

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1920)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Erste Sitzung.

Montag den 15. November 1920,
nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Bern, den 11. November 1920.

Herr Grossrat!

Unter Bezugnahme auf das Kreisschreiben vom 26. Oktober werden Sie hiemit eingeladen zur ersten Sitzung der ordentlichen Wintersession auf Montag, den 15. November 1920, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, in das Rathaus zu Bern.

Die Traktanden sind:

1. Direktionsgeschäfte.
2. Motion G. Bühler.
3. Motion Chopard.
4. Motion Grimm.
5. Interpellation Balmer.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 168 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brügger, Eggimann, Glaser, Hänni, Hess (Melchnau), Hofmann, Ingold (Wichtstrach), Lanz (Rohrbach), Maurer, Masshardt, Meusy, Michel, Mühlmann, Müller (Bargen), Roth (Wangen), Roth (Interlaken), Scholer, Schwarz, Segesser, Thomet, Wyttensbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Beutler, Bohner, Bösiger, Choulat, Cléménçon, Flückiger, Girod, Hadorn, Hiltbrunner, Ingold (Lotzwil), Keller, Langenegger, Lanz (Steffisburg), Lardon, Laubscher, Merguin, Moor, Paratte, Reichenbach, Ribeaud, Steuri, Stoller, Urfer, Zesiger.

Eingelangt ist folgende

Eingabe:

Das Aktionskomitee für ein kantonal-bernisches Höhensanatorium für chirurgisch Tuberkulöse, das für Erwerb, Einrichtung und Betrieb dieses zeitge-

(15. November 1920.)

mässen gemeinnützigen Werkes grosser Summen bedarf, möchte ich den Grossen Rat vom Kanton Bern angelegentlichst bitten, den bisher mit 65—70,000 Fr. dotierten Tuberkulosekredit auf die im Tuberkulosegesetz vorgesehenen 100,000 Fr. zu erhöhen und uns daraus eine erkleckliche Quote zuzuerkennen.

Die Bedürfnisfrage genannten Sanatoriums ist in der Eingabe der verschiedenen an dem Werke interessierten Korporationen vom 17. Januar 1920 an den hohen Regierungsrat vorgebracht worden und stehen wir deshalb von erneuter Begründung unserer Eingabe ab.

Zuversichtlich auf gütigstes Entsprechen hoffend, zeichnen hochachtungsvoll für den kantonal-bernischen Hilfsbund für chirurgisch Tuberkulöse,

der Präsident
des engeren Aktionskomitees:
Dr. med. W. Kürsteiner.

Tagesordnung:

Strasse IV. Klasse Oberbütschel-Niederbütschel, Korrektion bezw. Neubau; Nachsubvention.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich da um ein Geschäft, das im Jahre 1912 vom Grossen Rat subventioniert worden ist, um eine Strasse von der Abzweigung der Staatsstrasse von Rüeggisberg nach Oberbütschel und Niederbütschel. Bis zu jener Zeit bestand dort ein schlechter Karrweg und die beiden Dörfer haben sich um bessere Zufahrtswege bemüht. Im Jahre 1912 stellten sie an den Grossen Rat das Gesuch, man möchte an die Kosten des Projektes, die damals auf 35,000 Fr. devisiert waren, eine Subvention von 45% bewilligen. Infolge verschiedener ungünstiger Umstände konnten sie nicht vor 1913/1914 die Finanzierung unter Dach bringen. Erst im Jahre 1914 konnten die Arbeiten begonnen werden. Anlässlich der Durchführung der ersten Sektion hat sich gezeigt, dass der Devis infolge der Teuerung von Materialien und Arbeitslöhnen nicht mehr hinreichte. Bereits bei der ersten Sektion hatte man eine Ueberschreitung von rund 16,000 Fr. Nun haben die Gemeinden das Gesuch gestellt, der Staat möchte auch 45% an diese Ueberschreitung zusichern. Den Devis der zweiten Sektion haben wir nachschauen lassen; das ganze Werk kostet nunmehr 61,000 Fr., statt 35,000 Fr. Nun ist klar, dass die Ersteller nicht dafür verantwortlich gemacht werden können, dass die Kosten im gegenwärtigen Momente viel höher ansteigen, als sie vor dem Kriege devisiert waren. Der Konsequenzen halber kann man aber natürlich bei Ueberschreitung von Voranschlägen nicht den gleichen Prozentsatz zusichern, den man für das ursprüngliche Projekt zugesichert hatte, erstens deshalb nicht, weil Ueberschreitungen manchmal auch die Folge von Selbstverschulden der Baukommissionen sind. Sodann kann man die Subvention von 45% auch deshalb nicht mehr bewilligen, weil der Staat heutzutage dazu einfach nicht imstande ist. Wir beantragen, 30% zu geben und zwar an die Mehrkosten über die 15,800 Fr. hinaus, die man anno 1912 be-

rechnet hat. Das macht zusammen exakt 10,000 Fr. aus.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Rüeggisberg wird zuhanden der vereinigten Weggemeinden Ober- und Niederbütschel an die auf 33,400 Fr. berechneten Mehrkosten gegenüber dem auf 35,100 Fr. veranschlagten, vom Grossen Rat durch Beschluss vom 19. Februar 1912 mit 45% — 15,800 Fr. — subventionierten Projekt für die Korrektion der Strasse IV. Klasse Oberbütschel-Niederbütschel eine Nachsubvention von 30%, im Maximum 10,000 Fr., auf Rubrik X F bewilligt. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Beschlusses vom 19. Februar 1912 in Kraft.

Die Gemeinde Rüeggisberg hat die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Langenthal, Landwirtschaftliche Schule; Oekonomiegebäude.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier nun um die Ausführung des sog. Oekonomiegebäudes für die vom Grossen Rat beschlossene Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule in Langenthal. Das zu erstellende Gebäude ist ein schönes Bernerhaus mit der Schmalseite gegen Süden gerichtet. Die ganze Anlage kommt auf eine Anhöhe, von der aus man sehr schön auf Langenthal hinabsieht. Die Projekte sind von der Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule, deren Präsident Herr Grossrat Weber (Grasswil) ist, in verschiedenen Beratungen besprochen worden und es sind verschiedene Modifikationen besprochen worden. Wir ersuchen nun den Grossen Rat, diesen Kredit bewilligen zu wollen, der notwendig ist, um diese Oekonomiegebäude zu erstellen. Das Gut ist bereits in den Händen des Staates und muss nun natürlich auch landwirtschaftlich bearbeitet werden. Zu diesem Zwecke müssen die Gebäude so rasch als möglich erstellt werden.

Unten findet sich eine Wohnung für einen verheirateten Knecht, dahinter ein doppelreihiger Kuhstall mit Futtergang, nachher eine Futtertenne, ein Kleinviehstall und ein kleiner Vorratsraum, sowie endlich eine Pferdestallung für vier Pferde. Daneben befindet sich ein Raum für die Reinigung von Gras und Klee. Im Flügel rechts hinten ist eine Werkstatt vorgesehen und ein Raum zur Aufnahme von landwirtschaftlichen Werkzeugen und Gerätschaften. Im ersten Stock befindet sich eine Wehrung für einen weiteren verheirateten Knecht, im zweiten Stock haben wir Unterrichtsräume für Praktikanten. Der Voranschlag lautet auf 236,000 Fr. In Bern käme man wahrscheinlich auf 3—400,000 Fr., indem man da mit ganz an-

dern Kubikmeterpreisen rechnen müsste. Herr Architekt Egger in Langenthal hat einen detaillierten Devis aufgestellt; nach seinen Berechnungen kommt der Kubikmeter auf etwas über 30 Fr. zu stehen. Hier in Bern müssen wir mit 90 Fr. rechnen. Diese grosse Differenz röhrt einmal von der grossen Heubühne her, weil es sich hier um einen grossen leeren Raum handelt. Im weiteren ist aber zu bemerken, dass man in Langenthal doch noch etwas billiger bauen kann als in grossen Zentren. Wir ersuchen um Bewilligung des Kredites von 236,000 Fr.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat mit Befriedigung Kenntnis genommen vom Kostenvoranschlag und von den Plänen. Wenn auch der Kostenvoranschlag auf den ersten Blick als hoch erscheint, haben wir uns doch sagen müssen, dass nach dem ganzen Inhalt dieses Gebäudes der Staat noch verhältnismässig gut wegkommt, namentlich dann, wenn dieser Kostenvoranschlag nicht überschritten wird. Es ist uns aber versichert worden, es sei alles genau ausgerechnet, so dass man keine Befürchtungen zu haben brauche. Wir werden sehr froh sein, wenn diese Versprechungen in Erfüllung gehen und empfehlen Bewilligung des Kredites.

Genehmigt.

Beschluss:

Für den Bau des Oekonomiegebäudes für die neue landwirtschaftliche Schule im Bettenthal zu Langenthal werden der Baudirektion auf Vorschussrechnung zu Lasten der Landwirtschaftsdirektion 236,000 Fr. bewilligt.

Staatsstrasse Madretsch-Brügg ; Korrektion in Madretsch.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Strassen in Madretsch waren bis vor kurzer Zeit in einem Zustand, der dem Verkehr, wie er sich dort entwickelte, nicht genügen konnte. Wir haben darum in den letzten Jahren jeweilen Subventionen an kleinere Korrekturen zwischen Nidau und Madretsch und zwischen Madretsch und Mett gegeben. Im weiteren sind Korrekturen gemacht worden infolge des Baues des Bahnhofes durch die Bundesbahnen. Wir haben uns Mühe gegeben, von den Bundesbahnen etwas mehr zu erreichen, wozu es jeweilen langer Kämpfe bedurfte. Hier und da erreicht man auch etwas, womit man dann zufrieden sein muss. In Madretsch z. B. hat man erreicht, dass die Unterführung zum neuen Personenbahnhof weiter gemacht worden ist, als sie ursprünglich vorgesehen war. Schliesslich ist man zu einer Breite gekommen, mit der man zufrieden sein kann.

Es ergibt sich nun die Notwendigkeit, die Anschlusstrassen an diese Unterführungen etwas zu verbreitern, sowohl auf der Bielerseite, als auf der Seite nach Mett. Die Bieler haben nun das Gesuch gestellt,

man möchte dieses Projekt für die Erweiterung subventionieren. Es ist vorgesehen, die Strasse auf 10 m zu erweitern. Das macht notwendig, dass die dort gelegene Besitzung Nyffenegger dieser Strassenkorrektion weichen muss. Diese Korrektion bei der Kreuzung kostet 9830 Fr, die Erwerbung der Liegenschaft 45,000 Fr.

Dazu kommt eine weitere Korrektion gegen den Kirchhof von Biel und in der Richtung Madretsch-Brügg. Dort hat die Bundesbahn eine Strassenüberführung erstellt. Zwischen der Ueberführung und der Unterführung besteht eine Verbindungsstrasse, die aber zu schmal und zu krumm ist. Es ist vorgesehen, sie auch auf die gleiche Breite zu erweitern und gerade zu legen. Für alle diese drei Teilprojekte haben die Bieler Behörden eine Staatssubvention beansprucht. Wir haben nun, nach allgemeinem Brauch, von dem wir nicht abweichen wollen, Berechnungen gemacht, auf welche Summe ein Staatsbeitrag ausgerichtet werden kann. Bekanntlich sind unsere Staatsstrassen I. Klasse 7,2 m breit. Breitere Staatsstrassen haben wir keine und können auch Korrekturen von Strassen, die weiter gehen als auf 7,2 m, nicht subventionieren. Im weiteren haben wir bekanntlich auch Normen für die Trottoirerstellung und da haben wir gewöhnlich Subventionen von 20 oder höchstens 25 % der Kosten geleistet. Endlich haben wir das Prinzip, dass Landerbschädigungen immer von der betreffenden Gemeinde übernommen werden müssen. So kommt die ganze Berechnung auf folgende Zahlen. Die erste Korrektion im Strassenkreuz, die 9850 Fr. kostet, kann für die Subventionierung der Strassenfahrbahn mit 2724 Fr. in Rechnung gestellt werden, indem davon die Landerwerbung mit 3270 Fr., die Verbreiterung über 7,2 m mit 1560 Fr., die Trottoiranlage mit 2276 Fr. abgeht. An das zweite Stück, wo es sich nur um eine Landerwerbung handelt, können wir nichts geben. Bei der dritten Korrektion im Gesamtkostenvoranschlag von 57,000 Fr. gehen auch wieder 26,370 Fr. ab. So mit verbleiben rund 35,000 Fr. als subventionsberechtigte Kosten. Wir beantragen hier eine Subvention von 50 %, also 17,500 Fr.

Nun habe ich bereits gesagt, dass auch Trottoirs jeweilen in einem gewissen Masse subventioniert werden. Wir beantragen hier 20 %, im Maximum 2500 Fr. zu geben, so dass also die Gesamtsubvention auf 20,000 Fr. ansteigen würde.

Vielleicht wird hier wiederholt werden, was der Stadtbaumeister von Biel in seinem Gesuch bereits gesagt hat. Er hat dort darauf hingewiesen, wenn man die Subvention der Strassenkorrektion und der Trottoiranlage in Hilterfingen-Oberhofen in Betracht ziehe, müsse Biel absolut mehr bekommen, als hier vorgeschlagen werde. Ich möchte aber die Herren darauf aufmerksam machen, dass sich die beiden Korrekturen nicht miteinander vergleichen lassen. Wir haben in Oberhofen-Hilterfingen das Steffisburg-Thun-Interlaken-Bähnlein auf der Strasse. Es tut mir noch jetzt leid, dass das so gekommen ist. Dort war die Strasse so schmal, dass es einfach eine Unmöglichkeit gewesen wäre, auf derselben zugleich den Fussgänger-, Fuhrwerks- und Eisenbahnverkehr zu bewältigen. Der Staat hatte dort die Verpflichtung, den Gemeinden soweit entgegenzukommen, als er es irgendwie verantworten konnte. Die Gemeinden haben damals für die Trottoiranlage sehr viel Geld auslegen müssen. Sozusagen auf der ganzen Länge mussten längs der

(15. November 1920.)

Strasse Futtermauern erstellt werden. Ebenso müssen die Gemeinden auf der ganzen Länge Gartenland erwerben, weil die Gärten überall bis an die Strasse reichten. Sie haben sich in allen Fällen gütlich einigen können. Ich glaube daher nicht, dass diese Korrektion mit derjenigen verglichen werden kann, die uns heute beschäftigt. Ich möchte daher den Rat nochmals ersuchen, die 20,000 Fr. bewilligen zu wollen.

Die hier in Frage kommende Strasse wird von Biel als Strasse I. Klasse bezeichnet. Das stimmt nicht ganz, denn früher ist der Verkehr über Aarberg gegangen, an St. Niklaus vorbei. Dort befindet sich auch die Strasse I. Klasse und die andere Strasse, die heute allerdings vom durchgehenden Verkehr ebenfalls stark benutzt wird, war seinerzeit nur ein Weg. Das sieht man auch heute noch an der Führung der Strassen zwischen Worben und Studen. Ich hoffe immer noch, dass wir einmal dazu kommen werden, dort einige Ecken herauszuschneiden.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat die ganze Berechnung einlässlich nachgeprüft, sie hatte auch Kenntnis von dem Begehr von Biel, das wesentlich weiter ging; aber sie muss erklären, dass man nach bisheriger Praxis nicht weiter gehen kann, als hier vom Regierungsrat beantragt wird. Ich will die Ausführungen des Herrn Baudirektors nicht wiederholen, sondern nur bestätigen, dass der Vergleich mit Hilterfingen-Oberhofen, der in der Eingabe des Stadtbauamisters von Biel gezogen wird, nicht stimmt. Wir empfehlen Ihnen daher Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinde Biel werden für die Korrektion der Brüggstrasse bei der Abzweigung von der Dorfstrasse und zwischen den Besitzungen Batschelet und «3 Tannen» nach vorgelegtem Projekt der Gemeinde vom 15. Mai 1920 20,000 Fr. auf Rubrik X F bewilligt, zahlbar nach richtiger Ausführung der Arbeiten.

Laupen; Verbauung des Schlossfelsens.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist ein ganz unangenehmer Handel, den ich hier nicht mit Freuden vorbringe. Jedermann kennt die Lage des Schlosses Laupen, der gegenwärtigen Unterkunft unserer Bezirksbeamten. Das Schloss thront majestatisch auf einem Sandsteinfelsen über der Stadt. Man sagt zwar gewöhnlich, man sollte nicht auf Sand bauen, hier aber glaubte man, man habe es mit einem Felsen zu tun. Es hat sich jedoch gezeigt, dass es mehr Sand als Felsen ist. Die Verwitterung zeigt sich immer mehr und immer häufiger lösen sich ganze Sandsteinblöcke vom Felsen ab und gefährden die Strasse. Anderseits ist Gefahr vorhanden, dass auch das Schloss mit den Herren Bezirksbeamten ein-

mal auf die Strasse fällt. Hierbei ist der Amtsschaffner in der schlechtesten Lage, denn er wohnt im Dachstock.

Es ist deshalb nötig, entweder die Fundamente des Schlosses wieder so zu festigen, dass man wieder ruhig schlafen kann, oder das Gebäude zu verlassen. Kein Mensch wird jedoch daran denken, das Schloss zu räumen und seinem Schicksal zu überlassen. Die Arbeiten sind aber nicht so einfach, denn der Sandsteinfelsen wird von einer Mergelschicht durchzogen, die sehr rasch verwittert. Anderseits wachsen in dieser Mergelschicht sehr leicht Sträucher, was auch nicht dazu angetan ist, die Solidität des Felsens zu vermehren. Wir haben nun eine Strecke weit geöffnet und dabei konstatieren müssen, dass die Sache viel schlimmer steht, als wir annahmen. Es ist dringend notwendig, sich sofort an die Arbeit zu machen. Wir haben deshalb dort ein Gerüst aufgestellt, und begonnen, diese Mergelschichten auszukratzen und die Löcher durch Beton oder künstliches Mauerwerk zu füllen. Es handelt sich darum, den Felsen vor Verwitterung zu schützen und zu verkleiden. Wir haben ungefähr den dritten Teil des Mergels abgedeckt und geputzt und gesehen, dass die vorzunehmenden Arbeiten sehr umfangreich sein werden. Die Arbeiten für das Stück, das wir abgedeckt haben, werden 44,000 Fr. kosten, und dabei handelt es sich nur um einen Anfang, denn damit haben wir erst einen Drittel der gefährdeten Strecke repariert. Ich sage das offen, damit Sie vorbereitet sind, wenn wir in den nächsten Sessionen ein- oder zweimal mit neuen Kreditbegehren kommen müssen. Ich ersuche Sie, die 44,000 Fr. pro 1920 bewilligen zu wollen. Schon vor 20 Jahren wurde ein Stück derart verkleidet; die Sache hat sich gut bewährt, so dass ich der festen Ueberzeugung bin, dass wir einmal Ruhe bekommen mit dem Schlossfelsen von Laupen, wenn wir weiter so vorgehen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Balmer, Ich möchte dem Antrag nicht Opposition machen, sondern möchte die Baudirektion nur anfragen, nach welcher Methode diese Verbauung ausgeführt werden soll. Man sagt uns, dass schon ein grösserer Teil verbaut sei. Jedermann, der sich dieser Gegend nähert, wird sagen müssen, dass es einem in den Augen weh tut, wenn man diese leere Fläche ansehen muss. Es sollte soviel als möglich darnach getrachtet werden, dass die landschaftliche Schönheit nicht unter diesen Bauarbeiten leidet.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife Herrn Balmer sehr gut, auch mir tut es immer weh, wenn ich nach Laupen gehe und diese glatte Zementfläche sehen muss. Aber schliesslich ist die Hauptsache die, dass man solide Arbeit macht, denn die Heimatschützler werden den Amtsschaffner nicht aufhalten, wenn er eines Tages mitsamt dem Schloss herabkommt. Wir haben uns wirklich Mühe gegeben, eine Art der Verbauung zu finden, die weniger unangenehm auffällt. Wir werden wahrscheinlich dazu kommen, einige Absätze und Stufen einzufügen. Gebüsche dürfen wir allerdings keines mehr wachsen lassen, das ist ganz sicher. Ich gebe aber die Zusicherung, dass wir soviel als möglich den Naturfreunden entgegenkommen wollen. Aber mehr

als unser Gewissen erlaubt, dürfen wir hier nicht machen.

Meer. Vielleicht wäre es gut, wenn man die Frage prüfen würde, ob man nicht die Zementsteine entsprechend färben könnte, wie man es beim Frauen-spitäl gemacht hat.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für notwendige Verbauungen am Schlossfelsen und für die Sicherung der Fundamente der Südfront des Schlosses pro 1920 folgende Kredite bewilligt: 22,000 Fr. auf Rubrik X c 1 und 22,000 Fr. auf Rubrik X E 3.

Oberwichtrach; Dorfbachkorrektion.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Obschon der Dorfbach von Oberwichtrach nicht zu den Wildbächen zählt, richtet er doch grossen Schaden an. Die Herren erinnern sich, dass der Grosser Rat schon für den Dorfbach von Münsingen eine Subvention bewilligt hat, ebenso für denjenigen von Niederwichtrach. Die Verhältnisse in Oberwichtrach liegen nun ganz gleich. Es ist vorgesehen, oberhalb der Bern-Thunstrasse eine Schale zu machen und von der Strasse bis gegen die Station eine Röhrenleitung zu bauen. Bis jetzt läuft der Bach ganz hart neben der Strasse in einem offenen Graben, dessen Sohle fast gleich hoch liegt, wie das umliegende Gelände. Bei der Station ergiesst er sich in die Kiesen. Der Hauptnachteil ist der, dass er fast wegen jedes Regentropfens übergeht und seine Ufer überflutet. Der Bund hat sich sofort bereit erklärt, an die zu 54,000 Fr. veranschlagten Kosten eine Subvention von 25% zu bewilligen. Er hat daran aber die Bedingung geknüpft, dass die im Einzugsgebiet liegenden Wälder als Schutzwälder erklärt werden möchten. Als das Geschäft von den Bundesinstanzen zurückkam, haben wir uns mit der Forstdirektion über die ganze Sache besprochen und gefragt, ob man unter diesen Bedingungen auf die Subvention verzichten wolle. Wir sind aber zum Schlusse gekommen, dass die Bedingung gar nicht so schwer sei, weil sowieso in den Wäldern, aus denen der Dorfbach von Oberwichtrach kommt, schon jetzt eine musterhafte Ordnung herrscht, so dass mit deren Einbeziehung in die Schutzwaldzone eigentlich gar keine Änderung gegenüber dem jetzigen Nutzungssystem eintritt. Deshalb glauben wir, die Subvention auch unter dieser Bedingung annehmen zu können. Lehnen wir diese Bedingung ab, so fällt natürlich die ganze Subvention des Bundes dahin. Wir beantragen einen Staatsbeitrag von 20% an die Totalkosten von 54,000 Fr. und ausserdem, weil der Bach auf eine längere Strecke längs einer Staatsstrasse fliesst, und diese öfters überflutet, eine Extrasubvention von 8% für das Stück längs der Talgutstrasse, was eine Erhöhung der Subvention um 3300 Fr. bedingt. Wir ersuchen um Bewilligung der Subvention im Gesamtbetrag von 14,100 Franken.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinde Oberwichtrach wird an die auf 54,000 Fr. veranschlagte, vom eidgenössischen Departement des Innern mit Beschluss vom 3./14. Juli 1920 mit 25% der wirklichen Kosten, höchstens 13,500 Fr., subventionierte Korrektion des Oberwichtrachdorfbaches nach Projekt vom Oktober/November 1919 ein Kantonsbeitrag von 20%, höchstens 10,800 Fr., auf Wasserbaukredit X G und im Hinblick auf den Nutzen der Korrektion für die Staatsstrasse an die auf 40,910 Fr. berechneten Arbeiten längs derselben ein solcher von 8%, im Maximum 3300 Fr., auf Strassenbaukredit X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der zuständigen Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und späterhin gemäss den gesetzlichen Vorschriften stets richtig zu unterhalten. Die Gemeinde haftet dem Staat gegenüber für die richtige Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite, vom Bund in Jahresbeträgen von höchstens 7000 Fr., auf Vorlage geprüfter Situations- etats hin, restanzlich nach vorschiftsgemässer Vollendung der Korrektion und richtiger Abrechnung, in welche nur die wirklichen Baukosten, sowie die Projekt- und Aufsichtskosten des Staates eingestellt werden dürfen.

3. Der Beschluss des eidgenössischen Departementes des Innern vom 3./14. Juli 1920 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt und die Forstdirektion mit der Durchführung der für die Erfüllung der forstlichen Bedingung erforderlichen Massnahmen innert den gesetzlichen Schranken beauftragt.

4. Die Gemeinde Oberwichtrach hat innert zwei Monaten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Bern, Choisygut, Erwerbung; Vertragsgenehmigung.

v. Erlach, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um die Erwerbung des sog. Choisygutes, das an der Gabelung der Murten- und Freiburgstrasse liegt, gerade gegenüber dem Haupteingang zum Inselspital. Es ist ein langgestrecktes Gut von rund 12,000 m². Der grössere Teil ist eine eigentliche Parkanlage, am unteren Ende befindet sich auch noch ein Bauplatz, der noch nicht verkauft worden ist.

Der gegenwärtige Besitzer, Herr Dr. Günter-v. Büren, Assistent am botanischen Garten, hat das Gut dem Staat zum Kauf angetragen und man hat sich auf einen Preis von 450,000 Fr. geeinigt. Wir haben

(15. November 1920.)

gefunden, dass wir in der Nähe der Insel und überhaupt in der Gegend zwischen Hochschule und Insel kein verfügbares Terrain mehr haben, während wir doch solches besitzen sollten, sei es für die Erweiterung der Insel oder für den Bau von Universitätskliniken. Die Herren wissen, dass sich Herr Prof. de Quervain schon lange nach einer neuen chirurgischen Klinik sehnt. Bei seiner Wahl hat man ihm die Zusicherung gegeben, dass man ihm hierin entgegenkomme, sobald es dem Staat irgendwie möglich sei. Das wäre nun etwas, was man auf diesem Choisygut erstellen könnte, weil diese chirurgische Klinik der Universität natürlich auch mit dem Spitalbetrieb der Insel in einem gewissen Zusammenhang stehen muss.

Es ist Ihnen ferner bekannt, dass man an einem Umbau des Bahnhofes herumlaboriert. Wie lange es noch geht, bis dieser Umbau begonnen wird, können wir allerdings nicht sagen, wir wissen nur, dass er schon längst ein dringendes Bedürfnis wäre. Kommt aber dieser Bahnhofumbau einmal, so muss die alte Kavalleriekaserne, die dem Staat gehört und in welcher verschiedene Hochschulinstitute untergebracht sind, weichen.

Gleichzeitig mit dem Kaufvertrag hat man mit dem Besitzer auch einen Pachtvertrag abgeschlossen. Er hat sich vorbehalten, noch ein oder zwei Jahre darin bleiben zu können. Ich glaube, das schadet gar nichts, denn wir können sowieso nicht daran denken, heute oder morgen dort zu bauen. Er zahlt dem Staat einen Mietzins von 20,000 Fr. jährlich, womit das angelegte Geld einigermassen verzinst wird. Ich möchte Sie ersuchen, diesem Kauf zustimmen zu wollen, weil wir uns in der Nähe der Insel absolut Land sichern müssen. Der Kaufpreis ist nicht übertrieben, denn wir wissen, dass gerade jene Gegend eine der verkehrsreichsten der Stadt ist. Der Preis pro Quadratmeter stellt sich auf 37 Fr.; er ist als mässig zu bezeichnen. Die einzige Unannehmlichkeit besteht darin, dass der Stadtbach dieses Gebiet durchzieht und dass das Bachbett der Gemeinde gehört. Wenn man auf diesem Gebiet Bauten erstellen will, kann man natürlich den Stadtbach nicht so lassen, wie er heute ist. Wir haben im Sinn, denselben in die Trottoiranlage der Freiburgstrasse zu legen. Wenn das einmal gemacht ist, wird es auch für die Stadt Bern ein grosser Vorteil sein. Man hat ja nun den Stadtbach sowieso überall zugedeckt, weil ein offener Bach für den gegenwärtigen Verkehr nicht mehr passt. Wir sind mit der Stadt über den Ankauf des Bachbettes in diesem Gut einig geworden und können daher dieses Geschäft heute vorlegen. Ich ersuche Sie, diesem Ankauf die Genehmigung zu erteilen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich lange überlegt, ob sie diesem Geschäft ihre Zustimmung geben wolle. Die Akten sind erstmals schon im Mai eingelangt und haben bereits bei einigen Mitgliedern der Kommission zirkuliert. Es war aber nicht möglich, das Geschäft in der Maisession zu behandeln. Man ist auf die Angelegenheit im September und Oktober neuerdings zurückgekommen und hat einen Augenschein an Ort und Stelle vorgenommen, weil wir uns gesagt haben, dass wir nicht vor den Rat kommen dürften mit dem Antrag auf Erwerbung einer Besitzung im Kaufpreis von 450,000 Fr., wenn wir nicht die vollständige Ueberzeugung haben, dass die Erwerbung

dieser Besitzung gerechtfertigt ist und dass der Kaufpreis verantwortet werden darf. Wir sind an Ort und Stelle gegangen und haben uns auch orientieren lassen über die Absichten, die hinsichtlich der Verwertung des Terrains bestehen. Die Lage ist für städtische Verhältnisse ausserordentlich günstig; das Gut ist besonders geeignet, Erweiterungsbauten der Insel oder der Universitätskliniken aufzunehmen. Für diesen Zweck hat man auch vorsorglicherweise die Erwerbung vorgeschlagen. Wenn wir also auch mit der Regierung der Auffassung sind, dass in der Erwerbung solcher Besitzungen Zurückhaltung geboten sei, so haben wir uns doch nach dem Augenschein und nach der erhaltenen Aufklärung mit dieser vorsorglichen Erwerbung einverstanden erklären können, ebenso auch mit der Vertragsbestimmung, dass der bisherige Eigentümer noch das Recht haben soll, die Besitzung bis zum 1. Januar 1922 gegen Entrichtung eines angemessenen Zinses zu benützen. Auch wir sind der Meinung, dass die Erstellung des einen oder andern Institutgebäudes nicht in der allernächsten Zeit wird in Angriff genommen werden können. Die Neueinrichtung der chirurgischen Klinik ist gewiss dringend zu wünschen, aber bis alle Pläne erstellt sind, bis man auch über alle Detailfragen einig ist, wird eine ziemliche Zeitspanne verstreichen.

Es ist zu sagen, dass die Staatswirtschaftskommission, nachdem sie vom Gutachten der Architekten und vom Bericht der Baudirektion Kenntnis genommen hat, sich weniger am Preis als solchem gestossen hat als an dem Stadtbach, von dem der Herr Baudirektor soeben gesprochen hat. Dieser Stadtbach fliesst durch den Park und muss selbstverständlich verlegt werden, wenn man das Terrain richtig verwenden will. Die bezüglichen Verhandlungen waren im Mai noch nicht abgeschlossen. Wir mussten wünschen, dass man mit der Eigentümerin des Bachbettes, der Gemeinde Bern, genau im reinen sei, bevor man den Vertrag dem Grossen Rat vorlegt. Die Verhandlungen haben zu einem Abschluss geführt, so dass man heute sagen darf, dass man in dem Moment, wo die Beanspruchung der Parzelle nötig wird, die Verlegung des Stadtbaches vornehmen kann. So glauben wir, dass alle Hindernisse beseitigt seien. Wohl erscheint der Kaufpreis hoch, wenn man bloss die Summe von 450,000 Fr. in Betracht zieht. Wenn man ihn aber auf den Quadratmeter ausrechnet, so erscheint er als angemessen.

Wir können Ihnen daher die Erwerbung als vorsorgliche Massnahme empfehlen, wobei wir aber ausdrücklich erklären, dass damit noch nicht entschieden ist, dass die chirurgische Klinik oder ein Gebäude der Insel dorthin zu stehen kommt. Wir haben uns nach dieser Richtung das Protokoll vollständig offen behalten, sind jedoch überzeugt, dass man die Gelegenheit, diese grosse und schöne Parzelle in unmittelbarer Nähe des Inselspitals und anderer bereits dem Staaate gehörender Besitzungen zu erwerben, nicht vorbeigehen lassen darf. Wir würden es zweifellos schwer bereuen, wenn wir in einigen Jahren eine Ausdehnung dieser oder jener Klinik vornehmen sollten und dann in Verlegenheit kämen, wo wir die Neubaute hinstellen sollen. Das sind die Erwägungen, die uns veranlasst haben, Ihnen Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates zu empfehlen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der unterm 26. März 1920 mit Dr. phil. Günter von Büren abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern das sogenannte Choisygut an der Freiburgstrasse, Stadtgemeinde Bern, zum Preis von 450,000 Fr. erwirbt, wird genehmigt.

Das Choisygut umfasst:

1. Das Wohnhaus Nr. 11, brandversichert für 78,500 Fr.
 2. Das Wohnhaus Nr. 11 a, brandversichert für 7000 Fr.
 3. Die Scheune Nr. 11 b, brandversichert für 5000 Fr.
 4. Das Holzhaus Nr. 11 c, brandversichert für 500 Fr.
 5. Das Gewächshaus Nr. 11 d, brandversichert für 8200 Fr.
 6. An zudienendem Erdreich, Hausplätze, Hofräume, Anlagen und Wiese, die Parzelle 662, Flur G, von 116 Aren 27 m² bildend.
 7. Ein Stück Bauterrain, Wiese, Parzelle 666, Flur G, von 10,18 Aren.
- Grundsteuerschätzung total 270,930 Fr.

orientiert sind, die man aber deswegen nicht einfach unbenutzt stehen lässt.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem zwischen Fritz Würgler und dem Staate Bern abgeschlossenen Kaufvertrag vom 28. September 1920, wonach der Staat zum Preise von 27,000 Fr. eine Besitzung am Dorfmattweg, Einwohnergemeinde Münsingen, enthaltend:

- a) ein Wohnhaus, unter Nr. 183 J, für 21,400 Fr. brandversichert;
 - b) an zudienendem Erdreich, bestehend aus Hausplatz, Hofraum, Weg und Garten, Parzelle Nr. 601, haltend 7,62 Aren;
 - c) ein Stück Ackerland, bildend die Parzellen Nr. 613, 614, 615 und 616, im Halte von 26,08 Aren. mit einer totalen Grundsteuerschätzung von 23,700 Fr., erwirbt, wird die Genehmigung erteilt.
-

Staatsbeitrag an den Neubau der Knabenerziehungsanstalt Grube in Niederwangen.**Münsingen, Besitzung am Dorfmattweg; Erwerbung.**

v. Erlach, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich auch hier um die Erwerbung einer Besitzung, die aber bedeutend weniger ins Geld geht als die vorhin behandelte. Das betreffende Haus steht am Dorfmattweg in Münsingen; in demselben kann man zwei Wohnungen für das Personal der Irrenanstalt einrichten, denn es ist nur 800 Meter von der Anstalt entfernt. Der Kaufpreis ist auf 27,000 Fr. festgesetzt. Unser Kantonsbauamt, das die Besitzung inspiziert hat, erklärt, wenn man heute ein gleiches Gebäude mit gleichen Wohngelegenheiten erstellen wollte, käme das auf mindestens 70,000 Fr. zu stehen. Man kann also das Geschäft mit gutem Gewissen empfehlen. Der Herr Finanzdirektor hat mir auch mitgeteilt, dass wir für diese Erwerbung kein Bargeld brauchen, sondern Kassenscheine geben können.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist auf den ersten Blick etwas auffällig, dass man ein Objekt mit zwei Wohnungen überhaupt noch für 27,000 Fr. erwerben kann. Man fragt sich unwillkürlich, was denn an dem Hause fehle, dass man es so billig kaufen kann. Es hat in der Tat einen Haken, wie man uns gesagt hat. Der Haken ist der, dass die Wohnungen statt nach Norden nach Süden orientiert sind. Das Kantonsbauamt erklärt aber, an und für sich seien die Wohnungen recht. Angesichts der Wohnungsnot und der Schwierigkeit, für verheiratetes Wärterpersonal in den Irrenanstalten passende Wohngelegenheiten zu finden, ist aber das Geschäft als ein Gelegenheitskauf zu betrachten. Wir empfehlen daher die Genehmigung des Kaufvertrages. Es gibt leider im Lande noch viele Wohnungen, die falsch

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft hat uns bereits in der ordentlichen Herbstsession beschäftigt. Die private Erziehungsanstalt Grube kann im Jahre 1925 ihr 100 jähriges Jubiläum feiern. Sie ist ein gut geleitetes Institut, befindet sich aber in prekären baulichen Verhältnissen. Die Anstalt plant nun einen Neubau und hat dafür einen Voranschlag ausarbeiten lassen, der auf 220,000 Fr. lautet. Sie wünscht einen Staatsbeitrag aus dem Anstaltsfonds in der Höhe von 50 %, also 110,000 Fr. Die Regierung hat Ihnen in der letzten Session beantragt, einen Beitrag von 50,000 Fr. zu bewilligen. Der kantonale Anstaltsfonds, aus dem wir in solchen Fällen die Beiträge bestreiten, ist bekanntlich stark zusammengeschrumpft. Nach Art. 76 des Armengesetzes ist der Staat allerdings verpflichtet, die notwendigen Anstalten für die Verpflegung und Erziehung der Armen zu beschaffen, sei es, dass er sie selbst erstellt und leitet, sei es, dass er diejenigen, die von Bezirken, Gemeinden, Korporationen oder Privaten errichtet werden, angemessen subventioniert. Ich möchte auf die soeben bekanntgegebene Reihenfolge aufmerksam machen. Wir haben diese immer so ausgelegt, dass wir gesagt haben, in erster Linie haben wir Verpflichtungen gegenüber Anstalten, die von Gemeinden oder Gemeindevereinigungen, also Bezirken ins Leben gerufen werden. Soweit aber die Mittel noch reichen, gedenken wir auch gern privater Anstalten, die ja im Staat auch ihre Bedeutung haben, aber der Kontrolle des Staates nicht unterstehen, sondern selbständige Gebilde sind.

In der letzten Session sind abweichende Anträge gestellt worden. Es ist beantragt worden, den Beitrag zu erhöhen und zwar lautete ein Antrag auf 70,000 Fr. und ein anderer auf 110,000 Fr. Die Staatswirtschaftskommission hat damals beantragt, das Geschäft sei zu verschieben, weil sie einen Augenschein

(15. November 1920.)

an Ort und Stelle vornehmen wolle. Dieser Augenschein hat seither stattgefunden; ich will es jedoch dem Sprecher der Staatswirtschaftskommission überlassen, über diesen Augenschein zu berichten und den neuen Antrag der Staatswirtschaftskommission zu vertragen.

Hingegen halte ich es noch für meine Pflicht, Ihnen über den gegenwärtigen Stand des Anstaltsfonds Auskunft zu geben. Nach Seite 131 der Staatsrechnung haben wir im letzten Jahre folgende Auszahlungen gemacht: 6000 Fr. an das Absonderungshaus der Stadt Bern; 7000 Fr. an das Asyl Gottesgnad in Langnau, zweitletzte Rate; 3000 Fr. an den Neubau der Anstalt Viktoria in Wabern, die letzte von 13 Raten; 19,950 Fr. an die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Steffisburg, letzte Rate des bewilligten Staatsbeitrages; 5000 Fr. an das Asyl Gottesgnad in Beitenwil, zweitletzte Rate von 20,000 Fr. Staatsbeitrag; 5000 Fr. an die Anstalt Bethesda in Tschugg, erste Rate einer Reihe von Raten; 1800 Fr. an die Armenverpflegungsanstalt Dettenbühl; 1577 Fr. an das Bezirksspital Niederbipp; 2450 Fr. an das Bezirksspital Schwarzenburg; 4600 Fr. an das Hospice Communal in Tramelan-dessous; 20,000 Fr. an das Orphelinat in Courtelary; total 76,377 Fr. Wir haben das Jahr 1920 angetreten mit einem Vermögen von 605,390 Fr. Nach dem Dekret von 1904 darf der Fonds niemals unter eine halbe Million sinken. Nun haben wir auch dieses Jahr wieder ein Programm aufgestellt, nach welchem die Ausgaben die Summe von insgesamt 86,347 Fr. ausmachen. Wenn diese Auszahlungen geleistet sind, kämen wir auf Ende des Jahres auf 519,043 Fr., also ziemlich nahe an die Minimalgrenze. Es kommen allerdings die Zinsen dazu, ebenso verschiedene Zuwendungen, die wir erhoffen, im Betrag von 60,000 Fr., so dass tatsächlich das nächste Jahr mit einem Vermögen des Fonds von 580,000 Fr. angetreten werden dürfte. Nun haben wir aber auch für das Jahr 1921 wieder eine Belastung von 55,000 Fr., ebenso für 1922 und 1923. Für 1924 beträgt die Belastung bereits 40,600 Fr., für 1925 10,000 Fr. und für 1926 4000 Fr. Wir können grössere Ausgaben unmöglich auf einmal bestreiten, wir müssen sie auf eine Reihe von Jahren verteilen.

Sie sehen also, dass der Fonds noch für mehrere Jahre belastet ist und zwar nur durch Aufwendungen, die uns gegenwärtig bekannt sind. Zu diesen kommen aber noch andere. So mache ich nur darauf aufmerksam, dass die Armenanstalt Riggisberg Umbauten im Betrag von über 200,000 Fr. gemacht hat, für welche sie ein Subventionsgesuch eingereicht hat. Ich habe für mich gedacht — der Regierungsrat hat noch nicht Beschluss gefasst —, dass man im Maximum 50,000 Fr. werde geben müssen. Ferner steht in Sicht eine jurassische Anstalt für schwachsinnige Kinder, die ebenfalls einige hunderttausend Franken verschlingen wird, ein Neubau der Erziehungsanstalt Brüttelen, der auf einige hunderttausend Franken zu stehen kommt. Kurz und gut, die Ansprüche an den Fonds sind durchaus nicht versieg, sondern sie kommen immer neu, und zwar nicht nur von denjenigen Anstalten, die der Oberaufsicht der Armendirektion unterstellt sind, sondern namentlich auch von Spitälern, die der Sanitätsdirektion unterstehen. Es ist also durchaus Vorsicht geboten. Ich wäre persönlich für die Anstalt Grube gern höher gegangen, aber da die Mittel das nicht erlauben, wollen wir dasjenige leisten, was wir gegen-

wärtig leisten können. Es ist in der Kommission eine gewisse Neigung zu Tage getreten, etwas höher zu gehen, nämlich auf 70,000 Fr. Die Anstaltsleitung hat uns aber erklärt, wenn sie nicht 110,000 Fr. bekomme, könne sie überhaupt nicht daran denken, diesen Neubau zu beginnen. Nach dieser Erklärung sehe ich die Notwendigkeit erst recht nicht ein, über den Antrag des Regierungsrates hinauszugehen. Ich beantrage Ihnen daher nochmals, 50,000 Fr. zu bewilligen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Herr Armendirektor hat Ihnen den Gang der Angelegenheit dargestellt, so dass ich mich kurz fassen kann. Ich möchte nur auf ein Moment hinweisen, das in der Diskussion geltend gemacht worden ist und das mich persönlich veranlasst hat, die Rückweisung dieses Geschäftes zu beantragen. Es ist die Bemerkung des Herrn Scherz, der uns gesagt hat, es seien Bestrebungen im Gange, die beiden Anstalten Brünne und Grube zu vereinigen. Wir wussten in der Kommission von diesen Bestrebungen nichts und ich dachte, es werde doch viele Mitglieder interessieren, zu hören, nach welcher Richtung hin die Entwicklung gehen sollte.

Wir haben nun einen Augenschein vorgenommen und ich habe eine persönliche Besprechung mit dem Vorsteher gehabt. Dabei habe ich vernommen, dass diese Verhandlungen zwischen Brünne und Grube gepflogen worden seien und dass sie dazu geführt haben, dass Herr Vorsteher Nyffeler von der Grube interimistisch die Leitung von Brünne übernommen hat. Allein die Verhandlungen wegen einer dauernden Vereinigung sind gescheitert. Herr Nyffeler selbst hat erklärt, es gehe nicht wohl an, die beiden Anstalten zu vereinigen. Die Zweispurigkeit, wie sie seit einigen Monaten bestanden hat, kann nach der Ansicht des Herrn Nyffeler naturgemäß nicht weiter dauern. Auch die finanziellen Fragen sind von den Aufsichtsbehörden der beiden Anstalten einlässlich behandelt worden. Diese Behörden sind, wie mir Herr Nyffeler gesagt hat, vor kurzem zum Schluss gekommen, dass dieses Vereinigungsprojekt endgültig verabschiedet werden muss. Persönlich kann ich erklären, dass es jedenfalls seine grossen Bedenken gehabt hätte, eine ausgedehnte Anstalt auf dem Areal der Grube zu erstellen. Eine Erhöhung der Subvention im Hinblick auf die Vereinigung scheidet also aus dem Rahmen unserer Betrachtungen aus.

Nun erhebt sich die Frage, wieviel man dem Projekt eines Neubaues der Grube als solcher zuwenden soll. Der Neubau ist devisiert auf 220,000 Fr. Die Direktion hat uns in einem sehr hübschen Zirkular auseinandergesetzt, dass sie während fast eines Jahrhunderts dem Staat gratis oder nahezu gratis Knaben erzogen habe und dass es durchaus angemessen wäre, wenn der Staat seine Dankbarkeit in der Weise zum Ausdruck bringen würde, dass er die Hälfte der Erstellungskosten des Neubaues gewissermassen als Jubiläumsgabe für 1925 bereit stellen werde. Wir erkennen durchaus, dass die Idee schön ist. Wenn wir die Mittel hätten, würden wir wegen 60,000 Fr. mehr oder weniger den Rat nicht ein zweites Mal behelligen, und wir würden auch nicht neuerdings den Antrag stellen, es möchte bei den 50,000 Fr., wie wir sie in der ordentlichen Herbstsession beantragt haben, sein Bewenden haben.

Sie sind über das Schicksal des Anstaltsfonds aufgeklärt worden. Ich bitte Sie, die Staatsrechnung für 1919 auch noch zu konsultieren und bitte Sie, zu bedenken, dass der Grosse Rat selbst vor rund 16 Jahren dazu gekommen ist, seiner Gebefreudigkeit Schranken zu setzen. Der Anstaltsfonds war nämlich vor 19 Jahren doppelt so gross wie heute. Da kamen eine Reihe von grossen Bauten, die man weitgehend subventioniert hat, so dass man in kürzester Zeit mit dem Anstaltsfonds nahezu auf eine halbe Million kam. Da hat der Grosse Rat Halt geboten und durch Dekret beschlossen, dass dieser Fonds nie unter einer halben Million sinken dürfe. Ende 1918 betrug er 612,000 Fr.; im Jahre 1919 ist aber erheblich mehr aus dem Zins verbraucht worden und die Aufwendungen, für welche bereits verbindliche Beschlüsse vorliegen, bedingen für die nächsten Jahre ebenfalls höhere Ausgaben, als die Zinseinnahme beträgt. Der Fonds bekommt freilich noch Zuwendungen aus den Krediten des Armenwesens, allein diese Kredite können wir nicht nach Belieben vermehren. Wir müssen infolgedessen mit einer Speisung des Fonds in der Höhe von jährlich 60,000 Fr. rechnen. Wenn man nun 110,000 Fr. für die Grube ausrichten wollte, wie von der Anstaltsleitung verlangt wird, dann könnte man das nicht anders machen als durch Verteilung auf eine Reihe von Jahren. Wir können es nicht verantworten, dem Rate zu empfehlen, für so lange Versprechungen zu machen, durch welche der normale Ertrag dieses Anstaltsfonds zu einem Fünftel beansprucht würde.

Bei aller Würdigung der Arbeit, die die Anstaltsleitung auf der Grube geleistet hat, bei aller Anerkennung der Notwendigkeit der Erstellung eines Neubaues möchten wir doch den Rat bitten, nicht über unsren Antrag hinauszugehen. Wir haben die Frage erwogen, ob wir gemäss dem in der letzten Session gestellten Vermittlungsantrag von Herrn Schmutz auf 70,000 Fr. gehen wollten, ob wir es riskieren können, diesen Betrag in 6 Jahren zu entrichten. Allein man hat uns in der Grube erklärt, wenn man nicht auf eine Staatssubvention in der Höhe der Hälfte der projektierten Bausumme rechnen könne, so nütze eine Erhöhung der Subvention nichts. Wir standen also in der Kommission vor der Situation, entweder die Hälfte zu bewilligen, in voller Erkenntnis dessen, dass wir für die Auszahlung nicht garantieren können bis zum Jahr 1925, oder aber heute das zu bewilligen, was man zur Auszahlung bringen kann und den Gang der Dinge abzuwarten, ob es nicht der Anstaltsleitung noch gelinge, weitere Subventionen zu bekommen, so dass sie an die Erstellung des Baues gehen kann. Es ist immerhin ein schöner Anfang, wenn man der Anstaltsleitung erklärt, man stiftet ihr einen Baufonds von 50,000 Fr. Es wird unter den ehemaligen Zöglingen der Grube manche geben, die in den Kreisen ihrer Bekannten auf die Notwendigkeit der Erweiterung hinweisen können. Wir glauben, dass es doch möglich sein sollte, diesen Fonds zu erhöhen.

Um den Eindruck der Kommissionsmitglieder, die am Augenschein teilnahmen, wiederzugeben, muss ich doch auch sagen, dass bei aller Anerkennung der Besserungsbedürftigkeit doch nicht gesagt werden darf, es müsse nun diese Neubaute gerade jetzt in Angriff genommen werden. Wir haben die Ueberzeugung bekommen, dass die Sache wohl noch einige wenige Jahre hinausgeschoben werden könnte. So gut wir

das Gefühl begreifen, dass man zum hundertjährigen Jubiläum den Neubau haben sollte, muss man sich doch auf der andern Seite sagen, es sei vielleicht nicht unangebracht, wenn man noch etwas zuwartet und von Gönnern und Freunden der Anstalt noch Mittel zu bekommen sucht. Wenn man dann an einen Neubau herantritt, so ist vielleicht dieses oder jenes billiger geworden und man kommt eher mit der Summe aus, die vorgesehen ist, als das heute der Fall ist. Die Ueberzeugung haben wir nicht gewinnen können, dass die Neubaute exakt 220,000 Fr. kosten werde. Wir haben auch die Ueberzeugung noch nicht, dass das Bauprojekt vollständig durchgearbeitet sei. Wohl sind Pläne vorhanden, aber die Frage des Bauplatzes ist doch noch offen. Wir haben den Eindruck bekommen, dass der Neubau jedenfalls nicht zu nahe bei dem bestehenden Anstaltsgebäude erstellt werden könne, weil er sonst dem bisherigen Anstaltsgebäude Sonne und Licht wegnehmen würde. Es sind also noch verschiedene Faktoren zu berücksichtigen und wenn man die Zeit, die zur Verfügung steht, noch ausnutzt, wird es gelingen, sowohl nach der Seite der Finanzierung als nach der Seite der baulichen Ausgestaltung Verbesserungen zu erzielen. Dann wird die staatliche Subvention doch ihre Früchte tragen, sie wird dazu beitragen, dass die Grube, was wir durchaus auch wünschen, in wenigen Jahren einen hübschen, zweckmässigen Neubau für die Zöglinge bekommt und dass Herr Direktor Nyffeler, dessen segensreiche Tätigkeit wir voll anerkennen und durchaus würdigen, es noch erlebt, in diesen Neubau einziehen zu können.

Schmutz. Ungefähr mit der gleichen Hartnäckigkeit wie die vorberatenden Behörden halte ich an meinem in der letzten Session gestellten Antrag fest, es sei für den Neubau eine Subvention von 70,000 Fr. zu bewilligen. Die Notwendigkeit eines Neubaues ist nicht direkt bestritten worden. Es ist zwar gesagt worden, man könne es in den bestehenden Räumlichkeiten wenigstens eine zeitlang noch aushalten. Die Wünschbarkeit eines Neubaues an sich ist jedoch nicht bezweifelt worden. Flüssige Mittel besitzt die Anstalt keine. Es ist gesagt worden, die Anstalt müsse eben noch warten. Das muss sie auch dann, wenn wir ihr 70,000 Fr. bewilligen, aber sie hat dabei doch Aussicht, etwas früher mit dem Neubau beginnen zu können. Sie wird sowieso für einen grossen Betrag auf die freiwillige Liebestätigkeit angewiesen sein. Wir dürfen nie vergessen, dass die Anstalt seit nahezu 100 Jahren besteht und in dieser Zeit Hunderte von jungen Leuten, die vielleicht in ärmlichen Verhältnissen verkümmert wären, zu tüchtigen Menschen erzogen hat, ohne dass sie den Staat um wesentliche Beiträge angegangen hätte. Diesem Umstand dürfen wir doch auch hier bei der Ausmessung der Subventionen Rechnung tragen. Wenn nun auch gesagt worden ist, die Anstalt könne nicht beginnen, wenn sie nicht 110,000 Fr. bekomme, so ist doch demgegenüber zu bemerken, dass vielleicht eine Abänderung der Pläne vorgenommen werden könnte, um die Bausumme etwas zu erniedrigen, so dass mit den Arbeiten doch begonnen werden könnte. Aus allen diesen Erwägungen glaube ich es neuerdings verantworten zu können, eine Leistung von 70,000 Fr. zu befürworten.

Scherz. Als wir in der letzten Session die Sache besprachen, war die Stimmung des Rates offenbar so,

(15. November 1920.)

dass er einem weitergehenden Antrag zugestimmt hätte. Aus dieser Erwägung heraus sind die vorberatenden Behörden zu dem Entschluss gekommen, das Geschäft vorläufig zurückzuziehen, um sich näher zu erkundigen. Mir ist selbstverständlich die finanzielle Situation des Fonds auch nicht gleichgültig. Ich erlaube mir aber auch ein Urteil über die Anstalt, deren Leitung anerkanntermassen eine sehr gute ist. Ich habe schon in der letzten Session darauf hingewiesen, dass eine Reihe von Erziehungsanstalten in einer Weise ausgebaut worden sind, dass man daran nur seine Freude haben kann. Nun ist zu sagen, dass die Anstalt Grube in Gebäuden untergebracht ist, die nun bald 200 Jahre alt sind. Da sollte man doch einmal daran denken, richtige Gebäulichkeiten zu erstellen, damit die in der Grube untergebrachten Knaben auch der Wohltat teilhaftig werden könnten, die in den staatlichen Anstalten geboten werden.

Man sagt nun allerdings, aus dem Fonds sollten zuerst die Gemeinde- und Bezirksanstalten unterstützt werden und erst lange nachher die Privatanstalten. Man kann diese Sache aber auch etwas anders ansehen. Nach dem Armengesetz hat in der Tat vor allem aus der Kanton die Pflicht, solche Anstalten zu errichten. Aber die reinen Staatsanstalten genügen eben nicht. Bedenken Sie vor allem, woher das Geld dieses Anstaltsfonds eigentlich kommt. Im Jahre 1885 ist die Dienstzinskasse aufgehoben und der Hypothekarkasse angegliedert worden. Diese Kasse war von der aristokratischen Regierung gegründet worden in der Absicht, die Dienstboten zur Sparsamkeit zu erziehen. Bei ihrer Auflösung hatte die Dienstzinskasse ein Vermögen von 422,000 Fr. Man genierte sich, dieses Geld einfach ad saccum zu nehmen und hat deshalb einen Fonds gegründet, eben unsern Anstaltsfonds. Dieses Geld ist von Dienstboten zusammengelegt worden, es stammt aus Sparbüchlein, deren Inhaber entweder verschollen waren oder die Büchlein verloren hatten. Dieses Geld ist also von armen Leuten zusammengebracht worden und heute behauptet man auf einmal, dass die Privatanstalten erst in letzter Linie aus diesem Fonds subventioniert werden können. Das ist nach meiner Ansicht eine ganz falsche Schlussfolgerung. Schliesslich müssen wir allen Anstalten, auch den privaten, ordentliche Zuschüsse geben, denn der Staat kann nur froh sein, wenn ihm private Anstalten einen gewissen Teil seiner Aufgabe abnehmen. Man kann der Anstalt Grube nicht nachsagen, dass sie etwa zu luxuriös bauen will. Die Anstalt hat sich fast hundert Jahre lang eine Ehre daraus gemacht, den Staat nicht in Anspruch zu nehmen. Nun kommt sie auf einmal in diese Zwangslage, bauen zu müssen. Die Leiter wollen die Verantwortung nicht länger tragen, und ich meine, auch wir wollen diese Verantwortung nicht länger tragen, dass ständig mehr als 30 Knaben in solchen Verhältnissen erzogen werden müssen, wie sie dort bestehen. Die Anstaltsleitung muss sich sagen, dass jetzt eine absolute Notwendigkeit besteht, zu bauen. Auch wenn mit dem Bau jetzt begonnen wird, geht es immerhin noch lange Zeit, bis die Lokale bezogen werden können. Man sollte es daher nicht zum äussersten kommen lassen. Das alte Gebäude sieht wirklich so aus, dass ich wenigstens es nicht verantworten wollte, noch mehrere Jahre zu warten. Der Kochherd z. B. kann gar nicht mehr geflickt werden, er muss im nächsten Jahr ein-

fach neu erstellt werden. Wollen Sie nun einen neuen teuren Kochherd in die alte Küche stellen?

Es ist vom Regierungsratstische aus gesagt worden, wenn man zuwarte, könnte der Bau billiger erstellt werden. Ich zweifle sehr daran. Wenn für die Anstalt Belfond in der letzten Session 50% zugesichert worden sind, so sollte man das auch hier tun, umso mehr, weil die Grube in den 100 Jahren ihres Bestehens vom Staat kaum 10,000 Fr. erhalten hat. Ihren Betrieb kann sie weiter aufrecht erhalten, aber einen Baufonds hat sie nicht anlegen können. Auch wenn 110,000 Fr. bewilligt werden, muss noch viel zusammengesteuert werden. Dazu kommen noch die Kosten für die Möblierung. Ich glaube daher, Sie sollten hier einmal beweisen, dass Sie nicht einfach schlucken, was die vorberatenden Behörden Ihnen — gewiss in guten Treuen — vorschlagen. Mit 70,000 Fr. ist in der Tat nicht geholfen, mit 50,000 noch weniger, denn auf dieser Grundlage bekommt die Anstalt den Baukredit gar nicht. Sie müssen sich schon mit dem Gedanken vertraut machen, dass Sie die Existenz der Anstalt in Frage stellen, wenn Sie nicht ihrem Begehr in vollem Umfange entsprechen.

Reist. Ich möchte den Antrag des Herrn Schmutz lebhaft unterstützen. Die Subvention, die wir hier sprechen, ist nach meiner Ansicht ein Geschenk, das man dieser Anstalt macht, die hundert Jahre lang treue Erziehungsarbeit geleistet hat und die dadurch dem Staat grosse Ausgaben abgenommen hat. Alle die Kinder, die in der Grube erzogen worden sind, wären ja ohne diese Anstalt dem Staat anheimgefallen. Wenn wir ihr diesen Beitrag heute bewilligen, so erleichtern wir ihr in Zukunft etwas. Wohl hat die Anstalt ihre Gönner, aber in der heutigen Zeit ist es schwer, Kapital aufzubringen. Die Anstalt ist sehr gut gelegen in ihrer Einsamkeit auf dem Berge und der Staat sollte ihr helfen, ein neues Gebäude zu erstellen, das der ganzen Gegend ein leuchtendes Vorbild treuer Opferwilligkeit bieten könnte.

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Scherz hat darauf hingewiesen, dass wir der Anstalt Belfond 50% bewilligt hätten. Das ist richtig, aber der ganze Betrag machte nur 20,000 Fr. aus. Im weitern hat Herr Scherz uns den Vorwurf gemacht, dass wir aus dem Anstaltsfonds immer in erster Linie die staatlichen Anstalten und nachher die Anstalten der Bezirke und Gemeinden und erst zuletzt die Privatanstalten berücksichtigen. Diese Behauptung möchte ich doch etwas korrigieren. Der Anstaltsfonds wird für staatliche Anstalten sehr wenig in Anspruch genommen, sondern er wird in erster Linie für Anstalten der Gemeinden und Bezirke verwendet und, soweit es die Mittel erlauben, auch für private Anstalten.

Der Augenschein, an dem ich auch teilgenommen habe, hat mich neuerdings in der Ansicht bestärkt, dass ein Bau dort oben allerdings kein Luxus ist, weil die Leute eng zusammengepfercht sind und Verschiedenes fehlt, was da sein sollte, namentlich ein Krankenzimmer und ein Wohnzimmer für die Knaben. Auch die Badegelegenheiten sind mangelhaft und es ist keine Werkstatt vorhanden. Also sollte unbedingt etwas gehen; aber man kann doch nicht sagen, dass Gefahr im Verzuge wäre, man kann nicht sagen, dass die Zustände eigentlich unhaltbar seien. Die

Gebäude drohen nicht einzustürzen, der Bau ist an und für sich solid, es fehlt nicht an Luft und Licht. Herr Scherz sagt uns weiter, dieser Anstaltsfonds stamme von armen Leuten, also solle man das Geld dieses Fonds für arme Knaben verwenden. Wofür verwenden wir denn die Mittel des Anstaltsfonds anders als für arme Leute? Wann haben wir aus dem Anstaltsfonds Subventionen bewilligt für andere Zwecke als für arme Leute, Kinder und Erwachsene? Wenn es sich nur um das Gefühl handeln würde, so wäre ich auch einverstanden. Ich verstehe die Empfindungen des Herrn Scherz und der Herren Schmutz und Reist. Der ganze Unterschied zwischen mir und diesen Herren besteht nur darin, dass ich für den Bestand des Anstaltsfonds mehr oder weniger verantwortlich bin, damit dieser Fonds auch später seinem Zwecke dienen kann. Wenn das aber geschehen soll, so darf man nirgends mit zu grosser Kelle anrichten, sondern muss immer die bestehenden Verhältnisse berücksichtigen.

Gerber (Signau). Ich bin nicht einer von denen, die viel an solchen Subventionen rütteln, weder nach oben noch nach unten. Oftmals schien es mir, es werde hier mit grosser Kelle angerichtet. Allein immer musste ich mir sagen, dass die Subventionen dort, wo sie hingekommen sind, notwendig gewesen sind. Da aber keine Regel ohne Ausnahme sein soll, komme ich heute dazu, den Antrag Schmutz wärmstens zu empfehlen. Es hat mich gefreut, dass sämtliche Voredner die Verdienste der Anstalt öffentlich anerkannt haben. Ich möchte also den Antrag Schmutz lebhaft unterstützen.

Leuenberger (Huttwil). Es ist in der Regel schwierig, gegen Anträge der vorberatenden Behörden aufzukommen, aber heute ist die Situation derart, dass man Hoffnung haben kann, der Antrag Schmutz werde durchdringen. Sie haben aus der Diskussion gehört, was diese Anstalt seit bald 100 Jahren geleistet hat. Sie wird gegenwärtig derart gut geführt, dass es wirklich ein Misstrauensvotum gegenüber dem Anstaltsverwalter bedeuten würde, wenn man dem Begehren der Anstalt nicht besser entsprechen würde, als die vorberatenden Behörden vorschlagen. Die 70,000 Fr., die man ihr nach Antrag Schmutz geben will, sind das Minimum dessen, was sie nötig hat.

Wir sollten solche Anstalten, deren Betrieb nur durch die private Wohltätigkeit aufrecht erhalten werden kann, nicht vor den Kopf stossen. Aus allen diesen Erwägungen empfehle ich den Antrag Schmutz.

Scherz. Gestatten Sie mir noch eine kurze Bemerkung. Herr Regierungsrat Burren hat gefragt, ob denn das, was der Anstaltsfonds bis jetzt geleistet habe, nicht für arme Leute geleistet worden sei. Ganz sicher ist das so, aber ich habe das auch nicht bestritten, sondern ich habe nur darauf hingewiesen, dass nach dem Armengesetz schliesslich der Staat alle diese Anstalten zu errichten und zu unterhalten hätte. Wenn also keine Privatanstalten bestünden, müsste der Staat seine eigenen Anstalten erweitern oder neue bauen. Ich halte an meiner Auffassung fest, dass es gerade heute vor allem Pflicht des Staates ist, den Privatanstalten zu helfen, weil diese unter ausnahmsweise schweren Verhältnissen zu leiden haben.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zur Sache selbst möchte ich mich nicht äussern, sondern nur die Aeusserung des Herrn Leuenberger zurückweisen, dass die Annahme des Vorschlages der vorberatenden Behörden ein Misstrauensvotum gegenüber dem Herrn Vorsteher Nyffeler bedeuten würde. Das liegt mir durchaus fern. Ich habe deutlich erklärt, dass wir die Verdienste der Vorsteuerschaft und die Notwendigkeit eines Neubaues vollauf anerkennen und ich möchte den Rat nicht unter dem Eindruck lassen, als ob wir durch die Bemessung der Subvention auf 50,000 Fr. irgend etwas von dem zurücknehmen möchten, was hier in aller Öffentlichkeit und Offenheit anerkannt worden ist. Wenn wir nicht weiter gehen können, so liegt die Begründung ganz einfach darin, dass es unmöglich ist, in absehbarer Zeit aus dem Anstaltsfonds 110,000 Fr. auszurichten. Für uns hat sich die Frage klipp und klar so präsentiert, nachdem wir die Erklärung des Herrn Nyffeler bekommen haben, dass mit weniger als 110,000 Fr. nicht geholfen sei. Wir konnten nur sagen, dass wir diese Summe in absehbarer Zeit aus dem Anstaltsfonds nicht bezahlen können. Infolgedessen hat es auch keinen Sinn, hier einen Vermittlungsvorschlag auf 70,000 Fr. einzubringen. Wir haben uns lange überlegt, ob wir nicht mit einem solchen Vorschlag kommen wollen. Nachdem man uns aber gesagt hat: 110,000 Fr. oder nichts, haben wir sagen müssen: Wir bleiben bei dem, was wir in nächster Zeit zahlen können, wobei wir hoffen, dass das ein Baustein sein werde, der weitere Beiträge nach sich zieht und der ermöglichen wird, den Bau doch zu erstellen. Aber, dass man irgendwie den Hintergedanken gehabt hätte, der Leitung doch nur halb das Vertrauen auszusprechen, davon ist gar keine Rede und das möchte ich ausdrücklich festgestellt haben.

A b s t i m m u n g .

E v e n t u e l l :

Für den Antrag Scherz	24 Stimmen.
Für den Antrag Schmutz	72 »

D e f i n i t i v :

Für Festhalten an diesem Beschluss . . .	Mehrheit.
--	-----------

B e s c h l u s s :

Der Knabenerziehungsanstalt Grube in Niederwangen wird an ihren Neubau ein Beitrag aus dem Unterstützungsfoonds für Kranken- und Armenanstalten von 70,000 Fr. bewilligt, zahlbar in fünf jährlichen Raten, beginnend, sobald der Stand des Fonds die Auszahlung gestattet.

Die Bewilligung des Beitrages erfolgt unter der Bedingung, dass der Bau entsprechend den vom Regierungsrat zu genehmigenden Plänen ausgeführt werde, was nach Beendigung des Baues durch die Baudirektion zu konstatieren ist, und dass die Bauabrechnung durch den Regierungsrat genehmigt werde:

(15. November 1920.)

Bodenverbesserung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist im Falle, Ihnen ein weiteres Bodenverbesserungsprojekt zu unterbreiten. Dasselbe stammt aus der Gemeinde Büren zum Hof und setzt sich zusammen aus einer Entsumpfung und einer Güterzusammenlegung. Das zu entsumpfende Land umfasst eine Fläche von 123 ha, die Zusammenlegung eine solche von 270 ha. Die Ursachen der Versumpfung liegen nicht darin, dass wir es mit Moorböden zu tun haben, sondern darin, dass der Untergrund des Bodens undurchlässig ist, so dass das Wasser nicht abfließen kann. Aehnliche Verhältnisse haben wir in Schüpfen, Schlosswil und anderwärts gehabt. Auch dort hat sich weniger darum gehandelt, zu entsumpfen, als darum, Terrain mit sehr undurchlässigem Untergrund zu drainieren.

Die Kosten der Drainage belaufen sich auf ungefähr 1000 Fr. pro Juchart oder 3000 Fr. pro Hektare. Bezuglich der Zusammenlegung ist zu bemerken, dass das Areal in Büren zum Hof ausserordentlich stark parzelliert ist. Wir finden wohl selten im alten Kantonsteil eine derart weitgehende Zerstückelung des Grundbesitzes, wie dort. Ein Besitzer hat z. B. 96 Jucharten in 86 Parzellen, ein zweiter 54 Jucharten in 60 Parzellen, ein dritter 22 Jucharten in 31 Parzellen usw. Die durchschnittliche Grösse einer Parzelle schwankt von 1,1 bis 0,4 Jucharten. Wir stehen also vor einer aussergewöhnlich weitgehenden Zerstückelung des Grundbesitzes und wir können hier konstatieren, dass dieselbe sehr alt ist. Man nimmt vielfach an, dass diese Zerstückelung durch das Erbrecht herbeigeführt werde. Allein, hier zeigen Nachschlagungen und auch Spezialarbeiten, die über diese Zerstückelung gemacht worden sind, dass diese weitgehende Parzellierung sehr alten Datums ist, dass sie wahrscheinlich auf die erste Ansiedelung und die Dreifelderwirtschaft zurückzuführen ist. Es ist nachgewiesen, dass solche Parzellen Jahrzehnte- oder Jahrhundertelang in gleicher Grösse bestanden und zu den gleichen Höfen gehört haben.

Mit der Zerstückelung des Grundbesitzes ist gewöhnlich auch eine sehr unzweckmässige Form der Grundstücke verbunden, ebenso ganz unrationelle Weganlagen. Die Tatsache, dass diese Zusammenlegung verhältnismässig viel Geld kostet, röhrt nicht davon her, dass neue Marksteine gesetzt werden müssen, sondern davon, dass neue Weganlagen erstellt werden müssen, die verhältnismässig sehr viel kosten, namentlich deshalb, weil Kies und anderes Material aus grösserer Entfernung herbeigeführt werden muss.

Der Kostenvoranschlag beläuft sich für die Zusammenlegung von 270 ha auf rund 270,000 Fr. oder auf 1000 Fr. pro ha, die Drainage von 124 ha verursacht einen Kostenaufwand von 339,000 Fr., zusammen rund 609,000 Fr. Die vorberatenden Behörden beantragen, einen Staatsbeitrag von 20%, im Maximum 121,860 Fr. zu bewilligen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich durch einen Augenschein davon überzeugt, dass eine Notwendigkeit besteht, sowohl die Zusammenlegung als die Drainage auszuführen. Ich beantrage Bewilligung des Kredites.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommision. Der interessantere Teil dieses Projektes ist die umfassende Güterzusammenlegung. Es ist wohl die

erste Gemeinde im alten Kantonsteil, die vollständig neu vermessen wird. Dass das notwendig ist, beweisen Ihnen die Zahlen, die Herr Landwirtschaftsdirektor Ihnen soeben genannt hat. Ich will nur noch darauf hinweisen, dass die durchschnittliche Grösse einer Parzelle rund 30 a beträgt. Die grösste Parzelle in dieser Gemeinde misst 40 a. Das sagt deutlich genug, dass hier eine wesentliche Verbesserung der Verhältnisse möglich ist. Ein verhältnismässig kleiner Betrieb hat 80 Parzellen, was sich aus historischen Vorgängen erklärt. Es ist interessant, zu konstatieren, dass nicht die Erbteilung zu diesen Verhältnissen geführt hat, sondern die ursprüngliche Bewirtschaftung. Das geht aus einer Darstellung des Sekretärs der Flurgenossenschaft deutlich hervor. Wir haben an Ort und Stelle Gelegenheit gehabt, uns über die früheren Bewirtschaftungsmethoden orientieren zu lassen. Wir haben uns überzeugen können, indem wir Auszüge aus alten Urbaren zu hören bekamen, dass man hier die oft gehörte Auffassung, die Zerstückelung sei auf die Erbteilung zurückzuführen, offenbar aufgeben muss.

Die Sache selbst ist nach unserem Dafürhalten durchaus subventionswürdig und wir können Ihnen gestützt auf Akten und Augenschein Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates wärmstens empfehlen.

Genehmigt.

Beschluss:

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion wird dem Gesuche unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Der Beitrag wird auf 20% der wirklichen Kosten, höchstens aber auf 121,860 Fr. festgesetzt; es ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

2. Die Genossenschaft ist verpflichtet, das Werk kunstgerecht auf Grundlage der Pläne und auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der staatlichen Behörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Der endgültige Entwurf für die Zuteilung der neuen Grundstücke ist der Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Genossenschaft hat Ausführungspläne über die vollendeten Anlagen erstellen zu lassen und davon der Landwirtschaftsdirektion vor endgültiger Ausrichtung des Beitrages zwei Doppel zuzustellen.

3. Das in die Verbesserung einbezogene Land ist in rationeller Weise anzubauen; es darf der landwirtschaftlichen Nutzung, sei es durch Torfausbau, Bauten oder anderswie nur mit Einwilligung der staatlichen Behörden und unter den von diesen in jedem Fall festzusetzenden Bedingungen werden.

4. Das in die Verbesserung einbezogene Land ist fünf Jahre nach Vollendung der Arbeiten einer Grundsteuerrevision zu unterwerfen.

5. Insofern und insoweit Staatsstrassen im Gebiete der Entwässerung liegen, ist der Staat berechtigt, die Anlagen zur Strassenentwässerung

ohne besonderes Entgelt an die Drainage der Genossenschaft anzuschliessen.

Die Unterführung der Drainage bei vorhandenen Staatsstrassen hat nach den Anordnungen der staatlichen Behörden zu geschehen.

6. Eine Nachsubvention an eine allfällige Ueberschreitung des Kostenvoranschlages leistet der Staat unter keinen Umständen.

7. Für die Ausführung der Arbeiten und die Einreichung der vollständigen Abrechnung wird Frist gewährt bis Ende 1922.

8. Die Genossenschaft hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Motion der Herren Grossräte Bühler und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung der finanziellen Kompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates.

(Siehe Seite 740 hievor.)

Bühler. In der letzten Session habe ich mit einigen Kollegen folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die finanziellen Kompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates durch eine entsprechende Revision der Art. 6, Ziff. 4 und Art. 26, Ziff. 9 der Staatsverfassung den durch die andauernde Geldentwertung herbeigeführten Verhältnissen anzupassen seien.»

Sie sehen schon aus dem Wortlaut der Motion, dass die Motionssteller nicht darauf ausgehen, einen Einbruch in die verfassungsmässigen Rechte des Volkes zu begehen. Wir beabsichtigen nicht das Recht des Volkes, auf den Finanzhaushalt des Staates einzuwirken, zu vermindern, und dagegen das Recht des Grossen Rates zu vermehren. Inhaltlich soll an der Kompetenzausscheidung zwischen Grossem Rat und Volk, wie dieselbe in der Verfassung enthalten ist, durchaus nichts geändert werden. Wir wünschen nichts Anderes, als eine Anpassung der jetzt in der Verfassung enthaltenen Zahlen: 500,000 Fr. Kompetenz für den Grossen Rat und 10,000 Fr. für den Regierungsrat an die Verhältnisse, wie sie durch den Krieg herbeigeführt worden sind. Man könnte sich allerdings fragen, ob schon jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, diese Korrektur an der Staatsverfassung vorzunehmen oder ob man nicht warten solle, bis die sog. normalen Verhältnisse wieder zurückgekehrt sind. Mit diesen normalen Verhältnissen hat es aber eine ganz eigene Bewandtnis. Während des Krieges und vielleicht sogar noch ein Jahr nach dem sog. Friedensschluss hat man sich vielerorts noch der fröhlichen Hoffnung hingegeben, dass diese sog. normalen Verhältnisse, d. h. die Verhältnisse, wie sie vor dem Krieg bestanden haben, einmal zurückkehren werden. Allein, diese guten Träume haben sich leider nicht erfüllt und immer mehr muss man zur Ueberzeugung kommen, dass diese sog. normalen Verhältnisse nicht mehr zurückkehren werden, sondern dass sie der Geschichte angehören. Wir haben uns früher guter Verhältnisse erfreuen können, aber sie sind für uns dahin. Damit

muss man sich abfinden, dass man in vollständig neue Verhältnisse eingetreten ist. Man muss sich natürlich damit abfinden, dass der Geldwert ganz bedeutend, um mindestens 50%, gesunken ist, in gewissen Beziehungen noch viel mehr. Ich möchte nur auf die Baukosten hinweisen, die rapid gestiegen sind und die sich in vielen Beziehungen um mehr als das Dreifache erhöht haben. In diesem Masse ist die Leistungskraft des Geldes gesunken. Man hat auch hier lange Zeit die Meinung gehabt, dass die Baukosten sich wieder einmal vermindern werden, dass man wieder mit etwas vernünftigeren Verhältnissen rechnen können, aber auch in dieser Beziehung haben sich die Hoffnungen bis jetzt nicht erfüllt und es ist durchaus nicht etwa anzunehmen, dass in absehbarer Zeit eine wesentliche Aenderung eintreten werde.

Wir müssen uns nun auch an diese neuen Verhältnisse gewöhnen und aus denselben gewisse notwendige Konsequenzen ziehen. Auch bei der Kompetenzausscheidung zwischen Volk und Grossem Rat in Finanzsachen, wie sie in unserer Staatsverfassung vom Jahre 1893 niedergelegt ist, muss diese Konsequenz gezogen werden. Wenn wir unter Belassung des bisherigen Zustandes eine Korrektur im Sinne der Anpassung der jetzigen Verhältnisse vornehmen, so gehen wir damit nicht etwa ganz isoliert vor, sondern wir können auf ähnliche Vorgänge anderwärts hinweisen. Z. B. hat der Kanton Zürich letztes Jahr die Kompetenzen des Kantonsrates verdoppelt, von 250,000 auf 500,000 Fr. Die eidgenössischen Räte haben erst in der letzten Session eine Aenderung des Wasserbaupolizeigesetzes vorgenommen, das bis jetzt dem Bundesrat eine Kompetenz von 50,000 Fr. eingeräumt hatte. In dem Gesetz, das gegenwärtig die Referendumsfrist passiert, ist diese Kompetenz vervierfacht, d. h. auf 200,000 Fr. erhöht worden. Während der Bundesrat bis jetzt die Kompetenz gehabt hat, Projekte mit einem Kostenbetrag von 125,000 Fr. mit 40% zu subventionieren, kann er nun Projekte von 500,000 Fr. mit 40% subventionieren. Wir werden in ähnlicher Weise vorgehen müssen, wir werden nicht allzu hoch gehen, aber doch so weit, dass dasjenige, was unsere Vorfahren seinerzeit hier im Rate festgesetzt haben, einigermassen wieder hergestellt wird.

Es wird vielleicht gut sein, sich zu vergegenwärtigen, wie wir im Kanton Bern seinerzeit zum sog. Finanzreferendum gekommen sind. Es ist absolut nicht selbstverständlich, dass das Finanzreferendum ohne weiteres mit jedem demokratischen Staatswesen automatisch verbunden ist. Die Gelehrten sind sehr verschiedener Ansicht darüber, ob es eigentlich klug sei, in einem Staatswesen das Finanzreferendum vorzuführen, indem viele in diesem Finanzreferendum einen Hemmschuh für die richtige Erfüllung der staatlichen Aufgaben erblicken. Wir haben z. B. das obligatorische Finanzreferendum in der Eidgenossenschaft nicht, und auch das fakultative nicht absolut, wir haben das fakultative Referendum in Finanzsachen in der Eidgenossenschaft nur dann, wenn der Finanzbeschluss in die Form eines Gesetzes oder eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses, der nicht dringlicher Natur ist, gekleidet ist. Wenn hingegen Finanzbeschlüsse in die Form nicht allgemein verbindlicher Bundesbeschlüsse gekleidet sind, so besteht gegenüberartige Finanzbeschlüsse nicht einmal das fakultative Referendum. Bekanntlich ist die Bundesversammlung vollständig frei in der Bewilligung der finanziel-

len Leistungen des Bundes, ohne dass das Volk etwas dazu sagen könnte.

Auch im Kanton Bern haben wir bis zum Jahr 1869 kein Finanzreferendum gehabt. Die Staatsverfassung vom Jahre 1846 hat keine derartige Vorschrift enthalten, sondern nur bestimmt, dass die Kompetenz des Regierungsrates auf 5000 Schweizerfranken normiert sei. Dagegen hat die Staatsverfassung in § 6 folgende Bestimmung enthalten: «Die politischen Versammlungen stimmen ab: 1. über Veränderung der Staatsverfassung, 2. über Veränderung der Bundesverfassung, 3. über Gesamterneuerung des Grossen Rates und 4. über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetz zum Entscheid übertragen werden.» Dieser § 6, Ziffer 4, ist 22 Jahre lang unausgeführt geblieben. Erst im Jahre 1868 hatte sich der Grosser Rat mit der Ausführung dieser wichtigen Ziffer 4 zu beschäftigen. Im Jahre 1868 kam das Referendumsgesetz, dieses wichtige Verfassungsgesetz zur ersten Lesung und im Jahre 1869 wurde es in zweiter Beratung angenommen und das Volk hat dieses ausserordentlich wichtige Gesetz im Jahre 1869 mit 32,000 gegen 22,000 Stimmen angenommen. Es ist ausserordentlich interessant, jene Verhandlungen, die einen wichtigen Markstein in der Entwicklung des demokratischen Gedankens und des Ausbaues der Volksrechte im Kanton Bern bildeten, nachzulesen. Damals ist das obligatorische Gesetzesreferendum eingeführt worden. Es ist interessant, zu konstatieren, dass im ersten Entwurf, der im Jahre 1868 dem Grossen Rat vom Regierungsrat unterbreitet worden war, noch kein Wort vom Finanzreferendum enthalten war. Nur das Gesetzesreferendum war vorgesehen und nebstdem war allerdings vorgeschlagen, dass alle vier Jahre in einem eigenen Gesetz die Hauptgrundsätze des Finanzhaushaltes dem Volke vorgelegt werden sollen. Aber das Finanzreferendum und seine Kompetenzausscheidung zwischen Grossem Rat und Volk war im ersten Entwurf des Regierungsrates noch gar nicht vorgesehen. Aber während der Beratung des Gesetzes hat sich immer mehr der Gedanke aufgedrängt, dass man in erster Linie einen geordneten Finanzhaushalt haben und das Gleichgewicht in Finanzsachen unbedingt erhalten müsse. Dieses letztere Motiv hat die Beratung fast mehr beherrscht als das Gesetz über das Referendum. Die grossrätsliche Kommission hatte dem Grossen Rat schon in der ersten Lesung beantragt, nicht nur das Gesetzesreferendum, sondern auch das Finanzreferendum einzuführen in der Weise, dass alle Beschlüsse des Grossen Rates, die für den nämlichen Gegenstand eine Ausgabe von wenigstens 500,000 Fr. zur Folge haben, dem Volke obligatorisch zur Abstimmung unterbreitet werden solle. Die Kommission hatte nur mehrheitlich 500,000 Fr. beantragt. Diesem Antrag standen verschiedene Minderheitsanträge gegenüber. Eine Minderheit wollte nur auf 250,000 Fr. gehen, eine andere Minderheit auf 300,000, eine dritte Minderheit, vertreten durch den jurassischen Grossrat Jolissaint, wollte auf eine Million gehen. In zwei Eventualabstimmungen sind die Anträge auf 250,000 und 300,000 Fr. unterlegen. In definitiver Abstimmung ist auch der Antrag Jolissaint unterlegen. Das ist ein ausserordentlich interessanter Vorgang. Er zeigt, dass sich der Grosser Rat schon im Jahre 1869 mit grosser Mehrheit gegen die Limitierung auf 250,000 Fr. ausgesprochen hat. Es ist zu sagen, dass heut-

zutage diese halbe Million, die wir in der Verfassung haben, nicht einmal mehr soviel bedeutet, wie vor 51 Jahren diese 250,000 Fr. nach dem Antrag der Minderheit. In Wirklichkeit entspricht heutzutage eine Summe von 500,000 Fr. einer Kaufkraft von 200,000 Fr. im Jahre 1869. Es ist damit gesagt, dass wir jetzt eigentlich mit der Kompetenz des Grossen Rates schon tiefer stehen als vor 51 Jahren durch den Grossen Rat festgestellt wurde.

Dieses Verfassungsgesetz ist im Jahre 1869 vom Volke angenommen worden. Es hat eine sehr heftige Opposition erfahren. Noch ganze zehn Jahre nachher hat man versucht, an diesem Referendum zu rütteln, indem man sagte, es sei eine grosse Dummheit gewesen. Heutzutage denkt niemand mehr so. Dieses Finanzreferendum besteht heute noch, es ist im Jahre 1893 unverändert in die Staatsverfassung übergegangen.

Anders ging es mit dem sog. vierjährigen Budget, das im Jahre 1868 eingeführt wurde. Das war ein sehr wohlgemeinter Versuch, das Volk herbeizuziehen bei der Führung des Finanzhaushaltes, aber dieser Versuch hat sich durchaus nicht bewährt. Das vierjährige Budget ist längst in der Versenkung verschwunden und die jüngeren Leute wissen nichts mehr davon. Die älteren aber wissen bestens, wie traurige Erfahrungen man damals gemacht hat und wie diese Einrichtung sich als vollständig verfehlt herausgestellt hat.

Nun wird es Sie interessieren, zu vernehmen, was für Erfahrungen man im allgemeinen mit diesem Finanzreferendum im Laufe der Jahre gemacht hat. Dieses Finanzreferendum, wie es der Grosser Rat im Jahre 1869 beschlossen und eingeführt hat, hat sich bewährt. Man kann sagen, dass der Grosser Rat damals sehr gut beraten war. Man hat seither wiederholt Finanzbeschlüsse, die über diese Limite von 500,000 Fr. hinausgegangen sind, dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Ich möchte an die Abstimmung im Jahre 1877 über den Ankauf der Bern-Langnau-Luzern-Bahn erinnern, welche Vorlage bekanntlich vom Bernervolk sanktioniert worden ist. Ich möchte erinnern an die vielen Eisenbahnsubventionsbeschlüsse und Gesetze, die dem Bernervolk jetzten vorgelegt und von diesem genehmigt worden sind.

Dabei darf man aber nicht vergessen, dass auch der Grosser Rat innerhalb seiner Kompetenzgrenze von 500,000 Fr. sehr schöne Leistungen zustande gebracht hat. So hat man z. B. im Jahre 1880 eine Subvention von 340,000 Fr. an die Frutigen-Adelbodenstrasse ausgerichtet, die damals auf 540,000 Fr. devisiert war, so dass die Subvention des Kantons 65 % ausmachte. Nun wissen Sie, dass man gegenwärtig an der Arbeit ist, diese Strasse von 3,6 auf 5 m zu verbreitern und sie auf der ganzen Strecke einzuhauen. Diese Verbesserungen kosten mehr als das Doppelte von dem, was seinerzeit die ganze Strasse gekostet hat, indem für diese Arbeit ungefähr eine Summe von 1,2 Millionen zur Verfügung gestellt werden muss. Im Jahre 1884 hat der Grosser Rat eine Subvention von 370,000 Fr. bewilligt an die Langenthal-Huttwil-Bahn, also eine Bahn von 15 km Länge. Damals konnten eben die Bahnen noch billig erstellt werden, denn der Bahnkilometer kam inkl. Stationsgebäude und Rollmaterial auf 80,000 Fr. zu stehen. Mit der Summe von 370,000 Fr. hat man also damals ungefähr 5 km gebaut; heute

wird ein Bahnkilometer ungefähr soviel kosten. Ganz besonders interessant war der Fall der Brünigbahn. Im Jahre 1886, nachdem bereits viele Versuche, diese Bahn zu erstellen, gescheitert waren, hat die Bern-Luzern-Bahn sich bereit erklärt, diese Bahn zu erstellen, insofern als der Kanton und die beteiligte Gegend eine Subvention von 900,000 Fr. leisten. Die Angelegenheit ist im August 1886 im Grossen Rat zur Behandlung gekommen. Ich erinnere mich noch sehr gut an jene Verhandlungen, die mehrere Tage gedauert haben. Der Grossen Rat hat damals nach langem Kampf beschlossen, 475,000 Fr. in Aktien zu übernehmen. Er hat damit die Finanzierung und Erstellung dieser auf 5,5 Millionen veranschlagten Bahn ermöglicht.

Infolge der Erstellung der Brünigbahn haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse im Oberland sehr gehoben, man hat also mit dieser Summe von 475,000 Fr. sehr Erhebliches leisten können. Aber damals hatte man eben noch Respekt vor einer halben Million, während man heute über eine solche Summe nur so im Handumdrehen verfügt. Wie würde die Sache aber heute aussehen? Die Brünigbahn würde heute 15—20 Millionen kosten; bei solchen Beträgen würde eine Subvention innerhalb der grossrätlichen Kompetenz keinen irgendwie entscheidenden Einfluss ausüben können bei der Finanzierung einer derartigen Bahn.

Ich erinnere ferner daran, was man hier in Bern innerhalb dieser grossrätlichen Kompetenz bauen konnte. Allerdings musste man im Lauf der Jahre eine gewisse Beengung spüren und ich möchte nur an zwei typischen Beispielen zeigen, wie man jeweilen in Verlegenheit gekommen ist. Das eine Beispiel bezieht sich auf die Tierarzneischule, das andere auf die neue Hochschule. Der Tierarzneischule hat der Grossen Rat seinerzeit das Maximum seiner Kompetenz, also 500,000 Fr. zur Verfügung gestellt. Während des Baues und bei der Abrechnung hat sich aber herausgestellt, dass die Kosten bedeutend mehr ausmachen als 500,000 Fr. Da musste ein Nachkredit bewilligt werden und natürlich auch ein Kredit für die Möblierung. Ich habe damals als Präsident der Staatswirtschaftskommission das zweifelhafte Vergnügen gehabt, über diesen Nachkredit und diesen Möblierungskredit zu referieren. Die Vorlage stieß hier im Grossen Rat auf starke Opposition, man bezeichnete das Vorgehen als Verfassungsverletzung und gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde bekanntlich ein staatsrechtlicher Rekurs eingereicht. Das Bundesgericht hat den Standpunkt des Grossen Rates geschützt; es hätte aber ebensogut auch anders gehen können.

Die Hochschule war devisiert auf 1,2 Millionen Franken. Auch diese Baute konnte man finanzieren, ohne das Volk anfragen zu müssen. Der Grossen Rat hat seine volle Kompetenzsumme von einer halben Million zur Verfügung gestellt und er hat im fernern beschlossen, die Summe von einer halben Million, die aus dem Verkauf des früheren Hochschulareals an die Burgergemeinde beschafft werden konnte, für den nämlichen Zweck zu verwenden. Die weiteren 200,000 Fr. hat damals die Stadt Bern beschlossen. Für den Kanton ging die Sache nur, weil man diese Million, die er zu leisten hatte, in zwei Teile teilen konnte. So hat man die Hochschulbaute finanziert und es ist sehr gut, dass man das damals gemacht hat, denn wenn man die Hochschule heute bauen müsste, so käme sie auf 3—4 Millionen zu stehen.

In diesen Fällen kam man immerhin aus, ohne stark künsteln zu müssen. Der Krieg hat aber eine totale Veränderung der Verhältnisse mit sich gebracht und wir haben in den letzten paar Monaten gesehen, wie man da mitunter in Verlegenheit kommen kann. Man hat für die Frutigen-Adelboden-Strasse unter drei Malen Subventionen bewilligt, man hat also die Sache geteilt. Ebenso ist man beim Frauenspital zu einer Teilung gekommen.

Dabei tritt nun das ein, was uns im Jahre 1869 bei der Beratung des Gesetzes von einigen Rednern prophezeit worden ist. Diese Redner haben gesagt, man könne lange finanzielle Kompetenzen des Grossen Rates beschliessen, die Herren im Grossen Rat werden sich doch nicht darum bekümmern, sie werden den Rank schon finden, sie werden neben der Bestimmung vorbeispazieren und ein und dasselbe Geschäft in verschiedene Teile teilen. Zu einem gewissen Teil ist das eingetreten, was dannzumal prophezeit worden ist. Aber man muss sich nun doch in Acht nehmen, dass man die Künstelei und das «Vorbeispazieren» an den Verfassungsbestimmungen nicht zu weit treibt, weil das unter Umständen seine sehr fatalen Folgen haben kann. Ich möchte nur an das erinnern, was der begeisterte Verfechter unserer Volksrechte, Rudolf Brunner, hier im Rat ausgesprochen hat: «Unsere Verfassung dürfen wir unter keinen Umständen brechen, aber krümmen dürfen wir sie.» Nun sind solche «Krümmungen» zum Teil schon vorgekommen. Wenn die Zahlen, die in der Verfassung enthalten sind, nicht mehr stimmen, so muss man sie eben an das anpassen, was das Bernervolk im Jahre 1869 gewollt und 1893 bestätigt hat. Gegenüber einer Erhöhung der Kompetenzsumme könnten vielleicht etwas düster sehende Leute meinen, dieselbe führe dazu, dass man zu viel Geld ausgebe; es wäre daher gut, wenn man in der jetzigen Zeit, wo man sparen müsse, die Kompetenzsumme recht niedrig halten würde. Diese Berechnungsart kann aber nicht zum Ziele führen; ein Staatswesen soll sich nicht so einrichten, dass es schliesslich an seiner eigenen Ohnmacht zugrunde geht, sondern so, dass es seine staatlichen Aufgaben erfüllen kann. Bei aller Sparsamkeit sollen also die notwendigen Staatsaufgaben erfüllt werden. Das ist wohl auch der Wille derer, die dem Staat Geld zur Verfügung stellen. Die Tatsache, dass unsere Kassenscheine im Gegensatz zu denjenigen anderer Gemeinwesen glänzend gezeichnet worden sind, beweist das. Man soll also nicht die Sparsamkeit zu oberst stellen, sondern da, wo es sich darum handelt, die allgemeinen Staatsaufgaben zu erfüllen, soll man das machen und soll die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Auf der andern Seite könnte man sich sagen, man wolle an der Zahl von 500,000 Fr. vorläufig festhalten und die Projekte, die über diese Summe hinausgehen, in Gottes Namen dem Volke vorlegen. Auch dieses Vorgehen ist nicht empfehlenswert. Ich glaube nicht, dass das Volk uns dafür danken würde, wenn man ihm diese Direktionsgeschäfte, die wir jeweilen am Montag behandeln, vorlegen würde. Ich glaube nicht, dass wirklich im Volke starke Sehnsucht darnach besteht, sich auch über diese Direktionsgeschäfte auszusprechen. Es wäre auch ein wenig riskiert, Vorlagen, die nur einen beschränkten Kreis interessieren, wie eine Strasse oder der Neubau des Frauenspitals, vor das Volk zu bringen. Man wäre jedenfalls genötigt,

jeweilen ein ganzes Bouquet von Vorlagen zu vereinigen, wobei jeder Landesteil etwas bekäme. Man wird unwillkürlich an die Worte im Vorspiel des Faust erinnert: «Die Masse könnt ihr nur durch Masse zwingen, Ein jeder sucht sich endlich selbst was aus. Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen, Und jeder geht zufrieden aus dem Haus.» Wir haben bei der Ausarbeitung von Eisenbahnsubventionsbeschlüssen und Gesetzen jeweilen nach diesem Prinzip gehandelt und dafür gesorgt, dass in Art. 2 solcher Erlasse jeweilen alle Gegenden berücksichtigt worden sind. Bei diesen Direktionsgeschäften könnte es sich unter Umständen ereignen, dass man zuviel bringen müsste, damit jedermann zufrieden sei, wodurch die Staatskasse viel weniger geschont würde als nach dem andern Verfahren, wobei man nur eine in der Verfassung enthaltene Zahl korrigiert und den heutigen Verhältnissen anpasst. Ich möchte meinerseits vor dem ersten Verfahren sehr warnen, weil ich eine Änderung dieser Zahlen für viel korrekter halte.

Dabei ist festzustellen, dass wir dem Volke nichts Ungehöriges zumuten, wenn wir die Verfassung in dem Sinne ändern. Eigentlich ist der Zustand, wie wir ihn jetzt haben, verfassungswidrig, weil er nicht mehr dem Volkswillen entspricht, wie er im Jahre 1893 zum Ausdruck gekommen ist. Damals hat das Bernervolk dem Grossen Rat eine Kompetenz geben wollen, mit der er etwas anfangen konnte. Heute aber entspricht die damals beschlossene Kompetenzsumme von 500,000 Fr. einem Betrag von 200,000 Fr.

Nun noch einige Worte über die Kompetenz des Regierungsrates. Am ersten Montag einer Session, wenn die Direktionsgeschäfte behandelt werden, sehen wir die Herren Regierungsräte in stattlicher Reihenfolge vor uns, würdige und betagte, erfahrene und ernste Staatsmänner, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, die vom Volke direkt den Auftrag bekommen haben, die Geschäfte des Staates zu leiten. Da muss man sich sagen, wenn alle diese Herren zusammen nur eine Kompetenz von sage und schreibe 10,000 Fr. haben, so entspricht das der Würde eines solchen Kollegiums durchaus nicht, denn nach dem Vorkriegsgeldwert macht diese Kompetenz 5000 Fr. aus. Da muss man sich schon sagen, dass in Privatgeschäften, z. B. in Aktiengesellschaften ganz andere Beträge massgebend sind. Man wird zugestehen müssen, dass 10,000 Fr. eigentlich ein winziger Betrag sind. Ich möchte nur auf die Bernischen Kraftwerke hinweisen, wo die aus drei Männern bestehende Direktion eine Kompetenz bis auf 50,000 Fr. hat, der Verwaltungsausschuss von sieben Mitgliedern eine solche von 100,000 Fr., während der Verwaltungsrat über 100,000 Fr. unbegrenzt entscheidet. Auch diese Kompetenzsumme sollte daher korrigiert werden. Die Regierung hat allerdings noch nie reklamiert, sondern sie hat uns jeweilen diese Geschäfte vorgelegt, aber mir ist es dabei immer vorgekommen, dass es kein richtiges Geschäftsgefahren sei, wenn Kreditbegehren für eine Zentralheizungsanlage dem Grossen Rate unterbreitet werden müssen, weil diese Anlage etwas mehr als 10,000 Fr. kostet. Wenn die Regierung eine Erhöhung dieser Kompetenz nicht nachsucht, so glaube ich, es entspreche der Stellung des Grossen Rates, der Regierung diese Erhöhung zu offerieren.

Ueber das Mass der Erhöhung will ich mich nicht aussprechen; es ist Sache des Regierungsrates, wenn die Motion zur Prüfung überwiesen wird, die ent-

sprechenden Zahlen vorzuschlagen, über die eine Kommission und dann das Plenum des Grossen Rates noch zu sprechen haben werden. Ich möchte Ihnen beantragen, die Motion erheblich zu erklären.

Lohner. Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als Sprecher des Regierungsrates kann ich mich kurz fassen. Der Regierungsrat begrüßt die Motion, weil er in ihrer Ausführung ebenfalls eine natürliche und zeitgemässen Änderung unseres Verfassungsrechtes erblickt. Den gründlichen Ausführungen des Herrn Motionärs habe ich wenig beizufügen. Wir pflichten seinen Schlüssen bei und wir teilen auch im grossen und ganzen die Auffassung, die in der geschichtlichen Darstellung zum Ausdruck gekommen ist. Wir glauben auch, dass das Volk sich der Einsicht nicht verschliessen werde, dass eine Erweiterung der Kompetenzgrenzen sowohl des Grossen Rates als des Regierungsrates angemessen sei, und dass das Volk beiden Behörden das Zutrauen schenken werde, dass sie von der erhöhten Kompetenz keinen schlechten Gebrauch machen werden. Insbesondere die Erhöhung der Kompetenzgrenze des Regierungsrates wird eine nicht unerhebliche Entlastung des Grossen Rates mit sich bringen. Wenn man die neuere Entwicklung des Masses der Beanspruchung des Grossen Rates in Betracht zieht, so wird auch diese Wirkung der Neuerung nicht zu unterschätzen sein.

Gestatten Sie mir nun, die Ausführungen des Herrn Motionärs noch in einer Richtung zu ergänzen, indem ich einen Blick auf die entsprechenden Verhältnisse in andern Kantonen werfe. Die Materie ist in den einzelnen Kantonen ziemlich verschieden geordnet. Wir finden Fälle von ziemlich weitgehender Einschränkung neben Fällen, wo die Freiheit gar nicht eingeschränkt ist und höchstens durch die zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt wird. Wir haben uns in andern Kantonen umgesehen, die vielleicht in ähnlichen Verhältnissen stehen wie wir. St. Gallen kennt z. B. die Institution des Finanzreferendums gar nicht und damit auch die Kompetenzgrenze des Grossen Rates nicht. Der Grosser Rat kann über die Mittel des Kantons frei verfügen; er ist nur gebunden an einen Referendumsvorbehalt gemäss Art. 47 der Staatsverfassung, soweit es sich um Beschlüsse allgemein verbindlicher Natur handelt, worunter unter Umständen auch Beschlüsse mit finanziellen Konsequenzen fallen. Auch in Baselstadt ruht grundsätzlich die Kompetenz in allen finanziellen Fragen beim Grossen Rat. Der Regierungsrat beschliesst über budgetmässige Ausgaben ohne Rücksicht auf den Betrag; wenn im Budget eine Grenze nicht bestimmt ist, bis auf 30,000 Fr. Das einzelne Departement verfügt bis auf 1000 Fr. Bei diesem Anlass werden sich die Herren erinnern, dass bei uns das einzelne Departement nur bis auf 500 Fr. verfügen kann und dass auch diese Verfügungsmöglichkeit durch das Finanzgesetz von 1880 noch an sehr enge Grenzen gebunden ist. Waadt kennt seit 1885 die gleichen Kompetenzgrenzen wie wir. Freiburg ist das glückliche Land, wo der Grosser Rat unbeschränkte Kompetenzen ausüben kann. Freiburg ist bekanntlich der konsequenteste Vertreter der repräsentativen Demokratie; immerhin scheint die moderne Entwicklung auch dort die Axt an diese Wurzel legen zu wollen. Von Zürich ist bereits die Rede gewesen. Merkwürdigerweise ist dieser Kanton bis vor kurzem mit einer Kompetenzgrenze des Kantonsrates

von 250,000 Fr. ausgekommen; ob man dort die Verfassung auch «krümmen» musste, ist mir nicht aus einzelnen Beispielen bekannt, es ist aber zu vermuten, dass das auch schon der Fall gewesen sein wird. Durch die Referendumsabstimmung vom 8. Februar dieses Jahres ist die Kompetenzgrenze auf 500,000 Fr. erhöht worden. Aargau kennt eine Kompetenzgrenze von 250,000 Fr., Solothurn eine solche von 100,000 Fr., immerhin ist auch dort beim Kantonsrat eine Motion hängig, welche eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Erhöhung herbeiführen will.

Ich will diesen Rundgang durch die einzelnen Kantone nicht weiter fortsetzen; Sie sehen daraus schon, wie verschieden die Verhältnisse in den einzelnen Kantonen geordnet sind. Sie sehen aber auch, dass man vielerorts ohne Finanzreferendum ausgekommen ist. Allerdings ist richtig, was der Herr Motionär ausgeführt hat, dass man mit dem Finanzreferendum im Kanton Bern im allgemeinen keine schlechten Erfahrungen gemacht hat. Namentlich dann, wenn es sich um Geschäfte von bedeutender finanzieller Tragweite handelt, wie z. B. bei den Universitätsbauten oder beim Bau der Bern-Luzern-Bahn, ist es klar, dass ein bejahender Volksentscheid eine ganz andere Bedeutung hat als ein Grossratsbeschluss.

Wir sind also bereit, die Motion entgegenzunehmen und werden dem Grossen Rat, sofern er deren Erheblichkeitserklärung beschliesst, binnen kurzem einen Bericht und einen Antrag über die Revision der Verfassung unterbreiten. Ueber den Betrag will ich mich heute auch nicht aussätern; es würde zwar naheliegen, an eine Verdoppelung zu denken. Aber der Regierungsrat hat sich in dieser Beziehung noch nicht geäußert. Bei diesem Anlass wird es nicht uninteressant sein, daran zu erinnern, dass sich alsgemach verschiedene Revisionspunkte ansammeln, so die Frage der Kompetenzgrenzen, die Frage, die uns gleich nachher beschäftigen wird, die Frage des passiven Wahlrechtes für das Staatspersonal, die Frage der Reorganisation der Staatsverwaltung, welche Reorganisation nie zu einem erspriesslichen Ziele gelangen kann, wenn man sich nicht auch zur Revision verschiedener Bestimmungen der Staatsverfassung entschliesst. Unsere Verfassung läuft also Gefahr, einige Löcher zu bekommen, die man nach Möglichkeit wieder flicken muss.

A b s t i m m u n g .

Für Erheblichkeitserklärung der Motion . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Grimm und Mitunterzeichner betreffend Einführung der passiven Wahlfähigkeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates.

(Siehe Seite 196 hievor.)

Grimm. Es verhält sich so, wie der Herr Regierungsvertreter soeben gesagt hat: Die Motion, die ich im Namen der sozialdemokratischen Fraktion zu begründen die Ehre habe, beschlägt ebenfalls die Staats-

verfassung; sie ist herausgewachsen aus einem ähnlichen Bedürfnis, wie diejenige Motion, der Sie soeben zugestimmt haben. Wir wären darüber sehr froh, wenn diese Gleichheit der Bedürfnisse einen Schluss auf die Abstimmung zuliesse, d. h. wenn unsere Motion ebenfalls Ihre einstimmige Billigung erhalten könnte.

Art. 20 der Staatsverfassung, um den es sich hier handelt, sagt folgendes: «Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates sind alle geistlichen oder weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden und alle Dienstverhältnisse mit einem fremden Staate. Die Unvereinbarkeit erstreckt sich nicht auf die Stellvertreter der weltlichen Beamten.» Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung kann man sagen, dass zwei Kategorien von Bürgern geschaffen werden, solche, die zwar stimmen dürfen, aber nicht gewählt werden können, und andere, die sowohl die aktive als die passive Wahlfähigkeit besitzen. Im Jahre 1913 hat man den Bestrebungen auf Beseitigung des Verbotes der passiven Wahlfähigkeit entgegengehalten, dass es sich hier nicht um zwei Kategorien von Bürgern handle, sondern lediglich um eine Frage der Unvereinbarkeit. Wenn ein Staatsbeamter sich als Grossrat portieren lasse, so müsse er eben, wenn er gewählt werde, sagen, wofür er sich entscheiden wolle. Es hänge also von seinem Willen ab, ob er dem Grossen Rat angehören wolle oder nicht. Man wird nicht behaupten können, dass diese Logik durchschlagend sei, denn es ist ja selbstverständlich, dass wenigstens in der Mehrzahl der Fälle derjenige, der sich zwischen dem Amt und dem Grossratsmandat zu entscheiden hat, sich wird sagen müssen, dass er nicht seine Existenz preisgeben könne. Er wird also durch die Verhältnisse gezwungen werden, auf die Mitgliedschaft im Grossen Rat zu verzichten und Beamter zu bleiben. Man mag das juristisch drehen wie man will, man wird immer wieder zum Schluss kommen müssen, dass tatsächlich das gesamte Staatspersonal sich in einer Ausnahmestellung befindet und zwar zu seinen Ungunsten, was offenbar mit der allgemeinen demokratischen Entwicklung der letzten Jahre und Jahrzehnte nicht in Einklang zu bringen ist.

Der Art. 20, wie er heute in der Verfassung besteht, geht zurück auf das Jahr 1846. Man begreift durchaus, dass damals eine derartige Bestimmung in die Verfassung aufgenommen worden ist, wenn man an das Regiment denkt, das bis 1831, bis zur bürgerlichen Revolution im Kanton Bern bestanden hat, an den Kleinen und Grossen Rat, wobei der Grossen Rat vollständig vom Kleinen abhängig war, wobei 200 Mitglieder aus der Stadt und nur der Rest aus dem übrigen Teil der Bevölkerung gewählt wurde. Da ist es begreiflich, dass sich Zustände haben herausbilden können, die den Wunsch nach einer Aufhebung des Vertretungsrechtes von Staatsbeamten im Grossen Rat aufkommen liessen. Auch nach der Revolution von 1831, als das Regiment der Gebrüder Schnell aufkam, ist es begreiflich, dass im Jahre 1846, wo das Kleinbürgertum sich erhob und zur entscheidenden Macht im Kanton wurde, die Meinung herrschend wurde, man sollte mit dem Vertretungsrecht der Staatsbeamten aufhören, man wolle nicht Staatsbeamte im Grossen Rat, damit nicht der Grossen Rat durch den Einfluss der Staatsbeamten zu einer Kreatur der Regierung würde. Also historisch ist das Verbot von 1846, das

heute noch unverändert in der Verfassung steht, durchaus begreiflich. Die Frage ist nur, ob sich nicht seither die Verhältnisse geändert haben und ob jene Erwägungen und Motive, die damals zu diesem Verbot Veranlassung gegeben haben, im gleichen Umfange forbestehen.

Man wird sich auch ohne weiteres sagen müssen, dass das Verbot der Wahlfähigkeit beim damaligen Umfang der Staatsverwaltung offenbar nicht die Bedeutung hatte wie heute, wo der Staatsapparat viel grösser geworden ist. Heute haben sich die Verhältnisse geändert, und zwar in einer Weise, die die Frage schon als berechtigt erscheinen lässt, ob man diesen Verfassungsartikel weiter aufrecht erhalten soll oder ob nicht die Zeit gekommen sei, um gewisse Änderungen eintreten zu lassen. Ich erinnere nur daran, dass die sog. repräsentative Demokratie verschwunden ist, dass wir die Volkswahl der Regierung haben, dass nunmehr der Proporz kommen soll, womit eigentlich nur festgelegt wird, was der Wille des Grossteils der Bevölkerung ist, nämlich dass die wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihre unmittelbare Vertretung bekommen. Wenn diese Änderung in der demokratischen Ausgestaltung des Staates durchgeführt worden sind, so fragt es sich, was unter diesen Verhältnissen die Aufrechterhaltung des Art. 20 der Staatsverfassung bedeutet. Sie bedeutet, wie ich einleitend betont habe, nichts Anderes als ein minderes Recht, indem man einem Teil des Volkes, demjenigen, der im Dienste des Staates sich befindet, erklärt: Du darfst zwar Staatsbeamter sein, du sollst das Recht haben, dem Staat zu dienen, aber du hast nicht das Recht, im Grossen Rat deinen Einfluss geltend zu machen, denn in dem Augenblick, wo du Staatsbeamter geworden bist, hast du im Grossen Rat nichts mehr zu suchen. Die übrige Bevölkerung, die ihre Kraft nicht dem Staat zur Verfügung stellt, besitzt das unbeschränkte Vertretungsrecht im Grossen Rat. Abgesehen von diesen prinzipiellen Erwägungen, von dem Gedanken, dass die Gleichheit der Bürger auch auf diesem Gebiete verwirklicht werden sollte, ist darauf hinzuweisen, dass heute der Beamtenkörper einen viel grösseren Umfang angenommen hat als früher. Wir werden ungefähr 2000 Staatsbeamte haben und eine solche Zahl können wir nicht ungestraft ausschliessen.

Abgesehen davon ist zweifellos auch richtig, was prinzipielle Gegner unserer Auffassung, die unserer Motion zugrunde gelegt ist, schon im Jahre 1913 erklärt haben. Damals haben die Herren Regierungsrat Scheurer und Kommissionspräsident Pfister zugestanden, dass zweifellos das Parlament in gewissen Fragen ungemein gewinnen würde, wenn die Staatsbeamten hier ihre Vertretung hätten. Es ist darauf hingewiesen worden, dass Beamte, die mit der Mechanik der Staatsverwaltung vertraut sind, auch imstande seien, die Auswirkung der Beschlüsse des Grossen Rates in der Praxis zu kennen, wodurch sie dem Grossen Rat unter Umständen wertvolle Dienste leisten.

Wir wissen ferner, dass der Staat Bern auf diesem Gebiete mit seinem Art. 20 der Staatsverfassung eine Ausnahmestellung einnimmt. Wir haben eine Reihe von Kantonen, in denen die Staatsbeamten ohne weiteres gleiche Rechte besitzen wie jeder andere Bürger des Staates, wo sie die Möglichkeit haben, sich in den Grossen Rat portieren zu lassen und nicht genötigt sind, auf die Annahme der Wahl verzichten zu müssen,

oder dann die Existenz, nämlich die Beamtenstellung preisgeben zu müssen. Im Kanton Zürich geht die Verfassung sogar soweit, dass auch Oberrichter Mitglieder des Kantonsrates sein können, während sie doch vom Kantonsrat selbst gewählt werden. Die Verfassung enthält dort lediglich die Bestimmung, dass die Oberrichter sich in Ausstand zu begeben haben, wenn der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes beraten wird. Durch diese Möglichkeit, dass Oberrichter im Kantonsrat von Zürich sitzen können, wird offenbar die geistige Qualität des zürcherischen Kantonsrates nicht herabgemindert, sondern es werden jedem Parlament wertvolle Kräfte zugeführt. Wir hören endlich, dass nunmehr der Bundesrat der Bundesversammlung einen Beschlussentwurf vorlegt, wonach die Bestimmung fallen soll, dass eidgenössische Beamte, Angestellte oder Arbeiter nicht Mitglieder des Nationalrates sein können. Auch hier soll also diese Schranke durchbrochen werden. Man hat sich auch im Bunde sagen müssen, wenn ein Beamtenkörper von 50, 60 oder 70,000 Personen da ist, sei es eine Entziehung dieses Personals, wenn man es von der Mitgliedschaft im Nationalrate ausschliessen will.

Ja, noch mehr. Der grosse Rat des Kantons Bern selbst hat eigentlich im Widerspruch zum Geist dieses Art. 20 der Staatsverfassung dem gleichen Gedanken bei Beratung des Gemeindegesetzes Ausdruck gegeben. In diesem Gesetz ist ebenfalls ein Artikel über die Unvereinbarkeit vorhanden, der lautet: «Unvereinbar mit der Mitgliedschaft einer Gemeindebehörde und mit einer Gemeindebeamtung ist das Amt eines Regierungsrates und eines Regierungsstatthalters, sowie jede ständig besoldete Gemeindebeamtung, welche dieser Behörde unmittelbar untergeordnet ist.» Also in diesem Gemeindegesetz, das viel später erlassen worden ist, als die Staatsverfassung, hat man diesem Grundsatz entsprochen, man hat sich gesagt, es gebe eine ganze Reihe von Beamtungen, bei denen man ohne weiteres sagen könne, dass der betreffende Inhaber der Stelle sehr wohl einer Gemeindebehörde angehören könne, auch wenn er besoldeter Funktionär der Gemeinde sei. In der Tat haben wir seit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung in Bern in unserer Gemeinde die Möglichkeit, dass auch Gemeindefunktionäre Mitglieder des Stadtrates sein können. Wenn man die Erfahrungen in andern Gemeinwesen berücksichtigt, wird man sich ohne weiteres sagen müssen, dass ein Gemeinwesen durch eine solche Mitwirkung der Funktionäre nur gewinnen kann. Ich habe seinerzeit einem kantonalen Parlament angehört, wo dieses passive Wahlrecht in ausgedehntestem Masse zur Anwendung gelangt ist, dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt. Auf Grund eigener Beobachtung habe ich feststellen können, dass keinerlei Unannehmlichkeiten entstanden sind, sondern, dass die Staatsverwaltung dadurch nur gewonnen hat. Es verhält sich hier ungefähr so, wie bei grossen Unternehmungen überhaupt. Der Gedanke bricht sich immer mehr Bahn, dass die leitenden Persönlichkeiten nicht in der Lage sind, in jede Einzelheit des Betriebes hineinzusehen und dass es ausserordentlich wertvoll ist, wenn man Kontakt mit dem Beamtenkörper bekommt, wenn man weiß, was vorgeht in den einzelnen Betriebsabteilungen. Weil man das selbst nicht übersehen kann, so muss man es zu erfahren suchen durch unmittelbare Mitwirkung der Leute, die in diesen Abteilungen tätig sind. Wenn man nun einen Or-

ganismus, wie unsere Staatsverwaltung, betrachtet, wird man nicht behaupten wollen, dass der Regierungsrat alles das, was in der Staatsverwaltung geht, ohne weiteres kenne. Es ist nicht denkbar, dass er in alle Einzelheiten hineinsieht.

Daher glaube ich, dass es auch von diesem Gesichtspunkte aus, abgesehen von allen prinzipiellen Erwägungen, vorteilhaft sei, wenn das Staatspersonal das Recht der Vertretung im Grossen Rat bekommt. Nun wird man allerdings diesen Ausführungen das entgegenhalten, was Herr Regierungsrat Scheurer schon im Jahre 1913 gesagt hat, dass es sich hier um eine viel wichtige Frage handle, um die Frage der Gewaltentrennung, die etwas geschichtlich Gewordenes sei. Im Gegensatz zum aristokratisch-patrizischen Regiment sei man zur Einführung der Gewaltentrennung gekommen. Man wolle nicht, dass sich die richterliche mit der administrativen Tätigkeit vermengen, darum könne man nicht diesen Grundsatz preisgeben, wenn auch 2—3000 Staatsbeamte durch denselben benachteiligt werden. Demgegenüber ist aber zu sagen, dass in gewissen Bezirken dieser Grundsatz bereits durchbrochen ist, dass er auch durch das Gemeindegesetz durchbrochen ist und dass man ihn in andern Kantonen nicht kennt, ohne dass dadurch das Prinzip der Gewaltentrennung irgendwie Schaden gelitten hätte.

Man wird namentlich auf Art. 10 und 11 unserer Staatsverfassung hinweisen, welche von dieser Gewaltentrennung handeln. Ich bin nun nicht Jurist genug, um herauszuklügeln, ob es angeht, nur den Art. 20 der Verfassung zu revidieren, wenn man sich überhaupt auf unsern Boden stellen will, oder ob auch eine Revision von Art. 10 und 11 notwendig sei. Es scheint mir das richtig zu sein, was seinerzeit in der Eingabe des Beamtenverbandes des Kantons Bern gesagt worden ist, dass offenbar Zweifel darüber möglich seien, ob der Grossen Rat ohne weiteres als administrative Gewalt angesprochen werden könne, oder ob nicht vielmehr die Unterscheidung eine dreiteilige sei, eine Unterscheidung zwischen der gesetzgebenden, der administrativen und der richterlichen Gewalt. Mir scheint, dass dieser Gedanke nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden kann und dass hier eine Wählbarkeit der Staatsbeamten in den Grossen Rat nicht eine Änderung von Art. 10 und 11 der Staatsverfassung bedeuten würde.

Wenn man sich übrigens auf den Boden stellen wollte, auf den sich Herr Scheurer im Jahre 1913 gestellt hat, müssten wir im Grossen Rat dazu kommen, es mit dieser Verfassungsbestimmung peinlich genau zu nehmen. Man ist hier mit der «Krümmung» an die Grenze des Möglichen gegangen. Es fehlt wenig, um die Geschichte zum Brechen zu bringen. Man müsste im Grossen Rat Massnahmen treffen, um Verstöße gegen diese Verfassungsbestimmung zu verhindern. Wenn es z. B. im Art. 20 heisst, unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates seien alle geistlichen und weltlichen Stellungen, welche vom Staat besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, so könnte sich die Frage erheben, ob nicht unter Umständen die Herren Amtsrichter mit Unrecht hier im Grossen Rat sitzen. Man kann allerdings sagen, dass diese Herren vom Volke gewählt seien. Aber vom Staate werden sie besoldet, so dass also die eine Voraussetzung des Art. 20 zweit-

fellos zutrifft. Aber keinem Menschen wird es einfallen, zu sagen, dass Amtsrichter nicht im Grossen Rate sitzen können. Wir haben aber auch Fälle, wo beide Voraussetzungen zutreffen, sowohl die Besoldung durch den Staat, als die Wahl durch eine Staatsbehörde, nämlich durch den Grossen Rat. Wir brauchen nur an die Verwaltungsrichter zu denken. Wir haben auch solche, die dem Grossen Rat angehören. Wenn man den Satz, dass die administrative nicht mit der richterlichen Gewalt vermengt werden dürfe, so auslegt, dass der Grossen Rat zur administrativen Gewalt gehöre, dann wäre es nicht zulässig, dass Mitglieder des Verwaltungs- oder des Handelsgerichtes hier im Grossen Rat sitzen können. Ich will mit diesem Hinweis nur zeigen, dass es offenbar in der Praxis nie so buchstäblich genommen worden ist. Wenn man sich nun aber gegenüber den Staatsbeamten auf diesen Boden der Buchstäblichkeit stellen will, so müsste man mit vollem Recht diese Unvereinbarkeit gegenüber den Richterstellen anwenden, die vom Staate besoldet sind und es müssten diese Herren Amtsrichter und Handelsrichter aus dem Grossen Rat verschwinden. Das will aber kein vernünftiger Mensch und darum sind wir der Meinung, dass aus prinzipiellen Gründen, aus Gründen der Erweiterung der Volksrechte nicht länger geduldet werden kann, dass man das Staatspersonal vom Vertretungsrecht im Grossen Rat ausschliesse.

Dem wird man nun freilich entgegenhalten, wenn diese Herren Staatsbeamten im Grossen Rat vertreten seien, bestehe die Gefahr, dass sie ihre Amtspflichten nicht erfüllen. Man wird sagen, man solle nur daran denken, wie diese Leute unter Umständen überlastet sind. Wenn das zutreffen würde und wenn die Regierung diese Argumente geltend machen wollte, so müsste sie sofort die Konsequenzen daraus ziehen, resp. die einzelnen Herren der Regierung, die im Ständerat oder im Nationalrat sitzen und die doch mit einem vollgerüttelten Mass von Arbeit bedacht sind. Wenn auch Gerichtspräsidenten im Nationalrat sitzen, wie das lange Jahre der Fall gewesen ist, wird man nicht sagen können, dass das etwas ganz Anderes sei und dass man beim eigentlichen Staatspersonal nicht so rechnen dürfe. Wenn man befürchten sollte, es könnten gewisse Kollisionen eintreten, so könnte man ja sichernde Massnahmen treffen, ähnlich wie sie für die Oberrichter im Kanton Zürich gelten. Man könnte erklären, in welchen Fällen sich die betreffenden Mitglieder der Beratung und der Stimmabgabe zu enthalten haben.

Ein anderes Argument, das auch schon vorgeschenken worden ist, passt nicht mehr in unsere Zeit hinein. Man hat schon gesagt, man könne doch den Zustand nicht dulden, dass etwa ein Wegmeister, der zufällig Grossrat würde, seiner vorgesetzten Behörde, dem Direktor seiner Verwaltungsabteilung im Grossen Rat gegenübertreten würde. Diese Auffassung würde in ein Staatswesen passen, wie es einmal war, aber nicht in ein Staatswesen, das auf dem Grundsatz der Demokratie aufgebaut ist, in welcher jeder Bürger vor dem Gesetze gleich sein soll. Im übrigen kennen wir ja schliesslich unsere Regierungsräte gut genug, dass sie, wenn sie etwas zu sagen haben, sich davon durch die Anwesenheit eines einfachen Funktionärs im Grossen Rat nicht abhalten lassen würden, mit demselben einen Strauss auszufechten, wenn sich der Staats-

(16. November 1920.)

angestellte erlauben sollte, eine andere Auffassung zu haben, als der Direktor der betreffenden Verwaltungsabteilung.

So glaube ich also, es könne vom Standpunkt der Vernunft und vom Standpunkt der Staatsverwaltung aus ein stichhaltiger Grund gegen die Annahme der Motion nicht vorgebracht werden. Ich bin der Meinung, dass es sich hier sowohl um ein Postulat der Gerechtigkeit handelt, wie um ein Postulat, das den praktischen Verhältnissen und Bedürfnissen gerecht wird, und bei dessen Ausführung der Grossen Rat und der Staat nur Nutzen ziehen wird.

Wenn man uns entgegenhalte, das sei alles recht und gut, aber im Volke werde diese Meinung nicht geteilt, so glaube ich, dass es nicht nur Aufgabe des Grossen Rates sein kann, dem Volke Beschlüsse zu unterbreiten, die der Volksauffassung von vornherein entsprechen, sondern dass es auch einmal Aufgabe des Grossen Rates sein kann, dem Volke zu sagen, das und das sei nun eigentlich zeitgemäß und er, der Grossen Rat, sei der Meinung, dass der Souverän seine Meinung ändern sollte. Das würde der Würde des Grossen Rates entsprechen, so dass auch dieser letzte Einwand hinfällig ist. Der Grossen Rat soll nicht nur einfach eine Bestätigungsmaschine sein, sondern er soll eigene Initiative entwickeln und soll Ideen ins Volk werfen, die vielleicht im Volke nicht sofort aufgenommen werden.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen meine Motion zur Annahme.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redakteur i. V.:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 16. November 1920,

vormittags 8 1/2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 41 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boss (Sigriswil), Brügger, Eggimann, Hänni, Hess (Melchnau), Hofmann, Ingold (Wichtrach), König, Masshardt, Meusy, Michel, Mühlemann, v. Müller, Roth (Wangen), Roth (Interlaken), Scholer, Siegenthaler, Thomet, Wyttensbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Choulat, Cléménçon, Cueni, Egger, Gerber (Signau), Glaser, Gobat, Hiltbrunner, Keller, Längenegger, Lüthi, Merguin, Moor, Neuenschwander (Böwil), Neuenschwander (Oberdiessbach), Paratte, Schlup, Stoller, Studer, Vuille, Zesiger.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Grimm und Mitzeichner betreffend Einführung der passiven Wahlfähigkeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates.

Fortsetzung.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, die durch die Motion Grimm aufgeworfen wird, ist sowohl staatsrechtlicher als politischer Natur. Sie war von jeher umstritten. Unsere Beamten haben in den letzten Jahren wiederholt und dringend die Aufhebung der Unvereinbarkeitsbestimmungen verlangt. Ich erinnere an die Eingabe aus dem Jahre 1913, die vom Grossen Rat nach einlässlicher Diskussion mit grossem Mehr abgelehnt worden ist. Es wird nicht uninteressant sein, heute zu erfahren, ob sich inzwischen die Meinungen in unserem kantonalen Parlament geändert haben oder nicht, ob vielleicht der Krieg mit allen seinen Erfahrungen eine Änderung der Auffassung hat herbeiführen helfen, oder ob vielleicht das für die Grossratswahlen in Aussicht stehende proportionale Wahlverfahren auch in dieser Beziehung seine Schatten vorauswerfen wird. Das alles wird sich heute zeigen.

Grundlegend für diese ganze Frage ist Art. 20 unserer Staatsverfassung, der lautet: «Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden und alle Dienstverhältnisse mit einem fremden Staate. Die Unvereinbarkeit erstreckt sich nicht auf die Stellvertretung der weltlichen Beamten.» Der Herr Motionär hat bereits einige geschichtliche Reminiszenzen in sein Votum eingeflochten. Ich bin ebenfalls der Auffassung, dass die verfassungsgeschichtliche Entwicklung einer solchen Institution wichtig und bedeutungsvoll ist für die Beurteilung der Gegenwart und ich möchte daher ebenfalls einige ganz kurze Rückblicke auf diese Entwicklung werfen. Vor der Verfassung von 1831 hat schrankenlose Freiheit geherrscht, es haben keine Ausschliessungsgründe bestanden. Wie gestern bereits ausgeführt worden ist, sassen im Rat der Zweihundert alle möglichen staatlichen Funktionäre, Oberrichter, Oberamtmänner, Amtsschreiber usw. Ein solcher Oberamtmann, ohnehin schon eine gewichtige Persönlichkeit, hat damals anstandslos in seiner Person richterliche, verwaltungsrechtliche, gesetzgeberische Funktionen vereinigen können. Die Verfassung von 1831 hat eine erste Einschränkung gebracht, indem sie die geistlichen Stellen und Amtsverhältnisse als unvereinbar mit einem Mandat im Grossen Rate erklärt hat. 1846 ist sodann in die Verfassung die Bestimmung aufgenommen worden, wie wir sie heute noch kennen. Sie ist während dieser langen Zeit nicht etwa unbeanstandet stehen geblieben. Die Frage hat im Gegenteil im Jahre 1884 bei den Verhandlungen des Verfassungsrates zeitweise zu lebhaften Diskussionen geführt, sowohl in der Kommission als im Grossen Rate. Ursprünglich hat ein Art. 11 des Kommissionsentwurfes als unvereinbar mit der Stelle eines Grossrates erklärt: Die Beamtungen eines Regierungsrates, Oberrichters und sämtliche Bezirksbeamten. In der ersten Beratung im Verfassungsrat ist auf Antrag des Herrn Ammann, also eines Pfarrherrn, Streichung dieser Einschränkung beschlossen worden, aber nur mit 79 gegen 74 Stimmen. Darauf kam ein Wiedererwägungsantrag Tschanz, in dem Sinne, dass die Kommission die Frage der Unvereinbarkeit neuerdings prüfen solle. Die Kommission ihrerseits hat ihren ursprünglichen Vorschlag wieder aufgenommen und in der zweiten Beratung des Verfassungsrates wurde mit 88 gegen 44 Stimmen beschlossen, beim hergebrachten Zustand zu bleiben, also den Antrag der Kommission abzulehnen und die in der Verfassung von 1846 enthaltene Bestimmung anzunehmen. Die Verfassung von 1884 ist bekanntlich verworfen worden. Im Jahre 1893 ist, ohne dass die Sache irgendwelche Wellen geworfen hätte, die hergebrachte Bestimmung wieder aufgenommen worden und sie gilt bis auf den heutigen Tag.

Die Einrichtung der Unvereinbarkeit, wie sie in unserer Verfassung geordnet ist, ist, wie bereits vom Herrn Motionär ausgeführt wurde, ein Ausfluss des Grundsatzes der Gewaltentrennung, die auch eine der Errungenschaften der französischen Revolution darstellt und letzten Endes den Zweck hat, den Bürger vor Willkür und schrankenloser Ausübung einer Machtvollkommenheit der Behörden, die sich im Beamtenkörper sammeln sollte, zu schützen. Es handelt sich also um einen grundsätzlich durchaus berechtigten Gedanken. Darnach ist die gesetzgebende, rich-

terliche und die administrative Gewalt nicht nur sachlich, sondern auch persönlich scharf auseinandergehalten worden. Dieser Grundsatz hat sich in allen modernen Verfassungen durchgesetzt. Bei uns ist der selbe in objektiver Beziehung in Art. 10 und in subjektiver in Art. 11 der Verfassung umschrieben. Ein weiterer Ausfluss dieses Zustandes ist in Art. 51 enthalten, der vorschreibt, dass kein richterliches Urteil von einer gesetzgebenden oder Verwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden darf, vorbehaltlich Art. 6.

Die Art. 10 und 11 sind enthalten im Titel III. Staatsbehörden, Allgemeine Bestimmungen, während Art. 20 im Unterabschnitt Grosser Rat aufgenommen ist. Nun wird in der Eingabe der Beamten, die uns neuerdings beschäftigt, der Standpunkt vertreten, der Grosser Rat sei eigentlich gar keine Administrativbehörde, in der Verfassung sei nur die Rede von richterlicher und administrativer Gewalt und nur da werde die Trennung durchgeführt. Zur Begründung dieser Auffassung wird auf die Systematik der Verfassung hingewiesen, die unter dem Titel Staatsbehörden nach den allgemeinen Bestimmungen drei Unterabschnitte habe, A. Grosser Rat, B. Regierungsbehörden, C. Gerichtsbehörden. Aus diesem etwas äusserlichen Merkmal soll der Schluss gezogen werden, dass eigentlich der Grosser Rat selbst keine Administrativbehörde sei. Ich glaube, dieser Schluss käme der Sache nicht auf den Grund. Es ist ja wahr, dass der Grosser Rat verschiedene Funktionen hat, also auch gesetzgeberische. Früher war er die gesetzgebende Behörde par excellence, als man das Referendum nicht kannte. Das war damals eigentlich seine höchste und hauptsächlichste Funktion. Er hat aber jederzeit und heute vielleicht mehr als je auch andere Funktionen gehabt, wie die Herren bestens wissen und erleben Tag für Tag, Funktionen, die ihn als die Spitze der administrativen Organisation des Staates erscheinen lassen. Wenn Sie das Budget beschliessen, wenn Sie Beschlüsse wirtschaftlicher Art fassen, dann kann man nicht leugnen, dass der Grosser Rat auch administrative Funktionen in hohem Masse ausübt. Gegenwärtig ist eigentlich die allgemeine Aufsicht und die Kontrolle über die Staatsverwaltung das Wichtigste, so dass ich also glaube, mit dem Argument, wie es in der Eingabe unseres Personals enthalten ist, komme man der Sache eigentlich nicht auf den Grund.

Wir haben uns zu fragen, ob man seinerzeit aus guten Gründen diese Unvereinbarkeit in unser Verfassungsrecht aufgenommen habe und ob heute noch die gleichen Gründe massgebend und wegleitend sind. Wir haben uns zu fragen, ob sich in dieser Beziehung seit 1846 etwas geändert hat, und wenn ja, was. Da ist zunächst die Wahlart, bei der sich verschiedenes geändert hat. Seinerzeit war der Grosser Rat die Wahlbehörde für die Bezirksbehörden, heute werden diese Beamten durch das Volk gewählt. Der Grosser Rat wählt zwar nach wie vor eine ziemliche Zahl von Funktionären, aber im Verhältnis zur Gesamtzahl unseres Staatspersonals ist diese Anzahl eigentlich gering. Der Regierungsrat aber wählt heute noch wie von jeher die Grosszahl der Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung, die Amtsschreiber, Gerichtsschreiber und alle Angestellten der weitverzweigten Bezirksverwaltung.

Eine wesentliche Änderung, die für die ganze Frage nicht ohne Bedeutung ist, ist in der Wahlart

des Regierungsrates eingetreten. Früher wurde der Regierungsrat vom Grossen Rat gewählt, heute vom Volk. Ich glaube aber, dass man sagen darf, dass die Veränderungen in den Wahlbefugnissen nicht geeignet sind, die Frage heute in wesentlich anderem Lichte erscheinen zu lassen, als früher. Ein anderer Punkt ist die bereits gestreifte Erweiterung der Staatsaufgaben und damit die Vermehrung des Personals, für das diese Ausschlussbestimmungen gelten. Ich kann mitteilen, dass die Gesamtzahl der im Staatsdienst des Kantons Bern stehenden Personen nicht nur auf 2000, sondern auf 3000 veranschlagt werden muss, wenn man ungefähr 300 Geistliche einrechnet. Das ist eine nicht unerhebliche Zahl, aber sie ist doch im Verhältnis zu der Gesamtzahl von ungefähr 175,000 Stimmberechtigten im Kanton nicht sehr bedeutend. Die Erweiterung der Aufgaben, wenn man von ihr in diesem Zusammenhang reden will, trifft ja wohl in einem gewissen Umfang den Kanton, aber in viel grösserem Umfang den Bund. Dort hat sich, wie bereits gestern gesagt worden ist, die Frage in dringlicher Form gestellt, nicht zum mindesten deshalb, weil ja ein Personal der Bundesbetriebe von 60—70,000 Mann sich vom Wahlrecht in die Bundesversammlung ausgeschlossen sieht, Leute, die wohl vom Bundesrat gewählt werden, die unter der Oberaufsicht einer Bundesbehörde stehen, die aber doch nicht in so unmittelbaren Beziehungen zur Bundesregierung und zum Parlament stehen, wie das bei eigentlichen reinen Staatsbeamten und Angestellten naturgemäss der Fall ist. Wenn man sich nun dort anschickt, ein Entgegenkommen zu zeigen, indem man sagt, man wolle nicht 60—70,000 Schweizerbürger in der heutigen Zeit der Geltendmachung von Interessen von jeder direkten Vertretung im Parlament ausschliessen, so ist das eine Argumentation, die durchaus etwas für sich hat. Ich glaube aber, dass sich die Frage bei uns im Kanton nicht mit dieser Dringlichkeit stellt, wie im Bunde.

Ein anderer Umstand, der dazu beitragen kann, die Frage in ein verändertes Licht zu stellen, ist, wie ich bereits angedeutet habe, die bevorstehende Einführung der Proportionalwahl mit der Konsequenz, dass sich jede grössere wirtschaftliche oder politische Interessengruppe um eine Vertretung bemüht, sei es, dass sie sich diese Vertretung innert einer politischen Partei auszuwirken sucht, sei es, dass sie zur Bildung einer eigenen Gruppe und zur Aufstellung eines eigenen Wahlvorschlages schreitet. Es ist begreiflich, dass die Auffassung, die den Proporz konsequent anwendet, auch bei unseren Beamten und Angestellten Nahrung gefunden hat, dass sie eigentlich einen rechtlichen Anspruch haben, auch eine direkte Vertretung im kantonalen Parlament zu haben. Wenn man will, kann man endlich als Veränderung gegenüber früher das stets wiederholte und dringende Begehren unseres Staatpersonals anführen, was darauf schliessen lässt, dass das Bedürfnis nach einer derartigen Vertretungsmöglichkeit lebhaft und beständig empfunden wird.

Wie stellt sich nun die Frage der Unvereinbarkeit unter diesen so skizzierten Verhältnissen? Als Gründe für die Beibehaltung der Unvereinbarkeit sind jeweilen, wie schon gestern vom Herrn Motionär gesagt worden ist, angeführt worden der zu grosse Einfluss des Regierungsrates im Parlament, wenn zuviele von ihm abhängige, durch ihn gewählte und unter seiner Aufsicht stehende Personen in den Grossen Rat kommen. Wir wissen, was es heutzutage mit dieser Be-

fürchtung auf sich hat. Wir wissen, dass, wenn in dieser Beziehung ein Uebelstand — wenn man das so nennen will — zu befürchten wäre, sicherlich eher eine Verstärkung der Opposition gegen den Regierungsrat, der ja kraft seiner Verantwortlichkeit für die ganze Staatsverwaltung, insbesondere auch für die Staatsfinanzen, sich oft in die Notwendigkeit versetzt sieht, Wünschen des Personals entgegentreten zu müssen, zu befürchten wäre. Es sind also sachliche Elemente für eine Opposition, die sich da zwischen Untergebenen und Vorgesetzten im Parlament geltend machen würden, durchaus vorhanden. Im übrigen darf in diesem Zusammenhang nicht ausser Acht gelassen werden, dass durch die Einführung der Volkswahl der Regierung die gegenseitige Unabhängigkeit zwischen Regierungsrat und Grossem Rat sehr erheblich gefördert worden ist; wenn sich auch im übrigen am verfassungsmässigen Verhältnis dieser beiden Behörden zueinander gar nichts geändert hat, so ist doch das Gefühlsmoment, das darin besteht, dass der Regierungsrat sich sagen kann, er sei vom Grossen Rat bezüglich der Wahl unabhängig, nicht zu unterschätzen, wenn man wünscht, dass die Regierung in voller Unabhängigkeit ihre Beschlüsse fasst. Das ist meiner Auffassung nach ein Moment, das auch bei einer Aufhebung der Unvereinbarkeit das Verhältnis zwischen der Regierung und den in den Grossen Rat gewählten Beamten nicht ungünstig beeinflusst. Als weiterer Grund für die Beibehaltung der Unvereinbarkeit wird, und zwar mit Recht, angeführt, dass diese Unvereinbarkeit für die reinliche Scheidung der Ueber- und Unterordnungsverhältnisse Gewähr leistet und dass die Aufhebung derselben diese reinliche Ueber- und Unterordnung stören würde. Denn die Folge ist ganz sicher die — darum kommt man nicht herum —, dass die Beamten, die ihrer Stellung nach der Aufsicht des Regierungsrates unterstehen, ihrerseits in die Aufsichtsbehörde des Regierungsrates hineinkommen. Man mag das Gewicht dieses Argumentes ablehnen, man mag die Konsequenz so oder so ziehen, tatsächlich ist das der eigentliche Kernpunkt der ganzen Frage und ist ein Argument, mit dem sich Freunde und Gegner der Unvereinbarkeit sicher auseinandersetzen müssen, wenn sie sich zu einer endgültigen Entscheidung entschliessen wollen. Diese beiden Argumente fliessen ohne weiteres aus dem Grundsatz der Gewaltentrennung. Ich habe schon gesagt, dass dieser Grundsatz noch heute in jedem Staatswesen berechtigt ist, wenn man auch zugeben darf, dass ein Bedürfnis nach absolut starrer Durchführung desselben nicht mehr besteht. Wir werden vielleicht Gelegenheit haben, bei Anlass der Erörterung der Frage über die bevorstehende Reform der Staatsverwaltung darüber einlässlich zu reden. Man darf nicht vergessen, dass der Zustand von heute, soweit es sich um die Gewährleistung der Rechte des Bürgers und um den Schutz vor Willkür der Behörden handelt, nicht gleich ist, wie 1846. Heute haben wir einmal die Volkswahl vieler Behörden, namentlich der obersten, des Regierungsrates und der Bezirksbeamten, die am häufigsten mit dem Volke in Beziehung kommen. Wenn einer sich da als Tyrann und Verfassungsbrecher aufspielen wollte, hätte das Volk nach Ablauf einer Amtszeit die beste Gelegenheit, ihn wieder zu entfernen.

Ferner haben wir die Institution des Verwaltungsgerichtes, also eine unparteiische Instanz, die bestimmt

und geeignet ist, Streitigkeiten zwischen Beamten und ihrem Dienstherrn, aber auch zwischen Bürgern und ihren Gemeinwesen in sachlicher Art zu entscheiden. Wir haben aber auch das vielberufene Institut des staatsrechtlichen Rekurses, mit dem sich jeder Bürger, der sich irgendwie in seinen verfassungsmässigen Rechten verletzt glaubt, ohne allzu grosse Formalitäten und Kosten an das Bundesgericht in Lausanne wenden kann. So sehr man an und für sich den Wert und die Bedeutung der Gewaltentrennung auch heute noch anerkennen wollte, so darf doch die praktische Verwirklichung in den Lokalorganisationen in den Bezirken nicht allzu schablonenhaft geschehen.

Ein weiterer Grund, der für die Unvereinbarkeit angeführt worden ist, ist etwas patriarchalischer Natur. Heute stehen solche Argumente nicht sehr hoch im Kurs. Der Einwand ist der, dass gesagt wird, die Beamten sollten ihre Zeit dem Amte widmen und nicht während Wochen im Parlament sitzen. Man sage ja doch immer, die Beamten hätten soviel zu tun, weshalb solle man sie denn noch ins Parlament wählen. Dieses Argument wird in der Eingabe der Beamten mit einem Seitenhieb gegen die Regierung abgetan, indem gesagt wird, es heisse doch auch immer, die Regierungsräte hätten soviel zu tun und doch sitzen ganze Haufen in der Bundesversammlung. Was dem einen recht sei, sei dem andern billig. Auch da mag jeder mit sich selbst ausmachen, welche Bedeutung er diesem Argument einräumen will. Ich glaube, man wird in dieser Beziehung sowohl den Beamten als ihrem Wahlkörper das Zutrauen schenken dürfen, dass sie imstande seien, das Angemessene zu finden. Ein Beamter, der es mit der Erfüllung seiner Pflicht ernst nimmt, wird sich fragen, wenn man ihm ein solches Mandat anträgt, ob er es verantworten könne, so und so manchen Monat nach Bern zu gehen und auch der Wählerschaft wird man es überlassen können, dieses Argument zu würdigen.

Nun die Gründe für die Aufhebung der Unvereinbarkeit. Man sagt, und das ist auch vom Herrn Motionär angeführt worden, man schaffe ein ungleiches Recht für viele Bürger, die sich nur deshalb, weil sie sich in den öffentlichen Dienst begeben, nun dieses Rechtes, sich in die oberste Landesbehörde wählen zu lassen, begeben sollen. Dem wird je und je begegnet mit dem juristischen Satz «Volenti non fit injuria». Wenn sie sich wählen lassen, wissen sie genau, dass sie wohl im Rahmen ihrer Stellung der Oeffentlichkeit sich dienstbar machen können, aber nicht als Mitglieder des kantonalen Parlamentes. Allein, die heutigen Anschauungen kommen mit dieser Einschränkung immer wieder in Konflikt und wir müssen nun einmal damit rechnen, dass die Sachlage von den beteiligten Kreisen als Ungleichheit und Zurücksetzung empfunden wird.

Ferner wird gesagt, es werden durch diese Unvereinbarkeit tüchtige Elemente von den Beratungen im Ratssaal ferngehalten, Elemente, die bei Behandlung von Fragen in der Staatsverwaltung und der Anwendung von allerhand Gesetzen wertvolle Mitarbeit leisten könnten. Es ist richtig, es ist jeweilen zugegeben worden, dass dieser Grund zutreffe. Man kann aber sagen, dass jeder Beamte gerade kraft seiner Stellung als Beamter Gelegenheit hat, seine Kenntnisse und Erfahrungen im Interesse der Gesamtheit zu verwerten im Rahmen seines amtlichen Pflichtenkreises und dass es nicht notwendig ist, dass sie noch nach Bern

kommen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass ich mir vorstellen kann, dass es eine ganze Reihe tüchtiger Elemente aus allen Kreisen unseres Staatspersonals — die Wegmeister nicht ausgenommen — gibt, die hier im Grossen Rat nützliche Arbeit leisten könnten. Es ist auch gesagt worden, dass es nicht ohne Nutzen sei, wenn man gerade direkte Vertreter unserer Beamenschaft zur Mitverantwortlichkeit an der Erledigung der Staatsgeschäfte heranziehen könnte, wie sie durch die Tätigkeit des Grossen Rates verkörpert wird. Dieses Argument hängt eigentlich mit dem zusammen, das ich soeben angeführt habe, und entbehrt der Berechtigung nicht, obschon wir geltend machen können, dass diejenigen Beamten, die in erster Linie in der Lage und befähigt sein sollen, die Richtlinien der allgemeinen Politik bestimmen zu helfen, die Regierungsräte, ja anwesend sind. Dass sie auch Beamte sind, sozusagen, das vergisst man in den Kreisen unseres Personals häufig, ebenso dass sie in ihrem Herzen vielleicht mehr als mancher glaubt, als Beamte fühlen und denken.

Im Wortlaut der Motion werden die Geistlichen nicht erwähnt und auch in der Begründung ist ihrer nicht gedacht worden. Wenn man aber einmal überhaupt an die Aufhebung der Unvereinbarkeit herantreten will, wird diese auch für unsere Geistlichen aller Konfessionen, soweit sie vom Staate besoldet sind, aufgehoben. Soweit sie nicht vom Staate besoldet sind, sind sie schon jetzt ohne weiteres wählbar. Ein Geistlicher, der einer nicht staatlich anerkannten Gemeinschaft angehört, kann auch heute schon ohne weiteres Mitglied des Grossen Rates werden. Auch diese Frage hat ihre besondere Geschichte. Ehemal hat es geheissen, die Geistlichen gehören nicht in den Grossen Rat, ihr Reich sei nicht von dieser Welt. Durch die priesterliche Weihe verwirke gewissermassen der betreffende Geistliche das Recht, sich in den Grossen Rat wählen zu lassen. Man war auch der Meinung, seine Amtstätigkeit als Geistlicher stehe zu hoch, als dass man ihm zumuten dürfte, sich für das Getriebe einer politischen Behörde oder eines Parlamentes hergeben zu müssen.

Ein anderer Grund, der mehr oder weniger ausgesprochen immer mitgewirkt hat, ist die Angst vor der Einmischung Roms in unsere politischen Geschäfte. Weil man nun naturgemäss nicht nur die Angehörigen einer Konfession fernhalten konnte, hat man den Schritt ganz getan und die andern auch ausgeschlossen. Heute sind diese beiden Argumente, die seinerzeit wegleitend gewesen sind, naturgemäss etwas in den Hintergrund getreten. Heute argumentiert man bei den Geistlichen genau so wie bei den andern Beamten. Auch sie sind besoldete Staatsbeamte, die besondere Natur des geistlichen Amtes kann heute nicht mehr als ausschlaggebend betrachtet werden. Sie sind also gleich zu behandeln wie alle andern, die bisher unter diese Unvereinbarkeitsbestimmungen gefallen sind. Bei den Verhandlungen des Verfassungsrates von 1883/84 haben, wie ich erwähnt habe, die Geistlichen ein entscheidendes Wort mitgesprochen und sich an den Verhandlungen mit Eifer beteiligt, namentlich haben sie ihre Standespostulate mit Entschiedenheit verfochten.

Nun noch einige Gesichtspunkte. Es ist davon auszugehen, dass Art. 20 der Staatsverfassung den Charakter einer Ausnahmebestimmung hat. Eine solche darf infolge ihres Charakters nur einschränkend aus-

gelegt werden. Das äussert sich in der Praxis darin, dass die Ausgeschlossenen zwar wohl vom Grossen Rat, aber nicht vom Verfassungsrat ausgeschlossen sind. Nicht mit Unrecht hat man da und dort erklärt, dass das eigentlich ein Widerspruch sei, dass die Leute an den Beratungen über das Grundgesetz des Staates teilnehmen können, dass sie aber von der laufenden Arbeit der Gesetzgebung, von der Aufsicht über die Staatsverwaltung ausgeschlossen sind. Allerdings kann man dem entgegenhalten, dass der Verfassungsrat nicht eine ständige Behörde ist, sondern nur vorübergehenden Charakter hat, nur für eine spezielle Aufgabe gewählt wird und nachher wieder auseinandergeht und dass ihm weitere gesetzgebende, administrative und Aufsichtskompetenzen nicht zu stehen, so dass dieser Widerspruch vielleicht doch nur scheinbar ist.

Der Herr Motionär hat gestern davon gesprochen, dass der Grundsatz eigentlich durchbrochen sei, indem man eine Reihe von besoldeten Staatsfunktionären ganz anstandslos in den Grossen Rat habe einziehen lassen. Es war die Rede von den Amtsrichtern und von den Ersatzmännern des Obergerichtes, von den Handelsrichtern. Man könnte auch die Zivilstandbeamten und Sektionschefs anführen, die zwar nicht Staatsbeamte sind, aber das Bestreben haben, solche zu werden. Man sagt, alle diese Leute werden ohne Anstand als Grossräte gewählt und aufgenommen. Man kann nicht sagen, dass da eine willkürliche Unterscheidung gemacht worden sei. Wir müssen uns insoweit damit abfinden, als es sich hier um eine jahrzehntelange unbeanstandete Praxis handelt. Es handelt sich überall um Nebenämter, aber nichtsdestoweniger ist wahr, dass die Betreffenden für die Funktionen, die sie kraft ihres Nebenamtes ausüben, vom Staate bezahlt sind, meist in der Form von Taggeldern. Da kann man sagen, dass da eine der berühmten «Krümmungen» der Verfassung vorgenommen wird. Das sind aber nicht besoldete Staatsbeamte, sondern Leute, die in Nebenämtern gegen eine Entschädigung dem Staate ihre Dienste widmen. Sie fallen nicht unter diese einschränkende Bestimmung des Art. 20.

Ferner ist darauf hingewiesen worden, dass viele Kantone diese Unvereinbarkeit gar nicht kennen, dass man sich wundern müsse, wie in unserer alten Schweizerdemokratie gerade in diesem Punkt eine so grosse Verschiedenheit herrscht. Es ist richtig, dass an einzelnen Orten diese Einschränkung nicht oder nur in wesentlich geringerem Masse existiert. Ich glaube aber nicht, dass man behaupten kann, dass die Zulassung der staatlichen Funktionäre im Parlament keine Nachteile mit sich bringe. Ich habe da zufällig einen Artikel aus der «Neuen Zürcher Zeitung», der im letzten Frühjahr geschrieben ist, wo sich einer beklagt, dass in Zürich die Direktionssekretäre im Kantonsrat sitzen und über ihre eigenen Chefs die Aufsicht ausüben und dass man dann die Herren gar nie mehr auf dem Bureau treffe. Das letztere sind Zweckmässigkeitsgründe, die man in ihrem Wert oder Unwert nehmen oder ablehnen kann. Ich habe nur von dieser Stimme aus einem Kanton, der seit Jahren diese Unvereinbarkeit nur in geringem Masse kennt, Kenntnis geben wollen. In dem Artikel werden ausnahmsweise als Muster die Verhältnisse in der Stadt Zürich gegenübergestellt, wo diese Unvereinbarkeit besteht.

Man wird sich fragen, welches die praktischen Wirkungen der Aufhebung dieser Einschränkung sein werden. Auch das ist eine Sache der Abwägung. Ich glaube für mich, dass keine grosse Gefahr bestehen würde, dass gerade sehr viele Beamte, Angestellte, Arbeiter und Geistliche in den Grossen Rat gewählt würden. Einige werden da sein, aber ich glaube, dass schon der Proporz dafür bürgen würde, dass nicht zu viele kommen, weil man sieht, wie jeder von seinem Ellbogen Gebrauch macht. Man wird sagen müssen, dass 3000 Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates, wenn sie auch in ihrer Gesamtheit ein nicht zu unterschätzendes Gewicht darstellen und nicht allein stehen, sondern auch ihre Leute hinter sich haben, doch nicht so viel Macht in sich vereinigen, dass unserm Parlament gewissermassen ein ganz anderer Stempel aufgedrückt würde. Sollte man sich entschliessen, die Unvereinbarkeit aufzuheben, so ist dann unserer Auffassung nach kein Unterschied zu machen zwischen Beamten, die vom Regierungsrat gewählt sind und solchen, die nicht von ihm gewählt sind. Wenn man eine sog. Ungleichheit aus dem Gesetz entfernen will, so soll man an deren Stelle nicht eine neue setzen, denn die Bestrebungen, diese Ungleichheit zu beseitigen, würden sofort wieder einsetzen. Auch in der Frage der Wahl in die Kommissionen würde man wahrscheinlich alle diese Ungleichheiten soviel als irgendwie möglich ausmerzen. Man kann nicht Grossräte minderen Rechtes schaffen gegenüber solchen, die in alle Kommissionen wählbar sind, aber immerhin müsste man es dem Taktgefühl des einzelnen Mitgliedes und dem Geschick der Instanz, die diese Kommissionen bestellt, überlassen, dafür zu sorgen, dass da keine unnützen Reibungsflächen geschaffen werden und dass nicht Zustände herbeigeführt werden, die für alle Beteiligten peinlich werden könnten. Das würde ich auch nicht fürchten, dass sich etwa die einzelnen zu Grossräten gewählten Untergebenen des Regierungsrates in ihrem Machtgefühl als gewählte Volksvertreter beikommen lassen könnten, etwa an ihren Chefs hier im Grossen Rat das Maul abzuputzen. Wenn sich so etwas überhaupt ereignen würde, so wäre wohl das betreffende Mitglied des Regierungsrates Manns genug, um den Volksvertreter an den Platz zu stellen, wo er hingehört.

Der Regierungsrat wird in dieser Frage gewissermassen zur Partei gestempelt. Das legt ihm naturgemäß eine gewisse Zurückhaltung auf. Diese Zurückhaltung habe ich im Auftrag des Regierungsrates auch hier einigermassen zu beobachten gesucht. Der Regierungsrat wird sich nicht widersetzen, wenn der Grossen Rat findet, die Frage müsse nun einmal durch das Volk entschieden werden, denn erst nach einem Volksentscheid werden wir und das Personal einmal wissen, woran wir sind. Wir haben daher keinen Grund, uns der verfassungsmässigen Behandlung dieser Frage zu widersetzen. Wenn der Grossen Rat beschliesst, der Regierungsrat solle ihm eine Vorlage unterbreiten, so wird sich der Regierungsrat dieser Aufgabe unterziehen.

v. Fischer. Der Regierungsrat hat in dieser Frage keine abschliessende Stellung eingenommen. Das ist zu begreifen aus den Gründen, die der Herr Berichterstatter des Regierungsrates am Schlusse angeführt hat, als er sagte, die Regierung sei gewissermassen

Partei. Nun glaube ich aber, wenn man das Votum des Vertreters der Regierung gehört hat, so hat man doch deutlich genug entnehmen können, wie die Regierung die Frage eigentlich beurteilt. Man hat zwischen den Sätzen hören können, dass die Regierung der Meinung ist, die vorgeschlagene Neuordnung sei weder zweckmäßig noch wünschbar. Das entspricht dem Standpunkt, den die Regierung schon 1913 eingenommen hat und der auch vom Grossen Rat genehmigt worden ist. Man kann sich fragen, ob seither Änderungen eingetreten sind, die eine Neuorientierung in dieser Frage als angezeigt erscheinen lassen. Es ist sicher, dass der Krieg, der sich inzwischen abgespielt hat, auf vielen Gebieten des wirtschaftlichen und politischen Lebens eine Neuorientierung notwendig gemacht hat. Aber dass in dieser Frage der Krieg eine Änderung herbeigeführt haben soll, das vermag ich wenigstens vorläufig noch nicht einzusehen. Ich möchte den objektiven Ausführungen des Vertreters der Regierung einen Schluss geben, indem ich beantrage, es sei die Motion abzulehnen. Ich möchte noch ein Moment herausgreifen, das im Bericht der Regierung nicht erwähnt worden ist. Man hat in letzter Zeit viel von Verwaltungsreform gesprochen. Gerade bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes hat man erklärt, diese Verwaltungsreform sei eine absolute Notwendigkeit und müsse unverzüglich an die Hand genommen werden. Noch in der letzten Woche hat der Herr Finanzdirektor, als es sich um die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse handelte, gesagt, eine solche Neuordnung gebe es nicht ohne Verwaltungsreform, das müsse Hand in Hand gehen. Wenn man diese Motion erheblich erklärt und die Unvereinbarkeitsbestimmung aufhebt, so legt man der Verwaltungsreform ein neues Hindernis in den Weg zu den vielen Hindernissen, die schon bestehen. Man hat deutlich genug gesehen, dass die Verwaltungsreform darin gesucht werden muss, dass man schaut, solche Stellen, die zu wenig mit Arbeit bedacht sind, wieder mit Arbeit zu versehen, überflüssige Stellen aufzuheben, um so nicht nur eine finanzielle Ersparnis, sondern eine bessere Erledigung der Geschäfte herbeizuführen.

Wenn man nun in dem Moment, wo man diese Verwaltungsreform durchführen will, erklärt, jeder Funktionär sei in den Grossen Rat wählbar, so setzt man sich da in einen gewissen Widerspruch. Auf der einen Seite würde man damit statuieren, dass wir Staatsbeamte genug haben, die neben der Erfüllung ihrer Pflichten Zeit haben, im Grossen Rat zu sitzen oder dann müsste man sagen, die Herren seien nach der Verfassung frei, im Grossen Rat zu sitzen und wenn sie ihre Arbeit deshalb nicht bewältigen können, müsse man eben Hilfskräfte anstellen, damit sie im Rathaus sitzen können und die Arbeit gleichwohl nicht liegen bleibe. Das ist für mich auch ein wesentlicher Grund, um diese Motion abzulehnen. Im Jahre 1913, wo man noch so viel von Verwaltungsreform gesprochen hat, hat man zur Begründung dieser Ablehnung hauptsächlich angeführt, es widerspreche einem weitverbreiteten Empfinden, dass diejenigen, die mittelbar dem Grossen Rat und unmittelbar dem Regierungsrat unterstellt sind, in ihrer eigenen Aufsichtsbehörde, im Grossen Rat, sitzen sollen. Der Große Rat ist Aufsichtsbehörde über die ganze Staatsverwaltung und das wird wohl auch in Zukunft so bleiben müssen. Es ist nun einmal in den Augen

vieler Leute etwas störend, dass der, der einer gewissen Aufsicht untersteht, selbst diese Aufsicht mit ausüben will. Wenn die Frage vor das Volk gebracht wird, wird gerade diese Erwägung zur Ablehnung führen. Ueber solche Gefühle kann man sich nicht einfach hinwegsetzen, sondern man muss sie respektieren. Ich für mich bin ganz überzeugt, dass wenn wir dazu kämen, die Motion anzunehmen und eine bezügliche Revision der Verfassung durchzuführen, das Volk diese Geschichte den Behörden vor die Füsse werfen würde.

Als Hauptgrund für die Wünschbarkeit der Änderung führt man an, es bestehe eine Ungleichheit in der Behandlung der Bürger. Es ist bereits vom Vertreter des Regierungsrates darauf hingewiesen worden, dass schliesslich ein Ausschluss von der Wählbarkeit für diese Staatsbeamten nicht bestehe. Die Staatsbeamten werden, wenn sie Staatsbeamte werden wollen, einfach vor die Tatsache gestellt, dass sie sich diesen staatlichen Funktionen ganz widmen müssen und darauf verzichten, in der Aufsichtsbehörde, im Grossen Rat zu sitzen. Insofern glaube ich nicht, dass man von ungerechter Zurücksetzung reden kann.

Nun ist es sicher, dass es Fragen gibt, wo die Erfahrung der Staatsbeamten den Behörden wesentliche Dienste leisten kann. Es ist ganz zweifellos eine grosse Fülle von Erfahrungen vorhanden, die nutzbringend im Interesse der Staatsverwaltung verwendet werden könnte. Aber dazu ist es nun nicht nötig, dass die betreffenden Herren im Grossen Rat sitzen. Es ist schon 1913 vom damaligen Vertreter der Regierung darauf hingewiesen worden, dass es andere Mittel gebe, um sich diese Erfahrungen nutzbar zu machen. Man ist mehr und mehr dazu gekommen, bei der Ausarbeitung wichtiger Gesetze von diesen Mitteln Gebrauch zu machen. Ich erinnere an die Behandlung des Gemeindegesetzes und an die Vorverhandlungen für die Durchführung der Verwaltungsreform. Das Mittel besteht in der Bestellung aussenparlamentarischer Kommissionen unter Bezug geeigneter Vertreter aus der Beamtenschaft. Ich bin überzeugt, dass die Regierung auch in Zukunft diesen Weg beschreiten wird. Herr Grimm hat mit dem Kanton Zürich exemplifiziert und gesagt, dort könnten Oberrichter im Kantonsrat sitzen. Gewiss ist die Mitwirkung der Oberrichter in vielen Fragen der Gesetzgebung, namentlich in Fragen der Gerichtsorganisation und des Prozessrechtes von grossem Wert. In solchen Fällen ist aber jeweilen dem Obergericht Gelegenheit gegeben worden, sich zu den entsprechenden Vorlagen zu äussern. Dazu ist aber sogar in der Verfassung vorgesehen — leider macht man davon zu wenig Gebrauch —, dass Mitglieder des Obergerichtes zu den Beratungen des Grossen Rates eingeladen werden können, so oft es der Große Rat als wünschbar erachtet. Wenn ich mich recht erinnere, ist von diesem Recht bei der Beratung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch auch Gebrauch gemacht worden. Es ist also in dieser Beziehung eine Änderung der Verfassung durch Aufhebung der Unvereinbarkeitsbestimmungen nicht nötig.

Herr Grimm hat weiter mit der Bundesverwaltung exemplifiziert, wo man auch die Unvereinbarkeitsbestimmungen aufheben wollte. Es ist richtig, man hat in letzter Zeit in der Presse lesen können, dass der Bundesrat den Räten einen bezüglichen Entwurf unterbreitet. Es wäre aber doch vielleicht richtiger ge-

wesen, wenn Herr Grimm darauf noch nicht abgestellt hätte, sondern wenn er erst die Abstimmung des Volkes abgewartet hätte. Daraus, dass der Bundesrat einen Beschlusseentwurf an die Bundesversammlung leitet, geht noch nicht mit zwingender Notwendigkeit hervor, dass das Schweizervolk dieser Lösung auch zustimmen wird.

Wenn Herr Grimm weiter als Beispiel das anführt, dass im Gemeindegesetz von 1917 die Unvereinbarkeitsbestimmungen sehr weitgehend eingeschränkt worden seien, so ist das richtig, nur hat Herr Grimm die Gründe am falschen Ort gesucht. Der Grund liegt darin, dass in vielen Gemeinden die Bestellung der Behörden sozusagen ein Ding der Unmöglichkeit wäre, wenn man die Unvereinbarkeitsbestimmung strikte durchführen würde. Darum hat man sich auf einige wenige Fälle beschränkt. Herr Grimm hat nur vergessen, zu sagen, dass man es den Gemeinden ausdrücklich freigestellt hat, in ihren Reglementen weitergehende Unvereinbarkeitsbestimmungen aufzustellen. Nun haben wir in der Gemeinde Bern allerdings ein neues Gemeindereglement, das mit grosser Not geboren worden ist und in dem unter anderem auch keine Unvereinbarkeitsbestimmungen aufgenommen worden sind. Wir haben daher im Stadtrat auch einige Vertreter des Beamtenstandes. Wie sich das nun bewähren wird, das wissen wir nicht; vielleicht gerät es, vielleicht nicht. Aus dem halben Jahr, das seit der Einführung dieser Neuerung verstrichen ist, wollen wir noch keine Schlüsse ziehen. Auch im Kanton Basel-Stadt steht nach Herrn Grimm den Staatsbeamten und Angestellten die Wahl in den Grossen Rat frei. Ich müsste mich aber sehr irren, wenn nicht dieses Jahr im Grossen Rat von Basel-Stadt eine Motion eingereicht worden wäre, die die Aufstellung von Unvereinbarkeitsbestimmungen bezieht.

Auf das Argument bezüglich der Amtsrichter und Handelsrichter hat der Herr Berichterstatter des Regierungsrates bereits geantwortet. Es wundert mich, dass Herr Grimm nicht auch noch die Geschworenen angeführt hat, die sich in gleicher Lage befinden.

Nun sagt man, es handle sich hier um ein Verlangen der Staatsbeamten, dem man Rechnung tragen müsse, weil sich die Beamten zurückgesetzt fühlen. Es ist richtig, dass unter zwei Malen bezügliche Einlagen der Staatsbeamten an den Grossen Rat gekommen sind, aber ich weiss nicht, ob daraus der Schluss gezogen werden muss, dass das nun die allgemeine Auffassung der Staatsbeamten sei. Ich zweifle gar nicht daran, dass es eine grosse Anzahl gibt, bei denen das der Fall ist. Wir können das aus dem Umstande entnehmen, dass viele Staatsbeamte gewissen Verhandlungen unseres Rates mit grossem Interesse auf der Tribüne folgen. Es ist ja begreiflich, dass der eine oder andere dieser fleissigen Sitzungsbesucher findet, es wäre eigentlich besser, er könnte unten im Saale sitzen als oben und dazu noch einträglicher (Heiterkeit). Ich zweifle gar nicht daran, dass solche Wünsche vorhanden sind, aber ich frage mich wirklich, ob dieser Wunsch so allgemein verbreitet ist, wie man das darzustellen sucht. Ich glaube, man kann unserer Beamenschaft das Zeugnis ausspielen, dass gerade die gewissenhaftesten Elemente gar kein Verlangen darnach haben, sondern ihre Aufgabe darin erblicken, das Amt, in welches sie hineingestellt sind, gewissenhaft zu versehen.

Die Regierung macht geltend, dass die Forderung weit verbreitet sei und dass das Volk einmal entscheiden solle. Das wird in der Tat das Ende des Liedes sein. Aber wenn man von der Ansicht ausgeht, und ich glaube, dieselbe sei im Grossen Rat ziemlich verbreitet, dass das Volk diese Vorlage ablehnen wird, dann ist nicht recht einzusehen, warum man nun diesen ganzen Verfassungsrevisionsapparat in Bewegung setzen soll, um die Rückweisung durch das Volk bestätigt zu sehen, die man eigentlich von vornherein erwartet. Wenn das Verlangen, von dem gesprochen wird, ausserhalb der Beamenschaft im Volke so tiefe Wurzeln hat, dann wird es eine Leichtigkeit sein, diese Neuerung auf dem Wege der Initiative einzuführen. Es scheint mir zweckmässiger zu sein, dass man es darauf abkommen lässt. Kommt die Initiative zu stande, dann hat das Volk Gelegenheit, sich über die Frage auszusprechen, ohne dass der Grossen Rat noch seine kostbare Zeit für diese Revisionsarbeit aufwenden müsste.

Das sind ein paar Erwägungen, die ich dem Grossen Rat anheimstellen möchte. Es handelt sich eigentlich nur darum, aus den Ausführungen des Regierungsvertreters die Schlüsse zu ziehen, die uns nahegelegt worden sind. Ich beantrage daher Ablehnung der Motion.

Grimm. Es ist interessant, zu sehen, wie die Rollen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung sich vertauschen. Der Grossvater des Herrn v. Fischer hätte sich zweifellos entsetzt, wenn er die Rede seines Enkels hätte anhören müssen, denn dieser Grossvater des Herrn v. Fischer hat in der Periode von 1813 bis 1831 gewirkt, wo man alle diese Gründe, die man heute von konservativer Seite gegen unsere Motion vorbringt, als unzutreffend erachtete. Herr Regierungsrat Lohner hat Ihnen ja auseinandergesetzt, wie die Bestimmung in die Verfassung hineingekommen ist. Ich habe das Gleiche gestern getan. Heute erleben wir es, dass Herr Grossrat v. Fischer den Anschauungen des Herrn Schultheiss v. Fischer durchaus untreu wird. Aber das geht so in der Entwicklung und wir wollen uns darüber nicht weiter aufhalten. Ich habe dieser Tage Gelegenheit gehabt, einen andern Herrn daran zu erinnern, dass sein Grossvater bei den Freischarenzügen als Oberst mitgewirkt hat, während der jetzige Herr Oberst auch eine ganz andere Auffassung hat, mit der er aber offenbar die Familientradition verletzt.

Nicht einverstanden bin ich mit Herrn v. Fischer, wenn er erklärt, dass man aus dem Votum des Herrn Regierungsvertreters habe herauslesen können, die Regierung sei eigentlich eher gegen diese Motion. Allerdings wusste man in diesem Saale eine zeitlang tatsächlich nicht, welche Konsequenz eigentlich aus diesen vielen einerseits-anderseits gezogen werden soll. Aber zum Schluss hat Herr Lohner doch so viele Erwägungen in den Vordergrund gestellt, dass die Auffassung zulässig war, die Regierung stehe der Motion nicht ablehnend gegenüber, sondern sie wünsche einen Volksentscheid.

Nun wird ein opportunistisches Motiv in den Vordergrund gestellt. Es wird gesagt, dass man nicht der Verwaltungsreform ein Bein stellen wolle. Die Auguren werden gelacht haben, als sie dieses Argument hörten, weil man doch allgemein der Auffassung ist, dass diese Verwaltungsreform noch eine zeitlang auf sich warten lassen wird und wahrscheinlich nicht

von heute auf morgen kommt. Wir wollen abwarten, wie diese Verwaltungsreform, die nun schon seit 60 und 70 Jahren auf dem Tapet steht, plötzlich gefördert werden soll, indem man den Zustand des ungleichen Rechtes des Staatspersonals gegenüber der übrigen Bürgerschaft bestehen lässt. Ich halte aber dieses Argument an und für sich für falsch. Was will man mit der Verwaltungsreform? Wenn ich mich recht erinnere an die Vorberatungen, die hier stattgefunden haben, so ist von verschiedenen Seiten gesagt worden, man sollte dafür sorgen können, dass gewisse Funktionen der richterlichen und administrativen Gewalt zusammengelegt werden könnten. Man hat darauf hingewiesen, dass auf dem Lande draussen die Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter, die Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten eigentlich sehr wenig zu tun haben und dass man sehr wohl einige dieser Funktionen vereinigen könnte. Ich habe einen gewissen Anschauungsunterricht genossen in dem halben Jahr, wo Sie mich in Blankenburg versorgt haben. Die Herren haben sich dort oben tatsächlich nicht überarbeitet und zwar nicht deswegen, weil sie nicht gern gearbeitet hätten, sondern weil sie nichts zu tun hatten. Nun kommt man mit der Verwaltungsreform und erklärt, man wolle eine gewisse Verschmelzung durchführen. Das ist eine viel weitergehende Durchbrechung des Prinzips der Gewaltentrennung, als unsere Motion zur Folge hätte und darum ist die Argumentation des Herrn v. Fischer nicht richtig.

Nun stellt sich die Frage, ob das Volk dafür reif sei oder nicht. Ich würde den Einwand des Herrn v. Fischer ohne weiteres begreifen, wenn er nicht seinerzeit den Kampf für den Proporz geführt hätte. Es ist immer eine Verlegenheitsausflucht und kein stichhaltiges Argument, wenn man von der Unreife des Volkes spricht. Darum wundert es mich, dass Herr v. Fischer die Proporzkampagne schon vergessen hat, und die Behandlung, die man seiner Partei dort hat zuteil werden lassen. Man spricht von ausserparlamentarischen Kommissionen, die eingesetzt werden sollen, und die ihre reichen Erfahrungen in den Dienst des Kantons und des Landes stellen. Wenn man diese Kommissionen und ihre Arbeiten kennt, so wird man doch sagen müssen, dass es nicht das Gleiche ist, ob jemand mit einer ausserparlamentarischen Kommission seine Meinung vertritt, Kritik übt, Vorschläge macht oder ob er das unmittelbar im Grossen Rate tun kann. Das ist doch ein himmelweiter Unterschied. Darum sind die Auswirkungen dieser ausserparlamentarischen Kommissionen auch nicht so stark, wie man etwa glaubt und darum ist die unmittelbare Wirkung im Grossen Rat entschieden vorzuziehen. Auch auf den schönen Art. 55 ist hingewiesen worden, nach welchem die Herren Oberrichter hier im Saale anwesend sein können, wenn der Grossen Rat das beschliesst. Man hat an die Beratung des Einführungsgesetzes und an die Anwesenheit des Herrn Oberrichter Thormann erinnert. Sehr schön, ich erinnere mich auch an diese Beratung, aber ich erinnere mich auch daran, dass damals nicht Herr Oberrichter Thormann etwa die Situation hier im Saale beherrscht hat, sondern Herr Regierungsrat Scheurer und warum? Weil Herr Thormann in seinem streng juristischen Gewande und in seinem geraden Aufreten die Psychologie des Grossen Rates gar nicht kannte. Er hat über die Köpfe weg gesprochen. Hätte er Mitglied sein können, so wäre wahrscheinlich seine Tätigkeit viel fruchtbare ge-

wesen als so, wo er in ziemlich akademischer Form seine Sache auseinandersetzte. Es ist ihm gegangen wie dem Herrn Michael Bühler vom «Bund», der hier im Saale sein bekanntes Schriftdeutsch gesprochen hat, worauf einer unserer Kollegen vom Lande mich fragte, was der eigentlich für eine Sprache rede. Es muss doch ein gewisser Zusammenhang mit der Psychologie des Grossen Rates sein und dieser Zusammenhang wird nicht geschaffen, wenn man einmal einen Oberrichter zu einem kurzen Gastspiel im Grossen Rat einlädt.

Man hat auf die Bundesversammlung hingewiesen und gesagt, es sei eigentlich noch verfrüht, über diese Sache zu sprechen. Ich halte es deswegen nicht für verfrüht, weil schon durch die Wahl von Personalvertretern, die allen möglichen Parteien angehören, von einem Grossteil der Bevölkerung die Meinung ausgedrückt worden ist, dass hier eine Änderung eintreten soll. Wenn der Bundesrat, der ja vielleicht ein wenig fortschrittlicher sein mag als der Regierungsrat des Kantons Bern, der aber immerhin nicht so fortschrittlich ist, dass er mit Siebenmeilenstiefeln vorangehen würde, der Bundesversammlung eine Änderung beantragt, wird man annehmen können, dass er offenbar weiß, wie der Gedanke im Volke aufgenommen wird.

Man erklärt weiter, beim Gemeindegesetz habe man noch keine Erfahrungen und zudem habe man dort mehr notgedrungen den kleinen Gemeinden entgegenkommen müssen. Es kommt nicht darauf an, ob das notgedrungen oder prinzipiell geschehen ist, sondern darauf, dass tatsächlich damit das starre Prinzip der Gewaltentrennung durchbrochen ist und dass der Grossen Rat selbst dieses Prinzip durchlöchern musste. Auch die Frage der Amtsrichter, Handelsrichter und Verwaltungsrichter, die im Grossen Rate sitzen, ist aufgegriffen worden. Man hat gesagt, das sei nicht das Gleiche, denn die Herren beziehen keine Besoldung, sondern Taggelder. Wollen Sie bitte den Verfassungsartikel nachlesen, dann werden Sie finden, dass es dort heißt: «... welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden». Wer wählt die Handelsrichter, wir oder das Volk? Doch offenbar wir. Dass es sich beim Handelgericht um richterliche Funktionen handelt, das kann nicht geleugnet werden. Also entweder kommt man zu der Auffassung, dass man dieses Prinzip der Gewaltentrennung nicht starr anwenden kann und dann soll diese Starrheit nicht nur zu Gunsten einiger Privilegierter aufgehoben werden, sondern sie soll namentlich dort aufgehoben werden, wo sie tatsächlich ein Unrecht bedeutet, weil sie zwei Kategorien von Staatsbürgern schafft.

Endlich die Frage des Bedürfnisses und die Anspielung auf die Tribüne. Herr v. Fischer hat das allerdings mehr scherhaft gemacht. Ich kann gegenwärtig wahrhaftig nicht konstatieren, dass grosse Massen von Staatsbeamten auf der Tribüne sitzen. Die Herren wären offenbar uneigennütziger als wir, denn wenn sie oben sitzen, haben sie kein Taggeld, unten hätten sie eines. Das sind keine Argumente, die man hier vorbringen sollte. Wenn man von Gewissenhaftigkeit usw. redet, so entspricht das dem Standpunkt des Herrn gegenüber seinem Bedienten, aber nicht dem Verhältnis des Staatsbürgers zum Staatsbürger. Auf diese grundsätzliche Frage kommt es schliesslich an. Wenn Herr v. Fischer endlich gesagt hat, es liege keine

(16. November 1920.)

Veranlassung vor, die Motion erheblich zu erklären, den Apparat der Verfassungsrevision in Gang zu bringen, weil das Volk eine derartige Motion gar nicht wolle, dann weiss ich nicht, ob man ohne weiteres auf die psychologischen Fähigkeiten des Herrn v. Fischer abstellen darf. Ich werde wohl nicht fehlgehen, wenn ich annehme, dass Herr v. Fischer am 31. Oktober auch nicht mit Ja gestimmt hat, und dass er offenbar der Meinung gewesen ist, dass das Arbeitszeitgesetz für die Transportanstalten verworfen werde, und zwar haushoch. Ich schliesse das aus der Haltung, die das «Berner Tagblatt», dem Herrn v. Fischer nicht fernstehen soll, eingenommen hat. Herr v. Fischer hat sich getäuscht, wie er sich auch früher getäuscht hat, damals nämlich als man diese vorübergehende Allianz zwischen dem Freisinn und der Sozialdemokratie zur Durchsetzung der Steuerreform hatte, deren eifriger Gegner Herr v. Fischer war und deren Verwerfung er ebenfalls erhoffte. Darum glaube ich, der Grosse Rat werde gut tun, wenn er sich nicht zu sehr auf die psychologischen Fähigkeiten des Herrn v. Fischer verlässt, sondern sich sagt, es sei vielleicht nicht ungeschickt, wenn man die Sache so macht, wie der Regierungsrat vorschlägt, dass man das Volk entscheiden lässt. Sie können doch Ihrer Regierung in der Beziehung volles Vertrauen entgegenbringen, dass sie Ihnen nicht etwas bringen wird, womit Sie sich vor dem Volke blamieren. Die Regierung steht nicht gerade im Geruch, dass sie den Grossen Rat auf falsche Bahnen leiten wird. Wenn sie nun von 1913 bis 1920 mit Mühe zu einem etwas liberaleren Standpunkt gekommen ist, so meine ich, Sie könnten diesem Vorschlag der Regierung zustimmen. Es handelt sich hier nicht um die Zahl, es handelt sich nicht darum, ob 3000 Staatsfunktionäre ausgeschlossen sind oder 70,000, sondern die Frage stellt sich prinzipiell. Sie muss so gestellt werden: Soll der Bürger, der im Dienste des Staates steht, vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen werden? Hier handelt es sich um eine Frage der Gerechtigkeit, es handelt sich darum, ob wir auch denen die Gleichheit zuerkennen wollen, die ihre Arbeitskraft in den Dienst des Staates stellen. Wenn Sie sich nicht zu diesem Standpunkt aufzuschwingen vermögen, so ist das Ihre Sache; wir haben die vollendete Ueberzeugung, dass die Zeit uns auch in dieser Frage Recht geben wird.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine einzige Bemerkung des Herrn Grimm gibt mir Anlass, auf den Gegenstand der Motion zurückzukommen. Es ist die Frage, kraft welchen Rechtes eigentlich die Amtsrichter und die andern Herren, die im Nebenamt im Staatsdienste stehen, hier im Grossen Rate sitzen. Die Frage ist nicht ganz ohne praktische Bedeutung, ich möchte daher noch einmal kurz erklären, woraus wir die Berechtigung dieser Herren, im Grossen Rate zu sitzen, herleiten. Ich habe bereits ausgeführt, dass der Art. 20 eine Bestimmung mit Ausnahmearakter sei, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in ihrer Ausführung restriktiv auszulegen sei. Man hat sich also davor zu hüten, in der praktischen Anwendung über den Buchstaben der Bestimmung hinauszugehen. Hier handelt es sich hauptsächlich um den Begriff der Besoldung. Unter Besoldung versteht man doch die in einer Gesamtsumme bestimmte Gegenleistung des öf-

fentlichen Dienstherrn an den Funktionär, der sich ständig im Dienste des Gemeinwesens befindet. Das ist der Charakter der Besoldung, alles Andere ist nicht Besoldung. Das ist keine juristische Spitzfindigkeit, sondern eine feststehende Unterscheidung sprachlicher und rechtlicher Art. Davon sind zu unterscheiden die Leistungen, die in Form von Einzelvergütungen oder Taggeldern gegeben werden. Das ist der eine Grund, weshalb die Herren hier sitzen können.

Der andere Grund ist der, dass die unmittelbare Verbindung eines im Nebenamt stehenden Bürgers zum Gemeinwesen doch lange nicht so eng ist, wie die eines ständig angestellten Beamten. Endlich kann man bei einzelnen der in Betracht fallenden Kategorien sagen, dass sie nicht von den Staatsbehörden, sondern vom Volke gewählt werden. Ich glaube nicht, dass man diesen Wahlkörper als Staatsbehörde bezeichnen kann. Man hat also nicht ohne Recht in der Praxis diesen Unterschied gemacht.

Im übrigen will ich mich zur Motion nicht weiter auslassen; der Rat wird entscheiden. Nur auf einen Punkt möchte ich noch zu reden kommen, der von beiden Herren Vorrednern berührt worden ist. Das ist die Frage der Verwaltungsreform. Ich glaube, es sei nicht nötig, diese Frage mit der vorliegenden Angelegenheit zu verquicken, sowenig als mit der Besoldungsfrage. Herrn Grimm möchte ich entgegnen, dass der Grosse Rat demnächst Gelegenheit haben wird, sich mit der Frage der Verwaltungsreform ernstlich zu beschäftigen. Einmal werden wir in der Lage sein, ein kleines Vorpostengefecht im Handel Nidau-Biel vorzuführen. Es wird von allergrösstem Werte sein, festzustellen, wie weit der Grosse Rat, der Jahr für Jahr beim Staatsverwaltungsbericht erklärt, jetzt müsse etwas gehen, in der ersten praktischen Angelegenheit gehen will. Man wird sehen, ob den Worten auch Taten folgen werden. Der Antrag der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates und des Grossen Rates liegt bereits auf dem Tisch des Regierungsrates. Es kommt darauf an, wie dieser Handel aussfällt, je nach dem Ausfall desselben werden wir dem Grossen Rat Gelegenheit geben, sich über die Frage einer Verfassungsrevision auszusprechen, die die Grundlage für jede Verwaltungsreform bilden muss, wenn sie erspiesslich sein soll. Es wird sich da zeigen, wie weit man gehen will. Ich weiss nicht, wie es sich mit der Verbindung der Verwaltungsreform mit dem Besoldungsdekret verhält. Die Frage ist noch gar nicht abgeklärt, sie bedarf entschieden weiteren Studiums. Es ist gewiss richtig, dass es möglich sein wird, im Kanton Bern eine Reihe von Stellen, insbesondere in der Bezirksverwaltung, eingehen zu lassen, aber ob das eine wesentliche Verminderung der Ausgaben zur Folge haben wird, darüber sind die Akten noch lange nicht geschlossen. Obschon man immer verkündet, es könnten wesentliche Vereinfachungen im Staatshaushalt eintreten, sieht man im Grunde der Dinge, dass wir eigentlich eine sehr einfache Staatsverwaltung haben, die z. B. in keinem Verhältnis zu der Bundesverwaltung steht. Es wird dieser oder jener Zweig beschnitten werden müssen, aber im grossen und ganzen wird das Ergebnis das sein, dass keine weitgehenden Vereinfachungen möglich sind. Vielleicht wird man eine Anzahl von Bezirksbeamten einsparen können, aber dazu muss man den guten Willen haben, da und dort mit hergebrachten Anschaulichkeiten zu brechen.

A b s t i m m u n g .

Für Erheblichkeitserklärung der Motion 42 Stimmen.
Dagegen 102 »

Präsident. Ich möchte vorschlagen, morgen nachmittag wieder eine Sitzung abzuhalten. (Zustimmung.)

Motion der Herren Grossräte Chopard und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung der Taggelder der Lehrlingskommissionen.

(Siehe Seite 274 hievor.)

M. Chopard. Ma motion, déposée sur le bureau du Grand Conseil le printemps dernier, était de la teneur suivante:

«Les membres des commissions d'apprentissage toucheront dès le 1^{er} janvier 1920 ou une autre date à déterminer, comme indemnité pour temps perdu, pour débours lors des séances et des visites d'apprentis au lieu de leur domicile, 15 fr. par journée entière et 7 fr. 50 par demi-journée et pour leurs déplacements officiels à une distance de plus de 5 km de leur lieu de domicile, outre les frais de voyage, 20 fr. par jour et 10 fr. par demi-journée. Pour toutes dépenses en plus, ils devront produire des pièces justificatives.»

La nécessité du dépôt de cette motion résulte d'une conférence que nous avons eue avec MM. les secrétaires des Chambres de commerce de Biel et de Berne au courant de l'hiver dernier, et au cours de laquelle nous avons discuté le nouveau projet d'ordonnance concernant la durée du travail des apprentis. A cette occasion on nous fit remarquer la peine énorme éprouvée à recruter, dans la classe ouvrière, des membres de la commission d'apprentissage. On l'a attribué au fait que les ouvriers faisant partie de la commission d'apprentissage ne sont pas indemnisés d'une façon suffisante pour le temps qu'ils doivent consacrer à la visite des ateliers où travaillent les apprentis.

Je dois ici vous faire remarquer que ces dernières années, alors que l'industrie horlogère était encore prospère nous avons entendu à plusieurs reprises des plaintes de fabricants d'horlogerie qui prétendaient que nous avions énormément de peine pour trouver la main-d'œuvre qualifiée. Le travail des membres de la commission d'apprentissage ne doit pas seulement résider à faire acte de présence aux examens des apprentissages, à donner leur appréciation par des notes, mais le travail de ces commissions devrait être aussi de suivre l'apprenti, depuis le commencement jusqu'à la fin de son apprentissage, de voir ses progrès. Il faudrait, d'autre part, que l'apprenti pût s'adresser directement aux membres de la commission d'apprentissage, afin que ceux-ci puissent constater si ses plaintes sont fondées. Ces commissions d'apprentissage peuvent rendre des services utiles aux parents et à leurs fils placés en apprentissage. Je ne veux pas examiner ici les causes pour lesquelles des patrons ont eux-mêmes été obligés de reconnaître qu'il

était très difficile d'obtenir de la main-d'œuvre qualifiée. Les causes en sont très multiples. Dans une séance qui eut lieu le 10 mai 1920 à Biel, entre les représentants de la Société bernoise des fabriques d'horlogerie de pièces détachées et les représentants du syndicat des ouvriers, les patrons examinèrent eux-mêmes la question de savoir s'il ne conviendrait pas de demander au gouvernement bernois de créer un poste d'inspecteur d'apprentissage. MM. les employeurs ont déclaré qu'ils n'aimaient pas voir venir dans leurs ateliers un concurrent, qu'il serait préférable, à tous les points de vue, que ce soit une personne neutre qui reçoive les plaintes des apprentis et puisse suivre leur travail, depuis le début jusqu'à la fin de l'apprentissage.

Une autre idée a été soulevée, parce qu'on prévoyait que le gouvernement ferait de l'opposition à la création d'un inspecteur. On a demandé au gouvernement d'augmenter les crédits accordés à la Chambre cantonale de commerce afin que cette Chambre puisse éventuellement engager un technicien capable qui se chargerait de ce travail. Une commission a été nommée pour étudier cette proposition, que je recommande dès maintenant au gouvernement d'examiner avec bienveillance les propositions qui lui seront faites par cette commission.

Les plaintes au sujet de la grande difficulté de recruter des ouvriers pour les commissions d'apprentissage sont justifiées. Les membres de ladite commission ne reçoivent que 2 fr. 50 pour une demi-journée et 5 fr. pour une journée complète. On me répondra sans doute que l'article 32 de la loi sur les apprentissages prévoit que ces fonctions doivent être gratuites. C'est exact, mais il ne faut pas oublier que cette loi a été faite en 1905, et que nous sommes en 1920; depuis cette époque, la situation économique s'est transformée du tout en tout. S'il était relativement facile, il y a quinze ans, de sacrifier de temps à autre une demi-journée tous les trois mois pour s'occuper des apprentis, il n'en est plus de même aujourd'hui: l'ouvrier doit compter jusqu'au dernier centime.

C'est le motif pour lequel j'ai pris l'initiative de déposer la motion dont j'ai eu l'honneur de vous faire lecture il y a un instant.

Je voudrais aussi attirer votre attention sur le fait que lors même que la loi prévoit la gratuité des fonctions des infractions à cette disposition ont été commises dans ce sens que pour les examens d'apprentissage les membres de la commission sont indemnisés d'après le décret de 1905 par une somme, devenue insuffisante avec les années et par suite des transformations produites dans la situation économique.

D'autre part, je me suis également donné la peine de faire une enquête pour savoir un peu ce qui se passait ailleurs, et j'ai écrit à différentes localités, par exemple aux Chambres de commerce de La Chaux-de-Fonds, Soleure, Genève, Zurich. Les questions posées étaient les suivantes:

«1. Auriez-vous l'obligeance de me faire savoir par retour du courrier si les membres de la commission des apprentissages de La Chaux-de-Fonds sont financièrement dédommagés pour les visites qu'ils doivent faire aux apprentis pendant les heures de travail avant les examens. Le temps perdu leur est-il payé? Si oui, sur quel pied?»

2. Les membres de la commission des apprentissages sont-ils payés ou dédommagés pour leurs frais et temps perdu lors des examens d'apprentissage? Si oui, sur quel pied?

En ce qui concerne la deuxième question, partout les membres de la commission des apprentissages sont plus ou moins dédommagés.

Quant à la première question, voici les réponses: La Chaux-de-Fonds paie 1 fr. par visite et procès-verbal. Soleure n'a pas donné de réponse, mais simplement dit que la lettre avait été remise à l'Union cantonale des arts et métiers, chargée de répondre.

Zurich paie 3 fr. pour une demi-journée et 6 fr. par jour. Une demande d'augmentation a été déposée au gouvernement qui décidera prochainement. Il est probable que depuis lors l'augmentation a été décidée. Genève paie 1 fr. par visite d'atelier, de bureau ou de commerce occupant des apprentis.

Il y a 6819 apprentis inscrits au 1^{er} janvier 1920 au canton de Berne à raison de 4 visites par année. Cela représente une somme totale de 27,276 fr.

D'une manière générale le principe du dédommagement a été admis.

Ainsi que je l'ai dit, il y a un instant, le canton de Berne a déjà fait une infraction à la loi. On ne pouvait pas attendre que celle-ci fût revisée pour donner satisfaction aux vœux légitimes des secrétaires des Chambres de commerce. On ne peut plus exiger des ouvriers qu'ils sacrifient des journées entières pour l'intérêt public. La proposition que j'ai faite de porter les indemnités de dédommagement à 7 fr. 50 à 15 fr. par journée entière n'est absolument pas exagérée, surtout si l'on tient compte du fait que la plus grande partie des commissions nommées pour d'autres objets touchent des indemnités beaucoup plus élevées que celle que je propose ici. Je ne voudrais pas m'en tenir d'une façon rigide à la forme de l'indemnité que je réclame pour la commission des apprentissages. Il est bien entendu que si le gouvernement, de son propre chef, veut proposer une autre forme donnant satisfaction en principe au voeu exprimé, je n'y verrai aucun inconvenient, au contraire.

Je termine donc en recommandant chaleureusement au gouvernement d'accepter la motion que j'ai eu l'honneur de déposer sur le bureau du Grand Conseil et d'examiner avec bienveillance la requête qu'il recevra en son temps de la part des associations intéressées en vue d'augmenter le crédit pour que nous puissions nommer une Chambre de commerce s'occupant d'une façon plus sérieuse, plus active de la question des apprentissages.

Tschumi, Directeur des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber diese Frage hat sich schon zweimal Herr Zingg geäussert und auch ich habe schon zweimal die Ehre gehabt, dem Grossen Rat zu zeigen, wie sich die Dinge in der Tat verhalten. Mit Bezug auf die Art der Regelung der Entschädigung der Lehrkommisionen macht der Art. 32 des Lehrkommisionsgesetzes vom 19. März 1905 Regel, der in Alinea 2 lautet: «Jeder Aktivbürger, welcher nicht über 60 Jahre alt ist, ist verpflichtet, die Wahl in eine Lehrkommision, sofern nicht körperliche Gebrüchen ihn daran verhindern, auf die Dauer von 3 Jahren anzunehmen und die bezüglichen Verrichtungen unentgeltlich und treu zu besorgen. Selbstauslagen für dienstliche Reisen sind zu vergüten.»

Ich stelle also fest, dass bei der Ausarbeitung des Lehrkommisionsgesetzes ursprünglich die Absicht bestanden hat, den Lehrkommisionen keine Entschädigungen für ihre Mühewaltung zu geben. Auf diese Gesetzesstelle hat sich bisher bei jedem Angriff unsere Finanzdirektion berufen. Ich habe mir die Mühe gegeben, die Verhandlungen aus den Jahren 1903, 1904 und 1905 nochmals nachzulesen. Ich musste daraus ersehen, dass kein einziges Mitglied dieser Einrichtung nicht zugestimmt hat; sowohl auf der bürgerlichen als auf der sozialistischen Seite war man mit dieser Regelung einverstanden. In der zweiten Lesung hat zu diesem Artikel überhaupt kein Mensch das Wort ergriffen.

Gestützt auf diesen Artikel musste natürlich auch eine Ausführungsverordnung ausgearbeitet werden. Dieselbe stammt vom 2. Dezember 1905 und der bezügliche § 6 lautet: «Die Selbstauslagen für dienstliche Reisen über 5 km werden in der Weise vergütet, dass außer den Fahrkosten für andere Auslagen 2 Fr. 50 per halben und 5 Fr. per ganzen Tag bezahlt werden. Für Verrichtungen am Wohnort selbst hat man also gar nichts gegeben. Auf die erste Motion des Herrn Zingg hin hat eine Änderung stattgefunden. Der Regierungsrat hat unter dem 21. Dezember 1918 einen Beschluss gefasst, der dahin geht, dass die Vergütung für den Halbtag verdoppelt und dass die Entfernung von 5 auf 3 km reduziert werden soll. Für den ganzen Tag sollen 8 Fr. ausgerichtet werden. Damit glaubte man der Motion des Herrn Zingg Rechnung getragen zu haben; Herr Zingg ist aber nochmals gekommen und hat erklärt, das genüge immer noch nicht. In Verfolgung dieser zweiten Motion Zingg hat der Regierungsrat am 5. April 1919 den § 6 der soeben zitierten Verordnung überhaupt anders gefasst. Die im Dezember 1918 beschlossenen Ansätze für Entfernungen über 3 Kilometer wurden beibehalten; neu wurden für Verrichtungen am Ort folgende Ansätze eingeführt: 2 Fr. 50 für den halben und 5 Fr. für den ganzen Tag. Zu gleicher Zeit hat man die Sekretäre besser gestellt, indem man ihnen statt 1 1/2 Fr. 2 Fr. pro eingetragenen Lehrling vergütet. Damit glaubte man den berechtigten Wünschen entgegengekommen zu sein. Ich muss feststellen, dass diese Einrichtung nur nach langen Verhandlungen zwischen der Direktion des Innern und Herrn Scheurer, dem damaligen Finanzdirektor, zustande gekommen ist.

Nun kommt die neue Motion des Herrn Chopard. Es soll zugegeben werden, dass die Geldentwertung Fortschritte gemacht hat und dass man heute in der Tat daran denken könnte, die Lehrkommisionen noch etwas besser zu stellen. Allein, es muss doch einmal gesagt werden, dass auch ein eidgenössisches Lehrkommisionsgesetz in Ausarbeitung ist, das demnächst vor die Räte kommen soll, so dass sich eine Gesetzesrevision auf kantonalem Boden heute eigentlich nicht mehr empfiehlt.

Es ist mir in den Ausführungen des Herrn Motionsstellers aufgefallen, dass er erklärt, er sei von Herrn Diem veranlasst worden, diese Motion hier einzureichen. Herr Diem ist Beamter der kantonalen Direktion des Innern, er ist Sekretär der welschen Sektion der Handels- und Gewerbekammer. Er hätte statt dieses Umweges über den Grossen Rat ohne weiteres eine Eingabe machen können, die wahrscheinlich den gleichen Zweck erreicht hätte. Immer-

hin möchte ich ihm daraus keinen Vorwurf machen, aber jedenfalls wäre ihm dieser Weg einer Eingabe an die Direktion des Innern offen gestanden.

Heute ist nun die Frage die, ob es sich noch lohnt, das Gesetz vom 19. März 1905 zu revidieren. Ich glaube das nicht, weil eben dieses Gesetz demnächst durch ein eidgenössisches Lehrlingsgesetz abgelöst werden wird. Allein, ich will der Motion des Herrn Chopard in der Weise Folge zu geben suchen, dass wir nochmals prüfen wollen, ob die Bezüge der Lehrlingskommissionen noch etwas erhöht werden können. Ich gebe zu, dass die fortgesetzte Geldentwertung jedenfalls den Gedanken als berechtigt erscheinen lässt, wenn auch anderseits zu sagen ist, dass die Mittel immer kolossal knapp sind, und dass man auf allen Gebieten der Verwaltung aufs äusserste sparen muss. Anderseits gebe ich auch zu, dass im Bestand der Lehrlingskommissionen sehr häufige Wechsel vorkommen, dass namentlich Arbeiter nur mit Opfern diesen Lehrlingskommissionen angehören können, wenn die Bezahlung nicht nochmals erhöht wird. Wir wollen also schauen, nochmals neben dem Gesetz vorbei, in der gleichen Richtung, wie es am 5. April 1919 geschehen ist, etwas mehr zu tun. In welchem Masse das eintreten wird, das entzieht sich meiner Beurteilung, das wird Gegenstand der Verhandlungen zwischen der Finanzdirektion und der Direktion des Innern sein. In diesem Sinne nehme ich also die Motion entgegen, nicht im Sinne einer Revision des Gesetzes, sondern im Sinne des Versuches, noch einmal eine Erhöhung der Bezüge zu bewirken.

Was nun die Einrichtung eines Inspektorates anbelangt, so wird der Herr Motionssteller selbst wissen, dass man gegenwärtig beim Regierungsrat und sicher auch beim Grossen Rat mit der Neuerrichtung von Staatsstellen nicht gut ankommt, denn die finanzielle Anspannung des Staates namentlich durch die erhöhten Beamtenbesoldungen ist heute derart, dass die Errichtung eines neuen Inspektorates nicht als geboten erscheint. Wir werden diesen Winter das Geld für andere Sachen notwendig haben. Ich habe im Nationalrat gesagt und wiederhole es hier: Mir graut vor dem nächsten Winter, vor den Aufwendungen, die wir für die Arbeitslosenfürsorge namentlich im Jura zu machen haben werden. Tag für Tag wird jetzt mitgeteilt, dass neue Fabriken eingehen, Tag für Tag muss man Vorschüsse geben, damit die Leute noch leben können, man wird Strassenbauten, Wasserversorgungsanlagen usw. in Aussicht nehmen müssen. Da sollte jedes Grossratsmitglied erkennen, dass an den Orten gespart werden muss, wo unbedingt gespart werden kann und dass man die Mittel dahin werfen soll, wo sie dringend nötig sind. Ich möchte also ersuchen, nicht Forderungen zu stellen, die nicht innerlich als berechtigt erscheinen.

M. Chopard. Je suis très heureux d'entendre M. le directeur Tschumi déclarer qu'il accepte en principe ma motion et qu'il verra à donner satisfaction aux revendications qui y sont contenues dans la mesure où cela lui sera possible de le faire.

Il n'entre pas dans notre idée que l'inspecteurat des apprentissages soit introduit dans une période de crise, cela va de soi. Nous comprenons très bien que le gouvernement a des tâches plus urgentes à accomplir. Nous nous bornons à demander la nomination d'une commission qui serait chargée d'étudier

cette affaire et de présenter des propositions au gouvernement, qui pourra se prononcer.

A b s t i m m u n g .

Für Erheblichkeitserklärung der Motion . Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Balmer und Mitunterzeichner betreffend Seegrundverkauf am Bielersee.

(Siehe Seite 495 hievor.)

Balmer. Die Interpellation eignet sich sehr wohl zur Behandlung in kleinerem Zirkel. Auf meine erste Anfrage hin hiess es, die Angelegenheit sei infolge meiner Interpellation widerrufen worden und durch die Forstdirektion zu einem andern Abschluss geführt worden. Nachher hiess es, das sei durch die Finanzdirektion geschehen.

Die Interpellation stützt sich auf die Tatsache, dass im Anfang des Jahres 1919 Seegrundareal vom Staat an die Firma Gebr. Spichiger, anstatt an die Gemeinde Nidau verkauft worden ist. Es sind 26,000 Quadratmeter Seegrund gegen Wald abgetauscht worden, und zwar ohne gegenseitige Entschädigung. Die Interpellation richtet sich nicht gegen den Tauschpreis, der auf 7000 Fr. geschätzt worden ist, sondern gegen den Verkauf überhaupt. Ich möchte namens der anstossenden Gemeinden Biel und Nidau gern vernehmen, warum der Staat dieses Seegrundareal in privaten Besitz hat übergehen lassen. Und weiter möchte ich gerne erfahren, ob im Kaufvertrag die Rechte der Allgemeinheit geschützt worden sind, wobei ich hauptsächlich an das Rückkaufsrecht durch Staat oder Gemeinde denke.

Das östliche Ufer des Bielersees ist ein ausgesprochenes Flachufer. Die Strandböden, die seit der Durchführung der Juragewässerkorrektion gewonnen worden sind, ziehen sich an vielen Orten bis weit in den See hinaus fort. Sie stehen bei Niederwasser nur wenige Dezimeter unter der Oberfläche, ja oft bilden sie Inseln, allerdings Inseln, die noch etwas unter Wasser sind. Schon bei der Durchführung der Juragewässerkorrektion hat man den Gedanken erwogen, dass man einmal auf Kosten des Sees bedeutendes Areal gewinnen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen könnte. Es ist begreiflich, dass dieser Gedanke aufgekommen ist, weil der Bezirk der Seegemeinden äusserst klein ist, weil man z. B. die grösste Mühe hat, der Jugend die nötigen Sportplätze zur Verfügung zu stellen. Darum hat man schon seit langen Jahren darnach getrachtet, dem See neues Land abzugewinnen. Man hat eigentlich nur darauf gewartet, bis die Gemeinden die nötigen Mittel zur Verfügung haben, um an dieses Werk heranzutreten. Im Jahre 1914 war man drauf und dran, entsprechende Gesuche an die Staatsbehörden zu stellen, sie möchte solche Seegrundstücke an die Gemeinden abtreten. Man hat sogar mit den untern Organen der Staatsbehörden, mit dem Kreisoberingenieur und dem Bezirksingenieur verhandelt, man hat Pläne aufgestellt und sich über

(16. November 1920.)

die Deckungsfrage geäussert. Infolge des Kriegsausbruches sind die Verhandlungen zurückgestellt worden. Die ganze Arbeit wurde aber während des Krieges wieder aufgenommen, als die Stadt Biel beschlossen hatte, es sei gemeinsam mit den Vororten ein grosser Ueberbauungsplan zu erstellen. Die Gemeindebehörden von Nidau hatten die Aufgabe, mit den Staatsbehörden zwecks Erwerbung dieses Seegrundes in Unterhandlung zu treten. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, dass der Ueberbauungsplan ebenfalls diesen aufzufüllenden Seegrund beschlagen möchte. Das ist auch so gemacht worden. Sämtliche Konkurrenten, die sich an dem Ueberbauungsplan beteiligt haben, haben dieses Seegrundareal mit einbezogen und zwar für die Anlage von öffentlichen Spiel- und Sportplätzen.

Nun verkaufte im Jahre 1919 der Staat diesen Seegrund an eine private Firma. Dieses Vorgehen konnten wir bei uns nicht begreifen. Wir waren der Meinung, es wäre angezeigt gewesen, wenn die Staatsbehörden vor dem Verkauf oder Tausch die anstossenden Gemeinden angefragt hätten, welche Pläne sie bezüglich dieses Seegrundes haben. Das ist nicht geschehen. Ich will nicht mit allzu grobem Geschütz auffahren, sondern dem Vertreter der Regierung einfach die Gelegenheit geben, sich über diese Angelegenheit auszusprechen. Ich hätte dieselbe gern im Zusammenhang mit dem Verwaltungsbericht besprochen, denn ich habe mit Genugtuung gesehen, dass im Bericht der Staatswirtschaftskommission erklärt wird, das Verbot des Seegrundverkaufes sei auch auf den Bielersee ausgedehnt worden. Ich hätte es gern gesehen, wenn man nicht ein striktes Verbot erlassen hätte, sondern gesagt hätte, dass Seegrund zu öffentlichen Zwecken verkauft und abgetreten werden kann. Im übrigen will ich dem Vertreter der Regierung Gelegenheit geben, sich darüber zu äussern, ob im Kaufvertrag eventuell die Rechte der Oeffentlichkeit berücksichtigt worden sind, ob es dem Staat oder der Gemeinde möglich ist, dieses Areal wieder zurückzukaufen. Das ist besonders deshalb nötig, weil das Areal mit der Zeit jedenfalls grosse Bedeutung bekommen wird, weil es in der Nähe einer Anlage liegt, die zwar noch in weiter Ferne liegt, die aber doch kommen muss, einer Winterhafenanlage der Rhone-Rheinschiffahrt.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat den Sprechenden beauftragt, diese Interpellation zu beantworten und zwar in seiner Eigenschaft als Forstdirektor und als Stellvertreter des Finanzdirektors. Das Geschäft, um das es sich hier handelt, ist vorbereitet und abgeschlossen worden vom damaligen Finanzdirektor, Herrn Scheurer. Mit diesem Geschäft steht ein Waldabtausch im Zusammenhang, in welcher Frage der Sprechende als Forstdirektor gehandelt hat. Die Firma Spichiger hatte am Ostermundigenberg, wo der Staat Waldungen besitzt, auch ein Stück Wald gekauft. Es fanden nun Unterhandlungen über die Abtretung dieses Stücks, einer teilweise abgeholtzen Parzelle, an den Staat Bern statt. Seit Jahren haben wir darnach getrachtet, den Staatswald am Ostermundigenberg zu vergrössern, mit Rücksicht auf die grossen öffentlichen Interessen, die hier in Frage stehen. Diese Unterhandlungen haben sich eine zeitlang hingezogen, weil man sich über den Preis nicht einigen konnte. Unterdessen kam nun

dieser Seegrundverkauf. Die bezüglichen Unterhandlungen wurden von der Finanzdirektion, bezw. von der Domänenverwaltung geführt. Dabei möchte ich ausdrücklich feststellen, dass die Annahme des Herrn Interpellanten, es sei der Finanzdirektion oder der Domänenverwaltung etwas davon bekannt gewesen, dass die Behörden von Nidau oder Biel die Absicht hatten, Seegrund zu erwerben, unrichtig ist. Herr Bundesrat Scheurer, der damalige Finanzdirektor, lehnt in einem Schreiben die Behauptung des bestimmtesten ab, dass der Finanzdirektion damals etwas davon bekannt gewesen sei. Wenn so etwas bekannt gewesen wäre, so wären unzweifelhaft die Behörden jener Gegend angefragt worden.

Die Unterhandlungen haben zum Abschluss eines Tauschvertrages geführt. Der Kanton Bern erwirbt von der Firma Spichiger ein Waldstück am Ostermundigenberg im Halte von rund 2 ha, mit einer Grundsteuerschatzung von 3400 Fr. zum Preise von 7000 Fr. und verkauft umgekehrt dieser Firma eine Seegrundparzelle von 2,65 ha, ebenfalls um den Preis von 7000 Fr.

Wenn man nun die kaufmännische Seite anschaut, so wird jeder, der die beiden Objekte näher kennt, anerkennen müssen, dass das Geschäft für den Staat unzweifelhaft vorteilhaft ist. Auf der einen Seite haben wir einen produktiven Boden mit Waldbestand erworben, auf der andern Seegrund abgetreten, der erst ausgefüllt werden muss, der momentan keinen Wert hat, sondern dessen Ausfüllung noch erhebliche Kosten verursachen wird. Im fernern ist zu bemerken, dass der Staat sich vorbehalten hat, innert 10 Jahren, sofern er Terrain nötig hätte, von diesem Areal zurückzukaufen und zwar zum Preise von 30 Rp. Wenn der Boden inzwischen aufgefüllt worden sein sollte, so ist dafür eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Selbstverständlich hat der Staat nicht zugunsten der Gemeinden eine Servitut aufnehmen können. Daran wurde auch nicht gedacht, weil von keiner Seite eine solche Mitteilung gemacht wurde. Nachdem die Unterhandlungen bereits auf das Jahr 1914 zurückgehen, bedaure ich, dass die zuständigen Gemeindebehörden nicht schon damals den Regierungsrat aufmerksam gemacht haben. Wenn das der Fall gewesen wäre, so wäre selbstverständlich das Tauschgeschäft, so vorteilhaft es für den Staat ist, nicht zustande gekommen.

Wenn der Herr Interpellant gesagt hat, man hätte die Gemeinden anfragen sollen, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es in erster Linie ihre Aufgabe gewesen wäre, uns zu orientieren, wenn sie die Absicht gehabt hätten, einen derartigen Plan auszuarbeiten. Heute ist der Kaufvertrag abgeschlossen, er ist rechtsgültig und bleibt bestehen; von einem Rücktritt kann natürlich keine Rede mehr sein. Nun hat der Regierungsrat beschlossen, es dürfe bis auf weiteres Seegrund nicht abgetreten werden. Selbstverständlich hat das den Sinn, dass man Begehren, die von Gemeinwesen kommen, Rechnung trägt.

Das ist in kurzen Zügen die Beantwortung der Interpellation Balmer. Ich stelle nochmals fest, dass das Kaufgeschäft an sich durchaus korrekt und für den Staat günstig ist, ich stelle ferner fest, dass die Finanzdirektion von den Absichten der dortigen Gemeindebehörden keine Kenntnis hatte und drittens, dass der Staat, wenn er von dem Land etwas nötig hat, sich für die Zeit von 10 Jahren ein Rückkaufsrecht gesichert hat.

Balmer. Wenn das Rückkaufsrecht des Staates nicht allzusehr eingeengt ist, so kann ich mich befriedigt erklären.

Gesetz

betreffend

Abänderung der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 45 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich auf Seite 679 hievor.)

Eintretensfrage.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe zur Eintretensfrage nicht viel zu bemerken. Sie sehen aus der gedruckten Vorlage, dass die Kommission einen einzigen Abänderungsantrag stellt, indem sie die Erhöhung des Maximums von 1000 auf 1200 Fr. vorschlägt. Das geschieht aus dem Grunde, weil in dem Dekret über die Besteuerung der Automobile noch einige Abänderungen vorgesehen sind, wonach die Lastautomobile für gewisse Fahrten noch extra besteuert werden können. Andere Abänderungsanträge gegenüber dem Ergebnis der ersten Lesung sind keine gestellt. Ich beantrage Ihnen, auf die zweite Beratung einzutreten und die Detailberatung in globo vorzunehmen.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Die Kommission ist ebenfalls einstimmig der Meinung, man solle auf die zweite Beratung des Gesetzes eintreten und die Vorlage in globo behandeln. Wir haben einzig eine Änderung bezüglich der Maximalgrenzen vorgenommen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Präsident. Es ist vorgeschlagen worden, die Vorlage in globo zu behandeln. (Zustimmung.)

Schneeberger, Präsident der Kommission. In der ersten Lesung wurde das Maximum auf 1000 Fr. festgesetzt. Die Kommission schlägt nun 1200 Fr. vor und zwar in der Hauptsache deswegen, weil das Verlangen gestellt worden ist, man möchte zwei Tarife für die Besteuerung ausarbeiten, einen für die Personenwagen und einen für die Lastwagen, wobei man für die Lastwagen wesentlich höher gehen sollte. Es ist behauptet worden, die Lastwagen nehmen die Strasse überhaupt mehr her als die Personenwagen. Wir haben darüber lange beraten und auch eine Konferenz mit dem Vorstand des Automobilklubs gehabt, der diese Bestrebungen auch unterstützt hat. Allerdings sitzen dort nur Herren, die Personenwagen haben; Lastwagen-

besitzer waren weniger vertreten. Wir haben nun in der Kommission gefunden, dass die Lastwagen sowie- so den grösseren Teil der Steuer werden bezahlen müssen, weil die Maximalgrenze ja nur von ihnen erreicht wird. Um aber auch die allerstärksten Lastwagen entsprechend besteuern zu können, haben wir der Erhöhung auf 1200 Fr. zugestimmt. Allerdings ist zugegeben worden, dass gegenwärtig keine Lastwagen bei uns zirkulieren, die über 36 oder 38 Steuerpferdekräfte hinausgehen. Aber vielleicht werden wir schon in einem Jahre solche stärkeren Lastwagen haben. Vorläufig wird es niemand genieren, wenn man hier 1200 Fr. aufnimmt; vielleicht wird man aber später froh sein, dass man diese Summe festgesetzt hat, damit grössere Wagen entsprechend besteuert werden können.

Die sozialdemokratische Fraktion hat in der ersten Beratung eine Änderung in der Verwendung der Steuer verlangt, indem sie proponierte, dass ein Viertel des Steuerertrages den Gemeinden zugewiesen werden solle. Ich habe in der Kommission diesen Antrag auch wieder aufgenommen, bin aber unterlegen und möchte nun doch namens der Minderheit diesen Antrag stellen, der früher schon gestellt worden ist.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates muss ich diesen Antrag bekämpfen, wie das schon bei der ersten Lesung geschehen ist. Ich weiss wohl, dass wir damals nur mit einer Mehrheit von 4 Stimmen Sieger blieben, aber ich möchte Sie doch noch einmal eindringlich ersuchen, diese Teilung des Steuerertrags nicht vornehmen zu wollen und zwar hauptsächlich deshalb, weil es den Gemeinden, mit Ausnahme der Gemeinde Bern, ja sozusagen nichts nützt, wenn sie einen Anteil an diesen Autosteuererträgen bekommen. Das bewirkt einfach eine Verzettelung des ganzen Betrages und verunmöglicht eine richtige Verbesserung des Strassenunterhaltes. Zudem ist zu sagen, dass dieser Anteil am Steuerertrag von den Gemeinden dann nicht etwa so verwendet werden dürfte, dass diese Summe einfach auf den ordentlichen Strassenunterhaltskredit genommen würde, so wenig als der Staat diese Beträge auf den ordentlichen Strassenunterhalt nehmen darf.

Ich möchte Ihnen nun an einem Beispiele vorführen, wie eine solche Verteilung herauskomme. Als Beispiel habe ich die Gemeinde Wangen a. A. erwähnt, weil ich weiss, dass Herr Grossrat Roth das letztemal auch für die Verteilung unter die Gemeinden gesprochen hat. Wenn man dort die Verteilung so vornehmen würde, wie Herr Gemeinderat Müller in der ersten Lesung vorgeschlagen hatte, bekäme diese Gemeinde schliesslich 200 Fr. Was kann sie damit machen? Für den Kanton macht das allerdings etwas aus, weil eben viele Gemeinden in Frage kommen. Das Steuerertragnis ginge also für den Staat stark zurück. Wir haben aber die Absicht, uns mit dem Automobilklub zu verständigen über diejenigen Strassen, die verbessert werden sollen. Wenn wir ein wesentlich grösseres Steuerertragnis bekommen als bisher, können wir ein Programm aufstellen und der Reihe nach vorgehen. Ich ersuche also um Ablehnung des Minderheitsantrages.

Rufer. Namens der Kommissionsmehrheit möchte ich beantragen, am Vorschlag der vorberatenden Be-

hördnen festzuhalten. Den Ausführungen des Herrn Regierungsrat v. Erlach habe ich nichts beizufügen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung Mehrheit.

B e s c h l u s s :

Art. 1. Die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes werden durch folgende Artikel ersetzt:

Art. 1. Für den Verkehr von Automobilfahrzeugen aller Art (mit Inbegriff der Motorvelos und der Dampflokomobile) auf öffentlichen Straßen und Wegen muss eine Steuer entrichtet werden. Diese Steuer wird bemessen nach der Motorstärke und Verwendungsart der Fahrzeuge. Sie darf für die grössten Wagen den Betrag von 1200 Fr., für Motorvelos bis zu 5 PS. den Betrag von 40 Fr. im Jahr nicht übersteigen.

Diese Steuer schliesst die Auflage einer Entschädigung für ausserordentliche Inanspruchnahme der Strassen nach § 2 der Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1907 zum Strassenpolizeigesetz nicht aus.

Art. 2. Der Ertrag der Steuer, sowie die Hälfte der vom Staat bezogenen Gebühren für Verkehrs- und Fahrbewilligungen sind ausschliesslich für die Verbesserung der Strassen, insbesondere für die Bekämpfung des Staubes, zu verwenden.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

T i t e l u n d I n g r e s s .

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Gesetz
betreffend

Abänderung der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes.

S c h l u s s a b s t i m m u n g .

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung.

D e k r e t

betreffend

Abänderung des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer.

(Siehe Nr. 46 der Beilagen.)

E i n t r e t e n s f r a g e .

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die gleiche Kommission, die die Gesetzesvorlage vorberaten hat, hat nun auch das Dekret über die Abänderung des Automobilsteuerdekretes vom 10. März 1914 in Angriff genommen. Wir schlagen Ihnen vor, die §§ 4—6 des erwähnten Dekretes zu ändern. Dieselben handeln von der Einteilung der Motorfahrzeuge und von der Minimalsteuer, sowie von den Ausnahmen von der Steuer. Ich beantrage Ihnen ohne weitere Bemerkungen Eintreten auf die Beratung.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt ebenfalls einstimmig Eintreten auf die Beratung des Dekretes. Eine rasche Erledigung ist wünschenswert, damit die neuen Steueransätze baldigst bezogen werden können.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

D e t a i l b e r a t u n g .

§ 1, Ingress und § 4 alt.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie finden hier die Skala, die wir in Zukunft bei Besteuerung dieser Fahrzeuge anzuwenden gedenken. In Ziffer 1 ist vorgesehen die Besteuerung der Motorvelos mit und ohne Seitenwagen. Diese Seitenwagen sind bekanntlich im gegenwärtigen Dekret überhaupt nicht erwähnt. Wie ich schon bei der ersten Beratung des Gesetzes erklärt habe, ist von diesen Seitenwagen in der Kommission ziemlich viel die Rede gewesen und zwar nicht gerade in freundlichem Sinne. Es wurde gesagt, dass diese eigentlich noch die unangenehmeren Vehikel seien als die Autos. Die Herren sehen, dass wir im ersten Alinea für die Motorvelos ein Minimum von 40 Fr. festgesetzt haben, während dieses Minimum gegenwärtig 20 Fr. beträgt. Dabei hat man noch die Einschränkung gemacht, dass dieser Ansatz nur für einspurige, einplätzige Fahrzeuge ohne Seitenwagen gilt, und zwar für solche mit nicht mehr als 5 versteuerbaren Pferdekräften. In Alinea 2 finden Sie dann die Bestimmung, dass alle Motorvelos über 5 Pferdekräfte pro Pferdekraft noch 20 Fr. mehr zu bezahlen haben. Ueberdies wird für jeden Seiten- oder Anhängewagen nochmals ein Zuschlag von 20 Fr. verlangt. Ein solches Motorvelo kann also bis auf 100 Fr. kommen, also so hoch, wie ein Automobil im Minimum.

Ziffer 2 beschäftigt sich mit den eigentlichen Automobilen. Gleich wie beim alten Dekret ist hier ein Minimum von 8 Pferdekräften aufgenommen. Die bisherige Minimaltaxe von 80 wurde auf 100 Fr. hinauf-

gesetzt. Der neue Betrag wird vom Neujahr an bezogen, sofern das Dekret angenommen wird. Es handelt sich hier nicht um einen grossen Sprung, der Geldentwertung würde eigentlich eine stärkere Erhöhung entsprechen. Wir haben geglaubt, man solle nicht höher gehen, besonders weil wir dann eine progressive Skala eingeführt haben.

Anschliessend an die Änderung, die im Gesetz Aufnahme gefunden hat, hat die Kommission hier noch eine Ergänzung aufgenommen, der sich die Regierung anschliesst. Es kommen einige wenige Zuschläge für Lastautos, für Anhängewagen und Traktoren hinzu. Man hat vorgesehen, dass für diese Anhängewagen bis 3 Tonnen Tragkraft ein jährlicher Zuschlag von 100 Fr. und über 3 Tonnen ein solcher von 150 Fr. erhoben wird. Für Lastwagen, welche gelegentlich für den Personentransport benutzt werden, wird eine jährliche Zuschlagssteuer von 100 Fr. erhoben. Also diese Lastautos, die jeweilen Samstags und Sonntags Vereine in der Welt herumführen, müssen noch eine Extrasteuern von 100 Fr. jährlich bezahlen, damit man sieht, dass diese Personentransporte auf Lastwagen eigentlich nichts Normales sind, sondern irgend eine Extratour bedeuten. Dabei wird nicht jede einzelne Fahrt getroffen, was ich ausdrücklich erwähnen möchte. Der betreffende Automobilbesitzer hat am Anfang des Jahres diese Bewilligung mit 100 Fr. zu lösen. Im dritten Alinea wird festgesetzt, dass es nicht gestattet ist, im Anschluss an Personenautomobile Anhängewagen irgend welcher Beschaffenheit mitzuführen. Das sollte man wirklich hier im Dekret festnageln, denn wir können nicht wohl zugeben, dass Personenautomobile, die bekanntlich leichter gebaut sind, als Lastautomobile und die mit viel grösserer Geschwindigkeit als diese durch das Land rasen, noch irgend einen Anhängewagen angehängt bekommen. Das ist nicht nur gefährlich für die Insassen des Automobils und des Anhängewagens, sondern auch für die Passanten, weil es nie möglich ist, eine so gute Kuppelung zu finden, dass sie absolut sicher wirkt. Auch die Steuerung des Autos wird durch einen solchen Anhängewagen sehr erschwert. Es muss gesagt werden, dass Personenautomobile überhaupt nicht dazu da sind, dass man ihnen Anhängewagen beigibt. Ich möchte ersuchen, auch diese Einschaltung noch annehmen zu wollen.

Zum Schluss haben wir noch vorgesehen, dass diese Skala auch in Kraft gesetzt werden könne, bevor das Gesetz vom Volke angenommen ist. Die Volksabstimmung wird unter allen Umständen am 31. Januar stattfinden, so dass diese Bestimmung wohl keine praktische Wirkung haben wird. Dann ist am Schluss gesagt, dass für die Berechnung der versteuerbaren Pferdekräfte die Regeln des interkantonalen Automobilkonkordates vom 31. März 1914 gelten. Dort ist eine Formel aufgestellt worden, die nicht gerade vorteilhaft ist. Ich hoffe immer noch, sie werde über kurz oder lang einmal revidiert werden. Als Konkordatskanton können wir die versteuerbaren Pferdekräfte nur nach dieser Formel berechnen. Ich möchte den Rat ersuchen, diesen § 1 nach den Vorschlägen der vorberatenden Behörden anzunehmen.

Schneeberger, Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt ebenfalls Annahme der vorgesehenen Skala. Sie hat nach langen Beratungen

mit den Vertretern des Automobilklubs an dieser Skala festgehalten. Auch der Automobilclub wünscht eine Zweiteilung und wünscht höhere Taxen für Lastwagen. Ich habe vorhin schon gesagt, dass wir eine besondere Erhöhung für die Lastwagen abgelehnt haben. Es ist hier vorgesehen, die Steuer nach der Stärke der Motoren abzustufen. Damit kommen wir schliesslich für die allerstärksten Wagen auf eine Grenze von 1200 Fr.

Heute Morgen hat mich ein Kollege noch angesprochen und geltend gemacht, dass es noch eine dritte Art von Vehikeln gebe, die man speziell erwähnen sollte, die sog. Cycle Cars, ein Zwischending zwischen Motorvelo und Auto, mit schwachem luftgekühltem Motor von geringer Stärke. Das betreffende Mitglied wünscht, dass für diese Vehikel die Besteuerung nicht höher sei als für Motorvelos. Zu diesem Zwecke sollte man diese Vehikel auch in Alinea 1 nennen, denn wenn nichts gesagt wird, so fallen sie natürlich unter Alinea 2, wo die Minimaltaxe 100 Fr. beträgt.

Der Herr Baudirektor hat Ihnen bereits gesagt, aus welchen Gründen man dazu gekommen sei, einige Abänderungsanträge zu stellen. Er hat auch mitgeteilt, dass die Regierung den Abänderungsanträgen der Kommission beistimme. Es ist jedenfalls zweckmässig, wenn man sich im Dekret darüber ausspricht, wie es mit den Traktoren gehalten werden soll. Vorläufig sehen wir nur etwa zwei Anhängewagen angehängt, später, wenn die Strassen besser und breiter werden, werden es vielleicht sechs auf einmal sein.

Die zweite Abänderung betrifft die Zusatzsteuer, die von den Lastwagen bezogen werden soll, mit denen gelegentlich auch Personentransporte ausgeführt werden. Der Antrag ist in der Kommission erst in letzter Stunde eingebracht worden und die Kommission hat ihm zugestimmt. Nach weiterer Ueberlegung möchte ich aber doch hier persönlich — ich kann hier nicht im Namen der Kommission sprechen — eine Abänderung vorschlagen, indem ich das Wort «gewerbsmässig» aufgenommen wissen möchte. Am Sonntag werden diese Lastwagen meistens in Personenwagen umgewandelt. Wer das gewerbsmässig macht, der soll die Steuer dafür bezahlen. Damit wird gewiss jedermann einverstanden sein. Es gibt nun aber auch noch andere Fälle, wo eine Besteuerung ungerecht wäre. Es gibt Lastwagenbesitzer, die einmal ihren Arbeitern ein Vergnügen bereiten wollen und sie gratis irgendwohin führen. In solchen Fällen wäre es nicht gerecht, wenn man noch eine Extrasteuern von 100 Fr. erheben würde. Die Steuer soll in den Fällen eintreten, wo dieser Personentransport mit Lastautomobilen zu einem eigentlichen Nebenerwerb wird.

Und nun der letzte Antrag, welcher lautet: «Es ist nicht gestattet, mit Personenautomobilen Anhängewagen, welcher Beschaffenheit sie auch seien, mitzuführen». Diesem Antrag muss man unbedingt zustimmen. Erstens sind die Personenwagen nicht dazu geeignet, dass ihnen noch Anhängewagen beigegeben werden. Zweitens dürfen diese Personenwagen schon nach dem Konkordat mit einer Geschwindigkeit von maximal 40 km fahren. Dieses Maximum wird aber von den Automobilisten nicht eingehalten. Wenn nun ein Wagen, der mit 60 oder 70 km fährt, auf kurze Strecken soll stoppen können, so wird das schon sehr schwierig sein; geradezu unmöglich aber ist es, wenn noch ein Anhängewagen folgt. Daraus könnten schwere Unfälle entstehen. Da-

(16. November 1920.)

her empfehlen wir Ihnen die Aufnahme dieses strikten Verbotes.

Biehly. Ich möchte den Standpunkt der Minderheit vertreten und Ihnen beantragen, dass die Lastautos höher besteuert werden sollen als die Personenautos. Man hat allerdings in der Kommission von diesen letztern immer nur als von «Luxusautos» gesprochen. Wir haben uns aber dann in der Kommission auf den mildern Namen «Personenautos» geeinigt. Nun ist mein Standpunkt der, dass die Automobile eigentlich in dem Masse zur Steuer herangezogen werden sollten, wie sie die Strasse benutzen. Da wird ohne weiteres zuzugeben sein, dass das Lastauto, das schon unbelastet ein viel grösseres Gewicht hat als ein Personenauto und auf welches dann noch so und soviele Tonnen geladen werden, unsere Strassen viel mehr hennimmt als ein Personenauto. Dagegen hat man eingewendet, vermöge seiner grösseren Geschwindigkeit nehme das Personenauto diese Strassen viel mehr her. Da ist nun ohne weiteres zuzugeben, dass da, wo mit genagelten Reifen gefahren wird, die Strassen in den Kurven etwas stark hergenommen werden. Diese Reifen verschwinden aber immer mehr; heute sieht man meist nur noch Gummigleitschutzreifen. Demgegenüber ist festzustellen, dass sehr viele Lastautos mit Innenspannung als Gleitschutz und mit Vollgummireifen fahren, was die Strassen ganz besonders schädigt.

Nun ist meinem Antrag in der Kommission entgegengehalten worden, man dürfe die Industrie, die hauptsächlich diese Lastautos benötige, nicht zu stark schädigen. Dieser Meinung bin ich nun nicht. Solche Lastautos werden meistens von grossen industriellen Betrieben angeschafft, sie sind ständig im Betrieb und gerade weil sie ständig beansprucht werden, ersetzen sie jedem dieser Geschäfte 12 Pferde mit der entsprechenden Bedienung. Es ist absolut kein Grund vorhanden, diese Lastautos besonders zu schonen. Wir haben mit dem Automobilklub verhandelt, ebenso mit den Besitzern von Lastautomobilen und alle die Herren haben erklärt, sie seien mit einer gewissen Erhöhung einverstanden und sie sehen die Notwendigkeit derselben ein. Ich möchte also beantragen, für Lastautos eine Erhöhung um 20% eintreten zu lassen. Den Antrag des Herrn Dr. Glur hat die Kommission auch besprochen; sie konnte sich aber demselben nicht anschliessen.

Glur. Mein Antrag ist eigentlich schon bekämpft worden, bevor ich ihn gestellt hatte. Es handelt sich dabei um ein Vehikel, das weder ein Motorvelo noch ein richtiges Automobil ist, um den sog. Cycle Car. Das ist nichts Anderes als ein zweizylindriger, luftgekühlter Motor, der aber etwas anders ausbalanciert ist als bei einem Motorvelo und der in ein Chassis eingebaut ist, wodurch er einige Ähnlichkeit mit einem Automobil bekommt. Es existieren solche Cycle Cars mit drei und vier Rädern; die Motorstärke entspricht ungefähr derjenigen, die bei Motorrädern üblich ist. Der Grund, weshalb diese Vehikel mehr und mehr in Gebrauch kommen, liegt einerseits in der gegenüber dem Motorrad vermehrten Betriebssicherheit, anderseits in der Verbilligung des Betriebes gegenüber dem eigentlichen Automobil. Eine ganze Anzahl von Leuten, die sich sagen müssen, dass sie kein Auto anzuschaffen vermögen, dass ihnen aber an-

dereits ein Motorvelo zu gefährlich sei, haben sich in letzter Zeit zum Ankauf solcher Cycle Cars entschlossen. Im Dekret von 1914 ist diese Kategorie deshalb nicht genannt, weil man sie damals noch nicht kannte. Heute hat sie aber eine gewisse Bedeutung erreicht. Ich glaube nun, dass man diese Vehikel nicht unter die Automobile aufnehmen sollte. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen, in Absatz 3 zu sagen: «Für Seiten- und Anhängewagen und Cycle Cars, drei- oder vierrädrig, obigen Betrag plus 20 Fr. Zuschlag.» Damit würden diese Cycle Cars genau gleich besteuert wie die Motorvelos mit Seitenwagen, was ich als gerecht betrachte. Man kann, wie ich schon gesagt habe, diese Vehikel nicht mit den eigentlichen Automobilen vergleichen. Man wird mir entgegenhalten, dass die Technik bezüglich der Erbauung luftgekühlter Motoren weitere Fortschritte machen könnte, so dass diese Cycle Cars zu ungünsten der Automobile sich vermehren könnten. Dem steht aber entgegen, dass solche luftgekühlten Motoren nur für kleinere Motorstärken gebaut werden können. Wenn sich aber die Entwicklung einstellen sollte, die man an gewissen Orten befürchtet, so wird man eben das Dekret ändern. Ich empfehle daher die Annahme meines Antrages.

Biehly. Wir haben die Frage in der Kommission eingehend diskutiert. Wir sind aber zum Schlusse gekommen, dass wir nur zwischen Motorvelos und Automobilen differenzieren können. Das Prinzip, nach welchem wir sonderten, war das, dass wir uns fragten, ob wir ein stabiles oder unstabiles Möbel vor uns haben. Stabile Möbel betrachten wir als Automobile. Ich möchte bitten, hier der Kommission zu folgen. Durch die Einführung der neuen Steueransätze wollen wir doch der Baudirektion mehr Geld verschaffen und da können wir nun nicht alle möglichen Ermässigungen eintreten lassen. Ich beantrage daher Ablehnung des Antrages Glur.

Schneeberger. Namens der Kommission möchte ich dem Antrag Biehly entgegentreten. So wie die Skala jetzt lautet, zahlen, wie ich bereits ausgeführt habe, die Lastwagen sowieso mehr als die Personewagen, weil sie eben mit stärkeren Motoren ausgerüstet sind. Wir werden wenige Personewagen mit Motoren über 20 PS haben, auch wenn die Fabrikanten ganz andere Zahlen angeben. Es handelt sich hier um sog. Steuerpferde, die nach der Formel des Konkordates berechnet werden. Lastwagen mit 36—38 Steuerpferden aber werden wir gar nicht so selten haben.

Nach meiner Auffassung und auch nach der Ansicht der Kommission ist es nicht recht, dass man die Lastwagen, die volkswirtschaftlichen Nutzen stiften, nun noch wesentlich höher besteuert als die Personewagen, die doch wahrscheinlich in der Hauptsache für Luxus- und Vergnügungsfahrten gebraucht werden. Wir würden gewisse, namentlich kleinere Betriebe, zu stark belasten, wenn wir die Steuer auf Lastwagen noch mehr erhöhen würden. Die Inhaber kleiner Betriebe entscheiden nicht immer nach ihrem freien Willen darüber, ob sie einen solchen Lastwagen anschaffen wollen, sondern sie müssen eben einen solchen anschaffen, wenn ihr grosser Konkurrent einen besitzt, um konkurrenzfähig zu bleiben. Das alles ist in der Kommission auch erörtert worden. Man

muss unterscheiden zwischen den kleinen Lastwagen und den grossen. Die Wagen, die dazu dienen, um eine Kravatte, die man in einem Magazin gekauft hat, auf das Kirchenfeld zu transportieren, sind keine Lastwagen, sie beanspruchen die Strassen weniger als ein Personenauto, in welchem 4 oder 6 Personen sitzen. Sogar der Dienstmännerverein hat einen Lastwagen, mit welchem er Koffern in der Stadt herumführt. Ist es gerechtfertigt, dass man den schwerer besteuert als denjenigen, der einen gleich starken Personenwagen in seinem Besitz hat. Der Sprung ist gross genug, wenn wir von 300 auf 1200 Fr. gehen. Heute sind wir wirklich noch nicht so weit, dass man behaupten kann, die Lastwagen beanspruchen die Strassen viel stärker als die Personenwagen. Gewiss gibt es Lastwagen, die fast ständig in Betrieb sind, aber es gibt auch andere, die nur gelegentlich in Betrieb genommen werden. Ein Wagen, der mit 5 Tonnen und 20 km Geschwindigkeit fährt, nimmt die Strasse viel weniger her als ein halb so schwerer Wagen, der mit 40 km fährt oder noch schneller.

Rufer. Ich möchte kurz dem Antrag Schneeberger entgegentreten, gemäss welchem das Wort «gewerbsmässig» eingefügt werden soll. Wir haben in der Kommission auch davon gesprochen und sind dort einig geworden, die Fassung vorzuschlagen, die Sie gedruckt finden. Wenn Sie dem Antrag Schneeberger folgen, weiss ich nicht, wer die Kontrolle machen soll. Bezuglich des Antrages des Herrn Dr. Glur bin ich auch der Meinung, dass man denselben ablehnen sollte. Ich kenne das Vehikel nicht persönlich, aber nach der Beschreibung muss man annehmen, dass es sich um ein mehr oder weniger stabiles Automobil handelt.

Berner. Ich hatte ursprünglich im Sinne, den Antrag zu stellen, es sei der ganze Absatz, der von den Lastwagen spricht, die gelegentlich zum Personen-transport benutzt werden, überhaupt zu streichen. Das Gesetz sieht vor, dass die Automobile unbekümmert darum, ob sie Last- oder Personensautomobile sind, auf Grund der Pferdestärken eingeschätzt und besteuert werden. Nun kommt man auf einmal im Dekret und erklärt, wenn ein Lastwagen einmal im Jahr Personen befördere, müsse er 100 Fr. Extrasteuern bezahlen. Wenn ein Fabrikhaber, der ein Lastauto besitzt, einmal im Jahr seine Arbeiter spazieren führt, und dann noch 100 Fr. Extrasteuern bezahlen muss, so wird er diese Fahrt das zweite Mal sein lassen. Das ist eine ganz unlogische Bestimmung. Entweder schätzt man die Personen- und Lastautomobile gesondert ein, oder man schätzt nach Pferdestärken, wie es das Gesetz tut, und dann hat dieses Alinea keinen Platz. Ich kann mich aber mit dem Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten einverstanden erklären. Eine Kontrolle, ob eine gewerbsmässige Personenbeförderung stattfindet, lässt sich ganz gut vornehmen. Ich nehme an, dass solche Wagen ein Extraschild bekommen. Sonst aber finde ich es unrichtig, dass man die Fabrikhaber verhindert, ihren Arbeitern z. B. einmal im Jahr eine Gratisautofahrt zu bewilligen. Das ist sehr kleinlich, deshalb unterstütze ich den Antrag des Kommissionspräsidenten.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich persönlich zu den gestellten Abänderungsanträgen aussprechen. Zunächst

zum Antrag des Herrn Schneeberger. Da möchte ich dem Rat doch die Zusicherung geben, dass die Fälle, die sowohl von Herrn Schneeberger als von Herrn Berner genannt worden sind, von der Regierung ganz entschieden als Ausnahme angesehen und gratis bewilligt werden. Ich nehme nämlich an, dass die Regierung solche Ausnahmen bewilligen kann. Da bin ich ohne weiteres dafür, dass man jeden Inhaber eines Betriebes, der seinen Arbeitern oder Angestellten einmal einen Ausflug gönnen will, natürlich von dieser Zusatzsteuer befreit. Die Einfügung des Wortes «gewerbsmässig» halte ich nicht für gut, denn da bekämen wir ziemlich rasch Händel. Ich halte dafür, jeder, der eine Taxe fordert, soll diese Extrasteuern von 100 Fr. bezahlen. Er wird zwar sagen, das sei nicht gewerbsmässig, wenn er einmal an einem Sonntag einen Verein führt und von jeder Person 5 Fr. nimmt. Aber eine gelegentliche Fahrt ist das doch, wenn auch nicht eine gewerbsmässige. Deshalb sollte man die vorgeschlagene Fassung beibehalten, immerhin in der Voraussetzung, dass Ausnahmen gewährt werden.

Nun der Antrag Glur. Daran stört mich erstens der fremde Name. Was macht es schliesslich aus, wenn ein solcher Cycle Car weniger als 5 Pferdekräfte hat, so kommt er nach der Berechnung des Herrn Glur auf 60 Fr., nach unserm Ansatz auf 80. Ich glaube nun nicht, dass diese Differenz von 20 Fr. irgend jemand hindern wird, ein solches Vehikel anzuschaffen.

Ich empfehle daher Ablehnung des Antrages Glur. Herr Biehly hat den Antrag gestellt, man möchte die Lastautomobile durchgehends um 20% erhöhen. Dieser Antrag hat viel für sich, aber ich glaube, wir sollten ihn heute doch ablehnen und nun einmal probieren, wie es mit dieser Skala herauskommt. Wenn sich Uebelstände ergeben, steht es jedem Mitgliede frei, eine Motion oder Interpellation einzureichen des Inhalts, dieses Dekret möchte geändert werden. Deshalb möchte ich nochmals ersuchen, diesen § 4 anzunehmen, wie er vorliegt.

Glur. Ich fühle mich doch veranlasst, auf meinen Antrag zurückzukommen. Herr Biehly ist offenbar in seiner Ablehnung durch die Herren vom Automobilklub beeinflusst worden. Dass sich diese Herren nicht mit solchem Zeug abgeben, das glaube ich gern. Es gibt aber noch andere Leute, die auf eine schnelle Fortbewegung angewiesen sind, ohne doch in der Lage zu sein, einen so grossartigen Wagen zu halten wie Herr Biehly. Diese Leute sind darauf angewiesen, einen Wagen anzuschaffen, der einigermassen ihren Einnahmen entspricht, der möglichst wenig Spesen verursacht. Wenn ich gewusst hätte, dass die Sache noch so unbekannt ist, hätte ich einen solchen Wagen kommen lassen und hätte Herrn Rufer zu einer Fahrt eingeladen. Das ist aber kein Grund, Ablehnung zu beantragen, wenn man eine Sache nicht kennt oder nicht kennen will. Die sprachlichen Bedenken des Herrn Regierungsrat v. Erlach kann man beruhigen, Cycle Car wird deutsch und französisch genau gleich geschrieben. Wenn die Fachleute sagen, alles was stabil sei, gehöre zur Kategorie der Automobile, so können sich diese Fachleute eben irren. Auch das Dekret steht nicht auf diesem Standpunkt. Denn ein Motorvelo mit Seitenwagen ist auch ein stabiles Vehikel und wird hier doch nicht unter die

Kategorie der Automobile gezählt. Ich möchte also nochmals beantragen, meinen Antrag anzunehmen.
(Rufe: Schluss.)

A b s t i m m u n g .

Für Schluss der Diskussion Mehrheit.

Der Antrag, das Maximum von 1000 auf 1200 Fr. zu erhöhen, wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Für den Antrag Schneeberger Minderheit.

Für den Antrag Glur Minderheit.

Für den Antrag Biehly Minderheit.

B e s c h l u s s :

§ 1. Die §§ 4—6 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer werden wie folgt abgeändert:

§ 4. Die jährliche Steuer beträgt:

1. Für Motorvelos (einspurige, einplätzige Fahrzeuge ohne Seitenwagen) mit Motoren von 5 Pferdekräften und weniger: 40 Fr.

Für solche über 5 Pferdekräfte: 40 Fr., plus 20 Fr. für jede Pferdekraft über 5.

Für Seiten- und Anhängewagen obigen Betrag plus 20 Fr. Zuschlag.

2. Für Fahrzeuge mit Motoren von 8 Pferdekräften und weniger: 100 Fr.

Für Fahrzeuge mit Motoren von über 8 bis einschliesslich 15 Pferdekräften 100 Fr., plus 20 Fr. für jede Pferdekraft (HP) über 8.

Für Fahrzeuge von 16 bis einschliesslich 20 Pferdekräften 240 Fr., plus je 25 Fr. für jede Pferdekraft über 15.

Für Fahrzeuge von 21 bis einschliesslich 25 Pferdekräften 365 Fr., plus je 30 Fr. für jede Pferdekraft über 20.

Für Fahrzeuge von 26 bis einschliesslich 30 Pferdekräften 515 Fr., plus je 35 Fr. für jede Pferdekraft über 25.

Für Fahrzeuge von 31 bis einschliesslich 34 Pferdekräften 690 Fr., plus je 40 Fr. für jede Pferdekraft über 30.

Für Fahrzeuge über 34 Pferdekräften 850 Fr., plus 50 Fr. für jede Pferdekraft bis Maximum 1200 Fr.

Für Anhängewagen an Lastautomobile und Traktoren bis 3 Tonnen Tragkraft: 100 Fr., über 3 Tonnen Tragkraft: 150 Fr.

Für Lastwagen, welche für gelegentliche Personentransporte benutzt werden: eine jährliche Zusatzsteuer von 100 Fr.

Es ist nicht gestattet, mit Personenautomobilen Anhängewagen, welcher Beschaffenheit sie auch sein mögen, mitzuführen.

Steuerbeträge über 20 Fr. für Motorvelos und über 300 Fr. für Automobile treten erst in Kraft nach Annahme der Revision von Art. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 durch das Volk.

Für die Berechnung der Zahl der Pferdekräfte (HP) gelten die Regeln des interkanto-

nalen Automobilkonkordates vom 31. März 1914.

§ 1, alt § 5.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird das Minimum von 80 Fr. auf 100 erhöht. Ferner ist festgesetzt, dass alle Automobilbesitzer, die gewerbsmäßig den Transport von Personen betreiben, für jedes konzessionierte Automobil bloss 100 Fr. zu bezahlen haben, ohne dass die Motorstärke in Betracht gezogen wird.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

B e s c h l u s s :

§ 5. Automobilbesitzer, die gewerbsmäßig und ausschliesslich den Transport von Personen betreiben, zahlen für jedes hierfür konzessionierte Automobil bloss die Minimalsteuer von 100 Fr., ohne Rücksicht auf die Motorstärke.

§ 1, alt § 6.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

§ 6. Gemeinnützigen Anstalten, die der Öffentlichkeit dienen, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin einen Nachlass bis auf die Minimalsteuer von 100 Fr. für das Fahrzeug gewähren.

§ 2.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

§ 2. Dieser Beschluss tritt, mit Wirksamkeit für das ganze Jahr 1919, sofort in Kraft.

T i t e l u n d I n g r e s s .

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Dekret
betreffend

Abänderung des Dekretes vom 10. März 1914
betreffend die Automobilsteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Der Regierungsrat wird um Bericht darüber ersucht, ob es nicht angezeigt wäre, zum gegenwärtigen Moment, wo ein erneutes Umsichgreifen der Maul- und Klaeunseuche zu konstatieren ist, durch ein zeitlich begrenztes totales Viehhandelsverbot mit Ausnahme der Abgabe von Schlachtvieh direkt an die Schlachtbank und gewisse Einschränkungen im Verkehr der landwirtschaftlichen Bevölkerung unter sich einen erneuten energischen Versuch zur Bekämpfung der Maul- und Klaeunseuche zu machen.

Schmitz
und 10 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur i. V.:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 17. November 1920,

vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeichnet 160 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 54 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Boss (Wilderswil), Brügger, Burkhalter, Dürr, Eggimann, Freiburghaus, Glur, Gobat, Hänni, Hess (Melchnau), Hiltbrunner, Hofmann, Ingold (Wichtrach), Keller, König, Laubscher, Masshardt, Meusy, Morgenthaler, Müller (Bargen), Reichen, Roth (Wangen), Roth (Interlaken), Schenk, Scholer, Segesser, Siegenthaler, Thomet, Weibel, Wyttensbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bratschi, Chopard, Choulat, Clémenton, Eberhardt, Ingold (Lotzwil), Iseli, Leuenberger (Huttwil), Luterbacher, Lüthi, Merguin, Moor, Paratte, Stoller, Urfer, Vuille, Zesiger, Zingg, Zürcher.

Tagesordnung:

Gesetz
betreffend
die Volksabstimmungen und Wahlen.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 775 hievor.)

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Artikel 18 hat Herr Grossrat Scholer einen Abänderungsantrag eingereicht. Artikel 18 der Gesetzesvorlage regelt die Fälle, wo nicht so viel Kandidaten aufgestellt werden, als im betreffenden Wahlkreis zu wählen sind. Für diesen Fall würden ohne weiteres die sämtlichen aufgestellten Kandidaten als gewählt gelten. Im weiteren sieht die Gesetzesvorlage vor, dass, wenn zwei oder drei Mandate nicht vergeben sind, auch für diesen zweiten Wahlgang der Proporz zur Anwendung kommen muss.

(17. November 1920.)

Entgegen dieser Vorschrift schlägt nun Herr Scholer vor, dass wenn im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten aufgestellt worden sind, im zweiten Wahlgang freie Wahl sein soll. Diejenigen sollen gewählt sein, die am meisten Stimmen erhalten haben. Wenn eine Vakanz eintritt, soll ohne weiteres derjenige als gewählt erklärt werden, der auf der Liste am meisten Stimmen hat. Der Regierungsrat kann diesem Antrag Scholer zustimmen, obschon man sagen kann, dass bei einem derartigen Verfahren im zweiten Wahlgang eventuell nicht genau nach dem Proporz vorgegangen wird. Allein der Fall wird höchst selten oder gar nie eintreten, dass in einem Wahlkreis zu wenig Kandidaten aufgestellt werden. Es wird auch nie der Fall eintreten, dass überhaupt keine Parteilisten eingereicht werden, so dass man sagen kann, der Art. 18 habe eigentlich mehr theoretische Bedeutung. Der Regierungsrat stimmt also dem Antrag zu; während die Kommission mit Mehrheit beschlossen hat, an der Fassung der ursprünglichen Vorlage festzuhalten. Wir überlassen den Entscheid dem Grossen Rat.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates hat Ihnen auseinandergesetzt, worum es sich bei diesem Antrag Scholer handelt, und inwiefern sich derselbe von dem ursprünglichen Entwurf der vorberatenden Behörden unterscheidet. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass der Fall ausserordentlich selten sein wird. Ich glaube sogar, man darf annehmen, dass er im Kanton Bern überhaupt nie vorkommen wird. So hat nun die Frage, ob nach Antrag Scholer oder nach dem ursprünglichen Antrag der vorberatenden Behörden entschieden werden soll, eigentlich ziemlich theoretische Bedeutung. Die Regierung hat geglaubt, dem Antrag Scholer zustimmen zu können, weil darin eine gewisse Vereinfachung liegt. Der Antrag verschmelzt zwei Fälle, die im Artikel auseinandergehalten worden sind, und behandelt sie gleich. Ich hätte persönlich auch die Auffassung der Regierung geteilt; die Kommission hat sich aber auf einen andern Boden gestellt und ich habe hier im Namen der Mehrheit der Kommission den gegenteiligen Standpunkt zu vertreten. Die Kommission hält an dem vorgeschlagenen Artikel fest. Es ist geltend gemacht worden, wenn man den Antrag Scholer annehme, so bringe man damit einen neuen Fall von Majorz in dieses Proporzgesetz hinein, insfern als unter gewissen Voraussetzungen nicht mehr der Proporz zur Anwendung kommt, dann nämlich, wenn zu wenig oder überhaupt gar keine Kandidatenlisten aufgestellt worden sind. Man kann allerdings diesem Einwand gegenüber geltend machen, dass die Durchbrechung des Prinzips des Propozes auch in der Vorlage der vorberatenden Behörden vorhanden ist, wenigstens in dem Fall, wo überhaupt keine Listen eingegeben worden sind. Der Unterschied besteht nur darin, dass nach Antrag Scholer diese Durchbrechung in zwei Fällen stattfinden würde, anstatt nur in einem. Die Kommissionsmehrheit hat sich nun gesagt, sie wolle dieses Proportionalsystem nicht mehr als absolut nötig durchbrechen. Es ist an Hand von Beispielen dargelegt worden, dass unter Umständen der Antrag Scholer in der Praxis zur Benachteiligung einer Minderheit führen könnte. Der umgekehrte Fall lässt sich allerdings auch denken; die ganze Sache könnte sich bald gegen eine, bald gegen die andere

Partei richten, wenn man überhaupt glaubt, dass der Fall praktisch wird. Ich habe also Auftrag, im Namen der Kommissionsmehrheit den Antrag Scholer abzulehnen, obschon ich persönlich diese Abänderung für tunlich erachtet hätte.

Bucher. Nachdem der Vertreter der Regierung erklärt hat, dass der Regierungsrat dem Antrag Scholer zustimme und nachdem der Herr Kommissionspräsident ebenfalls persönlich die Erklärung abgegeben hat, dass er für sich diesem Antrag zustimmen könne, halte ich es für notwendig, den Antrag der Kommission hier neuerdings zu verfechten und das Beispiel, das ich in der Kommissionssitzung angeführt habe, auch hier vorzuführen, um zu zeigen, wie es nach Annahme des Antrages Scholer gehen würde. Ich gehe durchaus mit Herrn v. Fischer einig, dass dem Antrag Scholer eine grosse praktische Bedeutung nicht zukommt. Aber wenn die Bestimmung einmal zur Anwendung kommt, so bedeutet das eine wesentliche Verschlechterung der Vorlage in dem Sinne, dass ganz unnötigerweise in dieses Proporzsystem hinein der Majorz gezwängt wird. Neben verschiedenen andern Unterschieden des Propozes gegenüber dem Majorz, die alle Vorteile des Propozes bedeuten, haben wir hier auch die Bestimmung, dass die Parteien an gewisse Fristen gebunden sind, im Gegensatz zum Majorz, wo es möglich ist, noch am letzten Abend Kandidaten aufzustellen, was ja schon vielfach vorgekommen ist. Man könnte sich vielleicht auf den Standpunkt stellen, dass das ein Vorzug des Majorzsystems sei. Ich möchte schon sagen, dass es gescheiter ist, wenn die Sache nicht mehr vorkommt. Das muss man sich vor Augen halten, wenn man die Wirkung des Antrages Scholer erfassen will.

Gehen wir nun von der Annahme aus, in einem Wahlkreis seien 10 Vertreter zu wählen und in diesem Wahlkreis bestehen zwei Parteien, deren Stärke sich wie 6 zu 4 verhält. Die Mehrheitspartei tritt in den Wahlkampf, indem sie rechtzeitig eine gebrochene Liste mit 8 Kandidaten einreicht, also zwei Kandidaten weniger als sie aufstellen könnte, aber immerhin zwei Kandidaten mehr als ihn nach dem Proporz zufallen würden. Aus irgend einem Grunde kann nun die Minderheitspartei ihre Liste nicht rechtzeitig einreichen. Sie fällt deshalb ohne weiteres ausser Betracht. Nun kommt die Bestimmung von Alinea 2 von Art. 18 in Anwendung, wonach der Regierungsrat diese 8 Kandidaten der Mehrheitspartei als gewählt zu erklären hat. Nach den Bestimmungen des Art. 18 findet nun für die Besetzung der zwei weiteren Sitze der Proporz Anwendung, während der Antrag Scholer dahin geht, dass man diese Kandidaten nach Majorz wählen kann. Wenn man nach dem Proporz vorgeht, so wird die Minderheitspartei, die es unterlassen hat, ihre Liste einzureichen, nicht vollständig vergewaltigt werden können, wie das nach dem Antrag Scholer möglich ist. Ich habe bereits in der Kommission gesagt, dass man annehmen könne, dass diese Mehrheitspartei nicht so rücksichtslos und gefrässig sein werde, dass sie das tun werde, aber die Möglichkeit ist vorhanden und darauf hat man schliesslich Rücksicht zu nehmen. Beim Majorz könnte die Minderheitspartei vollständig ausgeschlossen werden, während sie beim Proporz zum mindesten noch ein Mandat retten könnte. Damit glaube ich, Ihnen bewiesen zu

haben, dass der Antrag Scholer nichts anderes als eine Verschlechterung der Vorlage bedeutet und daher abgelehnt werden muss.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag Scholer Minderheit.

B e s c h l u s s :

Art. 18. Erreicht die Gesamtzahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge gerade die Zahl der zu treffenden Wahlen, so werden alle Kandidaten vom Regierungsrat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

Erreicht die Gesamtzahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge die Zahl der zu treffenden Wahlen nicht, so erklärt der Regierungsrat zunächst alle Kandidaten als gewählt. Für die noch unbesetzten Mandate findet eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt.

Werden keine Wahlvorschläge eingereicht, so können die Wähler für beliebige wählbare Bürger stimmen und es sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

S c h l u s s a b s t i m m u n g .

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung.

G e s e t z über die Viehseuchenkasse.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 48 der Beilagen.)

E i n t r e t e n s f r a g e .

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir einige wenige Worte über die Notwendigkeit des Erlasses eines Gesetzes über die Organisation und Finanzierung der Viehseuchenkasse. Ich will nicht auf die enormen Schädigungen eintreten, die die Maul- und Klauenseuche seit Oktober 1919 bis heute im Kanton Bern und überhaupt in der ganzen Schweiz angerichtet hat. Es ist in diesem Ratssaale über die Seuchenzüge schon öfters gesprochen worden und die Herren wissen, wie weit die Maul- und Klauenseuche den Viehstand des Kantons Bern ergriffen hat und Welch enor-

mer Schaden eingetreten ist und wahrscheinlich noch eintreten wird.

Mit wenigen Zahlen möchte ich Ihnen über den heutigen Stand der Totalabschlachtungen, der Notschlachtungen und der umgestandenen Tiere zunächst einige Mitteilungen machen. Wir haben einen ersten und einen zweiten Seuchenzug zu unterscheiden. Im ersten Seuchenzug sind im ganzen an Rindvieh ca. 3100 Stück, an Kleinvieh rund 1600 Stück im Schätzungs Wert von 5,2 Millionen geschlachtet worden. Im zweiten Seuchenzug sind im ganzen geschlachtet worden 4300 Stück Rindvieh und 2000 Stück Kleinvieh. Im ganzen sind in beiden Seuchenzügen bei 688 Besitzern mit 7459 Stück Grossvieh und rund 3000 Stück Kleinvieh mit einer Schätzungssumme von 12,17 Millionen Totalabschlachtungen vorgenommen worden. An diese Schätzungssumme für Totalabschlachtungen ist bis heute ein Betrag von 9,7 Millionen ausbezahlt, was 75% entspricht. Wenn man also bei den Totalabschlachtungen auf 80% geht, wäre heute noch rund eine halbe Million auszubezahlen. Die Entschädigungen für die Totalabschlachtungen machen also rund 10,2 Millionen aus. Der Schaden, der für den Staat durch die Totalabschlachtungen entsteht, muss auf mindestens 2,5 Millionen veranschlagt werden, der Totalschaden beträgt ungefähr 5 Millionen, wovon der Bund die Hälfte trägt.

Nachdem am 14. Juni der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates beschlossen hat, von den Totalabschlachtungen Umgang zu nehmen, und nur noch Notschlachtungen in Aussicht zu nehmen, und für notgeschlachtete und umgestandene Tiere Entschädigung zu zahlen, hat man von diesem Zeitpunkt an nur noch in ganz vereinzelten Fällen Totalabschlachtungen vorgenommen, nämlich da, wo es sich darum handelte, ein Dorf oder eine Gegend vor der weitern Ausbreitung der Seuche wenn möglich zu bewahren. Diese Art des Vorgehens entsprach den Absichten des Veterinäramtes, das seine Praxis auch geändert hat. Während es im Winter beim Ausbruch der Seuche kategorisch verlangte, dass man total abschlachte, ist es mit Rücksicht auf die ausserordentliche Ausdehnung der Seuche in verschiedenen Kantonen dazu gekommen, von dieser Vorschrift Umgang zu nehmen und die Totalabschlachtungen auf einzelne Fälle zu beschränken.

In Art. 7 des Beschlusses vom 14. Juni hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage über die Entschädigung der notgeschlachteten Tiere und der umgestandenen Tiere vorzulegen, ebenso in bezug auf die Entschädigung der durchseuchten Bestände. Der Regierungsrat ist diesem Auftrage nachgekommen. Die Landwirtschaftsdirektion hat eine Vorlage ausgearbeitet, die nun heute zur Behandlung kommen soll. Diese Vorlage ist nichts anderes als einerseits die Ausführung des Auftrages des Grossen Rates und anderseits die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tierseuchen vom 13. Juni 1917. An diesem Tage haben nämlich die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Tierseuchen angenommen. Es wurde aber noch nicht in Kraft erklärt, weil eine sehr eingehende Vollziehungsverordnung nötig war. Diese Vollziehungsverordnung ist nun am 30. August dieses Jahres vom Bundesrat genehmigt worden, nachdem der Bundesrat bereits vorher provisorisch gewisse

Artikel des Tierseuchengesetzes, namentlich diejenigen, die sich auf die Entschädigung für Seuchenfälle bei Maul- und Klauenseuche bezogen, in Kraft gesetzt hatte. Auf 1. Januar 1921 tritt nun das Tierseuchengesetz mit der Vollziehungsverordnung voll und ganz in Kraft. Es verpflichtet die einzelnen Kantone oder deren Regierungen, bis zu diesem Zeitpunkte kantonale Vollziehungsverordnungen vorzulegen.

Die Vollziehung dieses Gesetzes zerfällt in zwei Teile. Der eine Teil ist rein finanziell. Es muss hier vorgesehen werden, wie die Besitzer von erkrankten, geschlachteten oder umgestandenen Tieren entschädigt werden sollen. Der andere Teil ist rein polizeilich. Es handelt sich darum, die polizeilichen Massnahmen genau zu umschreiben, die für die Bekämpfung der Tierseuchen im weitesten Sinne des Wortes zur Anwendung kommen soll. Dabei handelt es sich auch um die Organisation des grenztierärztlichen Dienstes, um diejenige des Bureaus des Kantonstierarztes, um die Viehinspektoren und um alle die Massnahmen, die bei einem Ausbruch der Seuche zu treffen sind. Das Bundesgesetz sieht vor, dass die Kantone diese Dinge durch Vollziehungsverordnungen ihrer Regierungen ordnen können. Das ist auch bei uns möglich und wird eintreten in bezug auf alle polizeilichen Massnahmen und die Organisation des Seuchendienstes, kann aber nicht der Fall sein in bezug auf die finanzielle Seite der ganzen Angelegenheit. Die Entschädigungen müssen also durch Gesetz geregelt werden.

Nun habe ich Ihnen bereits gesagt, dass das Defizit für die Totalabschlachtungen für den Kanton ungefähr 2,5 Millionen betragen werde. Dabei mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, dass, wie das bereits früher gesagt worden ist, für diejenigen Totalabschlachtungen, die nach dem 15. Mai bis Mitte Juni stattgefunden haben, eine Revision der Schätzungen stattfinden muss und zwar deshalb, weil Mitte Mai bei der starken Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kanton Bern und anderwärts plötzlich ein sehr starkes Sinken der Viehpreise, speziell der Schlachtviehpreise, stattgefunden hat, weil die Landwirte aus Angst vor der Seuche ihr Vieh, das sie abstossen wollten, in sehr grossen Massen plötzlich angeboten haben. Wir haben damals angeordnet, dass die neuen Schätzungen entsprechend dem Verkehrswert eintreten sollen. Das ergab vorübergehend eine Reduktion der Schätzungen, die natürlich nicht von langer Dauer war. Die Schätzungen sind sehr rasch wieder gestiegen, nachdem man einmal von den Totalabschlachtungen Umgang genommen hat. Diejenigen Viehbesitzer, die vor dem 15. Mai ihren Viehbestand haben abschlachten müssen und diejenigen, die es nach dem 15. Mai taten, haben ungefähr im Juli, August oder September ihren Viehstand wieder ersetzen können und zwar zu Preisen, die im allgemeinen wesentlich über den Preisen standen, welche man ihnen abgeschätzt hat. Es wäre nun unrichtig, wenn man nicht alle Viehbesitzer gleich halten würde. Selbstverständlich kann nicht die Rede davon sein, die Schätzungen vor dem 15. Mai einer Revision zu unterziehen, sondern es kann sich nur um diejenigen nach dem 15. Mai handeln, indem man damals die Weisung ergehen liess, die Schätzungen herabzusetzen. Es kann auch nicht die Rede davon sein, die Schätzungen auf die Höhe zu bringen, wie heute die Tiere bezahlt werden müssen, sondern es kann sich nur darum han-

deln, die Schätzungen vom 15. Mai bis 15. Juni ins richtige Verhältnis zu setzen zu den Schätzungen von April bis Mitte Mai, so dass dann die ganze Kategorie des zweiten Seuchenzuges gleichmässig behandelt wird. Vom 15. Juni ab haben die Totalabschlachtungen aufgehört und man hat sich darauf beschränkt, Notschlachtungen vorzunehmen. Im Anfang gab es sehr viele Notschlachtungen. Wir haben Tage gehabt, wo 70 bis 80 notgeschlachtete Tiere in den Schlachthof Bern eingeliefert worden sind. Vor ungefähr zwei oder drei Wochen haben wir Tage mit gar keinem Stück gehabt, während in jüngster Zeit, mit Rücksicht auf die Ausbreitung der Seuche speziell in den Aemtern Konolfingen und Seftigen die Notschlachtungen wieder zugenommen haben. In den letzten Tagen hatten wir wieder einen Durchschnitt von 15 bis 20 Stück.

Der Auftrag an den Regierungsrat ging nun dahin, eine Vorlage über die Entschädigung der notgeschlachteten, umgestandenen und eventuell der durchseuchten Tiere vorzulegen. Was die Entschädigung für die durchseuchten Bestände antrifft, so wird wohl von vornherein davon Umgang genommen werden müssen. Das würde viel zu weit führen. Man kann ganz gut sagen, dass der Schaden, den die bernische Landwirtschaft erlitten hat, sich heute auf 40 oder vielleicht 50 Millionen belaufen wird. Es ist gar nicht übertrieben gerechnet, wenn man annimmt, dass nahezu ein Drittel des ganzen Viehstandes heute verseucht ist. Wenn man nur annimmt, dass der Schaden auf jedem Stück 400 bis 500 Fr. beträgt, so ist das gar nicht hoch gerechnet. Allein, von Entschädigungen kann nach meiner Auffassung und nach der Auffassung des Regierungsrates bei durchseuchten Beständen nicht wohl die Rede sein. Dagegen würde man es als nicht recht anschauen, wenn nicht eine Entschädigung der notgeschlachteten und umgestandenen Tiere stattfinden würde. Der Besitzer, der notschlachten muss, oder dem Tiere umstehen, erleidet sowieso einen sehr grossen Schaden an allen den Tieren, die durchseuchten. Es gibt einen grossen Ausfall in der Milchproduktion, viele Tiere müssen doch nach längerer oder kürzerer Zeit geschlachtet werden, sie magern ab, der Fleischerlös ist gering, so dass für den Besitzer in jedem Fall ein sehr grosser Schaden eintritt. Es wäre deshalb nicht recht, wenn man hier nicht beispringen würde.

Nun sieht auch die Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vor, dass Entschädigungen für umgestandene und notgeschlachtete Tiere geleistet werden könne und die Bundesgesetzgebung stellt sich grundsätzlich auf den Standpunkt, dass sie gleichviel gebe, wie der Kanton. Was die notgeschlachteten Tiere anbetrifft, so will ich bemerken, dass bis heute etwa tausend Besitzer betroffen und von uns aus entschädigt worden sind. Ich kann mitteilen, dass dieser Tage sämtliche Notschlachtungen, die im Laufe des Sommers stattgefunden haben, erledigt, d. h. die Beträge angewiesen sind, ebenso für sämtliche Totalabschlachtungen, in der Weise, dass bei Totalabschlachtungen 75% ausbezahlt worden sind, bei Notschlachtungen der Fleisch- und Hauterlös. Wir haben nun in der Presse die Mitteilung ergehen lassen, dass diejenigen, die bis zum 25. November ihr Geld nicht haben, reklamieren sollen. Wir haben nämlich etwa hundert oder noch mehr Stück, die draussen im Schlachthaus ohne jede Absenderadresse angekommen

sind. Es ist ja vielfach reklamiert worden, dies und das lasse zu wünschen übrig. Demgegenüber kann ich mitteilen, dass die Ordnung auf der Landwirtschaftsdirektion auch nach dem Urteil der Expertenkommision, die wir eingesetzt haben, als musterhaft bezeichnet worden ist. Wir könnten nichts dafür, wenn einzelne Besitzer ihr Geld nicht bekommen haben, wenn uns Tiere eingeschickt werden, von denen wir nicht wissen, wem sie gehören. Ich will nur noch sagen, dass nicht nur Tiere angekommen sind, ohne jede Etikette, sondern auch solche, wo auf der Etikette nur ein Name, aber keine Ortschaft stand. Es ist z. B. vorgekommen, dass wir einfach sagen mussten, aus einer gewissen Ortschaft hätten vier Leute, beispielsweise mit dem Namen Schori, 12 Schweine eingeliefert. Es ist aber für uns nicht möglich gewesen, die Ausscheidung zu machen. Da blieb uns nichts anderes übrig, als die verschiedenen Herren Schori zusammenkommen zu lassen und ihnen zu sagen, sie möchten die Sache unter sich teilen. Gewiss sind das Ausnahmefälle, die überdies noch erklärlich sind, wenn man bedenkt, welche Aufregung das Auftreten der Seuche in einen Bauernhaushalt bringt. Aber auch für uns gilt das, denn anfangs und Mitte Juni hatten wir einen derartigen Andrang zu bewältigen, dass man begreifen muss, wenn nicht auf den ersten Anhieb alles klappte. Daraus ergab sich dann, dass einzelne Besitzer sehr lange warten mussten, bis sie wussten, was sie bekommen werden. Die Sache kommt nun aber in Ordnung und zwar auch bei den Stücken, die ohne Etikette eingeliefert worden sind. Dagegen haben die Besitzer von umgestandenen Tieren noch nichts bekommen, ebensowenig wie die Besitzer durchseuchter Bestände.

Der Schaden, der durch die notgeschlachteten und umgestandenen Tiere entstanden ist, ist auf mindestens 5 Millionen zu veranschlagen. Wenn wir annehmen, dass der Bund die Hälfte bezahlt, so gibt das für den Kanton ebenfalls $2\frac{1}{2}$ Millionen, so dass der vom Kanton zu tragende Schaden auf der Basis einer Entschädigung von 80% mit 5 Millionen veranschlagt werden muss. In der Viehentschädigungskasse befanden sich ungefähr 1,5 Millionen, so dass der Ausfall bis heute etwa 3,5 Millionen beträgt. Dieser Ausfall sollte durch Beiträge des Staates, der Viehbesitzer usw. gedeckt werden. Endlich sollte man dafür sorgen, dass weitere Schädigungen durch die Maul- und Klauenseuche, die in Zukunft noch entstehen könnten, gedeckt werden können. Wir sollten auch darnach trachten, dass wir wiederum einen Viehseuchenfonds bekommen, der in späteren Seuchenzyklen die Auszahlung von Entschädigungen gestattet.

Gestatten Sie mir nun einige Ausführungen über die Finanzierung der Viehentschädigungskasse. Im Bundesgesetz ist vorgesehen, dass die ganze Ordnung den Kantonen überlassen ist. Die Kantone können je nach den bei ihnen bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf dem Wege der Vollziehungsverordnung oder auf dem Wege der Gesetzgebung die Sache ordnen. Ich habe bereits bemerkt, dass bei uns der Regierungsrat in eigener Kompetenz handeln kann, so weit es sich um die viehseuchenpolizeilichen Massnahmen handelt, dass aber in finanzieller Beziehung nur die Ordnung auf dem Wege des Gesetzes in Frage kommen kann.

Wir haben uns nun auf den Boden gestellt, dass die Viehseuchenkasse eine Versicherungskasse sein

soll und dass in erster Linie die betreffenden Interessenten Beiträge zu leisten haben, also die Viehbesitzer, dass zweitens auch die Einnahmen aus den Viehgesundheitsscheinen in diese Kasse fliessen sollen, ebenso die Polizeibusen und dass endlich ein Staatsbeitrag gewährt werden soll, und zwar in einem Umfang, der mindestens der Höhe des Schadens für die Totalabschlachtungen entspricht. Denn diese Totalabschlachtungen sind ja von den Behörden aus angeordnet worden, und zwar in Bund und Kanton, weil man glaubte, durch dieses Verfahren am ehesten zu einem Ziele zu kommen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist das Verlangen berechtigt, dass der Schaden, der durch die Totalabschlachtungen entstanden ist, nicht vom Viehbesitzer getragen werden soll, sondern eben von Bund und Kanton zu tragen ist.

Anders liegen die Verhältnisse bei den übrigen Schadensfällen, also bei den umgestandenen und notgeschlachteten Tieren. In diesen Fällen soll eine eigentliche Versicherungskasse dafür eintreten. Wir haben Beiträge der Besitzer vorgesehen, über deren Höhe ich in der Detailberatung sprechen will. Ueber die Viehgesundheitsscheine möchte ich nun noch einige Bemerkungen machen und daran einige Bemerkungen über die heutige Viehseuchenkasse und ihre Finanzierung anknüpfen. Die heutige Viehseuchenkasse hatte eigentlich gar keine andern Einnahmen als den Zins ihres Kapitals. Es ist ausserordentlich interessant, die bernische Gesetzgebung nach dieser Richtung etwas zu verfolgen. Die Viehseuchenkasse ist eine Einrichtung älteren Datums und es flossen ihr anfänglich die Einnahmen aus den Viehgesundheitsscheinen zu. Nachdem aber der Fonds eine gewisse Höhe erreicht hatte, hat man in den Siebzigerjahren beschlossen, man wolle nun einen Teil dieser Einnahmen für die Viehprämierungen verwenden. Später ist man davon abgekommen und hat wieder den ganzen Ertrag der Viehseuchenkasse gegeben. Man muss auch sagen, dass die Verwendung dieser Einnahmen aus den Viehgesundheitsscheinen für die Viehprämierungen ganz unrichtig war. Im Jahre 1896 ist man aber noch weiter gegangen, denn in diesem Jahre hat der Grossen Rat beschlossen, dass die Einnahmen aus den Viehgesundheitsscheinen der Viehversicherung zugewendet werden sollen. Von diesem Moment weg hatte die Viehseuchenkasse tatsächlich keinen Rappen neuer Einnahmen mehr. Sie bekam alle Jahre den Zins ihres Depots von 1,5 Millionen, also ungefähr 60,000 Fr. Dieser Betrag genügte, um ausserordentlich bescheidene Entschädigungen für Milzbrand, Rauschbrand, Rotz usw. auszurichten und um die Kosten der sog. Viehseuchenpolizei zu bezahlen. Wie Sie alle wissen, sind die Entschädigungen für Milzbrand, Rauschbrand usw. nach heutigen Begriffen geradezu lächerlich klein, ebenso die Entschädigungen für Rotz bei Pferden, denn im letztern Fall werden z. B. im Maximum 400 Fr. ausgerichtet.

Nun ist vorgesehen, dass diese Einnahmen aus den Viehgesundheitsscheinen wiederum der Viehseuchenkasse zugeführt werden. Nun einige Worte über die Leistungen der Kasse. Dieselben basieren auf dem Bundesgesetz und auf der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung. Dort ist vorgesehen, dass für die meisten Seuchenkrankheiten 70 bis 80% des Schatzungswertes entschädigt werden kann, wobei der Bund die Hälfte übernehmen würde. Ausnahmsweise, wenn

es sich um die Schlachtung gesunder Tiere handelt, um die weitere Ausbreitung einer Seuche zu verhindern, kann die Entschädigung nach Bundesgesetz bis auf 90% ansteigen. Wir haben in unserer Vorlage überall ein Maximum von 80% vorgesehen, aus Gründen, die ich in der Detailberatung auseinandersetzen möchte. Im fernern haben wir natürlich nun auch vorgesehen, dass die Entschädigungen für alle Seuchen, Rauschbrand, Milzbrand, Lungenseuche, Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Wut usw., soweit es sich um eigentliche Haustiere handelt, ebenfalls 80% erreichen würden. Die sehr geringen Entschädigungen, die heute ausgerichtet werden, würden dadurch eine wesentliche Erhöhung erfahren.

Sodann ist vorgesehen, dass die Viehseuchenkasse auch Entschädigungen leistet bis auf 80% für zerstörtes Eigentum, Heu, Stroh, Werkzeuge etc. Endlich soll die Kasse auch Beiträge an die Gemeinden leisten, die für Seuchenmassnahmen, Desinfektionen etc. sehr grosse Auslagen gehabt haben. Die Auslagen unserer Gemeinden auf diesem Gebiet belaufen sich nach einer Zusammenstellung, die ich gestern bekommen habe, auf rund 1,5 Millionen. Wir haben Gemeinden mit Auslagen von 25,000, ja von 30,000 Fr.; in der Mehrzahl der Gemeinden bewegen sich diese Ausgaben allerdings zwischen 2000 und 4000 Fr. Das Gesetz sieht also vor, dass auch diese Gemeinden entschädigt werden sollen. Es ist bereits mehrfach im Grossen Rate davon die Rede gewesen, dass den Gemeinden Hilfe geleistet werden soll, da es Gemeinden gebe, die für Seuchenbekämpfungsmassnahmen mehr ausgegeben haben, als der Betrag ihres ordentlichen Jahresbudgets normalerweise ausmacht.

Die Vorlage ist sehr einfach gehalten, wir haben uns bestrebt, jeden burokratischen Apparat auszuschalten. Die Verwaltung der Viehseuchenkasse ist die denkbar einfachste, sie erfolgt durch die Hypothekarkasse und die Landwirtschaftsdirektion. Das ganze Schätzungsverfahren ist ebenfalls sehr einfach gedacht, indem normalerweise die Viehversicherungskassen und, wo solche nicht bestehen, Delegierte der betreffenden Gemeinde mit denselben beauftragt werden. Jede Vermehrung des Beamteniums ist also hier vollständig ausgeschaltet. Auch die Art des Einzuges der Beiträge von den Viehbesitzern ist sehr einfach geordnet. Man hat keine Klassifikation vorgenommen, sondern ein möglichst einfaches System gewählt, damit keine Kosten und Komplikationen entstehen. Wenn wir uns nicht möglichste Einfachheit zur Pflicht gemacht hätten, wäre es uns nicht gelungen, die ganze Materie in 22 oder 23 Artikeln zu ordnen.

Ich möchte Ihnen beantragen, auf die Behandlung der Vorlage einzutreten. Mit Rücksicht darauf, dass die Besitzer notgeschlachteter Tiere bis jetzt nur den Fleischerlös, die Besitzer umgestandener Tiere aber noch gar nichts erhalten haben, ist es absolut notwendig, die erste Lesung in dieser Session zu beenden und die zweite Beratung im Januar vorzunehmen, damit im Frühling die Abstimmung erfolgen kann und die Besitzer ausbezahlt werden können, denn bevor das Gesetz in Kraft ist, haben wir keine gesetzliche Grundlage, um die Besitzer von notgeschlachteten oder umgestandenen Tieren zu entschädigen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass die Angelegenheit so rasch als möglich in Ordnung gebracht wird. Darum möchte ich bitten, die Beratung in dieser Ses-

sion zu beenden und für den Januar die zweite Beratung in Aussicht zu nehmen. Im Laufe des Winters können wir dann alles vorbereiten, um nach Annahme des Gesetzes die Auszahlungen an die schwer geschädigten Viehbesitzer vornehmen zu können.

Jenny, Präsident der Kommission. Herr Regierungsrat Moser hat Ihnen in sehr interessanten Ausführungen ein Bild von der Seucheninvasion gegeben, die nun seit einem Jahr die bernische Landwirtschaft heimgesucht hat und er hat Ihnen gezeigt, welche Massnahmen von der bernischen Regierung zur Bekämpfung der Seuche getroffen worden sind, welche Entschädigungen bis heute ausbezahlt worden sind und was im weiteren vorgekehrt werden soll.

Ich halte diese Orientierung, die Ihnen gegeben worden ist, für durchaus erschöpfend und beschränke mich deshalb auf einige allgemeine Bemerkungen zum Gesetzesentwurf selbst. Am 14. Juni dieses Jahres hat der Grosse Rat beschlossen, der Regierungsrat sei einzuladen, mit möglichster Beschleunigung einen Gesetzesentwurf über die Reorganisation und die Finanzierung der Viehseuchenkasse auszuarbeiten und dem Grossen Rate vorzulegen. Sie können dem Entwurfe entnehmen, dass derselbe sehr knapp gehalten ist und dass man sich auf die Finanzierung dieser Kasse beschränkt hat, während man die viehseuchenpolizeilichen Massnahmen auf das Bundesgesetz und die zugehörige Vollziehungsverordnung verweist.

Die bisherige Ordnung der Viehseuchenkasse ist Ihnen soeben dargelegt worden; die Kasse hat sich bisher darauf beschränkt, Entschädigungen für folgende Krankheiten auszubezahlen: Lungenseuche, Rinderpest — zwei Krankheiten, welche bei uns glücklicherweise sehr selten oder fast nie vorkommen —, Rauschbrand, Milzbrand, Rotz und Wut. Ueber die Maul- und Klauenseuche war im bisherigen Gesetz keine Bestimmung enthalten, wie wir denn weder im Bundesgesetz noch in der kantonalen Gesetzgebung eine Bestimmung finden, wonach man berechtigt wäre, für Viehverluste infolge der Maul- und Klauenseuche irgendwelche Entschädigung an die Viehbesitzer auszuzahlen. Es ist Ihnen auch gesagt worden, dass die bisherigen Entschädigungen sehr gering, sogar bedeutungslos waren. Für Pferde, die an Rotz umstanden, betrug die Maximalentschädigung 400 Fr., für Rindvieh 240 Fr., bei Milzbrand und Rauschbrand 400 Fr. Sie sehen, dass die Entschädigungen total ungenügend sind und die Viehbesitzer keineswegs in den Stand setzen, im Falle von Viehverlusten Ersatz zu beschaffen. Sie haben auch gehört, dass der Viehseuchenfonds erschöpft ist und dass der Staat demselben ungefähr 4 Millionen vorgeschossen hat.

Nach dem Entwurf soll nun die sog. Viehentschädigungskasse mit der Viehversicherungskasse zu der neuen Viehseuchenkasse verschmolzen werden. Diese Viehseuchenkasse hat im Unterschied zu der bisherigen Viehentschädigungskasse den Charakter einer Versicherungskasse. Die neue Kasse kann nur eine kantonale Kasse sein, die sich obligatorisch auf alle Viehbesitzer des ganzen Kantons erstreckt, während die bisherigen Viehversicherungskassen lokalen Charakter hatten, wobei es den Gemeinden freigestellt war, solche einzuführen.

Durch die Organisation dieser Viehseuchenkasse werden die bisherigen Viehversicherungskassen keineswegs ausgeschaltet, sie bleiben nach wie vor notwen-

dig, weil die neue Viehseuchenkasse nur für Viehverluste aufkommt, die infolge einer Seuche entstanden sind. Weiter ist auch die Verschmelzung mit der Pferdeentschädigungskasse vorgesehen. Wir halten das für durchaus zweckmässig, da auch Pferde zur Verbreitung der Seuche beitragen können.

Wenn nun eine solche Kasse geschaffen werden soll, die einmal die Entschädigungen an die Viehbesitzer und sodann die Ausrichtung von Beiträgen an die Gemeinden für Seuchenbekämpfungsmassnahmen übernimmt, so ist es klar, dass sie gespeist werden muss, um diese grossen Leistungen auch erfüllen zu können. Es muss also hier eine radikale Aenderung eintreten, denn bisher wurde diese Kasse gar nicht gespeist. Während man ihr früher den Ertrag der Viehgesundheitsscheine überwies, ist das vor etwa 25 Jahren geändert worden, so dass die Kasse einzig auf ihre Zinserträge angewiesen war.

Die Speisung ist nun in folgender Weise vorgesehen. Einmal sollen die Viehbesitzer regelmässige Beiträge leisten, die im Maximum für Pferde und Rindvieh 2 Fr. per Stück betragen, für Schweine 90 Rp. und für Schafe und Ziegen 20 Rp. pro Jahr. Diese Beiträge sollen vom dritten Monat an erhoben werden. Wenn dieser Fonds die Höhe von 2 Millionen erreicht hat, so ist vorgesehen, dass die Regierung ermächtigt sein soll, die Maximalbeiträge herabzusetzen, wenn die Höhe von 4 Millionen erreicht ist, sollen die Beiträge ganz sistiert werden können und der Erlös der Viehgesundheitsscheine soll von diesem Moment an wieder in die Viehversicherungskasse zurückfliessen.

Im weitern ist vorgesehen, dass der Staat eine einmalige Einzahlung von 2,5 Millionen machen soll. Man kann sich fragen, ob es zweckmässig sei, dass der Staat sich mit einer einmaligen Leistung von 2,5 Millionen soll auskaufen können, oder ob es nicht besser wäre, wenn der Staat in ähnlicher Weise wie die Viehbesitzer jährlich einen bestimmten Beitrag leisten würde. Das letztere würde dem Grundsatz der Versicherung viel besser entsprechen, als die einmalige Abfindung. Die Kommission ist allerdings der Auffassung, man sollte das von der Regierung vorgeschlagene einfachere Verfahren akzeptieren.

Diese Frage ist am Montag abend auch in der Fraktion der Bauern- und Bürgerpartei besprochen worden und dort ist der Wunsch laut geworden, dass in dieser Beziehung eine Aenderung getroffen werden möchte. Es wurde gewünscht, dass der Staat verpflichtet werden sollte, jährlich einen bestimmten Zu- schuss zu leisten. Sodann wurde geltend gemacht, dass es durchaus nicht zweckmässig sei, den Ertrag der Viehgesundheitsscheine in eine andere Kasse fliessen zu lassen, sobald einmal der Fonds eine gewisse Höhe erreicht habe. Wir werden bei der Detailberatung Gelegenheit haben, auf alle diese Fragen zurückzukommen; ich wollte das nur hier schon anführen, um Ihnen zu zeigen, dass die Meinungen in verschiedenen Punkten auseinandergehen.

Bezüglich der Leistungen hat der Entwurf ein ganz einfaches Verfahren vorgeschlagen. Für Totalabschlachtungen und für Notschlachtungen infolge von Seuchen wird eine Entschädigung von 80% der Schätzungssumme vorgesehen, für umgestandene Tiere 70%. In der Bundesgesetzgebung werden allerdings zwei Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel gemacht. Wenn gesunde Tiere auf polizeiliche Anord-

nungen abgeschlachtet werden sollen, um einen isolierten Seuchenherd zu tilgen, soll die Entschädigung 90 statt 80% betragen, ebenso soll in den Fällen, wo bei Rauschbrand und Milzbrand Notschlachtungen vorgenommen werden, die Entschädigung 80 bis 90% betragen. Die Kommission hat sich hier dem Vorschlag der Regierung angeschlossen, dass man für alle Fälle einheitlich 80% des Schätzungs Wertes vergüten soll, für umgestandene Tiere 70%.

Es ist aber auch vorgesehen, dass den Gemeinden, die viehseuchenpolizeiliche Massnahmen durchführen, von der Kasse 50% ihrer Auslagen zurückvergütet werden. Diese Bestimmung hat eine grosse Tragweite. Es ist Ihnen von Herrn Regierungsrat Moser auseinander gesetzt worden, dass die Gemeinden bis heute für solche Massnahmen 1,5 Millionen ausgegeben haben. Die Kasse könnte also durch diesen Teil ihrer Leistungen stark in Anspruch genommen werden. In landwirtschaftlichen Kreisen ist nun die Meinung geltend gemacht worden, dass keine Rede davon sein könne, dass die Kasse, die man nun reorganisiere, rückwirkend auf 1. Oktober 1919 diesen Beitrag an die Auslagen der Gemeinden übernehmen könne. Das führe zu weit, so wurde gesagt. Man wäre bereit, in der Weise entgegenzukommen, dass man sagen würde, die Kasse solle vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an diese Leistungen, die ihr zugemutet werden, übernehmen, wodurch also die Rückwirkung in diesem Punkte ausgeschaltet würde. Auch das ist ein Punkt, der in der Kommission nicht weiter angefochten worden ist, der aber im Plenum zweifellos viel zu reden geben wird.

Die Organisation ist sehr einfach. Im November wird der Viehbestand aufgenommen, am 1. Dezember wird jeweilen der Beitrag erhoben, damit ist die Sache erledigt, neue Beamte werden nicht notwendig. Auch von diesem Gesichtspunkt aus kann die Vorlage nur begrüßt werden. Ich empfehle Ihnen namens der Kommission Eintreten.

Iseli. Es ist im Bericht gesagt, dass die Schätzungen für die Totalabschlachtungen ungleich ausgefallen seien. Ich kann das nur bestätigen. Gerade in unserer Gegend wurden unmittelbar vor dem Zeitpunkt, wo der Grosse Rat beschloss, mit der Durchseuchung zu beginnen, Schätzungen durch eine Kommission von zwei Mann, einen Metzger und einen Bauer, durchgeführt, so gut als es den Leuten möglich war. Als aber die Seuchenfälle sich sehr stark mehrten, sah sich die Landwirtschaftsdirektion veranlasst, mehrere Kommissionen zu ernennen, die nun eben ungleich gearbeitet haben. In unserer Gemeinde z. B. haben innert 14 Tagen fünf oder sechs verschiedene Schätzungscommissionen ihres Amtes gewaltet, von denen eine schlechter schätzte als die andere. Ich möchte den Herren keinen Vorwurf machen; es war ihnen auch gar nicht zuzumuten, dass sie nun von einem Tage auf den andern befähigt sein sollten, krankes Vieh zu schätzen. Es sind dabei grosse Ungleichheiten vorgekommen. Ein Ochse, der an einem Tage über 2000 Fr. gegolten hätte, ist am folgenden Tage mit 1200 Fr. eingeschätzt worden. Es ist vorgekommen, dass ein Bestand von 18 Tieren gleich hoch geschätzt wurde wie ein Bestand von 10 ungefähr gleichwertigen Tieren nebenan.

Man ist nun allgemein damit einverstanden, dass ein Ausgleich stattfinden soll, indem man die spä-

(17. November 1920.)

teren Schätzungen denjenigen des ersten Seuchen-zuges anpasst. Ich habe zwar so eine gewisse Ahnung, dass sich die betreffenden Kommissionen dieser Aufgabe nicht sehr gern unterziehen werden. Sollte das zutreffen, so würde ich vorschlagen, dass man diese Schätzungsrevisionen durch die ersten Kommissionen vornehmen liesse, die mit den Geschädigten unter Zuzug von Unparteiischen reden würden. Gegenwärtig wird allerdings über diese Schätzungen kolossal geschimpft. Man kann aber diese Kommissionen in einem gewissen Sinne auch entschuldigen, denn sie haben manchmal Tiere angetroffen, die bereits 8, 10 oder 12 Tage krank waren, wobei dann von Zuchtwert oder Milchertrag keine Rede mehr sein konnte. Ich möchte beantragen, diese Schätzungsrevisionen vor der zweiten Lesung des Gesetzes vorzunehmen, dann werden die Leute eher beruhigt sein. Das sollte bei gutem Willen möglich sein.

Was das Gesetz selbst anbetrifft, so bin ich auch der Meinung, dass man auf die Beratung desselben eintreten soll. Die in Art. 9 aufgestellten Normen für die Entschädigung werden allerdings viel zu reden geben. Für Totalabschlachtungen sollen 80% ver-gütet werden. Das wird man nicht ändern können, weil es seinerzeit vom Grossen Rat so beschlossen wor-den ist. Allein, es muss doch gesagt werden, dass man den Leuten befohlen hat, ihr Vieh abzuschlachten. Für Notschlachtungen werden ebenfalls 80% vorge-sehen, für umgestandene Tiere 70%. Ich will keine Opposition machen, sondern nur sagen, dass die grössten Schädigungen erst später zutage treten werden. Man will nun diese Notschlachtungen nur entschä-digen, wenn sie innert sechs Wochen nach Seuchen-ausbruch vorgenommen wurden. Ich glaube aber, dass die Schädigungen viel grösser sind, wenn die Not-schlachtungen erst nach Verlauf von sechs Wochen vor-genommen werden müssen. Wenn man richtig vor-gehen wollte, so würde sich empfehlen, eine Entschädigung für jedes durchgeseuchte Tier zu sprechen. Das würde aber in die Millionen gehen und wäre wohl auch sonst nicht gut durchführbar, besonders weil in letzter Zeit die Seuche in leichterer Form auftritt als am Anfang und weil deshalb die Folgen nicht so schwer sein werden wie früher. Es wird sich deshalb empfehlen, von einer solchen Entschädigung abzu-sehen; dagegen muss unbedingt die Frist, innert welcher für Notschlachtungen Entschädigungen ausge-richtet werden, erhöht werden. Ich werde mir in der Detailberatung erlauben, einen bezüglichen Antrag zu stellen.

Gnägi. Der Grundsatz, dass sowohl die Entschä-digungen als die Beitragspflicht der Viehbesitzer ge-setzlich geregelt werden sollen, ist sehr richtig. Wir haben nun erfahren, dass es ein Akt der Klugheit ist, wenn man vorsorgt. Damit kann man als Landwir-ten nur einverstanden sein. Auch damit sind wir ein-verstanden, dass man die grösste Last den Landwirten selbst auferlegt. Wir müssen uns immer mehr auf eigene Füsse stellen und von der Staatshilfe uns unab-hängig machen.

Die Viehentschädigungskasse, die nun gegründet werden soll, wird unter sehr ungünstigen Verhältnissen gegründet. Es ist ein grosser versicherungs-technischer Fehler, eine Kasse mit einem so unge-heuren Defizit beginnen zu lassen. Die Kasse wird mit einem Defizit von verschiedenen Millionen ihren

Anfang nehmen und die Viehbesitzer werden dadurch noch jahrelang belastet werden. Der Staat aber kann sich jeder Hilfeleistung für die letzte Seuchenkom-pagne entschlagen, indem er eine Einzahlung von 2,5 Millionen leistet und für die Zukunft alle Ent-schädigungen bis in die hintersten Details hinaus dieser Kasse auferlegt.

Nun wollen wir uns doch kurz fragen, welche Verpflichtungen der Staat nach unserem Empfinden gegen-über den in diesem letzten Seuchenzug Geschädigten hat. Der Staat hat gewisse Anordnungen erlassen. Er hat einmal die Totalabschlachtungen angeordnet und es ist bekannt, welcher Schaden der bernischen Land-wirtschaft daraus erwachsen ist. Er hat im weitern Vorbeugungs-, Desinfektions- und Sperrmassnahmen vorgeschrieben, für welche die Gemeinden, wie wir vom Herrn Landwirtschaftsdirektor gehört haben, bis heute 1,5 Millionen ausgegeben haben. Vielleicht ha-ben aber noch gar nicht alle Gemeinden ihre Rech-nungen eingereicht und dazu geht der Seuchenzug ungehindert weiter und es werden auch fernerhin für diese Massnahmen grosse Summen bezahlt wer-den müssen. Dieses Gesetz, an dessen Beratung wir nun herantreten, bedeutet für den Staat eine gewal-tige Entlastung.

Der Staat wird auch bezüglich der Entschädigun-gen für die Viehseuchen für alle Zukunft entlastet, er wird keinen Rappen mehr zu bezahlen haben, denn alle Entschädigungen fallen für die Zukunft zu Lasten dieser Kasse. Da wird man doch sagen dürfen, dass wir beispielsweise an Art. 14, wie er uns präsen-tiert wird, in guten Treuen Kritik üben können. Nach unserer Auffassung ist es nicht richtig, dass die Vieh-entschädigungskasse den Gemeinden 50% ihrer be-reits gemachten Ausgaben zurückerstatte soll, und zwar rückwirkend bis 1. Oktober 1919. Wir werden beantragen, dieser Art. 14 sei in dem Sinne abzuändern, dass diese Entschädigung erst mit dem In-krafttreten des Gesetzes der Kasse überbunden wer-den soll. Gewiss ist den Gemeinden versprochen worden, dass man ihnen an die Kosten ihrer bis-herigen Massnahmen 50% zurückzuerstatten werde. Das soll auch gehalten werden, aber das soll der Staat zahlen. Ohne hetzen zu wollen, darf man behaup-ten, dass der Staat in den letzten Jahren für andere Volksgruppen ganz ungeheure Aufwendungen gemacht hat. Wir wollen nur darauf hinweisen, dass der Staat seit Kriegsbeginn für Verbilligung der Lebensmittel 6 Millionen ausgelegt hat, für die Förderung der Hochbautätigkeit und Bekämpfung der Arbeitslosig-keit 2 Millionen. Im Budget pro 1921 ist für diese beiden genannten Zwecke eine Summe von 1,6 Millio-nen vorgesehen. Wir wollen das nicht kritisieren, wir wollen nur an Beispielen festlegen, dass man für andere Volkskreise auch Millionen auswirft. Wir hätten nun geglaubt, dass der Staat bei diesem ungeheuren Seuchenzug auch der Landwirtschaft etwas weiter hätte entgegenkommen können. Wir wollen nochmals feststellen, dass der Staat sich durch dieses Gesetz aller Lasten, die ihm durch diesen Seuchenzug erwachsen sind, entledigt. Er zahlt nicht einmal das, was er selbst befohlen hat und für alle Zukunft legt er die Entrichtung der weiteren Entschädigungen dieser Viehentschädigungskasse auf. Wir wollen die weitere Minimalforderung stellen, dass der Staat doch wenigstens nach Inkrafttreten des Gesetzes die Vieh-versicherungskosten übernehme. Es ist kein gewal-

tiger Betrag. Man weiss, es ist gesetzlich geordnet, dass 1 Fr. per Stück bezahlt werden soll. Man weiss aber auch, dass noch lange nicht alle Stücke in der Viehversicherungskasse sind. Man wird sagen können, dass die jährliche Ausgabe für den Staat 150,000 Fr. betragen wird. Das ist sicher keine hohe Ausgabe. Es ist im vorliegenden Gesetz vorgesehen, dass, wenn der Viehseuchenfonds die Höhe von 2 Millionen erreicht, die Zinsen dazu verwendet werden sollen, diese Viehversicherungskosten zu decken. Das sollte man ausschalten können. Sie sehen aus den bisherigen Seuchenzügen, wenn wir nicht die Zinsen aus dem Viehseuchenfonds alljährlich verwendet hätten, so wäre bedeutend mehr Geld da gewesen.

Mit diesen Bemerkungen möchte ich für Eintreten auf das Gesetz sprechen. Es ist durchaus ein Akt der Klugheit, wenn man die Frage gesetzlich ordnet, aber man muss dabei doch auch das Gefühl haben, dass der Staat wenigstens das tut, was von ihm billigerweise erwartet werden kann. Das tut er nicht, wenn er nur 2,5 Millionen einwirft, sondern er sollte mindestens die Massnahmen der Gemeinden bis 1. Januar 1921 aus seinen Mitteln subventionieren.

Dübi. Sie werden es uns nicht als Unbescheidenheit auslegen, wenn wir uns erlauben, in dieser Frage auch einige Worte zu verlieren. Die sozialdemokratische Fraktion kann erklären, dass sie mit dem Grundgedanken der Versicherung, wie er in diesem Gesetz niedergelegt ist, einig geht. Sie ist deshalb auch grundsätzlich einverstanden, dass man auf die Materie eintritt. Selbstverständlich behält sie sich aber ihre Stellungnahme zu den einzelnen Punkten vor.

Mit diesem Gesetz schaffen wir einer ganz bestimmten wirtschaftlichen Klasse, nämlich den Produzenten, die Möglichkeit, sich gegen Schäden aus Seuchenzügen zu versichern. Diese Möglichkeit ist durchaus begrüssenswert, auch vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte aus. Wir halten aber dafür, dass es, abgesehen von allen übrigen Gesichtspunkten, durchaus am Platz gewesen wäre, wenn die Regierung daran gegangen wäre, gleichzeitig mit dieser Vorlage eine andere zu schaffen, nämlich eine Vorlage über Errichtung einer Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit. Damit hätten wir einer andern wirtschaftlichen Klasse, die ökonomisch wesentlich weniger stark ist, einen grossen Dienst erweisen können. Wir halten dafür, die Regierung und die in diesem Rat herrschende Fraktion sollten daran gehen, eine derartige Vorlage unverzüglich zu bringen, damit beide Vorlagen gleichzeitig dem Volke unterbreitet werden können. So wie die Situation jetzt ist, wissen wir nicht, ob diesen Begehren entsprochen wird. Wir sind deshalb verpflichtet, Ihnen folgende Erklärung abzugeben, die unsere Stellung zu der Frage klarlegt:

Die sozialdemokratische Grossratsfraktion anerkennt, dass es Pflicht des Staates ist, den durch die Maul- und Kluenseuche in ihrer wirtschaftlichen Existenz befroffenen Landwirten des Kantons Bern beizustehen. Sie ist deshalb einverstanden, dass auf die Vorlage eingetreten werde, und dass aus den Mitteln des Staates im Sinne der Vorlage die Viehseuchenkasse gespeist werde. Hiebei ist aber die Tatsache zu berücksichtigen, dass ein Teil des entstandenen Schadens durch den mit der Maul- und Kluenseuche motivierten Milchpreisaufschlag auf die Konsumenten abgewälzt worden ist und damit wenigstens teilweise

bereits wieder ausgeglichen worden ist. Diese Tatsache sollte vom Grossen Rat bei der Bestimmung der Beiträge angemessen berücksichtigt werden. An ihre Zustimmung knüpft die sozialdemokratische Fraktion die ganz bestimmte Erwartung, dass die Regierung dem Grossen Rat auch eine Vorlage über den Erlass eines Gesetzes über die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit in Bälde unterbreitet wird, damit ein Postulat, das seit 12 Jahren hängig ist, endlich der Erfüllung entgegengebracht werden kann.

Klening. Die gegenwärtige Lage des Seuchenzuges zeigt uns, dass die Schaffung eines Viehseuchengesetzes zur absoluten Notwendigkeit wird. Wir müssen sagen, dass wir hinsichtlich der Seuchen nicht mehr die gleichen Verhältnisse haben wie vor dem Krieeg. Die gegenwärtigen Einfuhrverhältnisse, die Verseuchung der Viehstände im Ausland zwingen uns, einen stärkeren Viehseuchenschutz zu schaffen. Wir wissen ja, dass noch grosse Mengen unserer Eisenbahnwagen im Ausland sind und dass die Einschleppungsgefahr im gegenwärtigen Moment ganz besonders gross ist. So glaube ich, dass man schon behaupten darf, dass an vielen Orten der Ausbruch der Krankheit auf Einschleppung vom Ausland zurückzuführen ist. Wir wissen ja, dass unsere Wagen, wenn sie im Ausland sind, nicht nur zum Warentransport, sondern auch zum Viehtransport verwendet werden. Wer garantiert uns aber für eine richtige Desinfektion? Wie leicht kann es auch eintreten, dass derartige Wagen mit Kraftfuttermitteln beladen werden und auf diese Art die Seuche in die Schweiz verschleppt wird. Darum sind wir gezwungen, durch Erlass eines Gesetzes Vorsorge zu treffen. Wir dürfen nicht vergessen, dass der gegenwärtige Seuchenzug bei vielen Kleinbauern grosse Wunden geschlagen hat und dass diese Kleinbauern erwarten, dass man ihnen in diesem schweren Moment entgegenkommt. Alle diese Leute haben mitgeholfen, bessere Verhältnisse zu schaffen für unsere Beamtenschaft und Lehrerschaft, sie sind willig zur Urne gegangen, weil sie eingesehen haben, dass man hier auch Remedium schaffen muss. Nun ist der Moment da, wo wir durch die Schaffung eines Viehseuchengesetzes ihnen in einem schweren Moment entgegenkommen können.

Dieses Gesetz sieht eine Entschädigung von 80% der Schatzungssumme vor. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat uns bereits mitgeteilt, dass bei notgeschlachteten Tieren bis heute der Fleisch- und Hauterlös an die Besitzer zurückvergütet worden ist. Dieser Erlös ist aber nicht so hoch wie die 80% der Schatzungssumme. Ich will dem gegenwärtigen Gesetz kein Bein stellen und keine Gegenanträge stellen, möchte aber doch betonen, dass ich lieber gesehen hätte, wenn man diese 80% nicht von der Schatzungssumme, sondern von der Schadenssumme berechnet hätte. In diesem Falle wären dann die einzelnen Geschädigten besser gestellt worden und es wäre dadurch eine Revision der Schätzungen im zweiten Seuchenzug nicht notwendig geworden. Nehmen wir an, wir hätten zwei Stück mit der gleichen Schatzungssumme von 1500 Fr. Nach dem gegenwärtigen System beträgt die Entschädigung je 1200 Fr. Es ist aber sehr häufig vorgekommen, dass bei gleicher Schatzungssumme der Erlös an Fleisch und Haut total ungleich war. Ich habe auf der Landwirtschaftsdirektion gesehen, dass bei einer gleichen Schatzungssumme im einen Fall der Erlös 600 Fr., im andern 1000 Fr.

betrug. Wenn man nun 80% der Schatzungssumme vergütet, bekommen beide gleichviel, nämlich 1200 Fr. Nimmt man aber die Schadenssumme als Grundlage, so bekommt der eine 1320 Fr. und der andere 1400. Derjenige, der mehr Fleischerlös gehabt hat, bekommt also 80 Fr. mehr. Das ist auch gerecht, denn in diesem Falle ist eben die Qualität besser. Ich will damit absolut keine Opposition machen, sondern Ihnen nur zeigen, dass die Lösung auch auf diesem Wege hätte gefunden werden können.

Müller (Muri). Ich gebe Herrn Iseli ohne weiteres zu, dass Ungleichheiten in der Schatzung stattgefunden haben. Die Aufgabe war für die Schatzungskommissionen schwierig genug. Die Herren Landwirte wissen doch ganz genau, dass die Preise in den verschiedenen Jahreszeiten nicht gleich sind. Wenn wir uns streng an diese Preise gehalten hätten, so hätten wir noch tiefer gehen müssen. Es hat mir manchmal selbst weh getan, wenn wir zum zweiten Mal in ein Dorf gekommen sind, wo wir vielleicht einen Monat vorher geschätzt hatten und wenn wir da ganz andere Massstäbe anlegen mussten. Da haben wir sehr viel zu hören bekommen. Wir mussten erklären, dass die Verhältnisse eben anders sind. Ich glaube, durch den Ausgleich, der kommen soll, können wir die Sache ein wenig verbessern. Ich bin sehr dafür, dass dieser Ausgleich stattfindet. Mich freut speziell, dass man nun den Leuten auch für Notschlachtungen 80% und für umgestandene Tiere 70% in sichere Aussicht stellen kann. Das ist den Bauern, die sowieso mit der Desinfektion grosse Auslagen gehabt haben, sehr wohl zu gönnen. Herrn Klening möchte ich nur erwidern, dass das Fleisch meistens in sehr schlechtem Zustande im Schlachthofe in Bern angekommen ist, so dass es sehr schwer war, Fleisch in die erste Klasse aufzunehmen.

Jenny, Präsident der Kommission. Herr Dübi hat namens der sozialdemokratischen Fraktion die Erklärung abgegeben, dass die Fraktion vorläufig bereit sei, für Eintreten zu stimmen, dass sie dagegen wünsche, dass eine Vorlage über Arbeitslosenversicherung gleichzeitig zur Abstimmung gelangen solle. Ich bin mit Herrn Dübi durchaus einverstanden, dass wir den Grundsatz der Versicherung akzeptieren müssen, wenn wir die Arbeitslosenfürsorge richtig organisieren wollen. Die gegenwärtig durchgeführte Subventionswirtschaft ist auf die Dauer unhaltbar, sie führt zu Unzukämmlichkeiten aller Art. Ich habe also auch die Meinung, dass die Lösung nur in der Arbeitslosenversicherung gefunden werden kann. Da kann man also Herrn Dübi und seine ganze Fraktion beruhigen, dass auch andere Fraktionen in dieser Richtung tätig sein werden.

Es ist nun nur die Frage, ob es möglich ist, die Arbeitslosenversicherung gleichzeitig mit dem Gesetz über die Viehseuchenkasse dem Volke vorzulegen. Da müssen wir ein Fragezeichen machen, denn die Vorlage der Regierung ist uns noch nicht zugekommen. Wie Sie gehört haben, soll für die zweite Beratung des vorliegenden Gesetzes eine Extrasession im Januar in Aussicht genommen werden, damit dasselbe im März zur Abstimmung gelangen kann. Da nun aber die Vorarbeiten für die Arbeitslosenversicherung nicht so weit vorgeschritten sind, zweifle ich sehr daran, ob diese Vorlage gleichzeitig dem Volke unterbreitet wer-

den kann. Man darf nicht vergessen, dass wir vor einer Landeskatastrophe stehen und verpflichtet sind gegenüber der Landwirtschaft, hier alle Massnahmen zu treffen, die dazu beitragen können, die nachteiligen Folgen, die sich für die Landwirtschaft, aber indirekt auch für die ganze Bevölkerung geltend machen, so schnell als möglich zu lindern. Das wird geschehen, sobald wir die gesetzliche Grundlage haben, um Entschädigungen auszahlen zu können. Sie haben gehört, dass Tausende von Viehbesitzern geschädigt worden sind durch Notschlachtungen und durch Umstehen von Tieren, wobei sie im ersten Falle nur den Fleisch- und Hauerlös, im letzteren Falle vorläufig noch gar nichts erhalten haben. Nun können wir nicht Jahr und Tag warten, bis man den Leuten eine gewisse Entschädigung ausrichtet, damit sie den Betrieb wieder aufnehmen können, was ja nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern der gesamten Volkswirtschaft liegt, denn die Seuche hat unendlich grössere Wirkungen, als Sie glauben. Es ist berechnet worden, dass der Schaden, den diese Seucheninvasion für die ganze Schweiz zur Folge gehabt hat, auf wenigstens 150 Millionen beziffert werden muss.

Schliesslich kann die Allgemeinheit sehr wohl zu dem Gesetz stimmen, indem der Staat nicht etwa belastet, sondern entlastet wird. Es ist vorgesehen, dass der Staat nun an diese neue Viehseuchenkasse 2,5 Millionen einzahlen soll, dass er aber nachher für alle Zukunft desinteressiert ist. Die Seuchenkasse mag belastet werden, wie sie will, der Staat bezahlt nichts mehr. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat in seinem Eintretensvotum erklärt, dass der Staat infolge der Verpflichtungen, die er bei der allgemeinen Abschlachtung im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Seuche gegenüber den Viehbesitzern übernommen hat, 2,5 Millionen zahlen musste. Das Geld ist bezahlt, man kann es nicht mehr zurücknehmen. Für die Zukunft aber ist der Staat entlastet, indem die Viehseuchenkasse alle Leistungen übernehmen muss, Entschädigungen, Subventionen an die Gemeinden für Desinfektions- und Bewachungsmassnahmen. Sie sehen, dass wir von der Allgemeinheit kein Opfer verlangen, sondern dieselbe entlasten. Da sollten die Herren Sozialdemokraten mit beiden Händen zugreifen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir eine ganz kurze Bemerkung auf das Votum des Herrn Dübi. So weit der Sprechende orientiert ist, wird zur Zeit ein Projekt für die Arbeitslosenversicherung im Bundeshaus studiert, und zwar im beschleunigten Tempo. Es ist vorgesehen, dass im Lauf des Winters ein Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung herauskommen soll. Ich stehe auch auf dem Boden, dass diese Materie bundesgesetzlich geordnet werden soll. Nachdem die Tatsache besteht, dass der Bund die Sache an die Hand genommen hat, wird für den Kanton die Verpflichtung entstehen, die bundesgesetzlichen Bestimmungen auszuführen. Darüber ist kein Zweifel, dass die Regierung von Bern unmittelbar nach Erlass des Bundesgesetzes ihren Verpflichtungen nachkommen will; nach dieser Richtung kann ich also Herrn Dübi namens der Regierung die Versicherung abgeben, dass die Sache sofort an die Hand genommen wird, aber nachdem uns bekannt ist, dass die Angelegenheit auf dem Boden des Bundes geordnet wer-

den soll, geht es nicht wohl an, noch schnell eine kantonale Arbeitslosenversicherungskasse einzurichten. Wir müssen da abwarten, bis die bundesgesetzliche Regelung erfolgt ist.

M. Ryser. Vous avez entendu la déclaration faite par M. Dübi au nom de la fraction socialiste, puis celle de M. Jenny qui, il est vrai, a parlé en son nom personnel plutôt qu'au nom du parti paysan. Tous deux sont d'avis aussi que cette question d'assurance contre le chômage devrait être réglée. Il y a à ce sujet une loi en préparation au Palais fédéral. Il faut l'attendre, dit M. le directeur de l'Agriculture. Cette déclaration du représentant de l'Etat est insuffisante. Nous ne pouvons pas attendre jusqu'à ce que les Chambres fédérales aient élaboré une loi pour que les cantons puissent intervenir. MM. les agriculteurs, vous nous dites ici le nombre de millions que vous a coûtés la fièvre aphteuse. Déjà maintenant vous parlez de 150 millions. On a, vous le savez, des façons de calculer qui permettent d'arriver à ce chiffre, mais vous ne pouvez pas articuler ce chiffre d'une manière définitive. Nous, nous parlons d'une autre épidémie, celle du chômage, qui frappe actuellement un grand nombre d'établissements du Jura où l'on ne travaille plus que pendant deux à trois heures par jour, tandis que d'autres sont fermés, ou à la veille de l'être. Cela représente un nombre considérable de personnes qui sont à la veille de ne plus rien recevoir et d'être réduites à un chômage complet. Pour enrayer cette épidémie et ses effets il faut faire quelque chose. Il y a plus de dix ans, alors que l'honorable M. Gobat était conseiller d'Etat, un fonds avait été constitué; il s'élève aujourd'hui à une centaine de mille francs, mais on n'a jamais songé à le développer, à l'étendre et à en faire le fonds qui devrait constituer l'assurance contre le chômage. Je dois dire que des déclarations comme celles qui sont faites ne sont pas suffisantes pour permettre à la classe ouvrière de voter en toute sécurité la loi que vous allez soumettre à l'approbation du peuple. C'est pourquoi, au sein du Grand Conseil, avant de passer au vote sur cette loi je désire que nous ayons des déclarations plus formelles que celles qui ont été faites jusqu'ici. Aux millions que coûte aux paysans la fièvre aphteuse j'oppose les millions perdus dans le Jura industriel. Il ne faut pas argumenter de façon à faire croire qu'en somme, pour les uns et pour les autres, la situation est égale, il ne faut pas constamment opposer les intérêts de ceux-ci aux intérêts de ceux-là. Procéder ainsi c'est semer la discorde; il convient plutôt d'examiner la situation objectivement. On pourrait d'ailleurs dire à M. Gnägi: cherchez ceux qui remplissent la caisse de l'Etat et ceux qui en retirent le plus.

Je demande à MM. les représentants des différentes fractions du Grand Conseil de répondre d'une manière plus catégorique aux questions soulevées par M. Dübi au nom de la fraction socialiste.

Pfister. Ich begreife durchaus, dass die sozialdemokratische Fraktion die Gelegenheit benutzt, um die Frage der Arbeitslosenversicherung hier zur Sprache zu bringen. Die Auskünfte, die Herr Regierungsrat Moser über den Stand der Vorarbeiten auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft gegeben hat, sind richtig. Gegenwärtig besteht eine auf den ausserordentlichen Vollmachten beruhende Verordnung des Bundesrates

vom Oktober 1919, die Unterstützungen für Arbeitslose vorsieht. Diese Verordnung hat aber nur vorübergehenden Charakter und muss einer gesetzlichen Ordnung Platz machen. Diese gesetzliche Ordnung soll kommen. Man hat anfänglich geglaubt, dass es möglich sein werde, den ersten Entwurf vielleicht noch in diesem Jahre den Räten zu unterbreiten. Eine Expertenkommission, die aus allen interessierten Kreisen beschickt war, hat sich auf das einzuschlagende System geeinigt. Man kennt in der Arbeitslosenversicherung zwei Systeme. Das eine besteht in der Errichtung staatlicher Kassen, das andere in der Subventionierung bestehender Arbeitslosenversicherungskassen durch staatliche Beiträge. Die Expertenkommission hat sich einstimmig im Anschluss an ein Gutachten des Herrn Nationalrat Hofmann für das zweite System ausgesprochen. Gestützt auf diese Meinungsäusserung der Expertenkommission sollen nun die Vorarbeiten für das eidgenössische Arbeitslosenversicherungsgesetz gemacht werden. Eine Erkrankung der Persönlichkeit, die mit den Vorarbeiten beauftragt war, hat nun leider eine Verzögerung von einigen Monaten verursacht. Es ist mir aber bekannt, dass von der massgebenden Bundesbehörde der Auftrag erteilt worden ist, das Gesetz nunmehr mit aller Beschleunigung vorzulegen.

Ich bin nun auch der Meinung, dass ein kantonales Gesetz sich an das von der Eidgenossenschaft gewählte System anschliessen muss und dass es sich infolgedessen im gegenwärtigen Moment nicht wohl darum handeln kann, vorgängig dem eidgenössischen Gesetz ein kantonales Ausführungsgesetz zu erlassen. So werden wir wohl abwarten müssen, bis wir wissen, wie dieses Bundesgesetz aussehen wird. Es werden gewiss alle Fraktionen grundsätzlich damit einverstanden sein, dass in dieser Frage der Arbeitslosenversicherung etwas geschieht, denn das ist ein Problem, das nicht nur uns, sondern alle Industrieländer der ganzen Welt beschäftigt. Ich glaube deshalb, auch im Namen meiner Fraktionsgenossen sagen zu dürfen, dass wir diesem Problem und den Wünschen der sozialdemokratischen Fraktion volles Verständnis entgegenbringen und mithelfen werden, dass auch auf kantonalem Boden dasjenige getan wird, was gerechterweise verlangt werden kann. Wenn aber die Meinung vorherrschen sollte, dass die Arbeitslosigkeit einen Höhepunkt erreicht habe, dass vorgängig einem kantonalen Gesetz eine Hilfeleistung des Staates notwendig sei, so werden wir das provisorisch auf anderm Wege tun müssen, weil wir uns nicht heute schon endgültig durch ein Gesetz festlegen können.

Hartmann. Nachdem Herr Kollege Dübi bereits die Zusicherung abgegeben hat, dass die sozialdemokratische Fraktion sich dem Eintreten auf diese Vorlage nicht widersetzen werde, möchte ich über diesen speziellen Punkt keine weiteren Worte verlieren. Ich möchte nur auf etwas aufmerksam machen, was ich schon in der vorberatenden Kommission vorgebracht habe. Ich möchte eine Parallele zwischen der Viehseuchenkasse, die geschaffen werden soll und zwischen den Leistungen, die der Staat für Menschenseuchen aufbringt, ziehen. Für die Viehseuche hat der Staat bereits 2,5 Millionen ausgeworfen, und er wird in die Lage kommen, noch mehr aufwenden zu müssen. Für die Menschenseuche aber, die vor zwei Jahren so grossen Schaden gestiftet hat, will man, wenn es nach dem Vorschlag der Regierung geht, keinen roten

Rappen auswerfen. Gewiss ist der Viehseuchenfonds vollständig aufgebraucht, aber mit dem gleichen Recht darf behauptet werden, dass die Krankenkassen infolge der Grippe gewaltig gelitten haben. Wenn sie auch nicht vollständig ruiniert sind, so sind sie doch schwer erschöpft. Es wird gesagt werden, dass die Krankenkassen sich wenigstens zum Teil bereits wieder erholt haben. Das mag stimmen, aber wie war das möglich? Doch nur dadurch, dass die Mitglieder derselben schwere Extrabeiträge auf sich genommen haben; aber einen staatlichen Zuschuss haben sie bis heute nicht erhalten. Ich glaube daher, dass die durch die Motion Meer aufgestellte Forderung, deren Ablehnung die Regierung beantragt, sehr wohl aufrechterhalten werden darf. Es ist unverständlich, dass man im gleichen Moment, wo man derartige Forderungen für die Viehseuchenkasse aufstellt, die Krankenkassen mit ihrem Begehr einfach abweist. Wir möchten doch den Wunsch aussprechen, dass der Regierungsrat seine Stellungnahme gegenüber der Motion Meer andere und diesen Krankenkassen eine Entschädigung zuspreche.

Herr Jenny hat erklärt, der Staat brauche der Viehseuchenkasse nichts mehr zu geben, er habe bereits bezahlt, die ganze Sache sei nur noch eine buchhalterische Operation. Das mag sein, aber um so unverständlicher ist es, dass die Krankenkassen gar nichts erhalten sollen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 1 ist vorgesehen, dass die Viehseuchenkasse an Stelle der bisherigen Viehentschädigungskasse gemäss Gesetz vom Jahre 1895 tritt und dass sie unter der Oberaufsicht der Direktionen der Landwirtschaft und der Finanzen von der Hypothekarkasse verwaltet wird. Das entspricht genau dem Wortlaut des Gesetzes von 1895; es werden also hier keine Änderungen eintreten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Die Viehseuchenkasse tritt an die Stelle der nach Gesetz vom 5. Mai 1895 und Dekret vom 20. Mai 1896 bestehenden Viehentschädigungskasse und Pferdescheinkasse. Sie wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und der Direktionen der Landwirtschaft und der Finanzen als besonderer Fonds gemäss den jeweiligen Vorschriften für die Spezialfonds durch die Hypothekarkasse verwaltet.

Art. 2.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind die verschiedenen Einnahmequellen festgelegt, durch die die staatliche Viehseuchenkasse gespeist werden soll. An die neue Viehseuchenkasse soll erstens der jetzige Fonds der Viehentschädigungskasse übergehen, der, wie ich bereits ausgeführt habe, ungefähr 1,5 Millionen beträgt. Dazu kommt die Pferdescheinkasse mit einem Bestand von 250—270,000 Fr. Es ist bereits im Eintretensreferat darauf aufmerksam gemacht worden, dass es keinen Zweck hat, die beiden Kassen in Zukunft getrennt zu halten. Nachdem die Entschädigung für Rotz wesentlich vergrössert werden soll, nachdem auch im neuen eidgenössischen Viehseuchengesetz alle Tierseuchen zusammengefasst sind, nachdem endlich die Pferde, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt, zur Verbreitung der Maul- und Klauenseuche beitragen, ist gar kein Grund vorhanden, die Kassen in Zukunft getrennt zu verwalten, sondern deren Zusammenfassung ist im Interesse der Einfachheit geboten.

Im fernern werden als Einnahmen dieser neuen Kasse figurieren die Beiträge nach Art. 25, 28 und 31 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917. Diese Artikel sehen vor, dass der Bund den Kantonen an die Ausgaben für Bekämpfung der Seuchen einen Beitrag von 40—50% vergütet. Diese Einnahmen würden also in die Kasse fallen. Ebenso fallen in die Kasse die Einnahmen für Viehgesundheitsscheine. Es ist vorgesehen, auf 1. Januar 1921 die Taxen für die Gesundheitsscheine wesentlich zu erhöhen. Bis jetzt beträgt die Taxe für Rindvieh 65 Rp., wovon der Viehinspektor 40 Rp. bekommt. Nun ist in der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vorgesehen, dass die Taxe für einen Gesundheitsschein für Rindvieh und Pferde auf 2 Fr. und für Kleinvieh auf 80 Rp., für andere Stücke auf 20 Rp. erhöht wird. Eine weitere kleinere Erhöhung tritt ein für die sog. Ortsveränderungsscheine. Es ist ganz selbstverständlich, dass der Regierungsrat mit Rücksicht auf das grosse Defizit der Kasse das Maximum der Taxen zur Anwendung bringen wird. Je mehr auf diese Art eingeht, desto rascher können die Beiträge herabgesetzt werden. Ich habe das nur anführen wollen, um Ihnen zu zeigen, dass die Landwirtschaft eine nicht unerhebliche Belastung auf sich zu nehmen hat, denn die Taxen steigen z. B. für Rindvieh auf das Dreifache der bisherigen. Die Ordnung dieser Verhältnisse ist gemäss Bundesgesetz Sache des Regierungsrates.

Ferner fallen in die Viehseuchenkasse die ausgesprochenen Bussen und die Zinsen von Depotguthaben, soweit solche vorhanden sind, allfällige Vorschüsse und Anleihen zugunsten dieser Viehseuchenkasse, freiwillige Gaben von Privaten und Organisationen und sonstige aus der Tiergesundheitspolizei herrührende Einnahmen. Es ist hier noch darauf aufmerksam zu machen, dass eigentlich der Vollständigkeit halber auch noch die Beiträge des Staates aufgenommen werden sollten, indem solche in Art. 8 vorgesehen sind.

Jenny, Präsident der Kommission. Dieser Artikel ist ausserordentlich wichtig, handelt er doch von der Finanzierung und Speisung der Viehseuchenkasse. Wir sehen, dass die Haupteinnahmen von den Viehbesitzern selbst geliefert werden müssen. Dazu kommt, was hier ausgelassen ist, der Beitrag des Staates, der

ein einmaliger sein wird nach Art. 9 und dann die Bundesbeiträge und der Erlös aus den Viehgesundheitsscheinen. Dieser Erlös fällt bekanntlich gegenwärtig in die Viehversicherungskasse, nachdem er früher längere Zeit in die Viehentschädigungskasse gefallen war. Diese neue Lösung ist durchaus zutreffend, da ja die Viehgesundheitsscheine eine viehseuchenpolizeiliche Massnahme darstellen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Die Viehseuchenkasse wird gespiesen durch folgende Einnahmen:

1. Die bei Inkraftklärung dieses Gesetzes vorhandenen Aktiven der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.

2. Die Beiträge der Viehbesitzer nach Massgabe der Art. 4—6 hiernach.

3. Die Bundesbeiträge nach Art. 25—28 und Art. 31 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 35, 263 und 268 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 und weitere eventuell später festzusetzende Bundesbeiträge für Seuchenschäden und Seuchenbekämpfung.

4. Den Erlös aus den Gesundheitsscheinen (Art. 37 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 43 und 44 der zugehörigen Vollziehungsverordnung).

5. Die ausgesprochenen Bussen (Art. 37 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 269 bis 277 der zugehörigen Vollziehungsverordnung, sowie die im vorliegenden Gesetze vorgesehenen Bussen).

6. Den Zinsertrag des Depotguthabens bei der Hypothekarkasse.

7. Vorschüsse und allfällig notwendig wendende Anleihen zugunsten der Viehseuchenkasse.

8. Freiwillige Spenden von Privaten und Organisationen zur Linderung von Seuchenschäden, soweit sie nicht nach speziellen Bestimmungen zu verwenden sind.

9. Sonstige aus der Tiergesundheitspolizei resultierende Einnahmen.

Art. 3.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Artikel 3 enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Viehseuchenkasse, wobei zu bemerken ist, dass die Regelung im Einzelfalle in den späteren Artikeln enthalten ist. In Art. 3 ist vorgesehen, dass die Viehseuchenkasse die Aktiven und Passiven der bestehenden Viehentschädigungskasse zu übernehmen hat. Ich habe die Herren bereits darauf aufmerksam gemacht, dass der Schaden bis heute 5 Millionen beträgt, wobei aber die Rückerstattung der Hälfte der Auslagen an die Gemeinden nicht inbegriffen ist. Wir rechnen mit ungefähr 2,5 Millionen für die Totalabschlachtungen und ungefähr ebensoviel für die Notschlachtungen und die umgestandenen Tiere. Wir haben bis heute für Notschlachtungen ungefähr 1

Million ausbezahlt. Der durchschnittliche Fleisch Erlös ist etwa 6—700 Fr., während die durchschnittliche Schätzungssumme mit 1500—1700 Fr. angenommen werden kann. Also entsteht für den Kanton ein Schaden von 500 Fr. pro Stück. Die Zahl der Notschlachtungen ist verhältnismässig gross, wir müssen mit ungefähr 3—4000 Stück rechnen, wozu noch 1000 umgestandene Tiere kommen, bei denen wir eigentlich gar keinen Erlös haben, so dass hier eine Ausgabe von 1 Million entstehen wird. Aus dieser Berechnung geht hervor, dass wir mit einer Ausgabe von 5 Millionen zu rechnen haben. In der Kasse sind schwach 2 Millionen vorhanden, so dass ein tatsächliches Defizit von 3—3,5 Millionen besteht. Dieses müsste von der Kasse übernommen werden.

In Ziffer 3 ist bestimmt, dass die Kosten für die Beschaffung der Viehgesundheitsscheine der Kasse überbunden werden, ebenso nach Ziffer 4 die Auslagen des Staates für die Tiergesundheitspolizei, worin inbegriffen ist die Entschädigung an die Kreistierärzte für seuchenpolizeiliche Verrichtungen, ferner die Beschaffung von Serum für die Schutzimpfungen, was ja schon jetzt nicht vom Besitzer zu zahlen ist, sondern nur die tierärztliche Verrichtung, wenigstens bei Rotlauf oder Rauschbrand.

Jenny, Präsident der Kommission. Sie sehen aus diesem Artikel, dass die Viehseuchenkasse außerordentlich weitgehende Leistungen übernimmt, deren Höhe vielfach nicht zum voraus berechnet werden kann. Die Kasse muss einmal die Kosten für die Viehseuchenpolizeilichen Massnahmen übernehmen. Nun kennen wir diese Massnahmen aus der Vergangenheit zur Genüge. Die Gemeinden sind durch Verfügungen der staatlichen Organe verhalten worden, Sperrmassnahmen zu treffen, Desinfektionen auszuführen, die grosse Kosten verursacht haben. Es ist Ihnen heute aus dem Votum des Herrn Regierungsrat Moser bekannt geworden, dass diese Massnahmen, die behördlich angeordnet worden sind, den Gemeinden nicht weniger als 1,5 Millionen Kosten verursacht haben, wovon nun die Viehseuchenkasse die Hälfte übernehmen soll. Das ist für die neue Kasse, die erst im Entstehen begriffen ist, die mit einem grossen Defizit ihren Anfang nehmen muss, eine Anforderung, die man wohl etwas unter die Lupe nehmen darf. Wir werden Gelegenheit haben, diese Frage bei Art. 14 näher zu besprechen. Ich mache hier nur auf die ungeheure Tragweite aufmerksam, die diesem Artikel zukommt. Ich nehme aber an, und möchte das zur Beruhigung der hier anwesenden Viehbesitzer sagen, dass solche seuchenpolizeiliche Massnahmen, wie sie beim letzten Seuchenzug getroffen worden sind, im gleichen Umfang wohl kaum mehr vorkommen werden. Wir haben nach dieser Richtung Erfahrungen gemacht und dürfen darüber beruhigt sein, dass diese Massnahmen in Zukunft jedenfalls auf ein Minimum eingeschränkt sein werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass in einer Konferenz im Veterinäramt festgestellt worden ist, dass die Sperr- und Desinfektionsmassnahmen, die nun seit einem Jahre getroffen worden sind, wirkungslos gewesen seien. Es ist nur bedauerlich, dass diese Einsicht erst heute kommt, nachdem man ein Jahr lang die Gemeinden angehalten hat, solche Massnahmen zu treffen, die ihr Ziel nicht erreicht haben. Wenn wir diese Beruhigung nicht hätten, so müsste man sagen, dass die

(17. November 1920.)

Kasse diese Leistungen nicht übernehmen könnte, denn nicht sie ist es, die dieselben anordnet, sondern der Staat. Der Staat befiehlt hier und die Viehseuchenkasse muss zahlen. Das ist die neue Ordnung, die hier vorgesehen wird. Ich empfehle ebenfalls Annahme des Art. 3.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten über die viehseuchenpolizeilichen Massnahmen veranlassen mich zu einigen kurzen Bemerkungen, weil sonst der grosse Rat den Eindruck gewinnen könnte, diese Massnahmen seien überflüssig. Es ist richtig, dass das Veterinäramt eine Konferenz einberufen hat und dass an dieser Konferenz die Meinung vertreten worden ist, dass die Strassenabsperren im allgemeinen nicht den Effekt haben, den man von ihnen erwarten könnte. Allein, was die eigentliche Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche anbetrifft, besonders die Isolierung der einzelnen Fälle, so steht auch diese Konferenz und stehen alle sachverständigen Leute auf dem gleichen Boden, dass die Bekämpfung nur wirksam geschehen kann durch vollständige Absperrung der betreffenden Gehöfte. Das lehrt die Erfahrung. Damit will ich nichts sagen, dass nicht auch dann, wenn man die Gehöfte komplett absperrt, eine Verschleppung eintreten könnte, aber die Erfahrung lehrt doch, dass es bei Absperrung der einzelnen Gehöfte möglich ist, sofern sich die einzelnen Bewohner daran halten, die Seuche zu bekämpfen. Solange wir einen Militärkordon auf der Linie Bern-Olten hatten, war es möglich, das Eindringen der Seuche ins Emmental zu verhindern. Nachher hat es geheissen, man solle nachgeben, und nun sehen wir, dass mit der laxeren Handhabung der Viehseuchenpolizei und mit der Auffassung, die im Volke vorhanden ist, dass doch alles nichts abtrage, die Seuche sehr stark im Fortschritt begriffen ist.

Ich will nur ein Beispiel erwähnen. Wir haben verordnet, und der grosse Rat hat diese Verordnung genehmigt, dass alles dieses Vieh, das neu gekauft wird, eine Quarantäne durchmachen muss. Den grossen Seuchenausbruch im Amt Thun und in Wimmis haben wir dem zuzuschreiben, dass diese Quarantäne von den Gemeindebehörden und den Kreistierärzten nicht innegehalten worden ist, sondern dass die Tiere rasch drei- oder viermal den Besitzer wechselten und naturgemäß infolgedessen die Seuche verschleppt wurde. Und heute kommen Stimmen, die verlangen, dass man unbedingt nach dieser Richtung schärfere Massnahmen treffe. Man sieht daraus nur, wie eben die Meinungen wechseln können. Man soll nicht zu weit gehen und nicht etwa die Meinung aufkommen lassen, es nütze doch alles nichts. Gewiss ist es unter den heutigen Verkehrsverhältnissen sehr schwierig, in dieser Richtung das Richtige zu treffen, aber das ist sicher, wenn keine Massnahmen getroffen werden, kann man die Seuche gar nicht aufhalten, während sie im andern Fall einigermassen aufgehalten werden kann. Wir haben alle Jahre Seuchenfälle im Kanton Bern gehabt, seitdem ich Landwirtschaftsdirektor bin, man hat alle Jahre die gleichen Massnahmen angewendet und ist damit gut gefahren. Jetzt aber haben wir einen Seuchenzug, der sich ganz anders gestaltet hat, wo die Virulenz eine ganz andere ist, wo nach

Auffassung der Tierärzte ein Krankheitsbild entsteht, das man früher gar nicht kannte.

Jenny, Präsident der Kommission. Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, sehe ich mich veranlasst, auf das Votum des Herrn Dr. Moser zu antworten. Wir stehen hinsichtlich der Bekämpfung auf dem gleichen Boden. Wenn ich die Meinung ausgesprochen habe, dass in Zukunft von so weitgehenden Massnahmen, wie sie getroffen worden sind, Umgang genommen werde, so ist das ein Standpunkt, den die Regierung auch einnimmt. Ich bin natürlich auch der Ansicht, dass ein verseuchtes Gehöft sofort isoliert und abgesperrt werden soll. Aber wir haben weitergehende Massnahmen getroffen. Wir haben in unseren Gemeinden den Kampf fast ein Jahr lang geführt, sind aber doch schliesslich der Invasion erlegen. Wir sind soweit gegangen, dass alle Strassenausgänge desinfiziert wurden. Diese Massnahme kann man in Zukunft unterlassen, ebenso die wochenlange Bewachung von Strassen. Allein, damit bin ich einverstanden, dass die Bekämpfung darin bestehen muss, dass jedes verseuchte Gehöft sofort abgesperrt wird und dass die nötige Aufsicht geübt wird, ob die Leute sich daran halten. Gegenwärtig ist allerdings eine Mentalität eingerissen, die sagt, es nütze doch alles nichts. Wir sehen aber, dass gerade infolge dieser Auffassung die Verbreitung grössere Dimensionen annimmt. Da bin ich mit Herrn Regierungsrat Moser sehr einverstanden, dass man nicht alle Massnahmen aufheben darf. Nun haben wir aber erfahren, dass weitgehende Massnahmen zwar getroffen, aber nicht gehalten wurden. Man soll die Leute dann auch dabei behalten. Ich habe nicht gegen die Massnahmen der Regierung ankämpfen wollen, denn dieselben wurden gestützt auf Verordnungen des Veterinäramtes erlassen. Auffallend ist nun schon, dass, nachdem von dieser Seite ein Jahr lang drakonische Massnahmen verlangt worden sind, eine Konferenz sich dahin ausspricht, eigentlich sei man da zu weit gegangen.

Kammermann. Wir Landwirte sind alle damit einverstanden, dass die Vorsichtsmassnahmen auch weiter bestehen müssen. Aber wenn von Seite des Kantonstierarztes noch die gleichen Massnahmen verlangt würden wie im ersten Seuchenzug, so wäre der Art. 3 für uns absolut gefährlich, denn ich glaube nicht, dass die Kasse das zu tragen vermöchte. Ich nehme aber an, dass die Behörden zur Auffassung gekommen sind, dass man in keiner Weise mehr verlangen darf, dass Bauernhäuser von zu oberst bis zu unterst desinfiziert und abgewaschen werden. Nachdem von den vorberatenden Behörden eine gewisse Zusicherung gegeben wird, dass nicht mehr solche überspannte Massnahmen getroffen werden, glaube ich, könne man den Art. 3 in dieser Fassung annehmen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf den Seuchenzug in den Jahren 1870—74 aufmerksam machen. Damals hatten wir im Kanton Bern Aemter, die fünf Jahre hintereinander von der Seuche heimgesucht wurden. In dieser Zeit ist, soweit ich unterrichtet bin, nicht desinfiziert worden, es wurden nur alle Gehöfte abgesperrt und dafür gesorgt, dass die Leute aus den Seuchengehöften nicht im Lande herumreisten. Nach 5 Jahren ist die Seuche erloschen, und zwar ohne Desinfektion. Ich möchte damit nicht gesagt haben, dass nicht gewisse Desinfektionsmassnahmen am Platze wären, aber wenn

man auf den Strassen sogenannte Matratzen errichtet, so ist doch nicht gesagt, dass dieselben täglich zweimal mit Lysol getränkt werden müssen. Wenn das weiter verlangt würde, wäre der Art. 3 eine Gefahr für uns.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die Viehseuchenkasse übernimmt dagegen folgende Lasten:

1. Die bei Inkrafterklärung dieses Gesetzes vorhandenen Passiven der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.

2. Nach Massgabe der Bestimmungen in Abschnitt III hiernach Beiträge an den Schaden, welcher durch Seuchen und polizeilich angeordnete Massregeln zu deren Bekämpfung den betroffenen Viehbesitzern und Gemeinden erwächst.

3. Die Auslagen für Beschaffung der Gesundheitscheine.

4. Die Auslagen des Staates für die Tiergesundheitspolizei überhaupt, soweit die Kostentragung nicht durch Spezialvorschriften geregelt ist.

5. Die Amortisation und Verzinsung von Vorschüssen oder Anleihen zugunsten der Viehseuchenkasse.

Art. 4.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen zu einem Abschnitt, der speziell für den Staat und die Viehbesitzer von grösster Bedeutung ist, indem hier die Beiträge geordnet werden. Zunächst ist der Grundsatz aufgestellt, dass die Viehbesitzer alljährlich Beiträge zu leisten haben. Ich habe mich gefragt, ob diese Beitragsleistung nicht auf einer andern Grundlage geordnet werden sollte, wie sie z. B. in Freiburg besteht, wo die Tiere alle Jahre eingeschätzt werden, und wo dann ein Beitrag vom Hundert der Schätzungssumme festgesetzt wird. Im Kanton Freiburg setzt die Regierung allein diese Beiträge fest; dieselben belaufen sich auf 20, 30, sogar auf 50 Rp. vom Hundert der Schätzungssumme. Ich habe mich gefragt, ob man nicht eine Klassifikation machen sollte für Pferde, Kühe über zwei Jahre, Rinder von ein bis zwei Jahren und Kälber von zwei Monaten aufwärts. Allein ich habe mir gesagt, alles das kompliziere die Sache, es müsste jeweilen eine genaue Aufnahme des Alters der einzelnen Tiere stattfinden und man müsste mit dem Viehbesitzer darüber sprechen. Ich bin daher von alledem abgekommen und habe der Regierung beantragt, nur je eine Kategorie zu machen. Der einzelne Landwirt besitzt heute nicht nur Milchkühe und Jungvieh, sondern gewöhnlich hat er von allen Kategorien. In vielen Betrieben ist die Sache so, dass ein wesentlicher Teil von dem Viehkapital, das alle Jahre in Form von alten Tieren abgeht, durch eigene Aufzucht ersetzt wird. Wir haben in den Viehständen eine gewisse Anzahl Muttertiere, so und soviele Rinder von ein bis zwei Jahren und so und soviele Kälber. Wenigstens trifft das im Unterland zu. Im Oberland ist das Verhältnis insofern etwas anders, als relativ

mehr Jungvieh vorhanden sein mag, allerdings von höherem Wert.

Die Vorlage sieht nun vor, dass Tiere unter zwei Monaten nicht gezählt werden sollen. Wenn zwei Monate gewählt worden sind, so geschieht es deshalb, weil im Viehversicherungsgesetz vom Jahre 1903 vorgesehen ist, dass Tiere unter zwei Monaten nicht versichert werden dürfen. Die einzelnen Viehversicherungskassen machten die Sache allerdings verschieden. Eine grosse Zahl erklärte, auch Tiere unter zwei Monaten seien versicherungspflichtig, aber im grossen und ganzen werden zwei Monate als untere Grenze angenommen. Es würde nun Uebereinstimmung herrschen zwischen dem Viehversicherungsgesetz einerseits und dem Viehseuchengesetz anderseits. Weil der Grossteil unseres Viehstandes in Viehversicherungskassen versichert ist, hat das den Vorteil, dass die dortige Zahl ohne weiteres gelten kann.

Nun ist hier vorgesehen, dass Pferde und Rindvieh gleichviel zahlen, Schweine 50 Rp., Schafe und Ziegen 20 Rp. Ich habe mir vom statistischen Bureau ein Gutachten über die Wertverhältnisse geben lassen und komme ungefähr zu dem Verhältnis, wie es hier vorgesehen ist. Ein Stück Grossvieh bezahlt durchschnittlich viermal mehr als ein Schwein und zehnmal mehr als ein Schaf oder eine Ziege. Was die Höhe der Beiträge anbetrifft, so werden die Maximalbeiträge, die vorgesehen sind, bezogen. Es wäre sehr wünschenswert, wenn die Viehseuchenkasse das Defizit rasch erledigen könnte. Wenn wir diesen Sätzen zustimmen, so kann man annehmen, dass jährlich ungefähr 700,000 Fr. von den Viehbesitzern in die Viehseuchenkasse einbezahlt werden. Ich schätze die Einnahmen auf den Viehgesundheitsscheinen auf ungefähr 200,000 Fr. Gegenwärtig betragen sie 50—60,000. Nun wird die Taxe aber dreimal grösser, wodurch sich auch die Einnahmen des Staates entsprechend erhöhen. Es ist selbstverständlich, dass man auch den Viehinspektoren etwas mehr geben muss. Immerhin wird für die Viehseuchenkasse eine wesentliche Erhöhung resultieren, so dass die Einnahmen der Kasse ungefähr auf 900,000 Fr. veranschlagt werden können. Darauf könnte man annehmen, dass in ungefähr 4 Jahren das Defizit der Versicherungskasse gedeckt wäre und in 6 Jahren ein Fonds von ungefähr 2 Millionen Fr. vorhanden wäre. Man könnte sich fragen, ob man die Ansätze nicht noch mehr erhöhen wolle. Der Kanton Freiburg z. B. hat wesentlich höhere Ansätze. Allein ich habe mir gesagt, es sei nicht ganz richtig, dass gerade die jetzige Generation sehr hohe Beiträge bezahlen müsse, während später vielleicht lange Jahre nichts bezahlt werden müsste. Wenn der Fonds eine gewisse Höhe erreicht hat, werden die Beiträge der Viehbesitzer herabgesetzt oder sistiert. Wenn man natürlich 3 Fr. vom Stück Grossvieh und einen entsprechenden Betrag vom Kleinvieh beziehen würde, wäre man rasch am Ziel. Aber das bedeutet für einen mittleren Betrieb eine jährliche Belastung von 30 bis 40 Fr., wozu die grossen Leistungen für die Viehversicherungskasse kommen, bei welchen man mit 4, 5 und mehr Franken pro Stück rechnen muss. Man sieht daraus, dass unsere Viehbesitzer ziemlich stark belastet werden. Allein das ist nicht zu umgehen, wenn man anderseits die grossen Entschädigungen, wie sie vorgesehen sind, ausrichten will. Ich möchte nun betonen, dass der Ansatz von 2 Fr. pro Stück Grossvieh das Minimum ist und dass man unter keinen

(17. November 1920.)

Umständen tiefer gehen darf. Es wäre im Gegenteil sehr zu begrüssen, wenn man höher gehen würde.

Anderseits darf man auch sagen, dass schliesslich ein Beitrag von 2 Fr. beim heutigen Wert des Grossviehs kein übersetzter Betrag ist, denn das Risiko, das der einzelne beim Ausbruch einer Seuche läuft, ist sehr gross und es ist für jeden Landwirt eine starke Beruhigung, wenn er wenigstens für umgestandene und notgeschlachtete Tiere eine anständige Entschädigung bekommt. Mit Rücksicht darauf, dass gegenwärtig die Landwirte sowieso schwer betroffen sind, haben wir im Regierungsrat gefunden, und die Kommission hat sich angeschlossen, es sei richtiger, wenn diese Beiträge auf mehrere Jahre verteilt würden.

Jenny, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich dem Antrag der Regierung angeschlossen. Es kann gesagt werden, dass diese Ansätze Maximalansätze sind, dass sie also je nach dem Stand der Kasse und der Seuchen ermässigt oder ganz sistiert werden können. In der Kommission ist ein abweichen der Antrag hinsichtlich der Ansätze für Rindvieh gestellt worden. Ein Vertreter des Oberlandes, Herr Müller, hat den Antrag gestellt, es möchten zwei Klassen gemacht werden. Die Kommission hat aber mehrheitlich dem Regierungsrat zugestimmt.

Müller (Boltigen). Ich bin gezwungen, hier dem Rat den Vorschlag zu machen, es sei Art. 4 zuhanden der zweiten Beratung an die Kommission zurückzuweisen. Die Kasse beginnt mit einem grossen Defizit. Der Staat bezahlt einen einmaligen Beitrag von 2,5 Millionen, nachher will er sich nicht mehr beteiligen. In allen andern Versicherungen zahlt der Staat jährliche Beiträge, hier will er sich lösen mit diesem Betrag, der zur Deckung des Defizites da ist. Unter diesen Umständen ist es am Platz, wenn man diesen Artikel noch ein wenig genauer betrachtet und sucht, die Beiträge möglichst gerecht zu verteilen. Wenn dieser Antrag nicht durchgehen sollte, so wäre ich gezwungen, den andern Antrag zu stellen, es seien gewisse Klassen einzuführen. Es wäre am Platze, wenn zur Beratung dieses Artikels auch die Zuchtverbände herbeigezogen werden könnten, die bis jetzt nicht Zeit gehabt haben, sich damit zu befassen.

Jenny, Präsident der Kommission. Es ist zuzugeben, dass die Lösung, wie sie der Entwurf hier vor schlägt, nicht allen Kreisen passt. Es ist geltend gemacht worden, dass bei den Viehbesitzern Unterschiede bestehen, insoffern als die einen mehr Milchwirtschaft und Mastwirtschaft, dafür aber weniger Aufzucht treiben, während im Oberland hauptsächlich Viehzucht getrieben wird. Im Oberland sind deshalb die jungen Tiere prozentual stärker vertreten, deshalb bekomme man eine ungleiche Behandlung. Wenn man das ver hindern wolle, müsse man zwei Klassen schaffen, Kälber mit 1 Fr. und grössere Tiere mit 2 Fr. Gewiss ist das ein Argument, das nicht ohne weiteres verworfen werden darf. Die Kommission hat die Sache behandelt, ist aber doch mehrheitlich zur Ansicht gekommen, man sollte den Entwurf unverändert annehmen, und zwar mit Rücksicht auf die Einfachheit der Durchführung. Dann ist geltend gemacht worden, dass der Einwand des Oberlandes nicht vollständig zutreffend sei, da gegenwärtig auch im Unterlande

in hohem Masse Viehzucht getrieben werde, so dass also die Ungleichheit nicht mehr so gross sei.

Nichtsdestoweniger glaube ich, dass es sich empfehlen würde, diese Frage noch zu prüfen. Herr Müller hat den Wunsch ausgesprochen, die Frage möchte noch den Zuchtverbänden unterbreitet werden. Damit bin ich sehr einverstanden. Ich wäre daher bereit, den Antrag Müller entgegenzunehmen, aber nicht in dem Sinne, dass der Artikel an die Kommission zurückgewiesen wird, sondern dass er für die zweite Lesung noch besonders angeschaut wird. Wir müssen Wert darauf legen, dass die erste Beratung in dieser Session zu Ende geführt wird. Ich bin aber bereit, den Antrag Müller für die zweite Beratung entgegenzunehmen.

Müller (Boltigen). Ich habe den Antrag gestellt, es sei der Artikel an die Kommission zuhanden der zweiten Beratung zurückzuweisen.

Präsident. Das kann nur den Sinn haben, dass der Antrag in der jetzigen Form in erster Lesung angenommen wird.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich dem Herrn Kommissionspräsidenten vollständig anschliessen und Herrn Müller darauf aufmerksam machen, dass, wenn der Artikel zurückgewiesen wird, die erste Lesung in dieser Session wahrscheinlich kaum beendet werden kann. Das wird Herr Müller auch nicht wünschen. Wenn man sagt, dass die Vorlage noch in den Interessentenkreisen besprochen werden müsse, so stelle ich mir die Sache so vor, dass das Gesetz nach der ersten Lesung publiziert wird und dass die Interessenten begrüsst werden. Darauf wird die Kommission Sitzung halten, sie wird Eingaben bekommen, zu denen sie Stellung nehmen muss. Bis dahin hat man also sich die Sache zu überlegen und die betreffenden Interessenten anzuhören. Wenn man anders vorgehen würde, so würde die erste Beratung erst im Januar oder noch später beendet werden können. Damit würde die ganze Sache um 3—4 Monate verschleppt. Nun halte ich es doch nicht für richtig, wenn die grosse Zahl von Landwirten, die schon im Winter 1919 umgestandene Tiere hatten, unter denen sehr viele kleine und arme Bäuerlein sind, bis in den Sommer hinein warten müssen, bis sie eine Entschädigung für die umgestandenen Tiere bekommen. Das liegt auch nicht im Interesse der Allgemeinheit. Die Leute möchten Vieh ankaufen, was nur recht sein kann. Wir sind so weit gegangen, dass wir einzelnen Bedürftigen vorschussweise Geld gegeben haben. Das können wir aber nicht in grossem Maßstabe durchführen. Es scheint mir, Herr Müller könnte ganz gut einverstanden sein, wenn man ihm verspricht, dass die Sache für die zweite Beratung nochmals angesehen wird. Unterdessen können die interessierten Verbände Stellung nehmen. Dieses Verfahren ist sogar viel besser, weil sie dann mit der ganzen Materie vertraut sind und nicht nur einen oder zwei Artikel kennen.

Müller (Boltigen). In Anbetracht dieser Situation ziehe ich meinen Antrag zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Jeder Besitzer im Kanton Bern dauernd eingestellter Tiere des Pferde-, Maultier-, Esel-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen geschlechtes leistet ohne Rücksicht auf seinen Wohnort an die Tierseuchenkasse jährliche Beiträge, die folgende Maximalansätze pro Stück nicht überschreiten dürfen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Für Pferde, Maultiere, Esel über 2 Monate alt | Fr. 2.— |
| 2. Für Rindvieh | » » » » 2.— |
| 3. Für Schweine | » » » » -.50 |
| 4. Für Schafe und Ziegen | » » » » -.20 |
-

Art. 5.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird einfach gesagt, dass für Tiere, für welche nach Art. 13 keine Entschädigung bezahlt wird, auch keine Beiträge zu leisten seien. In Art. 13 ist dann gesagt, dass für Tiere in zoologischen Gärten, für Schlachttiere ausländischer Herkunft oder für Tiere, die sich in den Schlachthäusern befinden, keine Entschädigung bezahlt wird. Ebenso sind Tiere nicht versichert, die Besitzern gehören, welche ausserhalb des Kantons wohnen und die sich nur zum Zwecke der Sömmern im Kanton Bern aufhalten, während umgekehrt alle Tiere von bernischen Landwirten versichert sind, auch wenn sie in andern Kantonen sömmern. Diese Ordnung entspricht dem Bundesgesetz.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Der Eigentümer ist für Tiere nicht beitragspflichtig, für welche nach Art. 13 hiernach keine Entschädigung geleistet wird.

Art. 6.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist von der allgrössten Bedeutung. Es ist hier vorgesehen, dass die in Art. 4 festgesetzten Maximalansätze von 2 Fr. für Pferde und Rindvieh so lange zur Anwendung kommen sollen, bis der Fonds wieder eine Summe von 2 Millionen erreicht. Ich habe Ihnen vorhin ausgegerechnet, dass wir etwa vier Jahre rechnen müssen, bis das Defizit vollständig gedeckt ist. Sobald der Fonds den Bestand von 2 Millionen erreicht, werden die Beiträge der Viehbesitzer herabgesetzt. Die Kasse würde dann als weitere Einnahmen einfach die Einnahmen aus den Viehgesundheitsscheinen und die übrigen Einnahmen nach Art. 2 haben. Wenn der Fonds 4 Millionen beträgt, dann würden die Einnahmen aus den Viehgesundheitsscheinen wieder in den Viehversicherungsfonds fallen, es würde also der gleiche Zustand wieder hergestellt wie heute.

Nun ist schon in der Kommission mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, dass eigentlich ein

Fonds von 4 Millionen sehr bescheiden sei, um einen grossen Seuchenzug auszuhalten, und dass es richtiger wäre, wenn an die Einnahmen aus Viehgesundheitsscheinen ihr eigentlichen Zweckbestimmungen nicht mehr entsprechen würden. Tatsächlich ist ja der Viehgesundheitsschein nichts anderes als ein Dokument, gemäss welchem die betreffende Gemeinde oder der Viehbesitzer seuchenfrei ist, aber kein Dokument, dass das Tier an sich gesund ist. Auch wenn das Tier schliesslich an irgend einer Krankheit leidet, muss der Viehinspektor ganz gleich einen Viehgesundheitsschein ausstellen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann man ganz gut sagen, dass diese Einnahme der Viehseuchenkasse überhaupt nicht mehr entfremdet werden sollte. Die Angelegenheit ist in der Kommission besprochen worden; man hat die Bestimmung vorläufig unangetastet gelassen, aber ich kann hier schon erklären, dass der Regierungsrat sich wird einverstanden erklären können, das dritte Alinea zu streichen. Wenn der Fonds der Viehseuchenkasse durch die Einnahmen aus den Viehgesundheitsscheinen eine gewisse Höhe erreicht hat, so wird immer noch die Abänderung getroffen werden können, dass diese Einnahmen eine andere Verwendung finden würden. Es ist auch zu sagen, dass es durchaus gerechtfertigt wäre, diese Viehgesundheitsscheine etwas zu verbilligen, wenn einmal der Fonds eine gewisse Höhe erreicht hat, so dass dann nicht gerade die Maximalansätze zur Anwendung kommen müssen.

Jenny, Präsident der Kommission. Wir gründen eine Viehseuchenkasse, bei der zum voraus mit Defiziten gerechnet werden muss. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat ausgeführt, dass die Ausgaben des Staates eine Summe von 5,5 Millionen ausmachen, dass annähernd 2 Millionen vom Viehseuchenfonds zur Verfügung stehen, so dass also immerhin noch ein Defizit von 3,5 Millionen vorhanden wäre, an welches der Staat 2,5 Millionen leistet. Wir treten also mit einem Eintrittsdefizit von einer Million ein. Nun ist ausgerechnet worden, dass die Beiträge der Viehbesitzer jährlich 750,000 Fr. und die Einnahmen aus den Gesundheitsscheinen jährlich 150,000 — 200,000 Fr. ausmachen werden. Herr Regierungsrat Moser hat Ihnen auch erklärt, dass er der Ansicht sei, dass man nun das gesetzliche Maximum in Aussicht nehmen sollte, damit der Fonds rasch geäufnet werden könnte. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre der Vorschlag zu empfehlen. Wir haben uns damit weiter nicht zu befassen, weil das Sache der Regierung ist, allein es wird doch gut sein, wenn unsere Auffassung über die Höhe der Taxen auch zur Geltung gebracht werden kann. Die Ansichten hierüber sind in der Kommission auseinandergegangen. Der Sprechende ist auch der Ansicht, dass erhöhte Mittel bewilligt werden sollten, allein es muss doch gesagt werden, dass man auch nicht auf einmal zu weit gehen kann und ich möchte davor warnen, für die Viehgesundheitsscheine nun gerade auf das Maximum von 2 Fr. zu gehen, umso mehr, als man sich gegenwärtig in einer gewissen Depression befindet. Ich möchte keinen Antrag stellen, indem es nicht Sache des Grossen Rates ist, hier Beschlüsse zu fassen, aber ich habe doch meine Auffassung kundgeben wollen, dass man hier nicht zu weit gehen sollte.

Nun hat der Herr Landwirtschaftsdirektor selbst eine weitere Frage angeregt. Es ist von Landwirten,

die nicht der Kommission angehörten, verlangt werden, es möchte der Erlös der Viehgesundheitsscheine, der in die Viehseuchenkasse fällt, für alle Zukunft in derselben bleiben und nicht wiederum an die Viehversicherungskasse zurückfallen. Das ist durchaus logisch und hängt mit dem Charakter der Viehgesundheitsscheine zusammen. Ich möchte also die Absicht unterstützen, die dahin geht, es sei Alinea 3 zu streichen. Das ist allerdings nur meine persönliche Meinung, die Kommission als solche hat sich der Ansicht der Regierung angeschlossen, Alinea 3 sei beizubehalten. Nachdem sich aber nun auch die Regierung auf den Standpunkt stellt, es sei zweckmässiger, den Erlös der Viehgesundheitsscheine in alle Zukunft der Viehseuchenkasse zu erhalten, kann ich zustimmen.

Müller (Boltigen). Ich möchte nur die Ansicht des Herrn Jenny unterstützen, dass man mit den Scheinen nicht zu hoch gehen sollte. Wir kommen oft in den Fall, für das gleiche Stück vier oder fünf Scheine ausstellen lassen zu müssen, was doch eine hohe Besteuerung bedeutet.

Stähli. Ich möchte aus den gleichen Erwägungen, wie sie vom Herrn Landwirtschaftsdirektor vorgebracht worden sind, den Antrag stellen, das dritte Alinea zu streichen und das erste Alinea folgendermassen zu fassen: « Wenn der Bestand der Kasse die Summe von 4 Millionen erreicht hat, so werden die Beiträge der Besitzer, wie sie Art. 4 vorsieht, sistiert. Die weitere Speisung der Kasse findet alsdann nur noch durch die in Art. 2 vorgesehenen Einnahmen statt. » Wenn man das dritte Alinea einfach streicht, so ist nicht gesagt, von welchem Moment an die Beiträge der Besitzer sistiert werden, sondern es heisst dann einfach im zweiten Alinea, dass der Regierungsrat je nach dem Stand der Kasse die Beiträge bestimmt. Ich möchte aber doch wünschen, dass von dem Moment an, wo die Kasse den Bestand von 4 Millionen erreicht, diese Beiträge der Besitzer wegfallen würden. Die Begründung, wie sie vom Herrn Landwirtschaftsdirektor gegeben wird, dass die Höhe nicht limitiert werden soll, ist jedenfalls zutreffend, wenn man bedenkt, welche Aufgaben dieser Viehseuchenkasse erwachsen. Nicht nur für die Maul- und Klauenseuche, sondern auch für alle übrigen Seuchen werden die Beiträge bedeutend erhöht, was durchaus am Platze ist. Das alles wird der Kasse eine starke Belastung bringen. Trotzdem sieht Art. 15 sogar vor, dass die Kasse zur Bekämpfung der Tuberkulose soll herbeigezogen werden können. Wenn man dieses Kapitel einmal angreifen würde, würde das sehr weit führen und dann müsste die Viehseuchenkasse nicht nur 4 Millionen, sondern sehr viel mehr haben.

Die Ansicht, dass es einer Entfremdung des Geldes gleichkäme, wenn man die Einnahmen aus den Viehgesundheitsscheinen wiederum der Viehversicherung zuweisen würde, wenn die Viehseuchenkasse den Betrag von 4 Millionen erreicht hat, ist sehr zutreffend, denn diese Gesundheitsscheine sind ganz sicher eine ausgesprochene viehseuchenpolizeiliche Einrichtung. Und es ist jedenfalls sehr richtig, wenn der Ertrag nicht dem eigentlichen Zwecke entfremdet wird. Ich habe mich schon darüber aufgehalten, dass der Grosse Rat im Jahre 1896 einfach durch Beschluss diesen Ertrag der Viehgesundheitsscheine der Viehversicherungskasse zuerkannt hat. Es war zweifelhaft,

ob das gesetzlich zulässig war. Nun wollen wir nicht in den gleichen Fehler verfallen. Beziiglich der Höhe der Taxen stehe ich nicht auf dem ganz gleichen Boden wie Herr Jenny. Ich bin eher der Ansicht, dass man auf das Maximum dessen gehen sollte, was die eidgenössischen Vorschriften gestatten, und zwar deshalb, weil durch diese Scheine auch der Handel in einem gewissen Masse betroffen wird, der im übrigen ja keine Beiträge zu zahlen hat. Da der Handel auch zur Verbreitung der Seuche beiträgt, ist es richtig, dass man ihn auch zu Leistungen heranzieht.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich muss sagen, dass im Antrag des Herrn Stähli wirklich ein guter Gedanke liegt. Ich habe mich vielleicht etwas zu früh bereit erklärt, Alinea 3 einfach zu streichen. Das, was Herr Stähli vorschlägt, ist besser und ich kann mich daher seinem Antrag anschliessen. Es liegt im Interesse der Viehseuchenkasse, so fundiert zu sein, dass sie allen Eventualitäten gewachsen ist. Wenn man nun sagt, wenn diese Höhe erreicht sei, so können die Beiträge sistiert werden, so wird das referendumspolitisch eine gute Wirkung haben.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich dem Antrag Stähli auch anschliessen, indem es in der Tat notwendig ist, wenn Alinea 3 gestrichen wird, zu wissen, wann die Beiträge der Viehbesitzer sistiert werden. Nun noch eine Bemerkung zu den Viehgesundheitsscheinen. Nach meiner Auffassung wäre es ganz falsch, wenn von seite der Landwirtschaft verlangt werden wollte, man solle die Taxe dafür unter dem Maximum halten, denn je mehr wir einnehmen, desto rascher können wir die Beiträge der Viehbesitzer herabsetzen. Es ist viel gerechter, wenn einer etwas leisten muss, wenn er ein Stück Vieh in den Verkehr bringt, als wenn er einen jährlichen Beitrag zahlen muss. Der Beitrag kann beim Verkauf auch am leichtesten geleistet werden. Die bäuerliche Bevölkerung wird mit einer Erhöhung der Gebühren für die Viehgesundheitsscheine gewiss eher einverstanden sein, als mit einem verhältnismässig hohen Beitrag an die Viehseuchenkasse, ganz abgesehen davon, dass ein wesentlicher Teil dieser Einnahmen aus den Gesundheitsscheinen nicht von den Landwirten, sondern von den Händlern geliefert wird.

Alinea 3 wird gestrichen, an seine Stelle tritt der Antrag Stähli, der vom Vorsitzenden, weil unbestritten, als angenommen erklärt wird.

Beschluss:

Art. 6. Wenn der Bestand der Kasse die Summe von 4,000,000 Fr. erreicht hat, so werden die Beiträge der Viehbesitzer, wie sie Art. 4 vorsieht, sistiert. Die weitere Speisung der Kasse findet alsdann nur noch durch die in Art. 2 vorgesehenen Einnahmen statt.

Der Regierungsrat bestimmt je nach dem Stande der Kasse jedes Jahr die Höhe der Beiträge.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Das Inkasso der Beiträge besorgen zu handen der Viehseuchenkasse bis 1. Dezember jeden Jahres die Ortspolizeibehörden nach Massgabe der Viehbestände im November. Die Viehinspektoren haben zu diesem Zwecke der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis der beitragspflichtigen Tierbesitzer und deren Bestände einzureichen. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 8.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist schon mehrfach erwähnt worden, wie hoch die Beiträge des Staates sein sollen. Ich mache darauf aufmerksam, dass in der Vorlage ein Druckfehler enthalten ist. Es soll nicht heißen 2 Millionen, sondern 2,5 Millionen, wie die Kommission beantragt, welchem Antrag die Regierung zugestimmt hat. Nachdem nun die finanzielle Situation der Kasse dem Grossen Rat schon mehrfach auseinandergesetzt worden ist, scheint uns ein Beitrag von 2 Millionen als ein Minimum dessen, was der Staat geben soll. Man kann nicht sagen, dass der Staat übermässige Leistungen übernehme, wenn man bedenkt, dass allein durch die Totalabschlachtungen ungefähr dieser Schaden entstanden ist. Auf der andern Seite wäre es unrichtig, wenn die Viehbesitzer sagen wollten, weil der Staat die Totalabschlachtungen angeordnet habe, solle er sie allein bezahlen. Man darf nicht vergessen, warum man alle diese Massnahmen getroffen hat. Doch gewiss nur zum Schutz des Viehstandes. Von diesem Gesichtspunkte aus muss man die ganze Angelegenheit objektiv anschauen. Regierung und Kommission sind nun einig, dass ein Beitrag von 2,5 Millionen zur Verfügung gestellt werden soll. Diese Summe kann verantwortet werden.

Glaser. Ich kann mich nicht entschliessen, da auch nur durch Stillschweigen meine Zustimmung zu dem zu erklären, was festgelegt werden soll, dass nämlich der Staat mit einer einmaligen Zuwendung jeder weiteren Hilfeleistung gegenüber dieser Versicherungskasse enthoben sein soll. Ich bin der letzte, der helfen möchte, das Inkrafttreten des Gesetzes zu verzögern; ich stelle hier keinen Gegenantrag, möchte aber doch den vorberatenden Behörden ans Herz legen, bis zur zweiten Beratung diesen Artikel nochmals anzusehen. Wenn ich schon nicht in der Lage bin, heute einen bestimmten Antrag zu stellen, so hätte ich es doch gern gesehen, wenn in dem Artikel festgelegt würde, dass der Staat zu weiteren Beiträgen herbeizogen werden kann. Die Höhe könnte jeweilen vom Grossen Rat bestimmt werden und jede Beitragspflicht des Staates könnte mit dem Moment aufhören, wo auch die Viehbesitzer keine Beiträge

mehr bezahlen müssen. Aber dass man ohne weiteres nach dieser Beitragsleistung den Staat von jeder weiteren Leistung entbindet, damit könnte ich mich nicht einverstanden erklären. Man weiss noch nicht, wohin die Seuche führt, und nach diesem Gesetz haben wir nun noch andere Krankheiten in die Entschädigung einbezogen. Wir stellen einen Wechsel auf unbestimmte Zeit und Höhe aus, den später einzig und allein die Viehbesitzer einlösen sollen. Ich muss offen erklären, dass mir das vorläufig nicht passt.

Scherz. Ich bin nicht hergekommen, um über diese Sache zu reden, obschon ich Mitglied der Kommission gewesen bin. Aber gegenüber dem, was Herr Glaser vorbringt, muss ich erklären, dass die Meinung die ist, dass es mit den 2,5 Millionen vorläufig sein Bewenden haben soll. Selbstverständlich ist der Grossen Rat und schliesslich das Volk auch später immer noch kompetent, in fatalen Lagen höhere Leistungen zu übernehmen, aber es muss doch hier festgehalten werden, dass es sich hier nicht um Menschen handelt, nicht um Seuchen, gegen die man sich nicht versichern kann, sondern dass das Vermögensbestandteile sind. Für diese haben diejenigen aufzukommen, die dieses Vermögen haben, und niemand anders, so gut wie die Gebäudebesitzer die Gebäudeversicherung allein zu bezahlen haben. Nun gebe ich zu, dass der Kanton, nachdem sich die Geschichte in der Weise entwickelt hat, ein erstesmal hat eintreten müssen. Dagegen habe ich nichts gesagt, aber dass man für die Zukunft ohne weiteres sagen will, der Staat solle auch fernerhin bezahlen, das bestreite ich entschieden. Wenn Sie das aufrecht erhalten wollen, wird sich zeigen, dass ein grosser Widerstand entstehen wird, dass diejenigen, die nicht beteiligt sind, weil sie keine solchen Vermögensbestandteile haben, nicht für eine Abwälzung auf das ganze Volk sein werden. Diejenigen, die dieses Vermögen haben, sollen sich selbst versichern, das ist der Standpunkt, der schliesslich platzgreifen muss.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Der Staat leistet an die Viehseuchenkasse einen einmaligen Beitrag von 2,5 Millionen Franken. Dieser Beitrag kann in Jahresraten ausgerichtet werden.

Wahl der Abgeordneten in den Ständerat.

Bei 134 ausgeteilten und 134 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 132, somit bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Dr. C. Moser, Regierungsrat in Bern, mit 97 Stimmen.

Paul Charmillot, Fürsprecher in St. Immer, mit 96 Stimmen.

(17. November 1920.)

Weitere Stimmen erhält:

Karl D ü r r , Grossrat in Bern, 42 Stimmen.

Ersatzwahl eines Mitgliedes in das Verwaltungsgericht.

Bühlmann. Ich möchte Ihnen beantragen, diese Wahl auf nächste Woche zu verschieben. Dabei leiten mich folgende Gründe. In der Einladung, die wir bekommen haben, konnte diese Wahl nicht aufgenommen werden. Erst nachher ist die Demission des Herrn Direktor Pfister eingelangt. Es war also nicht möglich, vorher die nötigen Erkundigungen einzuziehen, um einen Vorschlag an Settle der Herrn Pfister zu machen. Das Verwaltungsgericht ist unser höchstes Gericht in Administrativstreitigkeiten; es ist daher nicht ganz gleichgültig, wen man dort hineinwählt, namentlich heute, wo dieses Gericht infolge der neuen Steuergesetze sehr grosse Arbeit hat.

Schon das hätte veranlassen müssen, einen Verschiebungsantrag zu stellen. Nun ist aber von Herrn Mauerhofer in Burgdorf ebenfalls die Demission eingelangt, so dass also zwei Wahlen zu treffen sind. Es ist daher schon aus praktischen Gründen besser, wenn wir nicht heute eine Wahl treffen, und die nächste Woche die zweite, sondern wenn man beide Wahlen miteinander vornimmt. Wenn Sie die Wahlvorschläge, die von verschiedenen Fraktionen ausgeteilt worden sind, anschauen, so finden Sie, dass nur für eine dieser Stellen von Seite der sozialdemokratischen Partei ein Vorschlag da ist, während die andern Fraktionen noch keine Vorschläge gemacht haben. Das zeigt mir auch, dass noch nicht genügend Befprechungen stattgefunden haben. (Zustimmung.)

Ersatzwahl eines Mitgliedes in die Rekurskommission.

M. Girod. Je vous recommande de porter vos suffrages sur M. Worpe à Sonceboz, et voici pourquoi: Légalement, le décret prévoit que tout le canton doit être représenté dans une commission de recours. Si je tiens compte des propositions émises, je remarque que le parti socialiste présente un monsieur de Berne, le parti paysan un monsieur d'une autre région; les autres membres sont aussi de la partie allemande du canton, de sorte que le Jura n'aurait aucun représentant, ce qui serait parfaitement injuste, étant donné que le Jura contribue dans une notable mesure au rendement des impôts de l'Etat.

Bei 132 ausgeteilten und 132 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, gültige Stimmen 131, somit bei einem absoluten Mehr von 66 Stimmen erhalten im ersten Wahlgang Stimmen:

Arnold Gr ü t t e r , Zimmermeister, in Seeberg, 50 Stimmen.

Paul W o r p e , Estimateur, in Sonceboz, 47 Stimmen.

Paul D ü b i , Grossrat in Bern, 34 Stimmen.

Präsident. Es ist somit keine Wahl zustande gekommen. Für den zweiten Wahlgang würden die Kandidaten Grütter und Worpe in der Wahl bleiben.

Bei 113 ausgeteilten und 93 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, gültige Stimmen 88, wird im zweiten Wahlgang gewählt:

Arnold Gr ü t t e r , Zimmermeister in Seeberg, mit 48 Stimmen.

Paul Worpe, Estimateur, in Sonceboz, erhält 39 Stimmen.

M. Comment. En ce qui concerne l'élection de balottage, les membres du bureau ont récolté 93 bulletins. Le quorum ne serait donc pas atteint, et il y aurait lieu de procéder à une nouvelle votation à la séance de relevée. Je ne suis pas juriste, mais il me semble que le nombre de suffrages, 109, n'étant pas acquis, il n'y a pas d'élu.

Präsident. Es sind 113 Stimmzettel ausgeteilt worden; der Rat ist also beschlussfähig gewesen. Selbstverständlich steht es jedem Mitglied frei, sich der Stimme zu enthalten. Nach meiner Ansicht ist die Wahl gültig. (Zustimmung.)

Neuwahl des Handelgerichtes.

Bei 119 ausgeteilten und 119 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 0 leer und ungültig, gültige Stimmen 119, somit bei einem absoluten Mehr von 60 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Mitglieder des deutschen Kantonsteils.

A e b i , J. U., Maschinenfabrikant, Burgdorf, bisheriger.
A m m a n M., Maschinenfabrikant, Langenthal, bisheriger.

C h r i s t e n M., Bierbrauer, Burgdorf, bisheriger.
D i e m A., Handelskammersekretär, Biel, bisheriger.
G ü n t e r E m i l , Kaufmann, i. F. Günter & Co., Burgdorf, neu.

v. G r e n u s E., Banquier, Bern, bisheriger.
J o o s t O., Käsehändler, Langnau, bisheriger.
J o r d i A., Kaufmann, Biel, bisheriger.
K ü e n z i E., Werkzeugfabrikant, Bern, bisheriger.
L a n z A., Spediteur, Thun, bisheriger.

L e i b u n d g u t O s k a r , Kaufmann, Bern, bisheriger.
M e r i a n E., i. F. Trüssel & Co., Bern, neu.
M i n g e r R., Landwirt, Schüpfen, bisheriger.
M ü l l e r G., Baumeister, Bargen, bisheriger.
M ü l l e r L., Uhrenfabrikant, Biel, bisheriger.

O l i v i e r C., Präsident des Detailistenverbandes, Biel, bisheriger.
R u f e n e r G., Handelsmann, Langenthal, bisheriger.
R u p f H., i. F. Hossmann & Rupf, Bern, bisheriger.
S c h ä r J., Prokurist der Bank in Langenthal, bisheriger.
S c h e n k W., Müller, Bern, bisheriger.

Schmutz R., Präsident des Käservereins, Büren a. A., bisheriger.
 Schneider G., Lederfabrikant, Biglen, bisheriger.
 Schöch R., Getreidehändler, Bern, bisheriger.
 Schönemann G., Kaufmann, Bern, bisheriger.
 Seewer Ernst, Apotheker, Interlaken, bisheriger.
 Seiler E., Hotelier, Interlaken, bisheriger.
 Soldan K., Kaufmann, Biel, bisheriger.
 Stämpfli A., Baumeister, Zäziwil, bisheriger.
 Stuber H., Holzhändler, Schüpfen, bisheriger.
 Sury A., Eisenhändler, Biel, bisheriger.
 Thomet F., Verwalter der Konsumgenossenschaft, Bern, bisheriger.
 Wälchli W., Buchdrucker, Bern, bisheriger.
 Walther F., Spezereihändler, Bern, bisheriger.
 Wyler Fr., Schreinermeister, Bern, bisheriger.

Mitglieder des Jura.

Boy de la Jour H., fabricant, Moutier, bisheriger.
 Buèche Louis, architecte, St-Imier, neu.
 D'Anacker, directeur de fabrique, Choinez, bisheriger.
 Dubail L., fils, Porrentruy, bisheriger.
 Erard Marc, monteur de boîtes, Noirmont, bisheriger.
 Favre A., fabricant, Cormoret, bisheriger.
 Gindrat Léon, fabricant, Tramelan, bisheriger.
 Girard J., marchand de vins, St-Imier, bisheriger.
 Huelin Louis, gérant de la Banque cantonale, Porrentruy, neu.
 Jacot Charles, fabricant d'horlogerie, Tramelan, bisheriger.
 Martz Dr. E., Chemiker, Liesberg, bisheriger.
 Monfrini Ch., fabricant, Neuveville, bisheriger.
 Perrin J., architecte, Porrentruy, bisheriger.
 Rebetez Jos., directeur de fabrique, Bassecourt, bisheriger.
 Russbach Georges, industriel, Court, neu.

Weitere Stimmen erhalten:

Stähli Ernest, Comptable, Delémont, 59 Stimmen.
 Bolli Jakob, Comptable, Rondez, 44 Stimmen.

Präsident. Es muss ein zweiter Wahlgang stattfinden, wobei in Wahl bleiben die Herren Stähli und Bolli.

Bei 109 ausgeteilten und 109 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 25 leer und ungültig, gültige Stimmen 84, wird im zweiten Wahlgang gewählt:

Bolli Jakob, Comptable, Rondez, mit 52 Stimmen.

Stähli Ernest, Comptable, Delémont, erhält 31 Stimmen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten fragen den Regierungsrat an, wann dem von 26 Gemeinden des Amtsbezirkes Ko-

nolfingen am 31. Mai 1919 eingereichten Gesuch um Verlegung des Amtssitzes Folge gegeben werden kann.

Neuenschwander (Oberdiessbach),
 Lory.

Geht an den Regierungsrat.

Präsident. Es ist bei mir eine Eingabe des Verbandes der Beamten und Angestellten betreffend die Kinderzulage eingegangen. Die Eingabe ist gedruckt ausgeteilt worden, ich möchte Ihnen beantragen, von der Verlesung abzusehen und dieselbe dem Regierungsrat zur Behandlung zu überweisen. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redakteur i. V.:
Vollenweider.

(17. November 1920.)

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 17. November 1920,

nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 159 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 55 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Boss (Sigriswil), Boss (Wilderswil), Brügger, Burkhalter, Dürr, Eggemann, Freiburghaus, Frutiger, Glur, von Grünigen, Hänni, Hess (Melchnau), Hiltbrunner, Hofmann, Ingold (Wichtrach), Keller, König, Masshardt, Meusy, Morgenthaler, Müller (Bargen), Pfister, Roth (Wangen), Roth (Interlaken), Scholer, Segesser, Siegenthaler, Thommet, Weibel, Wyttensbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Berner, Bingeli, Bratschi, Chopard, Choulat, Clémenton, Eberhardt, Gobat, Ingold (Lotzwil), Jobin, Junod, Laubscher, Leuenberger (Huttwil), Luterbacher, Lüthi, Merguin, Moor, Neuenschwander (Oberdiessbach), Paratte, Ramseyer, Stoller, Vuille, Zesiger, Ziegler.

Tagesordnung:

Verantwortlichkeitsbeschwerde Stauffer.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Alt Lehrer Stauffer in Kehrsatz hat eine Beschwerde an den Grossen Rat eingereicht, die ein Rechtsbegehren enthält, «die gesetzliche Beweisführung gegenüber Fürsprech Lüscher in Bern nach Art. 86, Abs. 2 Sch. K. G. auszuführen». Man sieht, dass das Begehren schon eine etwas ungewohnte Form aufweist. Der Inhalt entspricht ungefähr der Form.

Weder das Verantwortlichkeitsgesetz noch ein anderer gesetzlicher Erlass kennt eine Beschwerdemöglichkeit gegenüber Urteilen, von Gerichten irgendwelcher Art. Im Art. 51 der Verfassung heisst es, wie wir gestern gesehen haben, dass keine administrative oder gesetzgebende Behörde berechtigt sei, ein gerichtliches Urteil nichtig zu erklären. Dieses Begehren des Stauffer bezweckt denn auch nicht die Nichtigerklärung eines derartigen Entscheides, sondern es bezweckt die Einräumung der Befugnis an den Beschwerdeführer, einen gewissen prozessualen Akt zu vollziehen.

Schon aus diesem rein formellen Grund kann der Grossen Rat sich unmöglich als zuständig erklären, auf

die Angelegenheit einzutreten. Allein auch eine sachliche Prüfung ergibt die vollständige Unbegründetheit der Ansprüche des Beschwerdeführers. Wir sind ja der Auffassung, dass man in den Fällen, wo ein Bürger ohne weitere Rechtskenntnis eine Beschwerde an eine Behörde richtet, nicht allzu formalistisch sein soll, sondern nachschauen soll, ob dem Mann etwa Unrecht geschehen sei und ob man die Sache auf irgendwelche Art einrenken könnte. Das haben wir auch hier getan, aber es ist uns mit dem besten Willen nicht möglich gewesen, irgendwelchen Anhaltspunkt zu finden, der erlaubt hätte, dem Begehrn Stauffers gerecht zu werden.

Der Mann ist seinerzeit wegen Verleumdung seines Anwaltes verurteilt worden, unter anderem auch zu Kosten im Betrage von 128 Fr. Für diese Kosten ist er in Betreibung gesetzt worden. Er hat dagegen Rechtsvorschlag erhoben; der Richter hat dem Gläubiger, wie das nicht anders zu machen war, die sog. Rechtsöffnung zugebilligt. Nun hat Stauffer irgendwo im Gesetze gelesen, es gebe gegen derartige Rechtsöffnungsentscheide die Möglichkeit einer Rückforderung des bezahlten Betrages, wenn einer seine Nichtschuld nachweise. Er hat nun diese Nichtschuld verwechselt mit seiner Unschuld im Verleumdungsprozesse. Trotzdem verschiedene Gerichts- und Verwaltungsbehörden sich Mühe gegeben haben, dem Mann die Sache klar zu machen, hat er auch mir gegenüber von dieser Auffassung nicht abgehen wollen und hat auf seiner Beschwerde beharrt.

Wir müssen die gesetzliche Konsequenz aus dieser Aktenlage ziehen und beantragen dem Grossen Rat, wegen Unzuständigkeit auf diese Beschwerde nicht einzutreten.

Meyer (Langenthal), Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission schliesst sich dem Antrag und der Begründung durch den Regierungsrat vollständig an, es sei auf die Verantwortlichkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit nicht einzutreten.

Auf die Beschwerde wird gemäss dem übereinstimmenden Antrag der vorberatenden Behörden nicht eingetreten.

Verantwortlichkeitsbeschwerde Schärer.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die erste Zivilkammer des Appellationshofes hat zwei Beschwerden des Notars Eugen Schärer in Laufen abgewiesen, und gegen die beiden abweisen den Erkerntnisse dieser ersten Zivilkammer hat der Notar Schärer die Weiterziehung an den Grossen Rat ergriffen, d. h. er hat auch eine Beschwerde eingereicht, die folgende Anträge enthält:

1. Die am 4./5. März 1920 vom Gerichtspräsidenten von Laufen in nacherwähnter Streitsache gestützt auf Art. 155 C. P. O. erlassene Ladung zum Ausöhnnungsversuch auf 8. März 1920, die Vornahme desselben, die Klagebewilligung und die Verfügung der Zustellung der Klage an Beklagten Schärer und weitere Amtshandlungen seien als gesetzwidrig aufzuheben.

2. Demnach seien auch die vom Appellationshof am 31. März 1920 in dieser Sache erlassenen zwei Beschwerdeentscheide als gesetzwidrig zu kassieren, und

3. Der beklagte Richter und Gerichtshof seien dem Beschwerdeführer gegenüber zum Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verurteilen, unter Kostenfolge.

Wir müssen auch dieser Beschwerde das gleiche Schicksal bereiten wie der früheren. Man hätte vielleicht erwarten können, dass dieser rechtskundige Mann sich in der Gesetzgebung etwas genauer umsehen würde, bevor er zu dem Rechtsmittel der Verantwortlichkeitsbeschwerde greift und namentlich bevor er diese Beschwerde in der Weise begründet, wie er es macht und Begehren formuliert, wie er es getan hat. Sie haben gehört, dass das erste Begehren darauf hinausläuft, dass eine Anzahl von Verfügungen des erstinstanzlichen Richters aufgehoben werden sollen. Dazu ist der Grosse Rat von vorneherein nicht zuständig, erstens deshalb, weil Beschwerden gegen den erstinstanzlichen Richter nicht an den Grossen Rat gehen, sondern an die obere Instanz — diese Instanz hat da gewaltet — und sodann weil auch die eine Verfügung wenigstens in gewisser Beziehung mit Entscheidungscharakter kraft Verfassung nicht von Verwaltungsbehörden überprüft und aufgehoben werden kann. Das zweite Begehren richtet sich allerdings gegen die Beschwerdeentscheide des Appellhofes, allein es verlangt schlechtweg Kassation, also Nichtigerklärung dieser Beschwerdeentscheide. Auch hier kann ohne weiteres aus den genannten formellen Gründen nicht in dieser Weise auf die Sache eingetreten werden. Das Verantwortlichkeitsgesetz bestimmt in § 40, dass der Grosse Rat in Erledigung einer Verantwortlichkeitsbeschwerde folgende Verfügungen treffe: 1. Tadel, 2. Verantwortlichkeitserklärung des Beklagten für den aus der Pflichtverletzung erwachsenen Schaden, 3. Ueberweisung an die Gerichte behufs Abberufung, 4. Ueberweisung an die Strafbehörden. Für keine der genannten vier Massnahmen liegen im vorliegenden Falle die Voraussetzungen vor. Es könnte sich höchstens fragen, ob das dritte Begehren wenigstens dem Grundsatz nach geschützt werden könnte, das darauf hinaus geht, der beklagte Richter, nicht aber der Gerichtshof, sei zum Ersatz des Schadens zu verurteilen. In dem Sinne, dass eine gewisse Entschädigung zugesprochen wird, ist der Grosse Rat auch nicht zuständig, er kann aber, wie man dem § 40, Ziffer 2, entnehmen kann, grundsätzlich den Beamten, der seine Amtspflicht verletzt, für den Schaden verantwortlich erklären, wobei es dem weitern ordentlichen Verfahren überlassen wird, das Mass des Schadens festzustellen.

Aber auch dann, wenn man unter diesem Gesichtspunkt sachlich auf das Beschwerdebegehren eintritt, so kommt man dazu, das Begehren, soweit der Grosse Rat nicht sowieso wegen Unzuständigkeit das Eintreten ablehnt, als unbegründet abweisen zu müssen.

Notar Schärer ist vor einiger Zeit vor den Gerichtspräsidenten von Laufen zum Aussöhnungsversuch über ein Rechtsbegehren der Waisenkasse, die ihn schuldig erklären lassen wollte, einen Beitrag von 800 Fr. zu bezahlen, vorgeladen worden. Der Aussöhnungsversuch ist fruchtlos abgelaufen. Nun hat die Kasse fast ein Jahr gewartet, bis sie überhaupt etwas gemacht hat. Nach dem neuen Prozessgesetz muss aber ein Kläger innert 6 Monaten, nachdem der Aussöhnungsversuch statgefunden hat, seine Klage einreichen, sonst ist er

verpflichtet, wieder einen neuen Aussöhnungsversuch zu veranstalten. Ein solcher muss aber nicht bewilligt werden, bevor nicht dem Beklagten die Kosten des ersten Aussöhnungsversuches bezahlt worden sind. Nun ist die Sache folgendermassen verlaufen. Fast nach Jahresfrist ist die Ladung zum zweiten Aussöhnungsversuch ergangen. Zu diesem erschienen weder Kläger noch Beklagter, so dass er nicht abgehalten werden konnte. Trotzdem hat der Gerichtspräsident von Laufen der Klägerschaft das Recht eröffnet und die Bewilligung zur Einreichung der Klage erteilt, und zwar deswegen, weil der Richter in Kenntnis der Verhältnisse gefunden hat, es trage nichts ab, weitere Verständigungsversuche vorzunehmen, sondern der Prozess werde sowieso seinen Fortgang nehmen müssen.

Gegen diese Verfügung des Richters hat Schärer Beschwerde geführt an den Appellhof, und zwar gleich zwei Beschwerden, die beide abgewiesen worden sind, die eine unter Auflage der Kosten an den Staat, die andere unter Auflage der Kosten an den Beschwerdeführer.

Es fragt sich, ob in diesem Vorgehen des Appellhofes eine Amtspflichtverletzung liege. Es ist nicht zu untersuchen, ob in jedem einzelnen Fall die zweckmässigste Massnahme getroffen worden sei, sondern es ist zu untersuchen, ob sich das Gericht einer Pflichtverletzung schuldig gemacht hat. Davon kann gar keine Rede sein, denn der Appellhof ist im wesentlichen von der Bestimmung des Art. 145, Abs. 1 des neuen Zivilprozesses ausgegangen, wonach ein Aussöhnungsversuch nicht mehr erforderlich ist, wenn der Instruktionsrichter trotz Fehlens eines solchen die Zustellung der Klage verfügt hat. Das ist im vorliegenden Fall geschehen, damit ist alles, was vorher geschehen oder nicht geschehen ist, als erledigt zu betrachten. Dem Beschwerdeführer ist kein weiterer Anspruch erwachsen, eine Willkür oder eine Verletzung bestimmter gesetzlicher Vorschriften kann in dieser Auffassung des Appellhofes nicht erblickt werden, so dass wir auch hier dazu kommen, es sei auf das erste und zweite Begehren wegen Unzuständigkeit nicht einzutreten, es sei auf das dritte Begehren insofern nicht einzutreten, als die Verurteilung zu Schadenersatz verlangt wird, im übrigen aber sei die Beschwerde abzuweisen.

Meyer (Langenthal), Präsident der Justizkommission. Zustimmung.

Die Beschwerde Schärer wird nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden teils durch Nichteintreten, teils durch Abweisung erledigt.

Gesetz über die Viehseuchenkasse. Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 917 hievor.)

Art. 9.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Entschädigun-

gen an die Viehbesitzer für die einzelnen Seuchenfälle geordnet. Ich will zunächst bemerken, dass nach dem eidgenössischen Tierseuchengesetz heute als Seuchen angesehen werden: Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Wut, Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf der Schweine, Schweineseuche und Schweinepest.

Diese Liste ist durch die Vollziehungsverordnung erweitert worden, indem dort noch aufgenommen wurden: Hühnercholera, Faulbrut der Bienen und Agalaktie der Schafe und Ziegen. In Art. 9 sind nun die verschiedenen Seuchen aufgeführt, mit Ausnahme von Schweinerotlauf und Faulbrut der Bienen, indem der Schweinerotlauf heute nicht mehr zu den entschädigungspflichtigen Seuchen gezählt zu werden braucht, weil man absolut sicher wirkendes Serum hat, durch welches nicht nur die gesunden Tiere vor der Ansteckung bewahrt, sondern auch die erkrankten Tiere in den meisten Fällen gerettet werden können. Im fernern ist die Faulbrut der Bienen nicht aufgeführt, indem dort von Entschädigung nicht die Rede sein kann. Auch die Schweineseuche ist nicht aufgeführt. Es figurieren also noch in dieser Liste: Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Milzbrand, Rauschbrand, Wut, Maul- und Klauenseuche, Agalaktie der Ziegen und Schafe. Die heutige Ordnung ist die, dass nach dem bestehenden Gesetz über die Viehentschädigungskasse Entschädigungen ausgerichtet werden, bei Lungenseuche und Rinderpest, zwei Seuchen, die bekanntlich seit Jahrzehnten in der Schweiz nicht mehr vorkommen sind. Immerhin ist deren Vorkommen nicht unmöglich, schon aus dem Grunde, weil die heute so gefürchtete Rinderpest in Nordfrankreich und Belgien grassiert. Diese Seuche ist sehr gefährlich, 80—90% der Tiere, die erkranken, können nicht gerettet werden. Ferner ist Entschädigung vorgesehen für Rauschbrand und Milzbrand. Beim Rauschbrand liegen die Verhältnisse so, dass man auch hier ein mehr oder minder sicher wirkendes Serum hat. Bekanntlich werden die Rinder im Frühjahr, wenn sie die Weiden beziehen, überall da geimpft, wo es notwendig ist. Nicht alle Landesteile haben Weiden, wo Rauschbrandfälle vorkommen, sondern diese Weiden sind bekannt. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, dass für Tiere, die an Rauschbrand zugrunde gegangen sind, normalerweise nur dann Entschädigung geleistet wird, wenn sie vorher geimpft worden sind. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat auch in solchen Fällen Entschädigungen bewilligen, wo Rauschbrandfälle an einem Ort vorkommen, in welchem sie bisher noch nicht vorgekommen sind. Das entspricht genau der bisherigen Ordnung der Dinge, und ist gerecht, indem es Fälle gibt, wo plötzlich in einer Gemeinde Rauschbrand eintritt, in welcher seit manchem Jahr kein Fall mehr zu konstatieren war. Es hat keinen Zweck, an Orten, wo der Rauschbrand nicht heimisch ist, die Viehbesitzer zu zwingen, alle Frühjahre ihre Rinder impfen zu lassen, sondern das hat nur dort einen Sinn, wo eben die Gefahr tatsächlich vorhanden ist.

Wenn an einem Ort ein Fall von Milzbrand auftritt, so verfügen wir die Impfung für den betreffenden Ort. Wenn ein Besitzer sich weigert, würden wir die weitere Entschädigung ablehnen. Man hat hier ein sicher wirkendes Mittel. Es kommt zwar auch vor, dass gleichwohl ein Fall eintreten kann, aber dann wird die entsprechende Entschädigung ausgerichtet. Es sind Entschädigungen von 80% vorgesehen. Ich

möchte bemerken, dass nach dem Bundesgesetz Rauschbrand, Milzbrand, Rinderpest und Lungenseuche mit 70 bis 80% vorgesehen sind. 80% ist also die obere Grenze. Wir haben hier diese obere Grenze gewählt, von dem Gedanken ausgehend, es sei vorzuziehen, dass die Viehbesitzer angemessene Beiträge bezahlen und dafür angemessene Entschädigungen bekommen.

Für die Maul- und Klauenseuche sind ebenfalls 80% vorgesehen, für den Fall, dass auf behördliche Anordnungen hin solche Tiere geschlachtet werden müssen. Ich stelle nun fest, dass bis dahin eine Entschädigungspflicht für Maul- und Klauenseuche nicht bestanden hat, sondern dass sie erst bestehen wird, wenn das neue Bundesgesetz in Kraft tritt. Der Bundesrat hat aber die Artikel des Gesetzes, die sich auf die Maul- und Klauenseuche beziehen, bereits in Kraft erklärt, als die Seuche im Lande einen grossen Umfang annahm. Also der Bund leistet die entsprechenden Beiträge, sobald auch die Kantone Beiträge leisten. Im weitern ist vorgesehen, dass auch für notgeschlachtete Tiere 80% ausbezahlt werden sollen. Ich will bemerken, dass der Bundesrat nicht genau festsetzt, wie hoch die Entschädigung sein soll. 80% ist das Maximum, sie kann aber auch weniger sein. In der Vollziehungsverordnung ist vorgesehen, dass die Kantone die näheren Bestimmungen erlassen.

Nur kann man sich fragen, ob 80% das Richtige sei. Ursprünglich hatte ich die Auffassung, man sollte 75% geben. Allein, mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die Viehbesitzer, die durchseuchen müssen, sowieso an andern Tieren sehr grossen Schaden erleiden, finden wir eine Entschädigung von 80% als angemessen.

Was die umgestandenen Tiere anbetrifft, so ist der Regierungsrat der Meinung, dass man unter keinen Umständen über 65% gehen sollte. Es ist zugeben, dass in vielen Fällen den Besitzer absolut keine Schuld trifft, wenn Tiere umstehen. Allein, auf der andern Seite muss zugegeben werden, dass, wenn wir die Entschädigungen allzu hoch bemessen, das Interesse nicht gross ist, dafür zu sorgen, dass die Tiere eben im richtigen Zustand noch notgeschlachtet werden. Wenn Sie die Differenz zu klein machen, so wird das Ergebnis einfach das sein, dass wir noch mehr umgestandene Tiere haben und dass der Ausfall für die Viehseuchenkasse noch grösser ist. Die Rechnung ist sehr einfach. Ich habe Ihnen heute morgen gesagt, dass wir bis jetzt ungefähr 2000 Stück notgeschlachtete Tiere gehabt haben, wofür der Fleisch Erlös 1,5 Millionen betrug. Darunter sind Stücke mit 300 und solche mit 800 und 900 Fr. Wenn nun die Viehseuchenkasse 80% einer Schatzungssumme von 1500 bis 2000 Fr. bezahlen muss, so wird sie schon schwer belastet, auch wenn ein Fleischerlös da ist. Wieviel mehr ist das erst der Fall, wenn der Fleisch Erlös dahinfällt. Die Regierung kann sich also nicht entschliessen, über 65% zu gehen. Soweit ich orientiert bin, gedenkt man an andern Orten überhaupt nicht über 60% zu gehen. Man muss unbedingt dafür sorgen, dass die Viehbesitzer ein Interesse daran haben, die Tiere noch zur richtigen Zeit zu schlachten.

Die Agalaktie der Schafe und Ziegen ist eine Krankheit, die man in neuerer Zeit häufig antrifft. Sie besteht darin, dass die Tiere blind werden, dass die Milchsekretion vollständig versiegelt und die Tiere abgetan werden müssen. Das Bedenkliche liegt darin, dass diese Krankheit leicht übertragbar ist. Wir

haben sowohl letztes Jahr als dieses Jahr auf verschiedenen Weiden 100 bis 200 Tiere abtun müssen, weil diese infektiöse Agalaktie aufgetreten ist. Die Summen, die hier in Frage kommen, sind nicht gross; immerhin möchte ich auf diesen Punkt aufmerksam machen. Ferner ist vorgesehen, dass die Landwirtschaftsdirektion für Tiere, deren Fleischwert bei Notschlachtungen infolge Vernachlässigung gering ist, Abzüge machen kann. Ueberdies soll sie befugt sein, 6 Wochen nach Ausbruch der Seuche Entschädigungen für Notschlachtungen abzulehnen.

Nun möchte ich auf zwei Punkte eintreten, die in der Diskussion berührt worden sind. Herr Kleining hat die Entschädigung nach der Schadensumme verlangt. Ich gebe ohne weiteres zu, dass er in gewissem Sinne recht hat. Wir haben in vielen Statuten von Viehversicherungskassen diese Ordnung und zwar mit vollem Recht. Bei der Entschädigung nach der Schadensumme bekommt derjenige am meisten, der den geringsten Schaden verursacht. Allein, bei den Seuchen ist die Sache doch ein wenig anders und aus diesem Grunde hat auch die eidgenössische Vollziehungsverordnung die Auszahlung nach der Schätzungssumme vorgesehen. Wir sind also gebunden, wir können kein anderes System wählen, ganz abgesehen davon, dass es auch eine ausserordentlich komplizierte Ausrechnung geben würde. Allerdings würde nach dem System Kleining der Schaden für die einzelnen Besitzer kleiner. Nun haben aber die meisten Viehversicherungskassen den Gedanken Rechnung getragen und haben in den Fällen, wo kein Fleischerlös vorhanden ist, die Entschädigung auf 75%, 70% oder noch tiefer herabgesetzt. Die Verhältnisse sind nun geordnet, wir müssen in Prozenten des Schätzungswertes entschädigen, wobei der Erlös der Tiere in die Viehseuchenkasse fällt. Bis jetzt haben wir die Sache so geordnet, dass wir den Besitzern den Fleisch- und Hauerlös der notgeschlachteten Tiere übergeben haben. Wenn das Gesetz angenommen ist, werden wir auch die Differenz bis auf 80% des Schätzungswertes ausbezahlen.

Eine weitere sehr wichtige Frage ist die, bis zu welchem Zeitpunkt die Viehseuchenkasse notgeschlachtete Tiere anerkennen will. Die Frage hat schon in der Kommission zu reden gegeben und das eidgenössische Veterinäramt hat vor einigen Wochen eine Konferenz von Vertretern der verschiedenen Kantone und Interessenten veranstaltet. Bei dieser Konferenz hat es den Antrag gestellt, man möchte diese Frist auf 14 Tage bemessen. Später ist man auf 3 Wochen gegangen. Ich habe mich nun erkundigt, wie die Sache sei, ob nicht das Veterinäramt eine Bestimmung aufstellen wolle. Ich habe die Antwort bekommen, dass bis zur Stunde eine derartige Bestimmung nicht aufgestellt worden sei, dass man zuerst weitere Erfahrungen sammeln wolle.

Nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, scheint uns eine Frist von sechs Wochen durchaus zu genügen, denn wenn sich innert sechs Wochen die Sache bei einem Tier nicht entscheidet, dann soll eben der Besitzer einen Entscheid treffen. Wenn ein Tier sechs Wochen an der Maul- und Klauenseuche erkrankt ist, dann wird sicher jeder Tierarzt, ja sogar jeder Landwirt entscheiden können, ob Aussicht vorhanden sei, dass das Tier wieder gesund werde oder nicht. Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass wir auch schon die Erfahrung gemacht haben, dass die Tiere ver-

hältnismässig gut durchseuchen, dass sich aber die üblen Folgen erst später zeigen, namentlich in sehr komplizierten Klauengeschwüren, weniger etwa bei den Verdauungsorganen, bezw. an Zunge und Gaumen. Wenn auch die Tiere einige Tage hohes Fieber haben und nicht fressen können, so ist das zu überwinden, das Bedenkliche ist aber, dass die Tiere sehr schwer an den Klauen leiden. Namentlich die schweren Milchtiere werden von diesen Leiden sehr stark hingenommen und sie müssen nach und nach ausgeschaltet werden.

Ich gebe das zu, ich gebe auch zu, dass dieser Fall auch nach Verfluss der sechsten Woche eintreten kann; aber Sie müssen irgendwo einmal ein Ziel setzen, weil nach dieser Zeit die Tiere auch an andern Krankheiten leiden können. Die Erfahrung lehrt auch, dass — gewiss infolge der Maul- und Klauenseuche — gewisse Tiere Nierenleiden bekommen oder der Tuberkulose verfallen, kurz, wir machen hier ähnliche Erfahrungen, wie sie bei der Grippeepidemie gemacht worden sind, dass gewisse Organe des Körpers eben erkranken, was schliesslich den Tod des betreffenden Patienten herbeiführt. Nun ist aber ausdrücklich und mit Vorbedacht die Fassung so gewählt worden, dass gesagt worden ist, dass die Landwirtschaftsdirektion befugt sei, nach sechs Wochen die Entschädigungspflicht für Maul- und Klauenseuche abzulehnen. Wir haben diese Fassung deshalb gewählt, damit wir es in der Hand haben, im einzelnen Falle je nach den Erfahrungen der Seuche die Frist zu verlängern. Die Sache ist also so aufzufassen: Normalerweise sollen die sechs Wochen gelten, nachher können wir die Entschädigungspflicht ablehnen. Dabei kommt es namentlich darauf an, was das tierärztliche Zeugnis sagt, ob das wirklich ein Fall von Maul- und Klauenseuche ist.

Aber noch aus einem andern Grunde sollten wir nicht über die sechs Wochen hinausgehen. Wenn das Tier geschätzt ist, so weiss der Besitzer genau, wie viel er bekommt. Wenn die Schätzungsnummer beispielsweise 2000 Fr. beträgt, so weiss er genau, dass er 1600 Fr. bekommt, ganz gleichgültig, ob das Tier viel oder wenig abwirft. Nun hat aber die Viehseuchenkasse und auch der Staat ein Interesse daran, dafür zu sorgen, dass einmal ein Entscheid über das Tier gefällt wird. Wenn die 6 Wochen verflossen sind, dann wird der Besitzer sich entscheiden müssen. Er wird sich sagen, wenn er nicht abschlachtet, verliere er den Anspruch auf Entschädigung. Wenn man aber die Sache weiter verlängert, so wird er sagen, ihm könne es gleich sein, wie lange es geht, er leide keinen Schaden, denn er bekomme immer seine 80% der ursprünglichen Schätzungsnummer, und nur die Viehseuchenkasse bekomme entsprechend weniger. Nachdem schliesslich die Viehseuchenkasse der Haupsache nach, abgesehen vom einmaligen Beitrag des Staates, von den Landwirten selbst gespeist wird, haben die Versicherten selbst ein Interesse daran, dass jeder Missbrauch ausgeschaltet wird. In allen Versicherungen muss man Grundsätze aufstellen, man muss an einem Punkte abhauen.

Also auch im Interesse einer guten Fleischverwertung könnte die Regierung vorläufig einer Verlängerung der Frist absolut nicht beistimmen. Damit würde man einfach unter Umständen die Kasse ganz unnötig mit Krankheiten belasten, die nicht mehr zur Maul- und Klauenseuche gehören und würde auch die Fleischverwertung verhindern, indem die Besitzer kein Interesse hätten, früher zu schlachten. Innert der hier vor-

(17. November 1920.)

gesehenen Frist ist der Entscheid in 90% der Fälle mit Sicherheit vorzunehmen. Wenn aussergewöhnliche Fälle vorkommen, so kann die Landwirtschaftsdirektion dieselben berücksichtigen, denn sie ist ja nur befugt, nicht verpflichtet, nachträglich die Entschädigung abzulehnen. Ich möchte mich gestützt auf die bisherigen Erfahrungen einer Ausdehnung widersetzen, und zwar im Interesse der Viehbesitzer und der Viehseuchenkasse selbst.

Im weitern ist vorgesehen, dass die Verwertung der Tiere grundsätzlich durch die Gemeinden und die Viehversicherungskassen in den Gemeinden erfolgen soll und dass die Oberbehörden nur dann in Anspruch genommen werden sollen, wenn es absolut notwendig ist. Das entspricht dem Zustand, wie wir ihn heute haben. Wenn heute in einem Dorf ein Tier notgeschlachtet werden muss, so suchen wir so weit als möglich die Fleischverwertung innerhalb des Dorfes selbst vorzunehmen. Das ist die beste und zweckmässigste Fleischverwertung. Wo das nicht geschehen kann, weisen wir die Tiere einer benachbarten Ortschaft zu, wo ein Metzgermeisterverein vorhanden ist. Wir haben den Bundesratsbeschluss haben müssen, weil sich sonst die Metzger geweigert hätten, solches Fleisch zu entsprechenden Preisen anzunehmen. Fleisch, das nicht auf diese Art verwertet werden konnte, haben wir in den Schlachthof Bern genommen. Wie ich bereits ausgeführt habe, haben wir vor zwei oder drei Wochen sozusagen keinen Fall mehr gehabt. Gegenwärtig kommen immerhin 6, 8 oder auch 12 Stück per Tag nach Bern, nachdem man eine grosse Zahl in den benachbarten Ortschaften selbst verletzt hat und namentlich auch den Metzgern von grösseren Ortschaften zugewiesen hat.

Das Bundesgesetz sieht nun vor, dass allerdings in gewissen Fällen, wo es sich um Abschlachtung gesunder Bestände handelt, die Entschädigung auf 90% gehen könnte. Allein hier möchte ich auf die Schwierigkeiten aufmerksam machen, die entstehen können und möchte deshalb davor warnen, über 80% zu gehen. Nehmen Sie an, es breche die Maul- und Klauenseuche bei einem Landwirt aus. Wer will nun entscheiden, welche Tiere krank und welche absolut gesund sind? Die Erfahrung lehrt, dass, wenn die Maul- und Klauenseuche in einem Stall ausbricht, innert 2 oder 3 Tagen sämtliche Tiere erkrankt sind. Sämtliche Tiere nehmen den Infektionsstoff in sich auf und es wäre deshalb sehr schwer, diesen Unterschied zu machen, abgesehen davon, dass das zu den allergrössten Ungerechtigkeiten führen würde. Auch bei andern Seuchen kann man im einzelnen Fall sehr schwer sagen, was krank und was gesund ist. Deshalb soll man diese Unterscheidung nicht machen und soll sich mit 80% begnügen, ganz abgesehen davon, dass die Tendenz besteht, die Tiere hoch genug einzuschätzen. Herr Grossrat Müller wird mir wahrscheinlich zugeben, dass die Schätzungscommissionen, wenn sie ganz wohlwollend sind, auch auf 90% gehen, wenn es auch offiziell nur 80% sind. So wäre es dann nicht ausgeschlossen, dass die Tiere dann schliesslich mit annähernd 100% entschädigt würden. Dann erhalten wir das nicht, was wir wollen, eine ernste Sorge des Viehbesitzers um seinen Viehstand. Wenn er annähernd 100% bekommt, so ist das Interesse an der Erhaltung des Viehstandes nicht sehr gross.

Aus allen diesen Gründen möchte ich den Rat bitten, die Anträge der vorberatenden Behörden anzunehmen.

Die Regierung hält an ihren 65% für die umgestandenen Tiere, entgegen dem Kommissionsantrag auf 70%, fest, von der Erwägung ausgehend, dass man unbedingt darnach trachten muss, möglichst wenig umgestandene Tiere zu haben. Wenn Sie auf 70% gehen, so gehen Sie höher als viele Viehversicherungskassen. Das würde ich nicht für richtig finden. 65% für umgestandene Tiere ist immer noch eine sehr anständige Entschädigung. Aus diesen Gründen möchte ich unbedingt an diesem Antrag festhalten.

Jenny, Präsident der Kommission. Die Kommission schliesst sich grundsätzlich der Auffassung der Regierung an. Wenn die Viehversicherung ihren Zweck erreichen soll, so muss die Entschädigung an den Viehbesitzer derart beschaffen sein, dass es ihm möglich wird, im Falle von Viehverlusten dieselben wieder zu ersetzen und den Betrieb sofort wieder aufzunehmen. Wir dürfen nicht vergessen, dass heutzutage der Viehstand die Grundlage des landwirtschaftlichen Betriebes bildet und wenn nun durch Seucheninvasion dieser Viehstand zum Teil vernichtet wird, so wird infolgedessen der ganze Betrieb der Landwirtschaft lahm gelegt und die Existenz der Betreffenden in Frage gestellt. Da ist es notwendig, dass durch die Viehversicherung sofort Ersatz geboten wird, damit der Betrieb wieder aufgenommen werden kann. Wir wissen, dass die bisherigen Entschädigungen vollständig ungenügend waren, dass namentlich die Bestimmungen der Viehentschädigungskasse nicht genügen könnten, weil die Maul- und Klauenseuche darin nicht vorgesehen war.

Nun sehen Sie in diesem Art. 9 verschiedene Ziffern, wo die einzelnen Viehseuchen aufgeführt sind. Es ist nun hier eine einheitliche Bestimmung aufgenommen worden, wonach bei Viehverlusten infolge einer dieser Seuchen 80% des Schätzungswertes ausbezahlt werden sollen. Der einzige Unterschied besteht darin, dass für umgestandene Tiere nur 70% gewährt werden nach Antrag der Kommission und nur 65% nach Antrag der Regierung. Die Bestimmungen, wie sie hier sind, schliessen sich im allgemeinen den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung an. Immerhin habe ich bereits bei der Eintretensfrage darauf aufmerksam gemacht, dass im Bundesgesetz zwei Punkte besonders behandelt werden. Mit höhern Entschädigungen werden bedacht die Fälle, wo gesunde Tiere auf behördliche Anordnung abgeschlachtet werden müssen. Wenn es sich z. B. um die sofortige Tilgung eines neuen Seuchenherdes handelt, sieht das Bundesgesetz vor, dass man auf 80—90% gehen kann. Der gleiche Prozentsatz ist vorgesehen in den Fällen, wo auf behördliche Anordnungen Tiere geimpft werden und diese Tiere dann ausnahmsweise notgeschlachtet werden müssen oder umstehen. Das sind die einzigen Ausnahmen, während für alle andern Fälle die Entschädigung 70—80% beträgt.

Die Regierung hat nun geglaubt, es sei zweckmässig, wenn man einheitliche Entschädigungen aufnehme. Die Kommission hat sich dem angeschlossen. Wir sind aber der Ansicht, dass für umgestandene Tiere ein Ansatz von 70% ausbezahlt werden soll. Herr Regierungsrat Moser hat Wert darauf gelegt, den Antrag der Regierung näher zu begründen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die Bundesgesetzgebung und die Vollziehungsverordnung, die erlassen worden ist, in dieser Richtung keinen Unterschied zwis-

schen notgeschlachteten und umgestandenen Tieren macht. Wir machen einen Unterschied von 10%. Es will mir scheinen, dass 10% für den Viehbesitzer genügend Veranlassung sein sollten, dafür zu sorgen, dass ein Tier nicht umsteht. Es kann vorkommen, dass Tiere ohne Schuld des Besitzers umstehen. Dann wäre es aber nicht recht, wenn er viel schlechter bezahlt werden sollte als derjenige, der die Notschlachtung vornimmt. An diesen 70% sollte man festhalten.

Was nun die Frage anbelangt, die heute von Herrn Iseli aufgeworfen worden ist, wonach die Entschädigungspflicht der Viehseuchenkasse auf mehr als sechs Wochen ausgedehnt werden soll, so liegt in diesem Wunsch ein durchaus berechtigter Gedanke. Wir haben Erfahrungen in dieser Richtung, und wir wissen, dass auch nach der sechsten Woche Notschlachtungen infolge der Seuche notwendig geworden sind. Namentlich ist das wiederholt vorgekommen, wenn Tiere, trotz sorgfältiger Pflege, an Klauengeschwüren litten. Die Tiere konnten dann nach und nach nicht mehr stehen und da haben wir wiederholt erfahren, dass trotz aller Vorsorge nach der sechsten Woche Tiere geschlachtet werden mussten, namentlich infolge dieser Klauengeschwüre.

Nun weiss ich nicht, wie man die Sache ordnen will. Ich neige eher der Ansicht zu, dass der vorliegende Antrag angenommen werden könnte, indem hier gesagt ist, die Landwirtschaftsdirektion sei überdies befugt, bei Maul- und Klauenseuche die Entschädigungspflicht für die notgeschlachteten Tiere sechs Wochen nach Ausbruch der Seuche abzulehnen. Sie ist also zur Ablehnung berechtigt, kann aber auch über die sechs Wochen hinausgehen. Nun glaube ich, dass dem Gedanken des Herrn Iseli besser Rechnung getragen ist, als wenn wir die Frist verlängern, wobei dann die Landwirtschaftsdirektion an diese Frist absolut gebunden wäre. Hier hat sie eine gewisse Freiheit und kann je nach den Umständen des Falles weiter gehen. Es war durchaus am Platze, dass man darauf aufmerksam gemacht hat, dass die Entschädigungspflicht ausgedehnt werden soll, aber es will mir scheinen, dass durch die hier vorgesehene Fassung dem Gedanken des Herrn Iseli Rechnung getragen wird. Ich glaube deshalb, es sei besser, diese Fassung zu wählen, als einen weiteren Termin in Aussicht zu nehmen. Ich möchte beantragen, den Art. 9 nach Kommissionsvorlage anzunehmen.

Pulfer. Wenn wir ein neues Gesetz über die Entschädigung der Seuchenfälle machen, so wollen wir es so machen, dass es den Verhältnissen angepasst ist, und wir wollen die Erfahrungen, die wir in diesem Seuchenzug gemacht haben, zu Rate ziehen. Die Erfahrungen, die wir da gemacht haben, sind nicht derart, dass man die sechs Wochen, die hier genannt sind, unwidersprochen hinnehmen darf. Ich habe 72 Stück durchgeseucht. Während der gefährlichen Seuchenzeit vor drei Wochen mussten wir keine einzige Schlachtung vornehmen, erst in der vierten Woche mussten wir ein Tier abschlachten, weil wir es nicht über seine Herzschwäche hinübergebracht haben. In der sechsten Woche haben wir zwei Stück schlachten müssen, die an starker Atemnot litten, und ständig nach Luft schnappten, so dass man schliesslich aus lauter Erbarmen die Tiere schlachtete. Die Lungenflügel sahen gerade aus wie ausgedrehte Putzlappen. In der siebenten Woche mussten wir

zwei Stück schlachten, wegen grosser Anschwellung im Innern. Man konnte diese Abszesse nicht öffnen, weil sie zu tief lagen. Es blieb also nichts anderes übrig, als die Tiere in der siebenten Woche zu schlachten. Da ist im Innern eine grosse Aushöhlung zum Vorschein gekommen, gefüllt mit einer stinkenden schwarzen Jauche.

Das kommt nun doch offenbar alles von der Seuche her. Heute sind wir in der neunten Woche und diesen Morgen, vor meinem Weggang, habe ich konstatieren müssen, dass wir wahrscheinlich noch ein Stück schlachten müssen und zwar wegen eines ganz bösen Klauenabszesses. Auch dieser röhrt von der Seuche her. Ich wiederhole, dass wir in der neunten Woche stehen.

Wenn einem nun doch die Erfahrung sagt, dass das dickere Ende der Geschichte in der siebenten, achten oder neunten Woche kommt, warum soll man da bei sechs Wochen stehen bleiben? Die Freiheit der Ablehnung möchte ich in der Regierung immerhin vorbehalten, aber erst nach acht oder zehn Wochen, nicht schon nach sechs Wochen. Ich glaube nämlich, dass über die zehnte Woche hinaus sogar noch Fälle vorkommen können.

Nun wird man aber sagen, wo dann die Kontrolle bleibe. Wir haben eine so grosse Zahl gelehrter Kreistierärzte und anderer Tierärzte, die allerdings von der Maul- und Klauenseuche bis heute nichts verstanden und nichts wussten und die wahrscheinlich von den Bauern mehr lernen könnten als von ihrer Wissenschaft. Ich mache den Herren nicht zum Vorwurf, dass sie in wissenschaftlicher Beziehung nicht weiter gekommen sind, aber ich meine doch, dass es eine merkwürdige Erscheinung ist, dass man in der Praxis noch nicht weiter gekommen ist, in der Behandlung der Maul- und Klauenseuche, nachdem man ein ganzes Jahr im gesamten Kanton herum gedoktert hat. Da sollte man die Erfahrungen, die man in dieser Zeit gemacht hat, zusammentragen, und schauen, ob nicht auf einem praktischen Wege den Bauern zu helfen ist, so lange es noch Zeit ist.

Die fünf Tiere, die wir schlachten mussten, und das nächste Stück, das darankommt, sind geimpft. Von denen aber, die wir nicht geimpft haben, sind noch alle da. Ich will nicht sagen, dass die Impfung mit dem Serum nicht gut sei; das behaupte ich nicht, weil ich es auch nicht besser weiss. Tatsache ist, dass diese Impfung nicht vor ganz schwierigen Folgen schützt. Einzelne Tierärzte wollen nun das Serum nicht mehr, sondern sie machen direkte Blutübertragungen, weil sie finden, das sei besser. Die Herren sollen sich besammeln und sollen die Erfahrungen, die sie gemacht haben, zusammentragen und sehen, ob sie nicht zu irgend einem bestimmten Schluss kommen können. Um den Rat zu einem Entschluss zu treiben, beantrage ich, es seien acht Wochen einzusetzen. Nach diesen acht Wochen soll die Regierung die Freiheit haben, Fälle abzulehnen, wenn sie glaubt, es sei nicht mehr angezeigt, Entschädigungen zu bezahlen. Wir haben Tierärzte, die eine Kontrolle ausüben und feststellen können, ob eine Folge der Seuche vorliegt oder ob die Notschlachtung oder das Umstehen auf irgend eine andere Krankheit zurückzuführen ist. Wenn übrigens derart komplizierte Klauengeschwüre auftreten, so kann durch Infektion von dort aus z. B. eine Lungenentzündung entstehen, die dann plötzlich nicht mehr eine Folge der Klauenseuche sein soll. Durch diese Kontrolle ist es mög-

lich, eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Kasse zu verhüten. Wenn die Bauernsamen diese Kasse später allein unterhalten muss, so soll sie auch etwas zu befehlen haben. Das nur nebenbei; ich möchte es aber doch angeführt haben. Wenn man nun nacheinander so verschiedenartige teure Versicherungen einführt, so könnte es schliesslich einmal genug sein. Wir sollten daher das Gesetz so machen, dass wir es unsern Leuten empfehljen können.

Stähli. Gestatten Sie mir, mit einigen Worten den Antrag der Kommission zu vertreten. Es ist Tatsache, dass im praktischen Leben oft ein sehr kleiner Unterschied zwischen einem umgestandenen und einem notgeschlachteten Tier besteht. Ein notgeschlachtetes Tier ist ein solches, bei dem man im richtigen Moment den Blutentzug gemacht hat. Haben wir es mit einem ehrlichen Mann zu tun, so kann man sicher sein, dass nichts passiert. Nehmen wir aber an, ein Bauer entferne sich aus seinem Stall und nach zwei oder drei Minuten, wenn er wieder zurückkehrt, finde er ein Stück am Boden liegen. Ein couragierter Mann wird hingehen und dem Tier noch geschwind das Messer in den Hals stossen. Dann wird das als Notschlachtung anerkannt, während an einem andern Ort, wo nicht Mangel an Pflichtgefühl die Ursache des Umstehens ist, sondern Zaghaftigkeit im kritischen Moment, eben diese Anerkennung nicht möglich ist, weil kein Messer im Hals des Tieres steckt. Da glauben wir nun schon, dass eine Differenz von 10% genüge, und wir empfehljen daher den Antrag der Kommission zur Annahme.

Hurni. Ich habe es immer begriffen, wenn Vertreter der Bauernsamen erklärt haben, das Unglück dieses Seuchenzyges sei nicht nur ein Unglück für die Landwirtschaft, sondern ein Landesun Glück. Ich billige es auch, dass man den Staat bis zu einem gewissen Grade in dieser Angelegenheit verantwortlich macht und ihn zur Unterstützung der Kasse heranzieht. Ich würde es persönlich auch billigen, wenn der Staat in seinen Beiträgen noch etwas höher ginge, aber unter einer Bedingung, unter der Bedingung nämlich, dass man den sozialen Unterschieden innerhalb der Bauernsamen in gewissem Masse Rechnung trägt. Es sieht ja grossartig einfach aus, wenn man durchgehend 80% einsetzt, aber anderseits ist eben doch zu sagen, dass es Landwirte und Landwirte gibt. Es gibt Landwirte, die sehr wohl den Schaden, auch einen grossen Schaden, zu ertragen vermögen, ohne dass deswegen die Suppe und die «Hammenschnitze» zu dünn würden, während es andere gibt, die trotz dieser Unterstützung von 80% so schwer geschädigt werden, dass sie sich fast nicht mehr erhalten können. Es sind mir Fälle bekannt, wo Kleinbauern fast soviel für Chemikalien ausgeben müssen, als sie nun an Unterstützung bekommen. Da wäre es doch gerechtfertigt, eine gewisse Abstufung eintreten zu lassen. Man sollte deshalb die Unterstützungen so bemessen, dass durchschnittlich 80% herauskommen. Ich möchte Ihnen beantragen, in Ziffer 1 und 2 zu sagen «durchschnittlich 80%», nämlich bei Reinvermögen unter 10,000 Fr. 90%, bei Reinvermögen unter 20,000 Fr. 85%, bei Reinvermögen unter 50,000 Fr. 80%, bei Reinvermögen unter 100,000 Fr. 75% und bei Reinvermögen über 100,000 Fr. 70%. Für die Ausrechnung des Rein-

vermögens, die man nicht in diesem Gesetz ordnen kann, müsste man ein Dekret des Grossen Rates oder eine Verordnung des Regierungsrates vorbehalten. In Abs. 2 könnte man die Sache kürzer fassen, indem man einfach sagen würde «durchschnittlich 80%» in den Abstufungen von Abs. 1, ebenso auch in den übrigen Absätzen.

Bleibt nur noch die Ziffer 6, wo von den umgestandenen Tieren die Rede ist, und wo von der Kommission 70% beantragt werden, von denen ich annehme, dass sie durchgehen werden. Auch dort würde eine Abstufung von 60—80% eintreten.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass man mir entgegenhalten wird, das widerspreche den Bestimmungen des Bundesgesetzes, das über 80% nicht hinausgehe. Aber ich denke doch, diese Bestimmung des Bundesgesetzes könnte nicht den Sinn haben, dass der Kanton auch nicht über diese 80% hinausgehen dürfe, sofern er selbst die Mehrleistung übernimmt. Diese Prozentsätze, die im Bundesgesetz genannt sind, beziehen sich eben nur auf die Berechnung der Bundesbeiträge; durch sie wird den Kantonen nicht verunmöglicht, die Sache in der Weise zu ordnen, wie es ihnen passt.

Hadorn. Ich möchte dem Rat dringend empfehlen, Ziffer 6 nach Antrag der Kommission anzunehmen, also die Entschädigung für umgestandene Tiere auf 70% festzusetzen, speziell mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Oberland. Schon bei Behandlung der Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche ist darauf hingewiesen worden, dass, wenn wir das Unglück haben sollten, zur Weidezeit auf den Bergen einen Seuchenausbruch erleben zu müssen, wir mit viel grösseren Schwierigkeiten zu rechnen haben werden als im Flachlande. Wir haben keine permanenten Stallungen und auch kein genügendes Personal zur Verfügung, wir werden auch mit klimatischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, die auf die Behandlung der Tiere einen ganz bösen Einfluss haben können. Alles das wird dazu führen, dass wir bei uns einen wesentlich grösseren Prozentsatz von umgestandenen Tieren haben werden als im Flachland. Es ist noch speziell zu erwähnen, dass der Tierarzt, wenn bei uns eine Seuche ausbrechen sollte, nicht überall sein kann, dass er nicht überall zur richtigen Zeit die Notschlachtungen anordnen kann. Wenn der Eigentümer nicht die nötige Geistesgegenwart hat — und wer wollte das bei der Aufregung, die ein Seuchenausbruch in den Alpen mit sich bringt, verlangen —, so wird es eben eine grosse Zahl von umgestandenen Tieren geben. Es wäre die grösste Unbilligkeit, wenn nun in allen diesen Fällen 15% weniger zugebilligt werden wollten. Ich beantrage deshalb Zustimmung zum Antrag der Kommission.

Iseli. Ich habe bereits bei der Eintretensdebatte einen Antrag zu diesem Artikel angekündigt. Nun ist mir Herr Pulfer zugekommen und hat einen Antrag auf Ausdehnung der Unterstützungsplicht von sechs auf acht Wochen eingereicht. Ich hätte weiter gehen wollen, will mich nun aber dem Antrag Pulfer anschliessen. Wenn wir die Erfahrungen zu Rate ziehen wollen, müssen wir auch diejenigen aus früheren Seuchenzygen zu Rate ziehen. Wenn wir die Landwirte, die früher schon Seuchenzüge durchgemacht haben, fragen, was aus den Tieren geworden sei, so werden wir die Antwort erhalten: «In einem

oder in zwei Jahren habe ich keine Tiere mehr gehabt, ich habe sämtliche Tiere ausrangieren müssen.» Herr Pulfer hat von seinen Erfahrungen gesprochen, die auf neun Wochen zurückgehen; meine Erfahrungen hingegen gehen auf fünf Monate zurück. Vor fünf Monaten hat der grosse Rat beschlossen, die Totalabschlachtungen zu sistieren und mit der Durchseuchung zu beginnen. Gerade in jener Zeit ist bei uns die Seuche ausgebrochen. Beim Viehstande meines Nachbars und bei meinem eigenen sind die Folgen ziemlich spät gekommen, aber dafür umso stärker. Da wir die Seuche ziemlich spät bekommen haben, trat sie milde auf, aber dafür sind die Nachwehen gefährlicher. Von meinem eigenen Viehstand muss ich mindestens die Hälfte innert Jahresfrist ausrangieren. Das hat man nicht von Anfang an gesehen, wenigstens nicht in den ersten sechs Wochen, sondern erst später haben sich Folgeerscheinungen eingestellt, an die man nicht denken konnte. Auch wenn die Tiere gut im Fleisch sind, so ist doch die Milchsekretion sehr minim und die Erholung macht gar keine Fortschritte. Wenn man die Tiere mit grosser Mühe durch die Seuche gebracht hat und wenn dann der Ertrag ausbleibt in einer Zeit, wo man annehmen dürfte, dass er wieder einsetzen würde, so sind das Schädigungen, die der Eigentümer selbst tragen muss, für die keine Kasse aufkommt. Wenn wir innert zwei Jahren den ganzen Viehstand ausrangieren müssen, so sind wir schwerer geschädigt, als wenn wir abgeschlachtet hätten. Ich kann mich dem Antrag Pulfer anschliessen, aber nur unter der Voraussetzung, dass die Landwirtschaftsdirektion für die Fälle, die bereits vorbei sind, mit den Entschädigungen weiter geht.

Herr Regierungsrat Moser hat nun allerdings gesagt, wenn die Leute einmal wissen, wie lange die Entschädigungspflicht dauert, können sie sich einrichten. Das mag sein; aber bis dahin wussten wir eben davon gar nichts; es war uns nicht bekannt, ob Herr Regierungsrat Moser in seinem Projekt von sechs, acht oder zehn Wochen sprechen werde. Daher muss unbedingt für die Fälle, die vor dem Erscheinen des Entwurfes passiert sind, eine spezielle Behandlung platzgreifen. Ich habe mir die grösste Mühe gegeben, meinen gesamten Viehstand durch die Seuche zu bringen. Dasselbe kann ich auch von allen meinen Nachbarn sagen. Wenn man eine zu kurze Frist wählt, so wird das eben zur Folge haben, dass Tiere abgeschlachtet werden, die man ganz gut durchseuchen könnte.

v. Müller. Ich möchte unter Hinweis auf wenige Zahlen, die ich von unserm Kreistierarzt habe, den Antrag der Herren Pulfer und Iseli unterstützen. Bekanntlich ist im Amt Fraubrunnen durchgeseucht worden. Wir haben 245 Notschlachtungen vornehmen müssen, wovon sieben nach der sechsten Woche, eine sogar 70 Tage nach Seuchenausbruch. In allen sieben Fällen ist durch tierärztliche Untersuchung genau festgestellt worden, dass die Krankheitserscheinungen, die zur Notschlachtung führten, auf die Maul- und Klauenseuche zurückzuführen waren. Nun würde es bei uns als eine Ungerechtigkeit gegenüber den Geschädigten betrachtet werden, wenn sie für diese Fälle von der Kasse nicht entschädigt würden, umso mehr, als wie Herr Iseli richtig angeführt hat, noch viele Stücke der Schlachtbank werden überliefert werden müssen. Wir werden im Laufe der nächsten Zeit ohnedies mit grossen Ueberraschungen rechnen müssen,

weshalb ich den Antrag Pulfer bestens zur Annahme empfehle.

Jenny, Präsident der Kommission. Nachdem nun der definitive Antrag auf Erstreckung dieser Frist von sechs auf acht Wochen gestellt und bereits von verschiedenen Rednern empfohlen worden ist, empfiehlt es sich, dass auch der Vertreter der Kommission zu demselben Stellung nimmt. Die Schuld, dass nach sechs Wochen geschlachtet werden muss, kann nicht immer dem Besitzer zugewiesen werden, sondern vielfach wird es der Fall sein, dass der Besitzer vom Tierarzt über die Bedeutung dieser Klauenkrankheiten nicht informiert wurde. Wenn die Krankheit Fortschritte macht, so soll der Fachmann beurteilen, ob es zweckmässig ist, die Tiere noch länger zu behalten oder abzuschlachten. Es sind Fälle bekannt, wo Landwirte die Tierärzte darauf aufmerksam gemacht haben, dass sie Bedenken haben, die Tiere noch länger zu behalten, und wo dann die Tierärzte zum Zuwarthen geraten haben, während die Abschlachtung später vorgenommen werden musste, ohne dass die betreffenden Besitzer entschädigt worden sind.

Die Gründe, die von den verschiedenen Votanten angeführt worden sind, sind also durchaus zutreffend. Aus diesen Gründen möchte ich persönlich, nicht im Namen der Kommission, diesen Antrag unterstützen. Nun stellt Herr Hurni den Antrag, man möchte die Entschädigungen nach den Vermögensverhältnissen der betreffenden Viehbesitzer abstufen. Das ist ein Gedanke, worüber man reden kann; immerhin ist es etwas auffallend, dass nun in die Versicherung ganz neue Grundsätze aufgenommen werden sollen. Bis zur Stunde hat man diesen Gedanken in keiner Versicherung gehabt, weder in der Brandversicherung, noch in der Lebensversicherung, noch in der erst neuerdings geschaffenen Pensionskasse. Wenn man diesen Grundsatz hier aufnehmen will, muss man ihn auch bei der Brandversicherung aufnehmen und eine Abstufung nach Vermögen vornehmen. Ebenso könnte man darüber reden, ob man ihn nicht auch bei der Lehrerversicherungskasse und der Pensionskasse für die Beamten zur Anwendung bringen könnte, indem uns genügend bekannt ist, dass unter den Lehrern, Beamten und Angestellten auch Leute sind, die Vermögen haben und daneben gleichwohl im Interesse des Staates arbeiten. Wenn der Grundsatz Eingang finden soll, so muss er überall durchgeführt werden. Ich habe mit Herrn Hurni beim Lehrerbesoldungsgesetz in bester Harmonie zusammen gearbeitet. Wir haben damals auch die Lehrerversicherungskasse besprochen. Herr Hurni hat es damals für zweckmässig gefunden, den alten Grundsatz als richtig anzuerkennen. Ich nehme an, dass er jedenfalls auch heute nicht so grossen Wert darauf legt, dass dieser neue Grundsatz hier angewendet werde. Deshalb beantrage ich Ablehnung des Antrages Hurni.

Müller (Muri). Ich möchte ebenfalls den Antrag Pulfer unterstützen und bezüglich der Entschädigung für umgestandene Tiere dem Antrag der Kommission beipflichten. Es ist sicher nicht zu viel, wenn man einem Landwirt, dem ein Tier umsteht, 70 % gibt. Wir haben bei den Schätzungen, die wir vornehmen mussten, immer etwa durchblicken lassen, dass die Leute so viel bekommen werden. Wir sind auch in Ställe gerufen worden, wo Tiere am Verenden waren.

(17. November 1920.)

Wenn da nicht gerade ein Messer vorhanden war, hat man den Leuten gesagt, sie sollen schnell eine Sense geben, damit man den Blutentzug noch machen könne. Wir haben doch nun die Erfahrung gemacht, dass die Seuche gerade die besten Tiere am stärksten angreift, nicht etwa die ausgemolkenen Kühe. Darum bin ich dafür, dass man diesen Leuten unbedingt 70% zukommen lassen sollte.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist natürlich angenehmer, für die höhere Quote zu sprechen, allein die Ausführungen meiner Herren Vorredner haben mich nicht darüber belehrt, dass man bei umgestandenen Tieren auf 70% gehen soll, sondern sie haben mich eher vom Gegenteil überzeugt. Ich stehe noch heute auf dem Standpunkt, dass nach den bisherigen Erfahrungen eine Entschädigung von 65% durchaus angemessen wäre.

Was nun die Erstreckung der Frist anbetrifft, so möchte ich zunächst feststellen, dass für diese Bestimmung nicht massgebend sein soll, dass wir bis jetzt eine Entschädigung über sechs Wochen hinaus abgelehnt haben. Wir haben den Betreffenden einfach geschrieben, dass wir ihnen den Fleischerlös geben werden. Die Zahl der Tiere ist doch verhältnismässig gering, gerade Herr v. Müller hat Ihnen ja gesagt, dass im Amt Fraubrunnen von 245 Stück bloss deren 7 nach der sechsten Woche notgeschlachtet werden mussten. Auch die Ausführungen des Herrn Pulfer beweisen mir gerade, dass man an den sechs Wochen festhalten sollte. Was hat das für einen Zweck, Tiere, die noch nach sechs Wochen auf der Kippe sind, länger zu behandeln, wobei man dann zweifellos ganz schlechtes Fleisch bekommt. Ich ziehe es wahrhaftig vor, solche Tiere abschlachten zu lassen und das Fleisch richtig zu verwerten, anstatt am Ende nicht mehr bankwürdiges Fleisch zu bekommen. Es liegt gar nicht im Interesse der Volkswirtschaft, die Tiere wochenlang in diesem Zustand zu behalten. Ich gebe ohne weiteres zu, dass es für einen Landwirt, der seine Tiere lieb hat, sehr schwer ist, die Anordnung zum Schlachten zu geben, aber wenn sechs Wochen vorbei sind, kann man diese Entscheidung fällen. Aber auch wenn diese Frist verstrichen ist, heisst es ja nur, dass die Landwirtschaftsdirektion befugt sei, die Entschädigung abzulehnen. Sie muss sie aber nicht ablehnen. Wenn Sie nun die Ausdehnung auf acht Wochen beschliessen, so kommen ganz sicher auch Fälle vor, die nicht mehr zur Maul- und Klauenseuche gehören. Ich will niemandem zu nahe treten, aber ich weiss aus meinen Erfahrungen in Rauschbrandfällen, dass uns auch Fälle präsentiert worden sind, wo man gar nicht sicher war, ob das noch Rauschbrand sei oder nicht.

Ich kann ruhig sagen, dass wir bis jetzt in allen Fällen, wo Zweifel möglich waren, im Interesse der Besitzer entschieden haben, indem wir nicht das Odium auf uns laden wollten, Entschädigungen abzulehnen, wo man nicht absolut sicher war, dass eine andere Krankheit Todesursache war. Praktisch ist der Unterschied nur der, dass wir sechs Wochen als Norm annehmen und die weiteren Fälle der Entscheidung der betreffenden Behörde überlassen, die dann auch auf acht Wochen gehen kann. Wenn wir aber die Frist verlängern, so erreichen wir nur das, dass Tiere bis zu acht Wochen durchgeschleppt werden,

die man im Interesse einer guten Fleischverwertung am besten schon in der sechsten Woche abgeschlachtet hätte. Vorgestern wurde ich ins Schlachthaus gerufen, weil man dort wegen der Klassifikation einige Anstände hatte. Die Besitzer haben reklamiert, man klassifizierte zu wenig gut. Es wäre mir sehr erwünscht, wenn ich dem Grossen Rat Tiere vorführen könnte, die lange durchgeschleppt wurden und wenn ich daneben solche Tiere zeigen könnte, die rasch abgeschlachtet werden konnten. Gerade die Ausführungen des Herrn Pulfer zeigen doch, dass es besser ist, wenn einmal ein Stück zu viel geschlachtet wird, als eines zu wenig. Die Zahl der Reklamationen wegen der Nichtanerkennung der Entschädigungspflicht über sechs Wochen hinaus war bis jetzt verhältnismässig klein. Das wird auch in Zukunft so sein, wenn man die Sache erledigt, wie man es mit seinem Gewissen vereinbaren kann. Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, dass das Veterinäramt nur von zwei oder drei Wochen gesprochen hat, was zu wenig ist. Wir aber schlagen sechs Wochen vor, können aber nun nicht darüber hinaus gehen, sondern müssen an unserm Anschlag festhalten.

Pulfer. Ich möchte hier nur folgende Feststellung machen. Bei zwei Stück, die wir erst lange hintendrin haben schlachten müssen, hat man innert sechs Wochen nicht konstatieren können, dass derartige Geschwüre vorhanden waren. Der Tierarzt hatte keinen Grund, uns zu sagen, wir wollten diese Kuh schlachten, denn man konnte von diesen inneren Geschwüren nichts sehen und nichts wissen. Sie traten erst nachher auf. Also kann man uns nicht sagen, wir hätten zur rechten Zeit schlachten sollen. Wir hatten damals gar keinen Grund dazu und der Tierarzt hätte es auch gar nicht gestattet, solche Tiere durch Notschlachtung zu beseitigen. Man schlachtet erst dann, wenn man konstatieren kann, dass man die Tiere nicht heilen kann. Das kann man aber unter Umständen innert der Frist von sechs Wochen gar nicht feststellen. Die Tierärzte sind darüber einig, dass von den Klauen aus Infektionen kommen und dass durch diese Infektionen Geschwüre in der Muskulatur hervorgerufen werden. Es kann Wochen dauern, bis diese Blutvergiftung sich auch äusserlich kundtut. Ich muss daher an meinem Antrage festhalten.

v. Müller. Ich möchte Herrn Regierungsrat Moser nur entgegnen, dass die Zahlen, die ich gebracht habe, aus unserem Kreise stammen, nicht aus dem ganzen Amt Fraubrunnen. Bei uns hat man eine Kuh am 52. Tage geschlachtet. Außerlich bemerkte man gar keine Krankheitserscheinungen, die Sektion hat aber ergeben, dass eine deutlich wahrnehmbare Herzmuskeldegeneration eingetreten war. Auch bei einer andern Kuh, die man erst in der neunten Woche schlachtete, haben sich die gleichen Erscheinungen gezeigt.

Hurni. Gestatten Sie mir nur ein paar Worte zugunsten meines Antrages. Einzig Herr Kommissionspräsident Jenny hat auf meine Ausführungen geantwortet und ich will ihm zugestehen, dass er die Sache ausgezeichnet gemacht hat, indem er sie ins Lustige gezogen hat und damit um die Hauptfrage herum kam. Herr Regierungsrat Moser hat die Sache noch besser

gemacht: er ist gar nicht darauf eingetreten. Herrn Jenny ist aber ein Irrtum unterlaufen. Ich muss feststellen, dass ich nicht die Ehre gehabt habe, mit Herrn Jenny zusammen die Lehrerversicherungskasse zu behandeln, sondern wir sind nur zusammen in der Kommission für das Lehrerbesoldungsgesetz gesessen. Herr Jenny sagt nun, das, was ich vorbringe, sei ganz nagelneu. Mir ist wirklich diese Behauptung etwas neu. Ich möchte nur auf unser Steuergesetz aufmerksam machen, wo der Grundsatz der Progression ausgesprochen ist, ebenso im Wertzuwachssteuergesetz. Es stimmt also absolut nicht, dass das so neu sei. Im übrigen möchte ich zur Unterstützung meines Antrages nur sagen, man möchte diesen Antrag in der ersten Lesung annehmen, damit er unter das Volk kommt und damit sich die Kreise der Kleinbauern auch darüber äussern können. Die Bauernpartei hat ja die absolute Mehrheit hier und wenn in der zweiten Lesung diese Partei Ablehnung eines Antrages beschliesst, so ist sein Schicksal hier auch entschieden. Nehmen Sie also den Antrag an und sehen Sie zu, ob er nicht im Volke draussen so mächtigen Widerhall finden wird, dass er auch im Gesetze bleiben muss.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe in der Tat vergessen, mich über den Antrag Hurni auszusprechen. Ich möchte nunmehr dessen Ablehnung beantragen. Ich habe schon ausgeführt, dass der Staatsbeitrag von ungefähr 2,5 Millionen wahrscheinlich genügen wird, die Totalabschlachtungen, die von den Bundes- und Staatsbehörden eigentlich angeordnet worden sind, zu entschädigen, während die nachherigen Notschlachtungen von den Viehbesitzern selbst entschädigt werden müssen. Der Gedanke der Versicherung ist nun der, dass man Anspruch auf entsprechende Entschädigung hat, wenn man Beiträge leistet. Ganz anders wäre es, wenn der Staat sämtliche Kosten übernehmen würde, wenn also die Viehbesitzer selbst mit herangezogen würden. Dann könnte man dem Antrag Hurni eine gewisse Berechtigung zusprechen. Bis jetzt hat man nie den Gedanken geäussert, dass man die Versicherung mit einer Steuer vergleichen müsse. Bei den Steuern handelt es sich nicht darum, für einen Schaden eine Entschädigung zu bezahlen, sondern darum, nach Massgabe der Leistungsfähigkeit gewisse Abgaben zugunsten der Allgemeinheit zu leisten. Bei der Versicherung halte ich es aber nicht für annehmbar, bei gleicher Prämienzahlung eine Abstufung in der Entschädigung einzutreten zu lassen. Nebenbei möchte ich auch auf die kolossalen Schwierigkeiten aufmerksam machen, die die Annahme des Antrages für uns zur Folge hätte. Wir haben sowieso auf unserem Bureau während der Seuche einen grossartigen Betrieb. Ich möchte nun den Bureauchef sehen, der hier unangefochten diese Bestimmung des Herrn Hurni zur Anwendung bringen könnte. Dieser Antrag wird bei der bäuerlichen Bevölkerung sicher keinen Anklang finden.

A b s t i m m u n g .

Ziffer 6:

Für den Antrag der Kommission (70%) Mehrheit.

Ziffern 6 und 7:

Für den Antrag Hurni Minderheit.

Ziffer 8, Absatz 2:
Für den Antrag Pulfer Mehrheit.

B e s c h l u s s :

Art. 9. Die Viehseuchenkasse leistet den Viehbesitzern Entschädigungen in folgenden Fällen und in folgendem Umfang, soweit hiernach nicht einschränkende Bestimmungen aufgestellt sind:

1. Für Tiere, welche an Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Milzbrand oder Wut (bei Wutkrankheit jedoch nur für Wiederkäuer, Schweine und Tiere des Pferdegeschlechts) umgestanden sind, oder abgetan werden müssen: 80% des Schätzungs Wertes.

Für Tiere, welche an Rauschbrand umgestanden sind oder abgetan werden müssen (für Tiere im impfpflichtigen Alter nur, wenn sie innerhalb der letztverflossenen 14 Monate geimpft wurden): 80% des Schätzungs Wertes. Der Regierungsrat kann auch eine Entschädigung bewilligen, wenn ein Rauschbrandfall in einer Gemeinde vorgekommen ist, in welcher die Seuche sonst nicht aufzutreten pflegte und wo daher eine Veranlassung zur Impfung gegen Rauschbrand nicht gegeben war.

Beim Auftreten von Milzbrand kann die Entschädigungspflicht für weitere Todesfälle an die Bedingung geknüpft werden, dass der ganze in Frage kommende Tierbestand der Schutzimpfung gegen Milzbrand unterworfen wird. Dabei gehen die Kosten der Impfung zu Lasten des Besitzers, die Kosten des Impfstoffes dagegen zu Lasten der Viehseuchenkasse (siehe Art. 14, Ziffer 2).

2. Für erkrankte Tiere, die wegen einer behördlich angeordneten Behandlung einer der in Ziffer 1 aufgeführten Krankheit umstehen oder deshalb abgetan werden müssen: 80% des Schätzungs Wertes.

3. Für erkrankte oder der Ansteckung ausgesetzt gewesene Tiere, die auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausdehnung einer der in Ziffer 1 aufgezählten Krankheiten vorzubeugen: 80% des Schätzungs Wertes.

4. Für an Maul- und Klauenseuche erkrankte oder der Ansteckung an dieser Krankheit ausgesetzt gewesene Tiere, die auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausdehnung dieser Krankheit vorzubeugen: 80% des Schätzungs Wertes.

Für Tiere, welche wegen Erkrankung an Maul- und Klauenseuche notgeschlachtet werden müssen: 80% des Schätzungs Wertes.

5. Für Ziegen und Schafe, welche an Erkrankung an ansteckendem Galt (infektiöse Agalaktie) durch behördliche Anordnung abgeschlachtet werden müssen: 80% des Schätzungs Wertes.

6. Für Tiere, welche an Maul- und Klauenseuche umgestanden sind: 70% des Schätzungs Wertes.

7. Für gesunde Tiere, die wegen einer behördlich angeordneten prophylaktischen Behandlung z. B. Impfung) umstehen oder geschlachtet werden müssen: 80% des Schätzungs Wertes.

8. Für gesunde Tierbestände, die auf behördliche Anordnung geschlachtet oder Sachen, die

(17. November 1920.)

auf gleiche Anordnung vernichtet werden müssen, um einer im Bundesgesetz über Tierkrankheiten vom 13. Juni 1917 oder zudienenden Vollziehungsverordnung aufgezählten Krankheit vorzubeugen: 80% des Schätzungs Wertes.

Die Landwirtschaftsdirektion kann für Tiere, deren Fleisch bei der Notschlachtung infolge Ver nachlässigung gering ist, einen angemessenen Abzug machen. Ueberdies ist sie befugt, bei Maul- und Klauenseuche die Entschädigungspflicht für Notschlachtungen nach der achten Woche vom Ausbruch der Seuche weg gerechnet, abzulehnen.

Die Verwertung notgeschlachteter und, soweit überhaupt zulässig, auch umgestandener Tiere hat grundsätzlich durch die Gemeinden an Ort und Stelle zu geschehen und wird nur dann durch die Oberbehörden durchgeführt, wenn den Gemeinden nachweisbar die Verwertung unmöglich ist.

Art. 10.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Der dem Tierbesitzer zu überlassende Erlös aus den nutzbaren Teilen der umgestandenen oder notgeschlachteten Tiere wird von der Entschädigungssumme in Abzug gebracht.

Die Verwertungsart der nutzbaren Teile wird durch die Organe der Tierseuchenpolizei bestimmt.

Art. 11.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist festgestellt, dass der Besitzer grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung für soviel Tiere hat, als er Prämien einbezahlt hat, und dass er verpflichtet ist, Prämien nachzuzahlen, wenn sich sein Viehstand im Lauf des Jahres vermehrt. Man könnte hier auch eine Strafe für die Unterlassung der Prämien nachzahlung aussetzen; ich halte aber dafür, dass die Bestimmung, wie sie hier ist, genügen sollte. Die Besitzer werden darauf aufmerksam gemacht, dass wenn sich ihr Viehstand wesentlich vermehrt, sie verpflichtet sind, Nachzahlungen zu leisten. Von weiteren Kontrollmassnahmen möchte ich Umgang nehmen, sie würden nur viel mehr kosten, als die ganze Mehrprämie beträgt. Aus diesem Grunde halte ich dafür, man dürfe es bei diesem einfachen System bewendet sein lassen. Uebrigens haben wir in den meisten Gemeinden Viehversicherungskassen, die eine entsprechende Kontrolle ausüben, so dass keine Gefahr vorhanden ist, dass einer zu wenig angibt. Die Zahl muss übereinstimmen mit derjenigen, die der Versicherungskasse angegeben worden ist. Es ist ferner vorgesehen, dass Tiere von bernischen Besitzern, die ausserhalb des Kantons sämmern, auch bei uns versichert sind. Sie zahlen im November bei der Zählung die Prämie in die bernische Tierseuchen-

kasse, infolgedessen sind sie bei uns versichert, was auch dem bisherigen Modus entspricht.

Glaser. Bei der Viehversicherungskasse in unserer Gemeinde ist die Sache so geordnet, dass, wenn ein Besitzer für sein Vieh bezahlt hat, und wenn er nachher ein Stück aus der gleichen Gemeinde kauft, für das die Prämie auch schon bezahlt worden ist, dieser neue Besitzer nichts nachzuzahlen braucht. Nun möchte ich fragen, wie das hier zu halten ist mit Vieh, für das die Prämie im Kanton bereits bezahlt wurde und das nun seinen Besitzer innerhalb des Kantons wechselt.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ein Besitzer beispielsweise für 12 Stück bezahlt hat und nun einzelne verkauft und dafür andere kauft, so versteht es sich von selbst, dass er nicht nachzahlen muss, wenn er am Schluss noch 12 Stück hat. Wenn er aber im Mai oder im Sommer 14 Stück hat und die Maul- und Klauenseuche auftritt, so dass der ganze Bestand beispielsweise notgeschlachtet werden muss, so würde nur für 12 Stück Entschädigung bezahlt, es sei denn, er könne nachweisen, dass für die beiden Stücke, die er gekauft hat, die Prämie schon an einem andern Ort innerhalb des Kantons bezahlt worden ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Die Entschädigungspflicht der Viehseuchenkasse besteht innerhalb der für die Beitragspflicht der Viehbesitzer festgesetzten Altersgrenzen grundsätzlich nur für so viele Tiere, als der Viehbesitzer alljährliche Beiträge bezahlt. Vorbehalten bleibt Art. 6, Alinea 3. Bei dauernder Vermehrung des Viehbestandes nach Aufnahme des Verzeichnisses der beitragspflichtigen Tiere im November kann der Viehbesitzer zum Zwecke seiner Sicherung die entsprechenden Beiträge nachzahlen.

Im Kanton Bern wohnhafte Eigentümer sind auch entschädigungsberechtigt, wenn ihre Tiere vorübergehend in andern Kantonen stehen und der Eigentümer für die betreffenden Tiere die Prämien in die bernische Viehseuchenkasse einzahlt hat.

Art. 12.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist vorgesehen, dass die Entschädigung der Viehseuchenkasse nach Art. 9 nicht geleistet werden muss oder reduziert werden kann, wenn der Geschädigte die Seuche mitverschuldet hat oder wenn er sie gar nicht oder viel zu spät angezeigt hat. Das ist ein Artikel, den wir aufnehmen müssen, obschon wir sagen müssen, dass derartige Artikel in der Praxis nicht die Bedeutung haben, die ihnen auf dem Papier scheinbar zukommt. Wenn nicht gerade krasse Uebertretungen vorliegen, so ist es immer sehr schwer, im gegebenen Fall dem Betreffen-

den nachzuweisen, dass er z. B. die Seuche zu spät angezeigt hat. Wir haben solche Fälle, aber die Besitzer erklären dann regelmässig, sie geben zu, dass sie spät angezeigt hätten, aber sie hätten eben die Seuche nicht gekannt, und hätten nicht gedacht, dass die Erscheinungen, die sie im Anfang beobachten konnten, auf die Seuche zurückzuführen seien. Immerhin ist eine Bestimmung dieser Art nötig, damit man in Fällen ganz krasser Uebertretung auch entsprechend vorgehen kann.

M. Rollier. Il me semble que cet article 11 renferme une lacune. Je pose à M. le directeur de l'agriculture la question de savoir si une pièce de bétail achetée dans le canton de Neuchâtel, par exemple, au mois de décembre et victime d'une épizootie se déclarant au mois de mai, fera l'objet d'une indemnité. Par quel moyen pourra-t-on arriver à obtenir une indemnité pour cette pièce de bétail? Ne pourrait-on pas, lors de l'acquisition d'une pièce de bétail dans un autre canton payer une cotisation spéciale pour avoir droit à une indemnité? On a pas prévu ici le cas.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn nach der Zählung im November ein Stück aus einem andern Kanton angekauft wird, so ist der Besitzer eben verpflichtet, die Prämie nachzubezahlen. Man wird in die Vollziehungsverordnung die Bestimmung aufnehmen, wonach die Viehversicherungskassen verpflichtet sind, in den Fällen, wo Tiere aus andern Kantonen kommen, für die die Prämie nicht bezahlt ist, die Besitzer aufmerksam zu machen, und von ihnen die Prämie zu verlangen. Verweigert der Besitzer die Bezahlung, so ist das Stück eben nicht versichert. Es ist also genau so, wie der Herr Vorredner meint, jedes Stück ist versichert, sobald die entsprechende Prämie dafür bezahlt ist.

Burger. Werden die Stücke, für die die Prämie bezahlt ist, irgendwie markiert?

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier braucht es gar keine Markierung, sondern die Sache ist ausserordentlich einfach. In zwei Dritteln des Kantonsgebietes haben wir Viehversicherungskassen, wo die Tiere alle Jahre gezählt werden. Wo keine Versicherungskasse vorhanden ist, müssen die Gemeindebehörden die Zählung vornehmen, wie das im Gesetz vorgesehen ist. Dann wird bei jedem Besitzer ein Protokoll aufgenommen, das über die Zahl der Stücke und über das Alter Auskunft gibt. Damit ist die Sache erledigt. Wenn ein Seuchenfall eintritt, wird der Mann im Maximum für soviel Stück entschädigt, als er Prämie bezahlt hat. Hat er weniger, so ist die Sache ohne weiteres erledigt, hat er mehr bezahlt, so bekommt er eben nur für diejenigen Entschädigung, für die er bezahlt hat. Wenn er im Lauf des Jahres von auswärts Vieh kauft, so muss er die Prämie nachbezahlen, sonst geht er der Versicherung verlustig. Es ist ganz unnötig, da einen komplizierten Apparat einzurichten. In den übrigen Kantonen geht man übrigens ganz gleich vor.

Müller (Boltigen). Die Frage des Herrn Burger macht mich doch auf etwas aufmerksam. Es könnte

doch auch der Fall eintreten, dass ein Tier, das frisch zugekauft wurde, für das aber keine Prämie bezahlt wurde, notgeschlachtet werden muss. Das Tier ist aber nicht markiert, wie kann man da den Besitzern nachweisen, dass die Prämie für dasselbe nicht bezahlt wurde?

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn es sich um Stücke handelt, die aus dem Kanton stammen, so wurde ja für dieselben bereits im November die Prämie bezahlt, wenn auch an einem andern Ort. Die Stücke können frei verkehren. Im übrigen haben wir ja die Gesundheitsscheine und deren Kontrolle. Wenn einer im November 12 Stück hat und im Mai darauf 13 und wenn das zugekauft Stück notgeschlachtet werden muss, muss er den Beweis leisten, woher er das Stück hat. Das kann man sehr leicht machen durch den Viehgesundheitsschein und die Viehverkehrskontrolle. Wenn das Stück aus dem Kanton kommt, so ist die Prämie bezahlt, wenn nicht, wird die Entschädigung abgelehnt.

Burger. Ich will gerade den letzten Fall aufnehmen. Wenn jemand Vieh ausserhalb des Kantons sättigt und davon ein Stück notschlachten muss, wie kann er dann nachweisen, dass das eines von den Stücken ist, wofür er Prämie bezahlt hat. Darum wäre es notwendig, die Tiere zu markieren.

Bösiger. Die Sache scheint mir ganz einfach zu sein. Jeder versichert sein Vieh bei der Viehversicherungskasse, er zahlt für so und soviel Stück. In dem Moment, wo er entschädigungsberechtigt wird, soll die Entschädigung ausbezahlt werden, wenn er nicht mehr Stücke im Stall hat, als versichert sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Die Entschädigungen der Viehseuchenkasse an Seuchengeschädigte nach Art. 9 werden nicht geleistet oder durch die Landwirtschaftsdirektion angemessen vermindert, wenn ein Geschädigter die Seuche mitverschuldet, dieselbe gar nicht oder zu spät anzeigen, oder sich sonstwie den gesundheitspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen nicht in allen Teilen unterzogen hat.

Art. 13.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind die Ausnahmen vorgesehen, in welchen keine Entschädigung geleistet wird. Das ist der Fall für Katzen und Hunde, für abgeschossenes Wild, für Tiere in zoologischen Gärten, für Schlachttiere ausländischer Herkunft und für Tiere inländischer Herkunft, die sich in Schlachthöfen befinden, für Tiere, die ausserhalb des Kantons wohnenden Personen gehören und die sich nur vorübergehend im Kanton Bern aufhalten, ebenso für Tiere auswärtiger Herkunft, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Tiere bei der Ankunft seuchenfrei waren, dass sie dauernd im Kanton Bern eingestellt

waren und dass für dieselben die Prämien bezahlt wurden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Die in Art. 9 vorgesehenen Entschädigungen werden nicht gewährt:

1. Für Tiere und Gegenstände von geringem Wert, für beseitigte Hunde und Katzen, sowie für abgeschossenes Wild;
 2. Für Tiere in zoologischen Gärten, Menagerien und ähnlichen Unternehmungen;
 3. Für Schlachttiere ausländischer Herkunft;
 4. Für Tiere inländischer Herkunft, die sich in Schlachthöfen oder in den zu solchen gehörenden Stallungen befinden;
 5. Für Tiere, die ausser dem Kanton Bern wohnhaften Personen gehören und die sich nur vorübergehend, wie zum Zwecke der Säumerung oder Winterung, im Kanton Bern befinden;
 6. Für Pferde und Nutzvieh ausländischer Herkunft, die in der Schweiz wohnhaften Personen gehören, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Tiere bei der Einfuhr seuchenfrei waren, dass sie dauernd im Kanton Bern eingestellt und dass für dieselben die Prämien bezahlt wurden.
-

Art. 14.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel wird, weil er sehr wichtig ist, die Aufmerksamkeit des Grossen Rates auch längere Zeit in Anspruch nehmen. Er sieht vor, dass den Gemeinden, die für Bewachung und Desinfektion Auslagen gehabt haben, bis auf 50% dieser Auslagen zurückvergütet werden können. Sodann ist vorgesehen, dass die Lieferung von Schutz- und Heilserum auf Kosten der Viehseuchenkasse geschehen soll, wie das auch jetzt schon der Fall war, wo wir auch beispielsweise das Serum für Bekämpfung von Rotz, Schweinerotlauf, Rauschbrand, Milzbrand, von der Viehseuchenkasse aus den Tierärzten zur Verfügung stellten, so dass diese den Besitzern nur für ihre Bemühungen Rechnung stellen können.

Was zunächst die Entschädigung an die Gemeinden anbetrifft, so möchte ich nur darauf aufmerksam machen, dass im Grossen Rat schon mehrfach bei Beratung der Seuchenmassnahmen darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Gemeinden sehr grosse Auslagen gehabt haben und dass man ihnen entgegenkommen sollte. Im Grossratsbeschluss vom 14./15. Juni ist vorgesehen, dass die Landwirtschaftsdirektion die Desinfektionsmittel zum halben Preise abgeben soll. Es handelt sich hauptsächlich um zwei Mittel: Kalk und Kresolnatrium. Die desinfizierende Wirkung des Kalks war uns bekannt, diejenige des Kresolnatriums haben wir durch einen Fachmann, Herrn Professor Sobernheim von unserer Hochschule, prüfen lassen. Wir haben dieses Mittel zu einem Viertel des Preises abgeben können, den vorher die Gemeinden bezahlen mussten, als sie einzeln einkauften, nämlich

zu 50 Rp., während wir selbst 1 Fr. bezahlen mussten. Die Gemeinden hatten aber vielfach bis zu 3 Fr. bezahlen müssen. Ich will hier kein Blatt vor den Mund nehmen, sondern direkt sagen, dass einzelne Geschäfte, die speziell solche Artikel vertrieben haben, während dieser Seuchenzeit vielfach gewuchert haben, dass sie diese Mittel entschieden zu übersetzten Preisen verkauft haben. Wir waren gezwungen, gegen verschiedene dieser Geschäfte einzuschreiten. Nachdem man nun dieses Kresolnatrium hatte und dasselbe billig abgeben konnte, hat sich die Sache gewandelt.

Es ist nun hier vorgesehen, dass 50% geleistet werden sollen und im Schlussatz ist bestimmt, dass diese Beiträge an die Gemeinden rückwirkend bis Oktober 1919 geleistet werden. Ich habe bereits heute morgen mitgeteilt, dass nach einer Zusammenstellung, die ich gestern bekommen habe, die bisherigen Auslagen der Gemeinden ungefähr 1,5 Millionen betragen. Wir haben den Gemeinden Frist bis zum 5. November zur Einreichung der Rechnungen gegeben; die meisten Gemeinden haben diese Rechnungen eingereicht, aber, wie es immer vorkommt, einzelne stehen noch aus, wenn es auch nur wenige sind. Die Zusammenstellung der bisher eingelaufenen Rechnungen ergibt eine Summe von 1,3 Millionen, rechnen wir die noch fehlenden hinzu, so werden wir auf 1,5 Millionen kommen, so dass die Kasse für das, was bisher gegangen ist, mit 750,000 Fr. belastet würde. Nun glaube ich, dass man die Frage, ob die Viehseuchenkasse diese Leistung übernehmen soll, nicht hier diskutieren sollte, sondern bei Art. 22, wo von der Rückwirkung gesprochen wird und wo das Gesetz in bezug auf die Entschädigungen für Maul- und Klauenseuche und in bezug auf die Entschädigung für Desinfektionsmassnahmen rückwirkend auf 1. Oktober 1919 in Kraft gesetzt wird. Es ist mir nämlich gesagt worden, dass dieser Artikel zu weitgehenden Diskussionen Anlass geben könnte, indem gewisse Vertreter im Grossen Rat der Ansicht seien, dass das die Kasse zu stark belaste. Diese Rückwirkungsfrage sollte man also bei Art. 22 diskutieren.

Dass man den Gemeinden einen gewissen Prozentsatz ihrer Auslagen zurückerstattet muss, das sollte nicht bestritten werden. Wenn z. B. in einer Gemeinde die Maul- und Klauenseuche ausbricht und diese Gemeinde verpflichtet wird, ihr Gebiet abzusperren und Desinfektionen vorzunehmen und wenn es dadurch gelingt, die Ausbreitung der Seuche zu verhindern, so hat gewiss die Allgemeinheit, und namentlich die Viehseuchenkasse das allergrösste Interesse daran, dass die Sache in ordentlicher Weise gemacht wird und dass nicht, weil die Gemeinde alles selbst bezahlen muss, alle diese Massnahmen in laxerer Weise vorgenommen werden. Ein Beitrag bis auf 50% erscheint mir durchaus gerechtfertigt. Man hat auch im Grossen Rat erklärt, dass man den Gemeinden zu Hilfe kommen werde, indem wir tatsächlich Gemeinden haben, die für diese Ausgaben mehr haben ausgeben müssen, als ihr ganzes normales Jahresbudget beträgt. Dann kommt hinzu, dass die einzelnen Gemeinden in verschiedenem Mass belastet worden sind. Grenzgemeinden z. B., die mit Militär belegt worden sind, wurden ungeheuer schwer belastet. Auch im Innern ist in einzelne Gemeinden Militär gelegt worden, um eine weitere Verbreitung zu verhindern. Auch diese Gemeinden sind sehr stark belastet worden, während die dahinterliegenden Gemeinden besser wegkamen.

Was die Lieferung von Schutz- und Heilserum anbetrifft, so ist dies eine selbstverständliche Massnahme, denn es liegt im grössten Interesse der Viehseuchenkasse, sicher wirkende Mittel zu liefern. Damit verhindert man grössere Schäden. Bei Rotlauf z. B. kann man den einzelnen Landwirten nicht zumuten, dass sie das Serum selbst zahlen. Bei Rauschbrand ist die Sache so, dass im Frühjahr sämtliche Tiere, die auf verdächtige Alpen gehen, auf Kosten des Besitzers zu impfen sind. Wenn aber an einer andern Stelle Rauschbrand ausbricht, haben sämtliche Landwirte das grösste Interesse daran, dass prompt geimpft wird. Ich möchte die Annahme des Art. 14 bestens empfohlen.

Jenny, Präsident der Kommission. Grundsätzlich wird man gegen die Bestimmung dieses Artikels nichts einwenden können. Es ist durchaus am Platze, dass die Gemeinden für die Ausgaben zur Bekämpfung der Tierseuchen entschädigt werden. Man darf allerdings nicht so weit gehen, dass man die Gemeinden vollständig entlastet, sondern das hier vorgesehene Verhältnis einer hälftigen Teilung wird wohl zutreffend sein. Als die Kommission diesen Artikel in Beratung zog, war sie über seine finanzielle Tragweite nicht genügend aufgeklärt. Ich muss z. B. zugeben, dass das bei mir der Fall gewesen ist. Ich habe den Artikel für harmloser angesehen, als er in Wirklichkeit ist. In unseren Kreisen ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Artikel in dieser Fassung nicht akzeptiert werden könnte rückwirkend auf 1. Oktober 1919, weil die Viehseuchenkasse bereits mit einem Defizit in Wirksamkeit treten muss, das durch Beiträge der Viehbesitzer zu decken ist. Nun ist geltend gemacht worden, dass die Kasse nicht dieses neue Defizit von 750,000 Fr. auch noch übernehmen könne. Die unglückselige Viehseuchenkasse, die bereits ein grosses Defizit aufweist, kann nicht noch für die Hälfte der Kosten der Seuchenbekämpfung während der Jahre 1919 und 1920 aufkommen. Es wird deshalb durchaus am Platze sein, wenn in den Uebergangsbestimmungen ein Vorbehalt gemacht wird, dass der Artikel nur Anwendung finde vom Inkrafttreten des Gesetzes hinweg, aber nicht rückwirkend auf 1. Oktober 1919.

Salchli. Ich bin im Gegensatz zu Herrn Jenny der Ansicht, dass man dieser Bestimmung zustimmen sollte. Es wäre sehr bequem, wenn man durch eine einfache Bemerkung in den Uebergangsbestimmungen diesen Artikel 14 nicht als rückwirkend erklären würde. Wer zahlt nachher den Gemeinden die Hälfte ihrer grossen Auslagen? Wenn man diskutieren will, ob die Viehseuchenkasse auch die Entschädigungen an die Gemeinden tragen soll, muss man es bei diesem Artikel machen und nicht erst später. Ich bin nicht der Ansicht, dass man das nur aus dem Handgelenk schütteln kann, denn die Gemeinden, die grosse Kosten gehabt haben, wollen eine Garantie, dass sie etwas bekommen. Sie haben das Geld zu schweren Bedingungen aufnehmen müssen und es ist am Platz, dass man darüber entscheidet, was bezahlt werden soll. Ich möchte also diejenigen, die einen Abänderungsantrag stellen wollen, ersuchen, das bei diesem Artikel zu tun.

Klening. Ueber die Entschädigungsfrage werde ich mich erst bei Art. 22 aussprechen, jetzt hingegen

möchte ich mich zur Handhabung von Abs. 1 des Art. 14 äussern, wenn das Gesetz einmal angenommen ist. Wir haben bekanntlich sog. Ortsabsperrungen und Grenzabsperrungen. Bei der Ortsabsperrung ist es selbstverständlich, dass die Gemeinde diese Kosten bestreitet, und dafür eine Rückvergütung von 50% erhält. Anders ist aber das Verhältnis bei den sog. Grenzabsperrungen. Da ist es selbstverständlich, dass man diesen Grenzgemeinden nicht zumuten kann, dass sie im Interesse des ganzen Kantons diese Kosten übernehmen und nur 50% zurückvergütet erhalten. Wir haben während dieses ersten und zweiten Seuchenzuges gesehen, dass vielfach zu Orts- und Grenzabsperrungen Militär aufgeboten worden ist. Das hat den Gemeinden mit Grenzabsperrungen grosse Kosten verursacht. Heute ist ein Regierungsratsbeschluss herausgegeben worden, wonach der Kanton den Sold für dieses Militär übernimmt, während die Gemeinde für Verpflegung und Unterkunft aufkommen muss. Das ist bei den Grenzabsperrungen nicht richtig, in diesem Falle soll nicht die Gemeinde beitragspflichtig sein, aber auch nicht die zukünftige Viehseuchenkasse, sondern da soll der Kanton sämtliche Kosten übernehmen.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir, zu Abs. 1 folgenden Zusanzantrag zu stellen: «Bei Seuchenzügen, wo ein Militäraufgebot zur Absperrung der Kantongrenze notwendig wird, übernimmt der Kanton die Kosten der Bewachung.» Wenn in einem Nachbar-Kanton die Seuche auftritt, so ist es selbstverständlich, dass die Regierung alle nötigen Massnahmen ergreift und die Grenze gegen diesen Kanton durch Militär absperren lässt. In diesem Falle soll aber nicht die betreffende Grenzgemeinde, auch nicht die zukünftige Viehseuchenkasse für die Kosten aufkommen, sondern der Kanton.

Im weiteren möchte ich mich zu Abs. 2 äussern. Sie wissen, dass an verschiedenen Orten, in welchen die Viehseuche konstatiert wurde und wo die Kreis-tierärzte wegen anderweitiger Beschäftigung nicht bleiben konnten, Seuchenkommissäre bestellt werden mussten. Die Besoldung derselben hat der Staat übernommen, und die Betreffenden mussten die Pfeile der in den bezüglichen Ortschaften erkrankten Tiere unentgeltlich besorgen. Nun haben wir aber das Verhältnis, dass an vielen Ortschaften der Kreistierarzt die Behandlung erkrankter Tiere übernommen hat, wo also kein Seuchenkommissär auf dem Platze war. Im ersten Falle haben die Leute für die Behandlung der kranken Tiere nichts zu bezahlen, sondern nur für die Impfung, im andern Fall, wo der Kreistierarzt geamtet hat, hat man den betreffenden Seuchengeschädigten die Rechnung zugestellt. Es ist mir gesagt worden, dass die Rechnungen hoch genug seien, so dass man annehmen könne, sie seien nicht bloss für die Impfung, sondern auch für die Behandlung zugestellt. In diesem Falle bestünde eine Ungerechtigkeit. Ich will zu diesem Absatz 2 keinen definitiven Antrag stellen, sondern gern hören, was der Herr Landwirtschaftsdirektor dazu sagt. Den Zusatz zu Absatz 2 empfehle ich zur Annahme.

Pulfer. Ich habe für Serum 1320 Fr. bezahlt. Das ist ein hoher Betrag, aber die Herstellung des Serums wird eben so viel kosten. Item, wir haben bezahlt, und zwar 30 Fr. per Stück. Nachdem die Seuche in unsere Gegend weiter um sich gegriffen hat, wünschte

der Kreistierarzt Versuche mit frischem Blut zu machen. Um diese Versuche zu ermöglichen, habe ich gestattet, dass man von jungen Tieren, die nicht geimpft worden waren, die aber durchgeseucht hatten, Blut abzapfte, um 43 Stück zu impfen. Nun habe ich einmal den Kreistierarzt gefragt, ob ich für diese Geschichte auch etwas bekomme. Er sagte mir ja, und zwar per Stück 5 Fr. Da habe ich erklärt, dass ich damit nicht einverstanden sei, denn wenn ich für die Impfung mit Serum 30 Fr. geben soll, so finde ich, wenn man mit frischem Blut und mit Erfolg impft, sollte man mich auch besser bezahlen. Ich habe gesagt, unter 10 Fr. mache ich gar nicht ah, ich möchte 430 Fr. als Beitrag an die grossen Kosten haben, die ich gehabt habe. Wir sind nicht einig geworden. Ich möchte nur anregen, es möchte diese Art der Impfung im Gesetz erwähnt werden und es möchte auch eine Bestimmung über die zu bezahlende Entschädigung aufgenommen werden, damit man nicht nachträglich Reibereien hat mit Nachbarsleuten, denen man in guten Treuen ausgeholfen hat, und wo der Erfolg wirklich glänzend ist. Da wo der Tierarzt Blut direkt warm impfen konnte, hat man bis jetzt gar keine Erscheinungen der eigentlichen Seuche beobachten können. Die Tiere haben einiges Fieber bekommen, damit war die Sache abgetan. Was nachher kommt, wissen wir noch nicht. Ich habe diese Versuche ermöglicht und meine nun, man sollte im Gesetz diese Art der Impfung auch berücksichtigen, nicht nur die Impfung mit Serum, und sollte feststellen, was die Geschichte kostet.

Schmutz. Die gleiche Frage wollte ich ebenfalls berühren. Es ist nicht abgeklärt, welche Art der Impfung die bessere ist. Aber auf Grund neuerer Nachrichten und Beobachtungen muss man fast annehmen, dass man die grösseren Erfolge hat, wenn man von durchseuchten Tieren, die grosse Fieber gehabt haben und sich verhältnismässig gut erholt haben, Blut überträgt. Die gleiche Beobachtung wie Herr Pulfer habe ich in meiner nächsten Nähe machen können. Ich wollte deshalb die Anregung machen, man sollte diese Frage nicht ausser acht lassen, sondern vielleicht bis zur nächsten Lesung einen bestimmten Vorschlag machen. Wenn die Erfahrungen dann zu Gunsten der Blutimpfung sprechen, so sollte man diese Impfung durch eine weitere Fassung ermöglichen, und für dieselbe auch einen Beitrag in Aussicht stellen. Selbstverständlich lassen diejenigen, die Blut abzapfen lassen, das nicht gern unentgeltlich geschehen.

Nyffeler. Sie erinnern sich vielleicht noch, dass ich in der letzten Session die Frage aufgeworfen habe, ob nicht der Staat den Gemeinden, die durch Seuchenmassnahmen kolossal in Schulden gekommen sind, entgegenkommen soll. Ich habe eine Anregung damals mit Beispielen belegt und es freut mich nun ausserordentlich, dass dieser Anregung nun Folge gegeben worden ist. Den Antrag des Herrn Klening möchte ich lebhaft unterstützen und zwar im Auftrag der an den Kanton Solothurn anstossenden Grenzgemeinden. Dort mussten diese Massnahmen auch getroffen werden, sie sind aber nicht nur der betreffenden Gemeinde zugute gekommen, sondern dem ganzen Land. Es ist deshalb nicht recht, dass diese Gemeinden einzig für die Opfer aufkommen müssen, sondern es ist Pflicht des Staates, voll zu entschädigen.

Frutiger. Ich muss kurz auf den Umstand aufmerksam machen, dass bei einer schablonenhaften Ausrichtung von 50 % z. B. für die Bewachungskosten eine gewisse Ungleichheit eintritt: Die eine Gemeinde hat für die Bewachung Stundenlöhne angerechnet, die andere hat dieselbe im Gemeindewerk durchgeführt, und ich möchte nun fragen, wie das bei den Gemeinden gehalten wird, die keine direkte Entschädigung ausgerichtet haben.

Gnägi. Nach diesem Art. 14 wird der neuen Viehseuchenkasse die Verpflichtung auferlegt, 50 % der Kosten zu übernehmen, die den Gemeinden durch Desinfektions- und Bewachungsmassnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche entstehen. Mit diesem Grundsatz kann man vollständig einverstanden sein, und ich möchte am Wortlaut nicht rütteln, sondern nur den Antrag Klening unterstützen. Ich möchte auch wünschen, dass man die Frage der Blutimpfung noch näher prüft. Es ist Tatsache, dass diese Verhältnisse noch nicht abgeklärt sind, und es ist sicher gut, wenn weitere Beobachtungen vorgenommen werden.

Wogegen wir aber mit aller Energie Stellung nehmen möchten, ist das, dass man diese Bestimmung, wonach solche Entschädigungen von der Viehseuchenkasse übernommen werden, rückwirkend gelten lassen will. Es ist gesagt worden, man könne diese Sache bei Art. 22 ordnen. Ich habe auch diese Auffassung. Nun ist aber von anderer Seite darauf hingewiesen worden, man solle das hier tun. Ich will kurz begründen, warum wir diese Rückwirkung ablehnen müssen, wobei ich aber der Meinung bin, dass man diesem Gedanken erst in Art. 22 Nachachtung verschaffen soll.

Wir wissen, und wollen festhalten, dass Regierungsrat und Grosser Rat Versprechungen abgegeben haben, dass man den Gemeinden an diese ausserordentlichen Kosten 50 % bezahlen wolle. Diese Verpflichtung wollen wir einhalten, daran wollen wir nicht rütteln. Aber wir wissen, dass diese neue Viehseuchenkasse ein grosses Defizit übernehmen muss. Nun glauben wir, der Staat sollte soweit entgegenkommen, dass die Rückvergütung, für die den Gemeinden entstandenen Kosten von der Staatskasse übernommen werden sollen. Das soll aber in Art. 22 geordnet werden. Wir haben das Recht dazu, an diesem Standpunkt festzuhalten, denn diese Massnahmen sind vom Regierungsrat und von den Behörden verfügt worden und es ist wohl durchaus richtig, dass man nicht dieser neuen Institution, die sowieso von Anfang an mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, diese Belastung auch noch auferlegt. Man darf wohl sagen, dass man je und je geglaubt hat, der Staat werde bei dieser Landeskatastrophe finanziell sehr weitgehende Leistungen zu tragen haben. Nun kommt der Staat weg mit 2,5 Millionen, zu deren Leistung er schon deshalb verpflichtet wäre, weil er ja die Totalabschlachtungen verfügt hat. Es ist infolgedessen nur billig, dass der Staat auch diese Vergütung an die Gemeinden noch übernimmt. Dagegen müsste man sich allerdings wehren, wenn der Gedanke aufkommen sollte, dass die Gemeinden nichts bekommen sollen, denn viele Gemeinden sind wirklich ungeheuer belastet worden und man darf sie nicht im Stiche lassen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir, auf die verschiedenen Voten kurz zu antworten. Der Antrag Kleining könnte in dieser Form vom Regierungsrat nicht angenommen werden. Es ist ohne weiteres richtig, dass wenn im Kanton Freiburg oder Solothurn an der Grenze die Seuche auftritt, wir die betreffende Kantonsgrenze mit Polizei oder Militär sperren würden. Dabei würden nach bisheriger Uebung für die Gemeinde Kosten entstehen, indem sie die Verpflegung der Leute übernehmen müsste. Aber der ganz gleiche Fall tritt ein, wenn die Seuche in einem Ort innerhalb des Kantons neu auftritt. Wenn z. B. die Seuche in Münchenbuchsee neu auftreten würde, würde man dort auch sperren und die benachbarten Gemeinden müssten die Kosten auch übernehmen. Der Antrag Kleining mag an sich berechtigt sein, aber nicht in vollem Umfang, sonst treten die grössten Ungerechtigkeiten ein. Ich bin grundsätzlich einverstanden, dass für Grenzgemeinden höhere Beiträge gegeben werden sollen, aber damit, dass ohne weiteres alle Kosten vom Staate übernommen werden müssten, bin ich nicht einverstanden, sondern glaube, dass dadurch Ungleichheiten geschaffen würden. Ich möchte bitten, den Antrag Kleining abzulehnen, dafür aber die vorberatenden Behörden zu verpflichten, für die zweite Beratung eine Vorlage über diesen Punkt vorzubringen.

Was die Frage der Serum- und Blutimpfung anbetrifft, sehe ich mich doch veranlasst, einige Bemerkungen zu machen. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir im Kanton Bern zuerst das Verfahren der Blutimpfung probiert haben. Das ist nicht überall möglich, wenn neue Seuchenfälle in abgelegenen Gehöften auftreten, so kann man die Blutimpfung nicht durchführen, denn dieses Blut kann nicht stundenweit transportiert werden. Aus diesem Grunde haben wir das Seruminsttitut ersucht, ein Serum herzustellen, für dessen Herstellung wir mehrere durchseuchte Tiere zur Verfügung stellten. Nachdem das Serum hergestellt war, haben wir die weitere Herstellung desselben dem Institut überlassen und nur ersucht, es möchte den Preis für dasselbe möglichst tief stellen.

Bei der Herstellung von Serum muss ein durchseuchtes, aber möglichst gesundes Tier gekauft werden. Solche Tiere kosten sehr viel. Sie müssen in das Seruminsttitut gebracht werden und dort entblutet werden. Man kann da nicht nur 3 bis 4 Liter abziehen, sondern man gewinnt von solchen Tieren ungefähr 30 Liter Blut, was ungefähr 20 Liter Serum ergibt. Nun können die Herren die Differenz zwischen Ankaufspreis und Fleischerlös selbst ausrechnen. Dazu kommt noch die ganze Präparation dieses Serums, das sterilisiert werden muss, damit es längere Zeit wirksam bleibt. Dieses Serum haben wir in der Hauptsache da verwendet, wo neue Fälle auftraten und wo man kein Blut hatte, um die Tiere zu impfen. Dabei haben wir beiderlei Erfahrungen gemacht, sehr gute und auch andere. Dasselbe geschah aber mit der Blutimpfung. Wir haben auch Fälle, wo frisches Blut direkt von Tier zu Tier geimpft wurde und wo die gleichen Erscheinungen eingetreten sind, wie mit den Abscessen. Die Frage ist nicht abgeklärt, aber darüber ist kein Zweifel möglich, dass die direkte Uebertragung von Blut gut ist. Solches Blut kann man aber nicht eine halbe oder ganze Stunde transportieren, sondern in solchen Fällen kann man nur Serum brau-

chen. Wir haben nun immer Serum bereit gehalten, für Fälle, wo man kein Blut verwenden konnte. Die ganze Frage ist nicht entschieden und muss weiter geprüft werden. Ich halte es aber nicht für zweckmässig, dass diese Frage im Gesetz irgendwie geordnet wird. Das können wir gar nicht und halten es nicht für zweckmässig, dass man im Gesetz sagt, der Besitzer, der Blut abgabe, bekomme einen gewissen Betrag. Bis dahin haben alle Besitzer das Blut gratis abgegeben oder doch nur zu bescheidenen Entschädigungen. Eigentlich sollte man es gratis abgeben. Die Blutabzapfung schadet den Tieren absolut nicht, sie bringt vielleicht eine kleine Verminderung des Milchertrages für einen oder zwei Tage. Deshalb habe ich immer die Meinung vertreten, dass Landwirte, die solche Tiere haben, das Blut wenn möglich gratis abgeben sollten. Dann kann der Tierarzt auch nichts für dasselbe verrechnen, sondern nur für die Behandlung. Anders verhält es sich mit der Erstellung des Serums, wie ich schon ausgeführt habe. Ich möchte mich nicht zum Anwalt des Seruminsttitutes machen. Wir haben darauf gedrückt, dass dieses Institut seine Produkte möglichst billig abgibt.

Auf die Anfrage des Herrn Frutiger möchte ich antworten, dass wir nur die Barauslagen, die die Gemeinden tatsächlich gehabt haben, in Berücksichtigung ziehen können, dass also nicht alle Aufwendungen für die Entschädigung in Betracht fallen. Wenn eine Gemeinde nicht Barauslagen gehabt hat, können wir nicht akzeptieren, dass sie die geleisteten Gemeindewerke in Geldsummen umrechnet. Die Bemerkung des Herrn Kleining betreffend die Tierärzte muss noch untersucht werden. Ich stelle fest, dass wir Tierärzte hingeschickt haben gemäss Grossratsbeschluss und dass man nicht genau feststellen konnte, wo die Seuchentierärzte und wo die Kreis tierärzte waren. Wir werden nun sehen, wie die Rechnungen der Kreistierärzte ausgestellt werden. Wir haben Formulare erstellt, und werden die Herren ersuchen, uns für die Funktionen als Kreistierärzte Rechnung zu stellen. Wir werden dann darauf sehen, dass sie nicht anderwärts nochmals Rechnung stellen. Das werden zwar die Herren gewiss von sich aus nicht tun.

Was die Frage des Herrn Salchli anbetrifft, so habe ich vom Regierungsrat keine Kompetenz, einen andern Antrag zu stellen, als er in der Vorlage enthalten ist. Die ganze Opposition ist mir erst heute bekannt geworden, deshalb habe ich, um einer Diskussion vorzubeugen, gesagt, es sei richtiger, wenn Art. 14 bleibe wie er ist und wenn man von der Rückwirkung in Art. 22 spreche. Ich werde am Antrag des Regierungsrates festhalten.

Kleining. Ich kann mich nach den Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors gegenüber dem von mir gestellten Antrag nicht dazu entschliessen, meinen Antrag zurückzuziehen. Herr Regierungsrat Moser hat betont, es werden nach meinem Antrag Ungleichheiten geschaffen. Ich bin in der Lage, Ihnen darüber Mitteilungen zu machen. Ich habe eine Zusammenstellung von allen Desinfektions- und Bewachungskosten, die in unserem Amte ergangen sind. Aus dieser Tabelle sieht man deutlich, dass z. B. Müntschemier, Siselen, Breiten, Ins, Gampelen und Gals viel grössere Beträge bezahlt haben, weil sie

(17. November 1920.)

Grenzgemeinden sind, als andere Gemeinden. Müntschemier hat für Militär bezahlt 567 Fr. 05, Siselen 4288 Fr. 50, Breiten 1318 Fr. 75, Ins 8000 Fr. Allerdings hat Siselen auch für die Ortsabsperrung Militär gehabt, so dass dieser Betrag sich etwas reduziert. Dazu haben diese Ortschaften für Ortsabsperrung noch bedeutende Beträge verausgaben müssen. Aus der ganzen Zusammenstellung geht hervor, dass zwischen den Grenzgemeinden und den andern grossen Unterschiede vorhanden sind. Es liegt im Interesse des ganzen Kantons, sofern in angrenzenden Kantonen Seuchen auftreten, sofort alle Massnahmen zu treffen, um ein Uebergreifen zu verhindern. Hierfür soll der Kanton die Kosten übernehmen. Ich bin aber mit dem Herrn Landwirtschaftsdirektor einverstanden, dass mein Antrag von der Kommission bis zur zweiten Lesung noch geprüft wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Die Viehseuchenkasse übernimmt ausser den in Art. 9 genannten Entschädigungen ferner:

1. Bis 50% der den Gemeinden erwachsenden Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, speziell der Kosten für Desinfektion und Bewachung. Der Landwirtschaftsdirektion steht es frei, an Stelle des Beitrages die Desinfektionsmittel zu entsprechend billigem Preise abzugeben.
2. Die Kosten der Lieferung von Schutz- und Heilserum für die Durchführung von Schutz- und Heilimpfungen gegen die in diesem Gesetz erwähnten Seuchen.

Präsident. Ich habe folgenden

Protest

erhalten:

Au Grand Conseil du Canton de Berne,

Monsieur le président et messieurs,

Dans son assemblée de ce matin, le Grand Conseil a procédé au remplacement d'un membre de la commission de recours en matière d'impôts, section des recours en matière de révision cadastrale.

Constatant que le Jura n'était pas représenté dans cette chambre spéciale de la commission, et basé sur les articles 14 et 47 de la loi sur les impôts directs de l'Etat et des communes du 7 juillet 1918, le groupe des députés jurassiens au Grand Conseil a présenté la candidature de M. Paul Worpe, estimateur à Sonceboz, en signalant à l'assemblée l'injustice qui risquait d'être commise à l'égard du Jura.

Au vote, la candidature Worpe fut écartée.

Considérant ces faits, le groupe libéral de la députation jurassienne a décidé de protester contre la situation faite au Jura.

Il prie instamment le Grand Conseil de bien vouloir revenir sur son vote de ce matin et de lui ac-

corder la représentation à laquelle le Jura a droit dans cette section spéciale de la commission des recours.

Au cas où cette satisfaction lui serait refusée, il se réserve de présenter un recours de droit public pour trancher la question.

Au nom du groupe libéral de la députation jurassienne,

Pour le secrétaire:

Le vice-président:
Jos. Comment.

Ich kann bloss konstatieren, dass die Wahl in rechtsgültiger Weise zustande gekommen ist und dass keine Rede davon sein kann, dass man darauf zurückkommen kann. Wenn die jurassische Deputation mit der Wahl nicht einverstanden ist, steht es ihr frei, eventuell einen staatsrechtlichen Rekurs einzureichen.

Gnägi. Wir bedauern dieses Vorkommnis, aber es ist nicht unsere Schuld, dass es so ging. Wenn man Wahlvorschläge macht, sollte man die verschiedenen Fraktionen begrüssen. Unsere jurassischen Kollegen haben nicht gesagt, dass sie den Sitz in der Rekurskommission beanspruchen. Wenn wir irgendwie eine Andeutung gehabt hätten, wären wir ohne weiteres darauf eingetreten. Wir haben in guten Treuen diesen Sitz in Anspruch genommen, denn nach dem Stimmenverhältnis im Grossen Rat haben wir die Berechtigung dazu.

Schluss der Sitzung um 5½ Uhr.

Der Redakteur i. V.:

Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 18. November 1920,
vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 146 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 68 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albietz, Biehly, Boss (Widderswil), Brügger, Dietrich, Dürr, Eggimann, von Grünnigen, Hamberger, Hess (Melchnau), Hiltbrunner, Hofmann, Ingold (Wichtrach), Keller, König, Lanz (Rohrbach), Maurer, Masshardt, Meusy, Müller (Bowil), Müller (Bargen), Neuenschwander (Oberdiessbach), Peter, Reichen, Reichenbach, Roth (Wangen), Roth (Interlaken), Schenk, Scholer, Segesser, Siegenthaler, v. Steiger, Thomet, Weibel, Wyttensbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Bohner, Boinay, Bösch, Bratschi, Burkhalter, Cattin, Chopard, Choulat, Cléménçon, Eberhardt, Gämänn, Gobat, Gürtler, Hänni, Ilg, Ingold (Lotzwil), Jobin, Laubscher, Leschot, Leuenberger (Huttwil), Lüthi, Merguin, Meyer (Undervelier), Moor, Müller (Bern), Paratte, Périat, Stampfli, Stoller, Triponez, Vuille, Zesiger.

Präsident. Der Grossratsabend muss infolge anderweitiger Inanspruchnahme des Berner Männerchors auf eine spätere Session verschoben werden.

Tagesordnung:

Gesetz über die Viehseuchenkasse.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 937 hievor.)

Art. 15.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Vollziehungsverordnung

zum Bundesgesetz ist vorgesehen, dass der Bundesrat auch die Kompetenz besitzt, die Tuberkulose als Seuche zu erklären. Um die Uebereinstimmung mit dem Bundesgesetz herbeizuführen, ist Art. 15 hineingebracht worden, der vorsieht, dass, wenn vom Bundesrat Bestimmungen über die Bekämpfung der Tuberkulose beim Rindvieh aufgestellt werden, dann diese Angelegenheit kantonal durch Beschluss des Grossen Rates geordnet werden kann. Wir finden, man sollte dafür keine Gesetzesrevision vorsehen. Im fernern würde das auch gelten, wenn der Bund auch andere Krankheiten als Seuchen im Sinne des Tierseuchengesetzes vom 13. Juni 1917 erklären würde.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. In wie weit die Viehseuchenkasse auch für die Kosten der Bekämpfung der Tuberkulose heranzuziehen sei, wird gegebenenfalls durch Beschluss des Grossen Rates bestimmt.

Das Gleiche gilt auch für Seuchen, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind. Doch gilt der Grundsatz, dass die Entschädigungsberechtigung die Beitragspflicht der Viehbesitzer voraussetzt, soweit nicht Art. 6, Alinea 3, zutrifft.

Art. 16.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 16 nimmt Bezug auf gewisse Erfahrungen, die man in der letzten Seuchenkampagne gemacht hat. Wenn in einem Dorf, das bis dahin vollständig seuchenfrei war, die Maul- und Klauenseuche ausbricht, so suchen die Besitzer von schlachtreifen Tieren diese so rasch wie möglich abzustossen. Unter normalen Verhältnissen wird das auch möglich sein. Wenn der Andrang aber sehr gross und die Metzgerschaft nicht im Falle ist, die Tiere abzunehmen, ist vorgesehen, dass in diesem Fall die Landwirtschaftsdirektion Tiere abnehmen und zur Verwertung bringen kann. Man hat das auch in der vergangenen Seuchenkampagne gemacht, indem man sog. Privatschlachtungen angenommen hat. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Erfahrungen nicht gerade günstig gewesen sind, weil natürlich in solchen Momenten die Metzgerschaft auf die Preise drückt und man einen verhältnismässig geringen Erlös hat. Nachdem man von verschiedenen Seiten unverseuchte Tiere ins Schlachthaus Bern aufgenommen hat und den Besitzern den Erlös ausbezahlt hat, mussten wir vielfach Vorwürfe entgegennehmen, dass dieser Erlös den Marktverhältnissen nicht entspreche. Gewiss entspricht er nicht den heutigen Verhältnissen, wo die Auszahlung erfolgt, aber in jener Zeit hatten wir auf der ganzen Linie einen Preissturz und wir haben natürlich nicht mehr bekommen, als den momentanen Verhältnissen entsprach. Der Artikel bringt eine Vervollständigung. Wenn von den Landwirten der Wunsch geäussert wird, dass die Landwirtschaftsdirektion diese Veräusserung besorge, so soll das geschehen können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Auf Wunsch kann die Viehseuchenkasse durch die kantonalen Organe schlachtreife Tiere aus durchseuchenden Beständen verwerten. Sie vergütet den Eigentümern den Erlös ohne Abzug der Spesen. Die Gemeinden sind gehalten, den Viehbesitzern in erster Linie in dieser Weise an die Hand zu gehen, sofern die Verwertung der Tiere an Ort und Stelle möglich ist.

Art. 17.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung hat in der Praxis schon sehr viel zu reden gegeben. Sie betrifft das Schätzungsverfahren. Im ersten Seuchenzug hat man die Schätzung durch Experten vornehmen lassen, die von der Landwirtschaftsdirektion bezeichnet wurden. Man hat Zweierkommissionen gewählt, bestehend je aus einem Landwirt und einem Metzger. Diese Kommissionen sind den verseuchten Ställen nachgereist. Sie haben die Weisung gehabt, die Schätzungen loyal nach den bestehenden Marktverhältnissen vorzunehmen. Im allgemeinen kann man sagen, dass gut geschätzt worden ist. Gegen die Schätzungen vom ersten Seuchenzug, d. h. vom Oktober bis Februar, wo ungefähr 3000 Stück geschätzt worden sind, sind sehr wenig Reklamationen eingelangt. Wohl aber haben wir auf der Landwirtschaftsdirektion Ursache gehabt, über die hohen Schätzungen unsere Verwunderung auszudrücken. Wenn die Schätzungsprotokolle vom Besitzer und von der Kommission unterschrieben sind, so ist es sehr schwer, nachher eine Abänderung durchzusetzen, allein ein paar hohe Schätzungen, die durch gewisse Experten gemacht worden sind, haben nachher zur Folge gehabt, dass andere Landwirte sich auf diese berufen haben. Reklamationen wegen zu niedrigen Schätzungen sind also im ersten Seuchenzug wenig eingetreten.

Beim zweiten Seuchenzug ist man in gleicher Weise vorgegangen. Mitte Mai kam das Sinken der Fleischpreise und wir mussten entsprechend den Marktverhältnissen die Schätzungen erniedrigen. Später hat man sie wieder etwas erhöht. Da muss nun der bekannte und von allen Seiten gewünschte Ausgleich geschaffen werden. Nachdem die Seuche eine so grosse Ausdehnung angenommen hatte, haben wir dieses System der Schätzungen verlassen, indem es viel zu kostspielig gewesen wäre. Wir haben die Schätzungen den Viehversicherungskassen oder, wo solche nicht bestanden, den Gemeindebehörden übertragen. Das hat nun den Sinn, dass wenn in einem Viehstand die Maul- und Klauenseuche ausbricht, die betreffende Schatzungskommission der Viehversicherungskasse in Funktion tritt. Die Protokolle bleiben vorläufig bei ihr, bis ein Tier notgeschlachtet werden muss. Tritt dieser Fall ein, so wird das Tier wenn möglich an Ort und Stelle verwertet. Den Erlös bekommt der Besitzer. Nachher wird das Protokoll der Landwirtschaftsdirektion eingeschickt mit der Quittung des betreffenden Besitzers. Wenn das Gesetz angenommen wird, würde später gestützt auf die Protokolle die Differenz bis auf 80 % der Schatzungssumme den Besitzern ausbezahlt werden. Kommen die Tiere aber hier nach Bern, so werden sie

hier taxiert und verwertet und den Besitzern wird der Erlös zugestellt. Wenn das Gesetz angenommen wird, bekommt er ebenfalls die Differenz bis auf 80 % der Schätzung. Wenn nun in jeder Gemeinde oder Viehversicherungskasse die dortige Schatzungskommission amtet, so ist ganz klar, dass da Ungleichheiten vorkommen werden. Wir haben zwar heute die Tatsache, dass in einer grossen Zahl von Gemeinden oder Kassen durchaus annehmbar geschätzt wird, aber wir finden doch auch unannehbare und weit übersetzte Schätzungen. Wie soll man nun diese Sache ordnen? Wie ich bereits bemerkt habe, wäre es viel zu umständlich und kostspielig, wenn man in jede Ortschaft eine kantonale Kommission schicken würde, um das Vieh zu schätzen. Diese Einrichtung hätte zwar den Vorteil einer grösseren Gleichmässigkeit. Auf der andern Seite, wenn wir die Viehversicherungskassen oder die Gemeinden schätzen lassen, haben wir natürlich diesen Unterschied. Da muss ein Korrektiv geschaffen werden und dieses besteht darin, dass die Landwirtschaftsdirektion oder eine andere Amtsstelle kompetent ist, übersetzte Schätzungen zu reduzieren. Ich will Ihnen einige Beispiele nennen. Tiere von 8—10 Jahren, die bereits ihren Hauptnutzen gegeben haben, sind von einer Viehversicherungskasse für 16—1800 Fr. geschätzt worden. Dieser Betrag ist durchaus annehmbar. Wir haben aber für zehnjährige Kühe auch Schätzungen von 3500 Fr. bekommen. Als wir zurück schrieben, das sei nicht annehmbar, sagte man in der Gemeinde, man hätte keine Veranlassung, anders zu schätzen, wir sollen machen, was wir wollen. Da müssen wir eine gewisse Kompetenz haben, das abzuändern. Wenn die Protokolle bei der Landwirtschaftsdirektion einlangen, müssen sie angesehen werden und übersetzte Schätzungen müssen reduziert werden. Wenn es möglich ist, wird eine weitere Schatzungskommission ernannt, die die Sache anschaut, wenn das nicht mehr möglich ist, hat man keine andere Grundlage als das Gewicht des Tieres, das ohnehin ziemlich guten Aufschluss gibt, ferner den Trächtigkeitszustand, die Milchproduktion usw. Das soll alles aufgenommen werden und gestützt darauf muss man einen Entscheid fällen.

Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass diese Ordnung etwas einseitig ist, indem die Landwirtschaftsdirektion oder ihre Organe endgültig entscheiden, aber die Herren werden begreifen, dass man da nicht wohl eine Rekursinstanz, z. B. den Regierungsrat einsetzen kann. Anderseits muss die Landwirtschaftsdirektion die Sache auch prüfen, wenn der Eigentümer gegen die Schätzung protestiert. Diese Fälle kommen der Hauptsache nach bei Maul- und Klauenseuche vor, in allen andern Fällen ist die Sache viel einfacher. Im Frühjahr, wenn die Tiere auf die Alpen gehen, werden sie geschätzt, wenn also Rauschbrand auftritt, hat man eine gewisse Grundlage. Das gleiche wird bei Milzbrand der Fall sein, ebenso bei Rotz. Komplizierte Verhältnisse haben wir also nur bei der Maul- und Klauenseuche. Wenn nur einzelne Fälle vorkommen, wird man sich fragen können, ob man nicht eine kantonale Kommission ernennen will, oder ob man die Schätzung der betreffenden Viehversicherungskasse überlassen will. Im grossen und ganzen bin ich der Meinung, man solle das der Kasse überlassen, denn die Kosten, die die Experten verursachen, sind auch nicht unbedeutend. Da ziehe ich schliesslich vor, dass eine Schätzung um 50 oder 100 Fr. zu hoch sei, als

dass eine Kommission Kosten in dieser Höhe verursacht. Die Schätzungen sollen auf den Verkehrswert vorgenommen werden, jede Schätzung soll in drei Exemplaren erstellt werden und der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion unterliegen. Im empfehlte Annahme dieser Bestimmung.

Jenny, Präsident der Kommission. Art. 17 ist der Ausfluss der Erfahrungen, die seit der Seucheninvasion durch die vollziehenden Organe gemacht worden sind. Ich beantrage Genehmigung desselben.

Klening. Es kann der Fall eintreten, dass z. B. in Berggegenden ein Stück notgeschlachtet werden muss, bevor die Schatzungskommission am Platze ist. Da wäre es jedenfalls richtig, wenn eine Schätzung nach der Schlachtung vorgenommen werden könnte. Bevor ich einen Antrag stelle, möchte ich den Herrn Landwirtschaftsdirektor anfragen, wie er sich die Sache in diesem Falle vorstellt.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diesen Fall haben wir schon mehrmals gehabt. Da blieb nichts anderes übrig, als die Schatzungskommission zum geschlachteten Tier kommen zu lassen. Es ist sogar vorgekommen, dass notgeschlachtete Tiere nach Bern eingeliefert wurden, ohne dass man eine Schätzung gehabt hätte. In solchen Ausnahmefällen hat man sich vom Besitzer genaue Angaben über Alter, Trächtigkeitszustand usw. geben lassen und man hat sich namentlich durch den behandelnden Tierarzt, der sowieso die Sektion vornehmen muss, ein Fleischschauzeugnis ausstellen lassen. In allen diesen Fällen muss der Tierarzt an Ort und Stelle gehen und gestützt darauf hat man mit dem Besitzer unterhandelt und die Schätzung vorgenommen. Man kann da nicht strenge Vorschriften erlassen, sondern muss nach den Verhältnissen handeln. Wir verlangen für alle notgeschlachteten Tiere tierärztliche Zeugnisse mit detaillierten Angaben. Die genauere Bestimmung ist Sache der Vollziehungsverordnung.

Kammer. Wäre es in den Berggegenden, wo die obligatorische Viehversicherung besteht, nicht möglich, die Tiere im Mai und November zum Verkehrswert abzuschätzen?

Kammermann. Wir haben bei uns nicht nach der komplizierten Art geschätzt, wie sie hier angeführt worden ist, dass sobald die Seuche in den Viehversicherungskreis einzieht, alle Viehstände geschätzt werden, sondern wir haben bloss dann geschätzt, wenn wirklich die Seuche bei dem betreffenden Besitzer ganz bösartig aufgetreten ist und man gesehen hat, dass Gefahr vorhanden ist, dass verschiedene Stücke abgeschlachtet werden. Wenn der Tierarzt in diesen Momenten nicht da sein konnte, hat man zwei Landwirte genommen, die das betreffende Stück geschätzt haben. Diese Schätzung hat man nachher dem Tierarzt unterbreitet und nach Bern geschickt. So kann man es auch auf den Bergen machen, denn dort wird selten nur ein Bauer sein, sondern es werden meistens zwei sein, später wenn der Tierarzt kommt, soll er die Schätzung anschauen, das Tier wird er auch noch sehen und nachher hat man eine richtige Schätzung, die auch von der Landwirtschaftsdirektion anerkannt werden kann.

Was die Anfrage des Herrn Kammer anbetrifft, so glaube ich, es sei besser, wenn das im Gesetz nicht niedergelegt wird. Ich habe die Auffassung, jede Viehversicherungskasse werde den richtigen Rank finden, damit auch bei 80% eine richtige Entschädigung herauskommt. Bei unsren Viehversicherungskassen haben wir es immer so gemacht, dass wir die Tiere schätzten, wenn sie im Frühling auf die Alpen sollen. Diese Schätzung liess man zwei Monate gelten. Nachher hat man eine andere angenommen. Damit sind wir ganz gut gefahren.

Pulfer. Der Artikel sieht in erster Linie eine Kommission vor, die von der Landwirtschaftsdirektion ernannt wird. Wenn diese Kommission nicht auskommt, so ist vorgesehen, dass die Viehversicherungskasse oder die Ortspolizeibehörde die Schätzung vornehmen kann. Ich muss nun offen bekennen, dass ich zu diesen Einrichtungen kein grosses Zutrauen habe. Solche Schätzungen sehen ganz gleich aus wie Selbstschatzungen. Ich würde keinen grossen Unterschied machen, ob nun ein Bauer selbst schätzt oder ob sein Nachbar kommt und die Ware anschaut und schätzt. Man sollte nun aber doch sehen, ob man nicht diese Selbstschatzungen — seien sie nun direkt oder indirekt — umgehen kann, denn das kommt nicht gut und führt zu kolossalen Verschiedenheiten, wenn die Leute aus der Gegend selbst die Ware zu schätzen haben. Ich habe den Vorzug gehabt, in unserer Gegend der erste zu sein, bei dem die Seuche ausgebrochen ist. Da ist eine kantonale Kommission bestehend aus zwei Herren, die die Landwirtschaftsdirektion bestimmt hatte, gekommen und hat geschätzt. Denen habe ich volles Zutrauen entgegengebracht und habe mich nicht bemüht gefunden, in die Sache hineinzureden. Die höchste Schatzungssumme war 2700 Fr., bei einem grossträchtigen, hochprämierten Tier, also einem Tier ziemlich erster Qualität. Nach sechs Wochen ist die Seuche in der Umgebung ausgebrochen. Dort wurde nun durch Leute von der Ortspolizeibehörde geschätzt und da habe ich mir nun sagen lassen, man sei fast durchgängig auf 3000 Fr. und noch darüber gegangen. Das geschah kaum 500 m von mir entfernt. Da werden Sie begreifen, dass man einer solchen Einrichtung nicht viel trauen kann.

Man sagt, die Schätzungen werden nachher revidiert, zugegeben, aber es wäre doch besser, wenn sie von Anfang an richtig wären. Ich möchte anregen, die vorberatenden Behörden möchten sich nach einem andern System umsehen. Nach diesem System würde der Kreistierarzt und sein Stellvertreter an die Spitze gestellt und es würde ihm eine Anzahl von Kommissionsmitgliedern beigegeben, die er abwechselnd aufzubieten hätte. Dabei hätte er es so einzurichten, dass nie eine Selbstschatzung stattfinden könnte. Das würde doch dazu beitragen, dass im Bezirk des Kreistierarztes alle Schätzungen ungefähr gleich gemacht würden. Wenn die Herren Kreistierärzte etwa einmal an einem freien Samstag Nachmittag zusammenkämen, wäre es auch möglich, dass man für ganze Landesteile gleichmässige Schätzungen herausbrächte.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen des Herrn Pulfer begreife ich sehr gut und ich bin durchaus der Meinung, dass die Kritik, die er geübt hat, berechtigt ist. Normalerweise, wenn nur einzelne Seuchenfälle

aufreten, wird durch Kommissionen geschätzt, die von der Landwirtschaftsdirektion ernannt werden. Wir haben während der vergangenen Seuchenkampagne fast zehn solcher Schatzungskommissionen in Betrieb gehabt. Gleichwohl sind wir nicht nachgekommen und haben zu örtlichen Schätzungen greifen müssen. Also für den Normalfall, wenn die Seuche keine grosse Ausdehnung hat, würde von der Landwirtschaftsdirektion eine Kommission von zwei Mitgliedern ernannt, die selbstverständlich ausserhalb des Bezirkes wohnen und in keiner Weise auf die Besitzer Rücksicht zu nehmen haben. Aber, wenn die Seuche einen grossen Umfang annimmt, wie es jetzt der Fall gewesen ist, können Sie schwerlich etwas anderes machen, als wir vorgeschlagen haben.

Wir haben nicht Weisung gegeben, es müssen alle Viehbestände in einer Ortschaft geschätzt werden, sondern wir haben Weisung gegeben, dass Viehbestände von Besitzern, die von der Seuche bedroht sind oder bereits angegriffen sind, geschätzt werden. Wenn wir nun in den verschiedensten Gemeinden zusammen täglich 60 bis 70 neue Fälle haben, so müssten 60 bis 70 Kommissionen in Funktion treten. Die Leute können gar nicht am gleichen Tag von einem zum andern Ort reisen. Anderseits treten nun sofort Notschlachtungen ein und wir sollten die Tiere geschätzt haben. Unter solchen Verhältnissen bleibt nichts anderes übrig, als die örtliche Viehversicherungskasse anzuspannen. Man kann in der Verordnung, die kommen muss, genau sagen, nach welchen Grundsätzen geschätzt werden muss. Das wird eine gewisse Gleichmässigkeit herbeiführen, wobei ich aber ohne weiteres zugebe, dass jedes Verfahren seine Mängel und Nachteile hat. Damit müssen wir aber rechnen. Was nun die Kreistierärzte anbetrifft, so wäre ich mit Herrn Pulfer schon einverstanden, wenn es sich um ältere Kreistierärzte handeln würde. Aber wenn nun ein junger Tierarzt von der Hochschule kommt und wir den ohne weiteres zum Kreistierarzt ernennen müssen, so würde es doch eigenartig aussehen, wenn man einen solchen jungen Mann als Präsident einer Kommission funktionieren liesse, in welcher erfahrene Viehzüchter und Metzger sind. Deshalb behalten wir uns vor, nach dieser Richtung die Sache zu ordnen, wie wir es für gut finden.

Kammermann. Herr Pulfer hat den Landwirten nicht gerade ein gutes Zeugnis ausgestellt, wenn er sagt, die Schätzung von zwei gewöhnlichen Bauern könne nicht so gut herauskommen, wie wenn man eine Expertenkommission kommen lässt. Ich für mich habe völliges Zutrauen zu den Bauern und weiß ganz genau, dass sie, wenn sie zur Schätzung herangezogen werden, sich vollständig bewusst sind, welche Aufgabe ihnen anvertraut ist. Wir wollen ein Gesetz machen hauptsächlich für unsere Bauern. Ich darf das auch den Herren von der Linken sagen, die so sehr darauf ausgehen, die Kleinbauern in ihr Lager zu bekommen. Da möchte ich doch, dass möglichst wenig Kommissionen ernannt werden. Es soll ein Gesetz für die Landwirte werden und seine Bestimmungen sollen den Verhältnissen entsprechen. Je weniger Kommissionen wir haben, die im Lande herum reisen, desto zweckmässiger kann die Sache durchgeführt werden. Diese Kommissionen kosten ja nur einen Haufen Geld und der Herr Landwirtschaftsdirektor hat mir ganz aus dem Herzen gesprochen,

als er sagte, es sei ihm lieber, ein Stück werde 50 oder 100 Fr. zu hoch geschätzt, als eine Kommission mache Unkosten in diesem Betrage. Nun sollte man von unserer Seite diese einfachen Bestimmungen nicht komplizieren. Dabei wollen wir der Landwirtschaftsdirektion das Recht zugestehen, solche Schätzungen zu korrigieren, denn schliesslich hat diese Instanz die grösste Erfahrung.

Burger. Ich hätte einen andern Wunsch, den ich den vorberatenden Behörden unterbreiten möchte. Ich möchte fragen, ob es nicht viel besser wäre, wenn man nach Massgabe der Schätzung in die Kasse einzahlen müsste. Wir wollen annehmen, ein Oberländer habe 20 Stück Vieh, die zusammen auf 70,000 Fr. geschätzt werden. Wenn ein Seuchenfall ausbricht und alles abgeschlachtet werden soll, würde er 56,000 Fr. bekommen. Dabei hätte er in die Versicherungskasse 40 Fr. einbezahlt. Bei uns im Jura wird nur Milchwirtschaft getrieben, wir haben nur gewöhnliches Vieh und müssen daher annehmen, dass bei uns die Schätzung für 20 Stück 30,000 Fr. betragen würde. Bei Totalabschlachtung bekämen wir also 24,000 Fr., dabei haben wir aber gleichviel einbezahlt, wie der Oberländer. Das ist doch gewiss ein ungerechtes Verfahren.

Pulfer. Meinen früheren Ausführungen will ich nicht viel beifügen. Nur das möchte ich sagen, wenn jeder Kreistierarzt über seine Leute verfügen könnte, wenn er sie telephonisch aufbieten könnte, so würde das keine grossen Taggelder und Reiseentschädigungen verursachen. Wenn man die nötigen Ersatzmänner stellt und sagt, dass der Kreistierarzt vollständig freie Hand hat, um jede Selbstschatzung zu vermeiden, so will mir scheinen, die Sache sei weder kompliziert, noch teuer. Die vorberatenden Behörden werden nun wohl die Geschichte nochmals besprechen.

Nun zum Abs. 2. Dort heisst es, die Schätzung erfolge nach dem jeweiligen Verkehrswert. Da möchte ich Ihnen beantragen, zu sagen, sie erfolge nach dem durchschnittlichen Verkehrswert. Es scheint mir, der jeweilige Verkehrswert sei etwas sprunghaft.

Gnägi. Ich könnte diesem Art. 17 ohne weiteres zustimmen. Wir hoffen ja alle, es werde nicht wieder ein so intensiver Seuchenzug kommen. Und wir hoffen ferner, man werde auf der Landwirtschaftsdirektion sorgen, dass man Leute bekommt, die Garantie bieten, dass richtig geschätzt wird. Ich möchte dem Misstrauen, das Herr Pulfer ausgesprochen hat, entgegentreten. Diese Leute amtieren jahraus jahrein für die Viehversicherungskassen. Da sorgt die Kritik der lieben Mithörer schon dafür, dass sie den richtigen Weg gehen müssen. Ich habe auch Gelegenheit gehabt, mich mit der Sache zu befassen, denn ich bin zehn Jahre lang Präsident einer Viehversicherungskasse gewesen und weiß, dass man sich sehr Mühe gegeben hat, gerecht und ohne persönliche Rücksichten zu schätzen. Dieses Misstrauen ist nicht berechtigt und ich glaube, man muss es zurückweisen. Diese Leute haben im allgemeinen mehr Erfahrungen in den Schätzungen, als z. B. Metzgermeister, die sehr gut sein mögen für die Bestimmung des Wertes von Schlachtvieh, von denen aber die wenigsten im-

stände sind, den Wert eines Nutztiere oder Zuchttieres richtig zu schätzen.

Ich frage mich nur, ob es nicht angezeigt und vorsichtig wäre, wenn man bestimmen würde, dass die Landwirtschaftsdirektion ihren endgültigen Entscheid nach Anhörung der Schätzer und des Besitzers trifft. Ich bin überzeugt, dass das das richtige Verfahren zur Ausmerzung übersetzter Schätzungen wäre. Ich will allerdings keinen Antrag stellen. Sodann teile ich die Auffassung des Herrn Kammermann, dass wir dieses Gesetz so einfach und praktisch als möglich machen sollen. Da scheint es mir, dass die Schätzung bei der Alpauffahrt gemacht werden sollte. In den Versicherungsstatuten wird allerdings noch ein Maximalwert festgesetzt, der den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Da müsste also eine Schätzung vorgenommen werden, die dem durchschnittlichen Verkehrswert entsprechen würde. Herr Pulfer hat gewisse Schätzungen angefochten. Er weiss so gut wie ich, dass die Viehpreise im Verlauf von zwei Wochen um 400 bis 500 Fr. gestiegen sind, dass die Schätzungskommissionen berechtigt gewesen sind, dieser Preisbewegung zu folgen. Ich beantrage also unveränderte Annahme des Art. 17.

Müller (Muri). In erster Linie möchte ich auf etwas entgegnen, was Herr Klening gesagt hat. Er hat erklärt, dass sehr oft geschätzt werden musste, bevor die Kommission da war. In solchen Fällen haben wir die Schätzungen sehr gut machen können, indem wir nach der Fleischqualität geschätzt haben, überdies haben wir den Tierarzt kommen lassen, der konstatieren musste, ob ein Tier trächtig sei oder nicht. Das spielt natürlich eine grosse Rolle. Ich habe mit mehr als 20 Tierärzten geschätzt, aber in der Regel hat man aus ihnen nichts herausgebracht. Sie haben zugehört, was wir sagten und wenn man sie gefragt hat, sagten sie einfach, sie seien einverstanden. Es ist vom Herrn Landwirtschaftsdirektor richtig bemerkt worden, dass man doch wirklich einem erfahrenen Mann, der sein Leben lang mit solchen Dingen zu tun hatte, mehr Zutrauen schenken darf, als einem jungen Tierarzt, der gerade von der Hochschule kommt. Herr Gnägi hat bezweifelt, dass die Metzger Zuchtvieh schätzen können. Ich muss ihm entgegnen, dass ich lange Jahre prämierte Ware gehabt habe und also auch weiss, was solche Stücke für einen Wert haben.

Jenny, Präsident der Kommission. Durch die Diskussion bin ich von meiner Auffassung nicht abgebracht worden. Das Schätzungsverfahren ist so geordnet, dass es allen Eventualitäten der Praxis gerecht wird. Dem Gedanken des Herrn Pulfer ist im Anfang entsprochen, indem dort bestimmt wird, dass eine von der Landwirtschaftsdirektion gewählte Kommission die Schätzungen vornehme. Das ist die Norm und das entspricht vollständig dem, was Herr Pulfer will. Es ist aber ausgeführt worden, dass es Verhältnisse geben kann, wo es nicht möglich ist, durch sogenannte kantonale Kommissionen Schätzungen vorzunehmen. Wenn in einem Tag 60, 70 oder 80 Ställe neu verseucht werden, so ist es klar, dass man zu andern Massnahmen greifen muss. Da hat man zu den Versicherungskassen Zuflucht genommen, die doch auch einigermassen amtliche Organe sind. Die Befürchtungen, die Herr Pulfer gegenüber der Qualität

und Zuverlässigkeit der Versicherungsorgane ausgesprochen hat, vermag ich nicht zu teilen. Diese Versicherungskassen arbeiten seit Jahren mit Schätzungen und es ist klar, dass ihre Organe berufen sind, solche vorzunehmen. Diese haben eine schwere Aufgabe zu erfüllen, indem sie einerseits dem Viehbesitzer, anderseits aber auch der Viehseuchenkasse gerecht werden müssen. Anderseits besteht ein Korrektiv darin, dass die Landwirtschaftsdirektion übersetzte Schätzungen reduzieren kann. Die Sache ist so geordnet, dass eine bessere, einfachere und zweckmässigere Ordnung kaum gedacht werden kann. Ich finde es nicht für nötig, dass die Kommission neuerdings in eine intensive Prüfung derselben eintrete. Es ist selbstverständlich, dass es in unserer Pflicht liegt, vor der zweiten Beratung jeden Artikel nochmals genau zu prüfen. Wir werden das gern tun.

Nun ist allerdings von Herrn Burger eine andere Frage aufgeworfen worden. Er verlangt eine Beitragsleistung nach der Schätzung, wie es in einigen Viehversicherungskassen besteht. Ich kann aber Herrn Burger mitteilen, dass man im Lauf der Jahre in den Viehversicherungskassen von diesem Schätzungsverfahren abgegangen ist und im Interesse einer Vereinfachung das System eingeführt hat, das nun auch hier angewendet werden soll, nämlich das System des festen Beitrages per Stück, wobei die Schätzung in Kraft tritt, sobald die Seuche ausbricht. Dann hat man den wirklichen Wert der Tiere, wenn aber ein Jahr zum voraus geschätzt wird, können die Tiere einen ganz andern Wert haben und sie müssen dann gleichwohl neuerdings geschätzt werden. Ich beantrage also Annahme in der vorliegenden Fassung.

Klening. Ich möchte mir doch erlauben, den vorberatenden Behörden einen kleinen Ergänzungsantrag zur Prüfung zu unterbreiten. Dieser hat folgenden Wortlaut: «Bei Schätzungen nach der Schlachtung ist auf den Verkehrswert bei Lebzeiten, das Fleischgewicht und die Qualität des Fleisches Rücksicht zu nehmen.» Wenn dieser Ergänzungsantrag angenommen wird, so weiss der Geschädigte, wie die Kommission mit ihm verfährt, wenn er in diesen Fall kommt. Allerdings werden diese Schätzungskommissionen eine Instruktion bekommen, in welcher darauf hingewiesen wird, dass sie nach dieser Methode verfahren sollen. Aber auf der andern Seite weiss der Geschädigte nicht, wie die Schätzungskommission vorgeht. Mein Ergänzungsantrag entspricht ungefähr dem System, wie es bei den Viehversicherungskassen angewendet wird, mit dem man bis jetzt gut gefahren ist.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte auf einzelne Voten nicht mehr näher eintreten, sondern nur erklären, dass ich mit dem Antrag des Herrn Pulfer in Alinea 2 durchaus einverstanden bin, indem ich das für eine redaktionelle Verbesserung und materielle Richtigstellung halte. Es würde also heißen: «Die Schätzung erfolgt nach dem durchschnittlichen Verkehrswert.» Ferner bin ich mit Herrn Gnägi einverstanden, dass man in Alinea 5 sagt: «Sie trifft nach Anhörung der Schätzer und des Besitzers den endgültigen Entscheid.» Das ist bisher schon so gemacht worden und wenn es zur Beruhigung von Interessenten dienen kann, wenn man das hinnimmt, so bin ich damit einverstanden.

Angenommen mit den Zusatanträgen Pulfer und Gnägi.

Beschluss.

Art. 17. Tritt eine Seuche, für die Entschädigungspflicht besteht, in einem Viehstand einer Gemeinde auf, so ist sofort durch eine von der Landwirtschaftsdirektion bestimmte Kommission die Schätzung des Bestandes vorzunehmen. Die Landwirtschaftsdirektion kann diese Schätzung auch den Organen der Viehversicherungskasse oder der Pferdeversicherungskasse übertragen. Wo keine Viehversicherungskasse besteht, kann die Landwirtschaftsdirektion die Schätzung der Viehbestände, welche verseucht oder von der Seuche bedroht sind und namentlich der Tiere, welche notgeschlachtet werden müssen, durch die Ortsposizeibehörde oder zwei von ihr bezeichnete Schatzer vornehmen lassen. Zu den Schätzungen ist von Amtes wegen als Vertreter der Landwirtschaftsdirektion der zuständige Kreistierarzt oder dessen Stellvertreter beizuziehen. Die Schatzer haben sich den Anordnungen des Kreistierarztes bezüglich der Desinfektion zu unterziehen.

Die Schätzung erfolgt nach dem durchschnittlichen Verkehrswert. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 266 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Bekämpfung der Tierseuchen vom 13. Juni 1917.

Ueber die Schätzungen ist nach den Weisungen der Landwirtschaftsdirektion ein genaues Protokoll in drei Doppelnen anzufertigen, von Schatzern und Tierbezitzern zu unterzeichnen. Je ein Doppel bleibt in Händen des Besitzers und des zuständigen Kreistierarztes und das dritte Doppel ist unverzüglich der Landwirtschaftsdirektion einzusenden.

Die Schatzer sind, soweit dies zeitlich möglich ist, durch den Regierungsstatthalter ins Geübde aufzunehmen.

Sämtliche Schätzungen unterliegen der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion. Diese kann übersetzte Schätzungen oder eine Beschwerde des Eigentümers wegen zu niedriger Schätzung einer zweiten Schätzungscommission zur Begutachtung überweisen; sie trifft hierauf nach Anhörung der Schatzer und des Geschädigten den endgültigen Entscheid.

Das Schlachten der Tiere, sofern es überhaupt zulässig ist, darf in der Regel erst nach vorgenommener Schätzung geschehen.

Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. In denjenigen Fällen, wo zur Verhinderung der Verschleppung einer Seuche anderes Eigentum als Viehware zerstört oder beschädigt werden soll, bezeichnet die zuständige Amtsstelle nach Massgabe der bestehenden Vorschriften die-

jenigen Objekte, die zerstört oder beschädigt werden müssen. Die Schatzer nehmen von den betreffenden Objekten Schätzung und doppeltes Protokoll auf, woraufhin die Zerstörung vorgenommen werden kann. Ein Doppel des Protokolls ist mit dem Schätzungsprotokoll für das Vieh an die Landwirtschaftsdirektion einzusenden.

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Nach Eingang der Schätzungsprotokolle, der Rechnungen für die entschädigungsberechtigten Kosten und der sonstigen Belegstücke ordnet die Landwirtschaftsdirektion die Auszahlung der Schadenersatzbeträge durch die Viehseuchenkasse an.

Art. 20.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes werden durch den Regierungsrat entschieden. Das ist eine etwas ungewöhnliche Bestimmung, allein hier, wo es sich um ein rein administratives Verfahren handelt, hat es nach meiner Auffassung absolut keinen Zweck, etwa die Auslegung der Bestimmungen den richterlichen Behörden zu übergeben. Das würde unter Umständen nur die Sache in die Länge ziehen. Deshalb haben wir diese Bestimmung aufgenommen. Nehmen wir an, es werde beispielsweise eine Beschwerde gegen eine Schätzung oder das Verfahren bei der Schätzung eingereicht oder es werde eine Beschwerde gegen einen Viehbesitzer erhoben, der bei der Zählung unrichtige Angaben gemacht hat. Alle diese Sachen ordnen sich am besten durch administratives und nicht durch richterliches Verfahren. Deshalb halten wir dafür, dass diese Bestimmung hier angebracht ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes entscheidet endgültig der Regierungsrat.

Art. 21.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel entspricht der Strafbestimmung, wie sie auch in der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Tierseuchengesetz enthalten ist. Ich mache darauf aufmerksam, dass

diese Strafbestimmung sich nicht etwa auf Ueber-tretungen gegen Viehseuchenpolizeiliche Massnahmen bezieht, sondern nur auf Vergehen und Unterlassungen, die mit diesem Gesetz im Zusammenhang stehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Wer vorsätzlich den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse von 10 Fr. bis 300 Fr. bestraft, insofern die allgemeinen Strafbestimmungen nicht eine höhere Strafe vorsehen.

Art. 22.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bereits bei Anlass der Beratung des Art. 14 haben wir eine erste eingehende Besprechung des Art. 22 vorausgenommen. Es ist in Art. 22 vorgesehen, dass das Gesetz nach Genehmigung durch den Bundesrat, bezw. nach Annahme durch das Volk in Kraft treten soll. Die Genehmigung des Bundesrates ist deshalb notwendig, weil im Tierseuchengesetz vorgeschrieben ist, dass die kantonalen Vollziehungs-vorschriften oder Gesetze der Genehmigung des Bundesrates unterliegen. Im weiteren ist vorgesehen, dass dieses Gesetz rückwirkend erklärt werden soll in bezug auf die Entschädigungspflicht bei Maul- und Klauenseuche und in bezug auf die Desinfektions- und Bewachungsauslagen auf 1. Oktober 1919. Es ist bereits in der Eintretensdebatte ausgeführt worden, dass die Maul- und Klauenseuche im Oktober 1919 begonnen hat, dass von diesem Zeitpunkt an den Gemeinden grosse Auslagen erwachsen sind und dass es infolgedessen gerechtfertigt sei, wenn das Gesetz rückwirkend erklärt werde. Dann haben wir eine durchaus klare und sachliche Lösung und die Auszahlungen für Totalabschlachtungen und Notschlachtungen werden eben in gleicher Weise rückwirkend auf Oktober 1919 eintreten.

Was nun speziell die Gemeinden anbetrifft, so ist darüber im Grossen Rat ja zu verschiedenen Malen gesprochen worden, und zwar in dem Sinne, dass es grundsätzlich gerechtfertigt sei, den Gemeinden, die grosse Auslagen gehabt haben, Beiträge zu geben. In Art. 14 ist nun vorgesehen, dass diese Beiträge gewährt werden können bis zur Höhe von 50% der Kosten der Bewachung und Desinfektion. In Art. 22 würde die Bestimmung aufgenommen, dass auch für diese Desinfektionsauslagen eben das Gesetz rückwirkend auf Oktober 1919 in Kraft erklärt würde, alle übrigen Bestimmungen auf 1. Januar 1921. Gewöhnlich sagt man sonst, dass die Gesetze nach ihrer Annahme durch das Volk in Kraft treten. Wir haben aber diesen Zeitpunkt gewählt, weil an diesem Tage das eidgenössische Tierseuchengesetz mit Vollziehungs-verordnung restlos in Kraft tritt, während heute erst einzelne Artikel desselben vorzeitig in Kraft gesetzt worden sind. Wir halten eine Uebereinstimmung zwischen den eidgenössischen und kantonalen Bestim-mungen für nötig. Ferner muss der Regierungsrat die nötigen Vollziehungsverordnungen erlassen, für

einzelne Kapitel muss er nähere Instruktionen geben, z. B. über die Schätzungen oder über den Prämien-bezug.

Bei Anlass der Beratung von Art. 14 ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Viehseuchenkasse alle Desinfektions- und Bewachungsauslagen übernehmen solle. Ich möchte mich darüber nicht weiter äussern, nach der Vorlage hat die Viehseuchenkasse diese Beiträge an die Gemeinden zu übernehmen, was allerdings einer Belastung von $\frac{3}{4}$ Millionen gleichkäme.

Jenny, Präsident der Kommission. Es ist schon gestern geltend gemacht worden, dass man eine neue Einschaltung werde machen müssen, namentlich in bezug auf die Rückwirkung des Art. 14. Art. 14 ist angenommen worden, aber immerhin mit dem Vorbehalt, dass in der Bestimmung über das Inkrafttreten das Nähere angeordnet werde. Dieser Artikel ist nun deshalb beanstandet worden, weil man sich gesagt hat, dass die den Gemeinden während der Seucheninvasion erwachsenen Kosten nicht wohl rückwirkend übernommen werden können von der Viehseuchenkasse, die erst in Gründung begriffen ist. Es ist geltend gemacht worden, dass es sich hier um ausserordentliche seuchenpolizeiliche Massnahmen gehandelt habe. Es ist in der Tat richtig, dass die Massnahmen, die im Lauf des Jahres getroffen worden sind, sich nicht etwa auf eine gesetzliche Grundlage stützen können, sondern dass man sich für dieselben auf Art. 39 der Verfassung beziehen muss. Dieser Art. 39 wird nur in ausserordentlichen Verhältnissen, bei Landeskatastrophen angewendet, wie das im vorliegenden Fall gegeben war. Bei einer solchen Landeskatastrophe ist man gezwungen, im Interesse der Allgemeinheit und zunächst der Landwirtschaft, Massnahmen zu treffen, die weit über alle gesetzlichen Massnahmen hinausgehen. Wenn das so ist, dann ist es auch klar, dass der Staat die Ausgaben dafür übernehmen muss und es ist nicht zweckmässig, dass diese Ausgaben nachher einer Viehversicherungskasse zugewiesen werden, die erst in Gründung begriffen ist.

Ich muss nun schon sagen, dass diese Begründung sehr viel für sich hat. Ich habe allerdings als Präsident der Kommission zur Stunde eigentlich nicht das Recht, hier eine andere Auffassung zu vertreten, als diejenige, wie sie im Entwurf vorliegt, indem die Kommission dem Art. 14 vorbehaltlos zugestimmt hat. Ich habe aber gestern schon erklären müssen, dass die Kommission bei ihrer Beratung über die Tragweite dieses Art. 14 nicht genügend orientiert war. Nachdem nun die Frage aufgeworfen wird, muss man schon darüber reden. Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, die Kommission zu besammeln und kann als Sprecher der Kommission nichts anderes vertreten, als was hier vorliegt, aber persönlich erlaube ich mir nun doch, hier die Meinung zu vertreten, dass es durchaus am Platze ist, dass diese Posten, die den Gemeinden auf Veranlassung und Anordnung der Viehseuchenpolizei-organe des Staates erwachsen sind, vom Staate übernommen werden, und nicht von der Viehseuchenkasse. Es handelt sich ja hier um ausserordentliche Massnahmen, gestützt auf Art. 39 der Staatsverfassung. Wenn das Gesetz angenommen ist, muss die Kasse ohnedies mit einem Defizit von über einer Million rechnen. Da ist es nicht zweckmässig, dieser gleichen Viehseuchenkasse noch die Hälfte der Kosten zu über-

weisen, die den Gemeinden erwachsen sind. Wir wissen heute noch gar nicht, wie hoch sich diese Kosten belaufen werden, weil ja der Seuchenzug weiter geht und sich weiter ausdehnt. Man kennt also die Tragweite der Bestimmung noch nicht. Da finde ich es nicht angängig, dieser neuen Kasse zum voraus eine derartige Last zuzuweisen, die einmal ausserordentlich ist und zweitens zur Stunde gar nicht berechnet werden kann. Man sollte deshalb diese Bestimmung so fassen, dass Art. 14 bei Inkrafttreten des ganzen Gesetzes für die Viehseuchenkasse in Wirksamkeit tritt. Dabei hätte der Staat die der Kasse vom 1. Oktober 1919 bis 31. Dezember 1920 zugemuteten Leistungen zu übernehmen. Das würde zur Folge haben, dass man in Art. 22 einen Zusatz machen müsste, wonach der Staat bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die Beiträge an die Gemeinden gemäss Art. 14 übernimmt.

Es ist notwendig, dass man sich nach allen Richtungen klar wird, was die Viehseuchenkasse zu übernehmen hat. Da sind auch ausserordentliche Massnahmen getroffen worden, die der Staat bis zur Stunde bezahlt hat. Sie haben während der Gesetzesberatung gesehen, dass der Staat die Kosten für die Seuchentierärzte, den Fleischtransport, sowie einen Beitrag für die militärische Bewachung übernimmt. Im Gesetz ist von alldem nichts gesagt; wenn wir also nicht irgendwie eine Bestimmung aufnehmen, wonach die Sache aufgeklärt wird, wird die Folge die sein, dass diese Ausgaben viehseuchenpolizeilicher Natur von der Viehseuchenkasse rückwirkend auf 1. Oktober 1919 auch übernommen werden müssten. Nachdem der Regierungsrat sich selbst dahin ausgesprochen hat, dass diese Kosten vom Staat bezahlt worden sind und bleiben, sollte das hier gesagt werden. Ich möchte daher folgenden Zusatz persönlich zu Art. 22 beantragen: «Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes übernimmt der Staat die Kosten für die Seuchentierärzte, die Fleischtransporte, die Auslagen für die militärische Bewachung und die Beiträge an die Gemeinden gemäss Art. 14 des Gesetzes.» Dann ist die Situation klar, wir können berechnen, was die Viehseuchenkasse zu übernehmen hat.

Seiler. Die paar Worte, die ich zu diesem Gesetz sprechen will, hätte ich eigentlich beim Art. 14 anbringen können. Ich war aber mit Art. 14 einverstanden, weil ich ihn so auffasste, dass auch Gemeinden, die nicht verseucht sind, aber Vorsichtsmassregeln treffen mussten, 50% ihrer Auslagen zurückvergütet erhalten. Nun haben aber einige Kollegen behauptet, meine Auffassung sei nicht zutreffend, das Gesetz gestatte nur solchen Gemeinden Beiträge zu geben, in denen die Seuche bereits herrscht. Da möchte ich wissen, welche Meinung die richtige ist.

Scherz. Die Summe, die hier von Herrn Jenny genannt worden ist, geht weit über das hinaus, was in der Kommission besprochen worden ist. Man war dort immer der Meinung, dass den Gemeinden 50% bezahlt werden sollen. Wir wissen, dass wir im Kanton Bern vor allem aus auch auf die Gemeinden abstellen müssen, dass die Gemeinden ein Interesse daran haben, zu der Sache zu schauen. Es ist nun nicht angebracht, eine solche Norm ohne weiteres zu ändern, und zwar am Ende der Beratung eines Gesetzes, ohne dass man den Herrn Finanzdirektor dar-

über angehört hat, womit ich dem Herrn Landwirtschaftsdirektor nicht zu nahe treten will. Der Rat hat nach Antrag der Kommission den Beitrag des Staates um eine halbe Million erhöht. Wir wissen nicht, welche Haltung der Herr Finanzdirektor dazu einnimmt. Nun kommen wiederum $\frac{3}{4}$ Millionen dazu. Ich möchte dem nicht von vorneherein entgegentreten, aber ich habe schon gestern darauf hingewiesen, dass es sich wohl erwägen lässt, ob nicht mit diesen gewaltigen Summen schliesslich Kreise betroffen werden, die es nicht nötig haben. Schliesslich hat alles ein Ende und wir müssen sagen, dass das Vieh ein Vermögensobjekt ist, für das die Besitzer die Beiträge bezahlen sollen, und nicht die Allgemeinheit. Wir haben vor allem die Verpflichtung, die Bestimmungen so aufzustellen, dass die Viehbesitzer selbst für die Entschädigungen aufkommen sollen, die ausgerichtet werden müssen, wenn die Kasse ihren Verpflichtungen gerecht werden soll.

Nun sagt man, die Kasse müsste mit einem Defizit beginnen. Das kommt bei Versicherungen sehr oft vor, und da kann man sich nicht auf den Standpunkt stellen, der Staat habe befohlen, also müsse er auch zahlen. Bei der Gebäudeversicherung befiehlt der Staat auch, aber es ist noch keinem Menschen eingefallen, zu verlangen, dass er auch bezahle. Auch die Lebensversicherungen müssen für ein gewisses Deckungskapital sorgen, das nicht von Anfang an da ist. In allen diesen Zweigen ist die Sache so, dass diese Versicherungen sich auf die Beiträge der Geschädigten aufbauen. Wenn der Staat diese Kasse nicht einrichten würde, würden sich die Versicherungsgesellschaften schnell dazu herbei lassen, die aber dann gewöhnlich höhere Prämien beziehen. Man soll sich also wohl hüten, zu weit zu gehen. Was die Viehentschädigungskasse anbelangt, so ist es nicht richtig, dass der Staat nur für diese zahlt. Er zahlt auch für die Viehversicherung, und zwar betrug diese Ausgabe im letzten Rechnungsjahr 117,000 Fr. gegenüber einem Voranschlag von 104,000 Fr. Das alles wird für das gleiche Vermögensobjekt geleistet. Für dieses Jahr ist eine Viertelmillion vorgesehen. Das ist ein schöner Beitrag, den man nicht als zu klein bezeichnen kann. Dabei sollte man es vorläufig bewendet sein lassen, wenigstens bis zur zweiten Beratung, wo man nochmals auf die Sache zurückkommen kann.

Kammermann. Ich möchte Sie ersuchen, dem Antrag Jenny zuzustimmen. Herr Scherz hat schon gestern bei Art. 8 klarzulegen versucht, dass wir mit dieser Kasse gewissermassen eine Vermögensversicherungskasse gründen. Ich bin mit Herrn Scherz einverstanden, dass das Vieh ein Vermögensobjekt ist, aber es ist eben nicht ein gleiches Vermögensobjekt wie z. B. ein Haus. Das Vieh ist ein Vermögensobjekt, das zur Erhaltung unseres Volkes absolut nötig ist. Das Vermögensobjekt, das Herr Scherz hier geschildert hat, wechselt in verschiedenen Formen ab in den Volkschichten, von denen Herr Scherz gemeint hat, dass sie wegen dieses Antrages Jenny eventuell das Gesetz nicht annehmen könnten. Es wäre sehr unklug von diesen Kreisen, wenn sie Opposition machen würden, denn je mehr wir darnach trachten, das Vermögensobjekt richtig zu unterhalten, desto mehr liegt das auch im Interesse aller Konsumenten. Wenn Herr Scherz die Beiträge an die Viehversicherungskasse anführt, so möchte ich ihm nur sagen, dass auch diese Beiträge

im allgemeinen Interesse angewendet worden sind. Wir haben in unserer Gemeinde seit 14 Jahren eine solche Viehversicherungskasse, aber Herrn Scherz kann ich sagen, dass der Zustand des Viehes viel besser ist als vor der Einführung dieser Kasse. Das trägt nicht wenig zur Verbesserung der Volksernährung bei. Auch das ist ein Moment, auf das man abstellen muss. Was die Beiträge anbelangt, so möchte ich Herrn Scherz nur an das Bibelwort erinnern: «Mit welchem Mass ihr messet, wird euch wieder gemessen werden.» Man hat uns das Verständnis für die Lage der Arbeiterschaft abgesprochen. Das ist falsch. Wir haben Verständnis und wir haben das öfters bewiesen. Während der Kriegszeit fand sich nicht manche Gemeinde, die nicht extra Notstandsarbeiten ausführen liess, damit die Leute Gelegenheit hatten, zu arbeiten.

Gnägi. In Anbetracht des Umstandes, dass die Regierung über diesen Antrag noch nicht beschliessen konnte, würde es vielleicht angezeigt erscheinen, diesen Antrag des Herrn Jenny auf die zweite Lesung zu versparen. Dessenungeachtet wird es aber notwendig sein, darüber eine Diskussion walten zu lassen. Ich begreife den Standpunkt der Regierung sehr gut. Sie fürchtet sich vor den finanziellen Folgen. Wenn aber das Gesetz nicht in Kraft tritt, so sind die finanziellen Verpflichtungen für den Staat gleichwohl da. Der Staat hat sich verpflichtet, bei Totalabschlachtungen aufzukommen, er hat auch gegenüber den Gemeinden Verpflichtungen nach verschiedenen Richtungen übernommen. Darum kommt der Staat nicht herum. Auch der Grosse Rat hat nie Einwendungen dagegen erhoben. Wenn also der Entwurf nicht Gesetz werden sollte, so wären die finanziellen Konsequenzen noch viel grösser, als wenn hier die Versicherungskasse eingreift. Wir finden deshalb, die Regierung sollte zu einem Kompromiss Hand bieten. Wir wollen doch ehrlich sein und fragen, ob je ein Mitglied des Regierungsrates während des bisherigen Seuchenzuges einmal im Ernst hat meinen können, besonders in der letzten Zeit, dass der Staatshaushalt mit diesen Aufwendungen, die geleistet werden, wegkommen könnte? Hat man nicht von vielen Millionen geredet, die unser Staatshaushalt aufwenden müsste? Kein Mitglied des Regierungsrates hat geglaubt, nachdem der Seuchenzug diese ungeheure Ausdehnung erfahren hatte, dass man mit diesen Mitteln die Sache erledigen könne. Angesichts solcher Tatsachen sollte man doch unsern Antrag annehmen können.

Ich habe immer den Eindruck, dass man nicht das rechte Verständnis für diese ungeheuren Ausfälle in der Landwirtschaft hat. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat gestern gesagt, der direkte und indirekte Schaden erreiche für die bernische Landwirtschaft 50—60 Millionen. Nun kommt Herr Dübi und sagt, man habe einen Teil dieses Ausfalles durch den erhöhten Milchpreis eingebracht. Ich will Herrn Dübi sagen, was der erhöhte Milchpreis für das Winterhalbjahr ungefähr einbringt. 1 Rp. Milchpreiserhöhung macht jährlich ungefähr 6 Millionen aus, 3 Rp. also 18 Millionen, für ein halbes Jahr 9 Millionen. Nun wollen wir annehmen, im Kanton Bern werde ein Viertel der gesamten schweizerischen Milchproduktion geliefert. Dann macht also dieser Milchpreisaufschlag für den Kanton Bern die ungeheure Summe von 2 Millionen, was sich gegenüber dem gewaltigen Schaden geradezu lächerlich ausnimmt. Wir müssen nochmals

feststellen, dass man in diesen Kreisen gar kein Verständnis für uns hat und kein Verständnis für das grosse Landesunglück. Das beweisen die Behauptungen des Herrn Dübi. Wir wollen unserseits ehrlich Hand bieten, um die Verhältnisse auf dem Seuchen-gebiet richtig zu ordnen. Wir wollen für die Zukunft alle finanziellen Belastungen auf uns nehmen. Wir müssen immer und immer wieder feststellen, dass die Viehbesitzer also in alle Zukunft diese Lasten der Seuche tragen. Niemand zahlt etwas daran, die Allgemeinheit hilft nicht mehr daran tragen. Wir müssen auch andern Kreisen empfehlen, sich so zu verhalten.

Es ist nun darauf hingewiesen worden, dass es ein Unding ist, dieser Versicherungskasse zuzumuten, mit einem Defizit zu beginnen. Herr Jenny hat von einem Defizit von einer Million gesprochen. Wir wollen ruhig sagen, wenn die Sache weiter geht, wie bisher, so wird das Defizit bis Neujahr auf 2 Millionen gestiegen sein. Nun muss man nochmals darauf aufmerksam machen, dass der Seuchenzug ungeschwächt weiter geht. Wir müssen damit rechnen, dass unsere Kasse gerade in einem Moment ins Leben gerufen wird, wo eine grosse Seuche existiert, die eine ungeheure Belastung bringt. Es ist ungefähr so, wie wenn man beispielsweise während einer Cholera-epidemie eine Lebensversicherung gründen wollte. Wir wollen immer noch Hand bieten, um die Sache zu ordnen, wir haben aus diesem Seuchenzug gelernt, dass es notwendig ist, Vorsorge zu treffen. Wenn wir also verlangen, dass Art. 14 erst auf den 1. Januar 1921 in Kraft gesetzt werde, glauben wir, dass das gute Recht auf unserer Seite ist, dass wir noch ein Opfer bringen, indem wir erklären, dass wir gleich zu Beginn der Wirksamkeit der Kasse ein Defizit von 2 Millionen übernehmen wollen. Wir erklären weiter, dass wir die finanzielle Belastung für alle Zukunft übernehmen. Das ist ein grosses Entgegenkommen und ist eine Entlastung für die Allgemeinheit. Wenn man von der Allgemeinheit reden will, so muss man, glaube ich, auch sagen, was für andere Kreise getan wird. Dabei kommt man allerdings in den Geruch, ein Hetzer zu sein. Wir müssen neuerdings darauf hinweisen, dass wir während der Kriegszeit Millionen für andere Kreise aufgewendet haben. Das war richtig. Im neuen Budget sind 1,7 Millionen vorgesehen für Förderung der Hochbautätigkeit und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Es ist sogar möglich, dass diese Summe überschritten werden muss. Das ist gerechtfertigt, aber man sollte auf der andern Seite auch begreifen, dass man auch uns bei einem solchen Landesunglück möglichst entgegenkommen sollte. Wir lehnen die Verantwortung ab, wenn man uns nicht entgegenkommt. Eine Unterstützung der Landwirtschaft liegt durchaus im Interesse des Staates und der Allgemeinheit.

Gestatten Sie mir noch einige Worte zum Antrag des Herrn Seiler. Solange eine Gemeinde die Seuche nicht erleben muss, bin ich der Meinung, dass man von ihr die Bezahlung der Vorbeugungsmassnahmen verlangen kann. Die Gemeinde, die von der Seuche verschont bleibt, profitiert finanziell ungeheuer, auch wenn sie die Kosten für die Abwehr selbst tragen muss. Ich will nicht sagen, wie viele Tausend Franken unser kleines Dörflein infolge der Durchseuchung verloren hat. Dagegen sind die Kosten für Bewachungsmassnahmen fast eine Bagatelle. Herr Scherz hat nun das Beispiel von der Brandversicherungs-

anstalt angeführt. Diese Anstalt ist nicht infolge einer Landeskatastrophe ins Leben gerufen worden, sondern sie wurde gegründet als ein gemeinnütziges Institut, um die Möglichkeit einer Herabsetzung der Prämien zu schaffen. Hier verhält es sich ganz anders. Mit diesem Gesetz will man dafür sorgen, dass die Viehbesitzer diesen Schaden zum grossen Teil selbst übernehmen. Das ist für viele der Beweggrund, weshalb sie diesem Gesetze zustimmen.

Ueber die Leistungen der Allgemeinheit habe ich bereits gesprochen. Ich glaube, man tut nicht gut, wenn man einander immer und immer wieder vorrechnet, sondern man ist verpflichtet, jede Sache daraufhin zu beurteilen, ob sie gerecht sei oder nicht. Wir haben die Auffassung, dass diese neue Kasse absolut angebracht und notwendig ist und wir sind bereit, diese Sache gesetzlich zu ordnen und nachher die Last auf uns zu nehmen. Wir bitten nur darum, dass man uns entgegenkommen werde. Ich will keinen Antrag stellen, glaube aber, es wäre angebracht, den Artikel, wie Herr Jenny ihn vorschlägt, auf die zweite Lesung zu verschieben.

Scherz. Herr Gnägi hat mit Gründen gefochten, die ich zum grossen Teil als richtig anerkenne. Dagegen möchte ich mich gegen die Aeusserungen des Herrn Kammermann verwahren. Diese Viehversicherungsgeschichte habe ich von Anfang an miterlebt. Ich wusste, dass gerade die ärmeren Bauern dort schlecht wegkommen. Etwas anderes ist es mit der Viehentschädigungskasse. Da begreife ich den Standpunkt des Herrn Gnägi, dass es sich um eine Landeskamalität handelt. Ich bin aus der Landwirtschaft hervorgegangen und stehe noch jetzt mit ihr in naher Beziehung. Es ist also absolut nicht eine Missstimmung, wenn ich in solchen Sachen auf die Notwendigkeit aufmerksam mache, andern Volksschichten auch Rechnung zu tragen. Ich wehre mich nur deshalb, damit ich nachher vor dem Volke auch für das Gesetz einstehen kann. Wenn das Gesetz vor das Volk kommt, wird es sich überhaupt fragen, ob alle, die hier dafür stimmen, auch vor dem Volke dafür eintreten können. Wir haben das ja auch schon erlebt.

Pfister. Gegenüber dem Votum des Herrn Gnägi glaube ich doch auch feststellen zu dürfen, dass jedenfalls die bernische Landwirtschaft sich nicht darüber zu beklagen hat, dass der bernische Grosser Rat das nötige Verständnis für sie nicht bewiesen habe. (Beifall.)

Zu der Sache selbst möchte ich nur den Antrag stellen, es sei der Antrag des Herrn Jenny an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen. Es hat keinen Sinn, dass wir uns heute darüber aufregen. Der Antrag des Herrn Jenny ist neu, er ist in den vorberatenden Behörden, wie mir mitgeteilt wurde, noch gar nicht besprochen worden. Nun wird man doch dem Grossen Rat, oder denjenigen Mitgliedern des Rates, die mit dieser speziellen Materie nicht von vornherein vertraut sind, nicht zumuten können, dass sie ein definitives Urteil über die Tragweite dieses Antrages haben. Ich möchte mich nicht gegen den Antrag des Herrn Jenny aussprechen, ich kann mich auch nicht dafür aussprechen. Ich glaube auch, dass Herr Scherz nicht von vornherein den Antrag des Herrn Jenny bekämpfen will, sondern dass er eher den Zweck verfolgte, die vorberatenden Behörden

nochmals zu veranlassen, über die Sache zu beraten. Ich stelle deshalb den Rückweisungsantrag in dem Sinne, dass man den Artikel noch nächste Woche bereinige.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich habe den gleichen Antrag stellen wollen. Nachdem nun die Diskussion gewaltet hat, nachdem eine gewisse Abklärung eingetreten ist, halte ich selbst dafür, es sei durchaus am Platze, dass sowohl der Regierungsrat als auch die Kommission Gelegenheit bekomme, sich mit dieser Materie zu befassen. Ich habe eingangs erwähnt, dass Art. 14 in seiner ganzen Tragweite nicht erfasst werden konnte. Der Sprechende ist selbst etwas leicht darüber hinweggegangen und hat erst später eingesehen, dass die Frage näher untersucht werden muss, nachdem im Rate gestern von verschiedenen Seiten auf die Tragweite desselben aufmerksam gemacht worden ist und nachdem uns vom Regierungsratstische aus gesagt worden ist, dass bis auf den heutigen Tag die Kosten der Gemeinden ungefähr 1,5 Millionen betragen. Es ist klar, dass dadurch für viele eine andere Situation geschaffen worden ist. Auch der Sprechende ist zur Meinung gekommen, man sollte die Frage neuerdings prüfen. Es ist durchaus klar, dass eine definitive Beschlussfassung des Rates erst erfolgen soll, wenn auch die Regierung sich mit der Sache hat befassen können. Ich habe vorgesehen, dass die Kommission auf nächsten Montag einberufen werden könnte, um diese Sache noch zu behandeln. Unterdessen wird auch die Regierung Gelegenheit haben, sich die Frage nochmals zu überlegen. Dann könnten wir anfangs der nächsten Woche die Beratung des Gesetzes zu Ende führen.

Scherz. Ich habe nicht einen Antrag auf Ablehnung des Antrages Jenny gestellt, sondern einen Rückweisungsantrag, bezw. einen Antrag auf Verschiebung der Behandlung dieses Antrages auf die zweite Lesung. Wird dieser Antrag angenommen, so können wir heute die erste Lesung beendigen und wir haben bis zur zweiten Beratung Zeit, uns die Sache zu überlegen.

Aellig. Auch ich finde, dass man den Antrag Scherz annehmen und den Art. 22 in erster Lesung unverändert annehmen sollte, wobei die vorberatenden Behörden ersucht werden, die bei der Diskussion dieses Artikels gefallenen Anregungen bis zur zweiten Beratung zu prüfen.

Pfister. Es ist jedenfalls zweckmässiger, wenn man der Kommission schon jetzt Gelegenheit gibt, sich nochmals mit der Sache zu befassen. Dann haben wir auch einen Ratsbeschluss zu gewärtigen, an den die Kommission sich halten kann, wenn sie daran geht, das Ergebnis der ersten Beratung einer Durchsicht zu unterziehen. Ich nehme an, dass namentlich diejenigen, die in dieser Sache nicht persönlich interessiert sind und die auch nicht die nötigen Fachkenntnisse haben, gerne noch die Ansicht der vorberatenden Behörden hören werden, weil ja der Antrag Jenny grosse finanzielle Konsequenzen nach sich zieht.

Salchli. Ich möchte den Rückweisungsantrag ebenfalls unterstützen. Die vorberatenden Behörden haben gewiss das Bedürfnis, sich mit der Sache nochmals zu befassen. Die ganze Sache ist eigentlich nicht so

gefährlich, wie die Herren Landwirte heute meinen. Es handelt sich für die Viehbesitzer um eine Verlängerung der Beitragssleistung, die im allerhöchsten Fall ein Jahr erreichen wird.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Pfister Mehrheit.

Art. 23.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Annahme des Gesetzes sind alle mit demselben in Widerspruch stehenden Verordnungen und Gesetze aufgehoben. Sie finden in Art. 23 nun die Aufzählung der aufgehobenen Bestimmungen. Ich habe bereits in meinem Eintretensreferat darauf aufmerksam gemacht, dass die Einnahmen aus den Viehgesundheitsscheinen in früheren Jahren immer in die Viehentschädigungskasse geflossen sind, dass sie aber durch das Gesetz vom Jahre 1895 und das Dekret von 1896 dieser Kasse entzogen und zur Unterstützung der Viehversicherung verwendet worden sind. Nach der neuen Vorlage soll nun diese Einnahme aus den Viehgesundheitsscheinen wiederum der Viehseuchenkasse zufließen, wie das auch in der Natur der Sache liegt, denn es handelt sich um viehseuchenpolizeiliche Massnahmen. In Zukunft hätte also der Staat seine Beiträge an die Viehversicherung aus der Staatskasse zu leisten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kantonalen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetz vom 5. Mai 1895 über die Viehentschädigungskasse.
2. Das Dekret vom 20. Mai 1896 betr. die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.
3. Art. 21, Alinea 2, des Gesetzes vom 17. Mai 1903 über die Viehversicherung.

T i t e l u n d I n g r e s s .

Kammermann. Ich frage mich, ob man nicht auch hier von einer Tierseuchenkasse reden sollte, wie man von einem eidgen. Tierseuchengesetz spricht.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Darüber kann man in guten Treuen verschiedener Auffassung sein. In meinem ersten Entwurf war auch von «Viehseuchengesetz» die Rede, im Regierungsrat wurde dann daraus ein «Tierseuchengesetz»; nun sprechen wir aber doch wieder von einem Gesetz über die Viehseuchenkasse, weil das der landestümliche Ausdruck ist. Man spricht auch nicht von «Tierinspektoren», sondern von «Viehinspekto-

ren». Im eidgen. Tierseuchengesetz sind eben auch andere Tiere behandelt als nur Rindvieh, Pferde und Kleinvieh. Wir finden da auch Hühner und Bienen, von denen wir in unserem Gesetze nicht sprechen. Ich möchte vorschlagen, hier nichts zu ändern.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz über die Viehseuchenkasse.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Art. 33 und 49 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Viehseuchen und von Art. 264 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Seiler. Ich möchte die Vertreter der vorberatenden Behörden noch bitten, die Frage beantworten zu wollen, die ich bei Art. 14 gestellt habe. Ich bin der Meinung, in Art. 14 sei festgelegt, dass alle diejenigen Gemeinden Beiträge bekommen, die Vorsichtsmaßnahmen getroffen haben, nicht nur diejenigen, die verseucht waren. Wenn diese Auffassung bestritten werden sollte, so müssten sich die Gemeinden vorbehalten, bis zur zweiten Lesung eine andere Fassung vorzuschlagen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es heisst in Art. 14: «Die Viehseuchenkasse übernimmt außer den in Art. 9 genannten Entschädigungen ferner: Bis 50 % der den Gemeinden erwachsenen Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, speziell der Kosten für Desinfektion und Bewachung.» Nun ist ganz klar, dass wir auch Gemeinden haben und gehabt haben, die ziemliche Auslagen für Desinfektion machen mussten, ohne dass sie von der Seuche befallen worden wären. Gemeinden, die an verseuchte Gemeinden angrenzen, oder auch solche, die weiter von ihnen entfernt sind, sollen auch Beiträge bekommen an diese Desinfektions- und Bewachungskosten. Wir haben ausdrücklich und mit Vorbedacht die Fassung «bis 50 %» gewählt. Ich stelle mir die Sache so vor, dass Gemeinden, die von der Seuche nicht ergriffen worden sind, also verhältnismässig geringe Auslagen haben, nicht 50 %, sondern einen geringern Prozentsatz bekommen. Aber grundsätzlich steht der Regierungsrat auf dem Standpunkt, dass jede Gemeinde, die solche Massnahmen treffen musste, Anspruch hat auf Beiträge. Die Höhe stuft sich ab nach der Steuerkraft der betreffenden Gemeinde, nach dem Mass und der Notwendigkeit der Auslagen. Grundsätzlich kann ich also der Auffassung des Herrn Seiler beipflichten.

Nyffeler. Ich hätte eine Anfrage an den Herrn Landwirtschaftsdirektor. Es ist jedenfalls richtig, dass der Schaden für den Bauern unermesslich gross ist.

Aber es ist merkwürdigerweise nichts davon gesagt worden, woher die Seuche kommt. Im kantonalen Seuchengesetz ist auch über die Bekämpfung nicht viel gesagt. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Seuche aus dem Ausland eingeschleppt worden ist. Diejenigen, die im Ausland gewesen sind, in Süd oder West, wissen, dass in den Nachbarländern die Seuche herrschte, lange bevor sie hier konstatiert werden konnte. Ich möchte den Herrn Landwirtschaftsdirektor anfragen, ob im eidgenössischen Viehseuchengesetz schützende Bestimmungen getroffen worden sind, die eine Verschleppung verhindern und damit einer solchen Landeskatastrophe vorbeugen können. Je nach der Antwort behalte ich mir einen bezüglichen Antrag vor.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Anfrage kann ich folgendermassen beantworten. Dass die Maul- und Klauenseuche und die Lungenseuche in der Schweiz nicht heimisch sind, ist Tatsache. Beide Seuchen sind immer eingeschleppt worden. Die letzte Einschleppung haben wir aus Italien nach Graubünden und nach Freiburg gehabt. Ich mache die Herren darauf aufmerksam, dass wir auch nach dem Krieg von 1870/71 einen Seuchenzug gehabt haben, der ungefähr 4 Jahre gedauert hat. Als Folgeerscheinungen grosser Kriege haben wir solche Seuchenzüge immer zu gewärtigen. Bezüglich der schützenden Bestimmungen ist die Situation so, dass das eidgenössische Veterinäramt das Recht und die Pflicht hat, die Einfuhr von Tieren aus verseuchten Ländern zu verbieten. Es tut das in der Weise, dass jede Nutzvieheinfuhr verboten ist. Wenn hie und da ein Stück hineinkommt, so ist das ein Ausnahmefall, z. B. im Kanton Bern im Jura, wo vielleicht vereinzelte Stücke aus der unmittelbaren französischen Nachbarschaft eingeführt werden. Sonst aber ist für die Nutzvieheinfuhr die Grenze stets geschlossen.

Anders steht es mit der Schlachtvieheinfuhr. Sie hat während des Krieges nur in beschränktem Masse stattgefunden, und zwar durch den Bund selbst. Nach Beendigung des Krieges ist dieser Import weiterhin für grosse Städte mit öffentlichen Schlachthäusern bewilligt worden. Was speziell das Schlachthaus Bern anbetrifft, so kann ich mitteilen, dass die Seuche dort bei fremdem Importvieh nicht konstatiert worden ist. Gegenwärtig herrscht allerdings die Seuche in den umliegenden Ländern sehr stark. Italien ist vollständig verseucht, ebenso Oesterreich, Süddeutschland, Frankreich, Holland und Belgien. Darum wird gegenwärtig kein lebendes Vieh hineingelassen, sondern es wird nur die Fleischeinfuhr gestattet. Es kommt sehr viel vor, dass solches Importvieh an der Grenze geschlachtet wird. Nach meiner Auffassung sind die Eisenbahnwagen für die Einschleppung viel gefährlicher als dieser Fleischimport. Wir haben eine ganze Menge von Wagen, die im Auslande zirkuliert haben und haben nun sehr viele Beispiele, wo man die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche auf solche Wagen zurückführen kann. Ein Beispiel ist in den letzten Tagen passiert. In Brienz wurde ein Zuchttier gekauft. Brienz war immer seuchenfrei, auch heute noch. Der Zuchttier wird in einen Eisenbahnwagen geladen und nach Interlaken geführt und er wird nachher von der Seuche befallen. Es gibt gar keine andere Erklärung, als dass der Eisenbahnwagen die Seuche vermittelt hat. Wir haben vorge-

schrieben, dass jeder Eisenbahnwagen, der im Kanton Bern benutzt wird, unter tierärztlicher Aufsicht zu desinfizieren sei. Man hat das in Brienz nicht gemacht, trotzdem der Wagen aus dem sehr stark verseuchten Kanton Obwalden kam. Wir haben auch Beispiele, wo tatsächlich die Seuche mit Futtermitteln und anderem Material eingeschleppt wurde. Ich weiss nun nicht, ob Herr Nyffeler nach dieser Auskunft noch einen Antrag stellen möchte.

Bericht über die Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

Interpellation der Herren Grossräte Kammer und Mitunterzeichner betreffend Seuchenverschleppung im Simmental.

Interpellation der Herren Grossräte Schmutz und Mitunterzeichner betreffend Verschärfung der Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

(Siehe Seiten 824 und 915 hievor.)

Präsident. Zum ersten Traktandum habe ich zu bemerken, dass wir in der vorletzten Session die Behandlung desselben wegen Beschlussunfähigkeit des Rates haben unterbrechen müssen. Die Beschlüsse der Regierung sind allerdings genehmigt worden, dagegen ist die Diskussion über die Ausbreitung der Seuche nicht zu Ende gekommen. Es waren noch 7 Redner eingeschrieben. Nachdem wir nun die Gesetzesvorlage über die Viehseuchenkasse durchberaten haben, ist die Sache jedenfalls gegenstandslos geworden. Dagegen haben wir noch zwei Interpellationen, die die gleiche Sache betreffen.

Kammer. Es ist mir am 9. November im Rathaus folgende Mitteilung gemacht worden: «Die Seuchekommission hiesiger Gemeinde hat die Ueberzeugung gewonnen, dass die Seuchenausbrüche in Niederstocken und Reutigen, durch welche das ganze Simmental ernstlich bedroht wird, der groben Fahrlässigkeit zuzuschreiben sind, welche sich die seuchenpolizeilichen Organe der Einwohnergemeinde Höfen und einzelne andere seuchenpolizeiliche Funktionäre (Kreistierarzt Bach) schuldig gemacht haben.

Nur einige Tatsachen:

1. Nachdem am 22. Oktober in Höfen Seuchenverdacht konstatiert war, fand am 24. Oktober daselbst der Ausschiesset statt.

2. Landwirt Balsiger auf dem Rain weidet seine Viehhabe auf einem Grundstück, das an die Einwohnergemeinde Oberstocken anstösst und von dem Nachbargrundstück nicht abgezäunt ist. Die Viehware des Balsiger ist verseucht.

3. Landwirt Balsiger tut seinen Mist aus, ohne ihn zu desinfizieren.

4. Viele Besitzer von Höfen lassen Schafe und Ziegen im Freien weiden.

5. Ein Landwirt von Oberstocken, der Grundbesitzer auf den Höfen ist, zirkuliert Tag für Tag zwischen beiden Gemeinden, ohne besondere Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

6. In der Bevölkerung erhält sich hartnäckig das Gerücht, die Seuche sei absichtlich verheimlicht worden.»

So sind viele Beschwerden eingereicht worden worden von der Seuchenkommission Wimmis auf Antrag der Gemeinde Niederstocken und Oberstocken. Es muss festgestellt sein, dass die Seuche am 22. Oktober konstatiert worden ist. Damals hat man es unterlassen, die Viehverkehrskontrolle der Gemeinde Höfen nachzusehen. Wenn man das gemacht hätte, hätte man mit Leichtigkeit gefunden, dass dort ein Tier wegtransportiert worden ist, das im Sädel in Thun eingestellt worden ist. An diesem Tage wäre noch Zeit gewesen, alle die Tiere, die mit ihm in Berührung waren, abzufangen, die Tiere, die nachher nach dem Simmental gezogen sind. Das alles hat man unterlassen. Man hat auch gewusst, dass der Reitverein Thun-Niedersimmental ein Wettrennen auf der Thuner-Allmend veranstaltet. Dieses Rennen hat man nicht verboten, sondern hat es abhalten lassen. Dabei sind etwa 40 Dragoner mit ihren Pferden in Thun gewesen und die Pferde waren in Stallungen eingestellt. Dieses Rennen hätte man durchaus abstellen sollen. Ich bin absolut nicht einer von denjenigen, die auf die eine oder andere Instanz drücken wollen, aber zum mindesten die Viehverkehrskontrolle hätte man beim Ausbruch einer Seuche nachsehen sollen. Ich könnte Ihnen noch andere Beschwerden von Niederstocken und Oberstocken vorlesen. Ich will nur eine erwähnen, Am 23. Oktober ist der Gemeindepräsident von Niederstocken mit Kühen just über das verseuchte Gebiet gefahren, das gar nicht abgesperrt war. Dabei war das nächste Gehöft schon verseucht. Das dürfte genügen.

Schmutz. Im Anfang des Herbstes, wo eine gewisse Freiheit im Viehhandel geherrscht hat, die gefördert worden ist durch behördliche Vorschriften, und wo die Seuche nach und nach von 40 auf 30, 20, sogar auf 10 neue Fälle zurückgegangen ist, hat man gedacht, die Seuche habe an Heftigkeit und Ansteckungskraft ziemlich verloren. Man hatte die nicht ganz unrechtfertigte Hoffnung, dass die Seuche in absehbarer Zeit erloschen sein werde. Durch den Regierungsrat sind bedeutende Erleichterungen eingeführt worden, in der richtigen Erwägung, dass man mit Rücksicht auf das Zuchtgebiet den Viehhandel nicht unnötigerweise erschweren dürfe. Der Nutzviehhandel hat deshalb mit ausserordentlicher Lebhaftigkeit eingesetzt. Viele Bauern hatten gerade vorher Schlachtvieh abgegeben, das nun ersetzt werden musste, weil grosse Futtervorräte vorhanden waren. Diese Verfügungen der Behörden und wahrscheinlich auch die Ansichten der landwirtschaftlichen Kreise haben der Auffassung Vorschub geleistet, man habe bezüglich der Seuchenverschleppung etwas weniger zu fürchten. Viele Viehhändler haben von den Gemeindebehörden die Bewilligung von Aufkauf von Nutzvieh bekommen. Mit der steigenden Nachfrage sind die Preise gestiegen, was zur Folge gehabt hat, dass nicht nur einzelne Händler sich mit dem Viehhandel befasst haben, sondern dass in gewissen Gegenden jeder gemeint hat, er müsse in Viehhandel machen. Sogar ganz junge Burschen, die mehr oder weniger trocken hinter den Ohren waren, haben sich hierin geübt: Die Vorschriften der Staats- und Gemeindebehörden sind vielfach missachtet worden und oft ist auch den Gemeindebehörden

und den Kreistierärzten der Mut vollständig vergangen, gegen dieses Treiben einzuschreiten.

Es muss einem auffallen, dass, nachdem dieser Viehhandel so intensiv betrieben worden ist, die Zahl der Seuchenfälle von Tag zu Tag zugenommen hat, so dass beispielsweise in letzter Zeit Tag für Tag 60 neue Fälle konstatiert werden mussten und an einem der letzten Tage mit 116 neuen Fällen ein Rekord erreicht wurde. Es muss sich einem geradezu die Ansicht aufdrängen, dass viele dieser neuen Seuchenfälle dem Handel zuzuschreiben seien. Meine persönlichen Beobachtungen in meiner näheren und weiteren Umgebung bestärken mich in dieser Ansicht. Wir haben in dieser Umgebung Fälle, wo man den Weg, den die Seuche genommen hat, mit ziemlicher Bestimmtheit verfolgen kann und wo mehr oder weniger scharf kontrollierbar dem Handel die Schuld an diesen neuen Seuchenfällen zuzuschreiben ist. Bezeichnend dafür ist z. B. ein Plakat, das in einer kleinen Landgemeinde ausgehängt wurde und worauf es hiess: «Hütet Euch vor unsren Juden». Damit sind ein paar Bauernviehhändler gemeint, die sich lebhaft betätigt haben.

Angesichts dieser ausserordentlichen Ausdehnung muss die Frage auftauchen, ob es nicht notwendig wäre, den Handel für eine Zeit lang zu verbieten, wenigstens den Handel mit Nutzvieh. Die direkte Abgabe an die Schlachtkbank wird man nie verbieten können, ein gewisser Zwischenhandel wird auch nicht ganz zu vermeiden sein. Ich habe in der Interpellation deshalb ausdrücklich von einem zeitlich begrenzten Viehhandselsverbot gesprochen, indem ich genau weiß, dass wir ein dauerndes Verbot nicht durchführen können, weil da zu grosse Interessen auf dem Spiel stehen. Aber heute ist der Grossteil der Viehhandseloperationen abgeschlossen, so dass ich glaube, der Moment sei jetzt günstig, um ein solches Viehhandselsverbot durchzuführen. Dabei wäre absolut keine Ausnahme zuzulassen. Es ist ein beschränkter Viehhandel im Sommer unter gewissen Bedingungen in sog. dringenden Fällen gestattet gewesen. Aber wie ist das gegangen? Jeder Wunsch nach Handänderung eines Stükkes ist als dringender Fall behandelt worden. Ich kann aus meiner Nachbarschaft einen solchen Fall vorführen. Wir haben einen Bauern, der immer wechselt. Wenn er eine Kuh hat, hat er zu wenig Milch, er hat daher ein dringendes Interesse, eine zweite zu kaufen. Wenn er zwei hat, so hat er zu wenig Futter, und muss ein Stück abstoßen. So hat er beständig einen kleinen Viehhandel geführt und sich dabei auf die Bestimmung gestützt, dass solcher Viehhandel in dringenden Fällen gestattet sei. Wenn man überhaupt an ein Viehhandselsverbot denken will, muss dieses Verbot ohne jede Ausnahme sein. Gewisse Nachteile könnte man vermeiden, indem man dieses Verbot mehrere Tage vorher verkündigen würde, damit man in dringenden Bedürfnissen Vieh zukaufen oder abstoßen kann. Wer nach dieser Zeit überschüssiges Vieh hat, ist in der Lage, dasselbe behalten zu können, da genügende Futtervorräte vorhanden sind. Ich habe zum mindesten an eine Dauer von einem Monat gedacht.

Man sagt, es sei ein gewisses Abflauen der Virulenz der Seuche bemerkbar. Aber aus den Aemtern, die neu ergriffen werden, kommen Berichte, dass die Seuche neuerdings bösartig auftrete und Notschlachtungen notwendig mache. Man sagt auch, dass man wenig von verminderter Milchproduktion spüre. In

(18. November 1920.)

andern Gemeinden wird das Gegenteil konstatiert. Es ist gesagt worden, dass gerade Tiere, die frisch geworfen haben, in der Milchproduktion ausserordentlich Schaden genommen haben, wenn sie durchgeseucht worden sind. Man kann annehmen, dass im grossen und ganzen ein gewisser Ausfall in der Milchproduktion durch die Seuche verursacht worden ist, abgesehen von allem übrigen Schaden, der entsteht. Man sieht das auch aus der Tatsache, dass Milch aus entfernten Gegenden für den Konsum in den Städten beansprucht werden muss, die in normalen Zeiten für andere Zwecke verwendet werden konnte.

Als ich für meine Interpellation Unterschriften sammelte, habe ich die Erfahrung gemacht, dass der eine oder andere Kollege erklärt hat, er wolle sich besinnen, er halte diesen oder jenen Handel für berechtigt und wolle ihn nicht ausschliessen. Die Herren wollten also nur ein Viehhandelsverbot mit Ausnahmen. Ein Verbot ist aber nur wirksam, wenn es ohne alle Ausnahmen durchgeführt wird.

Eine andere Auffassung, die hauptsächlich von Leuten vertreten wird, welche die Seuche durchgemacht haben, geht dahin, sie hätten an einem solchen Verbot gar kein spezielles Interesse und es trage überhaupt nichts ab. Vorläufig, wo noch grosse Teile des Kantons Bern nicht verseucht sind, kann jedenfalls dieser Standpunkt von den verantwortlichen Staatsbehörden nicht geteilt werden. Diese müssen im Gegenteil das mögliche tun, um die Seuche eindämmen zu können.

Der zweite Punkt ist die Einschränkung des Verkehrs der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Es ist in den Verfügungen des Regierungsrates und der Gemeindebehörden bemerkt worden, dass Zusammenkünfte der Dienstboten in den Ställen untersagt seien. Warum nur der Dienstboten? Ich weiss aus einer ganzen Anzahl von Beispielen, dass auch Bauern solche Besuche in den Ställen gemacht haben. Das wird an vielen Orten jetzt noch praktiziert. Ich möchte wünschen, dass dieses Vorgehen unter ganz bestimmte Strafandrohung gestellt werde, weil durch solche Besuche die Seuche sehr stark verschleppt wird. Besonders in Banngebieten sollte nicht nur der Besuch der Ställe, sondern der Gehöfte überhaupt verboten werden. Zudem sollten die Sperrgebiete weiter ausgedehnt werden, als das bis heute der Fall gewesen ist. Vor allem aus sollte aber dafür gesorgt werden, dass die Strafbestimmungen, die aufgestellt worden sind, etwas mehr gehandhabt werden. Ich kann eine Anzahl Beispiele anführen, aus welchen sich zeigt, mit welchem Leichtsinn und mit welcher Nachlässigkeit man gegenwärtig verfährt. In einem Fall von Maul- und Klauenseuche hat die Frau des betreffenden Viehbesitzers die Gemeindebehörde um die Bewilligung ersucht, noch einige dringende Einkäufe zu machen. Die Behörde hat das nicht erlaubt, aber der Kreistierarzt hat es gestattet. Auch in dem Dorf, wo nun die Einkäufe gemacht wurden, brach die Seuche aus. In einem andern Fall hat der Knecht eines Bauern, bei dem die Seuche ausgebrochen war, noch geschwind einen Einkauf gemacht. Er ist nach Bern gegangen und hat im Vorbeigehen dem Tierarzt gesagt, er solle kommen. Der Tierarzt hat dann die Seuche konstatiert. Als man nun nach dem Grund der Berner Reise fragte, erhielt man die Antwort, der Mann habe diese und jene Verrichtung zu machen gehabt. Ein anderer ist zum Tierarzt gegangen und hat Krankheitserschei-

nungen seines Viehstandes gemeldet. Der Mann ist nachher ins Wirtshaus gegangen und dort mit andern zusammengesessen und der Tierarzt hat die Seuche in seinem Stall noch vor der Rückkehr des Bauern konstatiert. Ich habe selbst gesehen, wie in einer Gemeinde ein Gehöft umzäunt war und wie gerade ein junger Bursche unter dem Zaun hindurchgekrochen ist, im Sonntagsgewand und mit andern Leuten zusammengekommen ist, die sich darüber gar nicht aufgehalten haben. In einer Gemeinde nicht weit von mir sagt man gegenwärtig, wenn einer aus der Umgebung zuerst zum Krämer, nachher zum Müller und nachher in die Wirtschaft gehe, so sei man ganz sicher dass er daheim die Seuche habe. (Heiterkeit.)

Wenn eine derartige Pflichtauffassung in gewissen landwirtschaftlichen Kreisen herrscht, muss man sich nicht wundern, dass die Seuche in dieser Art um sich greift. Ich habe die Meinung, dass es durchaus am Platze wäre, im gegenwärtigen Moment, wo der landwirtschaftliche Verkehr gering ist, die Strafbestimmungen etwas zu verschärfen und davon rücksichtslos Gebrauch zu machen. Es ist bei Art. 12 des Tierseuchengesetzes gesagt worden, man könne von den Strafbestimmungen nicht gut Gebrauch machen, wenn einer die Seuche verheimliche. Ich habe aber doch Fälle namhaft gemacht, wo der betreffende Viehbesitzer wissen musste, dass er die Seuche zu Hause hatte und wo er dennoch unter fremden Leuten verkehrte. Ich gebe zu, dass da, wo die Seuche nun einmal sitzt, einer nicht in der Lage ist, sich zu schützen. Es sind viel zu viel Berührungspunkte mit der Umgebung vorhanden. Ich gebe zu, dass auch die Desinfektion ihren Zweck nicht erreichen konnte. Ich gebe zu, dass sie nicht wirkungslos ist, dass man sie aber nie lückenlos durchführen kann.

Man ist in gewissen Aemtern, wo die Seuche neu aufgetreten ist, auch empört, dass gerade während dieser Zeit die erteilten Jagdbewilligungen nicht zurückgezogen worden sind. Gerade in der Zeit, wo im Amt Seftingen die Seuche an verschiedenen Orten neu ausgebrochen ist, war die Jagd gestattet. Die Jäger sind mit ihren Hunden durch Wald und Weide gegangen und es ist nicht ausgeschlossen, dass auf diese Art die Seuche verbreitet wurde. Auch mit den Hausierbewilligungen ist man nicht einverstanden. Man hat bestimmt, dass, wenn nun einmal ein Ort als verseucht zu betrachten sei, dann ortsansässige Hausierer die Bewilligung zum Hausierhandel bekommen. Dabei muss man doch nicht vergessen, dass immer noch vielleicht die Mehrzahl der Gehöfte von der Seuche nicht erreicht worden ist, dass man mit Rücksicht auf diese Gehöfte den Hausierhandel verbieten soll. Bei der bekannten Zudringlichkeit der Hausierer ist die Möglichkeit einer Verschleppung der Seuche nicht ausgeschlossen. Mit Rücksicht auf den zunehmenden Schaden, den die Seuche jetzt verursacht, sollte man doch noch einmal einen ganz ernsthaften Versuch machen, ob man nicht durch eine etwas schärfere Handhabung der Bestimmungen den Fortschritt der Seuche zu verhindern mag.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir, die beiden Interpellationen in aller Kürze zu beantworten. Was zunächst die Interpellation des Herrn Grossrat Kammer anbetrifft, so haben wir nach Kenntnisnahme dieser Seuchenfälle sofort die Ortspolizeibehörden

von Höfen und das Statthalteramt Thun, sowie den Kreistierarzt zum Bericht eingeladen. Aus diesen Berichten ergibt sich, dass in der Tat grobe Verstösse gegen die Viehseuchenpolizeilichen Vorschriften vorgekommen sind, insofern, als aus dem Gehöft Ramseyer in Höfen ein Tier nach dem Sädel verkauft worden ist und von dort aus in einen andern Stall eingestellt worden ist. Die Untersuchung hat ergeben, dass Ramseyer bei der ersten Anfrage nach Seuchenausbruch, die sich auf den Viehverkehr bezog, diesen Verkauf des einen Stückes verschwiegen hat. Erst durch die neue Untersuchung ist man dazu gekommen, festzustellen, dass dieses Tier, das zunächst in den Sädel gestellt worden ist, später zu Metzger Grimm kam und von dort weiter verkauft wurde, aus dem verseuchten Gehöft stammt. Das ist ausserordentlich bedauerlich. Wir haben sämtliche Schuldige dem Richter überwiesen und wir werden bei dem Besitzer, der dieses Tier verkauft hat, die Entschädigung ablehnen. Der Viehinspektor und die zuständigen Behörden, die gefehlt haben, sind dem Richter verzeigt worden. Aber damit ist es nicht getan, der Schaden ist einmal da.

Im weitern hat sich gezeigt, dass die Vorschrift, wonach neu zugekaufte Tiere eine dreiwöchentliche Quarantäne durchzumachen haben, nicht eingehalten worden ist. Alle Kreistierärzte sind darüber orientiert worden, alle Ortspolizeibehörden haben den Regierungsratsbeschluss erhalten, ebenso ist er allen Viehinspektoren zugestellt worden und zudem war er ja im Amtsblatt publiziert. Mehr können wir nicht machen. Wenn bei den betreffenden Organen eine derart laxe Pflichtauffassung besteht, die vielfach von der Bevölkerung unterstützt wird, dann ist es allerdings sehr schwer, den Kampf gegen die Seuche zu führen. Wir müssen unbedingt verlangen, dass vor allem aus die zuständigen Gemeindebehörden, die Viehinspektoren und Tierärzte alle restlos ihre Pflicht erfüllen. Wenn das nicht geschieht, so können wir auch nichts anderes machen, als die Fehlbaren anzeigen.

Soviel über die Interpellation Kammer. Dabei will ich bemerken, dass verschiedene Behauptungen, die in jener Gegend aufgestellt worden sind, nicht richtig sind. Aber die Hauptsache ist richtig, nämlich, dass ein durchaus unkorrekter Viehverkehr stattgefunden hat und dass man infolge dieses Viehverkehrs in der Umgebung von Thun eine ziemlich starke Ausbreitung der Seuche zu verzeichnen hatte und noch zu gewärtigen haben wird.

Was die Interpellation des Herrn Schmutz anbetrifft, so möchte ich den Rat in Kürze auf die ganze Entwicklung dieser Vorschriften aufmerksam machen. Entsprechend dem Verlangen der Bevölkerung und auch des Grossen Rates, haben wir diesen Herbst die Vorschriften gemildert. Man hat auch die grossrächtliche Kommission begrüßt und sie war durchaus einverstanden. Damit wollte man ermöglichen, dass der normale Viehverkehr in dem Sinne stattfinden konnte, dass namentlich diejenigen Landwirte, die Vieh kaufen müssen, solches in seuchenfreien Zonen kaufen konnten. Dieser Verkehr hat sich zur grossen Zufriedenheit beider Teile abgespielt. Die Befürchtungen, die man im Simmental und andern Zuchtgebieten hatte, man bringe das Vieh im Herbst nicht ab, haben sich glücklicherweise als durchaus unrichtig erwiesen, indem das Vieh sehr schlank abgesetzt wurde, und zwar auch zu guten Preisen. Leider müssen wir heute

konstatieren, dass an verschiedenen Orten bei diesem neu eingestellten Vieh die Seuche wiederum ausgebrochen ist. Das geschah namentlich da, wo solche neuen Tiere zu durchseuchten Tieren gestellt wurden. Das ist eine Erfahrung, die man in Gottes Namen macht, indem durchseuchte Tiere eben noch während Monaten eine Gefahr für unverseuchte bilden. Es ist richtig, dass sich mit dieser Freigabe des Viehhandels wiederum ein eigentlicher Kettenhandel eingestellt hat. Ich habe Aktenstücke vor mir, in denen nachgewiesen wird, dass Tiere innert drei Tagen viermal den Besitzer gewechselt haben, allerdings ohne dass sie transportiert worden wären. Das ist bedauerlich, denn das bewirkt eine Preistreiberei. Es ist auch klar, dass bei diesem Verkehr die Vorschriften nicht beobachtet werden.

Nun hat man bereits auf der Landwirtschaftsdirektion die Frage erwogen, ob man nicht für einige Wochen den Viehverkehr vollständig einstellen sollte, indem man wohl sagen kann, dass die Landwirte im Unterland ihren Viehstand wiederum komplettiert und dass die Züchter im Oberland ihr Vieh abgegeben haben. Der Seuchenausbruch in Wimmis kommt auch nur von solchem Verkehr her. Es ist schon etwas eigenartig, dass Leute aus dem Oberland, wenn sie ihr Vieh verkauft haben, in Orte gehen, wo die grösste Seuchengefahr besteht. Deshalb haben wir den Transport von Vieh jeglicher Art ins Oberland strikte verboten und haben sämtliche Bahnen angewiesen, unter keinen Umständen Transporte anzunehmen. Gleich wird es auch in andern Aemtern gemacht werden. Nun ist die Landwirtschaftsdirektion, bessere Belehrung vorbehalten, der Meinung, man sollte für einige Wochen den Viehverkehr einstellen. Wenn man das tun würde, so würde gegenwärtig eigentlich niemand geschädigt. Damit hätte man vollständig Ruhe und könnte abwarten, welchen Erfolg diese Massnahme zeitigt. Wenn wir das aber machen, werden wir von verschiedenen Seiten Reklamationen bekommen, sowie eine Masse von Gesuchen für Ausnahmebewilligungen. Da kommt einer und sagt, jetzt müsse er unbedingt eine Kuh haben, sonst gehe das Futter zu grunde, oder sonst habe er zu wenig Milch. Es gibt durchaus annehmbare Gründe, aber wenn man an einem Orte nachgibt, geht das wie ein Lauffeuer durch das ganze Land und am andern Tag bekommen wir es schon zu hören, dass man dem und dem auch bewilligt habe, einen Handel abzuschliessen. Es ist natürlich schwer, aber ich glaube doch, dass man für einige Wochen den Viehverkehr vollständig sistieren sollte.

Es ist richtig, dass wir die Jagd so geordnet haben, dass man die einzelnen Jäger auf gewisse Bezirke beschränkt hat. Diese Ordnung der Dinge hat im allgemeinen den Beifall der Jäger gefunden, mit Ausnahme der Jäger der Stadt Bern, die nicht auf die Gemsjagd gehen konnten. Ich muss bemerken, dass mir die Jäger diesen Herbst sehr viel Ungelegenheiten bereitet haben. Die Jagd scheint eine sehr wichtige Sache zu sein, wenigstens nach den Eingaben zu schliessen, die wir bekommen haben. Es ist sehr schwer, es den Herren recht zu machen. Man hat es so gut gemacht, wie wir es verstanden haben. Nachdem von nirgends Reklamationen gekommen sind, hat man auch im Emmental und im Amt Seftigen auf den 1. November die Jagd eröffnet. Da gebe ich ohne weiteres zu, dass in diesem Moment Seuchenbrüche

(18. November 1920.)

eingetreten sind, die jedoch nicht von der Jagd herühren können. Vorher sind aber Tag für Tag Reklamationen gekommen, warum man denn die Jagd nicht eröffne. Selbst das Statthalteramt hat das empfohlen. Man hat nun die Jagd ein paar Tage geöffnet, aber nach ein paar Seuchenausbrüchen dieselbe wiederum verboten. Am 30. November hat die Jägerei ein Ende und es wird sich höchstens fragen, ob man den Jägern der Aemter Konolfingen, Signau, Trachselwald und Seftigen später Gelegenheit geben will, die Jagd fortzusetzen, um ihnen nicht einen Teil der Patentgebühren zurückzuerstatten zu müssen. Erst gestern habe ich eine Eingabe bekommen, wenn die Jagd nicht aufgehe, werde nächstes Jahr ein ganz gewaltiger Wildschaden eintreten. Ich möchte Ihre Geduld nicht länger in Anspruch nehmen, sondern mit der Erklärung schliessen, dass ich durchaus bereit bin, im Sinne der Anregungen des Herrn Schmutz der Frage näher zu treten, ob nicht für mehrere Wochen ein vollständiges Viehhandelverkehrsverbot eintreten soll, mit Ausnahme der Abgabe von Schlachtvieh.

Kammer. Ich bin von der erhaltenen Auskunft befriedigt.

Schmutz. Ich erkläre mich ebenfalls befriedigt.

Präsident. Die Anträge der Herren Siegenthaler, Ingold und Schmutz, die in der früheren Beratung der Seuchenmassnahmen gestellt worden sind, sind dahingefallen. Der Bericht ist genehmigt und das Traktandum definitiv erledigt.

Dekret

betreffend

das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

(Siehe Nr. 47 der Beilagen.)

Eintretnsfrage.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um die Revision gewisser Gebührenansätze. Das Dekret ist 1914 mit andern Dekreten angenommen worden und sieht für Verkehrsbewilligungen und für Fahrerbewilligungen gewisse Taxen vor. Für die Verkehrsbewilligung, die also das betreffende Fuhrwerk angeht, beträgt die Taxe bei Motorwagen 20 Fr., bei Motorvelos 5 Fr., für Fahrerbewilligungen 5 Fr. für Autos und 2 Fr. für Motorvelos, 1 Fr. für Velos. Wir beantragen, diese Taxen entsprechend der Geldentwertung zu revidieren. Für Motorwagen soll die Verkehrsbewilligung 30 Fr., für Motorvelos 10 Fr. betragen. Die Fahrerbewilligung soll für den Motorwagenführer 10 Fr., für den Motorvelofahrer 5 Fr. und für den Velofahrer 2 Fr. kosten. Ich beantrage Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Rufer, Berichterstatter der Kommission. Namens der Kommission beantrage ich ebenfalls auf die Behandlung dieses Dekretes einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Abänderung bezieht sich nur auf den § 4 des alten Dekretes. Ich habe Ihnen bereits gesagt, wie wir die einzelnen Ansätze erhöhen wollen. Wenn man die Geldentwertung in Betracht zieht, hätte man eigentlich mehr verlangen können. Es ist in der Kommission erwähnt worden, dass es für den Motorwagenführer eventuell schwer sei, für eine Fahrbewilligung 10 Fr. zu bezahlen. Soviel ich weiß, bezahlt aber die Besitzer der Automobile ihren Chauffeuren diese Fahrbewilligung, so auch bei den Taxameterunternehmungen, abgesehen von einigen ganz kleinen Geschäften. Die Erhöhung trifft also nicht den Chauffeur selbst, sondern den Besitzer des Wagens. Die Erhöhung für Motorvelofahrer ist durchaus gerechtfertigt. Die Velofahrer sind anno 1914 mit 1 Fr. weggekommen. Nun erlauben wir uns, eine Verdoppelung vorzuschlagen. Heutzutage sind 2 Fr. für den Besitzer eines Velos ganz entschieden nicht zuviel. Der Velofahrer ist an einem guten Strassenunterhalt so gut interessiert wie der Automobilbesitzer. Da halten wir dafür, er dürfe auch einen Franken mehr daran leisten. Herr Grossrat Gaudard hat sich beim Staatsverwaltungsbericht dahin ausgesprochen, dass er sich jedesmal bei Velotouren über den Zustand der Staatsstrassen in der Nähe der Stadt ärgere. Ich gebe gern zu, dass dieser Zustand unbefriedigend ist, aber ich möchte die Herren Velofahrer gleichzeitig ersuchen, mir bei der Verbesserung zu helfen, indem sie dem Fiskus eine erhöhte Gebühr abgeben. Ich bin fest überzeugt, dass diese Gebühr von 2 Fr. keinen Menschen hindern wird, sich ein Velo zu kaufen. So möchte ich den Rat ersuchen, unsere Vorschläge anzunehmen zu wollen. In den umliegenden Kantonen bezahlen die Velofahrer überall mehr als bei uns.

Rufer, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben die Ansätze in der Kommission besprochen und sind mit den Erhöhungen durchgehends einverstanden. Einzig bezüglich der Velofahrer bildete sich eine kleine Minderheit, welche an der Taxe von einem Franken festhalten wollte. Die Kommission hat mit allen gegen zwei Stimmen diesen Antrag abgelehnt. Als Berichterstatter der Kommission beantrage ich Ihnen, auf 2 Fr. zu gehen. Das ist wirklich für den einzelnen Velofahrer keine zu grosse Auslage, bringt aber dem Kanton eine Mehreinnahme von fast 100,000 Fr.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der § 4 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den

Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern wird wie folgt abgeändert:

Art. 4. Für die Ausstellung oder Erneuerung der im Konkordat vorgeschriebenen Verkehrs- und Fahrbewilligungen werden vom Staate folgende jährliche Gebühren bezogen:

1. Für die Verkehrsbewilligung (Art. 7 und 10 des Konkordates):

- a) für Motorwagen 30 Fr.
- b) für Motorvelos 10 »

2. Für die Fahrbewilligung (Art. 12 ff, 18 und 57 des Konkordates):

- a) für den Motorwagenführer . . 10 Fr.
- b) für den Motorvelofahrer . . 5 »
- c) für den Velofahrer 2 »

3. Für den internationalen Fahrausweis (Art. 22 des Konkordates) 5 Fr.

Ausserdem sind dem Staat durch die Besitzer der kontrollierten Fahrzeuge und deren Führer die Kosten der vorgeschriebenen Prüfungen, der Schilder und Ausweiskarten, sowie sonstige Kosten nach Massgabe des vom Regierungsrat aufzustellenden Tarifs zu vergüten.

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend

Abänderung von § 4 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend das interkantonale Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Im Anschluss an die erste Beratung über das Gesetz betreffend die Viehseuchenkasse, ersuchen die

Unterzeichneten die Regierung, auf folgende Punkte Antwort zu geben:

1. Ist die Regierung bereit, bis zur zweiten Beratung obigen Gesetzes eine Vorlage über eine Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit dem Grossen Rat vorzulegen?

2. Für den Fall, dass diese Vorlage nicht behandelt werden kann, ist die Regierung bereit, eventuell in Verbindung mit den Gewerkschaftskassen eine Organisation zu schaffen, welche praktisch den Folgen der Arbeitslosigkeit zu begegnen vermag?

3. Wenn ja, ist die Regierung bereit, diese Organisation unverzüglich in die Wege zu leiten und die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen?

Dübi
und 22 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur i. V.:
Vollenweider.

(22. November 1920.)

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.**Sechste Sitzung.****Montag den 22. November 1920,**nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr.*Bern, den 18. November 1920.*

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Wintersession wird nächsten
Montag, den 22. November 1920, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr,
 fortgesetzt.

Die Traktanden der Sitzung vom 22. ds. sind:

1. Dekret betr. das kant. Gewerbemuseum.
2. Gesetz betr. die Viehseuchenkasse.
3. Voranschlag für das Jahr 1921.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:**Ramstein.**

Der Namensaufruf verzeigt 154 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 60 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Balmer, Burkhalter, Egger, Eggimann, von Grünigen, Hamberger, Hänni, Hofmann, Ingold (Wichtrach), König, Kuster, Laubscher, Mauerer, Masshardt, Peter, Reichenbach, Roth (Wangen), Roth (Interlaken), Segesser, Stampfli, v. Steiger, Steuri, Wyttensbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berner, Boss (Grindelwald), Bueche, Chopard, Choulat, Cléménçon, Cueni, Dürr, Eberhardt, Flückiger, Girod, Gurtner, Hiltbrunner, Ilg, Imboden, Keller, Kobel, Langenegger, Lanz (Rohrbach), Lardon, Leuenberger (Huttwil), Luterbacher, Merguin, Meusy, Meyer (Undervelier), Moor, Müller (Bargen), Müller (Aeschi), Paratte, Ribeaud, Ruch, Schlup, Scholer, Schwarz, Stoller, Woker, Ziegler.

Präsident. Herr Max Mauerhofer in Burgdorf hat seine Demission als Mitglied des Verwaltungsgerichtes eingereicht, ebenso Herr Direktor E. Pfister in Bern als Mitglied des Verwaltungsgerichtes. Ich beantrage Ihnen, diese beiden Demissionen unter bester Verdankung der geleisteten Dienste zu genehmigen. (Zustimmung.)

Dekret

betreffend

das kantonale Gewerbemuseum.

(Siehe Nr. 49 der Beilagen.)

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit der Inangriffnahme des Dekretes über die Verstaatlichung des sog. kantonalen Gewerbemuseums treten wir an die Behandlung einer Angelegenheit heran, die namentlich in gewerblichen aber auch in weiteren Kreisen schon seit Jahren im Vordergrund des Interesses stand. Das Gesetz über

die technischen Schulen des Kantons Bern vom Jahre 1909 sieht die Verstaatlichung dieses kantonalen Gewerbemuseums vor. Seitdem uns also die Möglichkeit gegeben wurde, dieses Institut in den Staatsbetrieb überzuleiten, sind 12 Jahre vergangen. Wenn diese Angelegenheit erst heute zur Behandlung kommt, so sind dafür sehr verschiedene Gründe massgebend gewesen.

Die Frage, ob das kantonale Gewerbemuseum verstaatlicht werden solle, sollte unbedingt mit Ja beantwortet werden, denn eine zentrale gewerbliche Anstalt ist im Kanton Bern eine zwingende Notwendigkeit. Es fehlte dem Kanton bisher an einem solchen Institut, weniger der Stadt Bern, da das bestehende Museum der Stadt Bern gute Dienste geleistet hat. In diesem Gewerbemuseum ist namentlich eine reiche Muster- und Modellsammlung untergebracht, deren Anfänge bis weit in die Zeit der Zünfte zurückreichen. Wir haben nicht verfehlt, mit der grossrächtlichen Kommission zur Vorberatung dieses Dekretes im Gewerbemuseum einen Besuch zu machen. Das Erstaunen über die reiche dort aufgespeicherte Sammlung war allgemein. Sie enthält aber nicht nur Altertümer, sondern auch Neuheiten. Es ist eine Notwendigkeit für den Kanton Bern, dass eine solche Anstalt existiert, die neue Sachen, gleichgültig, ob sie im Kanton oder im Ausland auf den Markt geworfen werden, sammelt, damit sie den Gewerbetreibenden und einem weiteren Publikum zugänglich werden. Diese Anstalt ist denn auch berufen, die wirtschaftlichen Beziehungen des Kantons zu andern Kantonen aufrecht zu erhalten, ebenso mit dem Ausland.

Weiterhin muss in dieser Anstalt das Bibliotheksmaterial untergebracht werden. Wer sich die Mühe nimmt, die dortige Bibliothek nachzusehen, wird erstaunt sein über die Reichhaltigkeit des aufgespeicherten Materials.

Der Zweck dieses Gewerbemuseums geht in erster Linie dahin, das Gewerbe auf breiter Basis zu fördern, dann aber auch dahin, dem Kunstgewerbe eine Lehranstalt zu sichern. Es ist angezeigt, dass man irgendwo für das weite Feld des Gewerbewesens eine zentrale Anstalt unterbringt und die Stadt Bern hat denn auch eine solche kunstgewerbliche Fachschule errichtet, natürlich zunächst im Interesse der Stadt selbst. Aber diese Schulen sind an das Gewerbemuseum übergegangen, so dass man nachher diese Anstalt kantonales Gewerbemuseum mit kunstgewerblicher Lehranstalt genannt hat. Trotzdem das Gewerbemuseum in erster Linie für die Stadt Bern da war, hat es seine Wirksamkeit auch über weitere Teile des Kantons erstreckt. Namentlich für das Oberland war sie fruchtbar. So ist z. B. die Töpfereiindustrie von Heimberg von hier aus sehr wirksam unterstützt worden, ebenso diejenige in Langnau. In letzter Zeit hat sich die Anstalt vor allem aus mit der Einführung neuer Industrien, besonders der Spanindustrie im Oberland befasst. An der Hebung der Schnitzerei im Oberland ist das Gewerbemuseum ebenfalls hervorragend beteiligt. Ich habe schon einmal ausgeführt und will es hier wiederholen: wenn die oberländische Schnitzerei einmal auf einen grünen Zweig kommen soll, so muss sie kunstgewerblich arbeiten, d. h. sie muss sich auf die Anfertigung von Gegenständen für den täglichen Gebrauch konzentrieren. Dafür muss sie aber Muster und Modelle haben und diese müssen irgendwo untergebracht werden.

Die Anstalt, die dafür geeignet ist, ist das Gewerbemuseum. Wir haben das Glück gehabt, an der kunstgewerblichen Abteilung tüchtige Lehrer zu haben, die vor allem auf die Keramik produktiv eingewirkt haben. Im weitern geht aus den Berichten des Gewerbemuseums hervor, in welch fruchtbare Weise es an der Förderung des Gewerbewesens im allgemeinen mitgewirkt hat.

Das Museum nannte sich «Kantonales Gewerbemuseum», ohne bisher eigentlich kantonal zu sein. Es gehörte eigentlich niemandem, aber es wurde von verschiedenen Seiten finanziell unterstützt, einmal vom Bunde, sodann vom Kanton, endlich von der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde Bern. Sie finden auf Seite 2 des Vortrages einige Angaben über die Beiträge der verschiedenen Subventionen. Ausser den genannten Instanzen haben auch noch eine Anzahl von Privaten Beiträge an das Gewerbemuseum geleistet. Mit diesen Zuschüssen hat sich denn auch das Gewerbemuseum schlecht und recht durchgeschlagen, meist etwas krankend an den Finanzen, wobei es sich aber trotzdem Mühe gab, seine Aufgabe, die es einmal übernommen hatte, gut zu erfüllen.

Wenn das Gewerbemuseum nun verstaatlicht wird, so wird inskünftig etwas mehr getan werden müssen. Ich berechne diese Mehrleistung des Kantons auf 4000—5000 Fr. pro Jahr. Auch der Gemeinde Bern hat man etwas mehr zugedacht, nämlich 1000—2000 Fr. Die Burgergemeinde, die man nicht vertraglich verpflichtet konnte, Mehrleistungen zu übernehmen, hat sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, zwar nicht einen Vertrag mit dem Staat einzugehen, aber doch die Zusage zu machen, im bisherigen Umfang auch weiterhin das Gewerbemuseum zu unterstützen, nämlich mit einem Beitrag von 3500 Fr. jährlich. Man hat sich auch an die Privaten gewendet, die das Gewerbemuseum bis jetzt unterstützt haben und hat mit ganz verschwindenden Ausnahmen auch von dieser Seite die Zusicherung erhalten, dass die Beiträge ungeachtet der Verstaatlichung in bisheriger Weise fliessen werden. So sind die Wege zur Verstaatlichung allseitig geebnet und ich möchte dem Grossen Rat empfehlen, auf den Dekretsentwurf einzutreten.

Zimmermann, Präsident der Kommission. Mit der Annahme dieser Vorlage wird eine dringende Forderung des Verwaltungsrates des Gewerbemuseums und ein altes Postulat des Gewerbestandes seine Erfüllung finden. Wie Sie aus dem Referat des Herrn Regierungsrat Tschumi gehört haben, stützt sich dieses Dekret auf das Gesetz über die kantonalen technischen Schulen vom 31. Januar 1909, und zwar auf den Art. 12 dieses Gesetzes. Es ist interessant, den Werdegang dieses Dekretes mit einigen kurzen Worten zu streifen.

Ein erster Entwurf für die Verstaatlichung dieser Anstalt ist bereits im Jahre 1911, also zwei Jahre nach Annahme des erwähnten Gesetzes, von der Direktion des Innern dem Regierungsrat unterbreitet worden. Aus finanziellen Gründen trat der Regierungsrat damals auf diese Vorlage nicht ein. Im November 1913 wurde dem Regierungsrat von der Direktion des Innern ein zweiter Entwurf unterbreitet. Das Geschäft ist aber trotz mehrfachen Drängens und wiederholter Anfragen aus gewerblichen Kreisen bei der Finanz-

(22. November 1920.)

direktion liegen geblieben. Der Mitbericht der Finanzdirektion vom 25. März 1916 lautete auf Nichteintreten. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass zuerst die bisher sowohl von der Einwohner- als von der Burgergemeinde Bern geleisteten Beiträge vertraglich gesichert werden sollen. Am 19. März 1919 hat dann endlich der Regierungsrat der Direktion des Innern den formellen Auftrag erteilt, neuerdings in Unterhandlungen mit der Einwohner- und der Burgergemeinde einzutreten, damit diese ihre Beitragsleistungen für den Fall der Verstaatlichung beschliessen. Heute endlich kann der Dekretsentwurf Ihnen vorgelegt werden.

Dieser Entwurf ist von Ihrer Kommission durchberaten worden und die Kommission hat bei dieser Gelegenheit, wie Sie schon gehört haben, eine Besichtigung der Anstalt vorgenommen und dabei den Eindruck gewonnen, dass die Anstalt unter guter Leitung steht, dass sie aber ihre Aufgabe noch viel besser erfüllen könnte, wenn wir ihr mehr Mittel zur Verfügung stellen könnten.

Wenn auch für den Staat durch die Uebernahme dieser Anstalt eine Mehrbelastung entsteht, so gelangt er anderseits in den Besitz einer grossen Sammlung, die nicht nur ideellen, sondern auch reellen Wert hat, ebenso in den Besitz einer grossen und wertvollen Bibliothek. Die Frage der Verstaatlichung ist für das kantonale Gewerbemuseum nach und nach eine Existenzfrage geworden. Wenn je einmal, so ist hier das bekannte Wort: «Nume nid gsprängt» zur Anwendung gelangt. Wir hoffen, dass nun auch der zweite Teil dieses Wortes: «aber gäng hü» angewendet werde. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Beratung dieses Dekretes.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Staat übernimmt das kantonale Gewerbemuseum in Bern auf eigene Rechnung und führt es als kantonale Anstalt weiter.

§ 2.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph spricht sich über den Zweck der Anstalt aus. Dabei möchte ich namentlich der Vorstellung entgegentreten, als ob an derselben nur die Meister interessiert wären. Diese Anstalt dient im Gegenteil auch der Fortbildung der Arbeiterschaft und sie ist zu diesem Zwecke unbedingt notwendig. Sie soll ferner dazu dienen, neue Zweige der Heimindustrie einzuführen. Ich habe schon im Eintretensvotum auf das hingewiesen, was im Oberland geschehen ist. Es muss aber noch viel mehr

getan werden. Dabei können wir uns namentlich an Schweden ein Beispiel nehmen. Der Direktor des Museums ist im Laufe dieses Sommers zu Studienzwecken nach Schweden gegangen und hat konstatieren müssen, dass man dort viel weiter fortgeschritten ist als bei uns.

Dann haben wir durch diese Anstalt auch kunstgewerbliche Schüler und Lehrer auszubilden. Dass das Kunstgewerbe darniederliegt, braucht nicht besonders bewiesen zu werden. Sie werden mit mir bedauern, dass die Anstalt, durch welche man dieses Kunstgewerbe fördern kann, nicht weiter fortgeschritten ist.

Zimmermann, Präsident der Kommission. In den Beratungen der Kommission ist beanstandet worden, dass man noch besonders von neuen Zweigen der Heimindustrie spricht. Man hält es für selbstverständlich, dass die Anstalt die Pflicht hat, solche Zweige einzuführen. Die Kommission hat sich aber schliesslich auf den Boden gestellt, dass es nichts schade, wenn man die Anstaltsleitung noch besonders darauf aufmerksam mache, dass sie die Pflicht habe, auch neue Zweige zu fördern.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Anstalt verfolgt den Zweck, die gewerblichen Bestrebungen im Kanton Bern zu fördern, neue Zweige der Heimindustrie einzuführen, an der praktischen und theoretischen Ausbildung des Gewerbestandes mitzuwirken und tüchtige Vertreter des Kunstgewerbes heranzubilden.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Als Zeitpunkt, mit welchem die Anstalt an den Staat übergeht, wird der 1. Januar 1921 bestimmt.

§ 4.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 4 handelt von dem Uebergang des Inventars, der Rechte und der Pflichten des Museums an den Staat. Die Kommission war selbst erstaunt über die ganz gewaltige Reichhaltigkeit des Gewerbemuseums an Modellen und Mustern. Ich möchte Sie sehr ersuchen, diesem Museum einmal einen Besuch abzustatten. So haben wir z. B. an Möbeln und baulichen Einrichtungen ein Inventar im Werte von 16,000 Fr., an Bureau- und Zeichnungsmaterial 22,000 Fr., Werkzeugmaschinen 2700 Fr., Unterrichtsmaterial 6000 Fr., Bibliothek 38,000 Fr., Muster und Modelle im Betrage von 64,600 Fr. Der Gesamtwert des Inventars beträgt also 130,000 Fr., der in den Be-

sitz des Staates übergeht. Natürlich ist es nicht ein Wert, der direkt Zinsen trägt für den Staat Bern, sondern nur ein Gut, das zur allgemeinen Benützung offen steht. Weiter ist gesagt, dass ein Inventar aufgenommen werden soll, was nötig ist, weil namentlich in den letzten Jahren die Nachführung des Inventars vernachlässigt worden ist. Dieses Inventar unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Im übrigen tritt der Staat auf 1. Januar 1921, sofern die Verstaatlichung perfekt wird, in alle Rechten und Pflichten des Gewerbemuseums ein.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Auf diesen Zeitpunkt gehen sämtliche dem Gewerbemuseum gehörenden Gegenstände ohne Entschädigung an den Staat über. Es wird darüber ein Inventar aufgenommen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Der Staat tritt in alle Rechte und Verpflichtungen des Gewerbemuseums ein.

§ 5.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem § 5 ist die Auseinandersetzung mit der Gemeinde Bern enthalten. Der Gemeinde Bern wird zugemutet, auch künftighin an diese Anstalt beizutragen, wie bisher. Die innere Be rechtigung dieser Forderung ist ohne weiteres klar, weil ja dieses Museum hier in Bern ist und in erster Linie der Stadt Bern dient. Die Stadt Bern hat nach dieser Aufstellung zu übernehmen: gegen einen vertraglich festzusetzenden Mietzins die Unterbringung der Anstalt in geeigneten Räumlichkeiten, solange der Staat Bern selbst keinen Neubau für diese Anstalt erstellt. Das Gewerbemuseum ist im alten Kornhaus untergebracht. Man wird nicht sagen können, dass diese Unterbringung ideal sei, allein sie genügt für das Gewerbemuseum, und ich sehe keine Notwendigkeit, andere Lokale zu schaffen, solange man noch andere dringendere Verpflichtungen, z. B. auf dem Gebiete des Wohnungsbau, zu lösen hat. Immerhin sind die Verpflichtungen auch für den Fall geordnet, dass der Staat an die Erstellung eines solchen Neubaues herantreten will. In diesem Falle hätte die Gemeinde zu bieten: entweder die unentgeltliche Ueberlassung eines Bauplatzes oder die Bezahlung des Kaufpreises für einen solchen. Ich wiederhole aber, dass es jedenfalls auf lange Jahre hinaus nicht dazu kommen wird. Ich bin der Meinung, dass man der Gemeinde damit nicht zu grosse Opfer auferlegt, denn aus einem Neubau würde auch sie grosse Vorteile ziehen. Wenn übrigens eine kantonale Anstalt nicht existieren würde, so müsste unbedingt die Gemeinde Bern für sich ein solches Gewerbemuseum ins Leben rufen, denn für eine Stadt von über 100,000 Einwohnern ist eine solche Anstalt eine dringende Notwendigkeit.

Für den Fall des Neubaues oder Umbaues hätte die Stadt die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu übernehmen. Lit. d enthält das, was die Stadt an

jährlichen Beiträgen zu leisten hat, nämlich ungefähr ein Drittel der Betriebskosten.

Nun hat man der Stadt Gelegenheit geben müssen, sich zu diesem § 5 zu äussern. Ich will Ihnen nun zeigen, in welcher Weise sie das getan hat, wobei ich zunächst nicht auf das eintrete, was vertraglich geregelt werden soll, sondern nur auf das, was im Dekret untergebracht wird. Die Stadt stellt den Antrag, lit. a zu fassen wie folgt: «Die Verpflichtung zur mietweisen Ueberlassung der zurzeit vom Gewerbemuseum im Kornhaus benützten Räumlichkeiten gegen die Bezahlung eines angemessenen Mietzinses.» Die Aenderung ist nur redaktionell. Die Stadt schlägt aber ferner Streichung von lit. b, c und d vor, weil sie das alles im Vertrag unterbringen möchte, für welchen sie folgende Fassung vorsieht: «Wenn der Staat beschliessen sollte, für das kantonale Gewerbemuseum ein eigenes Anstaltsgebäude zu erstellen oder ein bestehendes Gebäude umzubauen, so gibt er der Stadt Bern gegenüber andern Ortschaften den Vorzug, wenn sich die Einwohnergemeinde Bern dannzumal verpflichtet, im Falle eines Neubaues einen geeigneten Bauplatz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder im Falle eines Umbaues ein Drittel der Bau- und Einrichtungskosten zu übernehmen.»

Zu lit. d wird noch ein Ergänzungsantrag gestellt. Die Stadt Bern sagt, sie wolle ein Drittel der Betriebskosten übernehmen, jedoch nicht mehr als 20,000 Fr. jährlich. Darauf können wir unmöglich eingehen, denn das würde die Entwicklung der Anstalt hemmen. Aber noch aus einem andern Grunde können wir dieses Maximum nicht anerkennen. Die Stadt Bern verlangt nämlich in dem Moment, wo die Anstalt an den Staat Bern übergehen soll, für das Kornhaus, wo sie untergebracht ist, einen höhern Mietzins. Während der selbe früher 9000 Fr. betrug, verlangt die Stadt nunmehr 15,000 Fr. Also hätten wir zwischen dem Maximum, das sie leisten will, und dem Mietzins eine Differenz von 5000 Fr., während die Stadt jetzt über die Lokale hinaus eine Barleistung von 9000 Fr. zu übernehmen hatte. Die Leistung der Stadt würde also im Momente des Ueberganges der Anstalt an den Staat um 4–5000 Fr. verringert. Darauf können wir nicht eintreten. Die Regierung hat einstimmig beschlossen, an der hier niedergelegten Fassung festzuhalten. Ich möchte doch bemerken, dass die Stadt Bern gar keinen Grund hat, der Verstaatlichung des Gewerbemuseums in diesem Moment Schwierigkeiten zu machen. Es handelt sich doch nicht um riesige Summen, wir haben mit der Stadt Bern schon über ganz andere Beträge verhandeln müssen. Wir brauchen nur an die Summen zu denken, die für die Subvention von Bauten im Gebiete der Stadt Bern ausgerichtet werden. Deshalb glaube ich, dass wir nun hier nicht wegen einiger Franken streiten sollten, wodurch die Verstaatlichung verhindert werden könnte. Die Herren vom Gemeinderat Bern sollten sich mit dieser Fassung einverstanden erklären können. Sollte nach Jahr und Tag einmal ein Neubau erstellt werden, so werden die beidseitigen Leistungen durch neue Verhandlungen festgestellt.

Zimmermann, Präsident der Kommission. Die Kommission hatte zur Zeit ihrer Beratungen keine Kenntnis von den Verhandlungen, die seither zwischen Gemeinde und Staat stattgefunden haben. Sie hat den Paragraphen beraten in der Form, wie er Ihnen vor-

liegt und war einstimmig der Ansicht, er könne dem Rat zur Annahme empfohlen werden.

Grimm. Auf das Votum des Herrn Regierungsrat Tschumi habe ich nur festzustellen, dass man nicht nur von Leistungen des Kantons an die Stadt sprechen kann, sondern auch von Leistungen der Stadt an den Kanton reden muss. Wenn man die Steuersummen der einzelnen Gemeinden vergleicht, so wird man doch zugestehen müssen, dass offenbar aus der Stadt die höchste Steuerleistung erfolgt. Nun ist es doch etwas eigentümlich, dass der Grossen Rat über die Beitragsleistung einer Gemeinde beschliessen soll, bevor die Verhandlungen zwischen der Regierung und der betreffenden Gemeinde abgeschlossen sind. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob die Gemeinde Bern oder eine andere Gemeinde in Frage steht. Ich möchte meinerseits nicht etwa behaupten, dass, wenn der Grossen Rat dieses Dekret annimmt, welches eine solche Beitragsleistung vorsieht, wir in der Gemeinde ohne weiteres in der Lage sein werden, den uns zugemuteten Beitrag zu übernehmen. Wenn man eine Expertise über die Gemeinde Bern anordnet, wenn man dieser Gemeinde erklärt, es müsse nun sparsam gewirtschaftet werden, so macht es sich seltsam, wenn man hier auf einmal der Gemeinde Bern eine neue Beitragsleistung zumutet. Ich erkläre hier, dass sich die Verwaltungsorgane der Gemeinde Bern auf jeden Fall alle Freiheit vorbehalten müssen, dass sie zu diesem § 5 selbständig Stellung nehmen werden und dass sie sich vorbehalten, die Beitragsleistung abzulehnen, wenn sie dieselbe nicht verantworten können. Das soll den Grossen Rat nicht hindern, zu beschliessen, wie es ihm beliebt. Ich habe nur den Standpunkt der Gemeindeverwaltung hier kundgeben wollen, damit man sich nicht überrascht stellt, wenn wir zu einer Ablehnung kommen sollten.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf das Votum des Herrn Grimm möchte ich erwiedern, dass auch uns nicht unbekannt ist, dass die Steuerleistung der Stadt Bern entsprechend grösser ist als die der andern Gemeinden. Das kommt aber daher, weil sie grössere Steuerzahler hat. Ich muss schon zugeben, dass es etwas eigenständig ist, wenn heute der Grossen Rat beschliesst, das Dekret so zu fassen, dass der Stadt Bern ein Opfer zugemutet wird. Diese eigenständige Lage habe ich schon dem Regierungsrat klargelegt. Aber um ihr zu begegnen, hat man den § 15 aufgenommen, in welchem wir sagen, wie wir die Geschichte nachher vertraglich regeln möchten. Ich denke, wir werden da schon einig werden und ich hoffe, dass das, was Herr Grimm hat durchblicken lassen, dass die Stadt nach eigener Prüfung schliesslich doch zusagen werde, eintritt. Ich bin weit davon entfernt, der Stadt die Leistungen vorzuhalten, die wir ihr bieten, aber ich möchte doch bemerken, dass kein Grund vorliegt, bei diesem kleinen Handel sich nun auf sein formelles Recht zu verstießen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die Einwohnergemeinde Bern hat vertraglich zu übernehmen:

- a) Gegen einen vertraglich festgesetzten Mietzins die Stellung der zur Unterbringung der Anstalt nötigen Räumlichkeiten, so lange der Staat dafür kein eigenes Gebäude erstellt.
 - b) Im Falle der Erstellung eines besondern Anstaltsgebäudes entweder die unentgeltliche Ueberlassung eines geeigneten Bauplatzes oder die Kosten für die Erwerbung eines solchen.
 - c) An einen Neubau die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten, an einen Umbau die Hälfte der Umbaukosten.
 - d) An die Betriebskosten nach Abzug des auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung bezogenen Bundesbeitrages einen jährlichen Beitrag von einem Drittel.
-

§ 6.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 6 handelt von den freiwilligen Beiträgen, die auch inskünftig fliessen werden. Wir haben die Sache mit den bisherigen Donatoren festgelegt. Die Frage ist nun, wie man diese Beiträge verwendet. Wenn man dieselben einfach zum Unterhalt verwendet, so werden sie nach und nach versiegen. Wir müssen sie deshalb einem besonderen Zwecke widmen und schlagen daher vor, dass dieselben zur Vermehrung der Sammlung und der Bibliothek verwendet werden. Auf diese Weise haben diese freiwilligen Beiträge eine direkte Vermehrung der Leistungen des Gewerbemuseums zur Folge.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Freiwillige Beiträge von Korporationen (Burgergemeinde Bern, Zünfte usw.), Vereinen und Privaten, die ohne besondere Zweckbestimmung geleistet werden, sind hauptsächlich zur Vermehrung der Sammlungen und der Bibliothek zu verwenden.

§ 7.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In den folgenden Paragraphen wird von der Organisation der Anstalt gehandelt, wobei man sich an den bisherigen Zustand angeschlossen hat. Sie können unmöglich zu grossen Diskussionen Anlass geben. Ich empfehle Genehmigung von § 7.

Zimmermann, Präsident der Kommission. In den Beratungen der Kommission hat der letzte Satz von § 7 eine Diskussion hervorgerufen. Er bestimmt, dass die Aufhebung bestehender oder die Errichtung neuer Abteilungen oder Fachklassen durch Beschluss des Grossen Rates erfolge. Da hat ein Mitglied der Kommission gefragt, ob man nicht besser einen Beschluss

des Regierungsrates vorbehalte. Die Mehrheit der Kommission hält aber an der vorgeschlagenen Fassung fest, weil sie der Ansicht ist, dass, nachdem ein Dekret des Grossen Rates geschaffen wird, die Aufhebung bestehender oder die Errichtung neuer Abteilungen auch durch die gleiche Behörde vorgesehen werden soll.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Anstalt umfasst zwei Abteilungen:

- a) Das Gewerbemuseum mit der öffentlichen Sammlung von mustergültigen Produkten des Kunstgewerbes und der Industrie des In- und Auslandes, der Bibliothek und der Vorbildersammlung nebst Lese- und Arbeitszimmer und dem Zeichenatelier.
- b) Die kunstgewerbliche Lehranstalt mit dem kunstgewerblichen Praktikum, der keramischen Fachschule und der technischen Versuchswerkstätte.

Die Aufhebung bestehender oder die Errichtung neuer Abteilungen oder Fachklassen erfolgt durch Beschluss des Grossen Rates.

§ 8.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anstalt steht wie bisher unter einer Direktion, die ihrerseits der Aufsicht der Direktion des Innern unterstellt ist. Die Leitung wird einer Kommission von 9 Mitgliedern übertragen. Heute hat dieselbe 15 Mitglieder; wir haben den Anlass benutzt, um hier eine Vereinfachung eintreten zu lassen. Der Präsident und 4 Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt, 3 Mitglieder vom Gemeinderat der Stadt Bern, 1 Mitglied vom Burgerrat, solange die Burgergemeinde eine Subvention ausrichtet. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Zimmermann, Präsident der Kommission. In der Kommission ist die Ansicht geäussert worden, es solle die Wahl des Mitgliedes, die dem Burgerrat zugedacht wird, ebenfalls dem Gemeinderat von Bern übertragen werden. Die Mehrheit der Kommission hat aber gefunden, wenn der Burgerrat den bisherigen Beitrag leistet, oder einen noch etwas erhöhten Beitrag, wie wir hoffen, so sei es gerechtfertigt, wenn man die Burgergemeinde ihren Vertreter selbst bestimmen lässt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Als gewerbliche Bildungsanstalt steht das Gewerbemuseum unter der Aufsicht der Direktion des Innern. Seine Leitung wird einer Aufsichtskommission von 9 Mitgliedern übertragen. Der Präsident und 4 Mitglieder werden vom Regierungsrat, 3 Mitglieder vom Gemeinderat und 1 Mitglied vom Burgerrat der Stadt Bern gewählt.

Diese Befugnis steht dem Burgerrat der Stadt Bern nur so lange zu, als die Burgergemeinde die Anstalt im ungefährnen Rahmen ihrer bisherigen Leistungen subventioniert.

Die Amtsdauer der Aufsichtskommission beträgt vier Jahre.

§ 9.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 9 handelt von den Beamten, Lehrern und dauernd Angestellten. Unter der Aufsichtskommission stehen zunächst zwei Beamte, der Direktor mit einer Besoldung von 8—10,000 Fr., sowie der Bibliothekar, zugleich Sekretär der Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen und der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission, mit einer Besoldung von 6—8000 Fr. Diese Ansätze entsprechen ungefähr den Ansätzen des allgemeinen Besoldungsdekretes. Sollte ein neues Besoldungsdecrekt geschaffen werden, was in Aussicht steht, so dürften auch diese Ansätze einer neuen Prüfung unterliegen. Ferner haben wir drei Lehrer für kunstgewerbliche Fächer mit einer Besoldung von 6—8000 Fr. vorgesehen. Diese Ansätze sind entschieden nicht übersetzt. Zu den dauernd Angestellten gehören: der Werkführer, der Abwart und die Bureaulistin. Der Werkführer ist in die vierte Besoldungsklasse eingereiht, die beiden andern in die fünfte. Der Abwart bezieht neben der Barbesoldung freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung. Im letzten Alinea ist auch festgestellt, dass die bisherigen Besoldungen nicht verringert werden dürfen. Aus meinen Ausführungen haben Sie schon entnommen, dass sich der Regierungsrat dem Abänderungsantrag der Kommission, den Werkführer in die vierte Besoldungsklasse zu versetzen, anschliesst.

Zimmermann, Präsident der Kommission. Wegleitend für die Versetzung des Werkmeisters in die vierte Besoldungsklasse war der Gedanke, dass man im Werkmeister eine Persönlichkeit besitzen müsse, die den Titel eines Meisters verdiene und dass es nicht angehe, einen solchen Mann in die unterste Klasse einzureihen, mit einer Besoldung von 3—4000 Fr. Wenn der gegenwärtige Inhaber dieser Stelle einmal zurücktreten sollte, so wird es schwer halten, mit diesen Besoldungsansätzen einen Mann zu bekommen, der diesen Bedingungen genügt. Wenn man sich fragt, wie ähnliche Stellen anderwärts besoldet werden, so muss man schon sagen, dass die vorgesehene Besoldung zu gering war. In den Lehrwerkstätten der Stadt Bern haben z. B. die sog. Abteilungsvorsteher ein Anfangsgehalt von 5120 Fr. und ein Maximalgehalt von 7000 Fr. Die Lehrmeister beziehen 4280—6200 Fr. Wenn Ihnen die Kommission vorschlägt, diesen Werkmeister in die vierte Klasse zu versetzen, so ist das das Minimum dessen, was man verantworten kann. Auch jetzt noch habe ich die Befürchtung, wenn die Stelle einmal neu besetzt werden müsse, so werde es schwierig sein, auch mit der Besoldung der vierten Klasse einen geeigneten Inhaber zu finden.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

§ 9. Unter dieser Kommission stehen:

- a) Zwei Beamte: Der Direktor, dem die Leitung der Anstalt obliegt, mit einer Besoldung von 8000 bis 10,000 Fr. Der Bibliothekar und Sekretär der Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen und der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission, mit einer Besoldung von 6000—8000 Fr.
- b) Drei Lehrer für das Kunstgewerbe, mit einer Besoldung von je 6000—8000 Fr.
- c) Drei dauernd Angestellte: Der Werkführer, eingereiht in die IV. Besoldungsklasse, und der Abwart und die Bureaulistin, beide eingereiht in die V. Besoldungsklasse.

Der Abwart hat ausser der Barbesoldung noch freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

Die bisherigen Besoldungen werden beim Uebergange der Anstalt an den Staat nicht herabgesetzt.

§ 10.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wahlbehörde ist der Regierungsrat, die Amtsduer beträgt vier Jahre, die bisherigen Inhaber der Stellen bleiben bis zum Ablauf der Amtsduer in ihren Stellungen. Ich will gleich beifügen, dass auch materiell kein Grund besteht, irgend einen von den bisherigen Funktionären aus seiner Stellung zu entfernen. Der Direktor hat dem Gewerbe schon sehr viele Dienste geleistet, er hat alle Vorkommnisse auf dem Gebiete des gewerblichen Bildungswesens mit scharfem und klarem Blicke verfolgt und auch die drei Lehrer sind sehr tüchtige Kräfte.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Beamte, Lehrer und dauernd Angestellte werden vom Regierungsrat auf eine Amtsduer von 4 Jahren gewählt. Die gegenwärtigen Inhaber der Stellen sind bis zum Ablaufe ihrer Amtsduer in ihrem Amte bestätigt.

§ 11.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Die Aufsichtskommission kann mit Genehmigung der Direktion des Innern, sofern der Betrieb der Anstalt es erfordert, vorübergehend Hilfskräfte anstellen, deren Besoldung vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 12.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist ganz selbstverständlich, dass eine solche Anstalt nicht nach eigenen Heften funktionieren kann, sondern dass die Richtung ihrer Tätigkeit durch den Regierungsrat bestimmt werden muss. § 12 stellt daher fest, dass der Unterrichtsplan der Anstalt der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. Das ist nicht nur bei dieser Anstalt der Fall, sondern auch bei den kantonalen technischen Schulen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Der Unterrichtsplan der kunstgewerblichen Lehranstalt unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 13.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Durch ein Reglement des Regierungsrates werden bestimmt:

- a) Die Obliegenheiten der Aufsichtskommission, sowie die Entschädigung ihrer Mitglieder und ihres Sekretärs.
- b) Die Obliegenheiten der Beamten und Angestellten.
- c) Die näheren Betriebsverhältnisse der Anstalt.
- d) Die Aufnahmsbedingungen, Schulgelder und andern Leistungen für die Schüler der kunstgewerblichen Anstalt.

§ 14.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie aus meinem Referat zur Eintretensfrage gehört haben, wurde die Verstaatlichung des Gewerbemuseums schon vor einigen Jahren ins Auge gefasst. Ich habe deshalb in dem Moment, wo die erste Einzahlung für die Hülfskasse geleistet werden musste, angeordnet, dass auch von den Besoldungen des Personals des Gewerbemuseums 5% als Beitrag des Staates in die Hülfskasse einzuzahlt werden. Die Versetzung in den Ruhestand kann also ohne weitere Schwierigkeiten vor sich gehen. Im übrigen werden beim Uebergang die Bestimmungen des allgemeinen Besoldungskodes und des Hülfskassendekretes sinngemäss angewendet.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Für die Beamten, fest angestellten Lehrer und dauernd Angestellten gelten im übrigen

die Bestimmungen des Dekrets vom 15. Januar 1919 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Für die Versetzung in den Ruhestand werden die am Gewerbemuseum verbrachten Dienstjahre in Anrechnung gebracht.

§ 15.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verstaatlichung wird perfekt und die Anstalt geht in den Besitz des Staates über auf den 1. Januar nächsthin, sofern wir mit der Gemeinde Bern über die ihr in § 5 zugemuteten Leistungen einig werden. Sie haben übrigens aus dem Munde des Herrn Gemeinderat Grimm gehört, dass es nicht so schwierig sein dürfte, dieses Abkommen mit der Gemeinde zu einem guten Ende zu bringen, so dass ich wohl hier die Hoffnung aussprechen kann, das Dekret werde auf 1. Januar 1921 in Kraft treten können. Wir haben aber immerhin den Vorbehalt machen müssen, dass der Vertrag mit der Stadt Bern bis dahin perfekt werden sollte. Sollte er nicht abgeschlossen werden können, so würde nicht der Kanton Bern die Verantwortung dafür zu tragen haben, sondern dieselbe müsste — ich sage das ohne irgendwelchen Ausfall — von den Behörden der Gemeinde Bern getragen werden.

Zimmermann, Präsident der Kommission. Auch ich möchte dem Wunsche Ausdruck geben, dass die Verhandlungen mit der Gemeinde Bern soweit gefördert werden könnten, dass das Dekret auf 1. Januar in Kraft gesetzt werden kann. Wir haben lange genug warten müssen, bis die Vorlage kam und ich sehe nicht ein, was nun noch hindern sollte, die Verhandlungen mit der Gemeinde zu einem guten Abschluss zu führen. Ich bin überzeugt, dass genug Gemeinden im Kanton herum gerne dieses Gewerbemuseum beherbergen würden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Unter dem Vorbehalt, dass die in § 5 vorgesehene vertragliche Regelung mit der Einwohnergemeinde der Stadt Bern zustande gekommen ist, tritt dieses Dekret auf den 1. Januar 1921 in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
das kantonale Gewerbemuseum.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 12 des Gesetzes vom 31. Januar
1909 über die kantonalen technischen Schulen,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsuntwurfes . . . Mehrheit.

Voranschlag für das Jahr 1921.

(Siehe Nr. 39 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Voranschlag für das Jahr 1921 ist Ihnen wie üblich gedruckt zugestellt worden und man sieht daraus, dass wiederum ein Defizit vorgesehen werden musste; diesmal in der Höhe von 9,744,859 Fr. Wir werden noch sehen, dass infolge der verschiedenen Aenderungen, die die Staatswirtschaftskommission getroffen hat, dieses Defizit eher noch grösser wird. Für das Jahr 1920 war die Situation die, dass der Stand des Staatsvermögens auf 1. Januar 1920 52,651,242 Fr. betrug, dass ein mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der laufenden Verwaltung von 15,533,252 Fr. budgetiert werden musste, so dass also das mutmassliche Staatsvermögen nach dem Budget am 31. Dezember 1920 betragen würde 37,117,990 Fr. Wenn das Defizit von 1921 dazu kommt, so würde das Staatsvermögen in zwei Jahren von 52 auf 27 Millionen zurückgegangen sein. Nun ist allerdings zu bemerken, dass nach den Schätzungen, die man aufstellen kann, nicht ein Defizit von 15 Millionen Franken resultieren wird, sondern dass dasselbe glücklicherweise kleiner sein wird. Immerhin wird das Defizit grösser sein als dasjenige von 1919. Es wird also ungefähr so herauskommen, wie man bei Beratung der Steuererhöhung wegen des Lehrerbesoldungsgesetzes vorgesehen hat. Es ist also nicht so, wie damals die Hoffnung ausgesprochen worden ist, dass wir kein Defizit haben werden, sondern trotz der Steuererhöhung werden wir ein ziemlich beträchtliches Defizit haben.

Da ist nun zu bemerken, dass das Budget für 1921 wesentlich zuverlässiger aufgestellt werden konnte als die Budgets für 1919 und 1920, vor allem deshalb, weil wir nun die Wirkungen des neuen Steuergesetzes zahlenmäßig berücksichtigen konnten, während das bei Aufstellung des Budgets pro 1919 nicht möglich war und auch für 1920 nicht gemacht werden konnte, weil die Einschätzungen sich verzögert hatten. Ich muss das deshalb hervorheben, damit man mir nicht etwa mit dem Einwand kommt, es seien für 1919 und 1920 wesentliche Defizite budgetiert gewesen und man sehe nun, dass die Rechnung pro 1920 besser ausfalle, als das Budget voraussehen liess. Diese Einwendungen können für das Jahr 1921 nicht mehr gelten, indem die Steuereingänge in diesem Budget in ganz anderer Höhe

aufgenommen worden sind als das für 1919 und 1920 geschehen ist.

Sie sehen also, dass wir hier mit einem Fehlbetrag von fast 10 Millionen zu rechnen haben, dass die Wahrscheinlichkeit, dass ein solches Defizit eintreten werde, sehr viel grösser ist als früher. Es ist im weitern zu sagen, dass unter den Ausgaben für 1921 die Teuerungszulagen, die wir im nächsten Jahre zu sprechen haben werden, nicht aufgenommen sind, weil es nicht üblich ist, noch nicht beschlossene Ausgaben ins Budget aufzunehmen. Allein wir wissen ja schon heute, dass das kommen wird und dass wir auch hier mit erheblichen Summen werden rechnen müssen.

Sie sehen also, dass die Situation im ganzen genommen keine rosige ist, so dass es bald einmal an der Zeit sein dürfte, dass der Grosse Rat sich darüber Klarheit verschafft, wie man diese Defizite decken kann, denn sie geben, zusammengerechnet, nachgerade eine Summe, der man nicht mehr untätig gegenüberstehen kann, sondern wo man sich besinnen muss, wie man sie schliesslich abtragen soll. Das Volk wird sich also in einem gegebenen Zeitpunkt darüber auszusprechen haben, ob es eine Änderung in der Finanzpolitik wünscht, ob es will, dass da und dort Ersparnisse gemacht werden, oder ob es gewillt ist, grössere Lasten auf sich zu nehmen. Irgendwie wird man über diesen Punkt Klarheit schaffen müssen.

Das Budget, wie es Ihnen vorgelegt worden ist, ist in den Beratungen der Staatswirtschaftskommision im grossen und ganzen unbeanstandet geblieben. Es sind zwar einzelne Posten erhöht worden, so vor allem die Anleihen, weil die Verzinsung der Kassenscheine, die kürzlich aufgenommen wurden, unter die Ausgaben aufgenommen werden musste, was das Defizit noch erheblich vergrössert. Im übrigen sind die Abänderungen, die von der Staatswirtschaftskommision vorgenommen wurden, nicht von wesentlicher Bedeutung. Nun möchte ich an Sie die Bitte richten, wenn es Ihnen irgendwie möglich ist, an dem Vorschlag nicht zuviel rütteln zu wollen und namentlich nicht dazu beizutragen, dass das Defizit noch erhöht wird. Wir haben die Beobachtung machen müssen, dass bei Verhandlungen über Finanzangelegenheiten unser Defizit schon in Berücksichtigung gezogen wird und dass allerdings unser Kredit, wenn das Defizit noch erheblich grösser werden sollte, das spüren müsste, dass also die Folgen nicht ganz unbedenklich wären. Man darf den Erfolg, den wir mit der Ausgabe der Kassenscheine gehabt haben, nicht überschätzen. Es ist richtig, dass wir ungefähr eine Zeichnung von 10 Millionen erwartet haben. Der Grosse Rat hat auch im Mai beschlossen, dass vorläufig 10 Millionen auszugeben seien. Heute kann ich nun mitteilen, dass letzten Samstag die Zeichnungen die Höhe von 16,5 Millionen erreicht haben. Allein, es muss hervorgehoben werden, dass davon nur etwa 3 Millionen fünfjährige Kassenscheine sind. Man sieht also, dass sogar da, wo es sich nur um den kleinen Unterschied von zwei Jahren handelt, die kurzfristigen Titel sehr stark bevorzugt werden und dass es eben, wie wir schon lange gesehen haben, unmöglich ist, für langfristige oder auch nur für verhältnismässig langfristige Anlagen Geld zu bekommen. Wenn wir mit einem Anleihen für längere Dauer antreten wollen, so bin ich überzeugt, dass der Erfolg viel bescheidener gewesen wäre, ja, dass es uns wahrscheinlich gleich gegangen wäre, wie dem Kan-

ton Genf und andern Kantonen, die mit langfristigen Anleihen nicht reüssiert haben. Sie wissen, dass das Anleihen des Kantons Genf im Betrage von 20 Millionen, wovon die Banken 10 Millionen fest übernommen haben, in seinem zweiten Teil gescheitert ist, dass ferner der Kanton Wallis, der mit 2 Millionen antreten wollte, nur 1,5 Millionen bekommen hat. Bei andern Kantonen, die vorangegangen sind, Neuenburg, Solothurn, Aargau und Baselstadt, weiss man, dass diese Anleihen nicht gezeichnet worden sind. Ich hebe das deshalb hervor, um Ihnen zu zeigen, dass wir allen Anlass haben, zu dem Kredit, den der Kanton Bern noch besitzt, Sorge zu tragen. Es können vielleicht Zeiten kommen, wo wir diesen Kredit bitter nötig haben und ich glaube, dass man nicht ernstlich genug darauf aufmerksam machen kann, dass dieser Kredit aufrechterhalten werden muss.

Aber, wie ich schon gesagt habe, schaut man in den Kreisen, die sich vor allem mit Finanzfragen zu befassen haben, mit äusserst scharfen Augen auf das Defizit. Man erkundigt sich, ob das Defizit in der budgetierten Höhe eintreten werde und ob es möglich sei, dass es doch etwas kleiner sein werde. Wir werden probieren, die schwebenden Schulden zu konsolidieren, aber wenn man mit dieser Absicht kommt, so stösst man in jeder Verhandlung auf die Frage, wie die Staatsrechnung von 1920 ausfallen werde und wie das Budget aussehe. Die Gestaltung des Defizites sowohl für das Jahr 1920 als für 1921 hat also für den Kredit die grösste Bedeutung. Das wollte ich mitteilen, um den Wunsch zu rechtfertigen, man möchte die Budgetansätze, wie sie vorgesehen sind, möglichst wenig ändern, namentlich nicht im Sinne der Ausgabenerhöhung, indem die Verhältnisse gegenwärtig so sind, dass es von sehr wesentlicher Bedeutung sein kann, ob das Budgetdefizit auch nur um einen geringen Betrag erhöht wird. Ich weiss ganz genau, dass jeder von Ihnen diesen oder jenen Spezialwunsch hat. Da ist nun einfach abzuwägen, was im gegenwärtigen Moment für das gesamte Volk wichtiger ist. Ist es wichtiger, dass dieser oder jener Spezialwunsch berücksichtigt werde, dass man dieser oder jener Kategorie entgegenkomme, oder ist es wichtiger, dass der Kredit des ganzen Kantons aufrechterhalten wird? Da kann ich nur sagen, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt der letztere Gesichtspunkt der wichtigere ist, damit wir endlich zu einer Konsolidierung unserer schwebenden Schuld kommen, um auch für die Zukunft wirklich wirtschaften zu können. Ich glaube, wir seien das dem Volke schuldig. Denn wenn wir mit unserem Kredit nicht mehr sollten durchdringen können, wenn wir nicht dazu kommen sollten, die Defizite irgendwie zu konsolidieren, so wird sich einfach fragen, wer die Folgen tragen muss. Diese Folgen aber muss das gesamte Volk tragen.

Dann ist noch auf eines aufmerksam zu machen. Die wirtschaftliche Lage verdüstert sich immer mehr. Es ist möglich, ich hoffe es zwar nicht — aber wir müssen schliesslich mit dem Schlimmsten rechnen —, es ist also möglich, dass die finanzielle Kraft des Kantons Bern in einer Art und Weise angespannt werden wird durch die notwendigen Hilfeleistungen, dass man wiederum stark auf den Kredit angewiesen sein wird. Also auch mit Rücksicht auf das, was kommen wird, haben wir die Pflicht, unsere finanzielle Kraft möglichst zusammenzuhalten, damit wir nicht alle unsere Mittel aufgebraucht haben, wenn noch schlimmere

Zeiten kommen sollten, und damit in jenem Zeitpunkt die nötige Kraft da ist, um noch Schlimmerem begegnen zu können. Das ist ein Gesichtspunkt, der nicht ausser Acht gelassen werden darf.

Das sind die allgemeinen Bemerkungen, die ich zu diesem Budget zu machen habe. Wir haben also wiederum ein Defizit von sehr erheblicher Höhe, das nicht etwa als auf dem Papier stehend zu betrachten ist, sondern das viel ernster zu nehmen ist, weil die Steuereinnahmen genau nach den Erfahrungen eingestellt worden sind. Man hatte ursprünglich geglaubt, dass das neue Steuergesetz eine Verminderung der Einnahmen bringen werde. Es ist aber dann eine Vermehrung eingetreten, die im Budget von 1919 nicht berücksichtigt war. Auch bei der Aufstellung des Budgets für 1920 konnte man die Auswirkung des neuen Steuergesetzes noch nicht vollständig. Wohl sah man, dass eine Mehreinnahme eintreten werde, aber zahlenmäßig konnte man dieselbe nicht festsetzen. Das alles ist nun aber im Budget pro 1921 berücksichtigt. Die stillen Reserven, die das Rechnungsergebnis von 1919 und 1920 verbessert haben, sind also nicht mehr vorhanden. Dazu kommt aber noch, dass man für dieses Jahr das Existenzminimum um 500 Fr. erhöht hat. Welche Wirkung diese Erhöhung haben wird, das weiss man nicht. Im weiteren ist zu betonen, dass eben leider in der Industrie eine sehr scharfe Krisis ausgebrochen ist, dass die Lage namentlich im Jura sehr bedenklich ist, so dass man aus jenen Kreisen mit grossen Steuerausfällen rechnen muss. Wir müssen auch mit einer Masse von Stundungsgesuchen rechnen. Es sind also Faktoren genug vorhanden, die zur Vorsicht mahnen, die man nicht nur vorschreibt, sondern die jeder sieht, der sehen will, die natürlich auch im ganzen Aufbau unseres Rechnungswesens Berücksichtigung finden müssen.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Budget in mehreren Sitzungen durchberaten. Sie ist aber trotz der vielen Sitzungen nicht dazu gekommen, das Defizit zu verkleinern. Die Ausgaben werden 50 Millionen etwas übersteigen; die Einnahmen hingegen sind mit 40,875 Millionen budgetiert. Woher das Defizit kommt, das wird die Detailberatung zeigen. Auch in dieses Budget musste ein grosser Posten für Arbeitslosenfürsorge und für Bodenverbesserungen aufgenommen werden. Ebenso tritt auch die Wirkung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes in die Erscheinung. Heute gibt der Staat ungefähr einen Drittels seiner Einnahmen für das Erziehungswesen aus.

Wie der Herr Finanzdirektor bereits ausgeführt hat, sind bei den Steuern keine Mehreinnahmen mehr zu erwarten, besonders auch deshalb nicht, weil unsere Industrie ernsten und schweren Zeiten entgegengeht. Die schwebende Schuld des Kantons Bern hat nun die Zahl von 47 Millionen erreicht und die Zinsen für diese Summe fressen einen schönen Teil der Einnahmen weg. Allerdings muss gesagt werden, dass davon ungefähr die Hälfte für die Elektrifikation der Bahnen ausgegeben worden ist, welche Summe nicht als verloren zu betrachten ist, sondern als werbender Faktor auftreten wird. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen auch bereits gesagt, dass das Budgetdefizit durch die Arbeit der Staatswirtschaftskommission noch etwas vergrössert worden ist. Das ist richtig. Wir haben gegenüber dem gedruckten Budget Mehraus-

gaben von einer Million vorgesehen, wir haben aber auch Mehreinnahmen geschaffen im Betrage von ungefähr 900,000 Fr. oder etwas mehr, so dass die Verschlechterung des Budgets durch unsere Beschlüsse sich nur auf 21,000 Fr. beläuft.

Anlässlich der Detailberatung in der Kommission sind uns eine ganze Reihe von Gesuchen unterbreitet worden. Wir hätten gern überall eine offene Hand gezeigt, aber wir haben aus den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors ein Bild bekommen über den Stand unserer Staatsfinanzen, dass wir nicht riskieren durften, irgendwelche Mehrausgaben zu machen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I. Allgemeine Verwaltung.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie sehen, dass die Rechnung für 1919 für diesen ganzen Abschnitt 1,699,531 Fr. beträgt, der Voranschlag für 1921 hingegen 1,574,320. Die Budgetposten sind allgemein, wie es bisher gehalten worden ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt worden. Wenn also Dekretsänderungen vorgesehen sind oder Gesetzesrevisionen, die noch nicht rechtskräftig geworden sind, so sind dieselben im Budget noch nicht berücksichtigt. Im weiteren ist zu sagen, dass kleine Verschiebungen in den verschiedenen Abteilungen daher kommen, dass den einzelnen Beamten eine Alterszulage ausgerichtet werden muss. Ich will nun nicht bei jedem Abschnitt besonders auf diese Kleinigkeit aufmerksam machen, sondern das hier allgemein erwähnen.

Indem ich nun zu den einzelnen Posten dieses Abschnittes I übergehe, bemerke ich, dass der Grossen Rat mit 150,000 Fr. eingesetzt ist, während die Rechnung von 1919 170,000 Fr. ausweist. Man hat sich nun aber gesagt, dass man gewaltig mit der Arbeit aufgeräumt hat, so dass es vielleicht möglich sei, mit der früheren Ausgabensumme auszukommen. Im weiteren ist von den Vertretern aller Parteien gesagt worden, dass die Verhandlungen etwas besser konzentriert werden könnten. Wir wissen allerdings auch, dass Postulate anhängig sind, welche eine Erhöhung des Taggeldes verlangen. Wir haben uns aber gesagt, erstens nehme man das deshalb nicht auf, weil ein Beschluss noch nicht gefasst sei und zweitens, weil man doch noch gewisse Ersparnisse zu erzielen hoffe. Würde diese Revision beschlossen, so würde nichts Anderes übrig bleiben, als der Taggelderhöhung auf dem Wege des Nachtragkredites Nachachtung zu verschaffen. Beim Posten Ratskredit ist ein Druckfehler stehen geblieben. Es sollte dort heißen 15,000 Fr. und nicht 25,000 Fr. Man hat sich gefragt, ob der Ratskredit nicht angesichts der Rechnung von 1919 erhöht werden sollte, allein man hat sich gesagt, wenn man Sparsamkeit in der Verwaltung verlange, so solle der Regierungsrat das gute Beispiel geben und keine Erhöhung des Ratskredits verlangen. Anderseits ist der Posten Subvention an das Stadttheater in Bern in einen Posten zusammengezogen und bei der Unterrichtsdirektion untergebracht. Bei den Ständeräten und Kommissären ist eine kleine Erhöhung, die zusammen-

hängt mit der Taggelderhöhung für die Mitglieder der eidgenössischen Räte. In den Verhandlungen der Staatswirtschaftskommission ist gefragt worden, was unter Kommissären zu verstehen sei. Es ist zu bemerken, dass unter diesen Auslagen vor allem die Vergütungen für diejenigen gemeint sind, die bei Beerdigungen den Staat zu vertreten haben.

Was die Staatskanzlei anbelangt, so röhrt die Differenz einerseits von den Erhöhungen der Besoldungen infolge Ausrichtung von Dienstalterszulagen her, sodann von der Verminderung der Druckkosten. Man hat sich im Anschluss an die Beratungen des Grossen Rates über den Staatsverwaltungsbericht gesagt, dass vielleicht doch an den Drucksachen gespart werden könnte. Ein weiterer Abschnitt bezieht sich auf das Amtsblatt. Dort wird die Frage zu ventilieren sein, ob nicht der Umfang der Gesetzesammlung in der Weise reduziert werden könnte, dass man die eidgenössische Gesetzesammlung weglassen würde und nur noch die kantonalen Gesetze drucken würde. Die Herren werden beobachtet haben, dass die Bände einen Umfang angenommen haben, den man als unhandlich bezeichnen muss. Der grosse Umfang röhrt aber hauptsächlich von den Bundesgesetzen her. Mit der Weglassung derselben wäre gewiss eine beträchtliche Ersparnis zu erzielen.

Bezüglich des französischen Amtsblattes ist die Frage ventilirt worden, ob der Compte rendu des Grossen Rates noch fortgeführt werden soll. Man hat aber gefunden, dass das geschehen soll, weil eine Unterdrückung desselben im Jura nicht als Sparmassnahme, sondern als Zurücksetzung empfunden werden könnte. Beim Abschnitt Regierungsstatthalter finden Sie kleine Verschiebungen, ebenso bei den Amtsschreibereien, die alle auf die Gründe zurückzuführen sind, welche ich früher genannt habe.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Genehmigt.

IIIa. Justiz.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Hauptunterschied findet sich bei den Verwaltungsposten bei der Justizdirektion. Dort ist namentlich für Rechtskosten ein grösserer Posten aufgenommen worden, weil der Staat mit den Trockenwerken in Burgdorf einen Prozess zu führen hat, von dem man nicht weiss, wie er herauskommt. Wir wollen immerhin hoffen, dass wir ihn gewinnen; allein vorläufig müssen Vorschüsse geleistet werden.

Genehmigt.

IIIb. Polizei.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden ziemliche Mehrauslagen

vorgesehen, wobei ich jedoch vorausschicken will, dass dieser Unterschied in der Hauptsache auf einen Posten zurückzuführen ist. Die Bureukosten der Polizeidirektion haben eine starke Vermehrung erfahren, weil die Polizeidirektion hauptsächlich wegen der Fremdenpolizei und wegen des Passwesens eine grosse Masse von Formularen braucht. Da der Vorrat ausgängen ist, muss im nächsten Jahre wieder eine neue Auflage gedruckt werden. Anderseits gehen dafür aber auch Gebühren ein. Wenn Sie die übrigen Rubriken des Budgets ansehen, so werden Sie finden, dass die Bureukosten sonst nirgends in diesem Masse zugenommen haben. Eine Erhöhung findet sich ferner bei den Fahndungs- und Einbringungskosten, ebenso bei den Transport- und Armenfuhrkosten.

Die grösste Mehrausgabe verursacht aber die Sold erhöhung der Landjäger. Das ist darauf zurückzuführen, dass gegenwärtig Verhandlungen mit der Stadt Bern im Gange sind betreffend Revision des Vertrages über die Besorgung der Polizei in der Kantonshauptstadt. Die Entschädigung der Stadt Bern ist noch gleich hoch wie vor dem Krieg; die Stadt erklärt aber, dass sie damit nicht mehr auskommen, was begreiflich ist, weil die Kosten pro Polizist wesentlich zugenommen haben. Dementsprechend verlangt die Stadt eine höhere Entschädigung oder eine Auflösung des Vertragsverhältnisses in dem Sinne, dass der Kanton selbst die Polizei in der Hauptstadt besorgen würde. Der Regierungsrat hat sich mit dieser Sache noch nicht definitiv und in allen Details befasst. Nachdem man prinzipiell beschlossen hat, vorläufig auch die kantonspolizeilichen Funktionen in der Hauptstadt durch die Stadtpolizei besorgen zu lassen, wird man nun die weiteren Vertragsverhandlungen mit der Stadt Bern gewärtigen müssen. Grundsätzlich hat man also die Fortsetzung des bisherigen Verhältnisses beschlossen, man sieht auch, dass Mehrkosten entstehen werden, allein, wie gross diese schliesslich sein werden, ist erst festzustellen, wenn der neue Vertrag abgeschlossen ist. Aber, um zu zeigen, dass grundsätzlich Mehrauslagen zu erwarten sind, ist vorläufig eine Erhöhung des Postens vorgenommen worden.

Bei den Gefängnissen sind kleine Verschiebungen vorgenommen worden, die zu besonderen Erörterungen keinen Anlass geben. Bei den Anstalten hat man sich im allgemeinen auf die Budgets gestützt, die von den Anstaltsleitungen eingereicht worden sind. Man hat allerdings gewisse Abstriche vorgenommen, weil man fand, dass die Erträge der Landwirtschaft von den Herren Verwaltern doch zu tief eingesetzt worden seien. Bei der Strafanstalt Witzwil haben wir 48,000 Fr., die bis jetzt immer als Staatszuschuss im Voranschlag figurierten, gestrichen, in der Meinung, dass die Anstalt Witzwil sich nun selbst erhalten solle. Sodann hat man den Pachtzins für die Domäne um 50,000 Fr. erhöht, weil man fand, dass diese Staatsdomäne doch nach und nach einen den Verhältnissen entsprechenden Pachtzins entrichten sollte. Wenn die Verhältnisse nächstes Jahr ungefähr gleich sind wie heute, wird man nochmals eine Erhöhung vornehmen können.

M. Ryser. Je n'ai point de proposition à formuler en ce qui concerne le chapitre que nous discutons, c'est-à-dire le chapitre III, mais je voudrais attirer l'attention de la direction des finances, respectivement de la direction de police sur la situation assez délicate

de nos établissements pénitentiaires. Il s'agit surtout des surveillants et des maîtres de métiers. La semaine dernière encore nous avons fait une visite à l'établissement de Thorberg, dont le directeur a fait devant nous l'exposé des difficultés financières qu'il rencontrait pour le recrutement du personnel nécessaire pour les métiers. On confectionne dans cet établissement des paniers, de la vannerie, de la cordonnerie. Le personnel occupé à ces travaux, à leur surveillance, touche des traitements vraiment dérisoires. Il en est qui reçoivent annuellement 1800 fr. — en plus de la pension. Mais pour celui qui a une famille et qui doit entretenir celle-ci, il est évident que cette somme est absolument insuffisante. Il y a donc lieu de modifier ce chiffre, autrement on court le risque de ne pas trouver les personnes qualifiées pour remplir ces postes, qui sont les plus importants. Les établissements pénitentiaires, au lieu de coûter à l'Etat, couvrent leurs dépenses et font même des bénéfices, — nous en connaissons qui sont dans ce cas. Il est indispensable, et c'est une question d'équité, de faciliter le recrutement du personnel. C'est là l'observation que je voudrais faire, observation dont je voudrais voir qu'il fût tenu compte, en donnant à la direction de police certaines compétences lui permettant de faire les sacrifices nécessaires.

Kammermann. Herr Nationalrat Ryser hat soeben eine alte Klage wiederum vorgebracht. Es handelt sich in den Strafanstalten, namentlich in Thorberg, darum, richtige Werkmeister für die verschiedenen Arbeitszweige anzustellen. Schon vor dem Krieg haben sich Anstände ergeben, weil man nicht die Möglichkeit hatte, richtige Werkmeister zu bekommen. Der Direktor von Thorberg war schon öfters in die Notwendigkeit versetzt, die Werkmeister in einer Art und Weise zu honorieren, die eigentlich dem Gesetz und Dekret nicht entsprachen. Da finde ich doch, man sollte von seite der Regierung und namentlich von seite der Polizeidirektion und der Finanzdirektion die Besoldungen der Werkmeister revidieren. Gerade wenn man die Rechnung von Thorberg anschaut, wird man sehen, wie wichtig gute Werkmeister für einen richtigen Betrieb sind. Wenn man dem Direktor die nötige Kompetenz gibt, Leute anzustellen, die wirklich befähigt sind, solchen Zweigen vorzustehen, so wird sich das ganz sicher bezahlt machen. Es ist keine Kleinigkeit für die Werkmeister, die Leute Tag für Tag zu beschäftigen und richtig zu beaufsichtigen. Das ist keine Werkstatt wie eine andere und schon aus diesem Grunde sollte man die Leute mindestens so gut honorieren, wie die Werkführer in andern Werkstätten.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich auch einiges über die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald sagen. Bei der Beratung des Dekretes im Mai ist gesagt worden, wie nun der Betrieb durch die Verlegung eines Teils der Anstalt nach dem Tessenberg kompliziert geworden ist. Im Staatsverwaltungsbericht stand nun, dass Herr Direktor Kellerhals eine Besitzung auf dem Tessenberg bereits umgebaut habe. Das ist nicht ganz richtig; das Haus wird erst jetzt umgebaut und zwar unter der Leitung des Herrn Direktor Anliker. Das verursacht grosse Kosten, weshalb im Budget der Anstalt die Verpflegungskosten höher eingeschätzt waren. Man muss die Handwerker, die an diesem Bau arbeiten, dort verpflegen, man kann ihnen

nicht zumuten, nach den Dörfern zu gehen, die ziemlich weit entfernt sind. Nun hat aber die Staatswirtschaftskommission und die Regierung Abstriche gemacht. Ich finde das nicht ganz richtig, da Herr Direktor Anliker eben mehr Auslagen hatte, weil er die für die Verpflegung nötigen Lebensmittel nicht auf dem Tessenberg selbst in der eigenen Landwirtschaft pflanzen konnte. Mit den Ansätzen, die hier vorgenommen sind, kann man dort unbedingt nicht auskommen. Die Umbauarbeiten dauern noch lange und gegenwärtig macht man auch noch Bohrungen nach Wasser, die ebenfalls Geld kosten. Im weiteren ist zu sagen, dass in sehr verdankenswerter Weise die Anstalt St. Johannsen diese Umbauarbeiten auf dem Tessenberg unterstützt, indem sie Leute zur Verfügung stellt. Auch diese Leute essen dort oben am Aufsehertisch. Das verursacht wiederum Kosten, weshalb ich beantragen möchte, den Kredit zu erhöhen, damit man nicht nachher mit Nachtragskreditbegehren kommen muss. Man sollte also die von Herrn Direktor Anliker verlangten 46,700 und 19,000 Fr. in das Budget einsetzen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die von Herrn Ryser berührte Angelegenheit betrifft, so ist richtig, dass man wirklich Schwierigkeiten hatte, zu den Gehaltansätzen, wie sie im Dekret aufgenommen sind, Leute zu bekommen. Ich studiere gegenwärtig eine Lösung, welche erlaubt, um diese Bestimmung herumzukommen, solange das Dekret nicht abgeändert ist, damit die Leute so bezahlt werden können, dass sie wirklich kommen. Es ist aber daran zu erinnern, dass natürlich die Bezahlung dieser Angestellten einen Bestandteil der ganzen Besoldungsordnung bildet. Da man gegenwärtig gewillt ist, das Besoldungsdekrét so rasch als möglich zu revidieren, hat man vorläufig von einer Änderung abgesehen. Wenn es aber nicht anders geht, so werde ich dem Grossen Rat demnächst für die dringendsten Fälle Anträge stellen müssen. Die materielle Begründetheit der Einwendungen des Herrn Ryser wird anerkannt; wir suchen diesen Einwendungen Rechnung zu tragen, denn es ist eine Tatsache, dass ein grosser Schaden entsteht, wenn diese Werkmeister nicht vorhanden sind, da eben die Sträflinge zur Arbeit angehalten werden müssen. Wenn nichts gearbeitet wird, so wird auch nichts verdient, was für den Staat kein Nutzen, sondern ein Schaden ist.

Die Mehrauslagen, die von Trachselwald verlangt worden sind, setzen sich zusammen aus folgenden Posten: Verwaltung 11,250 Fr., Unterricht 13,030 Fr., Nahrung 10,100 Fr., Verpflegung 5100 Fr., zusammen 27,780 Fr. Nun hat man einen Abstrich von 17,800 Fr. gemacht, wie von Herrn Kammermann erwähnt worden ist. Es geschah aus dem Grunde, weil Trachselwald dort oben ganz bedeutende Kulturen unter den Pflug genommen hat, so dass ein grosser Teil der Lebensmittel selbst produziert werden kann, was früher nicht der Fall war. Wir können nun nicht recht begreifen, dass da eine Erhöhung stattfinden soll. Es ist auch zu sagen, dass diese Abstriche nicht nur bei Trachselwald, sondern überall nach einer gewissen Proportion vorgenommen worden sind. Wir halten sie für gerechtfertigt, weil alle Anstalten Selbstversorgung haben.

Es ist nun allerdings gesagt worden, dass Bauhandwerker herkommen müssen, dass Leute von St. Johannsen beigezogen werden müssen. Wir sind ohne weiteres einverstanden, dass Herr Anliker diese Kosten, die ihm entstehen, approximativ berechnet und diese Kosten auf den Anlagekredit nimmt, indem das Arbeiten sind, die für die Erstellung der Anlage dienen und natürlich buchhalterisch und rechnerisch auf den Anlagekredit gehören. Dort wird Herr Anliker schon zu seiner Sache kommen. Den Betrieb wollen wir mit diesen Kosten nicht belasten. Man bekommt ein viel zuverlässigeres Bild vom eigentlichen Betrieb, wenn man das scharf auseinanderhält. Dem Verwalter entstehen dadurch keine Unannehmlichkeiten. Er hat übrigens jedenfalls keinen Anlass, sich über den Finanzdirektor zu beklagen. Ich weiss, dass er dort oben grosse Mühe hat und eine ausserordentliche Pflichttreue an den Tag legt, ich weiss auch, dass er sehr sparsam ist. Wenn man das alles weiss, so ist man natürlich auch eher bereit, entgegenzukommen, wenn ein solcher Verwalter eine Ausgabe als absolut notwendig bezeichnet. Wir werden das auch in Zukunft so halten. Ich möchte daher wünschen, dass man an der von uns vorgeschlagenen Aufstellung festhält, weil sie buchhaltungsgemäss die richtigere ist. Herr Kammermann kann sich vielleicht nach diesen Erläuterungen für befriedigt erklären; es handelt sich um eine buchhaltungstechnische Sache und wir haben überhaupt nie im Sinne gehabt, die Anstalt irgendwie zu verkürzen.

Kammermann. Ich erkläre mich befriedigt und danke dem Herrn Finanzdirektor für das Wohlwollen, das er der schweren Arbeit, die von Herrn Direktor Anliker geleistet wird, entgegenbringt.

M. Ryser. Je me déclare également satisfait des déclarations de M. le directeur des finances.

Genehmigt.

IV. Militär.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Posten, die hier aufgeführt sind, sind meistens ohne weiteres durch Gesetz oder Dekret festgelegt, oder sie beruhen auf Verpflichtungen gegenüber dem Bund. Bei den Angestellten ist eine kleine Ermässigung des Postens für Besoldungen eingetreten, weil ein älterer Beamter ausgetreten ist. Bei den Mietzinsen kommen gewisse Verschiebungen vor, und ich will diese Gelegenheit ergreifen, um allgemein zu bemerken, wie die Verhältnisse bezüglich der Mietzinse geordnet sind. Sie werden an verschiedenen Stellen des Budgets gewisse Erhöhungen bei den Mietzinsen finden. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Staatswirtschaftskommission den Wunsch ausgesprochen hat, die Mietzinse sollten den Zeitverhältnissen angepasst werden. Das ist eine rein buchhaltungstechnische Massnahme. Was als Mehrausgabe bei den einzelnen Verwaltungen erscheint, das kommt als Mehreinnahme bei der Domänenverwaltung wieder zum Vorschein. Im übrigen gibt die Militärverwaltung keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen. Die Mobilisationskosten sind sozusagen

verschwunden, weil glücklicherweise nicht mehr mobilisiert zu werden braucht.

Bütikofer. Wir haben in der letzten Zeit sehr oft erfahren, dass gerade von der Finanzdirektion immer und immer wieder erklärt wurde, es sei Ebbe in der Staatskasse, man könne für soziale Massnahmen kein Geld aufbringen. Auch die Vertreter der Landwirtschaft in diesem Saale haben sehen müssen, dass man die Entschädigungen infolge der Seuchenmassnahmen durch den Hinweis auf die Ebbe in der Staatskasse zu reduzieren sucht. In der letzten Zeit wurde sodann auch erklärt, dass man kein Geld habe, um den kommunalen oder genossenschaftlichen Wohnungsbau zu fördern. Sogar den Krankenkassen hat man einen Extrabeitrag verweigert, obschon sie durch die Grippe-epidemie in eine ganz gefährliche Lage versetzt wurden sind. Bei der Arbeitslosenfürsorge haben wir Beispiele genug, aus denen hervorgeht, dass die Arbeitslosen von einer Instanz zur andern gehen müssen, um schliesslich ganz bescheidene oder ungenügende Entschädigungen zu erhalten. Direkt bemühend war es, zu sehen, wie Vorschläge der Herren Hurni und Junod betreffend bessere Subventionierung der beruflichen Weiterbildung der Lehrerschaft abgelehnt wurden. Trotzdem haben wir im kantonalen Budget eine Ausgabensumme von nahezu 600,000 Fr. für Militärzwecke, und das im Zeitalter, wo man grosse Phrasen von Abrüstung und Verhinderung weiterer Kriege schwingt.

Die sozialdemokratische Fraktion will hier nicht nur Phrasen sehen, sondern sie beantragt dem Grossen Rat, es sei der ganze Abschnitt über das Militärwesen, der dem Staate Bern eine Ausgabe von 591,355 Fr. verursacht, zu streichen. Wir wissen ganz genau, dass wir hier keinen grossen Anklang finden werden, wir wissen jedoch auch, dass man in weiten Kreisen der Bevölkerung diese Haltung doch etwas besser verstehen wird, als sie hier verstanden werden wird.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe sonst sehr grosse Freude an Streichungsanträgen. Persönlich bin ich nicht Militär, verliere also mit einer eventuellen Streichung dieses Abschnittes nicht viel. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, dass die Kantone im Militärwesen keine grossen Kompetenzen haben, sondern dass fast alle Ausgaben auf eidgenössischen Vorschriften beruhen. Ich brauche mich auf die prinzipielle Frage gar nicht einzulassen; wenn wir den Abschnitt streichen, wird der Bund den Weg schon finden, um uns zu zwingen, unseren Verpflichtungen nachzukommen. Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass diese Ausgaben hauptsächlich den Militärarbeitern zugute kommen; der Hauptposten besteht aus Löhnen. Wenn dieser Posten gestrichen wird, werden die Leute arbeitslos. Diese Herren werden gewiss mit dem Antrag Bütikofer nicht einverstanden sein. Ich fasse den Antrag Bütikofer eher als eine Prinzipienerklärung und eine Demonstration auf; im übrigen wissen wir ja alle, dass wir diesen Abschnitt nicht so ohne weiteres streichen können.

Jakob. Der Herr Finanzdirektor sagt uns, dass jedenfalls die Arbeiter auf dem Beundenfeld mit einer Streichung dieses Abschnittes nicht einverstanden wären. Mit solchen Argumenten hat man schon in

verschiedenen Parlamenten unsere Streichungsanträge zu bekämpfen versucht. Das kann für uns aber nicht massgebend sein. Wir haben während des Krieges gesehen, wie ungeheuer viele Arbeiter sich in eine andere Erwerbstätigkeit hineinleben mussten. Auch jetzt, wo der Krieg zu Ende ist, werden wieder viele Tausende von Arbeitern neue Berufe ergreifen müssen. Wir wissen, dass wir gegenwärtig z. B. im Begriffe sind, alle unsere Bahnen zu elektrifizieren und dass das grosse Mengen von Arbeitern braucht. Man könnte also ganz gut die Arbeiter in den Waffenfabriken usw. bei dieser Elektrifikation beschäftigen.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe nicht geglaubt, dass ich auch dazu noch das Wort ergreifen müsse. Die Staatswirtschaftskommission hat von vornherein erklärt, dass sie mit diesem Posten einverstanden sei. Der Hauptposten setzt sich zusammen aus den Kosten für die Erstellung von Bekleidung und Ausrüstung; diese Arbeiten werden im ganzen Lande herum vergeben, und mancher kleinere und grössere Handwerksmeister hat hier Gelegenheit, etwas Geld zu verdienen. Die Staatswirtschaftskommission widersetzt sich daher dem Antrag Bütikofer.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Bütikofer Minderheit.

Schenk. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit kurz für Ziffer E 3a, Besoldungen der Sektionchefs, in Anspruch nehmen. Es ist wohl noch nicht oft über dieses Thema hier gesprochen worden und wenn ich ein wenig Entgegenkommen finde, könnte ich mich verpflichten, nachher auch nicht mehr darüber zu reden. Ich sehe mich genötigt, hier ein paar Worte zu sagen, nicht weil ich persönlich aus irgend welchen Kreisen Auftrag bekommen hätte, sondern weil ich Einsicht in die Verhältnisse habe. Diese Verhältnisse sind dem Herrn Finanzdirektor nicht unbekannt; ich nehme daher an, dass aus einem blossen Versehen nicht mehr aufgenommen worden ist. Der Sektionschef, der Vorsteher des kleinsten Militärkreises, bezieht eine Belohnung, die sich per Stunde zwischen 50 und 60 Rp. bewegt. Weiter darf ich feststellen, dass die Arbeit nicht etwa abgenommen, sondern eher noch zugenommen hat. Wir wollen nicht vergessen, dass es sich bei der Tätigkeit des Sektionschefs zum grössten Teil um eine administrative Arbeit handelt, die durch die Kriegsmassnahmen sehr gesteigert worden ist. Diese Arbeit hat aber beim Abbau der Kriegswirtschaft eher noch zugenommen. Wir brauchen nur daran zu erinnern, dass die Taxation zur Militärsteuer auf einen andern Boden gestellt worden ist, dass viel mehr Berichte verlangt werden, ja, dass die Sektionschefs hie und da den Eindruck bekommen, sie seien zu förmlichen Spitzeln degradiert. Dazu kommen die vielen Berichte an die Militärsanität und die Militärversicherung. Das ist alles nicht Kriegsarbeits, sondern ein Stück Friedensarbeit zugunsten der Wehrmänner.

Dass da ein Stundenlohn von 50 bis 60 Rp. nicht genügt, ist klar. Die Stimmung bei den Sektionschefs ist bitterböse. Die Leute sagen sich, dass sie so nicht mehr arbeiten wollen. In den Orten, wo der Sektions-

chef nicht über ein Amtslokal verfügt, das ihm von der Gemeinde zugewiesen wird, muss er ohne Entschädigung ein Lokal zur Verfügung stellen, er muss Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Reparaturen selbst bezahlen. Da werden Sie wohl selbst den Eindruck haben, dass es nicht übertrieben ist, wenn sich diese Leute einmal melden und eine menschenwürdige Bezahlung verlangen.

Sie haben deswegen eine Besprechung mit dem Herrn Militärdirektor nachgesucht, diese hat das Resultat gehabt, dass den Sektionschefs zugesichert wurde, die Militärdirektion werde das Möglichste tun, damit wenigstens eine Aufbesserung von 25 bis 30 % als Teuerungszulage für die Jahre 1919 und 1920 ausgerichtet werde. Ich weiss nicht, ob der Herr Militärdirektor sich mit dem Herrn Finanzdirektor deswegen in Verbindung gesetzt hat, aber ich weiss, dass die Sektionschefs auch beim Herrn Finanzdirektor gewesen sind. Ich nehme deshalb an, dass die Finanzdirektion als feststehend annehmen wird, dass die Militärdirektion die Auffassung hat, es müsse eine solche Teuerungszulage ausgerichtet werden.

Man wird sagen, dass wir vom Voranschlag für das Jahr 1921 reden, dass aber das, was ich wünsche, der Vergangenheit angehöre. Wenn wir aber im Voranschlag für 1921 diesen Betrag aufnehmen, der uns bereits für die Jahre 1920 und 1919 versprochen ist, so erleichtern wir dadurch dem Herrn Finanzdirektor, das zu tun, was der Herr Militärdirektor gewünscht und uns zugesichert hat. Ich beantrage Ihnen deshalb eine Erhöhung des Kredites von 105,500 auf 140,000 Fr., was ungefähr einer Erhöhung von 30 % entspricht.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die nötige Verbindung zwischen Finanzdirektion und Militärdirektion ist hergestellt, indem der Herr Militärdirektor erschienen ist. Als es sich vorhin darum handelte, das Budget aufrechtzuhalten, musste ich ihn vermissen; jetzt ist die Verbindung aber hergestellt. Es ist richtig, dass eine Vorlage da ist, dass sie vor einiger Zeit auch an die Finanzdirektion zum Mitbericht geleitet worden ist. Dieselbe hatte sich bis heute nicht damit beschäftigen können. Das wird aber nächstens geschehen. Der Sprechende ist von äusserst dringenden Sachen derart in Anspruch genommen worden, wie man leicht feststellen konnte, dass es ihm schlechterdings nicht möglich war, sich mit allen Sachen zu befassen. Das wird aber geschehen, sobald die Grossratsession vorbei ist. Die Geschichte gehört jedoch nicht ins Budget, sondern diese Krediterhöhung muss erst ihre gesetzliche Basis haben. Dabei wird zu untersuchen sein, ob der Regierungsrat oder der Grosser Rat kompetent ist. Wenn diese Frage erledigt ist, wird man eine eventuelle Erhöhung in Gottes Namen auf dem Wege der Nachkredite erledigen müssen.

M. Boinay. La proposition de M. Schenk est symptomatique. Une fois la guerre terminée, on a parlé d'économies à réaliser dans le domaine militaire; on a dit que la guerre ne se reproduirait plus facilement, que l'on recourrait à l'arbitrage, etc. Or, que voyons-nous? Le budget militaire fédéral s'accroît, naturellement le budget cantonal doit suivre la même progression. Je ne suis pas antimilitariste, mais je trouve excessif que dans les sphères fédérales on ne songe

pas à réduire d'un centime les dépenses militaires, mais plutôt à les augmenter. Cela ne fait pas l'affaire sans doute du directeur des finances et doit contrarier son désir d'équilibrer notre budget et d'en payer si possible les déficits qui se succèdent depuis tant d'années. Si les députés viennent lui demander quelque chose pour celui-ci, quelque chose pour celui-là, s'ils viennent même plaider pro domo pour obtenir telle ou telle augmentation, où cela nous conduira-t-il?

Je m'oppose donc à la proposition formulée. Bien que l'on ait l'air de dire que ces places de chefs de section sont fort peu rétribuées je constate, chose curieuse, que pour un poste vacant il se présente dix, quinze jusqu'à vingt candidats. Sûr la place obtenue on songe déjà à demander une augmentation de salaire. Je m'élève contre ce système.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Schenk Minderheit.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Ziff. A. 2 sehen Sie für Besoldung des Sekretärs einen Posten von 6000 Fr. Das ist auf einen Irrtum zurückzuführen. Das Kirchenwesen besitzt keinen eigenen Sekretär, sondern das Sekretariat wird vom Sekretär der Armendirektion besorgt. Die Sekretariatsgeschäfte der Kirchendirektion sind nicht sehr gross, deshalb war es bisher Usus, dass zu Lasten der Kirchendirektion ein Besoldungsanteil des Sekretärs der Armendirektion aufgenommen wurde. Wir beantragen, diesen Posten von 6000 Fr. zu streichen und 800 Fr. einzusetzen. Wir werden nachher eine entsprechende Erhöhung bei der Armendirektion beantragen müssen.

Genehmigt.

VI. Unterrichtswesen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Infolge der Revision des Besoldungswesens erreichen die Kosten des Unterrichtswesens im Kanton Bern eine enorme Summe. Wir sehen, dass die Rohausgaben 17,486,973 Fr. ausmachen, die Rein-ausgaben 15,458,217 Fr., während die Rechnung von 1919 noch 8,320,391 Fr. an Ausgaben aufwies. Hier haben wir wohl diejenige Rubrik vor uns, die die grösste Vermehrung der Ausgaben aufweist. Dieselbe ist hauptsächlich auf die Besoldungsreform zurückzuführen.

Zu den einzelnen Abschnitten ist folgendes zu bemerken. Für Verwaltungskosten der Direktion und für die Schulsynode sind 72,600 Fr. vorgesehen, im Vorjahr 64,575 Fr. Der Hauptunterschied röhrt daher, dass eben die Durchführung der neuen Gesetze eine Vermehrung der Verwaltungskosten mit sich bringt. Bei der Hochschule sehen wir, abgesehen von der Vermeh-

rung der Besoldungen, die Haupterhöhungen bei dem Abschnitt Lehrmittel und Subsidiäranstalten. Dieselben waren im Voranschlag von 1920 mit 64,500 Fr. bedacht, im Voranschlag pro 1921 sind 96,700 Fr. eingesetzt. Diese Erhöhung ist eingetreten, trotzdem man eine Vermehrung der Einnahmen um 5500 Fr. vorgesehen hat. Sie ist darauf zurückzuführen, dass die verschiedenen Institute an der Hochschule schon seit Jahren Begehren um Erhöhung ihrer Kredite gestellt haben. Diese Begehren sind bisher regelmässig abgewiesen worden. Nun haben aber die Leute dargetan, dass die Instrumente in den verschiedenen Kliniken mit den Krediten, die vorhanden sind, nicht mehr unterhalten werden können, dass die Einrichtungen an einzelnen Orten derart sind, dass man sich die Frage stellen muss, ob die Institute geschlossen werden müssen oder nicht.

Deshalb hat sich auch die Finanzdirektion der Einsicht nicht verschliessen können, dass eine Erhöhung der Kredite absolut notwendig ist. Die Unterrichtsdirektion hat anfänglich einen grösseren Betrag verlangt, allein mit Rücksicht auf die oft erörterte Finanzlage hat die Finanzdirektion den Standpunkt vertreten, dass man nicht auf einmal gut machen könne, was früher versäumt worden sei. Man hat sich daher auf den vorgeschlagenen Posten geeinigt. Im übrigen ist zu sagen, dass natürlich auch hier bei einzelnen Instituten die Tendenz vorgeherrscht hat, möglichst hohe Forderungen zu stellen, weil man eben die Erfahrung gemacht hat, dass gewöhnlich abgestrichen wird.

Die Kosten, die für die Mittelschule und Primarschule auszusetzen sind, können nach dem vorhandenen Etat berechnet werden. Einen einzigen Posten muss ich da herausgreifen, den Beitrag an die Versicherungskasse bei den Mittelschulen. Dort waren im Voranschlag pro 1920 300,000 Fr. enthalten, im gegenwärtigen Voranschlag hingegen 260,000 Fr. Die Versicherungskasse hat reklamiert und gesagt, mit diesem letzteren Posten könne sie nicht auskommen. Es ist die ganze Versicherungsmathematik, die sehr ängstlich ist und überall Defizite sieht, aufmarschiert, es haben Verhandlungen stattgefunden, ein weiterer Experte ist beigezogen worden. Nun hat sich herausgestellt, dass allerdings 260,000 Fr. nicht ganz ausreichen, um die Verpflichtungen des Staates gegenüber der Kasse zu erfüllen, sondern dass man 270,000 Fr. einsetzen muss. Das war ein Punkt, über den man in den Beratungen der Staatswirtschaftskommission noch nicht ganz aufgeklärt war. Es hat sich herausgestellt, dass man nicht auf 300,000 Fr. gehen muss, weil die Zinsvergütung der Hypothekarkasse höher ist, als man annahm. Mit einer Erhöhung auf 270,000 Fr. kann man aber alle die Verpflichtungen erfüllen. Ich möchte daher selbst den Antrag stellen, auf 270,000 Fr. zu gehen, im übrigen aber diesen Posten unverändert anzunehmen. Bei den Lehrerbildungsanstalten haben wir Abstriche an den von ihnen eingereichten Voranschlägen eintreten lassen, wie bei den andern Anstalten auch. Eine Vergleichung der einzelnen Institute untereinander ergibt, dass man gut diesen Abstrich vornehmen kann. Rühmend hervorheben möchte ich die Haushaltung des Seminars Thun, dessen Oekonomie wirklich musterhaft ist, dass sie tatsächlich allen Staatsanstalten als Beispiel dienen könnte. Für den Turnunterricht hat die Staatswirtschaftskommission den Beitrag von 5000 Fr. auf 6000 Fr. erhöht.

Nyffeler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen eine weitere Erhöhung des bisher ungenügenden Kredites für den Turnunterricht um 1000 Fr.

v. Fischer. Ich sehe mich veranlasst, zum Beitrag an die Stadtbibliothek einige Bemerkungen anzubringen. Zu diesem Zweck muss ich den Herren kurz auseinandersetzen, wie eigentlich die Verhältnisse bei der Stadtbibliothek sind. Bis zum Jahre 1905 hatte man bloss die Stadtbibliothek, die der Burgergemeinde Bern gehörte. Als besonderes Institut existierte daneben die Hochschulbibliothek. Bei Anlass des Baues der neuen Hochschulgebäude kam man zu einer Verschmelzung dieser beiden Bibliotheken. Wenn der Staat diese Verschmelzung der Hochschulbibliothek mit der Stadtbibliothek nicht hätte vornehmen können, so wäre er genötigt gewesen, für die Hochschulbibliothek besondere Räumlichkeiten zu erstellen. Dieses Moment war für den Staat bestimmend, sich mit der Burgergemeinde zu einigen. Im Jahre 1905 sind sowohl die Leistungen der Burgergemeinde als des Staates normiert worden. Es ist in dem Vertrag bestimmt worden, dass der Staat bis zum Jahre 1910 22,000 Fr. zu leisten habe, während die Burgergemeinde eine Leistung von 25,000 Fr. übernahm. Vom Jahre 1910 an hätte auch der Staat seine Leistung auf 25,000 Fr. erhöhen sollen. Diese Erhöhung ist im Jahre 1910 eingetreten. Aber seither hat sich eben Verschiedenes geändert. Die Ausgaben haben bedeutend zugenommen, die Beamten kamen mit Begehrungen um Besoldungserhöhung, indem sie erklärten, dass sie doch auch halb und halb Staatsbeamte seien. Wenn daher der Kanton Bern die Besoldungen seiner Angestellten und Beamten erhöhe, so hätten auch sie Anspruch auf eine entsprechende Erhöhung. Man konnte sich der Richtigkeit dieser Argumentation nicht verschließen und auf der ganzen Linie sind die Besoldungen der Bibliotheksbeamten erhöht worden. Aber auch die Materialkosten sind gestiegen. Im Jahre 1919 war das Verhältnis folgendes: Die Gesamtausgabe betrug 90,987 Fr., wovon 47,000 Fr. für Besoldungen. Daran hat der Staat 25,000 Fr. geleistet, die Hochschule 11,000 Fr. und die Burgergemeinde den Rest. Im Jahre 1920 sind die Ausgaben der Burgergemeinde auf rund 60,000 Fr. angestiegen und für das Jahr 1921 ergibt sich wahrscheinlich eine weitere Vermehrung um 10,000 Fr. Ich will beifügen, dass von seite der Burgergemeinde bisher keine Schritte getan worden sind, um eine Erhöhung des Staatsbeitrages zu verlangen. Wir haben also diese Ausgaben während einer langen Reihe von Jahren ausschliesslich auf uns genommen. Erst im Juli dieses Jahres hat man durch eine motivierte Eingabe, in welcher alle die von mir genannten Zahlen und noch einige dazu enthalten waren, die Staatsbehörden auf das krasse Missverhältnis aufmerksam gemacht, das zwischen den Leistungen der Burgergemeinde und den Leistungen des Staates besteht. Wir haben unsere Eingabe bereits im Juli eingereicht, in der Hoffnung, dass sie beim Budget für 1920 berücksichtigt werde.

Nun bin ich einigermassen enttäuscht, sehen zu müssen, dass eine Erhöhung nicht vorgesehen ist, und ich möchte gern vom Vertreter des Regierungsrates hören, welche Gründe die Regierung veranlasst haben, auf unsere Eingabe nicht einzutreten. Je nach der Auskunft, die wir bekommen, werden wir natür-

lich auch genötigt sein, unser Verhalten für die Zukunft einzurichten. Denn das wird der Staat ohne weiteres anerkennen müssen, dass die Burgergemeinde keine Verpflichtung hat, für diese gemeinschaftliche Anstalt in Zukunft nahezu das Dreifache von dem zu leisten, was der Staat leistet.

Ich möchte also vorläufig anfragen, wie sich die vorberatenden Behörden zu unserer Eingabe verhalten, ob sie in irgend einer Weise diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen gedenken. Je nach der Antwort werden wir vor die Frage gestellt, entweder unsere Leistungen entsprechend zu reduzieren, um auf diesem Wege den Staat zu zwingen, seinen Verpflichtungen gegenüber der Hochschulbibliothek nachzukommen, oder sogar eventuell die Frage einer Kündigung des Vertrages in Erwägung zu ziehen, was den Staat dazu führen müsste, für die Hochschulbibliothek eigene Gebäulichkeiten zu erstellen.

Hurni. Schon bei der letzten Budgetberatung habe ich auf den Posten Wiederholungskurse aufmerksam gemacht. Dieser Posten muss auf Grund des Seminar gesetzes ins Budget aufgenommen werden. Dort ist vorgeschrieben, dass das Staatsseminar jedes Jahr Wiederholungs- oder Fortbildungskurse veranstalten solle und dass der Staat gehalten sei, die Kosten zu tragen und weitere Entschädigung zu bezahlen an die Teilnehmer. Der Staat hat sich die Sache in diesem Punkt einfach gemacht. Er hat gewisse Beträge eingesetzt und zwar bis vor dem Krieg; mit Ausbruch des Krieges hat er sie überhaupt gestrichen. Im letzten Jahr hat man endlich gewagt, zum erstenmal wieder einen Posten von 1000 Fr. aufzunehmen.

Mit Rücksicht auf die grosse Zahl der bernischen Schulen und Lehrkräfte ist es ohne weiteres klar, dass dieser Beitrag vollständig ungenügend ist, denn er macht pro Primarlehrer 37 Rappen aus. Ich glaube, diese Zahl allein genüge. Es ist klar, dass es sich nicht darum handelt, diesen Betrag den Lehrern auszurichten, sondern er kann höchstens dazu dienen, einen kleinen Kurs zu finanzieren. Es wird in allen Kreisen anerkannt, dass es nicht genügt, wenn man irgendwie nur ein Patent in die Hand gibt und den jungen Mann vor seine Aufgabe hinstellt, sondern dass es notwendig ist, für die Weiterbildung besorgt zu sein. Das Wort, dass Stillstand Rückschritt bedeutet, gilt besonders von der Lehrerschaft. Wenn wir verlangen wollen, dass die Schule selbst auf der Höhe bleibe, dass in ihr mit Lust und Liebe unterrichtet und gelernt werde, so ist es notwendig, dass die Lehrer auf der Höhe ihrer Aufgabe seien.

Deshalb beantrage ich eine Erhöhung dieses Postens um 2000 Fr., also auf 1,11 Fr. pro Lehrkraft, was allenfalls genügen könnte, um einige Kurse zu subventionieren, damit die Lehrerschaft nicht auch noch diese Auslagen allein zu tragen hat. Ein Beitrag des Staates ist heute mehr als je notwendig, weil immer mehr die Forderung erhoben wird, die Arbeit müsse in den Dienst des Unterrichtes treten. Da sollte man der Lehrerschaft die nötigen Unterlagen liefern. Ein gleicher Antrag ist letztes Jahr mit wenigen Stimmen abgelehnt worden. Ich habe schon letztes und dieses Jahr bei Beratung des Verwaltungsberichtes erklärt, dass ich im Bewusstsein dessen, dass eine Erhöhung hier am Platze ist, solange kommen werde, bis der Rat mir Gehör schenkt. Ich

werde Wort halten, aber es würde mich freuen, wenn meinem Begehr schon diesmal entsprochen würde.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass die Burgergemeinde Bern im vergangenen Sommer eine Eingabe gemacht hat, worin sie wünschte, dass der Staat auf die Anlegenheit bezüglich die Stadtbibliothek zurückkomme und seine Leistungen erhöhe. Die Eingabe ist während der Abwesenheit des Herrn Unterrichtsdirektors liegen geblieben, so dass sie bis vor ganz kurzer Zeit nicht behandelt werden konnte. Es besteht eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Burgergemeinde und dem Staat, die noch alle möglichen andern Bedingungen enthält. Bis heute hatten wir noch nicht Zeit, nachzusehen, in welchem Zusammenhang diese Subvention an die Stadtbibliothek mit anderen vertraglichen Bestimmungen steht. Wir wollen nun die Sache prüfen und wenn wir sehen, dass das Begehr der Burgerschaft gerechtfertigt ist, wird nichts Anderes übrig bleiben, als in neue Verhandlungen einzutreten. Heute besteht aber der Vertrag noch zu Recht und wie ich schon eingangs erwähnt habe, wird das Budget immer gestützt auf gesetzlich oder vertraglich gegenwärtig rechtsbeständige Bestimmungen aufgestellt, so dass die Grundlage für die Abänderung des Budgets für 1921 noch nicht vorhanden ist. Deshalb müsste ich mich einem Antrag, dass man den Betrag jetzt erhöhe, bevor die nötige vertragliche Basis vorhanden ist, widersetzen.

Was den Antrag des Herrn Hurni anbetrifft, so ist dieser Punkt auch in der Staatswirtschaftskommission zur Sprache gekommen. Man hat dort gefunden, man könne sich mit dem bisherigen Beitrag begnügen. Ich weise nochmals darauf hin, wie stark das Budget des Unterrichtswesens gestiegen ist. Da schien es uns, dass man hier noch Geduld haben sollte, dass man den Staat etwas zum Schnaufen kommen lassen sollte, bevor man an eine weitere Vermehrung herantritt. Es ist allerdings kein grosser Posten, aber man kann nicht alles auf eine Karte setzen.

Die Anträge der Staatswirtschaftskommission werden, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Hurni Minderheit.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

*Der Redakteur i. V.:
Vollenweider.*

Siebente Sitzung.

Dienstag den 23. November 1920,

vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 160 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 54 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Balmer, Boss (Sigriswil), Eggimann, von Grünigen, Hamberger, Hänni, Hofmann, Ingold (Wichtrach), König, Kuster, Laubacher, Masshardt, v. Müller, Neuenschwander (Oberdiessbach), Peter, Reichen, Reichenbach, Roth (Wangen), Segesser, Stampfli, v. Steiger, Steuri, Woker, Wytttenbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Boss (Grindelwald), Chopard, Choulat, Cueni, Dürr, Eberhard, Gerber, Girod, Gobat, Gurtner, Hilbrunner, Ilg, Keller, Langenegger, Lardon, Leuenberger (Huttwil), Lüthi, Merguin, Meusy, Meyer (Undervelier), Moor, Paratte, Ribeaud, Ruch, Schlup, Scholer, Schwarz, Urfer, Ziegler.

Eingelangt ist ein

Schreiben

des kantonal-bernischen Vereins für Handel und Industrie, worin als Mitglied des Verwaltungsgerichtes an Stelle des demissionierenden Herrn Pfister vorgeschlagen wird: Herr W. Kaufmann in Bern.

Tagesordnung:

Expropriationsdekret.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kantonalbank von Bern, und zwar ihre Hauptbank, leidet an Platzmangel und bedarf neuer Geschäftsräumlichkeiten. Sie hat solche gefunden in der angrenzenden Liegenschaft in der Schauplatzgasse, in welcher sich das Café des Banques befindet. Weil eine Verständigung auf gütlichem Wege nicht stattfinden konnte, stellt die Kantonalbank zuhanden des Grossen Rates das Begehr, man möchte

ihr das Recht der Expropriation für diese Liegenschaft erteilen. Wir haben in jedem einzelnen Fall, der uns beschäftigt, zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechtes vorhanden sind oder nicht. Die wesentliche Voraussetzung in allen diesen Fällen ist gemäss dem Gesetz von 1868 die, dass es sich um ein Werk des öffentlichen Wohles handle. Der Regierungsrat ist nun der Auffassung, dass diese Voraussetzung hier in jeder Beziehung zutreffe, da man der Kantonalbank das Prädikat einer dem öffentlichen Wohl dienenden Anstalt ohne weiteres zusprechen kann. Man hat sich sogar fragen können, und diese Frage ist auch in den Vorakten aufgeworfen worden, ob nicht die Kantonalbank eigentlich mit dem Staat identisch sei. Man kann nicht bestreiten, dass ihre ganze Existenz und Einrichtung im öffentlichen Wohle liegt. Wir sind aber der Auffassung, dass trotz vieler enger Berührungs-punkte, die die Kantonalbank zum Staate hat, diese Bank ihrer ganzen Organisation und rechtlichen Stellung nach nicht eigentlich mit dem Staate identisch ist, sondern dass sie ein selbständiger Träger von Rechten und Pflichten sein kann und tatsächlich auch ist. Wir haben daher die Kantonalbank veranlasst, auf ihren eigenen Namen ein Begehr zu stellen. Die Kantonalbank ist ein Mittelding zwischen einem selbständigen Bankinstitut und einer blossen Verwaltungs-abteilung des Staates, was wohl am besten aus der Umschreibung ihres Zweckes in Art. 1 des Kantonalbankgesetzes von 1914 hervorgeht. Diese Bestimmung lautet ganz anders, als etwa der Art. 1 der Statuten irgend einer Privatbank, die in erster Linie und natürlich auf privatwirtschaftliche Rendite ausgeht. Sie sagt, dass die Kantonalbank den Erwerbszweigen, Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, also im allgemeinen der Volkswirtschaft unseres Kantons zu dienen habe, und dass sie zugleich den Geldverkehr der Staatskasse zu vermitteln habe. Im fernern wird ihr nicht etwa in erster Linie zur Pflicht gemacht, Dividendenpolitik zu treiben, angemessene Jahresergebnisse zu erzielen, sondern es wird ihr zur Pflicht gemacht, die Bedingungen gegenüber ihren Kunden so günstig zu stellen, als es der Stand des Geldmarktes erlaubt. Es geht daraus ohne weiteres hervor, dass man mit vollem Recht in der Kantonalbank eine dem öffentlichen Wohl dienende Anstalt sehen darf.

Nun erhebt sich die zweite Frage, ob auch diese Erweiterung, die sie in Aussicht nimmt, unter dem gleichen Gesichtspunkt zu beurteilen sei. Auch da sind die vorberatenden Behörden der Auffassung, dass das zutreffe. Die Kantonalbank hat für zweckmässige und rasche Betriebsabwicklung neue Räume nötig. Das darf ohne weiteres als feststehend angenommen werden. Man kann ihr nicht zumuten, diese Räume in der Lorraine oder in der Länggasse zu suchen, sondern wenn möglich dort, wo sie ihren hergebrachten Sitz hat. So ist es ganz klar, dass ein wesentliches Interesse im Sinne des Gesamtzweckes der Bank angenommen werden muss. Dieses wird, wenn es mit privaten Interessen in Konflikt kommt, voranstehen müssen, selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, unter der jede Expropriation bewilligt wird, unter der Voraussetzung der billigen und reichlichen Entschädigung des betreffenden Privateigentümers, der einem öffentlichen Interesse weichen muss. Aus diesen Gründen kommt der Regierungsrat dazu, dem Grossen

Rat zu beantragen, es sei der Kantonalbank für das in Frage stehende Projekt das Expropriationsrecht zu erteilen.

Meyer (Langenthal), Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission pflichtet der Auffassung der Regierung vollinhaltlich bei und unterstützt deren Antrag auf Erteilung des Expropriationsrechtes zu handen der Kantonalbank. Wir finden, die rechtlichen Grundlagen seien vorhanden und schliessen uns der detaillierten Begründung des Vertreters des Regierungsrates an.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Gesuch der Kantonalbank vom 14. Januar 1920 wird entsprochen und es wird der Kantonalbank von Bern das Recht auf Zwangseignung gegenüber Gustav Hemmann, Bierbrauer in Bern, für die Liegenschaft Schauplatzgasse Nr. 3, Grundbuchblatt Nr. 1030, Plan E 18, erteilt.

Expropriationsdecreet.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Geschäft ist erst in den letzten Tagen eingelangt, so dass es nicht mehr möglich war, Ihnen eine gedruckte Vorlage zu unterbreiten. Die Vertreter der Gemeinde Albligen haben jedoch dringend gewünscht, das Geschäft möchte noch in dieser Session vorgebracht und erledigt werden, damit sie mit den baulichen Arbeiten, die sie vorzunehmen beabsichtigen, in nächster Zeit beginnen können.

In der Sache selbst handelt es sich um die Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde zum Zwecke der Erwerbung eines Grundstückes im Halte von 7 a 69 m², welches an die Schulhausliegenschaft anstösst. Das Recht auf Zwangseignung kann erteilt werden, wenn es sich um die Schaffung eines Werkes des öffentlichen Wohles handelt. Nach den Angaben im Gesuch der Einwohnergemeinde haben die Unterrichtsdirektion und der zuständige Schulinspektor schon längst auf Erweiterung des Schulhauses gedrängt. Die Errichtung und Erweiterung der zu Schulzwecken dienlichen Bauten ist ohne Zweifel ein Werk des öffentlichen Wohles gemäss Art. 1 des Gesetzes vom 3. September 1868. Der Eigentümer des beanspruchten Grundeigentums anerkennt dies. In einer Abhörung vor dem Regierungsstatthalter von Schwarzenburg erklärte er sich mit der Erteilung des Rechtes auf Zwangseignung einverstanden. Dagegen behielt er sich vor, seine Entschädigungsansprüche später noch eingehend zu begründen. Dies kann er, wenn das Zwangseignungsrecht einmal erteilt ist, vor dem Richter tun. Mit diesen Ansprüchen haben sich Regierungsrat und Grosser Rat nicht zu befassen.

Der Regierungsrat hält demnach die Voraussetzungen zur Erteilung der Zwangseignung für gegeben

und beantragt Ihnen, dem Gesuche der Gemeinde Albligen zu entsprechen.

Meyer (Langenthal), Präsident der Justizkommision. Die Justizkommission beantragt Ihnen auch hier Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinde Albligen wird, in Anwendung des Gesetzes vom 3. September 1868 betreffend die Entziehung des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt, zwangsweise ein Stück von 7,69 Aren der Parzelle 130 I des Friedrich Dubach in Albligen gemäss beigelegten Plänen zu erwerben.

Gesetz über die Viehseuchenkasse.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 953 hievor.)

Präsident. Die Beratung ist erledigt mit Ausnahme von Art. 22, der in der letzten Woche an die Kommission zurückgewiesen worden ist.

Art. 22.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ursprünglichen Vorlage, die Ihnen ausgeteilt worden ist, war in Alinea 1 von Art. 22 in bezug auf die Seuchenschädigungen für Maul- und Kluenseuche und die damit verbundenen Bewachungs- und Desinfektionskosten die Rückwirkung auf 1. Oktober 1919 vorgesehen worden, während in bezug auf alle übrigen Bestimmungen das Gesetz auf 1. Januar 1921 in Kraft treten soll. Nun ist im Grossen Rat die Anregung gemacht worden, es möchte der Staat diese Beiträge an die Desinfektionskosten bis 1. Januar 1921 übernehmen, da diese Kosten die neu errichtete Viehseuchenkasse sehr stark belasten würden. Nachdem man in der Vorlage verhältnismässig grosse Beiträge der Viehbesitzer vorgesehen hat, ebenso eine ganz wesentliche Erhöhung der Viehgesundheitsscheine, so sei es recht und billig, wenn der Staat nun noch ein weiteres tue und diese Beiträge an die Gemeinden gemäss Art. 14 übernehme. Ich habe die Herren einleitend darauf aufmerksam gemacht, dass die bis heute gemeldeten Kosten der Gemeinden für Bewachung und Desinfektion ungefähr 1,3 Millionen betragen, dass man aber mit 1,5 Millionen zu rechnen habe, wenn alle Rechnungen eingelangt sind, so dass hieraus eine Leistung von 700—750,000 Fr. entstehen würde.

Die vorberatenden Behörden haben sich mit der Angelegenheit nochmals befasst und sind übereinstimmend zur Auffassung gelangt, man wolle beantragen, dass der Staat diese Beiträge übernehme, damit die

Viehseuchenkasse von Anfang an besser florieren könne.

Es würden also in Alinea a die Worte «und die damit verbundenen Bewachungs- und Desinfektionsauslagen» gestrichen und in Art. 23 würde beigefügt: «Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes übernimmt der Staat die Kosten für die Seuchentierärzte, die Fleischtransporte und leistet Beiträge an die Gemeinden für Desinfektions- und Bewachungskosten und an die Verwendung von Schutz- und Heilserum gemäss Art. 14 dieses Gesetzes.» Der Art. 14 würde auch eine kleine Abänderung erfahren und zwar im zweiten Alinea, wo man sagen würde: «Sie leistet Beiträge an die Verwendung von Schutz- und Heilserum für die Durchführung von Schutz- und Heilimpfungen.» Dann hätten wir eine richtige Uebereinstimmung aller drei Artikel. Die vorberatenden Behörden beantragen Ihnen einstimmig, diesen Änderungen Ihre Genehmigung zu erteilen.

Salchli. Es ist so, wie Herr Regierungsrat Moser gesagt hat, dass auch die Kommission einstimmig diesem neuen Antrag beistimmt. Aber eines hat Herr Regierungsrat Moser vergessen zu sagen, was er vielleicht als Landwirtschaftsdirektor nicht so gern sagen will, was aber doch festgestellt sein muss. Der Herr Finanzdirektor hat betont, dass das das letzte sein soll, was man bewillige, er hat die bestimmte Erwartung in der Kommissionssitzung ausgesprochen, dass dann nicht etwa in der zweiten Beratung bei Art. 8 eine Erhöhung des Staatsbeitrages beschlossen werden dürfe, dass überhaupt nun damit sämtliche Forderungen, auch diejenigen, die in der zweiten Beratung noch kommen, erfüllt seien.

Die Kommission hat noch aus einem andern Grunde zugestimmt. Sie haben gehört, dass die Beiträge für die Gemeinden ungefähr 750,000 Fr. ausmachen. Nun ist ein grosser Unterschied, ob der Staat oder die Viehseuchenkasse das Geld bezahlt. Wenn die Seuchenkasse die Leistung übernehmen müsste, gibt der Bund keinen Beitrag, während bei der Bezahlung durch den Kanton der Bund sich mit 50% an den Auslagen beteiligt, so dass der Staat effektiv nur 350,000 Fr. auslegen müsste, die Seuchenkasse hingegen 700—750,000 Fr. Aus diesen Gründen haben wir ebenfalls einstimmig beigeplichtet.

Jenny, Präsident der Kommission. In Art. 14 ist bekanntlich die Beitragsleistung geordnet. Darnach sollen den Gemeinden an die Kosten, die ihnen infolge der seuchenpolizeilichen Massnahmen erwachsen, welche von der Regierung angeordnet worden sind, gewisse Beiträge zurückerstattet werden. Bei der Beratung des Art. 14 war man einig, dass grundsätzlich der Kanton, bzw. die Viehseuchenkasse verpflichtet sei, den Gemeinden eine gewisse Rückerstattung zu leisten. Hingegen ist der Bestimmung Opposition gemacht worden, dass die Viehseuchenkasse rückwirkend auf 1. Oktober 1919 diese Leistungen übernehmen solle. Man hat sich in der Diskussion dahin geeinigt, es sei Art. 14 anzunehmen, wie er vorgeschlagen war, dagegen sei bei den Uebergangsbestimmungen die Frage der Rückwirkung endgültig zu lösen.

In der Diskussion von Art. 22 ist dann beantragt worden, es möchte der Staat diese Beiträge an die Gemeinden bis zum Zeitpunkt des Beginnes der Tätigkeit der Viehseuchenkasse übernehmen. Zur Be-

gründung dieses Antrages möchte ich hier nun mitteilen, dass mit Recht eingewendet werden kann, dass wenn der Staat Anordnungen trifft, aus denen den Gemeinden Kosten erwachsen, wie das während der Seucheninvasion der Fall gewesen ist, es nichts als recht und billig sei, dass derjenige, der die Sache anordnet, auch die Kosten wenigstens zum Teil übernimmt. Soviel mir bekannt ist, sind die Gemeinden darüber orientiert, dass der Staat von Anfang an gezeigt war, etwas an diese Kosten beizutragen.

Nun ist man auch darüber einig, dass inskünftig, sobald die Viehseuchenkasse einmal in Wirksamkeit getreten ist, diese Beiträge an die Gemeinden von der Kasse übernommen werden sollen. Das ist die Begründung, weshalb wir glauben, dass nun für den Zeitraum, der hinter uns liegt, vom 1. Oktober 1919 bis 31. Dezember 1920 der Staat die Kosten übernimmt. Es darf gesagt werden, dass die Kosten nicht so gross sind, wie das in der letzten Verhandlung hier gesagt worden ist. Herr Regierungsrat Moser hat berechnet, dass die Kosten bis Anfang 1921 sich für sämtliche Gemeinden auf ungefähr 1,5 Millionen belaufen, dass also der Staat, wenn er 50% übernimmt, 750,000 Fr. entschädigen müsste. Es ist aber damals nicht gesagt worden, dass der Staat die Hälfte von diesem Betrag zurückerstattet bekommt, gemäss der Vollziehungsverordnung des Bundesrates zum eidgenössischen Tierseuchengesetz, die in den letzten Tagen erlassen worden ist. Wenn hingegen die Kasse diese Leistung übernehmen würde, so könnte keine Rückerstattung des Bundes stattfinden, da der Bund nur die Kantone, nicht aber solche Kassen kennt. Wir würden also dieses Beitrages verlustig gehen. Auch diese Tatsache muss hier festgestellt werden.

Sie sehen, dass die Belastung des Kantons nicht so schwerwiegend ist, wie man im ersten Moment glaubte. Wenn die Dinge heute so liegen würden, dass man von einem Stillstand der Seuche sprechen dürfte, wenn man annehmen könnte, dass für einige Jahre Ruhe wäre, wenn man also mit bestimmten Zahlen rechnen könnte, dann hätte man schliesslich die Frage diskutieren können, ob die Viehseuchenkasse diese Kosten rückwirkend übernehmen soll. Heute stehen wir aber vor durchaus unsicheren Zuständen. Die Seuche ist leider nicht zum Stillstand gekommen, sie dehnt sich immer mehr aus und ergreift immer neue Landesteile, die bis dahin verschont waren. Die künftige Ausdehnung dieser Seuche ist unberechenbar und im Osten hört man bereits von Rinderpest und Lungenseuche. Wir haben wahrnehmen müssen, dass auch in Belgien und Nordfrankreich verschiedene Fälle von Rinderpest signalisiert wurden, die glücklicherweise lokalisiert werden konnten. Es ist also ganz unsicher, was uns die nächste Zukunft bringt, ob diese pestartige Seuche noch andere Krankheiten ins Land bringt, wodurch natürlich die Existenz einer neuen Kasse in höchstem Masse in Frage gestellt wird. Das ist auch ein Grund, warum man vorsichtig sein muss und der Kasse nicht zum voraus alles zumuten kann.

Die vorgeschlagene Lösung ist durchaus glücklich, der Staat übernimmt eine einmalige Einzahlung von 2,5 Millionen und im weiteren die Hälfte der Kosten, die den Gemeinden erwachsen sind. Weitere Leistungen werden ihm nicht zugemutet.

Es muss noch nachgeholt werden, dass nach dem früher gestellten Antrag der Staat nicht bloss die Seuchentierärzte, die Fleischtransporte und die Bei-

träge an die Gemeinden für die Desinfektions- und Bewachungsmassnahmen hätte übernehmen sollen, sondern auch noch die Auslagen für das Militär. Nun habe ich mich vom Herrn Landwirtschaftsdirektor darüber belehren lassen, dass es nicht notwendig sei, diesen letzteren Punkt noch aufzunehmen, indem der Staat das, was er selbst an Bewachung durch Militär angeordnet habe, bezahlt habe und selbstverständlich auch fernerhin bezahlt werde. Wenn militärische Hülfe von den Gemeinden verlangt worden ist und wenn den Gemeinden dadurch Kosten erwachsen sind, so ist diese Sache auch geordnet, indem der Staat die Soldzahlung übernommen hat, während die Gemeinden die Verpflegung auf sich nehmen mussten. Diese Abrechnungen haben stattgefunden, es braucht darüber nicht mehr diskutiert zu werden. Deshalb ist im neuen Antrag dieser Passus ausgefallen.

In einem Punkte ist diesen Morgen noch eine Aenderung getroffen worden, indem Herr Regierungsrat Moser erklärt hat, dass der Staat die Kosten für die Impfungen nicht vollständig übernehmen könne. Er wäre ursprünglich der Ansicht gewesen, man sollte das fallen lassen, weil es Sache der Viehbesitzer sei. Ich habe erklärt, dass im Volke die Meinung vorhanden sei, dass der Staat dafür auch Beiträge leisten solle, denn die Impfungen kosten schwer Geld und der Staat bezw. die Viehseuchenkasse haben alles Interesse daran, dass solche Impfungen durchgeführt werden. Daher soll man die Durchführung erleichtern und fördern. Daraufhin hat sich die Regierung bereit erklärt, auch hiefür Beiträge zu leisten, ich nehme an, ebenfalls 50%. Auch diese Leistung wird dem Staat nur bis zum 31. Dezember nächstthin zugemutet, nachher wird die Viehseuchenkasse auch diese Beiträge übernehmen müssen. Wir haben nun gefunden, dass es nicht ganz logisch sei, wenn die Viehseuchenkasse später die gesamten Impfkosten übernehme, während der Staat nur einen Beitrag bezahlt. Es muss deshalb Alinea 2 von Art. 14 in der Weise abgeändert werden, dass man auch sagt: «Beiträge an die Verwendung von Schutz- und Heilserum ...». Es handelt sich nur um die Beiträge an die Beschaffung des Serums, nicht um die Beiträge für Blutimpfungen, wie das letzter Tage von Herrn Pulfer ausgeführt worden ist. Die Auffassung des Herrn Pulfer hat mich, und wahrscheinlich die meisten von Ihnen, etwas überrascht, indem bis zur Stunde nicht bekannt ist, dass unsere Bauern, wenn sie Tiere für den Blutentzug zur Verfügung stellen, die Forderung auf eine Geldentschädigung erheben. Ich glaube, der Egoismus sei doch beim Bauern nicht so entwickelt, wie Herr Pulfer das dargestellt hat; hier ist der Gedanke der Solidarität so gross, dass die Leute sich sagen, in diesem Falle wollen sie das Blut ihrer Tiere unentgeltlich abgeben. Mir ist nicht bekannt, dass die Bauern solche Reden führen, wie wir sie von Herrn Pulfer, dem Verwalter einer Anstalt, gehört haben. Blutimpfungen werden also nicht bezahlt werden, dagegen wird ein Beitrag an das Serum geleistet, das mit grossen Kosten erstellt werden muss. Ich empfehle Annahme unseres neuen Antrages.

Hartmann. Es ist in diesem Saale über diese Viehseuchenkasse nun schon soviel gesprochen worden, dass es tatsächlich auf ein paar Worte mehr oder weniger nicht mehr ankommt. Unsere Fraktion wird sich allerdings nur über die prinzipielle Tragweite

(23. November 1920.)

äussern, während ihr nebensächliche Punkte gleichgültig sind. Es ist ihr egal, ob für umgestandene Tiere 65 oder 70 % ausbezahlt werden, es ist ihr wurst, welche Instruktionen die Schätzungscommissionen bekommen, wichtig ist ihr nur die grundsätzliche Frage nach der finanziellen Beteiligung des Staates. Herr Kollege Dübi hat bereits bei der Eintretensdebatte erklärt, dass unsere Fraktion grundsätzlich für die Schaffung des Gesetzes sei, dass sie im Prinzip auch für einen Beitrag des Staates zu haben sei.

Nun kommt aber eine weitere prinzipielle Frage und eine neue Ausgabe, die dem Staat überbunden werden soll. Wir sind vollständig damit einverstanden, dass die Seuche ein Landesunglück gewesen ist, von dem nicht nur die Landwirtschaft betroffen wurde, sondern sämtliche Bevölkerungsschichten. Leider müssen wir konstatieren, dass sogar die Arbeiterschaft in sehr hohem Masse betroffen worden ist und dass die Entschädigung an Arbeiter, die infolge der Seuche nicht arbeiten konnten, oder sich auswärts verköstigen mussten, mitunter nur unter sehr grossen Hindernissen erhältlich war. Es ist im Verlauf der letzten Tage sehr viel davon gesprochen worden, dass die Bauern nicht für diesen Seuchenausbruch verantwortlich gemacht werden können, dass das eine Kriegsfolge sei, dass es deshalb Pflicht des Staates sei, auch für die Kosten dieser Massnahmen aufzukommen. Wir sind damit einverstanden, dass die Bauern für den Ausbruch der Seuche nicht verantwortlich gemacht werden können. Dass man aber einfach sagt, der Staat habe die Massnahmen verfügt, er müsse also auch für die Kosten aufkommen, das ist eine Redensart, mit der ich mich nicht einverstanden erklären kann. Man weiss, wie sehr die Vertreter der Landwirtschaft bei den Behörden darauf gedrückt haben, dass solche Massnahmen angeordnet worden sind, sowohl bei der Totalabschlachtung wie hinsichtlich der Bewachung. Wer das alles in der Kommission mit angehört hat, der muss schon zur Ansicht kommen, dass die Beeinflussung der Behörden sehr stark war. Wenn sich die Regierung widersetzt hätte, so hätten wir jedenfalls in diesem Saale andere Liedlein zu hören bekommen.

Ich möchte nur ein kleines Beispiel anführen. Man sagt heute, man sei mit den Totalabschlachtungen nicht einverstanden gewesen. Ich habe im Verlauf des letzten Sommers einer Einladung des Kantonstierarztes Folge geleistet und habe mit ihm bei einem Bauer vorgesprochen, bei dem die Seuche ausgebrochen war. Das war in dem Moment, wo man von dem bisherigen System abgehen wollte. Der Bauer hat beim Kantonstierarzt angehalten, er möchte viel lieber abschlachten als durchseuchen. Die Argumente, die er anführte, waren sehr begreiflich. Er sagte sich, wenn er abschlachte, sei er sofort fertig, wenn er nicht abschlachte, könne er wochen- und monatelang sein Gehöft nicht verlassen und werde in der Ausübung seines Berufes schwer gehindert. Mit diesem Beispiel wollte ich nur zeigen, dass die Behauptung nicht richtig ist, die Totalabschlachtungen seien von oben diktiert worden. Die Beispiele können vermehrt werden, die beweisen, dass diese Abschlachtung von den Bauern gewünscht worden ist. Es mag ja sein, dass auch gegenteilige Begehren gestellt worden sind.

Nun ist im Verlauf dieser Debatte von einzelnen Rednern, namentlich auch von Herrn Gnägi, wiederholt darauf hingewiesen worden, dass man im Budget

sehr grosse Summen für Arbeitslosenunterstützung und Wohnungsbau ausgesetzt habe. Auch die Arbeiterschaft kann nichts dafür, dass eine derartige Krise ausgebrochen ist. Auch sie kann mit dem gleichen Recht wie die Bauern behaupten, dass sie nicht schuld sei. Nur müssen wir hier konstatieren, dass von den Behörden zur Erleichterung der Arbeitslosigkeit wenig oder gar nichts vorgekehrt worden ist, und die Tatsache, dass wir bei Schaffung dieses Gesetzes endlich die Gelegenheit benützen müssen, um Repressalien auf die Behörden auszuüben, spricht schon dafür, dass im Verlauf der letzten Jahre von den Behörden vieles versäumt worden ist. Das muss hier schon einmal konstatiert werden. Aehnlich verhält es sich mit der Bekämpfung der Wohnungsnot. Wir anerkennen zwar, dass hiefür grosse Summen aufgewendet worden sind, aber sie sind wie ein Tropfen auf einen heissen Stein. Die Wohnungsnot wird immer grösser, die Stadtgemeinde Bern muss sogar in Aussicht nehmen, die Militärkaserne mit Beschlag zu belegen, damit der Schulbetrieb aufrecht erhalten werden kann, damit nicht weitere Schulhäuser in Notwohnungen umgewandelt werden müssen. Ferner ist konstatiert, dass in der Stadt Bern über 100 Wohnungen, die von der Gesundheitspolizei schon lange abgeschätzt worden sind, noch bewohnt werden. Eine grosse Anzahl von jungen Leuten können entweder gar nicht heiraten oder sie müssen, wenn sie heiraten, als Aftermieter hausen. Der Vorwurf, dass man hiefür viel Geld aufgewendet habe, während man für die Bauern nichts getan habe, fällt also dahin. Wenn man für diese Wohnungsnot nur die Hälfte der Ausgaben des Militärbudgets verwendet hätte, wäre nicht nur die Wohnungsnot beseitigt, sondern auch die Arbeitslosigkeit. Man braucht nicht einmal Antimilitarist zu sein, um zu verlangen, dass vom Militärbudget in Bund und Kanton 50 % abgestrichen werden.

Schon in der letzten Woche habe ich eine Parallele gezogen zwischen der Viehseuche und der Grippe. Bei der Schaffung des Gesetzes über die Viehseuchenkasse werden die Forderungen der Landwirtschaft restlos erfüllt. Da mutete es seltsam an, dass der Regierungsrat beantragt, die Forderungen der Krankenkassen einfach abzuweisen. Nicht nur für Seuchennmassnahmen sind grosse Auslagen gemacht worden, sondern Jahr für Jahr werden für Bodenverbesserungen ungeheure Beträge aufgewendet. Nicht ein einziges Projekt ist von unserer Seite bekämpft worden. Wenn wir nun Vergeltung üben wollten für die Behandlung, die unserer Fraktion seit Jahr und Tag zuteil geworden ist, müssten wir allerdings dazu kommen, jeden Kredit abzulehnen. Wir machen das nicht, wir wollen nicht gleiches mit gleichem vergelten. Herr Regierungsrat Volmar hat in der gestrigen Kommissionssitzung erklärt, dass nun damit das Maximum der staatlichen Leistungen erreicht sei. Unsere Fraktion erklärt, dass sie auch hier zustimmen wird, allerdings unter der ausdrücklichen Bedingung, dass diese Leistungen das Maximum seien, dass also nicht gestützt auf Art. 8 bei der zweiten Beratung grössere Opfer des Staates verlangt werden. Herr Gnägi hat sehr viel von der allgemeinen Volkssolidarität gesprochen. Wir erwarten, dass diese Volkssolidarität im Sinne des Herrn Gnägi auch uns gegenüber angewendet wird, wenn wir die Einführung der Arbeitslosenversicherung verlangen und wir erwarten, dass Sie auch den

Krankenkassen einigermassen entgegenkommen. Unter diesen Bedingungen stimmt unsere Fraktion auch dieser neuesten Forderung zu.

Schmutz: Ich habe schon in der vorletzten Session den Antrag gestellt, der Staat möchte die Hälfte der Impfkosten übernehmen. Der Antrag ist gegenstandslos geworden, weil jene Diskussion nicht zu Ende geführt werden konnte. Nachträglich habe ich bereut, dass ich nicht darauf beharrt habe. Heute will man nun darauf eingehen. Die Impfungen sind deswegen zu empfehlen, weil der Staat dadurch die Möglichkeit bekommt, eine bessere Kontrolle auszuüben über den Erfolg derselben. Ich weiss nicht, ob diese Impfungen bisher im Kanton Bern kontrolliert worden sind. Das sollte aber in Zukunft geschehen, man sollte darüber eine genaue Statistik haben.

Es ist gesagt worden, dass der Staat blass Serumimpfungen unterstützen könne. Ich glaube, dass doch vielleicht auch die Blutübertragungen nicht ganz ausgeschaltet werden sollten, dass man auch da noch etwas bessere Kontrolle haben sollte. Ich gebe zu, dass die Gefahren bei der Blutübertragung grösser sind, aber weitere Versuche könnten doch hier zu bestimmten Schlüssen führen und es könnte der Praxis in der Zukunft der Weg geebnet werden. Aus dem Kanton Luzern habe ich Nachrichten über grosse Erfolge dieser Schutzimpfungen bekommen. Es ist mir gesagt worden, dass ausserordentlich wenig Impfschäden aufgetreten seien. Das berechtigt uns doch zu der Erwartung, dass der Staat auch in dieser Sache eingreifen sollte. Die Kosten sind besonders für die minderbemittelten Bauern zu gross. Wenn eine solche Serumimpfung 30 Fr. und mehr kostet, schreckt mancher davor zurück. Im Kanton Luzern hat der Staat 20 Fr. vom Besitzer verlangt, alle übrigen Kosten hat er selbst übernommen. Das hatte eine grosse Vermehrung der Impfungen zur Folge.

Ich begrüsse es deswegen, wenn man hier zu der Ansicht gekommen ist, dass man die Impfungen durch staatliche Subventionen verbilligen soll. Das wird ein guter Uebergang zum neuen Gesetz sein. Die Impfung hat, wie mir aus Luzern mitgeteilt worden ist, auch zur Folge, dass die Milchverluste nicht mehr so gross sind, was bei der gegenwärtigen Situation sehr stark ins Gewicht fällt.

Pulfer. Wenn man meinen Namen nicht noch aufgerufen hätte, hätte ich das Wort nicht mehr verlangt. Aber wenn man mich hören will, kann ich mich an der Diskussion schon beteiligen. Wenn man meinen Namen mit dem Wort «Egoismus» in Verbindung bringt, ist mir das ein ganz neuer Charakterzug des alten Pulfer. Es ist aber gut, wenn man einen auf Fehler aufmerksam macht, die man selbst nicht kennt. Von Egoismus habe ich bis jetzt bei mir nicht gerade viel gefunden. Ich habe letzte Woche nur erklärt, dass der Kreistierarzt Streit, der bei uns geimpft hat, gekommen sei und dass er mir gesagt hat, man sollte eine grössere Menge Blut haben können, um die Tiere in der Umgebung zu impfen. Ich habe ihm gesagt, soweit junge Tiere in Frage kommen, sei ich einverstanden; von Kühen hingegen lasse ich nicht gern Blut nehmen, denn da sei eine Einbusse an Fleisch und Milch die Folge. Er sagte mir hierauf, ich solle ihm diesen Gefallen tun, er wolle Proben machen, ob man nicht mit Blut besser fahre als mit Serum. Ich habe mich ein-

verstanden erklärt, und der Tierarzt hat dann weiter gesagt, man wolle das entschädigen wie beim Serum, allerdings nicht in diesem Masse. Auf die Frage, wie hoch er sich diese Entschädigung denke, sagte er, etwa 5 Fr. für das geimpfte Stück. Daraufhin habe ich ihm den Unterschied zwischen 30 und 5 Fr. klar gemacht und ihm gesagt, seine Offerte sei zu niedrig. Wenn ich per Stück 30 Fr. bezahlen soll, sollte ich doch für das Blut 10 Fr. bekommen. Die Sache war damit erledigt, aber an Egoismus habe ich damals wirklich nicht gedacht, Herr Jenny.

Herr Jenny hat ferner meine Eigenschaft als Verwalter einer Anstalt angeführt. Damit wollte er wohl andeuten, dass ich gar nichts hätte verlangen sollen. Da bin ich nun gegenteiliger Ansicht. Wenn es sich um mein Privateigentum handelt, kann ich damit machen, was ich will, aber wenn es sich um das handelt, was ich zu verwalten habe, hört der Zauber auf. Also gerade das Gegenteil von dem ist richtig, was Herr Jenny gesagt hat.

Aeschlimann. Gestatten Sie mir im Anschluss an das Votum Schmutz einige Worte über Impfungen. Ich begrüsse es ebenfalls sehr, dass der Regierungsrat nun sich einverstanden erklärt hat, die Hälfte der Kosten für das Serum, das gegenwärtig verwendet wird, zu übernehmen. Es ist den Herren bekannt, dass die ersten Impfungen mit Blut ausgeführt worden sind und es ist auch von Herrn Pulfer gesagt worden, dass man bei seinem Viehstand Blut entzogen hat. Ich möchte nebenbei bemerken, dass ein Blutentzug von 3 bis 4 Liter durchaus keinen Einfluss auf die Milchergiebigkeit ausübt. Mit den ersten Blutimpfungen hat man ordentliche Erfolge gehabt. Der Seuchenverlauf wurde günstig beeinflusst. Es ist deshalb klar, dass man sofort versuchte, ein Serum zu schaffen. Tatsächlich ist nun dem Seruminsttitut in Bern die Herstellung eines solchen gelungen, allerdings mit bedeutenden Kosten. Dieses Serum ist seit Monaten im Gebrauch, bis jetzt sind im Kanton Bern von 34 Tierärzten 3200 Stück geimpft worden, in der übrigen Schweiz 8800 Stück. Im Kanton Luzern wird diese Impfung schon seit längerer Zeit durchgeführt. Es sind dort 2000 Stück geimpft worden, in 90% der Fälle mit gutem Erfolg. Nur in 4% der Fälle traten Impfschäden ein. Auch im Kanton Bern ist das Serum im allgemeinen mit gutem Erfolg angewendet worden. Das geht auch aus einem Bericht der oberländischen Verpflegungsanstalt in Utzigen hervor. Diese Zeugnisse liessen sich noch vermehren. Das beweist, dass wir aus dem Stadium der ersten Versuche heraus sind und dass es somit Pflicht des Staates ist, hier mitzuhelfen, diese schwere Krankheit zu lindern. Da die Kosten des Serums etwas hoch sind, ist leider gerade in letzter Zeit zu konstatieren, dass viele Leute diese Impfung bleiben lassen. Wenn aber der Staat nun die Hälfte der Kosten übernimmt, so wird sicher mancher Landwirt dazu kommen, dieselbe vornehmen zu lassen. Durch die Impfung wird nicht etwa die Höhe der Fieber beeinflusst, aber es wird eine starke Reaktion hervorgerufen. Dadurch wird der Krankheitsverlauf günstig beeinflusst. Ich möchte dem Rat empfehlen, den Antrag der vorberatenden Behörden anzunehmen.

Müller (Muri). Ich habe gerade letzter Tage Gelegenheit gehabt, grosse geimpfte Bestände abzuschätzen. Es ist mir seither mitgeteilt worden, dass

von diesen Beständen kein einziges Stück umgestanden ist. Daraus geht doch hervor, dass die Impfung gute Erfolge mit sich bringt. Ich begrüsse es deshalb, dass der Staat die Hälfte der Kosten dafür übernehmen will.

Präsident. Die Anträge der vorberatenden Behörden sind nicht bestritten und daher angenommen. Das bedingt Abänderungen in den Art. 14, 22, 23 und 24. Der bisherige Art. 23 wird zu Art. 24.

Beschlüsse:

Art. 14. Die Viehseuchenkasse übernimmt ausser den in Art. 9 genannten Entschädigungen: bis 50% der den Gemeinden erwachsenden Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, speziell der Kosten für Desinfektion und Bewachung. Der Landwirtschaftsdirektion steht es frei, an Stelle des Beitrages die Desinfektionsmittel zu entsprechend billigem Preise abzugeben.

Sie leistet ferner Beiträge an die Kosten der Verwendung von Schutz- und Heilimpfungen gegen die in diesem Gesetz erwähnten Seuchen.

Art. 22. Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft und zwar:

- a. in Bezug auf die Entschädigungen für Viehverluste infolge Maul- und Klauenseuche rückwirkend auf 1. Oktober 1919;
- b. in Bezug auf alle übrigen Bestimmungen auf 1. Januar 1921.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vollziehungsvorschriften.

Art. 23. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes übernimmt der Staat die Kosten für die Seuchentierärzte und die Fleischtransporte; auch leistet er Beiträge an die Gemeinden für Desinfektions- und Bewachungskosten und an die Verwendung von Schutz- und Heilserum gemäss Art. 14 dieses Gesetzes.

Glanzmann. Ich möchte die Anfrage stellen, ob man nicht auf die Beratung zurückkommen könnte, da ich gerne noch einen Antrag eingebracht hätte.

Präsident. Die Rückkommensanträge sind in der letzten Sitzung behandelt worden, diese Sache ist meiner Meinung nach erledigt.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich habe die gleiche Auffassung. Der Rat hat seine Beschlüsse gefasst, neue Wünsche können der Kommission zuhanden der zweiten Lesung mitgeteilt werden.

Es ist aber noch ein Antrag des Herrn Klening an die Kommission zurückgewiesen worden, damit er heute behandelt werden kann. Ich will nun über den Beschluss der Kommission Auskunft geben. Herr Klening hat zu Art. 17 einen Zusatzantrag gestellt, lautend: «Nach der Schlachtung ist auf den Verkehrswert bei Lebzeiten, das Fleischgewicht und die Qualität des Fleisches Rücksicht zu nehmen». In der Regel wird die Sache sich so gestalten, dass das Tier noch

lebend geschätzt wird. Es kann aber Ausnahmefälle geben, wo die Tiere ganz rasch abgeschlachtet werden müssen, bevor die Schätzungscommission auf dem Platz ist. Dafür wollte Herr Klening eine besondere Bestimmung aufnehmen.

Die Kommission hat die Frage behandelt, sie ist aber der Ansicht, dass es nicht nötig sei, dem Antrag des Herrn Klening zu folgen. Die Schätzungscommissionen werden sowieso, wenn sie nach der Schlachtung auf den Platz kommen, alle diejenigen Faktoren würdigen müssen, die überhaupt hier in Betracht fallen. Man kann nicht vorschreiben, was da alles berücksichtigt werden soll. Von diesem Gesichtspunkt aus hält also die Kommission eine solche Bestimmung nicht für nötig.

Im weiteren hat sie sich aber gesagt, dass der Antrag Klening sogar Unbilligkeiten zur Folge haben könnte. Es ist mit Recht geltend gemacht worden, dass eine Rücksichtnahme auf Fleischgewicht und -Qualität zu Unbilligkeiten führen könne. Es ist darauf hingewiesen worden, dass unter Umständen Tiere mit hohem Verkehrswert, abträgliche Milchtiere von geringem Fleischgewicht, geschlachtet werden müssen, wo dann der Besitzer benachteiligt wäre, wenn man nur auf Fleischgewicht und Fleischqualität abstehen könnte. Wir haben gefunden, es sei weitaus besser, das den Schätzungscommissionen zu überlassen, als Bestimmungen aufzustellen, die nicht ausreichend sind und die Schätzungscommissionen unter Umständen zu stark binden. Wir beantragen Ablehnung des Antrages Klening.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir auf den Art. 17 nicht mehr zurückkommen können, weil er erledigt worden ist.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . Mehrheit.

Präsident. Nach den gesetzlichen Vorschriften muss das Gesetz zwischen der ersten und zweiten Beratung öffentlich bekannt gegeben werden. Ich möchte dem Rat vorschlagen, diese Bekanntgabe im Amtsblatt vor sich gehen zu lassen. (Zustimmung.)

Voranschlag für das Jahr 1921.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 977 hievor.)

VII. Gemeindewesen.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir die Konsequenz der Verschiebung, die wir gestern vorgenommen haben beim Kirchenwesen. Wir hätten dann unter Rohausgaben statt 55,300 Fr. 57,900 Fr. einzusetzen und unter den Reinausgaben statt 52,375 Fr. 56,500 Fr. Es entspricht das der Besoldung des Beamten, der irrtümlich zur Kirchendirektion hinübergeschoben worden ist. Was im weiteren das Armenwesen anbelangt, so sehen Sie, dass gegenüber dem letzten Jahre die Budgetposten erhöht worden sind. Man hat sich gefragt, ob man weiter gehen wolle. Allein, es ist festzustellen, dass bei der Direktion des Armenwesens ein neues Inspektorat geschaffen worden ist, das sich namentlich mit der auswärtigen Armenpflege befasst, deren Kosten immer mehr gestiegen sind und das schon eine gute Wirkung gehabt hat. Wir glauben daher, mit den Posten, wie sie aufgenommen worden sind, auskommen zu können.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte nur bestätigen, dass unter A. 2 ein Irrtum enthalten ist. Es ist unterlassen worden, die 2400 Fr., die von der Kirchendirektion an die Armendirektion auf dem Verrechnungswege vergütet werden, in den Roheinnahmen einzusetzen. Ueberdies ist ein Additionsfehler von 975 Fr. stehen geblieben. Die endgültigen Zahlen sind nun diejenigen, die Ihnen der Herr Finanzdirektor genannt hat.

Meer. Wir haben anlässlich der Behandlung des Jagdgesetzes gehört, dass die Herren bereit sind, bei der Budgetberatung einem Wunsche Rechnung zu tragen, den wir bei der Beratung des Jagdgesetzes geäussert haben. Es handelt sich um die Dotierung des Anstaltsfonds. Nachdem man verschiedentlich hat sehen können, wie dieser Anstaltsfonds in Anspruch genommen ist und wie er nicht genügend leisten kann, möchte ich beantragen, es sei diesem Fonds ein Zu- schluss von 100,000 Fr. zuzuweisen. Angesichts der Geldentwertung rechtfertigt sich eine solche Zuwendung durchaus. Im Jahre 1919 ist dieser Fonds auf 605,000 Fr. herabgesunken, für das Jahr 1920 ist er mit 106,347 Fr. belastet, für die fünf folgenden Jahre beträgt die Belastung bereits 229,000 Fr. In den nächsten Jahren müssen weitere grosse Aufgaben erledigt werden, weshalb es wohl am besten wäre, wenn man diesen Fonds sukzessive wieder äufnet, bis er eine Summe erreicht hat, mit der man wieder etwas anfangen kann.

Lehner. Ich möchte den Antrag stellen, den Posten für die Bekämpfung des Alkoholismus um 10,000 Fr. zu erhöhen. Ich brauche darüber keinen langen Vortrag zu halten und beantrage, in diesem Kapitel 14,000 Fr. einzusetzen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bezuglich des Antrages des Herrn Meer möchte ich nur auf das aufmerksam machen, was ich gestern gesagt habe. Das Budget ist aufgebaut auf der Grundlage der bestehenden Gesetze, Dekrete, Verträge usw. Nun will Herr Meer die Einnahmen aus dem Ertrag des Jagdgesetzes diesem Anstaltsfonds zufließen lassen, während das Jagdgesetz

noch nicht in Kraft ist. Wir wissen nicht, ob das Volk dasselbe annimmt oder nicht. Heute haben wir diese Zweckbestimmung noch nicht, infolgedessen muss ich Ablehnung dieses Antrages beantragen. Bezuglich des andern Antrages ist zu bemerken, dass derselbe vorläufig noch verfrüh ist, denn der Beitrag an die Bekämpfung des Alkoholismus ist erst letztthin erhöht worden. Ich will nun sehen, wie sich die Situation gestaltet. Nächstes Jahr können wir wieder einen Schritt weiter gehen. Ich glaube daher, auch dieser Antrag sei abzulehnen.

Meer. Es handelt sich nicht um grosse Ueberschüsse, die sich aus dem Jagdgesetz ergeben, es ist vielmehr schon bei der früheren Beratung gesagt worden, dass es keinen grossen Sinn habe, solchen Gesetzen jeweilen ein soziales Mäntelchen umzuhängen, sondern dass man die Sache eben in ihrer ursprünglichen Form dem Volke vorlegen sollte. Ich habe diesem Antrag beigestimmt und habe die betreffenden Herren, die sich so geäussert haben, er-sucht, mir zu gegebener Zeit behilflich zu sein, um bei der Budgetberatung entsprechende Anträge durchzu-bringen.

Präsident. Der Antrag, unter A. 2 die Einnahmen auf 1400 Fr. zu setzen und die Ausgaben auf 59,700 Fr. zu erhöhen, die Reinausgaben auf 56,500 Fr. ist unbestritten, und daher angenommen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Lehner Minderheit.
Für den Antrag Meer Minderheit.

Genehmigt.

IXa. Volkswirtschaft.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier sind in den Besoldungen kleine Verschiebungen vorgekommen. Wir sehen weiter, dass die Druckkosten höher sind als andere Jahre, namentlich bei der Statistik, wo wir für die Volkszählung und Wohnungszählung, die auf eidgenössischen Vorschriften beruhen, gewisse Vorkehren zu treffen haben. Im Bildungswesen haben wir stark vermehrte Ausgaben. Für Fach- und Gewerbeschulen sind 422,000 Fr. eingesetzt, gegenüber bisher 345,000 Fr. Diese Vermehrung erklärt sich daraus, dass die Lehrkräfte höher besoldet werden müssen. Für die Techniken sind die Budgets der betreffenden Anstalten massgebend. Ich möchte neuerdings die Aufmerksamkeit des Rates auf die Verhältnisse der Eisenbahn- und Postschule Biel lenken. Die Frequenz dieser Schule ist äusserst gering, so dass man sich fragen muss, ob man nicht eventuell diese Schule eingehen lassen sollte, sofern es sich zeigen sollte, dass diese Frequenzverminderung eine dauernde bleibt. Wir wollen keinen Antrag stellen, man muss sehen, wie die Sache weiter geht, wir behalten uns aber vor, später darauf zurückzukommen. Was das Technikum Biel anbelangt, so ist Herr Kollege Tschumi da, der die Gelegenheit ergreifen wird, Herrn Salchli auf die An-

frage Auskunft zu geben, die ich letzte Woche, weil mir die Verhältnisse zu wenig bekannt sind, nicht beantworten konnte.

Brand, Präsident der Staatwirtschaftskommission. Ich möchte nur davon dem Rat Kenntnis geben, dass sich die Staatwirtschaftskommission neuerdings mit der Frequenzziffer des Technikums Biel beschäftigt hat und dass sie der Meinung ist, es müsste im Laufe des nächsten Jahres eine ganz genaue Prüfung stattfinden. Es kann keine Rede davon sein, die Eisenenbahn- und Postschule weiter zu führen, wenn sie so schlecht frequentiert ist. Uns hat namentlich frappiert, dass die zuständige Bundesinstanz erklärt hat, die Absolventen dieser Schule hätten in ihren Betrieben durchaus keine Vorteile. Da muss man sich wirklich fragen, ob es sich für den Staat und auch für die betreffenden jungen Leute lohne, diese Schule überhaupt zu absolvieren. Ich erkläre das dem Rat nur deshalb, damit er orientiert ist, wenn man im Laufe der nächsten Zeit dazu kommen sollte, über diese Angelegenheit eine einlässliche Vorlage zu unterbreiten. Wir glaubten, wir seien heute noch nicht genügend über alle diese Fragen orientiert, um schon jetzt einen bestimmten Antrag zu stellen. Daher haben wir die Ansätze, wie sie vom Technikum Biel aufgestellt worden sind, unverändert angenommen und empfehlen Ihnen dieselben zur Genehmigung, immerhin unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass wir darauf zurückkommen.

Tschumi, Direktor des Innern, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin hergerufen worden, um einige Worte auf die Interpellation Salchli zu antworten. Die Frage des Neubaues des Technikums Biel ist ziemlich alt. Vor dem Krieg und noch zu Anfang des Krieges hat sie uns schon beschäftigt und wenn man damals schon ernsthaft dafür eingetreten wäre, so hätte man dem Technikum Biel einen Neubau sichern können, dessen Kosten den Betrag von einer halben Million nicht überstiegen hätten. Leider ist dort eine Verzögerung erfolgt, für welche die Gemeinde Biel eine ganz bedeutende Verantwortung zu übernehmen hat. Ich bin weit davon entfernt, etwa alle Fehler, die begangen worden sind, zur Sprache zu bringen, ich will nicht einen neuen Fehler machen, indem ich gegen Andere Vorwürfe erhebe. Im Moment, wo ich die Sache in die Hände bekam, war die Situation wesentlich anders. Da hiess es, für diesen Neubau müsse man mehr als eine Million haben, auf alle Fälle müsse diese Frage durch das Volk entschieden werden. Nun geht die Interpellation des Herrn Salchli nicht dahin, gegenwärtig einen Neubau zu erstellen, sondern sie geht mehr dahin, die Mechanikerabteilung umzuändern, die namentlich zu Aussetzungen Anlass gibt. Ich weiss nicht, ob das im gegenwärtigen Moment das Geschickteste war, und zwar deshalb, weil überhaupt der Umbau der mechanischen Abteilung unter Umständen für die ganze Anlage nachher präjudizierend wirken würde. Gewissermassen ist ein Lichtblick da, auch für das Technikum Biel, indem nämlich der Bund Mittel zur Verfügung stellen müsste zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Ich habe diesen Morgen dem Regierungsrat eine ganze Anzahl von Projekten unterbreitet, die man eventuell im Berner Jura ausführen könnte, um die Arbeitslosigkeit, die dort hinten in ganz ungewöhnlichem

Masse einsetzt, begegnen zu können. Wir haben auch bereits ein langes Schreiben an den Bundesrat geschickt, in welchem wir aufmerksam machen, dass neue Mittel vom Bunde zur Verfügung gestellt werden müssen, um der Arbeitslosigkeit wirksam begegnen zu können. Im Jura werden hauptsächlich Meliorationsanlagen, Wasserversorgungen und Hydrantenlagen in Frage kommen, während man in der Stadt Biel unter Umständen sehen muss, dem Baugewerbe aufhelfen zu können. Wenn der Bund zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einen wesentlichen Teil dieser Baukosten übernehmen würde, so könnte es unter Umständen möglich sein, die Aufwendung des Kantons in Verbindung mit der Leistung der Gemeinde Biel auf eine halbe Million zu bemessen, so dass man in kürzerer Zeit an die Frage des Neubaues herantreten könnte, als wenn man die Sache vor die Volksabstimmung bringen müsste. Immerhin muss die Frage einmal erledigt werden, sei es durch den Grossen Rat oder durch das Volk. Wenn man bisher nicht so rasch an die Lösung dieser Technikumsfrage herangetreten ist, so darf nicht übersehen werden, was der Kanton innerhalb anderthalb Jahren zur Bekämpfung der Wohnungsnott leisten musste. Diese Aufwendungen übersteigen den Betrag von anderthalb Millionen und gerade gegenwärtig ist wieder ein Antrag der Direktion des Innern vor dem Regierungsrat, in welchem eine halbe Million verlangt wird, um die Eisenbahnerbaugenossenschaft in Bern vor dem Schlimmsten zu bewahren. Wir werden sehen, wie wir Hilfe bringen können, wir haben aber die Mittel dringend an andern Orten nötig. Wenn das Bessere des Guten Feind ist, so kann man hier sagen, dass das Dringende der Feind des Nötigen ist. Wir haben es gegenwärtig nötiger, für den Wohnungsbau zu sorgen, als Schulpaläste zu errichten. Darüber brauchen wir nicht viele Worte zu verlieren.

Nun habe ich mich aber in letzter Zeit mit bezug auf das Technikum in Biel einem neuen Gedanken zugewendet. Ich musste mir sagen, dass zwei Techniken für einen Kanton eigentlich zu viel sind. Das Technikum Burgdorf würde für die Verhältnisse unseres Kantons genügen. Ich werde nun nicht den Antrag stellen, das Technikum Biel eingehen zu lassen, sondern ich will nur dem Gedanken Ausdruck geben, dass man das Technikum Biel umgestalten könnte, so dass es einem Zweck genügt, dessen Erfüllung bisher im Kanton Bern gefehlt hat. Man würde daraus ungefähr das machen, was die landwirtschaftlichen Schulen für die Landwirtschaft bedeuten. Es fehlt eine kantonale Gewerbeschule, die an Umfang jedenfalls die Anlage eines Technikums mindestens erreichen, wahrscheinlich sogar darüber hinaus gehen würde. Diese würde für unser ganzes Wirtschaftsleben in ungleich grösserem Masse fruchtbar gemacht werden können als ein zweites Technikum. Diese Frage werde ich in allernächster Zeit mit ganzer Kraft prüfen, um zu schauen, ob man diese Gebäulichkeiten in Biel für eine kantonale Gewerbeschule verwenden könnte.

Soviel zur Interpellation Salchli. Ich wiederhole, dass es möglich ist, vielleicht innert kürzerer Zeit als wir jetzt glauben, an die Frage des Neubaues heranzutreten und zwar in Verbindung mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Wenn das nicht möglich ist, wird die ganze Angelegenheit innerhalb nützlicher Frist, vielleicht bis nächsten Herbst, zur Volksabstimmung gebracht werden müssen. Im weiteren gestatte ich

mir, die Frage zu prüfen, ob nicht das kantonale Technikum in Biel in eine kantonale Gewerbeschule umzuwandeln sei, weil das Technikum in Burgdorf für uns genügt. Der Lehrkörper würde bleiben, die Besucher aber würden sich aus andern Kreisen rekrutieren und die Schule würde eine Bedeutung bekommen, die über ihre gegenwärtige Bedeutung hinausgeht.

M. Rysen. J'avais l'intention tout d'abord de proposer au Grand Conseil de porter au budget une somme correspondant à celle nécessaire pour la construction du technicum de Bienne. On vient de nous faire certaines déclarations que je retiens. Il est tout de même nécessaire, surtout en réponse à certaines accusations de M. le directeur de l'Intérieur, de mettre les choses au point. Il faut d'abord que le Grand Conseil soit exactement orienté sur la question, qui a préoccupé la commission d'économie publique.

M. le président de la commission d'économie publique et M. le directeur des finances ont déclaré que le nombre des élèves de l'école des chemins de fer et des postes était trop petit pour justifier le maintien de cette division du technicum, et que la question se posait de savoir s'il n'y avait pas lieu de supprimer cette division. Il faut se souvenir des circonstances qui ont provoqué cette situation. Pendant la guerre on a réduit d'une manière très sensible le personnel des chemins de fer et des postes, et ce phénomène s'est fait sentir partout, non seulement à Bienne, mais à Winterthour. De fait, tous les élèves sortis de ces établissements ont trouvé des places. Les conditions d'examen ont été modifiées de manière à pouvoir donner des diplômes à un plus grand nombre d'élèves, car le besoin du personnel se fait sentir, et il n'est pas douteux que l'on verra le nombre des élèves s'élever d'une manière sensible.

Je reviens à la division de l'école mécanique, la plus florissante, on peut le dire, des divisions du technicum. Elle est logée dans un immeuble à la rue du Jura, à proximité de la route, sur une artère de grande circulation; on y entre comme dans un pigeonnier. De la rue on arrive directement dans l'école. Cet établissement compte trois maîtres, enseignant à 39 élèves répartis dans des salles se trouvant à différents étages et au sous-sol. Vous voyez d'ici les conditions déplorables dans lesquelles la discipline peut s'exercer, les maîtres ne pouvant pas être occupés à tous les étages à la fois. Au point de vue de l'hygiène, la situation est déplorable. La maison est en bois, sa construction remonte à plus d'un demi siècle. Tout y est imbibé d'huile. Il suffirait d'une imprudence pour allumer un gros incendie, ce qui provoquerait un cataclysme dont vous supporteriez la responsabilité morale. J'ajoute que l'école de mécanique est la seule des divisions du technicum qui doive refuser du monde chaque année. Les dernières années, il a fallu éléver la moyenne des notes pour l'admission et refuser des élèves qui autrement auraient pu être admis. On est obligé de faire du protectionnisme de mauvais aloi, d'admettre des jeunes gens de Bienne d'abord, puis des environs immédiats, puis du Jura, et enfin s'il reste encore de la place, des jeunes gens de l'ancienne partie du canton ou du dehors. L'établissement pourrait rapporter davantage sans exiger de nouvelles dépenses, le matériel est là, mais en-

tassé de manière qu'on ne peut pas s'en servir utilement.

M. le directeur, vous n'avez pas le droit de porter une accusation sous une forme aussi nette que vous l'avez faite en prétendant que le retard apporté à la construction a pour cause la faute des autorités de Bienne et des autorités techniques. Vous deviez donner des précisions et indiquer les fautes commises. Je vous défie, jusqu'à plus ample informé, de prouver que soit les autorités de Bienne soit celles du technicum ont commis une faute quelconque. Je vous somme, M. le directeur de l'Intérieur, une fois pour toutes, de préciser les accusations qu'on a laissé intentionnellement circuler de droite et de gauche depuis Berne. C'est une contre-vérité que de venir accuser les autorités de la ville de Bienne d'avoir commis une faute quelconque ou négligé quoi que ce soit. Les travaux de construction d'une annexe au technicum ont été entrepris il y a de nombreuses années. En 1913 le gouvernement s'en est occupé, on a fait une descente sur les lieux et à cette occasion, le gouvernement était représenté par 4 de ses membres. C'est alors qu'on a décidé que pour cette division du technicum, on devait construire un bâtiment spécial. Cela se passait en février 1914, on désigna une commission de construction, qui établit des plans et prépara une mise au concours. L'architecte M. Louis de Berne obtint le premier prix et fut chargé par le gouvernement d'élaborer des plans. L'année dernière nous eûmes à Berne, avec M. le directeur de l'Intérieur, une séance de la Commission du Technicum, au cours de laquelle M. le directeur nous mit au courant des travaux préparatoires pour cette construction et de tout ce qui avait été fait jusqu'alors. Il nous déclara formellement qu'on allait se mettre à l'œuvre et que les travaux commencerait au printemps de 1920. On a expliqué pourquoi ils n'ont pas commencé. On a parlé des charges de l'Etat. Je suis disposé à en tenir compte, mais qu'on ne cherche pas de faux fuyants en parlant de fautes des autorités.

Je renonce à formuler une proposition, mais je rappelle que le gouvernement est en possession d'une requête adressée par les autorités municipales de la ville de Bienne, que cette requête a été appuyée par toute la députation jurassienne, sans distinction de parti. Ces Messieurs diront peut-être les motifs qui les ont engagés à signer cette requête.

Quant à la dernière question soulevée par M. le directeur de l'Intérieur, soit la modification à apporter aux branches enseignées au technicum, et qui consisterait, si j'ai bien compris, à créer une école des arts et métiers, je dis que cette question peut être examinée, mais je ne pense pas que Bienne et le Jura soient disposés à se laisser déposséder d'un établissement important. Bienne est située à la frontière des langues. Les Jurassiens viendront de préférence à Bienne et quantité d'autres gens aussi, parce que l'enseignement y est adéquat aux deux langues et qu'il y a possibilité pour les jeunes gens de se perfectionner dans l'une et l'autre de celle-ci. C'est pourquoi la solution suggérée par M. le directeur de l'Intérieur offre certaines difficultés.

Je ne fais donc pas de proposition, mais je prie M. le directeur de l'Intérieur de bien vouloir nous expliquer comment il se fait qu'il ait pu accuser les autorités de la ville de Bienne d'avoir commis des fautes et ainsi de les rendre responsables des re-

tards apportés dans la construction d'un bâtiment devant abriter l'école de mécanique et d'horlogerie.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann doch die insolenten und heftigen (**Ryser**: C'est vous qui êtes un insolent!) Ausführungen des Herrn Ryser nicht durchgehen lassen, obschon es mir zuwider ist, darauf zu antworten. Ich möchte nochmals in aller Ruhe bemerken, dass vor dem Krieg auf allen Seiten in der Weise Fehler begangen worden sind, dass man in Biel die Sache etwas zu langsam behandelt hat. Der Staat wird seine Verantwortung übernehmen, aber Biel hat daran auch Anteil. Man kann sehr gut einen Kampf führen, wenn man Dinge bekämpft, die nie gesagt worden sind. Was ich gesagt habe, halte ich aufrecht, dass man mit grösserer Beschleunigung vor dem Krieg diesen Bau hätte aufführen können. Das entspricht durchaus den Tatsachen. In dem Moment, wo ich die Sache in die Hände genommen habe, hatte dieselbe schon ein anderes Gesicht, weil eben die Summe ungleich grösser war, als sie vor dem Kriege hätte aufgewendet werden müssen. Es fehlt uns nicht am guten Willen, dem Technikum Biel beizuspringen, aber das Geld fehlt uns, Herr Ryser. Wenn man so für jeden Rappen kämpfen muss, wie es gegenwärtig meine Aufgabe ist, sollte man nicht allzuhart aufbegehrn, wenn für einen Schulhausbau nicht die nötigen Mittel aufgebracht werden können. Ich möchte alles ablehnen, was Herr Ryser vorbringt. Wenn ich sage, dass wir prüfen wollen, wie man Biel entgegenkommen kann, so richtet sich das keineswegs gegen Biel, weil ja die Bedeutung der neuen Anstalt diejenige des Technikums weit übersteigen würde. Einige Abteilungen würden bleiben wie jetzt, natürlich müsste die mechanische Abteilung ausgebaut werden, ebenso die Uhrenabteilung, wozu dann noch andere gewerbliche Abteilungen kämen. Ich möchte also nur wünschen, dass Herr Ryser mit dem nötigen Geld beispringen könnte. Gegenwärtig heisst es einfach da wehren, wo es dringend nötig ist. Wir wollen die Frage des Technikums in Biel mit aller Diligenz prüfen, aber man soll in Gottes Namen bedenken, welche Möglichkeiten uns zu Gebote stehen. Ich will gern prüfen, was man für die mechanische Abteilung tun kann, aber mit Stückwerk und Flickwerk ist hier nicht geholfen. Es besteht also gar kein Grund, hier einen aufbegehrerischen Ton anzuschlagen, denn er passt gar nicht hieher. (Beifall.)

Schlumpf Jakob. Der Grosse Rat hat letzte Woche eine Motion Chopard erheblich erklärt, die bezweckte, die Mitglieder der Lehrlingskommissionen etwas besser zu besolden. Herr Regierungsrat Tschumi hat diese Motion ebenfalls entgegengenommen. Nun möchte ich diesen Worten Taten folgen lassen und möchte Ihnen beantragen, in Ziff. 7 den Kredit für das Lehrlingswesen von 70,000 auf 80,000 Fr. zu erhöhen. Seit etwa 14 Jahren habe ich als Mitglied des Lehrlingsausschusses das Vergnügen, Vorschläge für die Besetzung von Lehrlingskommissionen im alten Kantonsteil einzuholen. Etwa 400 Mitglieder solcher Kommissionen würden von dieser Erhöhung der 10,000 Fr. profitieren. Der Betrag ist klein, ich rechne daher umso eher auf ein Entgegenkommen des Rates. Allerdings ist das Lehrlingsgesetz hier anderer Meinung. Man hat diesem Gesetz den Charakter eines Polizeigesetzes

genommen, aber um so schwieriger ist nun seine Durchführung. Es ist nötig, diesem wichtigen Zweig seine ganze Aufmerksamkeit zu schenken und deshalb müssen auch die erforderlichen Mittel bewilligt werden.

Salchli. Nach dem heftigen Trommelfeuer möchte ich meine Erklärung darüber abgeben, ob ich von der Antwort auf meine Interpellation befriedigt bin. Da muss ich erklären, dass ich in zwei Beziehungen nicht befriedigt bin. Nachdem Herr Regierungsrat Tschumi etwas blass in Aussicht gestellt hat, man könnte auf dem Wege der Notstandsarbeiten dem Technikum auf die Beine helfen, hat er zum Schluss erklärt, dass er auf alle Fälle dafür sorgen werde, dass die Sache bis zum nächsten Herbst zur Volksabstimmung komme. Damit sind wir absolut nicht einverstanden. Es handelt sich nicht um ein Technikum für Biel, sondern um ein kantonales Technikum, und ob die Verantwortung dafür, dass das Technikum nicht gebaut worden ist, mehr bei der Regierung oder bei der Gemeinde Biel liegt, darum haben wir uns absolut nicht zu bekümmern. Neben der Gemeinde Biel sind eben noch andere Gemeinden und Landesgegenden an der Sache interessiert, hauptsächlich der Jura. Wenn dieser Streit zwischen Biel und der Regierung irgendwie eine Verzögerung herbeiführen sollte, so könnten wir das nur in höchstem Grade bedauern. Nachdem alle beteiligten Instanzen sagen, die Pläne seien vollständig fertig, es fehle nur das nötige Geld, sollte diese Frage raschestens dem Volke vorgelegt werden. Erst bei einem negativen Volksentscheid käme das in Frage, was Herr Regierungsrat Tschumi angetönt hat, ob man nicht der mechanischen Schule auf anderm Wege aufhelfen könnte. Das sind aber alles zusammen kleinere Aushilfsmittel, die wir nicht wollen. Dadurch würde die Sache auf Jahre hinaus verzögert. Herr Regierungsrat Tschumi hat gesagt, er wolle prüfen, ob man nicht das Technikum Biel aufheben wolle. Dann sollte aber gleichzeitig auch die Frage geprüft werden, ob nicht das Technikum Burgdorf aufgehoben oder umgewandelt werden sollte. Wenn man wirklich nur ein Technikum nötig hat, so ist es viel eher am Platz, dasselbe in Biel zu lassen, so dass beide Sprachgebiete davon profitieren können, was in Burgdorf nicht der Fall wäre.

Hofer. Wie Ihnen bekannt, spricht man von der Technikumsfrage schon seit 15 Jahren. Nun hat Herr Regierungsrat Tschumi ein neues Moment in die Diskussion gebracht, nämlich die Frage der Umwandlung in eine Gewerbeschule. Ich will mich darüber heute nicht äussern, sondern möchte nur feststellen, dass Biel an dem Rückgang des Besuches der Eisenbahn- und Postschule unschuldig ist. Der Fehler liegt darin, dass die Schüler dieser Abteilung keine Stellen gefunden haben, was eben auch bekannt geworden ist. Es freut mich, wenn der Platz Biel nicht nachteilig behandelt wird. Eine Aufhebung der Maschinen- und Uhrenabteilung kann aber nie in Frage kommen. Da aber die ganze Frage, wie allseitig anerkannt wird, dringend ist, möchte ich dem Rat beantragen, diese Baute als Notstandsarbeit auszuführen, wodurch eine Beschleunigung der ganzen Angelegenheit erreicht wird.

M. Ryser. Je constate que M. le directeur de l'Intérieur n'a pas répondu à la question précise que je

lui posais au sujet de son accusation portée contre les autorités de la ville de Bienne d'être responsables de ce que les travaux de construction n'avaient pas été faits avant la guerre. Or, je pose en fait que le technicum a été cantonalisé en 1910. Déjà à cette époque on a déclaré que les ateliers de l'école de mécanique étaient insuffisants, qu'il fallait songer à les agrandir en construisant une annexe au technicum. En 1913, sur les instances des autorités et de la commission du technicum, le gouvernement avait envoyé une délégation qui avait examiné les locaux en détail, commission qui avait reconnu que ces locaux devaient être modifiés, qu'il fallait reconstruire. Une commission dans ce but fut nommée. Les plans furent mis au concours. Je dis que c'est une erreur que de venir accuser les autorités de Bienne d'avoir commis des actes de négligence. Je ne sais pas d'où ces accusations sont parties, mais je me suis senti froissé, blessé par ces accusations. A maintes reprises la commission a entendu ces reproches, on a cherché partout, on s'est adressé à Berne à toutes les sources pour savoir l'origine de ces accusations, on n'a jamais rien trouvé. Déjà avant que M. Tschumi fût directeur de l'Intérieur ces bruits tendancieux circulaient. On finit par s'énerver d'entendre pendant des années de telles accusations. S'il y avait quelque chose de fondé dans ces bruits, nous serions les premiers à rectifier, mais nous avons conscience que rien n'a été négligé ni de la part de la commission du technicum ni de la part des autorités pour remédier à un état de choses insupportable; on peut bien dire qu'il y a une certaine insolence d'accuser constamment des autorités, alors que l'on ne peut pas prouver la légitimité de ces accusations. Voilà pourquoi je me suis un peu énervé ici au Grand Conseil; on ne peut laisser sans le relever des paroles qui paraissent dans le Bulletin du Grand Conseil et qui ne reposent sur rien que sur des bruits tendancieux.

M. Bechler. On a déjà fait ressortir le fait que la question du technicum de Bienne intéressait non seulement Bienne et ses environs immédiats, mais aussi le Jura tout entier. En ma qualité de représentant industriel du district de Moutier, je sens l'irrésistible besoin de rompre aussi une lance en faveur de la solution la plus rapide possible de cette question. Je n'insiste pas sur l'état défectueux des locaux. MM. Ryser, Salchli et d'autres en ont fait un tableau attristant. Nous devons mettre à la disposition de la direction du technicum et des maîtres des locaux convenables où l'enseignement puisse se donner d'une manière convenable. Si j'insiste sur ce fait, c'est que dans notre région industrielle horlogère nous manquons de techniciens, et qu'il importe de faciliter leur recrutement.

M. le directeur nous assure de la bonne volonté du gouvernement. Nous en prenons acte et avons la certitude que les engagements pris seront tenus. Et le petit moment d'énevrement de tout à l'heure fera place au calme.

Deux mots encore en ce qui concerne la création à Berne d'une école des arts et métiers. Ce serait certes une innovation heureuse et nous serons certainement tous d'accord, la question du siège réservée. Je dois dire d'avance que, en tant que Jurassien et représentant du Jura industriel, en aucun cas le Jura industriel ne pourra accepter une solution qui enverrait

par exemple à Berthoud la section d'horlogerie et la section de mécanique du technicum de Bienne. M. le directeur de l'Intérieur a dit qu'elles seraient maintenues, mais alors cet établissement méritera toujours le nom de technicum et il y aura lieu d'examiner d'une manière approfondie la question soulevée par M. Salchli.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wenn es auch nicht gerade in den Rahmen der Budgetberatung hineingehört, so ist es doch unzweifelhaft gut, dass die Frage des Technikums neuerdings besprochen worden ist. Es wird aber auch gut sein, wenn die Aufregung sich etwas legt und wenn sie dem Eifer Platz macht, hier endlich eine Tat auszuführen. Ich fühle mich veranlasst, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, um dem Grossen Rat einige Tatsachen in Erinnerung zu rufen. Es ist etwas mehr als drei Jahre her, dass der Grosse Rat zur Erstellung des neuen Technikums die Besitzung Probst in Biel erworben hat. Das geschah am 20. September 1917. Damals habe ich als Berichterstatter dem Rate aus einandergesetzt, dass wir der Meinung seien, diese Erwerbung habe nur dann einen Sinn, wenn die Erstellung des Technikums in möglichst kurzer Zeit erfolge, denn an und für sich fanden wir den Preis der Besitzung etwas hoch. Wir haben aber gesagt, da die Notwendigkeit eines Neubaues klar sei, könne der Ankauf im Hinblick auf die Zweckbestimmung verantwortet werden. Wir haben auch darauf hingewiesen, dass Biel vermöge der Zweisprachigkeit wohl etwas mehr Räume braucht als ein einsprachiges Technikum und wir haben erklärt, dass der Nachteil der Beschaffung vermehrter Räume durch den Vorteil der Zweisprachigkeit weitaus überwogen werde. Es ist ohne weiteres klar, dass wenn an der gleichen Lehranstalt Schüler deutscher und französischer Sprache zusammenkommen, gegenseitig mannigfache Anregungen möglich sind, die in einem einsprachigen Institut fehlen.

Nun darf aber doch auch gesagt werden, dass diese Bemühungen der Staatswirtschaftskommission schon auf mehr als drei Jahre zurückgehen und dass sie immer und immer wieder durch Rivalitäten gehemmt worden sind. Das können die Herren von Biel und Umgebung alle bestätigen. Wenn ich recht berichtet bin, so hat übrigens vor etwas mehr als zwei Jahren auf Veranlassung der Kollegen von Biel und Umgebung eine Zusammenkunft stattgefunden, zu der ich auch eingeladen wurde, wo rundweg anerkannt wurde, dass gewisse Rivalitäten bestanden, weil nicht jedermann damit einverstanden war, dass das erstprämierte Projekt zur Ausführung kommen sollte. Wenn Herr Ryser schon den Kopf schüttelt, so wird ihm diese Tatsache von seinen eigenen Kollegen bestätigt werden müssen. Wir wollen hoffen, dieser Fehler sei nun endgültig behoben und man komme nicht wieder darauf zurück.

Schliesslich ist auch noch die Tatsache eingetreten, dass man mit der in die Kompetenz des Grossen Rates fallenden Summe den Bau nicht mehr erstellen konnte. So ist die Situation, die ich in aller Objektivität dem Rate zur Kenntnis bringen wollte, damit man sich genau Rechenschaft geben kann, warum dieses Projekt nicht vorgelegt werden konnte, obschon ich mich darum wiederholt bemüht habe. Es kam der Moment, wo man sagen musste, dass das Gebäude für eine halbe Million nicht mehr erstellt werden kann.

Nun fragt es sich, ob es nicht vielleicht rationeller sei, wenn wir suchen, der Motion Bühler, die vor wenigen Tagen hier angenommen worden ist, eine rasche Lösung in der Weise zu geben, womit die Kompetenz des Grossen Rates dann erhöht würde. Damit käme Biel noch eher zu einem Technikum, als wenn wir die Sache auf dem Wege der Volksabstimmung erledigen müssten. Es war also nicht möglich, diese Technikumsfrage, die uns wiederholt beschäftigt hat, rechtzeitig zu lösen, weil nach der Erwerbung des Bauplatzes das Technikum, so wie es projektiert war, nicht mehr unter Aufwendung einer Summe erstellt werden konnte, deren Bewilligung in die Kompetenz des Grossen Rates gefallen wäre. Die rein technische Frage, ob Abstriche hätten gemacht werden können, kann ich nicht beurteilen; soviel ich aber gehört habe, war man der Meinung, Abstriche seien nicht möglich, indem die Dimensionen für verschiedene Ateliers und Unterrichtsräume auf das knappste berechnet seien.

Bei dieser Sachlage wird man auch dem Antrag, der Rat möge beschliessen, das Technikum als Notstandsbaute auszuführen, nicht entsprechen können. Wir beraten das Budget für 1921 und können nicht in dieses Budget einen Posten aufnehmen, der die Kompetenz des Grossen Rates überschreitet. Es bleibt also nichts übrig, als neuerdings den Wunsch auszusprechen, es möchte alles getan werden, damit die Erstellung dieses Technikums oder eventuell dieser Gewerbeschule durch die kompetente Instanz beschlossen werden könne.

Aus dem gleichen formellen Grunde muss ich auch dem Antrag des Herrn Schlumpf opponieren. Damit, dass der Grosse Rat beschlossen hat, es sei die Motion Chopard zur Prüfung entgegenzunehmen, hat er noch nicht beschlossen, es seien nun entgegen den gesetzlichen Bestimmungen an die Lehrlingskommissionen Entschädigungen auszurichten. Das ist noch Gegenstand der Prüfung. Wir haben, wie nun wiederholt betont worden ist, das Budget aufzustellen auf Grund der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, wir können also nicht bei der Budgetberatung einzelne Positionen über diese gesetzliche oder vertragliche Höhe hinaus erhöhen. Das hat uns ja auch veranlasst, die Erhöhung der Staatssubvention an die Stadtbibliothek im Budget nicht vorzusehen. Es bleibt die Frage offen, ob man nach Durchführung einer Gesetzes- oder Vertragsrevision im Laufe des nächsten Jahres auf dem Wege des Nachkredites für die nötige Deckung sorgen kann. Ich empfehle daher Ablehnung der gestellten Anträge.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde nicht vergessen, dass wir das Budget behandeln und nicht das Technikum Biel. Den Antrag Hofer halte ich für überflüssig. Wir müssen wissen, ob der Bund, an den wir gelangt sind, für Notstandsarbeiten wieder bedeutende Beträge zur Verfügung stellt. Wenn er das tut, so wird auf dem Platze Biel für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nur entweder die Beschaffung der Wohnungen oder die Erstellung eines grösseren Gebäudes in Frage kommen. Ich sehe nicht ein, welche andern Arbeiten sonst in Biel zu machen wären. Wenn aber der Bund solche Beiträge zur Verfügung stellt, so halte ich nach bisheriger Erfahrung einen Grossratsbeschluss nicht für notwendig, sondern man wird dem Grossen Rat

sagen müssen, die und die Notstandsarbeiten habe man gemacht, um so und soviele Arbeiter zu beschäftigen.

Nun möchte ich nochmals auf das Votum des Herrn Ryser zurückkommen. Er hat von mir Anhaltpunkte dafür verlangt, dass die Sache verschleppt werden sei. Es ist bereits vom Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission gesagt worden, wie es mit den Plänen gegangen ist. Ich sage aber nochmals, dass ich keinem Menschen einen Vorwurf mache. Es hat gar keinen Zweck, nach rückwärts zu blicken, die Hauptsache ist, dass man vorwärts schaut, um zum Ziele zu kommen. Es ist nicht nötig, einander die Köpfe zu waschen, wohl aber ist es nötig, zusammenzustehen und zu sehen, wie man die Sache durchführt.

Wenn ich den Gedanken der Gewerbeschule in die Diskussion hineingeworfen habe, so leitete mich dabei hauptsächlich folgende Erwägung. Es ist absolut nicht klug, dass man in Burgdorf und in Biel die gleichen technischen Disziplinen unterrichtet, sondern man sollte die Geschichte teilen, dann würden beide Anstalten blühen und einander absolut nicht Konkurrenz machen. Dann hätten wir diese unglückselige Rivalität nicht. Auch bei Errichtung einer Gewerbeschule würde die Mechanikerschule weitergeführt und wahrscheinlich ausgebaut, genau so wie die Uhrmacherschule. Dazu käme eine Anstalt für Buchhaltung und Kalkulation und dadurch würde diese Schule eine Bedeutung bekommen, die weit über die heutige Bedeutung des Technikums Biel hinausgeht. Das ist aber vorerst nur ein Gedanke, von dem zuerst geprüft werden muss, ob seine Durchführung möglich sei. Wenn man dazu kommt, die Durchführungsmöglichkeit zu bejahen, so würde ich mich mit den Behörden von Biel in Verbindung setzen, ebenso mit den Technikumsbehörden, kurz mit allen massgebenden Instanzen, da es mir nicht einfallen kann, das alles von oben herab, par ordre du Moufti, aufzwingen zu wollen. Damit glaube ich, schliessen zu können, die Frage ist nun genug erörtert und die Budgetberatung ist dadurch etwas dramatisch geworden.

Schlumpf Jakob. Herr Dr. Brand hat meinen Antrag mit dem Argument bekämpft, er sei ungesetzlich. Nun haben wir seit Jahren diese Lehrlingskommissionen tatsächlich für ihre Besuche entschädigen müssen, sonst hätte man keine Mitglieder mehr bekommen, oder wenn man sie noch bekommen hätte, so hätten die Mitglieder keine Besuche ausgeführt, weil sie sich gesagt haben würden, sie können nicht eine Lohnneinbusse erleiden, nur um solche Besuche auszuführen. Deshalb ist schon seit Jahren eine Entschädigung ausbezahlt worden, die aber sehr gering war. Man wird begreifen, dass die Mitglieder der Kommissionen, die eben auch noch Anderes zu tun haben, nur ein Minimum von Besuchen ausgeführt haben. Es ist einfach lächerlich, diese bescheidene Erhöhung zu bekämpfen. Herr Dr. Brand beweist dadurch wenig Sympathie für das Lehrlingswesen. Ich empfehle also nochmals meinen Antrag.

M. Vuille. Je ne voudrais pas allonger le débat, mais comme Jurassien je veux me joindre à mes collègues pour dire qu'il faut donner au technicum les moyens de travail nécessaire pour qu'il puisse fonctionner normalement.

Pour qui connaît l'école de mécanique nul doute que son état actuel ne correspond pas aux nécessités.

Je sais très bien qu'elle n'est pas soumise aux prescriptions de la loi sur les fabriques, mais ce n'est pas une raison pour que l'Etat se désintéresse de cet établissement, au contraire il doit faire en sorte qu'il puisse fonctionner d'une manière normale.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommision. Gegenüber der Aeusserung des Herrn Schlumpf, ich beweise wenig Sympathie für das Lehrlingswesen, möchte ich doch eine Erklärung abgeben. Es handelt sich nicht um Sympathien oder Antipathien, sondern um die gesetzliche Grundlage unseres Budgets. Es ist Tatsache, dass Herr Schlumpf sein Begehrum Erhöhung der Ansätze auf die Annahme der Motion Chopard stützt. Demgegenüber habe ich betont, dass die Grundlage dafür noch nicht geschaffen ist. Der beste Beweis dafür ist folgender. Die Motion Meer betreffend die Grippeabvention an die Krankenkassen ist vom Grossen Rat auch angenommen worden. Die Regierung kommt und beantragt dem Grossen Rat, nachdem sie die Motion geprüft hat, es sei keine Subvention auszurichten. Also die Erheblicherklärung einer Motion schafft kein Präjudiz für die endgültige Annahme derselben. Aus diesen Gründen habe ich gesagt, dass wir getreu unserer Budgetpraxis dem Antrag nicht zustimmen können. Wenn es sich um die Sympathie der einzelnen Mitglieder der Staatswirtschaftskommission handeln würde, so würden wir noch eine ganze Reihe von Anträgen gebracht haben, viel mehr als schon heute zur Diskussion gestellt worden sind. Aber nicht darum handelt es sich, sondern darum, ob die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind oder nicht. Solange diese nicht geschaffen sind, müssen wir es aus Gründen der Konsequenz ablehnen, Erhöhungen vorzunehmen.

Hofer. Gestützt auf die Antwort des Herrn Regierungsrat Tschumi ziehe ich meinen Antrag zurück, indem ich die Ueberzeugung bekommen habe, dass die Regierung den Bau energisch an die Hand nehmen will. Es ist für mich selbstverständlich, dass diese Frage nicht mit der Gewerbeschulfrage verquickt werden kann.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Schlumpf Minderheit.

Genehmigt.

I X b. Gesundheitswesen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Beim Abschnitt B ist darauf hinzuweisen, dass der Beitrag an die Bezirkskrankenanstalten auf 305,500 Fr. angesetzt wurde, womit die gesetzliche Bestimmung erfüllt ist. Der Beitrag für die Bekämpfung der Tuberkulose ist von der Staatswirtschaftskommision von 65,000 auf 75,000 Fr. erhöht worden. Das geschah mit Rücksicht darauf, dass der Anstalt «Maison Blanche» ein erhöhter Beitrag gegeben werden soll. Schliesslich ist darauf aufmerksam zu machen, dass für Hilfeleistung an das Inselspital ein Betrag von 500,000 Fr. aufgenommen worden ist. Es

ist über das Inselspital in letzter Zeit in diesem Saale mehrfach gesprochen worden, und ich habe schon früher Gelegenheit gehabt, zu erklären, dass wir bei der Budgetberatung vorläufig eine Summe von 500,000 Fr. aufnehmen wollen. Das hat den Sinn, für das Jahr 1921 provisorisch Hilfe zu bringen. Wir sind uns aber genau bewusst, dass die Sache damit nicht abgetan ist und wir dem Grossen Rat vielleicht schon im Februar eine Vorlage einbringen werden, die sich in umfassender Weise mit diesen Fragen beschäftigen wird. Die Frage wird also damit nicht gelöst, sondern der Posten wird beantragt, um vorläufig die notwendigste Hilfe zu bringen. Es hat also keinen Zweck, eine grosse Inseldebatte heraufzubeschwören.

Die Kosten der Irrenanstalten haben wiederum eine Erhöhung erfahren. Ich habe schon in der Staatswirtschaftskommision mitgeteilt, dass man eine Expertise über diese Anstaltsbetriebe angeordnet hat, was absolut notwendig war. Es handelte sich selbstverständlich nicht nur darum, die Buchhaltung anzuschauen, sondern auch darum, den Betrieb gehörig zu untersuchen. Das Resultat der Expertise ist noch nicht da; wir werden anlässlich der Behandlung der Staatsrechnung oder des nächsten Budgets über diese Angelegenheit eingehender zu reden haben. Heute kann man also die Sache vorläufig auf sich beruhen lassen, obschon man sagen muss, dass man hier einmal Halt gebieten musste, damit die Sache nicht ins Unendliche geht. Ich habe letzter Tage zufälligerweise eine Rechnung in die Finger bekommen für die Errichtung eines Aufenthaltszimmers für Herren in der Irrenanstalt Waldau. Diese Rechnung belief sich auf sage und schreibe 7000 Fr. Ich muss schon sagen, dass man an gewissen Orten sonderbare Begriffe von Staatsbetrieben zu haben scheint, wenn man mit derartigen Sachen kommt. Die bezüglichen Herren sollen in einfacheren Zimmern sein, wie wir es auch tun müssen. Vielleicht sind es Herren, die aus dem Auslande kommen und nachher das Kostgeld nicht bezahlen, so dass man grosse Ausstände hat. Diesen Sachen will ich also die nötige Aufmerksamkeit nebst andern schenken und wir wollen später wieder über diese Angelegenheit reden.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommision. Ich habe lediglich im Namen der Staatswirtschaftskommision die Erhöhung des Kredites zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose zu empfehlen. Wie im letztjährigen Budget war dafür eine Summe von 65,000 Fr. eingesetzt, während die frühere Ausgabensumme bloss 60,000 Fr. betragen hat. Wir haben schon letztes Jahr über die Notwendigkeit der Bereitstellung weiterer Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose gesprochen und haben dann auch insbesondere auf das Kindersanatorium «Maison Blanche» hingewiesen, welches auch mit Rücksicht auf die im letzten Jahr beschlossene Erhöhung einen Mehrbeitrag des Staates von 3000 Fr. bekommen hat. Nun hat sich das Kindersanatorium in ganz erfreulicher Weise entwickelt und weist sehr gute Heilresultate auf. Dieses Kindersanatorium nimmt zweifellos der Anstalt Heiligenschwendi Patienten ab. Nun muss mit der Erstellung der Liegehallen, die schon seit einiger Zeit in der «Maison Blanche» projektiert sind, ernst gemacht werden, damit die dort verpflegten Kinder richtig ausgeheilt werden können. Wir halten daher dafür, es sei angezeigt, noch etwas weiter zu

(23. November 1920.)

gehen als letztes Jahr und empfehlen eine Erhöhung des Kredites um 10,000 Fr. Damit soll nicht gesagt sein, dass dieser Betrag gänzlich dem Kindersanatorium zufallen soll. Vielleicht haben auch noch andere Institute eine Erhöhung des Staatsbeitrages dringend nötig. Wir haben lediglich dem Regierungsrat Gelegenheit geben wollen, über eine etwas grössere Summe zu verfügen und schlagen Ihnen deshalb vor, den Budgetposten um 10,000 Fr. zu erhöhen.

Meer. Im Anfang der Session wurde Ihnen ein Brief des Komitees für Errichtung eines Sanatoriums für Knochentuberkulose verlesen. Dieses Komitee ist infolge der Motion entstanden, die ich letztes Frühjahr hier begründet habe. Es wird in nächster Zeit eine Sammlung im Kanton Bern stattfinden, und die Leute, die diesem Komitee angehören, halten es für gegeben, dass auch der Kanton etwas leiste. Sie verlangen deshalb eine Erhöhung des Postens von 65,000 auf 100,000 Fr. Wir haben auch noch andere grosse Aufgaben zu lösen, es kommen auch von Heiligenschwendi immer grössere Ansprüche, was mit Rücksicht auf die Teuerung begreiflich ist. Letzthin hat in Olten eine Tagung derjenigen stattgefunden, die sich in dieser Tuberkulosenbekämpfung betätigen. Dort ist betont worden, dass ein solches Sanatorium durchaus am Platze wäre. Die Begründung für diese Notwendigkeit habe ich schon früher vorgebracht, ich will also nicht darauf zurückkommen.

Im weitern habe ich bei Behandlung des Staatswirtschaftsberichtes darauf aufmerksam gemacht, dass die Abteilung des Herrn Prof. Lüscher im Inselspital verkürzt worden sei. Dabei bin ich vom Herrn Unterrichtsdirektor eingeladen worden, bei der Budgetberatung die nötigen Anträge zu stellen. Nun sind für das Inselspital 500,000 Fr. aufgenommen worden und ich möchte daher hier keinen Antrag stellen, weil ich annehme, dass man sich diese Abteilung des Herrn Prof. Lüscher merkt, der man diese Betten weggenommen hat.

Mosimann. Man wird mir zugute halten, dass ich nochmals auf eine Sache zurückkomme, die ich früher schon hier behandelt habe. Dabei möchte ich auch gleich zum Antrag Meer Stellung nehmen und mir einige Bemerkungen zur Sanierung des Inselspitals erlauben. Den Antrag des Herrn Meer auf Erhöhung des Tuberkulosekredites auf 100,000 Fr. möchte ich lebhaft unterstützen. Schon mehrmals habe ich Gelegenheit gehabt, zu betonen, wie wenig wir im Kanton Bern in dieser Hinsicht tun. Der Kredit betrug anfänglich 60,000 Fr.; er ist letztes Jahr auf 65,000 erhöht worden, und soll dieses Jahr um weitere 10,000 Fr. gesteigert werden, womit wir wohl manifestieren wollen, dass wir nach und nach begreifen, dass hier etwas mehr getan werden soll. Nun steht aber die Sache noch immer so, dass trotz dieser Erhöhungen noch immer ausserordentlich wenig geleistet wird im Verhältnis zu den Opfern, die die Tuberkulose fordert. Da es infolge einer gesetzlichen Bindung nicht möglich ist, über 100,000 Fr. hinauszugehen, so möchte ich keinen höheren Betrag vorschlagen. Aber ich halte daran fest, dass der Grosse Rat nun einmal dazu kommen sollte, das Maximum zu bewilligen, zu dessen Bewilligung er berechtigt ist. Die von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagene Erhöhung ist hauptsächlich damit begründet worden, dass die Maison

Blanche davon profitieren sollte. Es sind aber noch andere Verwendungsmöglichkeiten vorhanden, die mindestens so berechtigt sind wie diese, obschon ich mit keinem Worte die Berechtigung einer erhöhten Subvention an die Maison Blanche anzweifeln möchte. Auch die andern Werke der Tuberkulosebekämpfung sind aber mehr zu fördern. Man kann die Tuberkulose nicht nur durch Anstaltsversorgung bekämpfen, sondern man muss sie in ihren Brutstätten aufsuchen und die Kranken aus den ungesunden Verhältnissen herausnehmen. Man tut in dieser Beziehung viel zu wenig, der Betrag, der hiefür ausgeworfen wird, ist viel zu gering. Wenn man bedenkt, dass im Kanton Bern 15,000 Personen an Tuberkulose leiden, dass daran bei uns jährlich 1600–1700 Personen sterben, und zwar zum grössten Teil Leute im erwerbsfähigen Alter und wenn wir diesen Zahlen den Betrag gegenüberstellen, den wir im Kanton Bern für die Bekämpfung der Tuberkulose ausgeben, so wird man auch eine Summe von 100,000 Fr. noch bescheiden finden im Verhältnis zu dem, was man eigentlich tun sollte. Ich begreife ganz gut, dass der Staat nicht unbeschränkte Mittel zur Verfügung hat. Allein wenn wir vergleichen, was bei uns für Bodenverbesserungen an Staatsbeiträgen bewilligt wird und wenn man bedenkt, wie der Grosse Rat jeweilen diese Summen anstandslos bewilligt, so haben wir doch oft das Gefühl, man sollte auch für diese Zwecke, die der Volksgesundheit in allererster Linie dienen, etwas mehr mobil machen können, und es sollte auch da mehr aufgewendet werden.

Herr Meer hat bereits angetönt, dass man im Kanton Bern eine neue Anstalt ins Leben rufen möchte, die hauptsächlich der Behandlung der chirurgisch Tuberkulösen dienen soll. Wir haben im Kanton Bern noch keine solche Anstalt. Wir müssen also unsere Patienten nach dem Wallis oder nach Arosa schicken, was mit ausserordentlich grossen Kosten verbunden ist. Die bedürftige Bevölkerung und auch der ganze Mittelstand ist nicht imstande, derartige Kranke richtig zu versorgen und ihnen alle guten Heilfaktoren zukommen zu lassen. Nun haben sich einige Vereine zusammengetan, um die Gründung eines Sanatoriums ähnlich wie Heiligenschwendi zu betreiben. Dabei ist vor allem aus in Aussicht genommen, dass die Privatiniziative vorangehen soll. Im nächsten Jahr wird die Sache perfekt und da sollten wir schon darauf zählen dürfen, dass auch der Staat etwas für diese Bestrebungen übrig hat. Auch von diesem Gesichtspunkte aus glaube ich, sei eine Erhöhung auf 100,000 Fr. gerechtfertigt.

Nun noch die Bezirksspitäler. Es ist eigentlich darüber schon zuviel gesprochen worden und der Herr Finanzdirektor hat gesagt, mit dem Antrag des Regierungsrates sei die gesetzliche Pflicht des Staates gegenüber den Bezirksspitätern erfüllt. Das ist nicht richtig. Ich habe bei Anlass meiner Interpellation schon die Auffassung des Regierungsrates bekämpft, dass man eine dreijährige Rechnungsperiode zugrunde legt. Wenn man den Jahresdurchschnitt nimmt, so hat der Staat nicht nur 450, sondern 472 Betten zu bewilligen, also mindestens eine Summe von 16,000 Fr. mehr auszuwerfen. Ich beantrage Ihnen daher die Erhöhung des Kredites für das Gesundheitswesen im allgemeinen von 328,500 auf 345,000 Fr. Im Jahre 1920 sind die Bezirksspitäler durch diese Berechnung um 26,000 Fr. verkürzt worden. Man

darf wohl sagen, dass die Zahl, die hier genannt ist, nicht effektiv unter die Bezirksspitaler verteilt wird. Aus den Staatsrechnungen der letzten Jahre ergibt sich, dass die Beträge wesentlich kleiner gewesen sind. Ein grösserer Betrag ist Jahr für Jahr auf der Sanitätsdirektion geblieben; wofür weiss man eigentlich nicht. Sie wissen alle, wie diese Bezirksspitaler mit Defiziten zu kämpfen haben und wie sehr sie sich anstrengen müssen, ihren Haushalt in geordnetem Zustand zu erhalten. Dabei ist auch auf die volkswirtschaftliche Bedeutung aufmerksam zu machen, indem in diesen Bezirksspitalern eine grosse Anzahl von bedürftigen und kleinen Leuten Heilung und Genesung finden. Da ist es, glaube ich, Pflicht des Staates, einmal den Schritt zu tun, dass man sehen kann, dass ein wirkliches Verständnis vorhanden ist.

Es freut mich, dass der Herr Finanzdirektor erklärt, anfangs des nächsten Jahres werden wir eine umfassende Vorlage über die Sanierung des Inselspitals bekommen. Die Zustände, die dort herrschen, können nicht weiter geduldet werden. Das Vermögen der Insel ist in den letzten Jahren um mehr als 3 Millionen zurückgegangen und gerade dieser Tage habe ich vernommen, dass die Insel Bankschulden von nahezu 2 Millionen hat, dass sie in den letzten Jahren ihre Wertschriften im Betrage von 2,4 Millionen hinterlegen musste, um dafür Deckung zu schaffen. Wenn da nicht abgeholfen wird, gehen wir Zuständen entgegen, die keiner von uns verantworten kann. Ich wäre sehr dankbar dafür, wenn man mit aller Energie an diese Frage herantreten würde, die das ganze Bernervolk angeht.

Hofer. Ich möchte doch der Staatswirtschaftskommission den Dank für die Aufmerksamkeit aussprechen, die sie der «Maison Blanche» zugewendet hat und möchte bitten, das auch ferner zu tun. Dabei habe ich die volle Ueberzeugung, dass die Mehrleistung von 10,000 Fr. sehr gut angewendet ist.

Biehly. Wie Sie soeben vernommen haben, hat sich ein Hülfsbund für chirurgisch Tuberkulose gebildet, der eine Eingabe an den Grossen Rat gerichtet hat, in welcher er um einen Beitrag für ein Höhensanatorium für chirurgisch Tuberkulose ersuchte. Es ist Ihnen allen bekannt, dass z. B. das Sanatorium von Dr. Rollier mit sehr gutem Erfolg arbeitet und ich möchte Ihnen beantragen, für diesen Zweck speziell 30,000 Fr. zu bewilligen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, Finanzdirektion und Regierungsrat haben bewiesen, dass sie für das Gesundheitswesen das nötige Verständnis haben. Man hat eine halbe Million für die Insel aufgenommen, was früher von der Finanzdirektion immer verweigert worden ist. Ich selbst habe diesen Antrag gestellt, indem ich mir sagen musste, dass man die Sache nicht mehr so weiter gehen lassen kann. Aber nun sollte man uns in Ruhe lassen und nicht weitere Begehren stellen. Es ist gesagt worden, es werde eine neue Anstalt zur Bekämpfung der Tuberkulose gegründet. Ich weiss nicht, ob die Zeit für eine derartige Neu gründung sehr gut gewählt ist. Wenn ich die andern Anstalten ansehe, so muss ich konstatieren, dass sie fast gar nicht mehr existieren können, dass die private Tätigkeit versagt und dass sie sich alle an den Staat

um Hilfe wenden müssen. Da frage ich mich, ob es nicht besser gewesen wäre, die Sache zu verschieben, um die Anstalten, die schon da sind und Not leiden, noch besser unterstützen zu können. Im übrigen müssen wir den Abweisungsantrag stellen, indem die Sache nicht perfekt ist. Wenn man nächstes Jahr sieht, dass der erhoffte Erfolg eintritt, kann man immer noch helfen. Aber für etwas, was noch nicht fertig ist, kann man keinen Budgetposten aufnehmen. Ich möchte also beantragen, die 75,000 Fr. stehen zu lassen. Im übrigen weiss ich nicht, ob der Antrag des Herrn Biehly so zu verstehen ist, dass man den Beitrag für die Tuberkulosebekämpfung auf 100,000 Fr. erhöht und daneben für die neu zu gründende Anstalt noch 30,000 Fr. bewilligt. Ich stelle aber auf alle Fälle auch hier den Antrag auf Abweisung.

Was die Bezirksspitaler anbelangt, so ist auch da den früheren Reklamationen Rechnung getragen worden, indem die Summe erhöht worden ist. Es dünkt mich nun, man sollte anerkennen, dass auch hier etwas getan wird, und sollte nicht alles auf einmal verlangen. Ich habe die Rechnung der Betten nicht, ich habe darüber die Sanitätsdirektion angefragt und diese hat mir versichert, dass alles das, was das Gesetz verlange, erfüllt sei. Da möchte ich nun ersuchen, auf das Uebrige zu verzichten. Wenn man überall erhöht, kämen wir in Zahlen hinein, die ganz unerträglich wären. Wir werden sehen, dass wir sowieso einen grossen Posten für Verzinsung der Kassenscheine aufnehmen müssen, welcher das Defizit noch vergrössert. Ich möchte also den Antrag stellen, alle Abänderungsanträge abzulehnen.

Mosimann. Ich stelle fest, dass der Antrag der Sanitätsdirektion, die sich befriedigt erklärt und die Versicherung abgegeben haben soll, die staatlichen Pflichten seien erfüllt, auf 344,560 Fr. geht. Die Sanitätsdirektion hat also gesehen, dass etwas mehr gehen sollte und hat 472 Betten vorgeschlagen. Wenn nun die Sanitätsdirektion in dieser Sache endlich etwas heller zu sehen beginnt, so sollten wir sie darin unterstützen. Ich halte also meinen Antrag aufrecht.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle fest, dass die Sanitätsdirektion bei der Budgetberatung im Schosse des Regierungsrates erklärt hat, es sei ihr ein Irrtum unterlaufen und die Zahl, die jetzt eingesetzt sei, sei richtig.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Mit Rücksicht darauf, dass Herr Dr. Mosimann gesagt hat, es werden jeweilen nicht die Beträge an die Bezirkskrankenanstalten ausgerichtet, die im Budget eingesetzt sind, möchte ich doch folgendes feststellen. Wir haben hier eine Rubrik für Roheinnahmen und für Rohausgaben und eine Schlussrubrik für Reinausgaben, und damit sind jeweilen die Zahlen zu vergleichen, die auf der ersten Seite der Kolonne nach Rechnung und Voranschlag enthalten sind. Das Jahr 1919 wies an Reinausgaben eine Summe von 223,032 Fr. 30 auf. Das ist die Summe, die nach der Rechnung der Roheinnahmen effektiv den Bezirkskrankenanstalten ausbezahlt worden ist. Im Jahre 1918 sind 229,156 Fr. 85 ausbezahlt worden. Im letzten Jahr haben wir die vom Regierungsrat vorgeschlagene Zahl um 14,592 Fr. erhöht und sind nun zu der Summe von 280,000 Fr. Reinausgaben gekom-

men. Für dieses Jahr wird eine Erhöhung um 25,500 Fr. vorgeschlagen, so dass ich meine, man befindet sich im Irrtum, wenn man sagt, es werden nicht effektiv die Beträge verwendet, die im Budget enthalten seien. Seit zwei Jahren ist also eine Vermehrung von rund 80,000 Fr. zu verzeichnen und zwar unter Weglassung der Roheinnahmen. Das sind doch Leistungen, die durchaus als ansehnlich bezeichnet werden müssen. Jedenfalls hat die Staatswirtschaftskommission geglaubt, es sei nicht angezeigt, eine weitere Verschlechterung des Budgets vorzunehmen. Sie hat sich namentlich befriedigt erklärt, nachdem sie die Auskunft bekommen hat, die Reklamationen, die früher von den Bezirkskrankenanstalten erhoben wurden, seien nun nicht mehr begründet. Man habe nunmehr die Summe ins Budget eingesetzt, die nach gesetzlicher Vorschrift bezahlt werden müsse. Das die Aufklärung, die ich noch beifügen wollte.

Meer. Der Herr Finanzdirektor hat unsren Antrag mit ein paar Worten abzutun versucht. Ich begreife ganz gut, dass er nicht weiter gehen kann und sich an ein bestimmtes Schema halten muss. Allein hier handelt es sich um eine sehr wichtige Frage, es handelt sich um Leute, die zugrundegehen müssten, wenn man ihnen nicht helfen würde. Ich möchte daher bitten, unserm Antrag zuzustimmen. Zugleich betone ich, dass nach den Feststellungen unserer Autoritäten die Knochentuberkulose hauptsächlich in der landwirtschaftlichen Bevölkerung verbreitet ist.

Biehly. Zur Beruhigung des Herrn Finanzdirektors möchte ich mitteilen, dass die 30,000 Fr., die ich verlangt habe, in den 100,000 Fr. inbegriffen sind.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	55 Stimmen.
Für den Antrag Meer	45 »
Für den Antrag Mosimann	56 »
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	20 »

Genehmigt.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

M. Vuille. En ce qui concerne la lettre e, chiffre 2, entretien des routes, on a porté une somme de 900,000 francs.

Les routes du Jura sont en très mauvais état. J'ai déjà fait ici des réclamations à ce sujet, appuyé par de nombreux députés du Jura. Les travaux se poursuivent. Je sais que les moyens financiers ne permettent pas de faire tout ce que l'on voudrait; cependant je me permettrai de proposer au chiffre a 1,200,000 fr. Vous connaissez la situation économique du Jura, celle-ci s'aggrave de jour en jour et rien ne laisse prévoir une amélioration d'ici à un laps de temps rapproché. Le nombre des chômeurs augmente, qu'il faut indemniser d'une façon ou d'une autre.

Je prie donc le gouvernement d'examiner ma proposition avec bienveillance, de façon que l'on puisse

occuper le plus grand nombre de chômeurs possible, et éviter ainsi une véritable catastrophe.

Schenk. Bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes im Oktober 1920 habe ich die Baudirektion angefragt, wie es sich mit der Ausrichtung von Beiträgen an die Schwellenpflichtigen an der Linie Bern-Thun verhalte. Ich habe dargelegt, dass der Staat immer mehr die Entrichtung von Beiträgen an die Gemeinden abgewälzt hat und dass die Gemeinden darin ein gewisses Unrecht erblicken. Diese ganze Aktion hat sich schliesslich soweit zugespitzt, dass der Staat seit dem Jahre 1915 nichts mehr bezahlt hat. Für die folgenden Jahre existieren Regierungsratsbeschlüsse, wonach diese Beträge allerdings reduziert aber doch noch ausgerichtet werden sollen. Die Bezirke sind seither überhaupt nie in den Besitz einer Auszahlung gekommen. Sie haben auch noch nicht vernehmen können, wie gross ihr Guthaben sei. Da möchte ich den Herrn Finanzdirektor anfragen, ob in dieser Summe von 280,000 Fr. der Betrag inbegriffen ist, den der Staat laut Regierungsratsbeschluss schon lange hätte leisten sollen. Ich bin der Meinung, dass hier wieder eine gewisse Ordnung herbeigeführt werden sollte, wie es einem geordneten Staatswesen ansteht. Heute herrschen wirklich traurige Verhältnisse, unter denen die Schwellenbezirke schwer leiden. Ihre Kassen sind leer, die Bezirke arbeiten mit Defiziten und die einzelnen Beteiligten müssen aus ihrem Sack drauflegen. Das bedeutet eine Mehrbelastung der betreffenden Grundbesitzer und damit einen Minderwert des Grundeigentums. Der Herr Baudirektor hat mir damals zur Antwort gegeben, er werde sein Möglichstes tun, damit die Sache in Ordnung komme und die Schulden bezahlt werden. Ich habe dieses Versprechen gern entgegengenommen und habe noch nicht alle Hoffnung verloren, dass am Ende doch noch etwas in Erfüllung gehen könnte. Wenn heute der Herr Finanzdirektor auch das Versprechen abgeben könnte, dass diese Sache in der kürzesten Frist bezahlt werde, hätte ich zwei Versprechen, wobei ich hoffen möchte, dass das zweite etwas mehr wert wäre, als das erste.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Antrag auf Erhöhung des Strassenunterhaltskredites von 900,000 Fr. auf 1,200,000 Fr. bekämpfen. Das geht nun doch über die Hutschnur, einen einzigen Posten gerade um 300,000 Fr. zu verbessern. Es wird zwar gesagt, man müsse das tun wegen der Arbeitslosigkeit im Jura. Für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit haben wir aber einen Posten von 1,5 Millionen am Schlusse aufgenommen. Wenn sie gross ist, wird man etwas mehr geben müssen. Das ist ein Kapitel für sich. Aber der Posten, um den es sich hier handelt, ist der Posten für den ordentlichen Strassenunterhalt, der durch die gewöhnlichen Wegknechte besorgt wird, wo man ruhig berechnen kann, wieviel das ungefähr ausmacht. Da ist eine derartige Erhöhung absolut nicht gerechtfertigt.

Auch ich weiss, dass die Strassen da und dort nicht sind, wie sie sein sollten. Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass nun durch die Automobilsteuer, die kommen wird, wesentliche Mittel fließen werden, die speziell für den Strassenunterhalt reserviert sind und dass von diesem Zeitpunkte an die Sache besser wird. Ich empfehle also Ablehnung des Antrages Vuille.

Auf die Anfrage des Herrn Schenk muss ich offen sagen, dass ich zu wenig orientiert bin. Das Budget ist von der Baudirektion aufgestellt worden. Diese hat gesagt, das sei dasjenige, was nötig sei, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Ich gebe kein Versprechen ab, weil ich nicht weiss, wie gross die Summe ist, aber ich will versprechen, dass ich mich um die Sache bekümmern und sehen werde, dass den Reklamationen Rechnung getragen wird. Ueber Tempo und Mass gebe ich hingegen kein Versprechen, da ich nicht wüsste, ob ich es halten könnte. Ich möchte nun doch wirklich bitten, bei diesen Ansätzen zu bleiben. Schon die Annahme des Antrages Mosimann betreffend die Staatsbetten hat mir nicht recht gefallen und ich konstatiere, dass der Rat eigentlich gar nicht beschlussfähig gewesen ist. Wenn der Beschluss über das Gesetz hinaus geht, werde ich das Visum verweigern. Ich halte mich an das Gesetz, dafür bin ich vom Volke bestellt und werde diese Aufgabe erfüllen.

Präsident. Bezuglich der Beschlussfähigkeit mache ich darauf aufmerksam, dass eben in jener Abstimmung nicht alle Mitglieder gestimmt haben. Bei der ersten Abstimmung waren 100 Stimmende und mehrere Enthaltungen, so dass die Beschlussfähigkeit noch bestanden hat.

Brand, Präsident der Staatwirtschaftskommision. Auch auf die Gefahr hin, dass es neuerdings aussichtslos ist, die Herren auf die Folgen ihrer Anträge aufmerksam zu machen, möchte ich feststellen, dass im Budget für den Strassenunterhalt eine Summe von 280,000 Fr. mehr eingestellt ist als in der Rechnung von 1919, so dass man füglich diese weitergehende Erhöhung von 300,000 Fr. ablehnen könnte. Sollte dieser Antrag Annahme finden, so würde ich mir erlauben, die Beschlussfähigkeit des Rates feststellen zu lassen, denn ich persönlich habe die Ueberzeugung, dass derselbe vorhin nicht beschlussfähig war.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Vuille Minderheit.

Genehmigt.

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redakteur i. V.:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 24. November 1920,

vormittags 8¹/₂ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 155 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 60 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Balmer, Béguelin, Bohner, Boss (Grindelwald), Brügger, Burkhalter, Eggimann, von Grünigen, Hagen, Hänni, Hess (Melchnau), Hofmann, Ingold (Wichtrach), Iseli, König, Laubscher, Masshardt, Michel, Müller (Bargen), Müller (Aeschi), v. Müller, Peter, Reichenbach, Roth (Wangen), Stampfli, v. Steiger, Steuri, Strahm, Stucki, Weibel, Wyttensbach, Zimmermann, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Boss (Wilderswil), Chopard, Choulat, Comment, Dürr, Eberhardt, Girod, Glur, Gobat, Gurtner, Hiltsbrunner, Keller, Lardon, Leschot, Lüthi, Merguin, Meusy, Meyer (Undervelier), Mosimann, Paratte, Pulfer, Ruch, Schenk, Stoller, Zingg.

Tagesordnung:

Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wodurch beurkundet wird, dass am 14. November 1920 zum Mitglied des Grossen Rates gewählt worden ist:

Im 39. Wahlkreis, Herzogenbuchsee, Landwirt Traugott Christen, in Oschwand, mit 700 von 1254 in Berechnung fallenden Stimmen.

Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt.

Die Wahl wird stillschweigend validiert und Herr Grossrat Christen leistet den verfassungsmässigen Eid.

D e k r e t

betreffend

den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger, vom 30. August 1898. (Revision von Art. 40.)

(Siehe Nr. 50 der Beilagen.)

E i n t r e t e n s f r a g e.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le décret du 30 août 1898 concernant l'application des dispositions légales sur l'établissement, le séjour et le domicile d'assistance des ressortissants du canton prévoit à l'article 40 des émoluments à percevoir par les autorités de police locale pour des inscriptions dans des registres (registre des domiciles et registre des ressortissants), pour la délivrance de permis d'établissement, de permis de séjour, de certificats de famille, de certificats de domicile, etc., ainsi que pour les notifications de l'huissier communal et l'envoi des papiers de légitimation.

Ces émoluments sont très modestes; ils varient dans le texte actuel du décret de 30 centimes à 1 fr. Or, la Municipalité de St-Imier a demandé dernièrement le relèvement de ces droits qu'elle considère comme insuffisants. Et l'association des secrétaires communaux à laquelle nous avons soumis ce postulat s'est prononcée dans le même sens.

Il n'est pas douteux que maintenant l'argent a perdu, par rapport aux temps antérieurs à la guerre, plus de la moitié de sa puissance d'achat. Dès lors il convient de fixer la valeur nominale des émoluments en question à un chiffre qui corresponde à leur valeur réelle d'avant-guerre. C'est pourquoi, dans le projet qui vous est soumis, le Conseil-exécutif a doublé le montant des émoluments dont il s'agit. Il en résultera une augmentation, du moins apparente et en tout cas bien modeste, des ressources des communes, qui en ont grandement besoin de les voir accroître. Cette mesure se justifie d'ailleurs aussi bien que le relèvement proposé au Grand Conseil des émoluments de la Chancellerie d'Etat. Relevons que le texte de l'article 40 en discussion n'a été modifié qu'en ce qui concerne les chiffres des émoluments. Nous vous proposons, messieurs, au nom du gouvernement, d'accepter le projet.

Mühlemann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Dekret hat rein finanzielle Bedeutung und es ist daher der Staatswirtschaftskommission zur Behandlung zugewiesen worden. Namens der Kommission empfehle ich Eintreten auf die Behandlung desselben. Im Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen ist den Gemeinden die Besorgung und Organisation des Aufenthalts- und Niederlassungswesens zugewiesen worden. Durch ein Dekret vom Jahre 1898 sind die Gebühren festgesetzt worden, die die Ortspolizeibehörden für die Vollziehung dieser Aufgabe beziehen können. Diese Ansätze sind nun nicht mehr zeitgemäß und es handelt sich heute darum, sie den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen. Die Regierung beantragt eine Abänderung des § 40 des bestehenden Dekretes in der Weise, dass alle dort enthaltenen Ansätze kurzerhand verdoppelt werden.

Wir glauben, dass das ungefähr den Verhältnissen entspreche und dass man es verantworten dürfe, diese Erhöhung zugunsten der Ortspolizeibehörde vorzunehmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

D e t a i l b e r a t u n g .

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous vous proposons d'accepter le décret in globo.

Mühlemann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist vorgesehen, das Dekret auf 1. Januar in Kraft treten zu lassen. Wir nehmen an, dass das möglich sein werde.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Dekret
betreffend
den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger, vom 30. August 1898. (Revision von Art. 40.)

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:**

§ 1. Der Art. 40 des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger, erhält folgende Fassung:

Art. 40. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, folgende Gebühren zu beziehen:

1. Für die Einschreibung ins Wohnsitzregister und Ausstellung eines Niederlassungsscheines:

a) von einer Familie	Fr. 2.—
b) von einer einzelstehenden Person	» 1.—
2. Für einen Familienschein mit Zeugnis zum Wohnsitzwechsel » 1.—
3. Für ein einfaches Zeugnis zum Wohnsitzwechsel » 1.—
4. Für die Aufforderung zur Schriftteneinlage » 1.—
5. Für einen Wohnsitzschein

Eine allfällige Erneuerung desselben hat unentgeltlich zu geschehen.	» 1.—
--	-------
6. Für die Einschreibung in die Register für Angehörige von Gemeinden mit burgerlicher Armenpflege und Ausstellung der Niederlassungsbewilligung:

a) von einer Familie	» 2.—
b) von einer einzelstehenden Person	» 1.—

7. Für Kontrollierung des deponierten Wohnsitzscheines und Ausstellung der Aufenthaltsbewilligung
 » 1.—
 Der Gemeindeweibel oder Polizeibedienstete hat für jede Verrichtung zu beziehen
 » —.60
8. Für Zusendung der Ausweisschriften im Falle von Nichtabholung
 » —.60

In diesem Tarif sind die Stempelgebühren und allfällige Portoauslagen nicht inbegriffen. Schriften für Unterstützte sind der Stempelgebühr enthoben; für Unterstützte sind keine Gebühren zu bezahlen.

Weitere Gebühren dürfen nicht bezogen werden.

§ 2. Der alte Art. 40 wird aufgehoben.

§ 3. Die vorstehende neue Fassung tritt auf den 1. Januar 1921 in Kraft. Sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfs . . . Mehrheit.

Elektrifikation der Bern-Schwarzenburg-Bahn ; Beteiligung des Staates.

Elektrifikation der Strecke Spiez-Bönigen der Berner-Alpenbahngesellschaft ; Beteiligung des Staates.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir bringen hier ein ähnliches Geschäft vor, wie wir es schon im Mai behandelt haben. Die Herren wissen, dass die Bern-Schwarzenburg-Bahn in Elektrifikation begriffen ist. Bis auf einige kleine Stellen, wo noch die Telephonleitungen verlegt werden müssen, ist alles fertig. Diese Störungen werden noch im Laufe dieser Woche behoben werden können, so dass der Betrieb nächster Tage aufgenommen werden kann.

Das zweite Geschäft, für das ich auch gleich plädieren will, ist die Elektrifikation der Strecke Spiez-Interlaken-Bönigen. Auf dieser Strecke wird der elektrische Betrieb bereits durchgeführt. Es handelt sich nun darum, den Beschluss über die Kreditbewilligung für diese beiden Strecken zu fassen. Es ist dringend notwendig, dass dieser Beschluss jetzt gefasst wird, damit die nötigen Unterlagen für die Bundessubvention dem Bunde eingereicht werden können. Wir haben letzthin die Unterlagen für die Strecke Bern-Neuenburg eingereicht; Herr Bundesrat Haab hat uns aber letzthin schriftlich mitteilen lassen, dass kein Gesuch der Begutachtungskommission überwiesen werden könne, bevor nicht der Beschluss des Kantons über die Ausrichtung der kantonalen Subvention da sei. Wir sollten aber in nächster Zeit vom Bunde Geld erhalten, um es der Kantonalbank zurückzugeben zu können. Für die Bahnen, die elektrifiziert sind, sind bereits einige Millionen Bundesgeld fällig und je rascher

wir dasselbe bekommen, umso besser ist es für uns. Ich beantrage Ihnen Genehmigung der beiden Beschlüsse.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschlüsse:

I.

Der Grosse Rat auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst:

1. Der Staat übernimmt grundsätzlich von den Kosten der Elektrifikation der Bern-Schwarzenburg-Bahn die ihm durch Bundesgesetz über die Unterstützung von privaten Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen zum Zwecke der Einführung des elektrischen Betriebes vom 2. Oktober 1919 zugemuteten Leistungen.

2. Der Staat übernimmt vorläufig namens der übrigen Beteiligten und unter Vorbehalt von Ziffer 3 hienach auch die Dritten durch Bundesgesetz vom 2. Oktober 1919 zugemuteten Leistungen.

3. Die definitive Verteilung der Kosten dieser Elektrifikation zwischen Staat, Gemeinden und den übrigen Interessierten wird später festgesetzt.

II.

Der Grosse Rat, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Der Staat übernimmt grundsätzlich von den Kosten der Elektrifikation der Strecke Spiez-Bönigen der Berner-Alpenbahn-Gesellschaft die ihm durch Bundesgesetz über die Unterstützung von privaten Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen zum Zwecke der Einführung des elektrischen Betriebes vom 2. Oktober 1919 zugemuteten Leistungen.

2. Der Staat übernimmt vorläufig namens der übrigen Beteiligten und unter Vorbehalt von Ziffer 3 hienach auch die Dritten durch Bundesgesetz vom 2. Oktober 1919 zugemuteten Leistungen.

3. Die definitive Verteilung der Kosten dieser Elektrifikation zwischen Staat und den übrigen Interessierten wird später festgesetzt.

Bern-Neuenburg-Bahn ; Beteiligung des Staates an der Einführung des elektrischen Betriebes.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden gesehen haben, dass wir für die Bern-Neuenburg-Bahn einen andern Beschlussentwurf vorlegen, weil bei dieser Bahn nicht nur der Kanton Bern interessiert ist, sondern auch die Kantone Freiburg und Neuenburg. Wir müssen in der Weise vorgehen, dass unsere Zusicherungen ge-

genüber dem Bund erst in Kraft treten, wenn auch die beiden andern Kantone ihre Zusicherung gegeben haben. Es ist noch fraglich, ob der Bund für diese Bahn die 50 % beschliessen wird. Wir müssen daher auch hier vorsichtig sein und uns nicht definitiv verpflichten, die Elektrifikation durchzuführen. Wir müssen sie erstens von der Mitwirkung der beiden andern Kantone und zweitens von der Subvention des Bundes abhängig machen. Erst wenn diese Bedingungen erfüllt sind, können wir hier definitiv beschliessen. Inzwischen wollen wir hoffen, dass die Kohlen wieder billiger werden, denn wenn die Verhältnisse bleiben, wie sie gegenwärtig sind, ist es rein unmöglich, dass die Bern-Neuenburg-Bahn weiter existieren kann. Es wird sich also nur darum handeln, entweder diese Bahn ganz fallen zu lassen, oder die Elektrifikation durchzuführen. Heute jedoch handelt es sich darum, dem Bunde diesen Beschluss vorzulegen, damit er die Akten der Begutachtungskommission übergeben kann, die zuhanden der Bundesversammlung Anträge stellt. Die Annahme dieses Beschlusses verpflichtet den Grossen Rat vorläufig in keiner Weise, sondern die Sache kommt erst in einer späteren Session, wahrscheinlich erst im nächsten Sommer, definitiv zur Behandlung, denn die Begutachtung der Kommission geht nicht so rasch. Die Sache wird frühestens in der Frühlingssession, wenn nicht sogar erst in der Junisession, von der Bundesversammlung behandelt werden können. Ich kann mitteilen, dass die beiden andern Kantone bei der Elektrifikation mithelfen wollen. Das Verhältnis ist folgendes: Bern leistet 3,6 Millionen, Neuenburg 1,375,000 Fr., Freiburg 525,000 Fr. Im Bundesgesetz ist vorgesehen, dass die Kantone ihre Beiträge entsprechend der Kilometerlänge leisten sollen. Nach dem Schema, das ich soeben verlesen habe, kommt der Kanton Bern zu gut weg, da er nach der Kilometerzahl eigentlich 4 Millionen leisten müsste. Neuenburg leistet diese Differenz, da es sehr stark auf die Elektrifikation drängt, indem ihm ermöglicht wird, einen durchgehenden elektrischen Betrieb einführen zu können. Wir hoffen, dass diese Elektrifikation für die Belebung des Verkehrs auf der ganzen Lötschberglinie dienen wird. Ich ersuche Sie, diesem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Beschlussesentwurf 9153 weicht wesentlich ab von den beiden Beschlussesentwürfen, denen wir soeben zugestimmt haben. Der Grund dieser Abweichung ist Ihnen vom Herrn Eisenbahndirektor mitgeteilt worden. Die Staatswirtschaftskommission hatte sich zu verschiedenen Malen mit der Elektrifikation der bernischen Dekretsbahnen zu befassen, mit der man grundsätzlich einverstanden war. Ein grundlegender Beschluss ist hier im Oktober 1918 gefasst worden. Seither hat sich aber gezeigt, dass die Elektrifikationskosten wesentlich höher sind, als man damals angenommen hat, und es hat sich ferner gezeigt, dass der Verkehr auf unseren Bahnen nicht in dem Umfang zugenommen hat, wie man glaubte erwarten zu dürfen. Es ist eine bekannte Tatsache, dass der Automobilverkehr auf gewissen Strecken sich sehr entwickelt hat und unsere Bahnen schwer konkurrenzieren. Da sich die Abwicklung der Elektrifikation nicht so rasch macht, wie man gewünscht hätte, hat man sich in der Staatswirtschaftskommission die Frage vorgelegt, ob es klug sei, sich neuerdings für viele Mil-

lionen zu engagieren. Die Herren haben bei der Budgetberatung kürzlich gehört, welch hohen Stand unsere laufenden Schulden erreicht haben. Es ist gut, sich daran zu erinnern, dass einzige die Elektrifikationskosten, soweit sie vom Kanton verausgabt worden sind, 22 bis 23 Millionen ausmachen. Davon soll uns allerdings die Hälfte vom Bund zurückkommen, wenn die Beschlüsse perfekt sind. Allein die Bern-Neuenburg-Bahn würde neuerdings nach den angestellten Berechnungen 11 Millionen erfordern, die der Kanton Bern zum grössten Teil vorschliessen müsste, bis die Hälfte vom Bund zurückerstattet wird. Ein Teil müsste von den beiden Kantonen Neuenburg und Freiburg übernommen werden. Wir wollen trotz den Bedenken, die wir gehabt haben, der weiteren Untersuchung der Verhältnisse nicht entgegentreten, möchten aber ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass mit dem jetzt vorgelegten Entschluss, zu welchem wir ebenfalls Zustimmung beantragen, über die grundsätzliche Elektrifikation der Bern-Neuenburg-Bahn noch nichts beschlossen ist. Es soll lediglich den Bundesbehörden die Erklärung abgegeben werden, der Kanton Bern werde, sofern die Bundessubvention gesprochen werde, die Angelegenheit durch die zuständigen Instanzen neuerdings prüfen und entscheiden lassen. Ist einmal die Erklärung der zuständigen Bundesbehörden da, dass sie die Wirtschaftlichkeit einer Elektrifikation bejahen und die Kosten zur Hälfte übernehmen, so ist es notwendig, dass der Kanton Bern sich mit den beteiligten Kantonen Neuenburg und Freiburg endgültig verständigt wegen der Uebernahme der andern Kosten. Wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, dann hat erst der Grossen Rat definitiv sein Einverständnis zu erklären, dass die 3,6 Millionen bezahlt werden. Der Kanton wird sich auch mit den interessierten Gemeinden verständigen müssen.

Man hätte sich fragen können, ob es unter diesen Verumständungen überhaupt richtig sei, diesen grundsätzlichen Beschluss fassen zu lassen, oder ob man nicht die ganze Angelegenheit verschieben wolle. Allein, die Herren haben soeben gehört, dass der Bund auf dem Standpunkt steht, der Grossen Rat müsse zunächst wenigstens formell erklären, er werde auf die Elektrifikationsangelegenheit materiell zurückkommen, wenn der Bund seine grundsätzliche Geneigtheit ausgesprochen habe. Da haben wir gefunden, es sei richtiger, nicht auf den Bund zu warten. Auf Berechnungen im einzelnen brauchen wir heute nicht einzutreten, indem zunächst untersucht werden soll, ob die Bedingungen erfüllt sind, die für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen aufgestellt sind. Wenn der Bund erklärt, sie seien erfüllt, dann werden wir neuerdings uns mit der Sache zu befassen haben und vollständig unpräjudiziert an die Elektrifikationsfrage herantreten können. Dabei möchte ich ersuchen, in Ziffer 3 des Beschlussesentwurfs einen Druckfehler zu korrigieren. Es sollte dort von den Kantonen gesprochen werden, nicht bloss vom Kanton, weil nicht allein der Kanton Bern beteiligt ist. Mit diesen Bemerkungen empfehlen wir Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Freiburghaus. Sie werden es nicht als Unbescheidenheit auffassen, wenn der Sprechende sich als Interessent der Bern-Neuenburg-Bahn zu der vorliegenden Frage einige Worte gestattet und speziell den Wunsch

ausdrückt, der Grosser Rat möchte dasjenige tun, was nötig ist, um die Elektrifikationsarbeiten in die Wege zu leiten. Es ist mit Recht betont worden, dass die finanzielle Situation dieser Bahn nichts weniger als rosig sei. Gerade darum ist es notwendig, die Elektrifikation zu beschleunigen, indem dadurch eine Verbesserung des Betriebsergebnisses um annähernd eine halbe Million im Jahr erreicht werden kann. Gerade die grossen Steigungen bedingen einen starken Kohlenverbrauch. Es ist speziell darauf hingewiesen worden, dass durch den heutigen Beschluss nur formell etwas geschehe, dass die materielle Behandlung für später vorbehalten werden müsse. Nach dem Subventionsgesetz des Bundes ist vorgesehen, dass bei der Durchführung der Elektrifikation der Bund sich mit der Hälfte der Anlagekosten beteiligt, sofern die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden kann. Für jedes einzelne Geschäft muss eine besondere Vereinbarung getroffen werden, in welcher der Zinsfuss und die Amortisationsquote festgesetzt wird. Es wird bestimmt, dass der zu verrechnende Zinsfuss unter dem landläufigen Zinsfuss stehen soll. Gegenwärtig hat man mit einem solchen von 5% gerechnet; die Rhätische Bahn bekommt einen Zinsfuss von 5% nebst 1% Amortisation eingeräumt. Ich will bemerken, dass allerdings im Schosse der nationalrätslichen Kommission gewisse Bedenken gegen diese Engagements des Bundes aufgetaucht sind. Nun bildet diese Subvention für die Rhätische Bahn, für die vom Bunde nicht weniger als 8½ Millionen verlangt werden, ein Präjudiz für die andern Bahnen. So, wie die Verhältnisse liegen, wird jedenfalls die Bundesversammlung die moralische Pflicht haben, auch den andern Bahnen Elektrifikationsdarlehen zu geben, sofern die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist. Was speziell die Behandlung des Gesuches der Bern-Neuenburg-Bahn anbelangt, so kann es jedenfalls nur von Vorteil sein, wenn man Bundesgenossen hat. Diese finden wir bei der Behandlung dieses Geschäftes in den Vertretern von Neuenburg und Freiburg. Wenn wir hier mitmachen, so werden die Herren dann auch eher geneigt sein, bei der Elektrifikation der reinen bernischen Dekretsbahnen zu helfen. Wenn wir also hier eine zögernde Haltung einnehmen wollten, so würde man das gewiss in Neuenburg und Freiburg nicht verstehen und diese Haltung wäre der Elektrifikation der bernischen Dekretsbahnen nicht förderlich.

Aus allen diesen Gründen darf man erwarten, dass die zuständigen Behörden alles dasjenige tun, was nötig ist, um in den Besitz der Darlehen des Bundes zu gelangen.

Maurer. Wenn ich das Wort verlange, so geschieht es nicht etwa, um den Antrag der vorberatenden Behörden zu bekämpfen. Ich möchte aber den Anlass nicht vorbeihalten lassen, ohne die Staatsbehörden daran zu erinnern, dass sie gesagt haben, gleichzeitig mit der Bern-Neuenburg-Bahn werde auch die Sennetalbahn in Behandlung gezogen. Was Herr Freiburg-haus über die Elektrifikation der Bern-Neuenburg-Bahn gesagt hat, trifft in ebenso grossem Masse auf die Sennetalbahn zu. Im Frühjahr werden es drei Jahre sein, seitdem wir dem Regierungsrat das Ge-such eingereicht haben, nachdem wir vorher in den Jahren 1904 und 1906 gleiche Begehren gestellt hatten, welche aus Gründen, die ich mehrmals entwickelt habe, nicht realisiert werden konnten. Es ist nicht

Unbescheidenheit, wenn wir beanspruchen, dass auch diese Linie elektrifiziert werde. Ein bezügliches Versprechen ist vom Regierungsrat aus mehrmals gegeben worden. Nun sind wir die letzte bernische Dekretsbahn, die elektrifiziert wird. Sie werden begreifen, dass auch jetzt sich in der interessierten Bevölkerung ein gewisses Missbehagen geltend machen wird. Ich weiss, dass die Vorlagen nicht bereit sind. Das Verschulden trifft nicht uns, sondern die Zentralstelle für Elektrifikation. Nun möchte ich den Wunsch ausdrücken, dass die Regierung die bestimmte und in keiner Weise verklausulierte Abklärung abgeben werde, dass sie ihrerseits dafür sorgen werde, diese Vorlage baldmöglichst einzubringen. Nur so wird dies Missbehagen beruhigt werden können.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Maurer hat mich aufgefordert, eine bestimmte Erklärung bezüglich der Elektrifikation der Sennetalbahn abzugeben. Ich begreife den Wunsch des Herrn Maurer sehr gut, denn ich weiss, dass er schon seit langem auf eine Sanierung gedrückt hat. Ich habe schon verschiedene Male erklärt, dass diese Bahn nicht vor der Bern-Neuenburg-Bahn elektrifiziert werden könne und zwar wegen der Stromeinführung. Wenn man die Bern-Neuenburg-Bahn elektrifiziert bekommt, erhält man Strom vom Mühlbergwerk nach Gümmenen, also an den Ausgangspunkt der Sennetalbahn. Herr Maurer hat mit Recht gesagt, dass die Berechnungen und Vorlagen für diese Bahn noch nicht fertig sind. Ich möchte ihm nur sagen, dass es nicht etwa Zufall ist, sondern dass es der Reihe nach gegangen ist. Die Herren im Sennetal wissen ganz gut, dass man diese Bahn nicht in Angriff nehmen kann, bevor die Bern-Neuenburg-Bahn elektrifiziert ist. Ich bin überzeugt, dass der Grosser Rat Hand bieten wird, diese Linie zuerst zu elektrifizieren, aber ich möchte ausdrücklich feststellen, dass die Berechnung der Wirtschaftlichkeit noch nicht durchgeführt ist. Es hat keinen Sinn, jetzt schon anzufangen, denn das kleine Stück durch das Sennetal ist natürlich viel rascher fertig als die Hauptbahn von Bern bis Neuenburg. Es liegt also gar keine Schwierigkeit vor, sobald sich die Wirtschaftlichkeit erweist, die Sennetalbahn rechtzeitig fertig zu stellen. Dieser Nachweis der Wirtschaftlichkeit ist der Anfang der ganzen Geschichte. Ich hoffe, dass die Sennetalbahn eine der allerbilligsten Linien sein wird, weil man von den Bundesbahnen schon die Zusicherung hat, dass zwei Lokomotiven, die auf der Versuchsstrecke Seebach-Wettingen gefahren sind, zu einem annehmbaren Preis gemietet werden können, so dass man nicht Kapital für Lokomotiven ausgeben muss, die gegenwärtig sehr hoch im Preise sind.

Genehmigt.

Beschluss:

- Der Grosser Rat gibt im Sinne von Art. 20 des Gesetzes vom 21. März 1920 betr. die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb der Eisenbahnen dem Bunde gegenüber die Erklärung ab, dass der Staat Bern grundsätzlich von den Kosten der Elektrifikation der Bern-Neuenburg-Bahn die ihm durch Bundesgesetz über die Unterstützung von privaten Eisenbahn- und Dampf-

(24. November 1920.)

schiffunternehmungen zum Zwecke der Einführung des elektrischen Betriebes vom 2. Oktober 1919 zugemuteten Leistungen übernimmt, unter der Voraussetzung, dass die Kantone Neuenburg und Freiburg die mit denselben vereinbarten Beiträge ebenfalls übernehmen.

Dabei übernimmt der Staat vorläufig namens der übrigen Beteiligten des Kantons Bern und unter Vorbehalt von Ziffer 2 hienach auch die Dritten durch Bundesgesetz vom 2. Oktober 1919 zugemuteten Leistungen.

2. Die definitive Verteilung der Kosten dieser Elektrifikation zwischen Staat, Gemeinden und übrigen Interessierten wird später festgesetzt.

3. Die Genehmigung der zwischen Bund, Kanton und Bahnunternehmung abzuschliessenden Vereinbarung durch den Grossen Rat, sowie die definitive Beschlussfassung über die Durchführung der Elektrifikation bleiben vorbehalten.

Heute aber bringen wir das Geschäft deshalb vor, weil bekanntlich in der Ajoie grosse Arbeitslosigkeit herrscht. In Pruntrut sind bereits grosse Fabriken geschlossen worden. Bei dieser Strassenkorrektion kann man einer Anzahl Arbeiter für einige Zeit Arbeit verschaffen. Wir werden versuchen, durch Meliorationen in der Ajoie weitere Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Die Herren aus der Gegend wissen ganz gut, wie nötig es ist, dort Bodenverbesserungen vorzunehmen. Das Projekt ist längst da, aber die Herren haben sich bis jetzt noch nicht über die Statuten verständigen können. Ich hoffe jedoch, dass, wenn die Arbeitslosigkeit überhand nehmen sollte, die Gemeindebehörden und die Besitzer des Landes einsehen haben werden und die Sache so rasch als möglich bereinigen. Das wäre ein Geschäft, wo der hinterste Uhrenarbeiter mitmachen könnte und zwar für längere Zeit. Trotzdem Miécourt bis heute nichts versprochen hat, möchten wir ersuchen, diesen Beschlussentwurf zu genehmigen. Wir wollen hoffen, dass die massgebenden Herren aus der Ajoie mit dem Maire von Miécourt ein Wörtchen reden werden, damit mindestens eine Subvention in der Höhe der Kompetenzsumme des Gemeinderates bewilligt wird.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission.
Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die auf 15,000 Fr. veranschlagte Verbreiterung, Steinbettierung und Beschotterung der 1600 m langen Strassenstrecke Miécourt-Charmoille 12,900 Fr. auf Rubrik X F bewilligt.

Die Gemeinde Charmoille hat einen Beitrag von 15 %, im Maximum 2100 Fr., zu leisten. Die Gemeinden Miécourt und Charmoille übernehmen überdies die gesamten Landentschädigungen.

Die Gemeinden Miécourt und Charmoille haben innert Monatsfrist die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Bodenverbesserung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um ein Bodenverbesserungsprojekt in der Nähe von Tägertschi, umfassend ein Areal von 16 ha im Kostenvoranschlag von 61,000 Fr. Ursprünglich war das Gesuch wesentlich umfangreicher; es umfasste ungefähr die dreifache Fläche. Allein, mit Rücksicht auf die grossen Kosten haben sich die Grundbesitzer entschlossen, etwas zurückzuhalten, namentlich für das Land, wo die Versumpfung nur in geringem Umfange vorhanden ist. Die ganze Angelegenheit hat sich deshalb verzögert, weil der Staat Bern in diesem Land seinerzeit Wasserrechte erworben hat, und die Grundbesitzer verlangt haben, es möchte alle Einrichtungen herausnehmen, damit ihr Land trocken werde, indem ihm gestützt auf die Wasserrechtskonzession auch die Ver-

Staatsstrasse Miécourt-Charmoille, Verbreiterung.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um die Staatsstrasse, die von Pruntrut über Alle-Miécourt bis an die Landesgrenze nach Lützel führt. Von dort geht die Strasse weiter längs des Flusses Lützel auf elsässisches Gebiet und kommt dann wiederum in der Nähe von Klein-Lützel in unser eigenes Land. Bei Gross-Lützel, beim Austritt aus der Schweiz, finden sich verschiedene Abzweigungen. Der Verkehr auf dieser Strasse ist ziemlich lebhaft, insbesondere mit Pruntrut, auf welches die Bevölkerung jener Gegend sehr stark angewiesen ist. Die Strasse ist bis nach Miécourt verbreitert worden und heute handelt es sich um das Stück von Miécourt bis zum Dorf Charmoille, von wo die Abzweigung nach Asuel führt. Diese Strasse ist für den Verkehr mit Delsberg und dem übrigen Kanton sehr wichtig. Zwischen den beiden genannten Dörfern befindet sie sich in schlechtem Zustand. Sie ist vor allem zu schmal, was wir während der Grenzbefestigung zur Genüge erfahren haben. Im weitern ist das Steinbett sehr schlecht und die Bekiesung defekt, weil man nur mit Kalksteinen bekiesen kann, was bei Regenwetter einen sehr unangenehmen Schmutz hervorruft.

Die Gemeinden haben nun das Gesuch gestellt, man möchte dieses Strassenstück endlich auch instandstellen. Die Landentschädigungen haben die Gemeinden auf ihrem Gebiet gratis übernommen. Im weitern hat die Gemeinde Charmoille beschlossen, uns einen Betrag von 15 % der Baukosten = 2100 Fr. in bar zu bezahlen. Sie hat auch die Zusicherung gegeben, dass man in den Steinbrüchen, die direkt an der Staatsstrasse liegen, die nötigen Steine gratis beziehen könne. Wir haben auch die Gemeinde Miécourt ersucht, sie möchte ebenfalls außer der Landentschädigung einen Beitrag geben. Ich muss offen gestehen, dass es nicht gelungen ist, diesen Beitrag zu bekommen. Deshalb haben wir das Geschäft eigentlich nicht in dieser Session vorbringen wollen, damit wir noch den Herren von Miécourt begreiflich machen können, dass sie ebenfalls helfen sollen.

pflichtung obliege, das Wasser abzuleiten. Nun haben die Verhandlungen zum Abschluss geführt in dem Sinne, dass zwischen der Finanzdirektion und den Grundbesitzern eine Vereinbarung stattgefunden hat. Die übrigen Bedingungen sind genau gleich wie bei andern Projekten und ich möchte Ihnen empfehlen, den verlangten Kredit zu bewilligen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission.
Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Ursellen, Gemeinde Gy-
senstein, sucht nach um einen Beitrag an die Ausführungskosten ihrer 16,6 ha umfassenden Drainage, die zu 61,000 Fr. veranschlagt ist.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird dem Gesuche unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Der Beitrag wird auf 20% der wirklichen Kosten, höchstens auf 12,200 Fr. festgesetzt. Er ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

2. Die Genossenschaft ist verpflichtet, das Werk kunstgerecht auf Grundlage der Pläne zu erstellen und auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

Bau und Unterhalt stehen unter der Aufsicht der staatlichen Behörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Die Genossenschaft hat genaue Ausführungspläne über die vollendete Drainage erstellen zu lassen und davon der Landwirtschaftskommission vor endgültiger Ausrichtung des Beitrages zwei Doppel zuzustellen.

3. Das in die Verbesserung einbezogene Land ist rationell zu bewirtschaften; es darf der landwirtschaftlichen Nutzung, sei es durch Torfausbeute, Bauten oder anderswie nur mit Einwilligung der staatlichen Behörden und unter den von diesen in jedem Fall festzusetzenden Bedingungen entzogen werden.

4. Das in die Verbesserung einbezogene Land ist drei Jahre nach Vollendung der Arbeiten einer Grundsteuerrevision zu unterwerfen.

5. Insofern und insoweit Staatsstrassen im Gebiete der Entwässerung liegen, ist der Staat berechtigt, die Anlagen zur Straßenentwässerung ohne besonderes Entgelt an die Drainage der Genossenschaft anzuschliessen.

6. Die Unterführung der Drainage bei den vorhandenen Staatsstrassen hat nach den Anordnungen der staatlichen Behörden zu geschehen.

7. Eine Nachsubvention an eine allfällige Ueberschreitung des Kostenvoranschlages leistet der Staat unter keinen Umständen.

8. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Arbeiten sofort in Angriff zu nehmen.

9. Die Genossenschaft hat innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Langenthal, Bettenhölzli ; Erwerbung.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem der Grossen Rat beschlossen hat, es sei als Sitz der landwirtschaftlichen Schule im Oberaargau Langenthal zu bestimmen, haben wir die nötigen Vorbereitungen getroffen und der Grossen Rat hat vor 14 Tagen die Kredite für die Errichtung von Oekonomiegebäuden beschlossen. Es handelt sich um die formelle Genehmigung des Kaufvertrages mit der Burgergemeinde Langenthal, welche das Land zum Preise von 1600 Fr. pro Juchart offeriert hat. Der Vertrag wäre im Grossen Rat schon früher vorgelegt worden, wenn nicht noch ein Abtauschprojekt vorhanden gewesen wäre. Allein, die Verhandlungen haben bis jetzt nicht zu einem Ergebnis geführt und nachdem wir nun die Arbeiten ausführen wollen, muss das Land natürlich formell angekauft werden. Die Bedingungen sind die gleichen, wie sie bereits früher anlässlich der Behandlung der Sitzfrage besprochen worden sind. Ich empfehle Ihnen diesen Kaufvertrag zur Genehmigung.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um die teilweise Ausführung des grundsätzlichen Beschlusses, der vom Grossen Rat bei Anlass der Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule in Langenthal gefasst worden ist. Die Bedingungen für den Landerwerb sind damals auseinander gesetzt worden, so dass man lediglich auf jene Diskussion verweisen kann. Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrag zu und hat mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, dass der Kaufpreis zum grössten Teil in bernischen Staatstiteln bezahlt werden kann.

Genehmigt.

Beschluss:

Der auf Grundlage des Grossratsbeschlusses vom 26. Januar 1920 am 12. November gleichen Jahres mit der Burgergemeinde Langenthal unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossene Kaufvertrag, laut welchem die Liegenschaft «im Bettenhölzli» zu Langenthal (Flur D, Blatt 26, Parzelle Nr. 584), haltend 23,788 Hektaren, bei einer Grundsteuerschätzung von 71,360 Fr. zum Preis von 105,724 Fr. 45 in das Eigentum des Staates Bern übergeht, um als Sitz einer kantonalen Landwirtschafts- und Haushaltungsschule zu dienen, wird genehmigt.

Vertragsgenehmigung.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Forstdirektion hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat ein Waldstück und Weideland in der sog. Brandmaad erworben. Es ist eine Besitzung in unmittelbarer Nähe der Ortschaft Saanen. Bereits vor einem Jahr hat der Grossen Rat einem Kaufvertrag für Land in der gleichen Gegend die Genehmigung erteilt. Der Staat Bern besass bis jetzt im Saanenland

eigentlich keine Waldungen. Es ist aber wünschenswert wenn in jenem Kreis auch ein Stück Staatswald vorhanden ist. Wir haben im letzten Jahr, als ein grosses Areal zum Ankauf ausgeboten war, die Gelegenheit benutzt, ein Waldstück von ungefähr 40 ha zum Preise von 130,000 Fr. zu kaufen. Dieser Besitz ist uns schon vor längerer Zeit von der Gesellschaft Reichenbach in Saanen angeboten worden. Er umfasst ein Waldareal von 15 ha und Weiden von 10 ha, mit Sennhütten und Platz für ungefähr 20 Stück Vieh und im weitern zwei Scheunen zur Aufnahme von Heu. Die Weide ist eine sogen. Vorweide, die im frühen Frühjahr mit Vieh bestossen wird, das nachher höher hinaufgeht. Später wird auf diesem Terrain geheut und im Herbst wird es wiederum zur Weide benutzt. Nach genauen Erkundigungen kann dieses Weideareal für 1800 bis 2000 Fr. verpachtet werden. Das Waldareal stösst unmittelbar an die im letzten Jahr erworbene Besitzung an. Wir erhalten somit einen Wald von ca. 55 ha an einem Stück. Die Auszählung des Holzvorrates hat ergeben, dass im ganzen ein Holzvorrat von ca. 4500 Festmeter vorhanden ist und zwar ungefähr ein Drittel in Stücken von 18 bis 28 cm Durchmesser, ca. ein Drittel in Stücken von 28—40 cm Durchmesser, der Rest über 40 cm. Sie sehen daraus, dass es sich um schlagfähigen Wald handelt, aus dem man ohne weiteres kleinere Quantitäten von Bauholz herausnehmen kann. Was den Wald selbst anbetrifft, so liegt er für den Verkehr sehr günstig, eine Viertelstunde von der nächsten Säge und eine halbe Stunde von der Station. Dafür ist er aber etwas ungleichmäßig bestockt. Er zeigt das Bild einiger Vernachlässigung, indem speziell die Durchforstungen in den letzten Jahren nicht in entsprechendem Masse durchgeführt worden sind. Allein wenn diese Arbeit an die Hand genommen wird, die sich gut bezahlt, wird der Wald in kurzer Zeit ein anderes Bild bieten.

Die Erwerbung der Besitzung erfolgt auch noch aus einem andern Grunde. Wir haben die grösste Mühe, in Saanen Land für unsere Pflanzschulen zu bekommen. Im Amt Saanen haben wir wenig Land im öffentlichen Besitz. Wir müssen aber den Privaten die nötigen Waldpflanzen liefern und diese gedeihen am besten, wenn sie in den gleichen klimatischen Verhältnissen aufgezogen werden. Sobald man die Pflänzchen vom Unterland kommen lassen muss, zeigen sie immer ein unbefriedigendes Wachstum. Aus diesem Grunde ist die Anlage einer grösseren Pflanzschule auf dem Areal unbedingt notwendig. Aber solches Areal bekommt man nur mit aussergewöhnlicher Mühe oder gegen Erlegung eines sehr hohen Pachtzinses. Aus allen diesen Gründen rechtfertigt sich der Ankauf der Besitzung, wobei bemerkt werden kann, dass das Geschäft auch vom finanziellen Standpunkt aus nach Ansicht unserer Forstbeamten als durchaus annehmbar empfohlen werden kann. Diese glauben, dass nicht nur eine gute Verzinsung, sondern auch eine ziemlich rasche Amortisation ermöglicht werde. Ich möchte Ihnen daher die Genehmigung des Kaufvertrages empfehlen. Von der Kaufsumme von 92,000 Fr. können 50% in fünfprozentigen Kassenscheinen der Hypothekarkasse bezahlt werden, der Rest in bar. Die Grundsteuerschatzung erscheint im Verhältnis zum Kaufpreis als sehr klein. Das röhrt davon her, dass eigentlich in der Grundsteuerschatzung nur das Weideareal, die sog. Kuhrechte berücksichtigt worden sind. Vom Wald ist gar nichts gesagt. Nun hat aber die

Vermessung ergeben, dass die Waldfläche ungefähr 15 $\frac{1}{2}$ ha ausmacht. Die neue Grundsteuerschatzung wird diesen Verhältnissen Rechnung tragen müssen. Wir haben diesen Zustand noch an vielen Orten der Alpgegenden, dass Waldareal eigentlich gar nicht eingeschätzt wird, sondern nur das Weideareal in Form von sog. Kuhrechten. Ich mache noch darauf aufmerksam, dass der Kubikmeter Holz ungefähr auf 14 Fr. zu stehen kommt.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Auf Wunsch des Herrn Forstdirektors hat eine Delegation der Staatswirtschaftskommission letzten Sonntag und Montag Wald und Weide besichtigt. Sie ist zur Ueberzeugung gekommen, dass dieser Kaufvertrag dem Rate in jeder Hinsicht zur Genehmigung empfohlen werden könne. Die Erwerbung des Waldes bildet in der Tat eine wertvolle Ergänzung des Staatswaldbesitzes, der dort bereits besteht. Wir empfehlen die Genehmigung des Kaufvertrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Kaufvertrag vom 15. Oktober 1920, abgeschlossen zwischen dem Staate und Wwe. Adele Reichenbach-Haldi und Miterben in Saanen, Vivis und Genf, um eine Besitzung im Brandmaad, Gemeinde Saanen, wird genehmigt. Die genannte Besitzung enthält eine zu 6600 Fr. brandversicherte Sennhütte, zwei zu 1800 und 600 Fr. brandversicherte Scheunen, nach vorgenommener Messung 15,26 ha Wald und 9,46 ha bzw. 20 Weidrechte Weidland. Die Grundsteuerschatzung beträgt 25,320 Fr. Der Kaufpreis ist auf 92,000 Fr. vereinbart worden.

Ersatzwahl von zwei Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes.

Schneeberger. Dieses Traktandum war schon vor acht Tagen auf der Tagesordnung. Es wurde verschoben, weil sich herausgestellt hat, dass statt einer eben zwei Ersatzwahlen vorzunehmen sind. Unsere Fraktion hat schon vor acht Tagen einen Wahlvorschlag ausgeteilt, der auf Herrn Grossrat Dr. Woker lautete. Wir halten diesen Vorschlag auch heute aufrecht. Wider unser Erwarten werden nun zwei andere Vorschläge gemacht und zwar sowohl von der Fortschrittspartei als von der Bauern- und Bürgerpartei, von denen jede auf einen der beiden Sitze Anspruch erhebt. Das Verwaltungsgericht besteht aus 9 Mitgliedern und unsere Partei hat einen einzigen Vertreter, während hier in allen grossrächtlichen Kommissionen nun doch der Grundsatz der Proportionalität anerkannt ist und wir in neungliedrigen Kommissionen mindestens zwei Vertreter bekommen. Hier soll also wieder Ausschliesslichkeit geübt werden. Die Bauern- und Bürgerpartei macht geltend, dass sie im Verwaltungsgericht nicht gebührend vertreten sei, weil bei der Wahl des Verwaltungsgerichtes die Fraktion in der heutigen Zusam-

mensetzung noch gar nicht bestanden habe. Also die Mitglieder, die von ihr gewählt worden sind, wollen von dieser Fraktion nun nicht mehr anerkannt werden. Wir halten dieses Vorgehen nicht für korrekt und auch nicht für ganz ehrlich. Es geht nur darauf aus, unsere Fraktion um die ihr gehörende Vertretung zu bringen. Wir erwarten, dass Sie dem heute Rechnung tragen und sich nicht auf diesen Boden begeben, dass Sie mit immer neuen Ausreden darum herumzukommen versuchen, jeder Partei das zukommen zu lassen, was ihr gehört. Namentlich die Herren von der Bauern- und Bürgerpartei möchte ich darauf aufmerksam machen, dass sie nun doch wissen, dass gerade die Fortschrittspartei in allen Kommissionen zu stark vertreten ist. Nun kommt die Fortschrittspartei wunderbarweise gleichwohl mit einem Anspruch. Wenn Sie so etwas für richtig halten, so mögen Sie es tun. Wir aber möchten diejenigen unter Ihnen, die noch Gerechtigkeitsgefühl haben, ersuchen, trotz diesen beiden Vorschlägen, die von anderer Seite gekommen sind, dem Vorschlag der sozialdemokratischen Fraktion zuzustimmen.

Siegenthaler. Das Votum des Herrn Schneeberger veranlasst mich, kurz das Wort zu ergreifen. Der Rat mag die Begründetheit seiner Ausführungen selbst prüfen. Ich möchte nur die Herren über die Zugehörigkeit der Verwaltungsgerichtsmitglieder zu unserer Partei orientieren. Wir haben gegenwärtig im Verwaltungsgericht zwei Mitglieder, die unserer Partei angehören. Das ist sicher im Verhältnis zu unserer Parteistärke sehr bescheiden. Dieser Umstand hat uns veranlasst, bei dieser Ersatzwahl einen Vorschlag einzureichen. Wir bringen hier einen Landwirt, weil bisher im Verwaltungsgericht kein solcher sass. Wohl ist Herr Hadorn in Spiez im Verwaltungsgericht, den wir ohne weiteres auch als Vertreter der Landwirtschaft anerkennen; immerhin ist zu sagen, dass er doch auch noch Jurist ist, so dass es offenbar von unserer Seite keine Anmassung ist, wenn wir einen Vorschlag bringen.

Bühlmann. Herr Schneeberger hat der Fortschrittspartei vorgeworfen, sie sei nicht ehrlich vorgegangen, und habe eine grosse Anmassung entwickelt, weil sie einen Vorschlag gemacht hat. Ich muss gegen die Art und Weise der Bemängelung des Vorschlages Protest einlegen. Es heisst allerdings, dass im Verwaltungsgericht die politischen Parteien angemessen vertreten sein sollen. Was ist angemessen? Ich glaube, man muss darauf schauen, was das Verwaltungsgericht zu tun hat. Wenn man nun nachsieht, wer im Verwaltungsgericht sitzt, so findet man darin einen Fürsprecher und einen Notar. Der Fürsprecher ist auch der Vertreter der sozialdemokratischen Partei. In Austritt gekommen sind diejenigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, die dem Handelsstande angehören. Das Verwaltungsgericht hätte nun, wenn man dem Vorschlag unserer Fraktion in der Person des Herrn Kaufmann nicht beistimmt, kein Mitglied aus dem Handelsstand mehr. Nun betreffen gerade die wichtigsten Sachen solche Geschäfte, die kaufmännische Kenntnisse verlangen. Unsere Fraktion hat nicht gefragt, welcher Partei Herr Kaufmann angehöre, den wir vorschlagen, sondern wir haben uns gefragt, wer in das Gericht hineingehöre. In alle Gerichte gehören diejenigen hinein, die die nötigen Fähigkeiten haben. Das

ist das Allererste, und erst in zweiter Linie kommt die parteipolitische Zugehörigkeit. Es wäre nicht richtig, wenn in diesem Verwaltungsgericht, das speziell auch Handelssachen zu behandeln hat, diese Kategorie nicht vertreten wäre. Darum haben wir uns erlaubt, unserseits jemand vorzuschlagen. Wir können deshalb den Vorwurf nicht gelten lassen, wir treiben Anmassung oder gar Unerlichkeit.

Schneeberger. Nur eine kurze Bemerkung gegenüber Herrn Bühlmann. Es ist eine sehr ungewohnte Erscheinung, dass ein Fürsprecher gegen einen Fürsprecher auftritt. Man kommt heute mit der Ausrede, dass unser Kandidat nicht geeignet sei, weil man dort Landwirte und Kaufleute brauche. Das steht im Gegensatz zu dem bisherigen Benehmen dieser Fraktion. Wenn wir etwa in Verlegenheit waren und keinen Juristen vorschlagen konnten, weil wir deren nicht sehr viele haben, so ist man immer mit dem Einwand gekommen, da müsste ein Jurist her und zwar ein vorzüglich qualifizierter Jurist. Die freisinnige Partei hatte immer anerkannt tüchtige Juristen in Masse auf Lager und alle diese Gerichtsbehörden bestehen doch noch heute hauptsächlich aus freisinnigen Juristen. Wenn nun Juristen zu ersetzen sind und wir einen Vorschlag machen, dann hätte man nicht mit dem Argument kommen sollen, das Herr Bühlmann heute vorgetragen hat.

Bei 138 ausgeteilten und 138 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig; in Berechnung fallende Stimmen 136, somit bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen werden im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Fr. Walter, a. Landwirt in Bangerten mit 90 Stimmen,

Herr Wilh. Kaufmann, Kaufmann, in Bern, mit 82 Stimmen.

Weitere Stimmen erhält: Herr Grossrat Woker 52.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 53 der Beilagen.)

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Grand Conseil est appelé à statuer sur 17 recours en grâce. Il y a divergence entre les propositions du gouvernement et celles de la commission de justice sur le cas Zbinden. La commission de justice propose de réduire en une certaine mesure la peine infligée. Je laisserai à M. le président de la commission le soin de faire sa proposition, quitte au gouvernement à expliquer ensuite son point de vue.

Meyer (Langenthal), Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission ist mit sämtlichen Anträgen des Regierungsrates einverstanden mit Ausnahme des Falles 12, wo sie eine Ermässigung der Strafe auf 3 Monate beantragt. Wenn Sie die Darstellung des Sachverhaltes aufmerksam lesen, so werden Sie zur Erkenntnis kommen, dass eine Reihe von Momenten

vorhanden sind, die einen Strafnachlass rechtfertigen. In erster Linie hat das urteilende Gericht selbst auf den Begnadigungsweg verwiesen. Der Assisenhof hat sich auf den Boden gestellt, der bedingte Straferlass könne hier nicht ausgesprochen werden, während der Staatsanwalt selbst den bedingten Straferlass beantragt hatte. Das Begnadigungsgesuch wird von den Ortsbehörden und vom Stathalter empfohlen. Die Regierung glaubt, dass die Begnadigung später Platz greifen soll. Die Justizkommission hat die Auffassung, dass dieser Erlass heute, nicht erst später ausgesprochen werden soll. Ich ersuche um Annahme des Antrages der Justizkommission.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Zbinden, Jean-Ulrich, né en 1897, domestique à Guggisberg, a été condamné le 2 juin 1920 par la Cour d'assises du II^e ressort pour mauvais traitements suivis de mort à 8 mois de détention correctionnelle, dont à déduire 2 mois de prison préventive. Il s'agit ici d'un de ces nombreux cas de rivalité entre jeunes gens de villages voisins. Tout d'abord, on boit ensemble, puis on se querelle, on se bat, on tire le couteau et il reste des blessés ou des morts sur le carreau. C'est précisément ce qui s'est produit.

Nous comprenons que l'on use de clémence lorsqu'un jeune homme solide, vigoureux donne un coup de poing qui a des conséquences fatales, mais pas à un chourineur qui n'a pas seulement pour lui comme circonstances atténuantes le cas de légitime défense. Celui qui commet une telle action est un lâche et mérite certainement une correction exemplaire. Loin de nous l'idée de vouloir chanter la beauté du pugilat, mais ce genre de combat qui est pratiqué depuis la plus haute antiquité est encore celui qui offre le plus de chance de s'en tirer avec quelques contusions et sans avoir la peau trouée. La peine de six mois n'est pas exagérée et si Zbinden se conduit bien au pénitencier on pourra lui faire remise plus tard d'une partie de sa peine. Une réduction de moitié de cette peine serait incompréhensible, eu égard aussi à la sévérité avec laquelle on punit des jeunes gens coupables de simple vol. Ce sont les raisons pour lesquelles le gouvernement n'a pu se rallier aux propositions de la commission de justice.

A b s t i m m u n g .

Fall 12 (Zbinden):

Für den Antrag der Justizkommission . . . 89 Stimmen.
Für den Antrag des Regierungsrates . . . 23 Stimmen.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Einbürgerungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den

Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin mit 92 bis 99 Stimmen in das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Einbürgerung erst mit der Zustellung der Einbürgerungsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. Die Brüder Schwaizer: Albert Otto, geboren den 25. Oktober 1904, Ernst, geboren den 21. November 1906, Otto, geboren den 11. April 1908, von Heidelberg, Baden, wohnhaft in Gerzensee, welchen die Einwohnergemeinde Gerzensee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Otto Koch, von Geislingen, Württemberg, geboren den 24. Dezember 1878, Schreiner in Bern, Ehemann der Agnes geb. Büttikofer, geboren 1878, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Anna Margaretha Augusta Grosse, von Dresden, Sachsen, geboren den 23. September 1903, Bureauangestellte in Köniz, welcher die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Edmund Julius Herb, von Büchig, Baden, geboren den 25. November 1895, Vertreter in Bern, Ehemann der Marie geb. Schläfli, geboren 1894, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Moritz Weil, von Montbéliard, Frankreich, geboren den 10. November 1893, Drogist in Bern, Ehemann der Martha geb. Schilling, geboren 1898, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.

6. Johann Vlahovic, von Klanjec, Kroatien, geboren den 23. Januar 1883, Schuhmachermeister in Bern, Ehemann der Veronika geb. Henkel, geboren 1885, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Anton Wild, von Grafenried, Böhmen, geboren den 16. September 1892, Keramiker in Bonfol, Ehemann der Marie Elise geb. Meyer, geboren 1883, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Josef Zingel, von Tucap, Böhmen, geboren den 2. September 1870, Fabrikbeamter in Langenthal, Ehemann der Hanna geb. Schneeberger, geboren 1890, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Otto Bentele, von Hennighofen, Württemberg, geboren den 11. Mai 1865, Bierbrauer in Langenthal, Ehemann der Maria Anna geb. Nussbaumer, geboren

1871, Vater von 6 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Eduard Sernatinger, von Bonndorf, Baden, geboren den 1. Januar 1865, Schuhmacher in Bern, Ehemann der Marianna geb. Baumann, geboren 1871, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Emma Grether, von Wies, Baden, geboren den 14. Februar 1881, Offizierin der Heilsarmee in Langenthal, welcher die Einwohnergemeinde Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Hans Erik Lilljeqvist, von Stockholm, Schweden, geboren den 21. Februar 1890, Diplomingenieur in Dornach (Kt. Solothurn), Ehemann der Anna geb. Blankart, geboren 1892, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bremgarten das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Dr. jur. Otto Max Gmür, von Quarten, Kanton St. Gallen, geboren den 4. Februar 1871, Professor in Bern, Ehemann der Clara Elisa Paula geb. Fischer, geboren 1880, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Saanen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Alfred Charles Agnoli, von Valle di Cadore, Italien, geboren den 5. Juli 1890, Pierrist in Biel-Bözingen, Ehemann der Emma geb. Brunner, geboren 1890, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Johann Heinrich Jung, von Westgreussen, Schwarzburg-Sondershausen, geboren den 24. Januar 1886, Schreiner in Interlaken, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

16. Felix Richard Alexander Rall, von Reutlingen, Württemberg, geboren den 13. Februar 1878, Schirmfabrikant in Biel, Ehemann der Klara geb. Osterwalder, geboren 1878, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

17. Gotthard Otto Rogg, von Finsterlingen, Baden, geboren den 13. November 1885, Schlosser in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

18. Johann Heinrich Göckeler, von Brucken, Württemberg, geboren den 22. April 1867, Uhrmacher in Biel, Ehemann der Louisa Estelle geb. Calame-Rosset, geboren 1871, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

19. Jules Edgar Göckeler, von Brucken, Württemberg, geboren den 6. September 1899, Hilfsmonteur in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

20. Hermann Oswald Göckeler, von Brucken, Württemberg, geboren den 25. September 1897, Uhrmacher in Biel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

21. Marc Marcel Petit, von Montlebon, Frankreich, geboren den 1. Februar 1895, Mechaniker in Pontenet, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Pontenet das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

22. Oskar Röll, von Hildmannsfeld, Baden, geboren den 16. Mai 1890, Wagenreiniger in Port, Ehemann der Josefine geb. Nussbaum, geboren 1888, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Port das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Tarif über die Gebühren der Staatskanzlei.

(Siehe Nr. 51 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Depuis l'entrée en vigueur des tarifs d'émolument de la Chancellerie d'Etat du 18 décembre 1865 les choses ont bien changé dans notre administration. Il y a longtemps que ces tarifs auraient dû être révisés, d'abord parce que l'art. 12 de la loi du 24 mars 1878 a rangé parmi les fonctionnaires à traitement fixe les places de secrétaire de préfecture et greffier du tribunal, et aussi parce que l'article 14 de la constitution cantonale dispose que nulle fonction publique ne peut être conférée à vie.

D'ailleurs, le décret de 1865 a été modifié par le décret du 19 novembre 1912, qui, mettant les fonctionnaires nommés par le Grand Conseil et le Conseil-exécutif sur un pied d'égalité avec ceux nommés par le peuple, a libéré les premiers du paiement des émoluments de nomination prévus par le tarif.

En outre, il faut reconnaître que la révision de ce tarif s'impose par suite de la dépréciation de la valeur de l'argent, partant de l'augmentation du coût de l'impression et du papier, les recettes devant être proportionnelles aux dépenses. La question de compétence est réglée, nous semble-t-il, par décret du Grand Conseil du 19 novembre 1912, qui a abrogé certaines dispositions du tarif de 1867. Nous nous résumons en disant qu'il est indispensable de modifier un tarif qui date de plus de cinquante ans et qui est devenu suranné. Les conditions d'existence ont bien changé et d'autre part l'Etat a besoin de nouvelles ressources. Il est évident que par l'application de ces nouveaux tarifs on pourra augmenter les ressources de l'Etat. Dans ces conditions nous vous proposons de voter l'entrée en matière.

Mühlemann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich hier um die Revision eines Erlasses aus dem Jahre 1865. In diesem Jahre hat der Grosser Rat in Form eines Dekretes einen Tarif für die Staatskanzlei aufgestellt. Man könnte sich heute fragen, ob die Kompetenz vorhanden ist, ein Gesetz aufzuheben und durch ein Dekret zu ersetzen. Allein diese Kompetenzfrage ist bereits 1912 aufgeworfen

(24. November 1920.)

worden und damals hat der Grosse Rat gefunden, er sei kompetent, eine Revision des Erlasses vorzunehmen, weil in jener Zeit das obligatorische Referendum noch nicht existiert hatte und weil damals nicht so stark unterschieden wurde zwischen Gesetz, Dekret und Verordnung. Heute braucht niemand daran Anstoß zu nehmen, dass der Grosse Rat eine Revision in Form eines Dekretes vornimmt und nicht den Weg der Gesetzgebung betritt. Ausserdem schreibt die Verfassung vor, dass die Organisation der Staatskanzlei durch Dekret des Grossen Rates geordnet werden soll.

Die Notwendigkeit der Revision dieses Tarifes ist Ihnen bereits vom Herrn Regierungspräsidenten aus einandergesetzt worden. Es handelt sich einmal darum, diesen Tarif mit den heutigen Verhältnissen in Einklang zu bringen und den vermehrten Druck- und Papierkosten Rechnung zu tragen. Es ist begreiflich, dass man bei den stets wachsenden Staatsausgaben das Bestreben haben muss, die Einnahmen zu vermehren. Hier ist nun ein derartiger Anlass vorhanden. Wir empfehlen Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je puis me dispenser d'entrer dans le détail des charges et conditions auxquelles s'appliquera le nouveau tarif. Je dois cependant signaler les divergences qui existaient entre les propositions du Conseil d'Etat et celles de la commission d'économie publique, mais après avoir examiné avec la commission ses propositions et en avoir référé au Conseil d'Etat, je porte à votre connaissance que celui-ci se rallie aux propositions de la commission d'économie publique. La divergence était la suivante: La commission d'économie publique propose de doubler les chiffres des 9 premières positions du décret, c'est-à-dire en ce qui concerne les médecins, vétérinaires, dentistes, etc., c'est-à-dire de doubler le minimum et le maximum, de porter le chiffre de 50 fr à 100 fr., celui pour les mariages de 20 fr. à 50 fr., etc.

Il y a une série de positions avec lesquelles nous sommes d'accord. Nous estimons que les sommes fixées jusqu'à présent pour des loteries dont le chiffre dépasse souvent 1 million, la somme de 500 fr. n'est pas suffisante, qu'il y a lieu de la porter de 50 fr. à 2000 fr. Pour les recherches dans les archives la commission d'économie publique propose de fixer les chiffres de 2 fr. à 100 fr.

Nous vous proposons donc d'accepter cet article tel qu'il est sorti des délibérations de la commission d'économie publique.

Mühlemann, Berichterstatter der Staatwirtschaftskommission. Wie Ihnen der Herr Regierungspräsident mitgeteilt hat, hat die Staatwirtschaftskommission geglaubt, die Ansätze der gedruckten Vorlage in einzelnen Positionen erhöhen zu sollen. Wir dürfen das sehr wohl verantworten. Sie hören nun, dass der Regierungsrat sich den Anträgen der Staatwirtschaftskommission angeschlossen hat. Es handelt sich um die

Erhöhung der Ansätze zunächst für die Bewilligung zur Ausübung des Arztberufes, wofür die Gebühr von 50 auf 100 Fr. erhöht wurde, ebenso für Tierärzte, Apotheker und Zahnärzte. Das Notariatspatent wird von 30 auf 60 Fr. erhöht, die Bewilligung zur selbständigen Ausübung des Notariatsberufes von 20 auf 40 Fr. Was die Bewilligung zur Ausübung des Arzt-, Tierarzt-, Zahnarzt- und Apothekerberufes anbelangt, so ist zu sagen, dass das Patent von Seite der Eidgenossenschaft erteilt wird. Allein die Regierung hat noch die Bewilligung zur Ausübung des Berufes zu erteilen. Diese erfordert auch eine Prüfung der Unterlagen und einen Beschluss des Regierungsrates, sowie die Aufstellung einer Urkunde, so dass sehr wohl ein Betrag von 100 Fr. in Anrechnung gebracht werden dürfte. Im weiteren sind Erhöhungen in der Weise vorgenommen worden, dass Minima und Maxima verdoppelt worden sind. Ich empfehle Ihnen die Annahme unseres Vorschlags.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Staatskanzlei hat folgende Gebühren zu beziehen und dem Staate durch Verwendung entsprechender Gebührenmarken zu verrechnen:

Für eine Bewilligung zur Ausübung des	Fr.
Arztberufes	100.—
Tierarztberufes	100.—
Apothekerberufes	100.—
Zahnarztberufes	100.—
Für ein Notariatspatent	60.—
Für eine Bewilligung zur selbständigen Ausübung des Notariatsberufes	40.—
Für eine Bewilligung zur Berufsausübung als angestellter Notar	15.—
Für die Erneuerung oder Abänderung einer notarialischen Unterschrift	20.—
Für die Aufnahme in das bernische Ministerium	30.—
Für Verwendungen bei ausländischen Behörden oder den Bundes- und Kantonsbehörden zu gunsten von Privaten, mindestens	5.—
Wenn die Armut bescheinigt ist, wird keine Gebühr bezogen.	
Für die Behandlung eines Baubewilligungsgesuches in allen dem Entscheide des Regierungsrates unterliegenden Fällen	20—50.—
Für eine strassenpolizeiliche Bewilligung	20—50.—
Für eine wasserpolizeiliche Bewilligung	20—50.—
Für die Bewilligung eines Jahrmarktes	20—50.—
Für eine Mündigerklärung	50.—
Für die Naturalisation eines Schweizerbürgers	100—200.—
Für die Naturalisation eines Ausländer	200—1000.—
Für die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht	20.—

	Fr.		Fr.
Für eine Namensänderung	10—500.—	Für Nachschlagungen in den Archiven, je nach der darauf verwendeten Zeit oder Mühe von	2.—
Für eine Ehemündigerklärung	10—20.—		bis 100.—
Für eine Eheschliessungsbewilligung an Ausländer	20—100.—		
Für die Bewilligung zur Erwerbung von Grundeigentum oder Grundpfandrechten durch Korporationen und Gemeinden	10—20.—		
Für ein Erkenntnis in Verwaltungsstreitigkeiten	30.—		
Für eine Expropriationsbewilligung	50—500.—		
Für einen Schürfchein	50.—		
Für die Erneuerung eines Schürfscheins	20.—		
Für die Erteilung, Erneuerung oder Uebertragung einer Bergwerkskonzession	200—10,000.—		
In besonderen Fällen kann der Regierungsrat die Gebühr noch erhöhen.			
Für einen Bergbau-Pachtvertrag	1000 u. mehr.		
Für eine Fluss- oder Seegrundabtretung	20—50.—		
Die für das abgetretene Gebiet zu bezahlende und vom Regierungsrat festzusetzende Entschädigung bleibt vorbehalten.			
Für eine Gewerbekonzession	mindest. 50.—		
Für die Bewilligung einer Geldlotterie	50—2000.—		
Für alle übrigen Verlosungsbewilligungen	20—100.—		
Wenn der gesamte Reinertrag einer Geldlotterie oder einer Verlosung zu Armenzwecken bestimmt ist, so kann der Regierungsrat die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.			
Für die Legalisation eines Heimatscheines, wenn nicht Armut bescheinigt ist	1.—		
Für die Legalisation eines Zivilstandsaktes, mit Ausnahme der gebührenfreien Verkündakten und der amtlichen Mitteilungen	2.—		
Für Einholung oder Auswirkung der Beglaubigung einer andern Amtsstelle	2.—		
Für Ausstellung einer Gewerbelegitimationskarte	2.—		
Für die Legalisation jedes andern Aktes, wenn nicht Armut bescheinigt ist, je nach der Wichtigkeit des Aktes	3—20.—		
Für Abschriften oder Auszüge, welche von Privaten, Behörden oder Beamten verlangt werden, von jeder Seite zu ungefähr 1000 Buchstaben	2.—		
Für Vidimation derselben	1.—		
Für Bescheinigungen und Erklärungen der Staatskanzlei:			
wenn sie bis und mit 1000 Buchstaben enthalten	2—5.—		
und über 1000 Buchstaben von jeder Seite mehr	2.—		
		§ 2.	
		Angenommen.	
		Beschluss:	
		§ 2. Zu den vorstehenden Tarifansätzen ist, wenn der Regierungsratsbeschluss mehr als eine Druckseite umfasst, für jede fernere Druckseite ein Zuschlag von 20 Fr. zu machen.	
		§ 3.	
		M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous vous proposons d'insérer ici après les mots « rapports d'expert » les mots « frais d'insertion ».	
		Mühlemann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. § 3 setzt fest, dass die Stempelgebühr nicht inbegriffen sein soll und dass ferner für allfällige sonstige Ausnahmen wie Augenschein, Gutachten und Insertionsgebühren eine separate Abrechnung zu erstellen sei. Das Wort « Insertionsgebühr » ist im Druck vergessen worden, es soll hier noch eingeschaltet werden.	
		Angenommen.	
		Beschluss:	
		§ 3. Die Stempengebühr ist in obigen Ansätzen nicht inbegriffen, wird also besonders bezahlt. Ebenso sind dem Staate allfällige Barauslagen für besondere Massnahmen, wie Augenscheine, Gutachten, Insertionsgebühr usw. von den Interessenten zu vergüten.	
		§ 4.	
		Angenommen.	
		Beschluss:	
		§ 4. Vorbehalten bleiben überdies die vom Regierungsrat in besondern Erlassen festzusetzenden Gebühren.	
		§ 5.	
		Angenommen.	

(24. November 1920.)

Beschluss:

§ 5. Auf die von den Direktionen des Regierungsrates zu beziehenden Kanzleigebühren findet der vorliegende Tarif analoge Anwendung.

§ 6.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. D'après le projet qui vous est soumis l'entrée en vigueur de ce nouveau tarif est fixée au 1^{er} janvier 1921. Pour des raisons fiscales et administratives il est préférable de dire qu'il entre en vigueur après acceptation par le Grand Conseil. C'est la proposition que nous vous recommandons.

Mühlemann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In § 6 war ursprünglich vorgesehen, dass das Dekret auf 1. Januar 1921 in Kraft treten sollte. Wir haben aber gefunden, dass das sofort nach Annahme durch den Grossen Rat und erfolgter Publikation geschehen könnte. Wir stellen daher den entsprechenden Antrag.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

§ 6. Dieser Tarif, wodurch alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere der Emolumententarif für die Staatskanzlei vom 18. Dezember 1865 aufgehoben werden, tritt sofort nach Annahme durch den Grossen Rat und erfolgter Publikation in Kraft.

Titel und Ingress:

Angenommen.

Beschluss:

Tarif
über die
Gebühren der Staatskanzlei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Revision des Tarifes vom 18. Dezember
1865,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Schneeberger und Mitarbeiter betreffend Erhöhung der Hundetaxe.

(Siehe Seite 167 hievor.)

Schneeberger. Die Motion, die ich am 28. Januar eingereicht habe, hat folgenden Wortlaut: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht das Gesetz betreffend die Hundetaxe vom 25. Oktober 1903 im Sinne einer Erhöhung der Hundetaxe zu revidieren sei.»

Es handelt sich also um eine Erhöhung der Hundetaxe. Da kann man vorerst sagen, dass auch diese Taxe, wie alle andern, die vor längerer Zeit festgesetzt worden sind, nur noch die Hälfte des ursprünglichen Betrages ausmacht. Im Kanton Bern wurde erstmals im Jahre 1838 eine Hundetaxe festgesetzt, und zwar von 4 Fr. per Jahr. Durch ein Gesetz von 1859 ist diese Taxe auf 5 Fr. erhöht worden, im Jahre 1868 wurde die Taxe auf 5—10 Fr. festgesetzt. Das gegenwärtig geltende Gesetz vom Jahre 1903 setzt die Taxen von 5—20 Fr. fest. Nun halte ich dafür, dass diese Taxe schon mit Rücksicht auf die Geldentwertung erhöht werden sollte. Aber es ist offenbar auch sonst notwendig und angezeigt, dieselbe zu erhöhen. Es hat von jeher Stimmen gegeben, die verlangten, dass man diese Taxe wesentlich höher stellen sollte, um der sog. Hundeplage Einhalt zu gebieten. Wenn man von Hundeplage redet, so gebe ich gerne zu, dass man einen Unterschied zwischen Stadt und Land machen muss. Es ist nicht gleich, ob ein Landwirt auf seinem alleinstehenden Gehöft einen Hund zur Bewachung hält oder ob ein solcher Hund in einer Mietwohnung in der Stadt gehalten wird, wo weder ein Bedürfnis besteht, noch Platz vorhanden ist. Da sollte man jedenfalls einen starken Unterschied machen können, zwischen Nutzhunden und Luxushunden. Es ist absolut nicht notwendig, dass gewisse Damen zwei, drei und noch mehr Schosshunde um sich herum haben, um sie morgens früh durch Dienstmädchen spazieren führen zu lassen. Das verursacht viel Unannehmlichkeiten und Kosten, namentlich in städtischen Gemeinwesen. Es gibt Kantone, die wesentlich höher gehen als der Kanton Bern. Der Kanton Waadt erhebt 70 Fr. für jeden Hund, und wenn ein zweiter Hund in der Familie gehalten wird, müssen dafür 140 Fr. bezahlt werden. Wir haben aber das geringe Maximum von 20 Fr. und dazu ist es noch nicht einmal obligatorisch, denn es steht den Gemeinden frei, die Taxe innerhalb dieser Grenzen zu bestimmen. Es gibt sicher noch Gemeinden, die auf der Minimaltaxe von 5 Fr. sind. Man braucht sie auch in Zukunft nicht zu zwingen, höher zu gehen. Man kann das den Gemeinden füglich überlassen, aber man soll den Gemeinden, die wirklich eine sog. Hundeplage haben, die Möglichkeit geben, wesentlich höher gehen zu können. Das verbessert ihre Finanzen, wenn auch nicht wesentlich, so doch einigermassen. Was die Zughunde betrifft, so wird bekanntlich die Taxe geteilt, die Wohngemeinde des Hundes bekommt die Hälfte, die Gemeinde, in der er sein Gewerbe ausübt, auch die Hälfte. Das kann man in Zukunft so sein lassen, obwohl es wünschenswert wäre, dass diese Zughunde überhaupt verschwinden, denn schön ist das nicht. Es gibt viele Kantone, die diese Hundeführwerke ver-

boten haben. Soweit haben wir es im Kanton Bern leider noch nicht gebracht.

Das ist die kurze Begründung meiner Motion. An dem Gesetze braucht nicht viel geändert zu werden, Man soll nur den Gemeinden, die ein Verlangen daran haben, die Hundetaxe zu erhöhen, die Möglichkeit dafür geben. Diese Taxe fällt ausschliesslich den Gemeinden zu. Der Staat hat von jeher darauf verzichtet. Das soll auch in Zukunft so bleiben, denn die Gemeinden haben die Belastung, nicht der Staat. Damit empfehle ich Ihnen meine Motion zur Annahme.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. La motion que M. le député Schneberger vient de développer a trait à une revision de la loi sur le sort des chiens du 25 octobre 1903, principalement les dispositions concernant les taxes annuelles à payer pour l'ami le plus fidèle de l'homme. Nous sommes d'accord pour reconnaître avec le motionnaire que le maximum de 20 fr. tel qu'il est fixé dans la loi est insuffisant et qu'il y a lieu de l'augmenter. En effet, abstraction faite de la dépréciation de la valeur de l'argent qui milite en faveur d'une revision, il y a dans les villes des personnes qui, par sport, passion ou snobisme, se paient une demi douzaine de chiens, et qui devraient payer une taxe proportionnée à leurs revenus. Il faut donc donner aux communes la possibilité de pouvoir augmenter dans une sensible mesure la taxe sur les chiens, surtout en ce qui concerne les animaux de luxe. Quant à introduire dans ce nouveau projet une disposition sur l'emploi des chiens comme animal de trait, il est préférable de résERVER cela à la loi sur la protection des animaux qui doit également être revisée.

Il y aura lieu d'examiner pour le nouveau projet de loi si l'on ne ferait pas bien de résERVER au Grand Conseil les compétences nécessaires pour fixer le maximum de la taxe afin d'éviter d'être à l'avenir obligé de mettre en mouvement toute la lourde machine législative pour la revision d'un seul article. Une disposition de ce genre simplifierait le rouage et éviterait beaucoup de frais. Nous déclarons au nom du gouvernement prendre la motion en considération et lui donner la suite qu'elle comporte.

A b s t i m m u n g .

Für Erheblicherklärung der Motion . . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Schwarz und Mitunterzeichner betreffend Elektrifikation der Strecke Moutier-Sonceboz.

M. Schwarz. Le 20 janvier dernier, j'ai eu l'honneur de déposer sur les bureaux du Grand Conseil la motion suivante:

« Les soussignés invitent le gouvernement à étudier sans retard l'électrification du tronçon Moutier-Sonceboz des Chemins de fer fédéraux, pour tirer de son

Messieurs, est-il bien nécessaire de vous dire l'isolement une des plus importantes contrées industrielles du Jura et lui assurer les moyens de communication indispensable à son développement. » suffisance des communications ferroviaires avec le reste du monde de la vallée de Tavannes et de Tramelan avec son hinterland, les Franches-Montagnes? Ce serait enfouer une porte ouverte. S'il est parmi nous encore une personne non édifiée à cet égard, je la prierais de faire au plus tôt un petit voyage à Tramelan ou à Malleray, par exemple.

Ce déplorable état de choses existe depuis la mise en exploitation du Moutier-Granges.

La contrée qui nous occupe mérite-t-elle un pareil délaissage?

Je réponds par un peu de statistique. — Voyons la population des villages principaux de la vallée en 1870 lors de la construction du Jura-Bernois et ce qu'elle est aujourd'hui:

Tavannes	900	contre	3000
Reconvilier	950	»	2500
Malleray	500	»	1200
Bévilard	400	»	1000
Court	400	»	1000

et les autres villages à l'avantage, au total pour la vallée 4000 contre 12,000.

Comme fabriques, on en comptait:

2 à Reconvilier
1 à Tavannes
1 à Malleray.

Aujourd'hui, il y en a partout:

Tavannes	en	a	2	grandes
Reconvilier	»	»	3	
Pontenet	»	»	1	
Malleray	»	»	2	
Bévilard	»	»	2	
Sorvilier	»	»	1	
Court	»	»	3	

sans compter les nombreux ateliers divers de mécanique, de décolletage, de terminage se rattachant à la branche horlogerie.

Et Tramelan a doublé sa population. On n'y comptait à cette époque que quelques comptoirs et ateliers de boîtières, alors qu'aujourd'hui nous y trouvons 5 fabriques d'horlogerie, des usines mécaniques et de nombreux comptoirs horlogers.

La gare de Tavannes, station de première classe, présentait en 1918 le mouvement suivant:

Voyageurs partis 297,318 (ce qui la classe 33 du réseau ces C. F. F. d'après le nombre des voyageurs); je vous fais grâce des autres chiffres.

Vous voyez le développement superbe de cette contrée plutôt aride.

Et cet épanouissement merveilleux de l'activité industrielle se heurte tous les jours à un horaire bien médiocre, à des arrêts prolongés dans les gares, à des trains par trop rares. L'ouvrier ne peut être servi convenablement pour se rendre soit à l'usine, soit à son domicile. L'industriel, le commerçant, perdent un temps précieux en voyages; le plus petit déplacement exige des journées entières. Les marchandises partent et arrivent lentement, péniblement.

Voilà la situation actuelle de cette contrée si intéressante, si florissante. En n'y portant pas remède, on risque un arrêt de ce développement, sinon un recul avec des conséquences désastreuses pour la richesse du pays.

Et le remède à tout cela: c'est l'électrification du tronçon Moutier-Sonceboz, qui seule permettra de créer les communications nécessaires aux besoins du pays.

Certes, cette transformation de la ligne est prévue par les C. F. F., elle est comprise avec tout le réseau jurassien. Malheureusement, d'après le plan établi par qui de droit, nous arrivons derniers et nous avons à attendre de 20 à 25 ans. — Eh bien! non, la ligne Moutier-Sonceboz sera électrifiée sans retard.

Elle forme un tronçon tout à fait spécial, indépendant des lignes Moutier-Granges et Bienna-Sonceboz-La Chaux-de-Fonds, auxquelles elle aboutit. Elle peut être traitée à part, pour elle. Voyez-vous les avantages seulement pour les C. F. F. de ces deux grands tunnels Moutier-Court, Sonceboz-Tavannes, ces fortes rampes de part et d'autre.

Impossible, vont nous dire les C. F. F. Nous avons mûrement établi notre plan d'électrification, il ne nous reste qu'à le suivre, et à vous à attendre votre tour. Nous avons opté pour le courant monophasé alternatif $16\frac{2}{3}$ périodes et 15,000 volts. Il n'existe pas dans le Jura entier d'électricité de ce genre. Une station importante de transformation s'imposerait et dès lors son coût augmenterait à un prix impossible la traction de votre ligne.

Tout cela, je vous le concède, Messieurs des C. F. F.
Mais voilà la sortie.

Le chemin de fer Moutier-Soleure se trouve dans l'heureuse situation d'être sous peu électrifié ou de ne plus être du tout. Cette ligne est comprise parmi celles du réseau bernois dont l'électrification est prévue par notre Direction des Chemins de fer. Les finances précaires de cette compagnie obligeront fort probablement à hâter son électrification. Celle-ci a été décidée par l'assemblée des actionnaires. Le courant sera fourni par Mühleberg, comme pour les autres lignes du canton. Il sera nécessairement alternatif, monophasé, comme le courant fédéral.

Vous voyez où je veux en venir. En même temps que le Moutier-Soleure, on électrifiera le Moutier-Sonceboz. Les deux lignes étant à peu de chose près de même longueur avec les pentes égales, pourraient permettre l'emploi du même matériel, des mêmes locomotives, de là économie d'une ou de deux locomotives électriques, et jusqu'à l'électrification des lignes du Jura, le service de traction pour les deux lignes ne présenterait que des économies de part et d'autre.

Conclusion: Economie pour le Moutier-Soleure, économie pour les C. F. F. et ce qui plus est, nos autorités auraient rempli à l'égard de notre contrée un devoir impérieux, en ne permettant pas qu'elle tombe dans le marasme par l'insuffisance des communications.

Que notre Directeur des Chemins de fer veuille bien prendre à cœur notre demande et s'employer à faire aboutir notre projet. Il aura bien mérité du Jura.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife den Wunsch des Herrn Grossrat Schwarz bestens. Es wird nicht nur sein persönlicher Wunsch, sondern der Wunsch der ganzen Bevölkerung zwischen Tavannes und Münster sein. Aber es hat seine grosse Schwierigkeit, diesem Wunsch

zu entsprechen, und diese liegt darin, dass die Eisenbahnstrecke Münster-Tavannes-Sonceboz nicht uns gehört, sondern ein Teilstück der S. B. B. ist. Nun weiss man ja, dass die S. B. B. nicht im Galopp reisen, sondern eher das Gegenteil praktizieren. Sie haben zwar in letzter Zeit von Seite der Bundesbehörden den Auftrag bekommen, mit der Elektrifikation etwas rascher vorwärts zu machen. Es sind dafür in der letzten Verwaltungsratssitzung wieder Kredite von 40 Millionen gesprochen worden und zwar für die Elektrifikation der Strecke Sitten-Lausanne, weil in nächster Zeit das Kraftwerk an der Barberine gebaut wird, das eine sehr vorteilhafte Stauungsanlage besitzt. Der Grund, weshalb gerade diese Linie in Angriff genommen werden wird, liegt darin, dass die Strecke von Vallorbe nach Lausanne ebenfalls elektrisch betrieben wird und dass man dann der B. L. S. ein wenig besser Konkurrenz machen kann. Das ist mit ein Grund, der zur Elektrifikation dieser Linie geführt hat, während man da, wo am meisten Kohlen gespart werden könnten, nämlich bei Linien mit grossen Steigungen, vorläufig noch zuwartet.

Der Herr Motionär wünscht, dass wir ohne Zeitversäumnis die Elektrifikation des Stückes Münster-Sonceboz an die Hand nehmen, resp. studieren und bei den Bundesbahnen vorstellig werden. Er hat sehr richtig bemerkt, dass das sehr schwierig sein wird, weil man vorläufig im ganzen Jura keinen Einphasenstrom zur Verfügung hat. Er hat den Weg gezeigt, wie es möglich wäre, zum Ziele zu kommen, nämlich wenn die Weissensteinbahn elektrifiziert würde, so dass man in Münster einen Punkt hätte, wo man anhängen könnte. Das ist richtig, obschon es nicht ohne weiteres angeht, einen Draht nach Belieben zu verlängern und 15,000 Volt hindurchzuschicken, weil das grosse Leitungsverluste gibt. Wenn das Stück zusammen mit der Weissensteinbahn elektrifiziert werden soll, müsste man eine sog. Unterstation schaffen, wo die Bahn die Kraft aus dem allgemeinen Leitungsnetz übernimmt. Diese Station müsste man in Münster aufstellen. Jetzt hätte man eine solche Station in Bätterkinden, die vorgesehen war für die elektrifizierte Burgdorf-Solothurn- und Solothurn-Münster-Bahn. Diese Station reicht gerade soweit, um den Strom bis Münster nutzbringend zu verwenden, weiter hingegen nicht mehr. Man müsste also bei diesem Anlass mit den Bundesbahnen in Verbindung treten und sehen, dass eine solche Unterstation in Münster erstellt wird. Das wäre auch ein Vorteil für die Solothurn-Münster-Bahn, weil sie auch viel weniger Leitungsverluste hätte. Aber solche Unterstationen kosten gelegentlich auch sehr viel Geld.

Nun ist es fraglich, ob die Solothurn-Münster-Bahn elektrifiziert werden kann. Die Berechnungen sind im Gang. Wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird, müssen erst noch die nötigen Gelder aufgebracht werden. Für diese Strecke muss bekanntlich der Kanton Solothurn zwei Dritteln aufbringen, weil zwei Drittel der Strecke auf seinem Gebiet liegen. Auf jeden Fall wird die Elektrifikation dieser Strecke nicht von einem Tag auf den andern gehen. Bevor aber diese nicht elektrifiziert ist, ist gar nicht daran zu denken, die Strecke von Münster nach Tavannes zu elektrifizieren, es sei denn, dass die Solothurn-Münster-Bahn überhaupt nicht elektrifiziert wird. Dann kommt natürlich die Zuleitung über die Birstalerlinie in Frage. Ich möchte den Herrn Motionär ersuchen, den Wortlaut

seiner Motion in der Weise ändern zu wollen, dass er die Worte « ohne Verzögerung » streicht und ersetzt durch die Worte « im gegebenen Moment ». Dann wollen wir die Motion entgegennehmen und wollen gern den Anlass der Elektrifikation der Weissensteinbahn benützen, um mit den Bundesbahnen in Unterhandlung zu treten, dass sie auch diese Strecke elektrifizieren. Die Herren, die die Gegend kennen, wissen, dass dort viel Industrie ist und dass es einfach nicht recht ist, wenn man die Gegend ihrem Schicksal überlässt und nicht dafür sorgt, dass sie wieder wie früher durch eine Bahn bedient wird, die an eine allgemeine Verkehrslinie anschliesst.

M. Schwarz. Je remercie infiniment M. le directeur des Chemins de fer de ses bonnes dispositions, mais je ne voudrais pas, par une modification du texte de ma motion arriver au résultat d'un renvoi aux calendes grecques. Je comprends les difficultés qui peuvent se présenter quant à la ligne Moutier-Sonceboz, mais je voudrais que la ligne Moutier-Soleure fît l'objet de la sollicitude du gouvernement, il faut que cette ligne puisse continuer à exister et qu'elle soit tirée de l'isolement qu'elle ne mérite pas.

M. le directeur des Chemins de fer a dit que les Chemins de fer fédéraux marchaient souvent à pas d'écrevisse: n'est-il pas indiqué de les inciter à se réveiller? Raison de plus pour accepter ma motion au plus tôt sinon sans retard, mais au plus tôt faire le nécessaire.

Luterbacher. Wer mit den gegenwärtig im Birstal herrschenden Verhältnissen vertraut ist, muss doch sagen, dass man die herrschenden Zustände nicht weiter andauern lassen kann. Ich habe während der Kriegszeit sehr oft Gelegenheit gehabt, nach Tramelan gehen zu müssen. Jedesmal, wenn ich von dort zurückkam, hatte ich in Tavannes keinen Anschluss. Das Fabrikgesetz sagt, wann die Fabriken geschlossen werden müssen, aber die Eisenbahn nimmt absolut keine Rücksicht auf diese grosse Fabrikbevölkerung. Ich habe viel gesehen, dass 45 bis 50 Personen nach Sonceboz gelaufen sind, weil sie eben in Tavannes keinen Anschluss hatten. Die Motionäre wünschen nun, dass die bernische Regierung bei den Bundesbehörden vorstellig werde, damit so bald als möglich andere Verhältnisse geschaffen werden. Gegenwärtig geht die Industrie nicht so gut. Man sollte aber den Fabriken in Tavannes doch Rechnung tragen, denn die Arbeiter, die dort beschäftigt sind, können nicht alle in Tavannes wohnen. Wir wünschen, dass die Regierung sich Mühe gibt und vorstellig wird, damit diese Linie baldmöglichst elektrifiziert wird. Dadurch würde auch den Bundesbahnen ein grosser Vorteil erwachsen.

A b s t i m m u n g .

Für Erheblicherklärung der Motion . . . Mehrheit.

Präsident. Herr Leibundgut verdankt mit Schreiben vom 23. November seine Wahl ins Handelsgericht

bestens. Im Anschluss daran möchte ich den Rat noch dahin orientieren, dass verschiedene Herren auf Ablauf der Amtsduer ihre Demission als Handelsrichter gegeben haben, dass der Rat davon nicht Kenntnis nehmen und daher auch ihre Verdienste nicht verdanken konnte. Ich möchte Ihnen beantragen, den Herren, die lang im Handelsgericht mitgewirkt haben, ihre Dienste nachträglich zu danken. (Zustimmung.)

Schluss der Sitzung um $11\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redakteur i. V.:
Vollenweider.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 24. November 1920,

nachmittags 2 1/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Name ns auf ruf verzeigt 149 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 66 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Balmer, Béguelin, Bohner, Boss (Grindelwald), Boss (Sigriswil), Brügger, Burkhalter, Comment, Eberhardt, Eggimann, Fankhauser, von Grünigen, Hänni, Hess (Melchnau), Hofmann, Ingold (Wichtrach), Iseli, König, Laubscher, Masshardt, Michel, Müller (Bargen), Müller (Aeschi), v. Müller, Peter, Reichenbach, Roth (Wangen), Siegenthaler, Stampfli, v. Steiger, Steuri, Stucki, Weibel, Wyttensbach, Zimmermann, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bangerter, Berner, Boss (Wilderswil), Chopard, Choulat, Dürr, Eberhardt, Girod, Glur, Gobat, Gurtner, Hiltbrunner, Ilg, Keller, Kuster, Lardon, Leschot, Lüthi, Merguin, Meusy, Meyer (Undervelier), Mosimann, Paratte, Pfister, Pulfer, Ruch, Stoller, Tritten, Urfer.

Tagesordnung:

Bericht über die Motion Meer betreffend Beitrag an die Krankenkassen.

(Siehe Nr. 52 der Beilagen.)

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Diejenigen Mitglieder des Rates, die sich an den verstorbenen Regierungsrat Könitzer erinnern, werden sich auch daran erinnern, dass er einmal gesagt hat, ihm sei es gleichgültig, ob eine Motion erheblich erklärt werde oder nicht. Wenn sie erheblich erklärt werde, tue er sie von einer Schublade in die andere und lasse sie dort liegen. Ich habe mich bisher auf einen andern Standpunkt gestellt, nämlich auf den Standpunkt, dass man erheblich erklären Motionen auch Folge geben müsse. Ich habe mich auch auf den Standpunkt gestellt, man müsse eine Motion entgegennehmen, sofern sie einen Gedanken enthalte, dessen Verwirklichung im allgemeinen Wohl liege oder auch nur einen grösseren Interessenkreis berühre.

So hielt ich es auch mit der Motion Meer betreffend Subvention der Krankenkassen, die infolge der Grippeepidemie gelitten haben. Im Moment, als ich die Entgegennahme der Motion erklärte, hatte ich absolut keine Ahnung von deren finanzieller Tragweite. Ich bin auch überzeugt, dass auch der Motionssteller in jenem Moment nicht gewusst hat, wie weit die Motion ausgreife und welche Schädigungen in Wirklichkeit in Frage kommen.

Die Motion Meer wurde am 16. Januar 1919 erheblich erklärt, und am 24. September gleichen Jahres haben die deutsch-bernischen Krankenkassen ein Gesuch um Subventionierung der ihrem Verbande angegeschlossenen Krankenkassen an den Regierungsrat gerichtet. Etwas später haben sich auch die jurassischen Krankenkassen angeschlossen. Für uns war nun die erste Frage, wie gross diese behaupteten Schädigungen seien. Tatsache ist ja, dass die Krankenkassen durch die Grippe sehr wesentlich gelitten haben. Es konnte sich nun nur darum handeln, statistisch festzustellen, wie gross diese Schädigungen sind.

Durch Umfrage haben wir feststellen können, dass 120 Krankenkassen hier in Frage kommen, von denen 77 anerkannt sind. Wenn man auch eine Subvention an die von der Grippe heimgesuchten Krankenkassen geben wollte, so halte ich doch dafür, dass die nicht anerkannten Krankenkassen nicht in Frage kommen sollten, weil das Krankenkassen sind, die nur in bescheidenem Masse der Pflicht der Krankenversicherung genügen und die den Ansprüchen, die der Bund an die Krankenkassen stellen muss, nicht gerecht werden können. Auch dieses Material, das da eingegangen ist, betrachte ich nicht als vollständig. Es handelt sich bei diesen statistischen Feststellungen nur um Annäherungswerte, nicht um vollständig zuverlässige Zahlen. Allein, man wird hier der Wahrheit ziemlich nahe gekommen sein.

Von diesen 120 Krankenkassen haben nun 109 Mehrauslagen aufgewiesen. Der Mehraufwand, der offenbar infolge der Grippe entstanden ist, beträgt 1,509,000 Fr.; davon entfallen auf die 77 anerkannten Krankenkassen 909,046 Fr. 39. Nun handelt es sich jedenfalls für den Grossen Rat ferner darum, zu wissen, welche Vermögensrückschläge diese Kassen infolge der Grippe erlitten haben; ob diese derart sind, dass die Existenz dieser Kassen direkt in Frage gestellt wird. Da muss ich zunächst feststellen, dass der Bund — und das Krankenkassenwesen ist eigentlich Bundessache — beigesprungen ist und dass er den Kassen einen Drittels ihres Schadens bereits vergütet hat. Die Kassen können also nicht sagen, sie hätten von keiner Seite Hilfe bekommen. Es muss auch noch die Frage gestellt werden, ob wir ein Interesse am Weiterbestande dieser Kassen haben. Diese Frage möchte ich unbedingt bejahen. Die Mitglieder dieser Krankenkassen rekrutieren sich in der Hauptsache aus wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsschichten, in denselben sind die Leute vereinigt, die in Krankheitsfällen besondere Hilfe nötig haben. Zweitens möchte ich feststellen, dass die Krankenkassen das Armenwesen stark entlasten, denn wenn diese Kassen nicht bestünden, müsste in vielen Fällen von Krankheit die zuständige Armenpflege einspringen. Die Mitglieder der Krankenkassen sind Leute, die sagen, dass sie auf eigenen Füssen stehen wollen, damit sie in Fällen von Krankheit die Hilfe des Staates und der Gemeinde nicht nötig haben. Ich will also nur fest-

stellen, dass diese Krankenkassen schon durch ihre blosse Existenz wohltätig wirken.

Nun liegt es aber im Wesen jeder Versicherung, dass sie technisch so eingerichtet sein muss, dass sie auch in schlimmen Zeiten nicht Schiffbruch leidet. Die Krankenkassen müssen sich also, wenn sie bestehen wollen, so einrichten, dass sie auch stärkeren Krankheitsstössen gewachsen sind. Ohne das würden sie ihren Zweck nicht erfüllen. Sie dürfen sich nicht auf den Standpunkt stellen, sie wollen ihre Prämien nur so bemessen, dass wenn einmal infolge einer grossen Epidemie eine übermässige Inanspruchnahme ihrer Kassen erfolge, dann Staat und Gemeinden oder auch der Bund beispringen, sondern die Beiträge sollten so bemessen sein, dass die Kassen auch einer grossen Epidemie standhalten können.

Die Auszahlung, die in Frage kommen würde, wenn man auch nur einen einigermassen bedeutenden Teil des Schadens tragen wollte, würde einen ganz bedeutenden Betrag erreichen. Ich sage mir nun, bei der heutigen Anspannung der Staatsfinanzen muss man sich hüten, da Auslagen zu machen, wo eine absolute Notwendigkeit nicht festgestellt ist. Ueberall da, wo man die Staatsbeiträge dringend nötig hat, soll man sie geben, aber da, wo eine solche Notwendigkeit nicht existiert, muss man sie für dringendere Sachen aufsparen.

Nun möchte ich an die Frage herantreten, ob eine absolute Notwendigkeit besteht, diesen Krankenkassen nachträglich noch einen Beitrag auszurichten oder nicht. Ich will den Nachweis an einigen grossen Kassen leisten: Die schweizerische Kasse Helvetia hatte z. B. im Jahre 1918 an Einnahmen zu verzeichnen 1,939,744 Fr. 77 und an Ausgaben 2,378,178 Fr. 58. Der Rückschlag beträgt also bei dieser Kasse im Grippejahr rund 438,000 Fr. Das Jahr 1919 verzeichnet nun aber an Einnahmen 2,549,994 Fr. 71, an Ausgaben 1,926,535 Fr. 54. Also hat die Kasse in diesem Jahr einen Vorschlag von 623,000 Fr. zu verzeichnen. Damit ist nicht nur der Schaden von 1918 vollständig gedeckt, sondern es ist noch ein Vorschlag von 200,000 Fr. vorhanden. Also ein einziges Jahr hat genügt, allerdings unter etwelcher Erhöhung der Beiträge, diese Schädigung des Jahres 1918 vollständig zum Verschwinden zu bringen.

Bei der Krankenkasse des Kantons Bern haben wir einen Rückschlag von 103,482 Fr. 25 gehabt, welcher Rückschlag aber durch einen Vorschlag im Jahre 1919 vollständig gedeckt wurde. Die Kasse sagt auch in ihrem Bericht, einer solchen Belastungsprobe sei sie bis jetzt nie unterworfen worden, sie habe sie aber glücklich überstanden.

Nun könnte man aber sagen, dass andere, z. B. gewerkschaftliche Krankenkassen grössere Rückschläge gehabt haben und dass sie sich nicht so rasch erholen konnten. Da ist zu sagen, dass die Krankenkasse des Metall- und Uhrenarbeiterverbandes im Grippejahr einen Rückschlag von 322,000 Fr. zu verzeichnen hatte, während sie im Jahre 1919 dieses Defizit bereits bis auf 50,000 Fr. verringern konnte. Allerdings war das auch hier nur durch eine Erhöhung der Prämiensätze möglich. Aber das ist doch nur versicherungstechnisch richtig.

Es ist mir nicht unbekannt, dass einzelne Kantone unmittelbar nach der Grippeepidemie auch solche Beiträge an die Krankenkassen ausgerichtet haben, so z. B. St. Gallen, Solothurn, Schaffhausen, Zürich, Aar-

gau, Graubünden, also 6 Kantone, während die übrigen 19 nichts ausbezahlt haben. Es ist nun nur die Frage, ob diese Kantone auch jetzt noch Beiträge ausrichten würden, wenn sich die Situation bei ihnen in gleicher Weise präsentieren würde, wie bei uns. Warum ist dieser Ausgleich so rasch erfolgt? Weil das Jahr 1919 an die Kassen keine grossen Ansprüche stellte. Im Jahre 1920 stehen aber die Verhältnisse noch viel besser als 1919. Viele Aerzte sagen, dass man in diesem Jahre an einer wahren Gesundheitsepidemie gelitten habe.

Die Notwendigkeit der Ausrichtung von Subventionen an diese Krankenkassen ist also nicht nachgewiesen und der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, wenn das der Fall sei, so dürfe man die Ausgabe nicht machen, namentlich heute, wo die Anspannung des Geldmarktes so äusserst gross ist. Es ist mir auch bekannt, dass der Dichter sagt: «Du sprichst vergebens viel, um zu versagen; der Andre hört von allem nur das Nein.» Die Krankenkassen, die eine Subvention wollen, hören alle diese Gründe der Regierung nichts geben will. Mich leitet nicht Antipathie gegen die Krankenkassen, sondern ich stehe denselben mit aller Sympathie gegenüber. Ich anerkenne ihre Tätigkeit in hohem Masse und weiss, dass sie eine öffentliche Mission erfüllen. Trotzdem sage ich, dass die Notwendigkeit der Ausgabe der Regierung nicht als zwingend erscheint und daher nimmt der Regierungsrat nach wie vor den Standpunkt ein, es sei von einer Subvention der Krankenkassen abzusehen. Auch wenn man eine Subvention leisten wollte, so könnte dieselbe in Anbetracht der Finanzlage des Staates nicht gross sein. Die Staatswirtschaftskommission hat eine abweichende Stellung eingenommen und sie hat auf derselben beharrt. Der Regierungsrat hat einstimmig an seinem ursprünglichen Antrag festgehalten und es wird nun Sache des Grossen Rates sein, auf welche Seite er sich schlagen will.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Dem einstimmigen Regierungsrat steht in diesem Fall die einstimmige Staatswirtschaftskommission gegenüber. Wir haben die Angelegenheit nach verschiedenen Richtungen untersucht und sind, um das an den Anfang meiner Ausführungen zu stellen, auf Grund unserer Erhebungen und Prüfungen zu dem Entschluss gekommen, Ihnen folgenden Beschlussesentwurf vorzulegen: «Der Grosse Rat beschliesst die Ausrichtung eines ausserordentlichen Grippebeitrages von 100,000 Fr. an die anerkannten Krankenkassen, welcher gleich wie die Bundessubvention nach Massgabe der ausgewiesenen Grippebeschäden zu verteilen ist.»

Zur Begründung dieses Antrages habe ich in aller Kürze folgendes auszuführen: Die Grippeepidemie des Jahres 1918 war in ihrer Ausdehnung und in ihren Folgen eine ausserordentliche Erscheinung; die Krankenkassen sind von ihr überrascht worden. Viele von ihnen mussten bald einmal feststellen, dass ihre Grundlagen nicht genügten, um solchen ausserordentlichen Ereignissen standzuhalten. Allein, in dieser Lage befanden sich nicht nur die Krankenkassen, sondern auch öffentliche Verwaltungszweige bis hinauf zu den höchsten Spitzen unserer Militärsanität. Ich glaube daher nicht, dass man den Krankenkassen daraus einen Vorwurf machen kann, dass sie auf solche aussergewöhnliche Ereignisse nicht vorbereitet waren, dass ihre

Finanzen solchen ausserordentlichen Zeiterscheinungen nicht standzuhalten vermochten.

Zuzugeben ist, dass die vorliegenden statistischen Nachweise über die Grippebeschäden, wenn man sie so nennen will, kein vollständiges, sondern nur ein lückenhaftes Bild geben. Wir haben uns bemüht, nach Empfang des regierungsrätlichen Vortrages das Orientierungsmaterial zu ergänzen. Ich habe mich u. a. persönlich an eine Reihe von Männern gewendet, von denen ich wusste, dass sie in die Verhältnisse Einblick haben. Ohne in Einzelheiten einzutreten, kann ich den Gesamteindruck dahin zusammenfassen, dass wohl die Grippebeschäden teilweise behoben sind, weil die Krankenkassenmitglieder Extraleistungen auf sich genommen haben, dass aber immer noch Wunden vorhanden sind, die in möglichst rascher Zeit geheilt werden müssen, damit die Krankenkassen auch in Zukunft ihre Aufgabe in angemessener Weise erfüllen können.

Wir erkennen keineswegs, dass die Verhältnisse der Krankenkassen nicht überall die gleichen sind, und dass es Krankenkassen gibt, die auch mit einem staatlichen Grippebeitrag nicht die wünschenswerte Leistungsfähigkeit erhalten. Diejenigen Krankenkassen aber, die den vom Bund aufgestellten Forderungen nachgekommen und vom Bund anerkannt worden sind, sollen in den Stand gestellt werden, mit einer angemessenen Staatshilfe ihren Finanzaushalt ins Gleichgewicht zu bringen, ohne dass sie ihre Mitglieder auf Jahre hinaus mit Extrabeiträgen belasten müssen. Diese Staatshilfe ist auch in andern Kantonen gewährt worden, und der Kanton Bern darf es sich durchaus zur Ehre anrechnen, wenn er nicht zurückbleibt.

Schwierigkeiten bereitet demnach nicht die Frage, welche Krankenkassen einer staatlichen Subvention teilhaftig werden sollen, indem man in der Staatswirtschaftskommission darüber einig ist, dass sie nur den anerkannten Krankenkassen zukommen soll. Hingegen ist man wegen des Fehlens von vergleichendem statistischen Material etwas in Verlegenheit, nach welchen Grundsätzen die Verteilung der staatlichen Subvention an die anerkannten Krankenkassen stattfinden soll. Es lässt sich denken, dass ein bestimmter Prozentsatz der Grippebeschäden vom Staat übernommen wird — man hat beispielsweise von 10% gesprochen —; daneben kann als einfache Lösung die Ausrichtung eines festen Betrages pro Krankenkassenmitglied in Frage kommen. Am richtigsten dürfte es aber sein, wenn die Staatssubvention nach den nämlichen Grundsätzen verteilt würde, wie die Bundessubvention, nämlich nach Massgabe der ausgewiesenen Grippebeschäden.

Die Staatswirtschaftskommission ist der Ansicht, dass der Regierungsrat eine Kommission von etwa 3 in der Materie gut bewanderten Persönlichkeiten ernennen sollte, welche unter seiner Aufsicht die Verteilung der Staatssubvention vorzunehmen bzw. vorzuschlagen hätte. Geschieht das, so können die Krankenkassen, deren Leistungsfähigkeit mit Grund nicht in Frage zu stellen ist, in hinreichender Weise gestärkt werden. Das kommt den Krankenkassenmitgliedern im Falle der Erkrankung zugute, indirekt aber auch den Gemeinden und dem Staaate, indem deren Armenbudgets entlastet werden. In Würdigung der Grösse der Grippebeschäden, die sich bei den anerkannten bernischen Krankenkassen nach der von der Direktion des Innern veranstalteten Umfrage auf über 900,000 Fr. belaufen, sowie des volkswirtschaftlichen und sozialen

Nutzens der in der finanziellen Stärkung der Krankenkassen liegt, empfehlen wir Ihnen, Herr Präsident, geehrte Herren Kollegen, warm die Annahme unseres Antrages auf Ausrichtung eines ausserordentlichen Grippebeitrages von 100,000 Fr. an die anerkannten Krankenkassen. Diese Ausgabe darf unter den obwaltenden Verhältnissen trotz der angespannten Finanzlage des Staates wohl verantwortet werden.

Meer. Nachdem Herr Dr. Brand so ausführlich über diese Sache referiert hat, kann ich mich langer Ausführungen enthalten; immerhin möchte ich auf einige Argumente des Herrn Regierungsrat Tschumi zurückkommen. Am 16. Januar werden es zwei Jahre sein, seitdem ich meine Motion hier begründet habe. Damals standen wir mitten in der Grippezeit; wir wussten nicht, wie weit diese schreckliche Krankheit noch führen werde. Wir haben getan, was man in solchen Fällen tut: wir haben eine Eingabe gemacht und eine Motion begründet. Die Motion ist hier erheblich erklärt worden und es ist damals festgestellt worden, dass die Ausgaben der Krankenkassen in jenem Zeitpunkt wegen der Grippe mehr als eine Million betragen hatten. Herr Dr. Tschumi sagt, er finde es nicht für richtig, dass nun auch die nicht anerkannten Krankenkassen von dieser Subvention profitieren sollen, da diese die Bedingungen, die der Bund an die Anerkennung knüpfe, nicht erfüllt hätten. Viele Krankenkassen, die durchaus das leisten, was zur Anerkennung verlangt wird, haben sich bis jetzt nicht anerkennen lassen, weil sie meinen, das sei nur eine burokratische Formalität, weil da eine administrative Arbeit verlangt wird, die den Kassen überhaupt zu weit geht. Ich persönlich bin nicht dieser Auffassung, sondern ich meine, dass sich jede Krankenkasse um die Anerkennung bemühen sollte.

Nachdem ich meine Motion begründet hatte, habe ich mich hin und wieder auf der Direktion des Innern erkundigt, was in der Sache gehe. Man hat mir anfänglich geantwortet, es wäre besser, wenn die Sache überhaupt liegen bleiben könnte und wenn von unserer Seite nichts mehr gemacht würde. Im November 1919 hat der Verband deutsch-bernischer Krankenkassen eine Eingabe gemacht. Daraufhin hat Herr Regierungsrat Tschumi weitere Angaben verlangt, ferner hat die Regierung selbst eine Statistik aufnehmen lassen und die Krankenkassen sind auf alle diese Forderungen eingegangen. Es ist allerdings bedauerlich, dass man bei den Krankenkassen nicht besser gerüstet war und ich möchte den Wunsch aussprechen, dass die Krankenkassen nun einmal an eine Statistik über Mitgliederzahl und Vermögensverhältnisse herantreten, was wir absolut haben müssen, wenn einmal das Obligatorium eingeführt werden soll. Wenn weiter gesagt worden ist, man habe kein Interesse an der Weiterexistenz dieser kleinen Kassen, die sich nicht selber erhalten können, so halte ich diese Stellungnahme für grundfalsch. Ich bin jahrelang Mitglied einer kleinen Kasse gewesen, einer geschlossenen Betriebskrankenkasse, wo man jeden, der in den Betrieb trat, zum Beitritt zwang. Diese Kasse hat richtig funktioniert, alle Mitglieder wussten, dass sie sich im Krankheitsfalle auf dieselbe verlassen konnten. Dieser Vorwurf des Herrn Regierungsrat Tschumi muss daher mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden.

Herr Dr. Tschumi hat den Krankenkassen den Rat gegeben, sie möchten sich auf eine solche versiche-

rungstechnische Grundlage stellen, dass sie Zuschüsse von aussen nicht notwendig hätten. Aus dem Bericht des Metallarbeiterverbandes geht nun hervor, dass die Krankenkasse dieses Verbandes seit ihrer Gründung im Jahre 1905 bis zum Jahre 1918 nur zweimal ein Defizit aufwies, nämlich 1908 und 1914. Im letzteren Jahre ist das begreiflich, denn bei Kriegsausbruch fielen eine Masse von Beiträgen aus. Alle andern Jahre haben grössere oder kleinere Ueberschüsse ergeben. Es ist aber auch zu sagen, dass diese Kasse einen enormen Mitgliederzuwachs zu verzeichnen hatte. Im Jahre 1912 hatte sie 12,000 Mitglieder, 1917 waren es bereits 35,000. Im Jahre 1914 hatte die Kasse pro Mitglied ein Vermögen von 11 Fr., welches im Jahre 1918 infolge der Grippe auf 4 Fr. herabgesunken ist. Trotzdem man geglaubt hat, eine grosse Mitgliederzahl sei für die Kasse ein Glück, muss man hier feststellen, dass die grosse Mitgliederzahl für unsere Kasse eher ein Unglück war. Unter ähnlichen Verhältnissen leidet die Krankenkasse der Hasler A.-G., die im Jahre 1917 ein Vermögen von über 41 Fr. pro Mitglied hatte, welches im Jahre 1918 auf 25 Fr. zurückgegangen ist. Diese Kasse hat sich verhältnismässig rasch wieder erholt, weil die Mitglieder grössere Beitragserhöhungen auf sich genommen haben und weil die Geschäftsleitung einen grösseren Betrag einwarf. Wenn die Mitglieder solche enorme Mehrleistungen auf sich nehmen, ohne auf der andern Seite grössere Leistungen der Kasse erwarten zu dürfen, so darf gewiss die Allgemeinheit auch beispringen. Früher hat man die Mitglieder während der Krankheit von der Beitragsleistung befreit, während des Krieges haben wir auch auf diese Vergütung verzichten müssen. Die durchschnittliche Erhöhung der Beiträge beträgt bei den Krankenkassen — bei gleichbleibenden Leistungen — 40 %. Wenn man das alles weiss, so dürfte man doch auch entgegenkommen und ein Zeichen tun. Wir haben in den letzten Jahren verschiedenes gemacht, was vielleicht nicht ganz gesetzlich ist. Ich erinnere nur an die Subventionen, die man der Hotellerie ausgerichtet hat. Auch dort konnte man kein gesetzliches Recht ableiten. Und doch hatte die Hotellerie früher goldene Zeiten, wo man sagen kann, dass Verschiedene besser hätten sparen können, als sie es tatsächlich getan haben. Auch in der Seuchenfrage ist verschiedenes passiert, was nicht hätte vorkommen sollen. Ich verweise nur auf die Ausführungen des Herrn Schmutz. Wenn man das alles weiss, so muss man doch sagen, dass das Gesuch, das wir stellen, berechtigt ist. Darum ist es unbedingt nötig, dem Vorschlag der Staatswirtschaftskommission zustimmen.

Schmutz. Ich hatte nicht im Sinne, zu dieser Sache etwas zu sagen, allein man hat auf meine Aussagen vom letzten Donnerstag angespielt. Ich habe diese Anklage nicht allgemein gehalten, sondern einzelne Vorkommnisse genannt. Dies nur zur Richtigstellung. Ich wollte jene Dinge nur anführen, um der Stimmung in der landwirtschaftlichen Bevölkerung Ausdruck zu geben.

Leuenberger (Bern). Auch ich war überrascht von der Haltung der Regierung. Wenn man die Verhandlungen über das Krankenversicherungsgesetz und den bezüglichen Vortrag der Direktion des Innern nachliest, so muss man sagen, dass die heutige Stel-

lungnahme einen grossen Widerspruch bedeutet. Im gleichen Sinn und Geist wie damals sollte man auch jetzt Stellung nehmen. Nun hört man aber, dass die Regierung gegenüber diesen Kassen plötzlich von einer andern Mentalität beherrscht ist. Der Kanton hat davon abgesehen, die Krankenversicherung selbst einzuführen, weil das für ihn eine zu grosse Belastung verursacht hätte. Da wollen wir doch froh sein, wenn wir Krankenkassen haben, die dem Staat diese Aufgabe abnehmen. Im Bericht selbst wird mehrfach auf den sittlichen Wert der Krankenkassen abgestellt, heute aber kommt man und behauptet, man hätte kein grosses Interesse am Bestehen dieser oder jener Krankenkasse. Das ist einfach ein Widerspruch. Wenn Herr Regierungsrat Tschumi sagt, die Kassen hätten sich erholt, so dürfen wir nicht vergessen, dass vorübergehend der Gesundheitszustand der Mitglieder ein besserer geworden sein mag, wodurch die Inanspruchnahme etwas zurückgeht. Ich bin aber fest überzeugt, und meine Erfahrungen als Vorstandsmitglied einer grossen Krankenkasse zeigen es mir, dass diese grossen Risiken noch nicht ausgeglichen sind. Die Risiken sind im Gegenteil durch die Kriegsfolgen und durch die Grippe noch schlechter geworden, die Widerstandsfähigkeit ist zurückgegangen, gewisse Krankheiten werden chronisch werden und die Kassen noch jahrelang in Anspruch nehmen. Die Rekrutierung von neuen Mitgliedern leidet darunter, dass die Anforderungen an die Kandidaten hoch geschraubt werden müssen. Man darf also nicht darauf abstehen, dass die Kassen sich erholt haben, weil die Mitglieder ausserordentliche Beiträge geleistet haben. Abgesehen davon ist es eine Pflicht des Staates, solche Kassen zu unterstützen, nachdem er ein Gesetz eingeführt hat, welches das Gemeindeobligatorium gestattet. Es ist auch gesagt worden, dass vielleicht gewisse Kantone ihre Beiträge nicht gegeben hätten, wenn man dannzumal gewusst hätte, dass die Kassen sich selbst so rasch erholen werden. Ich glaube das nicht, denn es gibt Kantone, die regelmässige jährliche Beiträge an die Krankenkassen leisten. Diese wissen genau, dass der Kanton selbst nicht nur ein sittliches, sondern auch ein materielles Interesse am Bestehen dieser Kassen hat. Es stünde dem Kanton Bern nicht schlecht an, wenn er nicht wenigstens das tun würde, nachdem er nicht imstande war, selbst das Obligatorium der Versicherung durchzuführen. Der Bericht sagt selbst: «Die Frage des Staatsbeitrages muss darum von einem weitsichtigen Standpunkte aus gelöst werden.» Ich möchte die Herren ersuchen, heute diesen weitsichtigen Antrag anzunehmen.

Gyger (Bern). Die Argumente, die der Vertreter des Regierungsrates vorgebracht hat, veranlassen mich als Funktionär einer der grössten Verbandskrankenkassen zu einigen Bemerkungen. Herr Regierungsrat Tschumi hat erwähnt, dass die Metallarbeiterkasse auf Ende 1919 noch ein Defizit von 49,545 Fr. habe. Dabei hat er aber vergessen zu sagen, dass wir im Jahre 1918, das mit einem Defizit von 320,907 Fr. abschloss, einen Reservefonds von 162,680 Fr. aufgebraucht haben. Den haben wir jetzt nicht mehr, auf den warten wir noch. Wir haben die Beiträge erhöhen müssen, um den Reservefonds wieder speisen zu können. Auch ich bin der Ansicht, dass man nicht nur anerkannte Krankenkassen mit ausserordentlichen Subventionen bedenken sollte. Es ist nicht so, dass die nicht an-

kannten Krankenkassen nur nebensächliche kleine Kassen wären, sondern es gibt darunter Kassen mit sehr hoher Mitgliederzahl, die in der Grippezeit ihre Pflicht ebenfalls getan haben. Man darf also nicht sagen, dass sie versagt haben. Ich weiss auch, dass nicht alle Krankenkassen auf eine Erhöhung der Beiträge rechnen können, aber das weiss ich, dass die Krankenkassen doch imstande gewesen sind, während der Grippezeit ihre Mitglieder so zu unterstützen, wie es die Statuten vorsehen. Es ist aber nicht damit getan, dass man sagt, bis jetzt sei keine Krankenkasse kaput gegangen, ergo habe man keine Unterstützung zu leisten. Wer garantiert uns, dass bei einer nächsten Epidemie die Krankenkassen nicht auf dem Trockenen sind? Man sagt doch immer, der Starke solle dem Schwachen helfen. Wo ist das besser angebracht, als bei den Krankenkassen, die eine so grosse Mitgliederzahl aufweisen und zwar alles kleine Leute, Handwerker und Proletarier? Ich bin einverstanden, dass die Verteilung im Sinne der Staatswirtschaftskommission vor sich geht, d. h. durch die Regierung unter Beizug solcher Leute, die etwas von der Sache verstehen.

Jenny. Auch der Sprechende möchte sich der Auffassung der Staatswirtschaftskommission anschliessen. Die Regierung hat bekanntlich den Standpunkt eingenommen, dass auf das Gesuch nicht eingetreten werden könne. Es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass man angesichts der gegenwärtigen Finanzlage ausserordentlich vorsichtig sein muss. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der Standpunkt der Regierung durchaus begreiflich und kann auch mit Recht verteidigt werden. Wie weit der andere Gesichtspunkt zutrifft, dass eine absolute Notwendigkeit nicht vorliege, die Krankenkassen im gegenwärtigen Moment zu unterstützen, vermag ich nicht zu beurteilen. Es handelt sich aber ja gar nicht darum, das Defizit zu übernehmen, das die Krankenkassen infolge dieser Grippeepidemie erlitten haben. Die Staatswirtschaftskommission ist auch nicht dieser Ansicht, sondern sie will innerhalb mässiger Grenzen ein Zeichen tun und den Krankenkassen, die schwere Zeiten durchgemacht haben, ihre zukünftige Wirksamkeit erleichtern. Wir sind es den Krankenkassen schuldig, bei diesem Anlass ihre wohltätige Wirksamkeit für die wirtschaftlich Schwachen anzuerkennen. Nun ist vom Vertreter des Regierungsrates durchaus mit Recht gesagt worden, dass die Kassen versicherungstechnisch so organisiert werden sollen, dass sie allen Eventualitäten gewachsen seien. Ich bin auch einverstanden, dass das der richtige Standpunkt ist. Allein wir stehen vor ausserordentlichen Verhältnissen, wir standen einer Epidemie gegenüber, die niemand in diesem Umfange voraussehen konnte. Dem muss auch Rechnung getragen werden. Es ist nun nicht gesagt, dass wir vor neuen Epidemien gefeit sind. Da ist es doch zweckmässig, dafür zu sorgen, dass die Kassen wieder Reserven sammeln können. Vom Standpunkte der Solidarität aus unterstütze ich daher den Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Seiler. In erster Linie möchte ich hier doch konstatieren, dass nicht nur die Herren von links ein Gefühl für die Krankenkassen haben. Die Abstimmung wird erweisen, dass auch wir wissen, was eine Krankenkasse ist. Ich habe nur bedauert, dass Herr Meer

es nicht unterlassen konnte, die arme Hotellerie anzuführen. Welcher andere Stand hätte 7 Jahre lang ausgehalten, was die Hotellerie hat aushalten müssen? Alles das, was man bis jetzt der Hotellerie gegeben hat, hat nicht der Hotellerie geholfen, sondern man hat nur dafür gesorgt, dass wir zinsen konnten.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir zum Schluss noch einige Worte, um einige Irrtümer zurückzuweisen. Wenn gesagt worden ist, ich hätte mich dahin ausgesprochen, dass wir für kleine Kassen kein Interesse hätten, so hat mich der betreffende Redner nicht richtig verstanden. Ich habe nur bemerkt, das Interesse für diese kleinen dahinsiechenden Wesen könnte naturgemäß nicht so gross sein wie für die andern, anerkannten Krankenkassen und daher rechtfertige sich eine Differenzierung. Es ist doch nicht so, dass die Bureaucratie des Bundes gegenüber den anerkannten Krankenkassen gross ist, sondern die Leistungen der Kassen, welche die Anerkennung verlangen, sind im Bundesgesetz genau umschrieben und zwar in wenigen Artikeln. Die Bundesvorschriften schreiben den Kassen nur ein gewisses Mindestmass von Leistungen vor, so dass es ganz unverständlich ist, dass solche Krankenkassen existieren, die sich vom Bunde nicht anerkennen lassen und damit auf die ordentlichen Bundesbeiträge verzichten. Wenn eine Kasse das tut, sollte der Staat sie nicht subventionieren.

Im übrigen möchte ich nur noch einmal betonen, dass der sittliche Wert der Krankenkassen auch von der Regierung in keiner Weise unterschätzt wird. Ich habe ja in meinem einleitenden Referate gesagt, dass wir der Ansicht seien, die Krankenkassen erfüllen der Öffentlichkeit gegenüber eine grosse Pflicht, sie nehmen dem Armenwesen viele Leistungen ab und sie bergen einen grossen sittlichen Gehalt. Das steht gegenwärtig gar nicht in Frage, das kann man anerkennen, und doch den Standpunkt einnehmen, den die Regierung einnimmt.

Mit einem Wort möchte ich auch noch den Vergleich mit der Hotellerie zurückweisen. Die Hotellerie ist nicht etwa subventioniert worden, ohne dass der Staat Bern dazu irgend eine Grundlage gehabt hätte. Diese Subvention ist erfolgt, gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates, die den Kanton zu gewissen Beiträgen verpflichtet haben. Der Kanton hat also durchaus im Rahmen seiner Kompetenz gehandelt. Ueberdies besteht ein grosser Unterschied, weil doch hier der Beweis geleistet werden kann, dass die Krankenkassen sich im Jahre 1919 erholt haben, und dass sie Ende 1920 wahrscheinlich schon viel besser dastehen werden als Ende 1917. Anderseits ist doch festzustellen, dass die Hotellerie sich heute immer noch in Schwierigkeiten befindet, und dass wir nur hoffen wollen, sie werde wenigstens durch die Subventionen, die man gewährt hat, teilweise in die Lage versetzt, es noch aushalten zu können, bis wieder glücklichere Zeiten kommen. Es bedeutet einfach eine gewisse Verzettelung der Staatsmittel, wenn wir da Geld geben, wo die Notwendigkeit davon noch nicht nachgewiesen ist, wo wir doch das Geld für andere Zwecke dringend nötig haben. Erst heute Vormittag musste ich dem Regierungsrat wieder einen Vortrag unterbreiten, der neuerdings eine Ausgabe von nahezu einer halben Million erfordert. Wenn man in allen Richtungen um den Rappen

kämpfen muss, dann besinnt man sich doppelt davor, unnötigerweise Geld auszugeben. Man spricht doch immer vom Sparen. Die Steuerschraube ist schon so angezogen, dass ein stärkeres Anziehen nicht mehr möglich ist. Wenn wir sparen wollen, sollte man uns nicht in den Arm fallen. So ist die Situation. Ich bemerke nochmals, dass es ein versicherungstechnischer Grundsatz ist, sich so einzurichten, dass man allen Anstürmen gewachsen ist und nicht eine andere Instanz anrufen muss. Das ist das Wesen der Versicherung. Wenn es im Bericht der Krankenkasse des Kantons Bern heisst, man habe einen bösen Ansturm überstehen müssen, aber man habe ihn glücklich überstanden, so dürfen wir doch unsern Standpunkt ganz gut aufrecht erhalten, weil wir einer Verzettelung der Staatsmittel mit aller Entschiedenheit entgegentreten müssen.

Meer. Herr Regierungsrat Tschumi sagt, es sei Pflicht jeder Kasse, sich auf versicherungstechnisch richtigen Boden zu stellen. Vor dieser Grippeepidemie haben wir aber keine Ahnung gehabt, dass so etwas möglich sei. Auch die Behörden haben keine Ahnung davon gehabt, welche Folgen der Krieg uns bringen werde. Wir haben eben geglaubt, dass die Leistungen der Mitglieder genügen, weil wir bis vor der Grippeepidemie keine Defizite gehabt haben. Ich begreife einfach nicht, wie die Regierung mit solchen Argumenten operieren kann.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Staatwirtschaftskommission Mehrheit.

B e s c h l u s s :

Der Grosse Rat beschliesst die Ausrichtung eines ausserordentlichen Grippebeitrages von 100,000 Fr. an die anerkannten Krankenkassen, welche gleich wie die Bündessubvention nach Massgabe der ausgewiesenen Grippebeschäden zu verteilen ist.

I n t e r p e l l a t i o n d e r H e r r e n G r o s s r ä t e D ü b i u n d M i t - u n t e r z e i c h n e r b e t r e f f e n d D u r c h f ü h r u n g d e r A r b e i t s l o s e n v e r s i c h e r u n g .

(Siehe Seite 969 hievor.)

Dübi. Die sozialdemokratische Fraktion hat dafür gehalten, dass es angezeigt sei, diese Interpellation einzureichen, um die ganze Angelegenheit zum Abschluss zu bringen. Es ist notwendig, ganz kurz an die Voten zu erinnern, die zu diesem Gegenstand von verschiedenen Seiten gehalten worden sind. Herr Jenny hat als Präsident der Kommission für das Gesetz über die Viehseuchenkasse erklärt, dass er die Stellungnahme der sozialdemokratischen Fraktion durchaus verstehe und auch der Meinung sei, dass eine Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit ins Leben zu rufen sei. Dagegen hat er gefunden, es werde wahr-

scheinlich nicht möglich sein, die Vorlage so zu befördern, dass sie gleichzeitig mit dem Viehseuchengesetz dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden kann. Er sagte auch, dass auch seine politischen Freunde wahrscheinlich diesen Gedanken durchaus sympathisch gegenüberstehen. Eine verbindliche Erklärung bekamen wir aber nicht. Auch Herr Regierungsrat Moser hat betont, er begreife den Standpunkt der Sozialdemokraten und glaube, auch für seine Kollegen im Regierungsrat erklären zu können, dass sie bereit seien, diese Versicherung durchzuführen; nur müsse man darauf aufmerksam machen, dass diese Frage gegenwärtig im Bundeshaus studiert werde. Er hat daraus gefolgert, dass eine Vorlage, wie wir sie jetzt verlangen, vielleicht nicht in der gewünschten Frist geschaffen werden könnte, weil es doch zweckmäßig sein könnte, diese kantonale Vorlage auf der eidgenössischen aufzubauen. Mit dieser Auffassung könnten wir einverstanden sein, wenn wir wüssten, wann diese eidgenössische Vorlage fertig studiert sein wird. Wir müssen uns nun für die Zwischenzeit zu rechtfinden. Herr Grossrat Pfister hat für sich und seine Parteifreunde der Auffassung Ausdruck gegeben, dass es allerdings das zweckmäßigste wäre, die kantonale Ordnung dieser Materie auf der eidgenössischen Vorlage aufzubauen, indem auch der Punkt entscheidend sein werde, welches System gewählt werde. Da aber die Arbeitslosigkeit neuerdings einen bedrohlichen Grad annahme, fand Herr Pfister, es sei nötig, eine provisorische Lösung zu finden und zwar durch die Schaffung einer Arbeitslosenfürsorge in Anlehnung an das Prinzip der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Diese Auffassung haben wir auch und deshalb sind wir dazu gekommen, Ihnen in einer Erklärung zu sagen, was wir wollen. Die Herren haben alle gelesen, wie gross die Arbeitslosigkeit heute ist. Herr Ryser hat auf die Situation im Jura schon aufmerksam gemacht. Deshalb hat heute Morgen die Regierung bereits vorsorgliche Massnahmen getroffen, von denen wir gerne Notiz genommen haben. Aber das genügt nicht, sondern es muss eine Organisation für die Zukunft geschaffen werden. Auch im Grossen Rat von Neuenburg ist vom Regierungsrat konstatiert worden, es sei zu bedauern, dass der Kanton das vor einigen Jahren von Herrn Dr. Pettavel ausgearbeitete Arbeitslosenversicherungsgesetz verworfen habe. Es ist gut möglich, dass wir auch in einigen Jahren dazu kommen, hier vom Regierungstische aus zu hören, es sei eben fatal, dass man nicht vor einiger Zeit eine derartige Vorlage geschaffen habe. Wir halten daher dafür, dass es besser sei, eine solche vorsorgliche Organisation zu treffen. Wir wissen, dass es nicht möglich ist, eine Vorlage im gewünschten Sinne bis zur zweiten Beratung des Viehseuchengesetzes zu bringen.

Deshalb haben wir auch in der Interpellation drei Punkte aufgegriffen und gefragt, ob die Regierung nicht bereit wäre, in Verbindung mit den Gewerkschaftskassen und eventuell in Verbindung mit den Organisationen, die in den Städten existieren, eine Organisation zu treffen, die uns Gewähr bieten würde, dass, wenn Arbeitslosigkeit eintritt, von Staats wegen etwas dagegen gemacht würde. Wenn die Regierung damit einverstanden ist, so muss sie selbstverständlich auch die nötigen Mittel zur Verfügung stellen. Ich muss nun konstatieren, dass sie im Budget daran gedacht hat. Wenn gesagt wird, man könne jetzt kein kantonales Gesetz vorbringen, so kann vielleicht doch auch in

Erfahrung gebracht werden, in welcher Zeit die eidgenössische Vorlage zu erwarten ist.

Damit wäre ich eigentlich am Schluss meiner Interpellation angelangt. Da der Gegenstand aber auch politischer Natur ist, möchte ich auch einige politische Ausführungen daran knüpfen. Wir haben bei Behandlung des Viehseuchengesetzes eine Predigt vom Dentenberg gehört, die allerhand Gründe enthielt, welche uns Sozialdemokraten veranlassen sollten, dem Gesetze zuzustimmen. Es ist von einem andern Vertreter ausgeführt worden, dass der Regierungsrat Versprechungen gemacht habe, ergo müsse auch die sozialdemokratische Fraktion mitmachen. Demgegenüber muss ich konstatieren, dass wir in der Regierung nicht vertreten sind. Wir brauchen also auch nicht regierungstreu zu sein. Wir haben keine Erklärung abgegeben, sondern sind in unserer Beschlussfassung vollständig frei. Wenn wir die Erklärung abgegeben haben, dass wir grundsätzlich bereit seien, mitzumachen, so sollte das genügen. Dabei haben wir uns aber selbstverständlich das Recht vorbehalten, über die Höhe der Beiträge unsere Entschlüsse zu fassen und über die Verteilung unsere Auffassung kundzugeben. Es ist uns ernst damit, dass wir das Gesetz durchbringen wollen. Man muss aber die Angelegenheit auch noch von einem andern Standpunkte aus anschauen. Neben den wirtschaftlichen müssen auch die politischen Verhältnisse überblickt werden. Es muss die Psychologie der Massen, die wir hier zu vertreten die Ehre haben, angeschaut werden. Wer das tut, versteht unsere Stellungnahme. Glauben Sie eigentlich, wir können an unseren Parteitag gehen und bloss den Standpunkt vertreten, dass das Viehseuchengesetz anzunehmen sei. Glauben Sie, dass man sich dort mit der Erklärung begnügen würde, wir seien durch die grossartige Beweisführung des Vertreters aus Schwadernau so für die Sache begeistert worden, dass wir sie annehmen müssen, auch wenn wir mit absolut leeren Händen kommen? So können wir nicht operieren, sondern wir müssen die Angelegenheit den Leuten auf andere Art mundgerecht machen, sonst würden die Arbeiter sich sagen, mit solchen Vertretern wolle man abfahren. Es ist uns gesagt worden, dass wir Sozialdemokraten eigentlich nicht begreifen, wie gross der Schaden der Landwirtschaft entstanden sei. Ich möchte nur feststellen, dass wir das durchaus nachfühlen können, wenn wir es schon nicht in einer Stunde viermal in den Saal hineinrufen. Allein, mit der Arbeitslosigkeit geht es genau gleich, wie mit der Viehseuche. Wenn der Arbeiter nicht arbeiten kann, so bedeutet das eine Kapitalverminderung, die in die Millionen geht. Wenn der Bauer durch die Seuche geschädigt wird, so hat er doch noch etwas, was der Arbeiter nicht besitzt, nämlich Arbeitsgelegenheit.

Nun wollen wir hören, was die Regierung uns antwortet, damit wir in der Lage sind, definitiv Stellung zu beziehen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mir heute morgen den Auftrag erteilt, die Interpellation Dübi zu beantworten. Ich will das so kurz tun, als der Gegenstand gestattet. Ich will mit dem Interpellanten zugeben, dass der Zustand der Arbeitslosigkeit für eine ganze Anzahl von Arbeitern, die voll guten Willens zur Arbeit sind, niederdrückend ist. Das ist mit ein Grund, warum man schon im Jahre 1918 dafür gesorgt

hat, dass solche Arbeitslose nicht in Not geraten sollen. Von Bundes wegen hat man Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit getroffen. Diese Arbeitslosenfürsorge hat den Staat Bern schon etliche hunderttausend Franken gekostet. Das Geld musste ausgeworfen werden, weil der Bund es kommandierte. Der Grossen Rat hat aber die Kreditbegehren jeweilen anstandslos genehmigt. Schlimm ist bei den Bundesvorschriften das, dass man nach denselben nicht exakt genug unterscheiden kann zwischen denjenigen, die unverschuldet arbeitslos geworden sind, also unterstützungswürdig sind und solchen, die vielleicht hätten arbeiten können, es aber nicht getan haben und trotzdem Anspruch auf Unterstützung erheben. Die Bundesvorschriften sind in mancher Beziehung ausserordentlich lückenhaft gewesen, was sich in deren Anwendung immer und immer wieder zeigte. So wie es jetzt mit der Arbeitslosenfürsorge steht, kann es nicht bleiben. Ich will mit dem Interpellanten zugeben, dass der nächste Winter für den Kanton Bern hart werden wird, und dass er wahrscheinlich den Grossen Rat wegen der Arbeitslosigkeit noch mehr als einmal beschäftigen wird. Im Jura haben wir gegenwärtig nach der letzten Aufstellung über 3000 Arbeitslose, die zwar noch nicht alle Anspruch auf Unterstützung erheben. Auch im alten Kantonsteil werden wir eine grosse Arbeitslosigkeit zu konstatieren haben. Der Regierungsrat hat deshalb vorsorglich ein Schreiben an den Bundesrat gerichtet, er möchte neue Mittel zur Verfügung stellen, um der Arbeitslosigkeit begegnen zu können, weniger durch Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen, als durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit. Wir haben dem Bund gleichzeitig eine grosse Menge von Arbeiten genannt, die zur Ausführung bereit sind, sobald die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der Herr Interpellant kann daraus ersehen, dass der Regierungsrat diesen Verhältnissen nicht etwa mit verschränkten Armen gegenübersteht, sondern alles tut, um der Not in der richtigen Weise begegnen zu können.

Ich habe schon früher einmal gesagt, dass eine richtige Arbeitslosenfürsorge nur durch die Arbeitslosenversicherung geboten werden könne und dass diese Versicherung am besten auf paritätischer Grundlage durchgeführt werde, mit Subventionen von Bund und Kanton. Ich bin der Meinung, dass diese Versicherung für die Arbeiterschaft obligatorisch erklärt werden müsste, dass nur diejenigen auf Fürsorge Anspruch sollen erheben dürfen, die eben der Versicherung angehören.

Es dürfte nun dem Herrn Interpellanten bekannt sein, dass man bei den Bundesbehörden die Frage seit einiger Zeit studiert. Man hat Herrn Nationalrat Dr. Hofmann in Frauenfeld mit der Ausarbeitung einer Vorlage betraut. Diese Vorlage ist vielleicht auch in den Händen der Herren von der sozialdemokratischen Fraktion. Sie befriedigt den Sprechenden nicht ganz, aber es ist immerhin eine Arbeit, die man zum Ausgangspunkt weiterer Massnahmen machen könnte. Es ist ganz undenkbar, ein Gesetz über die Arbeitslosenversicherung auf kantonalem Boden zu machen. Sie können den Arbeiter nicht zwingen, bloss in einem bestimmten Kanton zu arbeiten. Es muss daher die Freizügigkeit auf dem Gebiete der Schweiz vorgesehen werden.

Der Regierungsrat ist bereit, im Sinne des Interpellanten seinerzeit das Nötige zu tun und beim Bun-

desrat vorstellig zu werden, damit die Ausarbeitung dieses Gesetzes möglichst beschleunigt wird. Wie stark da die Kantone finanziell angespannt werden, das entzieht sich meiner Beurteilung, wie es sich auch meiner Beurteilung entzieht, ob die Arbeitgeber in Gewerbe und Industrie eventuell mit einer Beitragsteilung beglückt werden. So könnte ich also sagen, ich sei mit dem Herrn Interpellanten in allem restlos einverstanden. Allein, ein Punkt ist noch da, den ich lieber ausgeschaltet hätte: die Verquickung der Arbeitslosenversicherung mit der Frage der Viehseuchenkasse. Dieser logische Salto mortale will mir nur halb gefallen. Wir wollen also von Regierungs wegen im Sinne der Interpellation sofort beim Bundesrat vorstellig werden. Allein, ich kann keine Auskunft darüber geben, ob man schon einen Gesetzesentwurf vor sich hat, wenn das Gesetz über die Viehseuchenkasse zur zweiten Beratung kommt. Deshalb sollten wir die beiden Sachen nicht verquicken. Wir wollen der Interpellation durchaus gerecht werden, denn auch wir sind der Meinung, dass man diese Sache nicht mehr länger aufschieben darf.

Dübi. Ich bin teilweise befriedigt. Ich begreife auch, dass die Regierung uns nicht ein Bundesgesetz vorlegen kann. Deshalb habe ich in Ziffer 1 angefragt, ob die Regierung bereit wäre, eine kantonale Vorlage zu bringen. Auf den zweiten Punkt habe ich auch keine direkte Antwort erhalten, aber ich hoffe doch, dass man eine Organisation schaffen wird, um der drohenden Arbeitslosigkeit begegnen zu können.

Motion der Herren Grossräte Roth (Interlaken) und Mitunterzeichner betreffend Revision der bernischen Schulgesetzgebung.

(Siehe Seite 610 hievor.)

Roth (Interlaken). Seitdem diese Motion im Grossen Rat eingereicht worden ist, hat die Unterrichtsdirektion bereits einen Schritt vorwärts getan, indem sie eine Kommission für die Prüfung der Gesetzesrevision ernannt hat. Angesichts dieser Sachlage habe ich mich gefragt, ob die Motion nicht zurückzuziehen sei. Wenn ich es noch nicht gemacht habe, so geschah es aus dem Grunde, weil erfahrungsgemäss die Einsetzung einer Kommission noch nichts beweist und weil wir heute sichere offizielle Zusicherungen haben möchten, dass die ganze Sache an die Hand genommen wird. Es geschah aber auch darum, dass der Grosse Rat weiss, worum es sich handelt. Wir haben in vielen Sitzungen Fragen besprochen, die die Schule berühren, aber es waren meistens Besoldungsfragen. Hier aber handelt es sich um Kulturfragen.

Die Motion fordert eine einheitliche und den Zeitverhältnissen angepasste Schulgesetzgebung. Die bisherige Schulgesetzgebung erfüllt diese Forderung nicht mehr, weil sie einmal veraltet und sodann so umfangreich ist, dass sich niemand mehr zurechtfindet, und weil sie endlich nicht den nötigen Boden bietet für Reformen, die in unserer Zeit unbedingt erforderlich sind. Zum ersten Punkt ist zu sagen, dass z. B. das Gesetz über die Organisation des Schulwesens aus

dem Jahre 1856, das Sekundarschulgesetz aus dem gleichen Jahre stammt, das Hochschulgesetz sogar aus dem Jahre 1834, während das Primarschulgesetz etwas jünger ist. Es ist klar, dass Gesetze von so ehrwürdigem Alter, die einmal gut gewesen sein mögen, den Anforderungen der Zeit nicht mehr gerecht werden, dass die Entwicklung längst über sie hinaus gegangen ist. Aber auch die Einheitlichkeit fehlt dieser Gesetzgebung. Neben den bereits genannten drei oder vier Gesetzen haben wir eine grosse Zahl von weiteren Gesetzen und Dekreten, Reglementen und Verordnungen. Ihre Zahl übersteigt 50 und es ist deshalb ziemlich ausgeschlossen, dass die Schulbehörden und auch die Lehrer sich in diesem Wirrwarr noch zu rechtfinden.

Wenn nun der Gesetzgeber an diese Revision herantritt, wird er sich in erster Linie fragen müssen, ob er für jede Stufe ein eigenes Gesetz schaffen oder das ganze vereinheitlichen wolle zu einem Schulgesetz, das ich dann lieber Erziehungsgesetz genannt wissen möchte.

Ich habe bereits angetönt, dass eine ganze Masse von Reformen in unserem Schulwesen durchzuführen wären, die aber auf der Basis der bisherigen Gesetzgebung nicht durchgeführt werden können. Ich möchte in aller Kürze ein paar Punkte herausgreifen, die hier Gegenstand der Beratung sein müssen. Da ist einmal die Abschaffung des Schulgeldes auf der Sekundarschulstufe, die weitergehende Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und die weitergehende Ausrichtung von Stipendien auf der Hochschulstufe. Ueber die Abschaffung des Schulgeldes auf der Sekundarschulstufe ist zu sagen, dass die Sekundarschule ursprünglich eine Privatschule gewesen ist. Nun sind aber sozusagen alle Sekundarschulen Gemeinde- oder Staatschulen geworden und dieses Schulgeld rechtfertigt sich schon aus dem Grunde nicht mehr, weil es in einzelnen Gemeinden noch besteht, in andern nicht mehr, so dass in einer Gemeinde auch wohlhabende Kinder kein Schulgeld bezahlen müssen, in einer andern Gemeinde dagegen arme Kinder dazu gezwungen werden. Ich will nicht die Forderung aufstellen, dass die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel allgemein eingeführt werden müsse, aber jedenfalls sollte ein Ausgleich gefunden werden, dass nicht in einer Ortschaft auch der Aermste bezahlen muss, während in einer anderen der Gutsituierte leer ausgeht. Dann wird zu diskutieren sein, in welcher Weise man der Schuljugend vermehrte soziale Fürsorge zukommen lassen kann. Ich denke an die Speisung und Kleidung bedürftiger Kinder und namentlich an die Einführung des Schularztes, in grösseren Ortschaften im Hauptamt, in kleineren im Nebenamt und namentlich an die Institution des Schulzahnarztes, die jedenfalls außerordentlich nötig ist.

Eine weitere Frage wird die Frage der Abrüstung mit allem möglichen Wissenskram sein, der für das spätere Leben unnütz ist. Das ist allerdings mehr eine Angelegenheit des Lehrplanes. Die neue Schulgesetzgebung sollte viel mehr Gewicht legen auf die Ausbildung des Körpers. Wenn von 30—40 Wochenstunden nur zwei der Körperkultur gewidmet sind, so ist das jedenfalls viel zu wenig. Nach meiner Auffassung wäre es das einzige Richtige, wenn die Kinder jeden Tag kurze Körperübungen machen müssten.

Beim Primarschulgesetz wird das Eintrittsalter zu diskutieren sein. Ich habe die Auffassung, dass bis

(24. November 1920.)

jetzt die Kinder eher zu jung in die Schule gehen mussten. Es wird auch über die Dauer der Schulzeit, über die Zahl der jährlichen und wöchentlichen Schulstunden, über die Schülerzahl pro Klasse zu reden sein. Nach bisheriger Gesetzgebung sind 70 Schüler zulässig und bei abteilungsweisem Unterricht 80. Das ist jedenfalls zuviel. Es wird auch die Einführung der Spezialklassen für Schwachsinnige zu beraten sein, ebenso das, was vor und nach der Primarschule kommt, Kindergarten und Fortbildungsschule. Die ersten spielen allerdings weniger für das Land als für die Stadt eine grosse Rolle.

Die Fortbildungsschule, die ihren Zweck nicht erfüllt hat, die eine geistlose Repetierschule auf die Rekrutenprüfung gewesen ist, muss reorganisiert werden. Glücklicherweise sind wir teilweise schon darüber hinaus. Für die Mittelschulen wird man sich mit der Frage zu befassen haben, wie die Sekundarschule sich organisch auf der Primarschule und das Gymnasium wieder auf der Sekundarschule aufzubauen habe, damit diese Anstalten einander nicht als Fremdkörper gegenüberstehen. Da wird die Frage zu beraten sein, welches Eintrittsalter in die Sekundarschule und Progymnasium gelten soll, ob wie bisher nach dem vierten Schuljahr oder eventuell später. Ueber die höheren Mittelschulen und die Hochschule möchte ich keine Worte verlieren; es wird eine Frage der Vorberatung sein, zu prüfen, ob man überhaupt die Hochschule in das Erziehungsgesetz einbeziehen will oder nicht. Auch mit der Ausbildung der Lehrer wird sich der Gesetzgeber zu befassen haben. Es wird zu studieren sein, ob die bisherige Ausbildung am Seminar genügend sei, oder ob eventuell eine Reform vorzunehmen wäre. Eine bessere Ausbildung der Lehrer für die Fortbildungsschule wird ebenfalls ins Auge zu fassen sein. Der Staat wird auch der weiteren Fortbildung der Lehrer grössere Aufmerksamkeit schenken müssen. Ich habe es sehr bedauert, dass gestern der Antrag Hurni, der dahin zielen wollte, abgewiesen wurde.

Was die Schulbehörden betrifft, so haben wir da die Unterrichtsdirektion, die Schulsynode, Inspektorate und Schulkommissionen. Bei der Unterrichtsdirektion sagt Herr Kollege Hurni, der im bernischen Schulblatt eine ausgezeichnete Arbeit über die Revision der Schulgesetzgebung veröffentlicht hat, die ich allen empfehlen möchte, dass sie zu ihrer alten Bezeichnung «Erziehungsdirektion» zurückkehren sollte. Ueber die Schulsynode haben wir hier schon verschiedentlich gesprochen. Man ist allgemein der Ansicht, dass sie das fünfte Rad am Wagen sei. Es ist jedenfalls zu prüfen, ob sie nicht abzuschaffen sei, damit an ihre Stelle ein sog. Erziehungsrat treten könnte.

Das sind einige Punkte, die uns bei der Gesetzesrevision begegnen werden. Es sind Fragen, die wir heute in ihrer Gesamtheit weder bejahen noch verneinen können, die ein langes Studium erfordern. Die Lehrerschaft, die durch das neue Besoldungsgesetz einigermassen aus der jahrelangen Besoldungsnot herausgekommen ist, wünscht nichts sehnlicher, als sich mit der Gesetzesrevision befassen zu können, mitzuarbeiten am weiteren Ausbau der Schule zum Wohle der Jugend.

Wenn wir Kritik üben an der bisherigen Schulgesetzgebung, so ist das nicht so aufzufassen, als ob nun alles oder das meiste davon schlecht wäre. Die bestehenden Gesetze sind im Gegenteil auch einmal gut

gewesen und haben ihrer Zeit entsprochen. Im Rahmen dieser Gesetze hat sich unser Schulwesen aus kleinen Anfängen zu hoher und ungeahnter Blüte entwickelt. Wir müssen also auch den früheren Gesetzgebbern hier durchaus Gerechtigkeit widerfahren lassen. Aber die Zeit ist über sie hinweggeschritten und heute können wir nicht anders als an die Revision herantreten. Ich möchte wünschen, dass die neue Gesetzgebung ebenso weitherzig sei wie die alte und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten bietet wie die bisherige.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann die Erklärung abgeben, dass der Regierungsrat die Motion der Herren Roth und Mitunterzeichner zur Prüfung entgegennimmt. Wie der Herr Motionär ausgeführt hat, hat die Unterrichtsdirektion schon vor einiger Zeit von sich aus eine kleine Kommission zur Prüfung der Frage eingesetzt, ob und in welchem Umfange eine Revision der bestehenden Schulgesetzgebung nötig sei. Es ist zunächst abzuwarten, welche Unterlagen diese kleine vorbereitende Kommission uns liefern wird. Je nach dem Resultat ihrer Beratungen werden Unterrichtsdirektion und Regierungsrat weitere Beschlüsse fassen. Wir müssen uns dabei vorbehalten, insbesondere die Frage, ob eine partielle oder allgemeine Revision der Schulgesetzgebung anzustreben sei, und weiterhin auch die Frage, ob man versuchen soll, die ganze Materie der Schulgesetzgebung in einen einheitlichen Gesetzgebungsakt zu fassen, noch zu prüfen. Ich habe hierüber persönlich noch keine Meinung und der Regierungsrat hat noch nicht Gelegenheit gehabt, sich über dieses Problem auszusprechen. Ich muss es mir versagen, mich über die zahlreichen materiellen Fragen, die vom Herrn Motionär soeben gestreift worden sind, zu verbreiten. Wir gewärtigen zunächst die Arbeiten der mit der Vorbereitung betrauten Fachmänner, und ich möchte nicht vorzeitig persönliche Auffassungen und Urteile hier vor Ihrer Behörde ausspielen, bevor sie näher mit den Fachleuten besprochen worden sind, bevor die Kommission Gelegenheit gehabt hat, sich dazu zu äussern. Soviel ist sicher, dass die Revision, ob man sie nun auf einzelne Gesetze beschränke oder auf das ganze Schulwesen ausdehne, eine schwierige und lange Arbeit sein wird. Ich halte auch nicht dafür, dass die Zeitläufe derart sind, dass man Anlass hätte, im Galopp diese Revision in Angriff zu nehmen und durchzuführen. Ich glaube im Gegenteil, dass sie vorsichtig und ruhig angepackt werden darf. In diesem Zusammenhang möchte ich noch eines betonen. Nach meinen Erfahrungen aus der Gesetzgebungspraxis macht man hier und da die Beobachtung, dass die rein formale Seite einer möglichst allseitigen und vollständigen Behandlung einer Materie in einem Gesetzgebungsakt überschätzt zu werden pflegt. Es ist nach meinen Erfahrungen gar nicht so unmöglich, auch mit alten Gesetzen, wenn sie gut gemacht worden sind, auf längere Zeiträume durchzukommen, sobald sie vernünftig angewendet werden und sobald sie in ihrem Gesetzestext einer Entwicklung Raum lassen. Im allgemeinen können wir sagen, dass die frühere Zeit in der Gesetzgebung eher sorgfältiger gewesen ist, als die gegenwärtige. Es ist vielleicht etwas weniger gemacht worden, aber dafür ist dasjenige, was gemacht worden ist, sehr sorgfältig erwogen worden. Der heute noch geltenden Schulgesetzgebung darf man das Zeugnis geben, dass sie ein tüchtiges und dauerhaftes Werk

war. Ich habe noch nicht den Eindruck, dass man nun in lebenswichtigen Fragen der Schule mit dieser Gesetzgebung nicht durchkäme. Man wird hin und wieder Lücken durch die Praxis ergänzen müssen, man wird hin und wieder in die Anwendung des Gesetzes eine gewisse Elastizität bringen müssen, aber im grossen und ganzen glaube ich sagen zu dürfen, dass man bisher damit ausgekommen ist.

Der Herr Motionär hat selbst betont, dass gegenwärtig dem Staat und im Staat insbesondere der Schule nach und nach immer mehr Aufgaben zugewiesen werden, Aufgaben die sonst die Familie leisten sollte. Bei dieser allmählichen Ausdehnung des Aufgabenkreises der Schule beschleichen mich manchmal Zweifel, ob damit nun auch das Personal der Schule, ob die Lehrerschaft in jeder Beziehung befähigt sei, diese in enormem Masse sich häufenden Aufgaben zu übernehmen und so durchzuführen, wie es dem Zweck entsprechen würde. Ich habe die Ueberzeugung, dass auch unter einer verhältnismässig veralteten und unvollkommenen Schulgesetzgebung eine hervorragende Lehrerpersönlichkeit heute noch segensreich wirken kann und dass der Zweck der Erziehung, soweit er der Schule obliegt, durch solche Persönlichkeiten heute noch in tadeloser Weise erreicht werden kann. Es verhält sich da ungefähr gleich wie mit der Gesetzgebung und den Richtern. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass auch unter einer verhältnismässig veralteten Gerichtsorganisation und mangelhaften Gesetzgebung ein tüchtiger Richter immer noch gut Recht sprechen kann, während ein schlechter Richter bei der allerbesten Gerichtsorganisation und dem besten Verfahren immer ein Stümper bleibt. Das kann man ungefähr auf die Schule und die Lehrerschaft übertragen. Durch die Besoldungsrevision, die ja nun kürzlich zu einem glücklichen Abschluss gelangt ist, haben wir wenigstens das erreicht, was für mich der Hauptzweck bei dieser Revision war, dass wir den Lehrerstand so gestellt haben, dass man erwarten darf, dass sich ihm auch weiterhin tüchtige, charaktervolle Persönlichkeiten zuwenden werden, und das scheint mir heute noch die Hauptsache der Schulrevision zu sein, dass wir darauf sehen, den Lehrerstand in seiner Qualität möglichst hoch zu halten. Mit diesen wenigen Worten möchte ich namens der Regierung die Motion zur Prüfung entgegennehmen, möchte aber den Grossen Rat von vorneherein bitten, nicht zu glauben, dass diese Arbeit nun in sehr raschem Tempo werde gehen können.

A b s t i m m u n g .

Für Erheblichkeitserklärung der Motion Mehrheit.

Voranschlag für das Jahr 1921.

Fortsetzung.

XI. Anleihen.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommen kleine Aenderungen in bezug auf Rückzahlung und Verzinsung und

Anleihenkosten. Im weitern muss der Zins für das Zehnmillionenanleihe im Betrage von 600,000 Fr. aufgenommen werden. Sie wissen, dass in letzter Zeit Kassenscheine für den Betrag von ca. 16 Millionen aufgenommen worden sind. Wenn wir nun richtig budgetieren wollen, müsste der Zins von 16 Millionen ebenfalls im Budget eingestellt werden. Ich möchte daher beantragen, unter i. einzustellen: Anleihen von 1920 16,000,000 Fr., 6 % also 960,000 Fr.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommision. Im Moment, wo wir das Budget beraten haben, war die Frist zur Zeichnung der 3- und 5jährigen Kassenscheine zu 6 % noch nicht abgelaufen. Dagegen war sie abgelaufen letzten Samstag, als die Staatswirtschaftskommision die Schlussitzung zum Budget hatte. Wir haben geglaubt, es sei richtig, nachdem das Resultat bekannt ist, nun auch diese Ausgabe im Budget aufzunehmen. Um diese Summe verschlechtert sich das Budget, wie es im Drucke vorliegt. Wir glauben aber, es sei notwendig, diesen Posten aufzunehmen, weil wir doch wissen, dass diese Verzinsung aufgebracht werden muss.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommision. Für die Verwaltung der Hülfskasse muss ein Beamter eingestellt werden, was zusammen mit den periodischen Besoldungs erhöhungen eine Erhöhung um 13,000 Fr. zur Folge hat.

Genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind einmal Erhöhungen eingetreten bei den Verwaltungskosten der Direktion, allerdings in bescheidenem Umfang, ferner beim Meliorationskredit, wo man früher jeweilen 70,000 Fr. ins Budget eingestellt hat, was absolut ungenügend ist. Die Verpflichtungen, welche der Staat heute auf diesem Gebiete hat, betragen ungefähr 1,5 Millionen. Man hat sich nun geholfen, indem man gewisse Beträge aus der Forstreserve genommen hat, und indem man gewisse Gebühren, die während der Kriegszeit erhoben wurden, dafür verwendete. Allein es wurde dennoch notwendig, einmal einen richtigen Posten ins Budget aufzunehmen. Er ist immer noch sehr bescheiden und sollte eigentlich viel höher sein, wenn man den Beschlüssen des Grossen Rates in bezug auf die zugesicherten Meliorationen Nachachtung verschaffen wollte. Es kommen nicht mit Unrecht Klagen, dass diese Auszahlungen etwas langsam stattfinden, dass infolgedessen vermehrte Zinsen entstehen. Diese Erhöhung ist unbedingt gerechtfertigt und ist jedenfalls ein Minimum von dem, was man verlangen könnte. Im fernern sind Erhöhungen vorgesehen für die landwirtschaftlichen Winterschulen, für die Schule in

Oeschberg und für die hauswirtschaftlichen Schulen. Was die kantonale Schule für Obst- und Gartenbau anbetrifft, so ist dieselbe diesen Herbst in Oeschberg eröffnet worden. Auf die erfolgte Ausschreibung haben sich genügend Schüler gemeldet. Wir haben eine Schule von 18 Schülern, alles junge Gärtner. Der Unterricht wird erteilt vom Vorsteher und zwei Lehrern. Im Frühling werden wir einen Jahreskurs eröffnen. Die Vorarbeiten für den Neubau des Lehrgebäudes sind im Gange. Kleine Erhöhungen haben stattgefunden in andern Schulen. Es handelt sich aber der Hauptsache nach um Verrechnungen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Hauptvermehrung bei der Direktion der Landwirtschaft entfällt auf die Bodenverbesserungen, wofür nunmehr ein Kredit von einer halben Million angesetzt worden ist. Wir haben wiederholt in der Staatswirtschaftskommission und auch hier im Rate darauf hingewiesen, dass ausserordentlich umfangreiche, zeitlich sehr weitreichende Kredite eröffnet worden sind. Man hat auf Vorschussrechnung gebucht und sich vorgenommen, diese Vorschüsse nach und nach abzutragen. Wir halten dafür, man sollte von diesem System zurückkommen und dafür sorgen, dass diese doch etwas zweifelhaften Aktiven aus Budget und Rechnung verschwinden.

Gnägi. Gestatten Sie mir einige Bemerkungen zur Viehversicherung. Schon bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass die Beiträge für die Viehversicherung den gesetzlichen Grundlagen nicht mehr entsprechen. Ich habe damals von der Einreichung eines Postulates Umgang genommen, weil der Herr Landwirtschaftsdirektor mir beruhigende Zusicherungen gegeben hat. Bei Ausbruch des Krieges ist der Kanton dem Bunde gefolgt und hat bei dieser Viehversicherung nur für diejenigen Stücke einen Franken ausgerichtet, die im Mai und November bei der Zählung vorhanden waren. Gesetz und Ausführungsbestimmungen schreiben aber vor, dass der Staat nicht nur für diese Stücke, sondern für alle, die im Laufe des Jahres aufgenommen werden, diesen Beitrag zu leisten habe. Wenn man noch Zweifel haben könnte, ob die Gesetzesbestimmung das vorschreibe, so würden diese Zweifel sofort widerlegt durch die Ausführungsbestimmungen, Art. 21. Ich mache also darauf aufmerksam, dass die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, dass der Staat verpflichtet ist, für jedes Tier, das versicherungsberechtigt ist, sobald es 10 Tage in der Kasse und gesund ist, den Beitrag von 1 Fr. zu leisten. Ich möchte gern hören, was der Herr Landwirtschaftsdirektor uns über diese Sache mitteilen kann. Ich werde keinen Antrag stellen, aber ich möchte doch die Erwartung aussprechen, dass man den gesetzlichen Bestimmungen nachleben werde.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist durchaus richtig, dass man bis zum Jahre 1914 den Beitrag des Staates von 1 Fr. per Stück so aufgefasst hat, dass jedes Stück, das im Laufe des Jahres in die Viehversicherungskasse aufgenommen worden ist, auch den Beitrag des Staates, ebenso den Beitrag des Bundes bekommen hat. Denn bekanntlich basiert das Gesetz des Kantons Bern vom Jahre 1903 auf dem Bundesgesetz und

musste auch vom Bundesrat genehmigt werden. Nun hat der Bundesrat im Jahre 1914 eine Änderung in dem Sinne getroffen, dass er sagte, er gebe nicht mehr für jedes Stück, das im Laufe des Jahres eintrete, einen Bundesbeitrag, sondern nur für die Stücke, die bei der regelmässigen Zählung des Viehstandes vorhanden sind. Das bedeutet für einzelne lokale Viehversicherungskassen einen Ausfall von 20—30% der bisherigen Staatsbeiträge. Diese Ordnung hat der Bundesrat hauptsächlich mit dem Hinweis begründet, dass nun gespart werden müsse, wo es möglich sei, bezw. da, wo nach seiner Auffassung eine unbedingte gesetzliche Verpflichtung nicht vorhanden sei. Wenn der Kanton Bern damals diesem Beispiel gefolgt ist, hat man es aus kleinen Erwägungen getan und auch deshalb, um eben die kantonalen Leistungen mit den Bundesleistungen in Übereinstimmung zu bringen, indem es natürlich sehr schwierig ist, hier eine Unterscheidung zu machen. Wir geben jeweilen dem Bund die Berechnungen unserer Viehversicherungskassen und erhalten die Beiträge. Die Landwirtschaftsdirektion hat bereits Schritte getan, damit diese Sache wieder geändert wird, indem wir es als unrichtig ansehen, wenn man willkürlich von dieser jahrelangen Praxis abweicht. Man hat es aber unterlassen, einen speziellen höheren Beitrag einzusetzen und muss nun gewärtigen, wie sich die Sache macht. Der Beitrag ist gegenüber dem Vorjahr um 20,000 Fr. erhöht. Die Landwirtschaftsdirektion ist der Auffassung, dass die nächste Berechnung wieder in gleicher Weise dem Bunde vorgelegt werde, dass man beim Bundesrat vorstellig werde, damit wiederum das seit Jahren geübte Verfahren durchgeführt werde.

Biehly. Im Budget vermissen wir eine Rückvergütung an die Gemeinden für Massnahmen zur Seuchenbekämpfung, die von diesen Gemeinden als Anordnung der Regierung durchgeführt werden mussten. Ich habe seinerzeit eine Interpellation darüber eingereicht und bei der Traktandenbereinigung habe ich diese zurückgezogen, um die Zahl der Geschäfte zu verringern. Ich dachte mir, ich wolle bei der Weiterführung der Viehseuchendiskussion ein paar Bemerkungen machen. Das war mir nicht möglich, weil ich beruflich verhindert war. Ich komme nun nicht auf die Interpellation selbst zurück, aber nachdem man kürzlich bei der Budgetberatung auch über das Technikum Biel einige Worte verloren hat, so kann man hier auch noch über die Massnahmen der Regierung zur Seuchenbekämpfung etwas reden. Ich wollte Auskunft darüber haben, wie die Regierung es rechtfertigen könnte, mitten in der grössten Seuchenzzeit einem solchen Zirkus in Bern die Bewilligung zur Ablösung von Vorstellungen zu geben. Die Art, wie diese Angelegenheit vom Regierungsrat ...

Präsident. Wir behandeln das Budget und der Regierungsrat gibt die Erklärung ab, dass er es ablehne, heute auf die Interpellation zu antworten.

M. Rollier. Je me permets de faire une petite remarque sous lettre a, Encouragement à l'agriculture, etc. Je vois par cet article qu'il est alloué une somme de 15,500 fr. pour mesures prises contre le phylloxéra. Or, aujourd'hui, tout le vignoble du canton de Berne est pour ainsi dire contaminé par le phylloxéra. Il serait nécessaire, utile, de faire moins de frais pour

les mesures préventives contre le phylloxéra. Je demande au gouvernement si l'on ne pourrait peut-être pas réviser la loi dans ce sens, que l'on donnerait moins pour les mesures préventives et davantage pour la reconstruction. Je prie le gouvernement d'examiner ce point.

Gnägi. Ich vermisste die bestimmte Erklärung, dass man in Zukunft den gesetzlichen Bestimmungen wieder nachleben wolle. Es ist uns nur gesagt worden, dass die Regierung beim Bunde vorstellig werde. Das ist sehr lobenswert. Wir müssen aber im kantonalen Parlament auf das abstehen, was im Gesetz steht, und da hat mich Herr Regierungsrat Moser nicht widerlegt, dass das Gesetz vorschreibt, dass für jedes versicherte Stück ein Franken bezahlt werde.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich gehe mit der Auffassung des Herrn Gnägi durchaus einig und werde auch im Regierungsrat den entsprechenden Antrag stellen. Welche Stellung der Regierungsrat einnehmen wird, das kann ich nicht beurteilen. Ich habe bei der Budgetberatung den Antrag gestellt, man solle hier eine Änderung eintreten lassen und da ist mir die Antwort zuteil geworden, man wolle nun warten, was der Bund mache, dann könne man sich immer noch darnach richten. Ich teile aber die Auffassung des Herrn Gnägi, dass diese Abweichung eigentlich unrichtig ist. Anderseits aber hat man während des Krieges das eben zugegeben, besonders weil der Bund gewisse Abstriche auch machte. So, wie aber die Verhältnisse heute liegen, liegt nun kein Grund mehr vor, die Viehbesitzer speziell zu verkürzen. Ich will bemerken, dass uns im September ein Schreiben aus dem Bundeshaus zugegangen ist, worin die Frage aufgeworfen wurde, ob man nicht den Beitrag an die Viehversicherungskasse an sich erhöhen sollte. Unsere Antwort lautete dahin, dass mit Rücksicht auf die ganz bedeutende Wertvermehrung des Viehes eine Erhöhung des Beitrages des Bundes an die Viehversicherungskassen am Platze sei. Wenn das beschlossen würde, müsste man unsere gesetzlichen Bestimmungen dem anpassen. Die Landwirtschaftsdirektion hat das deutliche Bestreben, in bezug auf die von Herrn Gnägi aufgestellte Frage den früheren Zustand wieder herzustellen.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Rollier möchte ich auf folgendes aufmerksam machen. Das Budget basiert immer einigermassen auf den Ausgaben des Vorjahres. Nun sieht Herr Rollier, dass im Jahre 1919 für die Förderung des Weinbaues im allgemeinen 6000 Fr. ausgegeben worden sind, während im Budget pro 1920 der Betrag von 21,900 Fr. enthalten ist. Für die Reblausbekämpfung sind 1919 11,400 Fr. ausgegeben worden, 1920 sind dafür 13,000 Fr. budgetiert. Es ist sehr schwer, die Ausgaben für die Bekämpfung der Reblaus jeweilen in einem Budget zu fixieren, weil die Reblaus in einem Jahr mehr Fortschritte macht, im andern Jahr weniger. Das hat aber nicht den Sinn, dass der Budgetposten absolut massgebend sei; wenn die Verhältnisse die Ausführung vermehrter Leistungen erfordern, so wird man dieselben auf sich nehmen.

Was nun die Rekonstruktion anbetrifft, möchte ich mitteilen, dass, nachdem das Bundesgesetz für die Förderung des Weinbaues und speziell die Bekämp-

fung der Reblaus unter Dach ist, wir sofort auch die kantonale Gesetzgebung damit in Uebereinstimmung bringen werden. Diese Uebereinstimmung muss naturnlich herbeigeführt werden in bezug auf die Höhe der Entschädigungen für die Rekonstruktionen, denn die Beiträge, die wir heute nach Gesetz leisten können, sind sehr bescheiden. Im fernern wissen wir, dass wir in Twann die Versuchsstation für amerikanische Reben den neuen Verhältnissen anpassen müssen. Die Weinbaukommission hat den Auftrag erhalten, die Abänderungen an unserer Gesetzgebung, die ihr notwendig erscheinen, vorzuschlagen. Ich möchte nur feststellen, dass sich der bernische Weinbau über uns nicht beklagen kann. Wir haben ihn gepflegt als Schlosskind, indem wir das kleine Rebareal, das wir am Bielersee haben, aufrechterhalten wollen.

Genehmigt.

XIV. Forstwesen.

XV. Staatswaldungen.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind kleine Abänderungen vorgesehen, in den Verwaltungskosten der Zentralforstverwaltung, der Forstpolizei und für die Förderung des Forstwesens. Es ist zu bemerken, dass mit Rücksicht auf den Umstand, dass die ganze Zone, die im Mittelland früher frei war, nunmehr auch dem verschärften Forstschutz unterstellt ist, vermehrte Kosten entstanden sind. Die Mehrausgabe bei der Forstpolizei röhrt von den Lohnherhöhungen her. Bei der Förderung des Forstwesens im allgemeinen verursacht uns die Ausbildung der Unterförster vermehrte Ausgaben. Hier muss Verschiedenes nachgeholt werden, was während des Krieges versäumt worden ist. Der Mehrertrag der Staatswaldungen beträgt 85,000 Fr. Das erscheint Ihnen wahrscheinlich sehr bescheiden, ist aber in Wirklichkeit sehr viel. Wir haben das Rechnungssystem, dass wir alle Jahre den Abgabesatz von nur 48,000 Festmetern, bezw. mit der Zwischennutzung von 60,000 Festmetern nach dem durchschnittlichen Erlös der letzten zehn Jahre in die Staatskasse abführen, während der Ueberschuss in die sog. Forstreserve kommt. Wenn also der Abgabesatz überschritten wird, wie das letztes und vorletztes Jahr der Fall war und auch dieses Jahr eintreten wird, so fällt der Ueberschuss in die Forstreserve, die einen Ausgleich schaffen soll für die Zeiten, wo man nicht den Abgabesatz schlagen kann, oder wo die Preise sinken.

Entsprechend den gestiegenen Arbeitslöhnen, musste auch für Rüstlöhne ein höherer Betrag eingesetzt werden. Ebenso musste der Kredit für Weganlagen bedeutend erhöht werden. Auch die Steuern, die die Zentralforstverwaltung bezahlen muss, sind wesentlich erhöht worden. Hier haben wir die Wirkung der Auslegung des neuen Steuergesetzes, gegen die sich die Staatsforstverwaltung gewehrt hat, womit sie aber unterlegen ist. Es handelt sich um die Tatsache, dass der hinterste Staatswald die Zuschlagssteuer von 50% bezahlen muss, weil das staatliche Forsteigentum en bloc behandelt wird. Diese ausnahmsweise Behandlung ist ungerecht. Ich würde begreifen, dass man den Staat für diese Zuschlagssteuer belastet, wenn er

(24. November 1920.)

in einer Gemeinde einen so grossen Waldbesitz hat, dass für diesen allein der Zuschlag bezahlt werden müsste. Aber hier wird einfach der gesamte Staatswald in ein Band genommen, so dass wir für die kleinste Parzelle den Zuschlag von 50% bezahlen müssen. Den Gemeinden ist das natürlich sehr willkommen. Das ist der Grund, weshalb die Steuern um ungefähr 53,000 Fr. erhöht werden mussten. Ich habe mich als Forstdirektor dagegen gewehrt soviel ich konnte.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hatte keine Veranlassung, der Auffassung des Regierungsrates wegen der Art der Besteuerung der Staatswaldungen entgegenzutreten, nachdem ihr erklärt worden ist, die Regierung habe sich im Gegensatz zur Forstdirektion mit diesem Zuschlag von 50% abgefunden, indem das gewissermassen ein Entgegenkommen gegenüber den Gemeinden bedeutet, in denen der Staatswald liegt. Es muss also überall der höchste Zuschlag bezahlt werden, weil man den gesamten Waldbesitz zusammenzählt. Die Staatswirtschaftskommission hat nicht grundsätzlich zu dieser Frage Stellung genommen, sondern den von der Regierung vorgelegten Ansatz genehmigt, in der Erwartung, dass die Regierung selbst auf die Angelegenheit zurückkommen werde, wenn sich Unzukämmlichkeiten herausstellen sollten.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Entsprechend der allgemeinen Steigerung der Pacht- und Mietzinse ist ein Mehrertrag von 110,000 Fr. eingesetzt worden. Für Beschwerden sind mit Rücksicht auf die Revision der Grundsteuerschatzungen 38,000 Fr. mehr vorgesehen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Hier haben wir einen wesentlich erhöhten Ertrag, der sich daraus erklärt, dass man den heutigen Verhältnissen entsprechend überall da, wo die Pachtverträge abgelaufen sind, den Anlass wahrgenommen hat, die Pachtzinse zu revidieren. Hauptsächlich die Domäne Witzwil hat man mit 50,000 Fr. mehr belastet.

Genehmigt.

XVII. Domänenkasse.

Genehmigt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist eine Erhöhung des Rohertrages um 279,000 Fr. aufgenommen worden.

Die Verwaltungskosten vermehren sich infolge Erhöhung der Besoldungen um 89,000 Fr., so dass der Mehrertrag auf 190,000 Fr. reduziert wird. Die Mehrausgabe für die Beamten röhrt in der Hauptsache her vom Beitrag an die Hülfeskasse der Beamten und Angestellten.

Genehmigt.

XIX. Kantonalbank.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Grundkapital ist um 10 Millionen erhöht worden, weshalb auch ein um 600,000 Fr. erhöhter Zins ins Budget eingestellt werden muss.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Da das letzte Anleihen des Staates, das zur Erhöhung des Dotationskapitals der Kantonalbank diente, zu 6% aufgenommen werden musste, ist es nichts als recht und billig, dass die Kantonalbank dafür sorgt, dass der Staat den vollen Gegenwert zurückerhält.

Genehmigt.

XX. Staatskasse.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist ein Minderertrag von 590,800 Fr. vorgesehen. Mehreinnahmen sind zu verzeichnen bei den Obligationenzinsen, und zwar im Betrage von 12,000 Fr. Die Herren wissen, dass wir, bevor wir die Anleihen aufnehmen könnten, die Gelder für die laufende Verwaltung, ganz speziell für die Vorschüsse an die Elektrifikation, von der Kantonalbank beziehen mussten.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hatte ursprünglich beschlossen, in Rubrik A. 4 eine Summe von 400,000 Fr. einzusetzen, indem sie von der Voraussetzung ausgingen ist, es sollte möglich sein, im Laufe des nächsten Jahres für die Vorschüsse an die Elektrifikation einen Zins zu bekommen. Das hätte ermöglicht, das Defizit unter 10 Millionen zu haben. Allein, der Herr Kantonsbuchhalter hat mich nachträglich dahin informiert, dass er diese Eingänge bereits berechnet habe. Ich bin daher nicht im Falle, diesen Posten, wie ihn die Staatswirtschaftskommission ursprünglich eigentlich beschlossen hatte, aufrecht zu erhalten, sondern wir müssen bei den gedruckten Ansätzen verbleiben.

Genehmigt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Genehmigt.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir den gleichen Ansatz eingesetzt wie letztes Jahr. Wenn das neue Jagdgesetz angenommen wird, kann eine wesentlich höhere Einnahme vorausgesehen werden. Allein, solange das alte Gesetz noch zu Recht besteht, haben wir keine Veranlassung, den Ansatz zu erhöhen. Bei der Fischerei haben wir einen Minderertrag von 14,000 Fr. Bezuglich des Bergbaues ist zu sagen, dass nun nach langen Verhandlungen mit den Schieferproduzenten von Frutigen ein Abkommen getroffen werden konnte, wonach sich sämtliche Schieferbesitzer auch unter das Bergrechtsregal stellen. Damit ist der lange Prozess zu Ende gegangen. Der Staat kann nun eine kleine Gebühr erheben, die ihn in den Stand setzt, die Kosten der Aufsicht für den Bergbau zu decken. Der Bergbau wird aber dadurch nicht etwa fiskalisch ausgenützt.

Genehmigt.

XXIII. Salzhandlung.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegenüber dem letztjährigen Budget ist eine Verminderung des Ertrages von 20,000 Fr. vorgesehen, welche namentlich von den erhöhten Führlöhnen herröhrt.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist möglich, wir wollen es sogar hoffen, dass dieser Betrag überschritten wird. Immerhin ist der Salzkonsum namentlich mit Rücksicht auf die Viehseuche stark zurückgegangen, so dass wir glauben, am bisherigen Ansatz festzuhalten zu müssen.

Genehmigt.

XXIV. Stempelsteuer.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Entsprechend dem letztjährigen Ertrag der Stempelsteuer sind die Gesamteinnahmen gegenüber dem letztjährigen Budget um 120,000 Fr. höher eingestellt. Innerhalb der einzelnen Rubriken ergeben sich gewisse Verschiebungen, indem mehr Ausgaben für die Beschaffung des Stempelpapiers entstehen, und indem sich der Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer verändert.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist auch hier die Auffassung der Staatswirtschaftskommission, dass wahrscheinlich die Einnahmen aus dem Stempelverkauf etwas höher sein werden als budgetiert ist. Es betrifft dies speziell die Einnahmen aus den bernischen Stempeln, die man gleich budgetiert hat, wie im letzten Jahr. Beim eidgenössischen Stempel ist man nur um 100,000 Fr. höher gegangen, obwohl der Ertrag pro 1919 200,000 Fr. mehr ergeben hat. Wegen der wirtschaftlichen Depression, die ein-

gesetzt hat, wird man eine wesentliche Reduktion der Emissionen, die dem eidgenössischen Stempel unterliegen, zu verzeichnen haben.

Genehmigt.

XXV. Gebühren.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Auch hier ist ein Posten, wo man sich gefragt hat, ob man nicht eine Erhöhung vornehmen soll. Man hat besonders bei den Amtsschreibengebühren gesagt, man wolle es bei dem budgetierten Ansatz bewenden lassen, weil die Vorschriften über den Güterhandel ganz offensichtlich bereits einen Rückgang im Grundstückverkehr mit sich gebracht haben. Wir haben daher geglaubt, es sei vorsichtig, beim letztjährigen Ansatz zu bleiben, solange man die Wirkungen dieses gesetzlichen Erlasses nicht überblicken könne. Wir werden ja froh sein, wenn wir im Budget einige Reserven haben.

Genehmigt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Tatsache, dass auch hier der gleiche Betrag eingesetzt ist, erklärt sich daraus, dass man die Erfahrungen mit dem neuen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz noch nicht in vollem Umfange machen konnte. Infolge Ueberlastung der Finanzdirektion sind hier Rückstände zu verzeichnen, die noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Der bekannte Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer gibt aber noch kein umfassendes Bild, so dass wir uns damit einverstanden erklärt haben, den bisherigen Betrag im Budget beizubehalten.

Genehmigt.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Genehmigt.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Genehmigt.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Genehmigt.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Genehmigt.

XXXI. Militärsteuer.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bei der Militärsteuer ist entsprechend dem höheren Eingang vom Jahre 1919 auch eine gewisse Erhöhung für das Jahr 1921 vorausgesetzt. Es kann angenommen werden, dass wenn bei den übrigen Steuern eine bessere Einschätzung stattfindet, das auch auf die Militärsteuer zurückwirkt. Es muss aber auch eine entsprechende Ausgabe eingestellt werden, weil die Besoldungen erhöht werden müssen.

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist ein Mehrertrag von insgesamt 6,5 Millionen vorgesehen, wobei die Vermögenssteuer mit 381,000 und die Einkommensteuer mit 4,7 Millionen Fr. beteiligt ist. Dazu kommt die Zuschlagssteuer mit 1,8 Millionen. Der Herr Finanzdirektor hat seinerzeit im Regierungsrat darauf aufmerksam gemacht, dass wir jedenfalls sehr froh sein müssen, wenn man die Erhöhung in vollem Umfange einbringt. Selbstverständlich sind auch erhöhte Kosten entstanden. So haben wir für die Bezirkssteuerkommissionen 220,000 Fr. vorgesehen, für die Rekurskommission 120,000 Fr. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen hier eine gewisse Reduktion, über die ich nicht vollständig informiert bin. Dieselbe soll aber im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzdirektor beantragt worden sein. Wenn das zutrifft, kann ich mich ohne weiteres einverstanden erklären.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In diesem Abschnitt sind nach zwei Richtungen Verbesserungen angebracht worden. Einmal haben wir unter dem Abschnitt A. Vermögenssteuer, den Ertrag der Grundsteuer um eine halbe Million erhöht. Wir glaubten das mit Rücksicht auf die Revision der Grundsteuerschatzungen tun zu dürfen. Das ist eine Verbesserung, die ebenfalls im Einverständnis mit dem Herrn Finanzdirektor vorgenommen worden ist, gleich wie die Abstriche unter C. Taxations- und Bezugskosten. Wir beantragen, in diesem Kapitel die Ziff. 1, 2, 6 und 7 um je 20,000 Fr. zu reduzieren. Wir glauben, es werden sich bei den Einkommensteuerkommissionen Ersparnisse erzielen lassen, nachdem die Bestimmungen des neuen Steuergesetzes seit zwei Jahren angewendet werden, und nachdem auch auf dem Wege der Rekurse eine Reihe von Fragen abgeklärt worden sind, die in früheren Jahren zu langen Sitzungen Veranlassung gegeben haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Rekurse für das Jahr 1919 infolge Ueberlastung der Rekurskommission teilweise nicht rechtzeitig den Bezirkssteuerkommissionen mitgeteilt werden können, so dass sie also für die Einschätzung von 1920 vielleicht nicht verwertet werden können.

Es sollte aber unserer Ansicht nach möglich sein, dass im Jahre 1921 die Bezirkssteuerkommissionen über die wesentlichen durch Urteil abgeklärten Fragen orientiert seien, so dass eine gewisse Ersparnis an Sitzungsgeldern möglich ist. Man hat in der Staatswirtschaftskommission schon zu wiederholten Malen die Auffassung kundgegeben, dass es durchaus angezeigt sei, dass von allen Instanzen darauf hingearbeitet wird, diese Bezirkssteuerkommissionen nicht zu mehr oder weniger ständigen Institutionen auswachsen zu lassen. Wir erkennen die Arbeit, die diese Kommissionen leisten, durchaus nicht; wir geben gerne zu, dass namentlich die Einführung des neuen Gesetzes viel Arbeit verursacht hat, glauben aber doch, dass, nachdem die Grundsätze allgemein bekannt sein sollten, vielleicht auch dort etwas abgerüstet werden könnte.

Die gleichen Erwägungen haben uns veranlasst, bei der Rekurskommission eine Reduktion auf 100,000 Fr. vorzuschlagen. Man ist damit immer noch 20,000 Fr. über dem Voranschlag des letzten Jahres. Die Rekurskommission hatte hauptsächlich in den Jahren 1919 und 1920 vermehrte Sitzungen halten müssen und vermehrte Entscheide zu fällen. Wir glauben, dass das im Jahre 1921 doch etwas zurückgehen sollte. Soweit sich trölerhafte Rekurse wiederholen, d. h. Fragen, die abgeklärt sind, von den gleichen Leuten wiederum auf dem Rekurswege unterbreitet werden, soll die Reaktion in der Weise stattfinden, dass man die Spruchgebühr etwas erhöht.

Bei den verschiedenen Bezugskosten sind wir der Meinung, dass es, nachdem die Rechnung für 1919 einen Aufwand von 102,771 Fr. ausweist, möglich sein sollte, im Jahre 1921 mit 100,000 Fr. auszukommen. Für Kosten der amtlichen Inventarisation hatte man im Jahre 1919 bloss 7000 Fr. auszulegen. Im Voranschlag für 1920 sind 90,000 Fr. enthalten. Wir halten es nicht für nötig, gerade diese hohe Summe beizubehalten, sondern sind der Überzeugung, dass mit der reduzierten Summe von 70,000 Fr. auszukommen sei. Wenn Sie diesen Abänderungsanträgen zustimmen, so verbessern Sie diese Budgetrubrik um insgesamt 580,000 Fr. Diesen Abänderungen hat der Herr Finanzdirektor persönlich zugestimmt; ich darf daher wohl annehmen, dass auch die Regierung sich damit einverstanden erklären wird.

Leuenberger (Berr.). Die Staatswirtschaftskommission hat vermutlich beim Lesen des Postens Grundsteuer ungefähr die gleiche Empfindung gehabt wie ich. Wenn man in den letzten Tagen gesehen hat, wie die Grundsteuersatzungsrevision vor sich gegangen ist, muss man sich sagen, dass jedenfalls im Jahre 1921 ein ganz gewaltiger Sprung gemacht werden wird. Ich finde, die Verbesserung, die die Staatswirtschaftskommission angebracht hat, sei noch zu bescheiden, begnüge mich aber immerhin damit, die Staatswirtschaftskommission und den Regierungsrat um Auskunft zu bitten, warum sie glaubten, nicht noch höher gehen zu können. Wenn man die Zahlen sieht, die im Lande herumschwirren, kann man annehmen, dass die Erhöhung grösser sein wird. Wir dürfen nicht vergessen, dass sich das allerdings noch in andern Punkten äussert. Diese Erhöhung der Grundsteuer wird dazu führen, dass die Zuschlagssteuer gegenüber dem Jahre 1919 ganz bedeutend mehr ergeben wird, so dass wir beim Abschluss der Rechnung von 1921 wohl ganz andere Zahlen haben wer-

den als wir sie heute vorsehen. Ferner möchte ich anfragen, wozu der Posten von 5000 Fr. für Gesetzesrevision dienen soll.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass eine wesentliche Erhöhung der Grundsteuerschatzung eingetreten ist. Allein da sie an vielen Orten noch nicht endgültig durchgeführt ist, kann man noch nicht genau sagen, wie hoch der Mehrertrag sein wird. Es wäre aber falsch, einen höheren Posten aufzunehmen. Was nun den Posten von 5000 Fr. anbetrifft, der im Budget enthalten ist, so wird ein solcher Posten jeweilen eingesetzt bei Gesetzesrevisionen, um gewisse Vorarbeiten, die man nicht einzelnen Beamten übergeben kann, sondern die man auswärts geben muss, bezahlen zu können.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In Ergänzung dessen, was Herr Regierungsrat Dr. Moser soeben ausgeführt hat, möchte ich Herrn Leuenberger darauf aufmerksam machen, dass gegenüber der Rechnung von 1919 eine Erhöhung des Grundsteuerbetrages von rund 65 % vorgesehen ist. Weiter wird man nicht gehen dürfen, ohne dass man es allzu sehr dem Zufall anheimstellt, ob diese Mehrbeträge wirklich eingehen werden. Es ist namentlich darauf hinzuweisen, dass ein Teil der Erhöhung im Voranschlag für das Jahr 1920 bereits berücksichtigt worden ist. Damals haben insbesondere die Revisionen der Gebäudeschatzungen schon stattgefunden. Wenn Sie aber das Budget von 1919 und die Rechnung jenes Jahres in Betracht ziehen, so werden Sie sagen müssen, dass man den Verhältnissen in weitgehendem Masse Rechnung getragen hat. Gibt es mehr, so werden wir erfreut sein und wollen dann nicht diejenigen sein, die es besser gewusst haben.

Die Frage einer eventuellen Erhöhung der Zusatzsteuer haben wir uns auch vorgelegt. Wir hatten aber zu wenig Unterlagen, um zu einem endgültigen Resultate zu kommen. So hat man es bei der Summe von 2,2 Millionen bewendet sein lassen. Wir glauben auch, dass uns unter diesem Posten eine angenehme Ueberraschung bevorsteht, allein es darf nicht übersehen werden, dass wir nicht so sicher sind, dass die Einkommensteuer I. und II. Klasse das Erträgnis bringt, wie es ohne die grosse Krisis zu erwarten gewesen wäre. Die Steuern I. Klasse werden im nächsten Jahr nicht so leicht eingehen, wie man es gern hätte und beim Einkommen II. Klasse wird mit Rücksicht auf den Valutarückgang an vielen Orten ein Minderertrag zu verzeichnen sein. Deshalb haben wir bei der Zuschlagsteuer ein Erträgnis von 2,2 Millionen stehen lassen, obschon wir auch hoffen, dieser Ansatz werde schliesslich etwas überschritten werden.

Genehmigt mit den Abänderungsanträgen der Staatswirtschaftskommission.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur i. V.:
Vollenweider.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 25. November 1920,

vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ramstein.

Der Namensaufruf verzeigt 110 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 105 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: von Almen, Balmer, Béguelin, Boss (Grindelwald), Brügger, Burger, Burkhalter, Comment, Cueni, Eggimann, Engel, Fankhauser, Gäumann, von Grünigen, Hadorn, Hänni, Hess (Melchnau), Hofmann, Huttmacher, Ingold (Wichtrach), Kilchenmann, König, Laubscher, Luterbacher, Maurer, Masshardt, Michel, Morgenthaler, Müller (Bargen), Müller (Aeschi), Neuenschwander (Oberdiessbach), Nyfeler, Peter, Reichen, Reichenbach, Reist, Rollier, Roth (Wangen), Rufener, Schlumpf Jacques, Sägesser, Stampfli, v. Steiger, Steuri, Stucki, Triponez, Vuille, Weibel, Wyttensbach, Zbinden, Zimmermann, Zurbuchen, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Berger, Bohner, Boinay, Bösch, Chopard, Choulat, Clemencion, Dietrich, Dürr, Eberhardt, Gerber (Signau), Girod, Glur, Gobat, Gürtler, Gurtner, Hiltbrunner, Ilg, Ingold (Lotzwil), Keller, Kobel, Kuster, Lardon, Leschot, Leuenberger (Huttwil), Lory, Lüthi, Merguin, Meusy, Meyer (Undervelier), Paratte, Rothen, Ruch, Scholer, Seiler, Siegfried, Stoller, Tritten, Urfer, Widmer, Ziegler.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Biehly betreffend Zulassung von Zirkusvorstellungen in Bern.

(Siehe Seite 760 hievor.)

Biehly. Nachdem ich gestern in guten Treuen einige passende Worte, die sich auf meine Interpellation bezogen, anbringen wollte, wurde ich in etwas unpassender Art durch die Glocke des Herrn Präsidenten gestört. Es wurde mir erklärt, diese Sache passe nicht ins Budget hinein. Da möchte ich nur bemerken, dass man am Tage vorher eine Stunde lang in der Budgetdebatte ebenso unpassend über das Technikum Biel gesprochen hat, dass man damals auch eine Interpellation nebenbei behandelt hat. Ich muss nun

heute etwas deutlicher werden, als ich es gestern im Sinne gehabt hätte. Damals wäre es ganz schmerzlos geworden; aber in Gottes Namen, es ist nun so.

Durch meine Interpellation habe ich die Regierung angefragt, wie sie es rechtfertige, Zirkusschaustellungen zu gestatten in einer Zeit der höchsten Seuchengefahr. Ich habe diese Interpellation zurückziehen wollen, weil das Thema nicht mehr aktuell war, denn man hat die Sache offensichtlich hinausgezögert, bis der Zirkus wieder verschwunden war. Nach meiner Ansicht lag darin eine gewisse Absicht. Man hat wieder einmal die Wahrheit nicht gern gehört.

Die Art und Weise, wie diese Angelegenheit vom Regierungsrat behandelt worden ist, ist höchst erstaunlich und zwingt zum Nachdenken für die Zukunft. Mit der Frage, wie die Seuche entsteht, wie sie bekämpft wird, wie die Verbreitung verhütet werden kann, will ich mich gar nicht befassen. Ich will offen gestehen, dass ich davon auch nicht mehr verstehе, als die Herren von der andern Fakultät, und das ist wenig genug (Heiterkeit). Nachdem der Regierungsrat diesem Zirkus die Erlaubnis gegeben hat, im Kanton Bern zu gastieren, musste man annehmen, er stehe auf dem Standpunkt, dass die Seuche dadurch nicht verschleppt werde. Das steht aber doch in schreidendem Widerspruch zu seinen eigenen Verfügungen, zum Versammlungsverbot, zur Schliessung von Kirchen, Schulen und Wirtshäusern, zur Einschränkung des Touristenverkehrs, zu den schikanösen Massnahmen punkto Desinfektion. Hier möchte ich auch gleich sagen, dass der Herr Landwirtschaftsdirektor selbst die Vorschriften, die er erlassen hat, nicht gehalten hat, wie aus einem Fall in Wimmis hervorgeht. In dem Zeitpunkt, wo man aus den Verordnungen des Regierungsrates entnehmen musste, dass dieselbe der Ansicht sei, das Zusammentreffen vieler Leute sei nicht günstig, erlaubt er nun diesem Zirkus, der für 6000 Personen Platz bietet, seine Schaustellungen zu geben und zwar während etwa drei Wochen, mitten in einem Seuchenzentrum. Die Leute sind ja mit Extrazügen zu diesen Vorstellungen gekommen. Was der Regierungsrat im übrigen Kanton verboten hat, das hat er nun in der Hauptstadt direkt angeboten und hat damit direkt der Seuchenverschleppung Vorschub geleistet. Wir haben ja in grösseren und kleineren Zeitungen gelesen, dass unser Kollege Kammermann von dem Zirkusdirektor, mit dem er jedenfalls in sehr guten Beziehungen stand — vielleicht sitzt er im Verwaltungsrat des Zirkus —, die Summe von 10,000 Fr. für die Seuchenkasse in Empfang genommen hat. Wir wissen ferner, dass die Stadtmusik Bern 5000 Fr. bekommen hat, dass der Stadt Bern 10,000 Fr. für Platzgelder und Billetsteuer zugekommen sind, was wir ihr gern gönnen mögen. Jedenfalls hat auch der kantonale Polizeidirektor etwas einsacken können. Im fernern wissen wir auch, dass die Zuchttierhallen in Ostermundigen sehr günstig vermietet werden konnten, indem dort Löwen, Tiger und Giraffen untergebracht wurden. Zuchttiere sind jetzt nicht dort und wenn einmal eine Prämierungskommission sich dorthin verirren sollte, so müsste sie schon einige andere Sachverständige beziehen.

Alle diese Einnahmen stehen nun in gar keinem Verhältnis zu den ungeheuren Kosten und dem grossen Schaden, der dem Land erwachsen ist und sie rechtfertigen in keiner Weise diese Erlaubnis, welche die Regierung gegeben hat.

Wir wissen im fernern, dass der Grosser Rat eine Seuchenkommission eingesetzt hat, und wir wissen, was sie geantwortet hat, als man sie fragte, ob dieser Zirkus kommen solle. Sie hat ihre Einwilligung ebenfalls gegeben. Das ist sehr verwunderlich; aber diese Ansichtsausserung rechtfertigt die Haltung der Regierung in keiner Weise. Schliesslich trägt die Regierung die Verantwortlichkeit. Ich hoffe, sie werde sich auch nicht darauf hinausreden wollen, dass diese grossrätliche Viehseuchenkommission die Erlaubnis erteilt habe. Man kann nicht mehr die staatliche Autorität erschüttern, als wenn im Volke der Glaube wachgerufen wird, dass die Regierung ihre eigenen Verordnungen nicht ernst nimmt. Sicher ist, dass dieser Glaube gerade durch die Gestattung dieser Zirkusvorstellungen in den weitesten Kreisen Fuss gefasst hat. Es scheint mir, es seien gegenwärtig genügend Leute am Werke, die Autorität der Regierung zu untergraben und es sei gar nicht nötig, dass die Regierung selbst noch dazu Hand biete.

Präsident. Herr Biehly hat sich erlaubt, im Anfang seines Votums einige Angriffe gegen mich zu richten. Gestatten Sie mir, dass ich kurz darauf antworte. Ich habe ihm gestern persönlich gesagt, er könne vielleicht im Anschluss an das Budget der Landwirtschaft diese Sache behandeln, weil er damals, als er seine Interpellation hätte begründen sollen, nicht anwesend sein konnte. Nun ist aber der Herr Landwirtschaftsdirektor zu mir gekommen und hat gesagt, er sei nicht zuständig, er lehne die Beantwortung ab. Gestützt darauf habe ich Herrn Biehly unterbrochen und ihm gesagt, er möchte zum Budget reden, es werde ihm Gelegenheit gegeben werden, seine Interpellation noch zu begründen. Herr Biehly klagt mich nun an, ich hätte ihn nicht gleich behandelt wie andere Mitglieder. Ich gestatte mir, ihn darauf aufmerksam zu machen, dass sich im Budget ein Kapitel über das Technikum Biel befindet, wo jedes Mitglied das Recht hatte, dazu zu reden. Gegen den Vorwurf, man habe die Interpellation Biehly verzögert, möchte ich mich des ernstesten verwahren. Der Rat hat beschlossen, die Interpellation Biehly im Anschluss an die ausserordentlichen Massnahmen zu behandeln. Als diese behandelt wurden, war Herr Biehly leider nicht da. Dafür kann ich nichts. Den Vorwurf, dass die Tendenz dahin gegangen sei, seine Interpellation zu verschleppen, lehne ich entschieden ab.

Biehly. Ich habe absolut dem Herrn Präsidenten keinen Vorwurf machen wollen und möchte mich entschuldigen, wenn er die Sache so aufgefasst hat.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'interpellation que M. le Dr Biehly vient de développer a la teneur suivante: Comment le Gouvernement justifie-t-il les représentations de cirque qui se donnent actuellement à Berne, en dépit de la fièvre aphteuse qui règne tout autour de la ville et eu égard aux prescriptions sévères édictées pour éviter la propagation de cette maladie?

Monsieur le député Biehly désire donc savoir pour quoi le Conseil d'Etat a autorisé le cirque Krone à donner les représentations dans la ville de Berne. Nous chercherons à le satisfaire en lui donnant très franchement toutes les explications voulues, mais au préalable nous voulons relever une erreur qu'il a commise

en prétendant que le Grand Conseil et le Conseil d'Etat ont voulu saboter son interpellation. M. le président du Grand Conseil a mis les choses au point et nous ne pouvons que confirmer son exposé en ce qui concerne le Conseil d'Etat. Nous n'avons absolument aucun intérêt, comme M. Biehly le croit, à mettre la lumière sous le boisseau; bien au contraire nous lui expliquerons dans quelles conditions cette autorisation a été donnée.

Il est nécessaire pour les besoins de la cause de faire un peu l'historique de la question.

Au commencement de l'été de cette année nous avons eu à Berne un petit cirque, le cirque Karoly, — je puis vous assurer que le propriétaire n'était ni le frère ni un parent du fameux comte hongrois qui porte le même nom, — auquel nous avons refusé au début l'autorisation, alors que la fièvre ne s'était pas encore propagée comme cela fut le cas par la suite. Ce n'est qu'après bien des démarches de la part du directeur appuyé par les autorités de la ville avec laquelle le cirque avait passé une convention pour l'emplacement et en tenant compte aussi d'autre part du fait que les gens faisant partie du cirque avaient beaucoup souffert des conséquences de la guerre, que c'étaient de pauvres diables ayant besoin de gagner quelque chose que nous avons consenti à donner notre autorisation. Entre temps la fièvre aphèteuse ayant pris de l'extension, nous avons invité Karoly à aller dresser sa tente ailleurs, ce qu'il a fait; pas de gaîté de cœur, mais enfin il s'est exécuté.

Plus tard, c'est-à-dire au mois de juillet, par l'intermédiaire de l'avocat Meyer, le cirque Krone — qui fait l'objet de l'interpellation — qui en ce moment donnait des représentations dans la Suisse orientale, à Zurich sauf erreur, s'adressa à nous pour avoir l'autorisation de venir à Berne. Nous avons refusé catégoriquement non sans consulter au préalable la direction de l'agriculture, soit le service de la police sanitaire, de ce dicastère qui, dans son préavis, estima qu'il n'y avait pas lieu d'accorder à ce cirque l'autorisation sollicitée, de sorte que la direction de la police qui était compétente a répondu négativement. Plus tard de nouvelles requêtes nous furent adressées; elles étaient motivées entre autres par le fait qu'on n'avait pas constaté par exemple que les cinématographes, les cafés et autres établissements publics qui restaient ouverts avaient contribué à l'extension de la fièvre aphèteuse. On ajoutait que cette opinion était partagée par des notabilités paysannes, députés et propriétaires de bétail et même par des membres du club agricole des Chambres fédérales. C'est vous dire que la direction du cirque avec ses représentants avait intrigué un peu partout pour obtenir gain de cause. Malgré toute cette instance nous ne nous sommes pas laissés flétrir, car nous savions très bien que le cirque une fois à Berne nous ne pouvions pas empêcher les gens de la campagne d'assister aux représentations. Or le meilleur moyen pour combattre la fièvre aphèteuse, ce n'est pas d'abattre le bétail mais de rester chez soi et la boutade déjà citée dans cette enceinte qu'il faudrait attacher les gens et laisser courir les bêtes a un fond de vérité. Malheureusement nous devons constater que toutes les ordonnances, toutes les mesures de préservation et toutes les recommandations n'ont pas eu l'effet qu'on espérait obtenir, le découragement s'est emparé de nos agriculteurs et une espèce de fatalisme s'est abattu sur

eux qui ont rendu illusoires les meilleures intentions des autorités dans la lutte contre le terrible fléau. Ceci dit, revenons au cirque Krone. Notre refus ne découragea pas du tout les personnes qui s'intéressaient directement ou indirectement à l'entreprise, nous fûmes sollicités et harcelés de tous côtés sans trêve ni répit. Même des personnages officiels s'adressèrent à nous, entre autres M. Mangold, chef de l'office fédéral du travail, qui, par une lettre du 2 octobre nous priait de donner cette autorisation, parce que, au cas contraire, il y aurait un personnel de 200 individus engagés par ce cirque, qui seraient mis sur le pavé et tomberaient à la charge de la caisse de chômage. Voici pour votre édification ce qu'écrivait M. Mangold: « Wir vernehmen soeben, dass das Zirkusunternehmen Charles Krone auf nächsten Mittwoch den 6. Oktober sämtlichen Angestellten und Arbeitern gekündigt hat. Von dieser Kündigung werden ca. 200 Personen betroffen. Die Ursache dieser Massnahme soll darauf zurückzuführen sein, dass dem Unternehmen ein weiteres Gastieren in der Schweiz nicht in Aussicht steht, vor allem aber deshalb, weil die Regierung des Kantons Bern ein Gesuch für die Platzbewilligung innerhalb des Kantons abschlägig beschieden habe. Die Entlassung der Leute ist im Hinblick auf die bestehende Arbeitslosigkeit zu bedauern. Könnte eine weitere Platzbewilligung Ihrerseits erteilt werden, so bestände alsdann die Möglichkeit, dass eine Anzahl Personen auch während des Winters weiter von dem Unternehmen beschäftigt werden könnte. Wir bitten Sie, auch diese Umstände bei Ihrem weitem Entscheide zu würdigen und versichern Sie, Herr Regierungsrat.... »

On nous a également dit que le cirque devant se rendre plus tard en Italie nos chemins de fer bernois qui se trouvent dans une situation assez précaire bénéficieraient aussi du transport de l'énorme matériel, que cela constituerait pour la compagnie du Lötschberg une somme supérieure à 30,000 francs. D'autre part on nous a assuré que cela représentait pour la ville de Berne une recette de 20,000 fr. pour l'emplacement, sans compter les émoluments sur les billets d'entrée. Puis, une entreprise occupant un personnel si nombreux devait nécessairement laisser dans la ville des sommes assez rondelettes provenant de leurs dépenses courantes. Des musiciens sont aussi venus chez nous, nous représenter qu'ils ne gagnaient plus rien, que la saison dans les stations estivales était terminée, qu'ils n'avaient pas de nouveaux engagements, que ce serait pour eux une occasion de jouer pendant 15 jours ou 3 semaines et de gagner ainsi leur pauvre vie. Nous pourrions vous citer encore d'autre démarches, qui ont été faites auprès de nous mais cela nous mènerait trop loin. C'est pourquoi nous croyons pouvoir nous en abstenir. Harcelé sans trêve ni repos, nous nous sommes décidés, d'accord avec la direction de l'agriculture de soumettre cette affaire à la commission du Grand Conseil chargée de préaviser les mesures prises ou à prendre par les autorités pour combattre la fièvre aphèteuse. Cette commission, qui compte plusieurs agriculteurs, a recommandé à l'unanimité et ce malgré les préavis négatifs des deux directeurs de l'agriculture et de la police, d'autoriser le cirque Krone de s'installer pendant 3 semaines à Berne pour y donner ses représentations. Inutile de vous dire qu'après cette décision de la commission nous avons délivré la patente sollicitée contre

(25. November 1920.)

paiement d'un émolumment de 2000 fr. En outre la direction du cirque s'est engagée auprès du président de la commission prérappelée de verser une somme de 10,000 fr. en faveur du fonds des épizooties, engagement qui, sauf erreur, a été rompu. Et voilà le grand péché d'Israël commis par la direction de police et le Conseil d'Etat. (Rires.)

Il me reste encore à relever une erreur commise par M. Biehly dans son exposé. Il prétend que M. Moser, directeur de l'agriculture, qui est l'auteur des ordonnances et arrêtés édictés pour combattre la fièvre aphteuse a contrevenu personnellement à ses propres ordonnances à Diemtigen alors qu'il se serait refusé à se laisser désinfecter les chaussures à sa sortie du train. M. Biehly se trompe. L'incident auquel il fait allusion s'est passé à Wimmis et M. Moser n'y était pas. Toute l'affaire s'est du reste terminée, si nous sommes bien renseignés, par un acquittement prononcé par le juge.

Nous sommes d'accord avec M. le député Biehly qu'on ne saurait assez prendre de précautions pour combattre le fléau qui décime notre cheptel bovin, tout en faisant la constatation que la présence de ce cirque à Berne n'a pas eu comme effet une recrudescence de l'épidémie et si son interpellation pouvait avoir comme résultat d'arrêter ou du moins d'enrayer la fièvre aphteuse, il est certain qu'il aurait rendu un grand service au pays. (Rires.)

Biehly. Mit dieser Antwort kann ich mich selbstverständlich gar nicht befriedigt erklären. Es wäre aber auch wunderbar gewesen, wenn man eine befriedigende Antwort hätte geben können. Ich begnügen mich mit der Erklärung des Herrn Polizeidirektors, dass nicht die Fliegen und Mücken die Seuche übertragen, sondern nur der Mensch selbst, das genügt mir, und das ist der Grund, warum ich die Interpellation eingereicht habe.

Voranschlag für das Jahr 1921.

Fortsetzung.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden gewissmassen als Reserve einzelne summarische Posten aufgenommen. Wir haben für das kantonale Lebensmittelamt 200,000 Fr. für Arbeitslosenfürsorge und Hochbautätigkeit 1,5 Millionen aufgenommen. Die Abgabe von verbilligten Lebensmitteln ist noch nicht aufgehoben worden; man weiss nicht, wann das stattfinden wird. Wahrscheinlich wird man im Laufe dieses Jahres dazu kommen, wie in andern Kantonen auch. Beim zweiten Posten ist der Betrag wesentlich erhöht worden, weil eben leider eine grössere Arbeitslosigkeit vor der Türe steht, und weil man gefunden hat, man wolle die Beträge an die Bauten, die gegeben werden, nicht wie bisher einfach auf Vorschussrechnung buchen.

Gyger (Bern). Ich erlaube mir, Ihnen zu beantragen, es sei der Betrag für Arbeitslosenfürsorge und

Förderung der Hochbautätigkeit, speziell in der Gemeinde Bern um eine Million zu erhöhen. Die Erhöhung, die ich damit für die Stadt Bern herbeiführen möchte, hat keineswegs den Zweck, diejenigen Gemeinden zu schmälern, die ebenfalls unter der Wohnungsnot leiden. Ich weiss ganz genau, dass in vielen Nachbargemeinden grosse Wohnungsnot herrscht, aber lange nicht so, wie in der Stadt Bern. Bis vor Kriegsbeginn hatten wir eine Wohnungsreserve von 1%. Im Verlauf der drei ersten Kriegsjahre ist diese Reserve aufgebraucht worden und im Jahre 1918 haben sich unheimliche Anzeichen der beginnenden Obdachlosigkeit gezeigt. Die Stadtbehörden haben der Regierung ihre Wahrnehmungen mitgeteilt und haben um bezügliche Massnahmen ersucht. Tatsächlich waren am 1. November 1917 24 Familien obdachlos. Diese Obdachlosigkeit vermehrte sich von Termin zu Termin. Man hat auf 1. November 1918 neu erstellte Schulhäuser in Wohnungen verwandelt, man hat 150,000 Fr. dafür ausgelegt, um diese Schulhäuser zu Wohnzwecken verwenden zu können. 86 Familien sind auf diese Weise versorgt worden. Wie aber solche Schulhäuser dann aussehen, wenn man sie wieder leeren kann, das können Sie sich vorstellen. In den Jahren 1917—1919 hat die Gemeinde im ganzen 144 Wohnungen erstellt, die private Bautätigkeit hat sich auf 58 Wohnungen beschränkt. Am 1. Mai 1919 waren 117 Familien obdachlos. Es wurden darauf verschiedene Baracken erstellt und andere Schulhäuser für Notwohnungen mit Beschlag belegt. Am 1. November 1919 hat erstmals das Moratorium, das vom Bundesrat erlassen wurde, gewirkt. Es konnten tatsächlich einige Kündigungen verschoben werden, so dass die Obdachlosigkeit nicht in dem gefürchteten Masse eingetroffen ist.

Am 1. Juli 1919 ist der Bundesbeschluss betreffend Förderung der Hochbautätigkeit herausgekommen, in welchem 10 Millionen Beiträge und 12 Millionen Darlehen vorgesehen waren. Am 1. Mai 1920 waren in Bern 143 Familien obdachlos. Damals trat ein weiterer Bundesratsbeschluss in Wirksamkeit, der einen zweiten Kredit von 10 Millionen zur Verfügung stellte. Am 10. August 1920 hatten wir noch 109 Notwohnungen, in welchen 128 Familien untergebracht waren und heute sind immer noch 86 Familien, die am 1. November hätten ausziehen sollen, nicht untergebracht. Der Gemeinderat hat keinen andern Ausweg gewusst, als weitere Schulhäuser ihrem Zweck zu entfremden und 22 Familien in denselben unterzubringen. Dabei soll die Schule in die Kaserne verlegt werden. Das hat in den betreffenden Schulkreisen eine kolossale Entrüstung hervorgerufen. Die Bürger haben einhellig erklärt, dass sie nicht zugeben, dass die Schulhäuser ihrem Zwecke entfremdet werden, die jahrelang für militärische und Spitalzwecke beschlagnahmt gewesen waren. Ich begreife natürlich die Situation des Gemeinderates gut. Die Gemeinde Bern ist am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Es ist begreiflich, dass sie einen Ausweg sucht, aber es kann nicht zugegeben werden, dass die Schule weiter darunter leiden soll. Die Gemeinde hat für die Erstellung der Wohnungen 9,725,723 Fr. aufgebracht, an Subventionen für den privatischen und genossenschaftlichen Wohnungsbau 883,964 Fr. und an Darlehen 520,000 Fr. Der Kanton Bern hat für die Stadt einen Beitrag in gleicher Höhe geleistet, der Bund etwa 1,638,000 Fr. an Beiträgen und 1,040,000 Fr. an Darlehen.

Am 1. November haben wir 86 Familien gehabt, die vom Moratorium Gebrauch machen mussten. Am 1. Dezember kommen weitere 16 Familien dazu, am 1. Januar 2, am 1. Februar 17, am 1. Mai 27. Sie sehen, welchen Schwierigkeiten wir entgegengehen. Nun weiss ich auch, dass momentan etwa 250 Ehepaare auf der Wohnungssuche sind. Ich weiss auch, dass man vor dem Krieg hier in Bern eine ganze Anzahl von Wohnungen gesundheitspolizeilich verboten hat, die nun längst wieder bevölkert sind. Wenn wir der Sache weiter zuschauen, bekommen wir in Bern Verhältnisse, die aller Menschlichkeit ins Gesicht schlagen. Durch die primitiven Wohnungsverhältnisse wird in grossen Volksschichten die Krankheitsgefahr erheblich gesteigert. Die Wohnungsnot wirkt nicht nur auf die untersten Schichten, sondern weit hinauf. Wenn die Gemeinde Bern soviel hat opfern müssen, wenn sie sich dabei fast ruinirt hat, so muss einem schon die Zornröte ins Gesicht steigen, wenn man den Behörden den Vorwurf leichtsinniger Verschleuderung öffentlicher Gelder macht. Die städtischen Organe haben ihr Möglichstes getan, um der Wohnungsnot zu begegnen. Wenn diese trotzdem nicht kleiner, sondern immer noch grösser wird, so sollten eben Kanton und Bund erheblich mehr tun. Ich anerkenne die Erhöhung des Kredites um eine Million, die bereits im Budget vorgenommen worden ist. Aber angesichts der Not, die herrscht, ist das nur eine schöne Geste. Ich begreife auch, dass die Regierung mit ihren Mitteln haushälterisch umgehen muss. Hier ist nun aber die Gelegenheit gekommen, wo man mit starker Hand einsetzen muss, wo man eben sagen muss, dass es keine andere Lösung gibt als bauen und immer wieder bauen. Es ist Sache der Herren, die im eidgenössischen Parlament sitzen, dort diese Verhältnisse ebenfalls zu schildern, um auch dort die nötigen Massnahmen in die Wege zu leiten. Wenn ich also beantrage, dass diese Million speziell der Gemeinde Bern zugute kommen soll, so bedeutet das in keiner Weise eine Schmälerung der Subvention an die andern notleidenden Gemeinden.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Vorhandensein der Wohnungsnot, die geschildert worden ist, ist absolut nicht zu bezweifeln. Sie ist leider auch an andern Orten vorhanden, namentlich in Biel und anderwärts. Nun glaube ich aber, dass der Budgetposten vom Herrn Vorredner falsch verstanden worden ist. Es ist gleichgültig, ob man ihn hoch oder weniger hoch einsetzt. Die Praxis war nämlich bisher die, dass man diese Aufwendungen auf Vorschussrechnung buchte. Bisher ist es auch so gemacht worden, dass die Lasten zwischen Bund, Kanton und Gemeinde verteilt wurden. Wenn Bund und Gemeinde sich zur Mitwirkung bereit erklärt, hat auch der Kanton ohne weiteres mitgemacht. An einer letztthin im Bundeshaus abgehaltenen Konferenz hat man sich mit diesen Notwohnungen befasst und gesehen, dass einzig die Kantone Bern und Zürich die Quoten, die auf sie gefallen sind, erschöpft haben, während andere Kantone das nicht mehr getan haben, weil sie sich sagen mussten, sie selbst hätten die Finanzkraft nicht mehr, um den Wohnungsbau zu fördern. Ich möchte damit nur sagen, dass der Kanton immer mitgemacht hat, wenn die beiden andern Faktoren dazu bereit waren. Ueber die Zahlen, die der Herr Vorredner angeführt hat,

hinaus, hat die Gemeinde Bern für diesen Zweck noch ein Darlehen des Kantons im Betrage von 2 Millionen zu dem billigen Zinsfuss von 2% erhalten, um sie in den Stand zu setzen, weitere Aufwendungen für diesen Zweck zu machen. Ich sage das nur, um Ihnen zu zeigen, dass man alles getan hat, was in unseren Kräften lag.

Wir haben gefunden, es sei notwendig, diesen Posten, der letztes Jahr in der Höhe von 500,000 Fr. vorgesehen war, zu erhöhen und zwar deshalb, weil einmal die Arbeitslosigkeit besser berücksichtigt werden muss und zweitens deshalb, weil es mir schien, es sei rechnerisch gar nicht richtig, wenn man diese Subventionen, die da fliessen, einfach immer auf Vorschussrechnung bucht. Ich sagte mir, das gebe nicht das richtige Bild, man sollte wenigstens eine gewisse Quote in die laufende Verwaltung hineinnehmen. Das sind meine Ansichten; es sind vielleicht Herren da, die finden, dass sie falsch seien. Mich dünkt es aber, die bisherige Praxis sei nicht ganz solid. Sie sehen, dass die 1,5 Millionen nicht dem entsprechen, was man für Wohnungsbauten aufwenden will. Ein Teil wird immer noch auf Vorschussrechnung gebucht werden, der Posten ist aber erhöht worden, um auf diesen Vorschussrechnungen einen gewissen Abbau herbeizuführen. Man sollte hier eine Ausscheidung machen, man sollte zwischen denjenigen Ausgaben trennen, die man nie mehr zurückbekommt, und denjenigen, von denen man glaubt, dass man wieder etwas zürckerhalten werde. Wenn ich diese Teilung vorgenommen habe, so hat das seine innere Begründung. Wenn derartige Häuser verkauft werden und ein Gewinn realisiert wird, so sollen die Subventionen zürckerstattet werden. Tatsächlich sind auch eine Reihe von Subventionen zürckerstattet worden und es ist anzunehmen, dass das weiter so geschehen werde, so dass also diese Teilung prinzipiell gerechtfertigt ist. Ob sie dem Mass nach zutrifft, das weiss ich nicht. Wir werden Gelegenheit haben, ein andermal über diesen Punkt zu reden. Wenn man diesen Posten weiter erhöht, so wird unser Defizit noch grösser. Ich habe aber bestimmte Gründe dafür, eine solche Erhöhung nicht zu wünschen, deshalb möchte ich bitten, von der Annahme dieses Antrages abzusehen. Materiell wird das nichts ändern. Wir werden auch in Zukunft die Sache so handhaben, wie bisher. Natürlich kann der Kanton nicht alles allein machen, es muss am Zusammenwirken aller beteiligten Gemeinwesen festgehalten werden. Es ist schon vom Herrn Kollegen Tschumi erklärt worden, dass man gegenwärtig wieder an einem grossen Wohnungsproblem herumstudiert, nämlich daran, wie man der Eisenbahnerbaugenossenschaft in Bern wieder aufhelfen will. Auch das wird dem Kanton Auslagen von 300,000—400,000 Fr. verursachen. Es ist allerdings zu sagen, dass dadurch eine ziemlich grosse Zahl von Wohnungen finanziert werden kann.

Der gute Wille ist also da, nach Massgabe der vorhandenen Kräfte mitzuwirken. Das glaube ich allerdings nicht, dass Gemeinde und Kanton allein mit der Geschichte fertig werden, wenn der Bund nicht kräftig mitwirkt. Ich habe bestimmte Gründe, zu wünschen, dass das Defizit nicht noch grösser wird, und ich möchte deshalb ersetzen, den Posten zu belassen, wie er ist. Die nötigen Erklärungen sind nun gegeben und die Herren, die für den Wohnungsbau eintreten, werden sich auch beruhigen können, indem sie sehen,

(25. November 1920.)

dass die Tendenz vorhanden ist, nach Massgabe der vorhandenen Kräfte weiter zu unterstützen. Ich weiss genau, dass die Gemeinde Bern schwer in Anspruch genommen ist. Man wird sehen müssen, dass man zusammenspannt, um fertig zu werden, denn für den Kanton hat es natürlich seine Konsequenzen, wenn er einer Gemeinde mehr gibt, als der andern. Mit der Ablehnung dieses Antrages ist nicht gesagt, dass nun nichts mehr geschehen wird, aber es wird geschehen auf dem Wege, den ich geschildert habe. Uebrigens ist ja die Sache, wie ich glaube, praktisch immer so gegangen, dass jeweilen eine bestimmte Anzahl von Gesuchen dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet worden sind. Dieselben sind jeweilen glatt genehmigt worden, was auch in Zukunft geschehen wird.

Gyger (Bern). Ich begreife auch, dass es für die Regierung nicht angenehm sein muss, wenn das Budget verschlechtert wird. Ich bedaure, dass dieser Posten so zusammengestellt ist, weil man der Vorlage eben nicht ansehen konnte, wie sich die Verhältnisse machen. Im Kanton Bern ist aber die Arbeitslosigkeit und die Wohnungsnot so ausgesprochen, dass es unbedingt angezeigt ist, hier mehr zu tun. Die unter Wohnungsnot leidenden Leute werden die verschiedene Art der Buchung nicht begreifen, sie begreifen nur, dass sie gewaltig unter Wohnungsnot leiden. Nun hat man uns erklärt, die Regierung werde ihr Möglichstes tun. Ich möchte daher meinen Antrag zurückziehen, aber erst dann, wenn man die Regierung bei dem behaften kann, was sie gesagt hat.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bis jetzt ist die Wohnungsnot so bekämpft worden, dass Bund, Kanton und Gemeinde zusammen gewirkt haben. Nun wird man in erster Linie sehen müssen, dass man diesen Weg weiter verfolgen kann. Wir sind gegenwärtig daran, grosse Projekte zu finanzieren. Eine weitere Erklärung kann ich nicht abgeben, denn schliesslich fällt die Sache in die Kompetenz des Grossen Rates. Wenn es nicht gelingt, das bisherige Zusammenwirken von Bund, Kanton und Gemeinden aufrechtzuerhalten, wenn also der Kanton und die Gemeinden allein einstehen müssen, dann sind die Grundlagen andere und diese Grundlagen sind dann selbstverständlich vom Parlament festzustellen und nicht von der Regierung.

M. Ryser. Deux mots seulement au sujet de ce qu'a dit M. Gyger, qui a parlé du chômage dans le Jura, de la pénurie des loyers à Berne. Ce raisonnement n'est pas tout à fait exact. On pourrait croire que la pénurie de logements ne se fait pas sentir ailleurs. La situation, toutes proportions gardées, n'est pas meilleure ailleurs. Elle existe à Berne tout aussi bien qu'à Biel. Elle est doublée, quant aux effets, par le chômage, voilà tout.

Genehmigt.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Als Konsequenz des gestern gefassten Beschlusses betreffend Ausrichtung einer Subvention an die Krankenkassen, die durch die Bekämpfung der Grippe einen

ausserordentlichen Schaden erlitten haben, möchte ich Ihnen vorschlagen, ins Budget noch einen Posten von 100,000 Fr. aufzunehmen und zwar auf Seite 38 unter IX b, Gesundheitswesen, D. Gesundheitswesen im Allgemeinen, Ziff. c: Hilfleistungen an die Krankenkassen 100,000 Fr. Damit würde das Budgetdefizit auf 10,261,284 Fr. anwachsen, also eine Erhöhung um rund eine halbe Million. Um kurz zu resümieren, wie sich diese Berechnung zusammensetzt, will ich sagen, dass nach den Beschlüssen des Grossen Rates Minderausgaben und Mehreinnahmen zu verzeichnen sind im Kirchenwesen 5200 Fr., im Armenwesen 1400 Fr., bei den direkten Steuern 580,000 Fr., total 586,600 Fr. Auf der andern Seite sind Mehrausgaben beschlossen worden im Unterrichtswesen: 10,000 Fr. Mehrbeitrag an die Versicherungskasse der Mittellehrer, 1000 Fr. Mehrbeitrag für die Förderung des Turnens, beim Armenwesen 5525 Fr., Uebertragung des Postens von 5200 Fr. vom Kirchenwesen und Korrektur eines Irrtums, beim Gesundheitswesen 10,000 Fr. Mehrbeitrag an die Bekämpfung der Tuberkulose, 16,500 Fr. Mehrbeitrag an die Bezirkskrankenanstalten, 100,000 Fr. Beitrag an die Krankenkassen; endlich unter der Rubrik Anleihen eine Mehrausgabe von 960,000 Fr. für Verzinsung der Kassenscheine. Das gibt eine Mehrausgabe von total 1,103,025 Fr. Es bleibt also eine Nettomehrausgabe, bezw. eine Verschlechterung des Budgets gegenüber der gedruckten Vorlage von 516,425 Fr. Das ist der Schlussstein der Beratung unseres Budgets.

Präsident. Ich halte dafür, dass man auf die einzelnen Abschnitte nicht mehr zurückkommen kann. Die Anträge des Herrn Brand stützen sich auf die Beschlüsse, die gefasst worden sind; sie können durch die Regierung berücksichtigt werden.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Voranschlag Mehrheit.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist auf den 15. November den Mitgliedern des Rates eine Eingabe des Verbandes der Beamten und Angestellten des Staates Bern ausgeteilt worden. Die Beamten glaubten, darauf aufmerksam machen zu sollen, dass bei der Beratung des Dekretes über die Teuerungszulagen eine Auslassung vorgekommen sei, indem man übersehen habe, die Kinderzulage definitiv zu ordnen. Zur Orientierung des Rates möchte ich im Namen der Staatswirtschaftskommission folgende Erklärung abgeben. Die Auffassung des Verbandes, man habe etwas übersehen, ist unzutreffend. Sie können das schon daraus ersehen, dass bei Empfang und Anhörung der Delegation des Verbandes man resümierend festgestellt hat, die Hauptdifferenzen zwischen dem Verband und der ersten Vorlage der Regierung bestehen darin, dass einmal der Verband eine

Erhöhung der Grundzulage um 200 Fr. auf der ganzen Linie wünsche und dass ferner eine Erhöhung der Kinderzulage von 60 auf 100 Fr. gewünscht werde. Das ist als Resultat der Aussprache mitgeteilt und ist von Seite der Vertreter des Personals als die richtige Zusammenfassung der Verhandlungen erklärt worden. Auf Nebenpunkte trete ich nicht ein; sie spielen auch keine Rolle.

Die Staatswirtschaftskommission ist in Würdigung aller Verhältnisse schliesslich dazu gekommen, dem Rat zu beantragen, es sei zwar die Kinderzulage auf 60 Fr. zu belassen, dagegen sei den Verheirateten eine gegenüber dem Vorschlag der Regierung durchgehend um 100 Fr. erhöhte Zulage zu bewilligen. So hat der grosse Rat beschlossen, und die Angelegenheit ist damit endgültig erledigt worden. Es ist von keiner Seite irgendwelche Einwendung erhoben worden, weder im Schosse der Staatswirtschaftskommission noch des Grossen Rates. Wir glauben daher, wir seien nicht im Falle, dieser Eingabe weitere Folge zu geben, sie beruht auf irrtümlichen Voraussetzungen und ist erledigt, nachdem dieser Irrtum aufgeklärt ist. Es hat bei den Teuerungszulagen, wie sie aus unserer Beratung hervorgegangen sind, sein Bewenden.

Präsident. Ich möchte dem Rat beantragen, von dieser Erklärung Akt zu nehmen. (Zustimmung.)

Gesetz über die Wertzuwachssteuer.

Zweite Beratung.

Die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich auf Seite 256 hievor.

Eintretensfrage.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss wirklich sagen, dass ich momentan über den Stand dieses Gesetzes nicht gerade prima orientiert bin. Das röhrt daher, dass es mir rein unmöglich gewesen ist, an der letzten Kommissionsberatung teilzunehmen. Der Regierungsrat hat auch zu den Abänderungsanträgen, die die Kommission gestellt hat, faktisch nicht Stellung nehmen können. Ich glaube aber, dass das nicht hindert, über die Sache heute zu sprechen. Man wird nur die ersten Artikel etwas zurücklegen müssen, indem sie von finanzieller Tragweite sind, und die nötigen Berechnungen gemacht werden müssen, um festzustellen, wie sich die Verhältnisse gestalten, wenn diese Abänderungsanträge angenommen werden. Es wird am besten sein, wenn der Herr Kommissionspräsident, der natürlich bei den Kommissionssitzungen anwesend war, die nötigen Aufklärungen gibt.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Man kann sich in der Tat fragen, ob es mit Rücksicht auf diese Situation angezeigt sei, auf die zweite Beratung

einzutreten. Wir stehen am letzten Tage der Session; das Gesetz selbst ist zweifellos ausserordentlich wichtig, ganz gleichgültig wie man die Chancen dieses Gesetzes in der Volksabstimmung einschätzt. Ich möchte aber doch beantragen, auf die Beratung einzutreten, wobei ich aber jetzt schon darauf aufmerksam mache, dass es unter keinen Umständen zu abschliessenden Beratungen kommen wird. Wir haben in der Kommission der Sache volle Aufmerksamkeit geschenkt und unter drei Malen ist die Kommission zusammengetreten, um über dieses Gesetz und die Abänderungen, die ihr notwendig erschienen, zu beraten. Wir sind zu einem Abschluss gekommen, aber es ist schon jetzt zu sagen, dass noch in den letzten Sitzungen neue Vorschläge bei einigen Hauptartikeln eingelangt sind, die unter allen Umständen eine erneute Prüfung verlangen, so dass die Kommission schon jetzt erklären kann, dass sie zwar wünscht, man möchte auf diese Beratung eintreten, dass sie aber mit bezug auf die Hauptartikel selbst zu einem Rückweisungsantrag kommen wird. Gerade mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gesetzes ist es aber wünschenswert, dass man über die übrigen Artikel spricht. Dass das Gesetz mit grossen Schwierigkeiten zu rechnen hat, haben wir in der ersten Beratung erlebt. Die Beratung hat wiederholt abgebrochen werden müssen, sie hat sich über Jahre erstreckt und auch die zweite Beratung wird heute nicht fertig gemacht werden können. Aber das Gesetz verdient, dass man ihm volle Aufmerksamkeit schenke, weshalb ich Eintreten beantrage.

Weber (Grasswil). Ich möchte beantragen, das Geschäft für heute abzusetzen. Es geht nicht wohl an, am letzten Tag der Session auf eine so wichtige Materie einzutreten. Wir sind es dem Gesetz selbst schuldig, das nicht zu tun. Im übrigen sollte man solche Gesetze absolut gut vorbereiten. Es ist nicht richtig, dass man sie einfach rasch macht. Bereits ist von Seite der vorberatenden Behörden angekündigt worden, dass verschiedene Artikel zurückgelegt werden müssen. Im weitern ist zu beachten, dass die Rekurskommission sich mit verschiedenen Fragen befasst, die auch in dieses Gesetz hineinspielen, ebenso das Verwaltungsgericht. Da sollte man sich die Erfahrungen, die die Rekurskommission gemacht hat, zu Nutzen ziehen. Alle diese Umstände sprechen entschieden für eine Verschiebung.

Präsident. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wir noch nicht einmal 10 Uhr haben und dass das das letzte Traktandum ist. Es wäre bemühend, wenn man jetzt schon schliessen müsste.

Jenny. Ich mache ebenfalls darauf aufmerksam, dass wir gestern um 11 Uhr geschlossen haben und dass es nicht wohl angeht, heute unsere Beratungen um 10 Uhr zu Ende zu führen. Schon das wäre ein Grund, warum ich dem Antrag Weber entgegentreten müsste. Allein es liegen auch noch andere Gründe vor, die dafür sprechen, dass man auf die Vorlage eintritt. Herr Weber hat ausgeführt, man müsse abwarten, welche Erfahrungen die Rekurskommission und eventuell noch das Verwaltungsgericht machen werden. Es ist mir nicht klar, was für Erfahrungen gemacht werden sollen über ein Gesetz, das noch nicht eingeführt ist. Nun will mir scheinen, dass man

doch auf die Sache eintreten sollte. Es würde doch einen ganz merkwürdigen Eindruck machen, wenn man immer wieder anfangen und immer wieder verschieben würde. Man könnte allerdings darauf hinweisen, dass der Zeitpunkt für neue Steuermassnahmen nicht zu empfehlen sei. Es kann mit Recht gesagt werden, dass der Kanton Bern in der letzten Zeit in bezug auf neue Steuermassnahmen nicht etwa müs sig gewesen ist. Im Jahre 1918 ist das neue Steuer gesetz in Kraft getreten, die Salzpreiserhöhung ist beschlossen worden, die Erbschaftssteuer ist ausge dehnt worden, eine allgemeine Erhöhung der Grund steuerschatzung haben wir über uns ergehen lassen müssen, alles Massnahmen, die zweifellos in ihrer Gesamtwirkung von der Bevölkerung grosse Opfer verlangen. Anderseits weiss man, dass auch der Bund das finanzielle Gleichgewicht herzustellen versucht.

Allein nichtsdestoweniger bin ich der Ansicht, dass man auf die Beratung dieses Gesetzes eintreten sollte und zwar deshalb, weil das Wertzuwachssteuergesetz einzig in der Lage ist, das Wesen des Liegenschaften verkehrs, bezw. des Grundstücksgewinns richtig zu erfassen, was bekanntlich im gegenwärtigen Steuer gesetz nicht der Fall ist. Wir stehen nicht vor etwas Neuem, wir haben diese Besteuerung des Wertzuwachses in Art. 19 des Steuergesetzes und zwar in einer möglichst unvollkommenen Form. Es ist wieder holt aufmerksam gemacht worden, dass dieser Artikel 19 nur einen Grundsatz aufstellt, aber dass er nach der Seite der Steuermassnahmen nicht ausgebaut ist. Er nimmt keine Rücksicht auf die Höhe des Gewinnes, die Besteuerung ist gleich, ob der Gewinn 20 oder 100% betrage. Da wird jedermann zugeben müssen, dass der Prozentsatz der Steuer im Verhältnis zum Wert des Objektes stehen muss. Der Art. 19 nimmt auch keine Rücksicht auf die Besitzesdauer. Auch die Geldentwertung ist nicht genügend berücksichtigt, so dass gesagt werden darf, dass dieser Art. 19 des Steuergesetzes in seiner Auswirkung einfach unhalbar ist. Es ist höchste Zeit, dass wir nun daran gehen, diesen Wertzuwachs in einem neuen Gesetz so zu erfassen, wie es seinem ganzen Wesen entspricht. Das ist unsere Aufgabe und wir können es nicht mehr länger verantworten, die Sache immer und immer wieder zurückzuschieben und zu sagen, man wolle vom Wertzuwachssteuergesetz nichts wissen. Das können nur diejenigen, die mit dem Wesen der heutigen Steuer gesetzgebung nicht vertraut sind. Wer die Steuer gesetzgebung studiert, wer namentlich bei der Aus führung dieser Steuermassnahmen selbst mitwirkt, wird ohne weiteres sagen müssen, dass wir so schnell als möglich Hand bieten müssen, um hier Ordnung zu schaffen.

Ich möchte auf einen andern Gesichtspunkt auf merksam machen, der auch stossend wirkt. Es ist die Tatsache, dass der gewerbsmässige Güterhändler den grossen Vorzug besitzt, seinen Gewinn in der ersten Steuerklasse versteuern zu können, während derjenige, der nicht Spekulant ist, der vielleicht einmal gezwungen gemassen ein Stück Land verkaufen muss, seinen Gewinn in der zweiten Steuerklasse versteuern muss. Dabei kommt nicht nur die Staatssteuer in Frage, sondern die Gemeinden besteuern diese Gewinne auch noch und viel höher als der Staat. Dazu kommen die Progressionszuschläge. Das alles müssen Sie erwägen, wenn Sie die Sache beurteilen wollen. Beim Wertzuwachssteuergesetz haben wir nur einen, der

die Steuer nimmt, den Staat. Er gibt den Gemeinden 50% zurück. Die Gemeinden können nicht neuerdings kommen und sagen, dass sie nun auch aus dieser Quelle schöpfen wollen. Das sind die Gründe, weshalb ich glaube, man sollte auf diese Beratung eintreten. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass die Sache einmal geordnet wird.

Pfister. Ich war der Ansicht, dass die Diskussion nur über den Ordnungsantrag eröffnet ist. Nun hat aber mein Vorrudner eine eigentliche Rede zum Ein treten gehalten. Ich habe nicht im Sinne, ihm auf diesem Wege zu folgen. Ich mache darauf aufmerksam, dass ein Antrag auf Nichteintritt nicht gestellt ist, sondern dass es sich heute nur darum handelt, ob wir jetzt noch in die zweite Beratung eintreten wollen oder erst in einer späteren Sitzung. Es ist gesagt worden, wenn wir heute nicht darauf eintreten, so erwecke das im Lande herum einen schlechten Ein druck. Ich möchte mich mit aller Entschiedenheit gegen eine derartige Auffassung wehren und mit aller Bestimmtheit ablehnen, dass man dem Grossen Rate die Verantwortlichkeit für diese Verschiebung auf lade. Wie ist die Situation? Die vorberatenden Behörden erklären uns, die Hauptbestimmungen des Ge setzes seien noch gar nicht definitiv bereinigt, sondern über die müsse man in der Kommission noch reden. Ich bin Anhänger des Gesetzes und habe jedesmal, wenn die Beratung hier im Rate vor sich gegangen ist, zu diesem Gesetz gestimmt. In der Sache selbst stehe ich genau auf dem Boden des Herrn Jenny. Ich möchte das Gesetz auch so rasch verwirklicht sehen. Dennoch muss ich sagen, dass es ein Unding ist, dem Rate zuzumuten, auf die Beratung des Ge setzes einzutreten im gleichen Moment, wo die vorberatenden Behörden erklären, die Hauptbestimmungen seien nicht erledigt. Wer kann uns sagen, wann die Hauptbestimmungen des Gesetzes in den vorberatenden Behörden einmal definitiv bereinigt sind, ob das nicht Rückwirkungen ausübt auf andere Artikel, die wir heute beraten? Wenn man so an die Beratung einer derart wichtigen Frage herantritt, so fehlt von vorn herein der nötige Ernst. Daher glaube ich, es wäre im Interesse des Gesetzes richtiger, die Behandlung zu verschieben, allerdings in der Meinung, dass man in der nächsten Session dieses Traktandum an die Spitze nehmen würde.

Klening. Ich muss mich den Ausführungen des Herrn Jenny voll und ganz anschliessen.

Präsident. Ich bitte, nur zum Verschiebungsantrag zu reden, nicht mehr über einzelne Bestimmungen des Gesetzes.

Klening. Hier bin ich auch der Ansicht, dass man die Vorlage an die vorberatenden Behörden zurück weisen soll. Es sind in diesem Gesetz Bestimmungen enthalten, die den Arbeitsaufwand zu wenig berück sichtigen und auf der andern Seite den spekulativen Gewinn zu wenig erfassen. Es ist daher richtig, wenn die vorberatenden Behörden diesen Punkt nochmals in Erwägung ziehen.

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe bereits auseinandergesetzt, dass keine Rede davon sein kann, dass heute dieses Gesetz zu Ende be-

ratzen werden könne. Das kann dem Grossen Rat den Entschluss erleichtern, ob er verschieben will oder nicht. Immerhin hat die Debatte nun soviel genützt, dass es nicht mehr der Mühe wert ist, anzufangen. Das wird wahrscheinlich zur Verschiebung führen. Ich möchte aber schon jetzt erklären, dass die Bemerkung des Herrn Pfister, dass offenbar der nötige Ernst gemangelt habe, von der Kommission zurückgewiesen werden muss. Die Kommission war mit ihrer Vorlage vollständig fertig, dieselbe war mit ihren Anträgen gedruckt und ausgeteilt worden. Gestützt auf diese Vorlage hätte die Beratung an die Hand genommen werden können. Nachdem aber diese Vorlage gedruckt war, ist von einem Kommissionsmitglied ein neuer Antrag eingereicht worden zum Hauptartikel, nämlich zur Steuerskala, der nicht nur den prozentualen, sondern auch den absoluten Gewinn besteuern wollte. Das war nun eine so wichtige und grundlegende Änderung, dass die Kommission es für nötig gefunden hat, diese Sache nicht der Zufälligkeit einer Plenarberatung zu überlassen. Von einem andern Mitgliede ist eine andere Kombination in den Vordergrund geschoben worden. Das sind nun alles so wichtige Fragen, dass die Kommission in der Tat dazu gekommen ist, zu sagen, man müsse über diese Fragen in aller Ruhe reden können. Deshalb ist die Kommission von vorneherein zu der Meinung gekommen, man wolle zwar auf die Beratung eintreten, aber diese Hauptartikel, sowohl derjenige über die Steuerskala als derjenige über die Besitzesdauer, sollten an die Kommission zurückgewiesen werden. Nun kommt es praktisch ungefähr auf das Gleiche heraus. Wir hätten nur den Vorteil gehabt, wenn man eingetreten wäre, dass man über diesen oder jenen Punkt, der vielleicht noch zu Zweifeln Anlass gegeben hätte, die Ansicht des Grossen Rates hätte hören können. Im übrigen kommt es faktisch auf das Gleiche hinaus. Sie können heute die Sache verschieben und wir können in aller Ruhe diese Hauptartikel in der Kommission beraten.

Weber (Grasswil). Herr Jenny hat in seinem Votum durchblicken lassen, ich wolle offenbar dafür sorgen, dass das Gesetz nicht zustande käme. Das ist nicht der Fall. Im Interesse der Annahme des Gesetzes sollte man heute die Verschiebung unterstützen. Die Regierung erklärt, sie habe zu den Hauptartikeln nicht Stellung nehmen können. Das soll nachgeholt werden, dann steht der Grosse Rat vor einer fertigen Vorlage.

Schenk. Ich halte auch dafür, dass es sich empfiehlt, heute wohl noch über die Sache zu reden, aber nicht auf die eigentliche Beratung einzutreten. Dabei leiten mich verschiedene Gründe. Einmal sollen wir uns klar werden, welche Beziehung zwischen dieser Vorlage und Art. 19 des Steuergesetzes besteht. Es ist nicht möglich, dass man den Art. 19 des Steuergesetzes neben einem solchen Wertzuwachssteuergesetz haben kann. Da stehe ich auf dem Boden, dass es besser ist, wenn wir ein wohldurchdachtes und gut ausgearbeitetes Wertzuwachssteuergesetz haben, als diesen Art. 19, über den im ganzen Lande schwer geklagt wird. Bevor wir mit einem Wertzuwachssteuergesetz vor das Volk gehen, wollen wir dafür sorgen, dass dieser Art. 19 in einer Art und Weise gehandhabt wird, dass der Steuerpflichtige daran einige Freude haben kann. Heute halte ich den Zeitpunkt

absolut nicht für geeignet, um mit einer solchen Vorlage vor das Volk zu treten. Wir wollen einen Boden schaffen, der die Annahme des Gesetzes ermöglicht. Das ist nötig, weil das Gesetz Gerechtigkeit bringen soll. Aber wenn wir dem Gesetz den Boden ebnen wollen, müssen wir nicht nur diese Verhältnisse in Betracht ziehen, sondern auch noch dafür sorgen, dass in der ganzen Steuerpraxis ein etwas anderer Ton platzgreift. Wir müssen dafür sorgen, dass dem Staat und den Gemeinden nicht soviel Steuerausstände erwachsen. Woher kommen diese Ausstände? Hauptsächlich von den vielen Rekursen und diese Rekurse werden provoziert durch die Art und Weise der Taxation, die sehr oft den Verhältnissen nicht entspricht. Die Situation ist heute für den Steuerpflichtigen sehr unangenehm. Im Moment, wo die Aufforderung zur Zahlung der Steuer für 1920 herumliefen, kommen die Rekursentscheide vom Jahre 1919, so dass man zwei Steuern miteinander bezahlen muss. Da sollte Wandel geschaffen werden, namentlich dadurch, dass die Kommissionen anders organisiert werden. Es geht doch nicht an, dass eine einzige Kommission 70,000 Einzelschatzungen vornehmen muss. Es muss auch dafür gesorgt werden, dass die Rekursentscheide rasch eintreten. Höchstens ein Vierteljahr sollte ein solcher Entscheid auf sich warten lassen. Das ist auch wieder eine Aufgabe, die weit über das hinaus geht, was im Rahmen dieser Organisation möglich ist. Ich halte daher auch dafür, dass es sich heute nicht lohnt, auf diese zweite Beratung des Gesetzes einzutreten und stimme deshalb zum Antrag des Herrn Weber.

Pfister. Ich habe nur das Wort verlangt, um etwas richtig zu stellen, was der Herr Kommissionspräsident offenbar falsch verstanden hat. Ich habe den vorberatenden Behörden keinen Vorwurf gemacht, dass sie nicht mit dem nötigen Ernst gearbeitet haben. Ich weiss ja, dass die Vorlage dem Kommissionspräsidenten sehr am Herzen liegt. Ich habe darum auch nur gesagt, dass wenn wir im gegenwärtigen Moment, angesichts der Erklärung der vorberatenden Behörden, dass gewisse Vorkommnisse, die ich nicht gekannt habe, sie veranlassen, die Hauptbestimmungen des Gesetzes zurückzuziehen und nochmals zu beraten, auf die zweite Beratung eintreten, der nötige Ernst fehlen werde. Dazu bin ich hauptsächlich veranlasst worden durch die Erfahrungen bei der ersten Beratung. Dort haben auch mitten in der Beratung die vorberatenden Behörden erklärt, dass die Hauptbestimmungen geändert werden müssen, dass deshalb die Vorlage nicht weiter beraten werden könne. Das ist mit ein Grund, weshalb diese Vorlage nie ins Geleise gekommen ist.

Schmutz. Wenn wir noch lange über die Verschiebung beraten, so wird auch diese Debatte noch verschoben werden müssen. Es ist daher besser, wenn wir sagen, dass wir für diesmal abbrechen wollen, mit der Erklärung, dass wir das Gesetz als erstes Traktandum auf die Liste der nächsten Session setzen.

Scherz. Die Botschaft 'hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube. Man weiss ja, dass jeweilen in einer solchen Session dann immer wieder dringendere Traktanden kommen. Wir haben noch nicht einmal $11\frac{1}{2}$ Uhr, eine Stunde dürfen wir noch beieinander sein. Mir widerstrebt es, einfach zu sagen, jetzt verlohne

(25. November 1920.)

es sich nicht mehr, anzufangen. Wir haben sehr oft schon mitgemacht, damit gewisse Vorlagen fertig beraten werden konnten. Da ist es nun etwas stark, wenn von der andern Seite gesagt wird, es sei nicht mehr der Mühe wert, anzufangen. Wir können in dieser Stunde noch etwas ausrichten.

Jenny. Ich will auf meinen Antrag verzichten, um die Diskussion abzukürzen. Dazu führt mich die Tatsache, dass die Regierung erklärt, sie habe nicht Gelegenheit gehabt, zu den neuen Kommissionsanträgen Stellung zu nehmen. Wenn man diese Reihe von neuen Anträgen anschaut, die von den regierungsrätslichen Anträgen ziemlich abweichen, so muss man es allerdings als selbstverständlich betrachten, dass auch die Regierung diese Kommissionsanträge soll behandeln können, bevor wir auf die Behandlung einreten können.

A b s t i m m u n g .

Für den Ordnungsantrag Weber Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Interpellation :

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um dem in vielen Wirtschaften geradezu unheilvollen Schnapsverbrauch, welcher vielen Familien zum Schaden gereicht, wirksam entgegenzutreten?

Schait
und 8 Mitunterzeichner.

Schluss der Sitzung und Session um 11 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redakteur i. V.:
Vollenweider.

B e r i c h t i g u n g .

Im Votum des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, Brand, pag. 359, zweite Spalte, muss es in der achten und zweitletzten Zeile statt Frutigen-Adelbodenstrasse, Frutigen-Adelboden**bahn** heissen.

